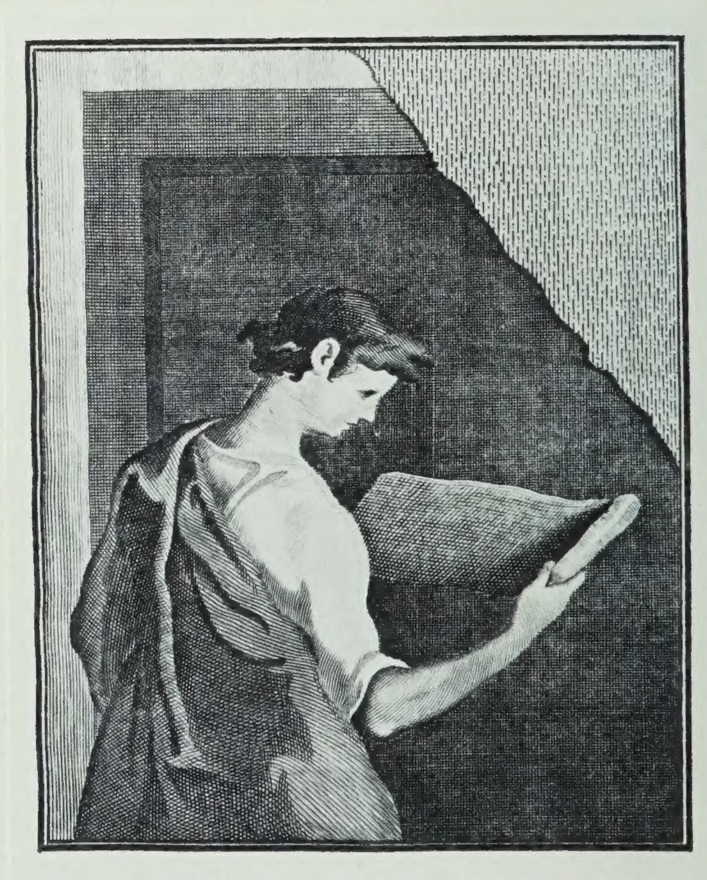
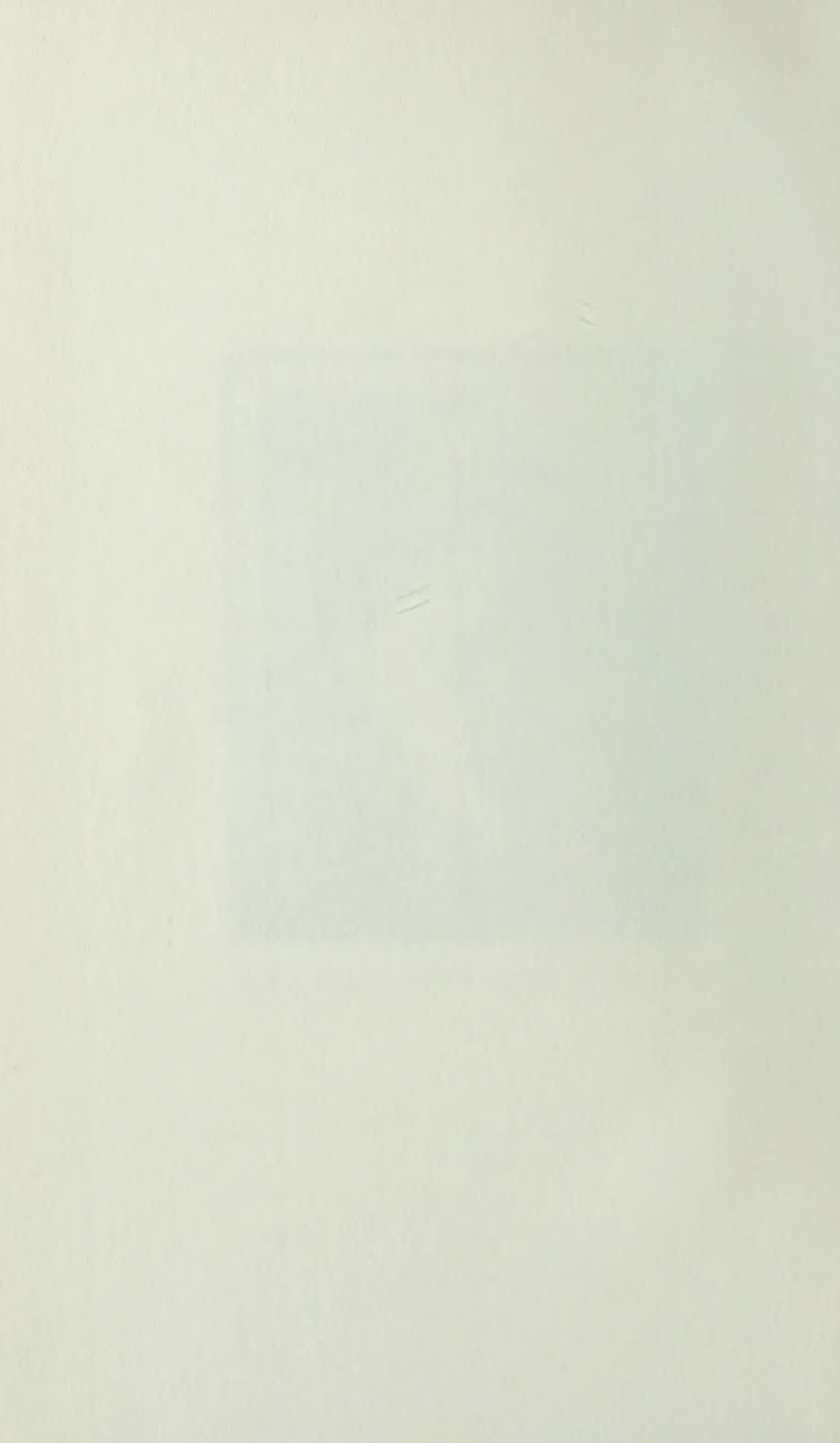






Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1897.

Hannover 1897.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. E. Bodemann, Geh. Reg.-Rath und Ober-Bibliothekar.
Dr. Doebner, Archivrath.
Dr. A. Köcher, Professor.
D. G. Uhlhorn, Abt zu Loccum.

Hofbuchdruckerei Gebrüder Jänecke in Hannover.

Inhalt.



Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich **Organ** des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.

Jahrgang 1897.

Hannover 1897.
Hahn'sche Buchhandlung.



I.

Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen.

Vortrag, im Historischen Verein für Niedersachsen am 8. Febr. 1897 gehalten von Prof. Dr. **A. Köcher.**

Da das Meierrecht bis in unser Jahrhundert die häufigste und wichtigste Form des bäuerlichen Besitzrechts in Nordwestdeutschland war, so ist auch eine ansehnliche Litteratur darüber entstanden. Ch. U. Grupen[1]) und D. G. Strube[2]) in Hannover, J. Möser[3]) in Osnabrück und C. Gesenius[4]) in Wolfenbüttel haben die Fundamente gelegt. Ein volleres Verständnis der bäuerlichen Entwicklung Nordwestdeutschlands haben alsdann dieselben Männer erschlossen, denen Hannover gutentheils die Ablösung der grundherrlichen Gefälle verdankt, der Osnabrücker C. Stüve[5]) und der Hildesheimer H. A. Lüntzel[6]); für Westfalen reiht sich ihnen P. Wigand[7]) an. Mit den dogmatisch-systematischen Compendien B. W. Pfeiffer's[8]) und F. B. Grefe's[9]) ist die ältere Litteratur zum Abschluß gekommen.

---

[1]) Disceptationes forenses, 1737. — [2]) Commentatio de iure villicorum, 1768. — [3]) Osnabrückische Geschichte, I—II, 1780. — [4]) Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, I—II. 1801/3. — [5]) Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover, 1830; Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, 1851. — [6]) Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim, 1830. — [7]) Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, 1832. Die Provinzialrechte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg, 1834. — [8]) Das deutsche Meierrecht, Cassel 1855. — [9]) Hannovers Recht, I—II, 1860/61.

Das neuerdings erschienene Buch von W. Wittich, „Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland“ [1]) lenkt unsere Aufmerksamkeit auf diese Fragen zurück. Nach dem von G. F. Knapp [2]) mit der Erforschung der gutsherrlichen Verfassung und der Bauernbefreiung im ostelbischen Preußen gegebenen Vorbilde hat Wittich hier durch gründliches Studium der älteren Litteratur und der Acten des Staatsarchivs zu Hannover die Grundherrschaft und ihre Abwandlungen als den bestimmenden Factor der wirthschaftlichen Entwicklung der niedersächsischen nnd westfälischen Territorien der Provinz Hannover aufgedeckt. Es scheint mir daher geboten, seine Ergebnisse an dieser Stelle einer Prüfung und Würdigung zu unterziehen.

Indem ich dabei auf den die gesammten Ergebnisse des Buchs zusammenfassenden Vortrag Knapp's [3]) verweise, beschränke ich mich auf zwei Fragen von besonderer Wichtigkeit, auf den Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechtes in Niedersachsen.

I

Wittich's Buch zerfällt in zwei Abschnitte: der erste beschreibt die ländliche Verfassung Niedersachsens und der westfälischen Gebiete Kurhannovers im 18. Jahrhundert, der zweite erzählt die Geschichte der Grundherrschaft vom 11. bis 19. Jahrhundert; ein angehängter Excurs handelt über den Ursprung der Grundherrschaft.

Diese Methode, von den reichlich strömenden Quellen des 18. Jahrhunderts aus die lückenhafte Überlieferung der älteren Perioden aufzuhellen, wird von Knapp [a. a. O.] gewiß mit Recht als der wichtigste Kunstgriff der wirthschaftsgeschichtlichen Forschungen gepriesen. Allein daß diese rückläufige Methode auch zur Fehlerquelle werden kann, zeigt Wittich's Versuch, die Urzeit damit aufzuhellen.

Wie nämlich einst Justus Möser in seiner „Osnabrückischen Geschichte“ die bäuerlichen Verhältnisse seiner west-

---

[1]) Leipzig, 1896. — [2]) Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den ältern Theilen Preußens, 1887. — [3]) Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, in Sybel's Historischer Zeitschrift 78 (1896), S. 39 ff.

fälischen Heimath zum Ausgangspunkt nahm, um die ferne Vorzeit der Germanen zu verstehen, so ist auch das Bild, das Wittich davon entwirft, durch die von ihm aufs gründlichste beschriebene ländliche Verfassung Hannovers im 18. Jahrhundert bestimmt und gefärbt. Wenn aber Möser die Germanen der Urzeit mit den gemeinen Landeigenthümern seiner Zeit identificierte, so überträgt Wittich auf sie die Grundherrschaft, die er als Basis der bäuerlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert erkannt hat.

Die Schilderung des Tacitus, daß die Germanen ihre Tage mit Zechen und Schlafen, mit Kämpfen und Jagen, mit Gerichts- und Volksversammlungen verthaten, drängt ihm die treffende Frage auf, wer denn für diese Müßiggänger den Acker baute, von dessen Ertrag sie größtentheils lebten. Wenn man sich bisher meist bei dem Satze des Tacitus (Germ. 15) beruhigte, daß Weiber, Kinder und Greise die Haus- und Feldwirthschaft besorgten, so findet es unser Autor undenkbar, daß ein Volk die ganze wirthschaftliche Thätigkeit auf die Leistungsunfähigsten abgewälzt habe. Er legt daher doppelten Nachdruck auf das Kapitel 25 der Germania, worin Tacitus sagt: Die Sclaven waren nicht nach römischer Sitte mit bestimmten Aufgaben im Hauswesen des Herrn betraut, sondern hatten ihren eigenen Hausstand; sie lieferten, wie die römischen Colonen, bestimmte Abgaben an Feldfrüchten, Vieh und Kleidungsstücken an den Herrn, den Haushalt dieses aber führten seine Frau und Kinder.[1]) Wittich erblickt daher in allen freien Männern des alten Germaniens kleine Grundherrn, die von der Arbeit der auf ihrem Grundbesitz mit selbständiger Wirthschaft angesiedelten unfreien Zinsbauern lebten.

---

[1]) Kapitel 24 schließt mit dem Satze: Servos conditionis huius (nämlich solche, die durch Spiel ihre Freiheit verloren haben) per commercia tradunt. Daran knüpft Kapitel 25: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exequuntur.

Diese Schlußfolgerung würde zutreffen, wenn ihre Voraussetzung zuträfe. Allein der Voraussetzung, daß die Germanen schon damals größtentheils vom Ackerbau lebten, widerspricht sowohl die ausdrückliche Bemerkung des Tacitus, daß Waldobst, Wildpret und Käse ihre gewöhnliche Nahrung war (Germ. 23), als auch seine allgemeine Schilderung ihrer nichts weniger als intensiven, noch halb nomadisch betriebenen Landwirthschaft.[1] Ebensowenig bietet Tacitus irgend einen Halt für die weitere Folgerung, die sich aus der ersten unabweisbar ergiebt, nämlich in der breiten Masse der alten Bevölkerung unfreie Bauern zu sehen. Man wird deshalb an der herrschenden Meinung festhalten müssen, die nur den wenigen Adelsgeschlechtern eine Grundherrschaft über die im Verhältnis zu den Freien ebenso geringe Zahl zinspflichtiger, aber im übrigen selbständiger Sclaven zuschreibt.

Die herrschende Meinung setzt die Entwicklung der großen Grundherrschaften und die Herabdrückung der breiten Masse freier Bauern zur Hörigkeit, in die karolingische Periode und sieht die vornehmste Ursache dieser Wandlung in der vielfach bezeugten Thatsache, daß freie Männer, um ihrer Heerdienstpflicht zu entgehen, auf Freiheit und Eigenthum verzichteten und sich einem immunen Grundherrn in die Hörigkeit ergaben.

Wittich bestreitet nicht, daß diese aus fränkischen, bayerischen und alemannischen Quellen eruierte Entwicklung im Süden und Westen des Reiches sich vollzog; nur für Sachsen, wo nach seiner Voraussetzung Grundherrschaft und Hörigkeit seit uralter Zeit bestanden, weist er sie ab, weil sie mit der sächsischen Ueberlieferung in Widerspruch stehe.

Allein dieser angebliche Widerspruch kommt nur dadurch zu Stande, daß die sächsische Ueberlieferung aus der Karolingerzeit noch überaus dürftig ist. Solch argumentum ex silentio wird aber doppelt verdächtig durch die Beflissenheit, mit der

---

[1]) Für die Zeit Cäsars erkennt auch Wittich in seinem von der Histor. Zeitschrift 79 (1897), S. 45 ff. veröffentlichten Aufsatze an, daß die Germanen sich vorzugsweise von der Viehzucht nährten, der Ackerbau aber nur nebenbei betrieben wurde.

unser Autor den von der lex Saxonum ausdrücklich bezeugten Stand der Freibauern (liberi) aus der socialen Structur des sächsischen Stammes zu eliminieren und in einen durch keine Überlieferung bezeugten Stand von Minderfreien oder Freigelassenen umzudeuten sucht. Weil nämlich in der lex Saxonum der Stand der liberi gegenüber den Ständen der nobiles, liti und servi auffallend zurücktritt, die nobiles die Hauptrolle spielen, die liberti ganz fehlen, und weil die sächsische Ständegliederung hierin der friesischen ähnlich ist, so glaubt Wittich ohne weiteres auf Sachsen das von Heck [1]) aus den friesischen Rechtsquellen gewonnene Resultat übertragen zu dürfen, daß die Edelinge nur vollberechtigte Gemeinfreie [2]), also der Kern und die herrschende Klasse des Volkes, die Frilinge aber Minderfreie gewesen seien, an erster Stelle Freigelassene, die zwar persönliche Freiheit, aber nicht Aufnahme in eine der volksrechtlich anerkannten Sippen erlangt hätten. Indem Wittich auf Grund dieser durchaus nicht zwingenden Analogie auch die sächsischen Edelinge und nur diese als vollberechtigte Volksgenossen und zugleich als kleine Grundherren ansieht, nimmt er für die liberi oder Frilinge ebenso wie für die Hörigen (Liten, Laten oder Lazzen) und Sclaven eine Abhängigkeit von dem herrschenden Stand der vollfreien Volksgenossen (nobiles, Edelinge) an und erklärt die seit der Karolingerzeit auch in Sachsen entstehenden großen Grundherrschaften lediglich als eine Accumulation der dort seit der Urzeit vorhandenen kleinen Edelingsgrundherrschaften. Demnach würde sich in Sachsen mit der Ausbreitung der Großgrundherrschaften nur eine andere Vertheilung der stets hörig gewesenen Bauern, nicht aber eine Veränderung des Rechtstitels der Bauern vollzogen haben; nicht vollfreie Bauern hätten hier Freiheit und Eigenthum verloren, sondern die von jeher dinglich und persönlich abhängigen Leute hätten bei dieser vornehmlich durch Confiscation in Folge der fränkischen

---

[1]) Altfriesische Gerichtsverfassung, 1894. — [2]) Hierfür spricht auch, soweit es sich um die Friesen handelt, die von Schröder, Rechtsgeschichte S. 422, Anm. 1 mitgetheilte Thatsache.

Eroberung oder durch Schenkungen an die Kirche entstandenen Accumulation der kleinen zu großen Grundherrschaften lediglich den Herrn gewechselt.

Indessen die liberi der lex Saxonum[1]) lassen sich doch auf keine Weise aus der Welt herausdeuten. Daß sie zu den nobiles in einem Schutzverhältnis stehen konnten, beweist nur, daß dies nicht die Regel war; die tutela nobilium erklärt sich am einfachsten als Rest einer einstmaligen Fürstenhoheit der von Karl dem Großen mediatisierten sächsischen Edelinge.[2]) Daß aber nach der lex Saxonum der liber homo erbeigenen Grund und Boden (hereditas) und einen primus proximus, dem das Vorkaufsrecht zustand, also auch eine Sippe hatte: dies stellt sich, wie Wittich selbst anerkennt, seiner Übertragung der friesischen Rechtsordnung auf die sächsische in den Weg. Sodann räumt er auch selber ein (S. 120), daß in den Immunitätsprivilegien der Bisthümer und Klöster neben den Laten auch liberi supra terram ecclesiae manentes erscheinen. Dazu kommen endlich die Nachrichten über den von Kaiser Lothar 841 entfachten Aufstand der unter dem Namen Stellinga verbundenen sächsischen Frilinge und Laten gegen die zu Ludwig dem Deutschen haltenden nobiles. Da Lothar ihnen die Wiederherstellung des vor der Eroberung bestandenen Rechtszustandes verhieß, so muß allerdings Karl der Große ihr öffentliches oder privates Recht zu Gunsten der nobiles, die er bekanntlich früh für sich gewann, verschlechtert haben. Und der weitere Bericht, daß Ludwig der Deutsche sie unter ihre Herren zurückzwang, spricht allerdings dafür, daß auch Frilinge von den Edelingen abhängig waren. Aber es erhellt aus diesen Aufstandsberichten zugleich die andere Thatsache, daß die fränkische Eroberung einen tiefen Schnitt

---

[1]) Lex Saxonum (M. G., LL. V, p. 81) § 64: Liber homo qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat qui iam in exilium missus est, si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo; si ille eam emere noluerit, offerat tutori suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam, cuicumque libuerit. — [2]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 212.

in die sächsischen Ständeverhältnisse gemacht hat, und daß weder die liberi jene nebensächliche Rolle als Freigelassene gespielt noch die nobiles jene kernhafte Stellung eingenommen haben, die unser Autor voraussetzt. Was aber seiner Umdeutung der liberi (Frilinge) in Freigelassene und der nobiles (Edelinge) in Gemeinfreie den Boden ausschlägt, ist der Umstand, daß in der Überlieferung des 11. und 12. Jahrhunderts unter liberi nur Gemeinfreie, unter nobiles nur Angehörige einer sie überragenden Klasse verstanden werden können. Wittich muß daher seine Zuflucht zu der völlig in der Luft schwebenden Hypothese nehmen, daß die liberi im Sinne von Freigelassenen während des 10. Jahrhunderts verschwunden, die liberi im Sinne von Freibauern dadurch entstanden wären, daß die auf Ritterlehen verzichtende Gruppe von Edelingen in den Bauernstand herabgesunken sei.

Es steht fest, daß sich ein Freibauernstand mit dem Freiding als Mittelpunkt in ganz Sachsen bis in die Neuzeit erhalten hat. Auch Wittich erkennt diese Thatsache an. Sein Bemühen, diesem Stande die Ursprünglichkeit zu rauben, seinen Ursprung ins 11. und 12. Jahrhundert zu verlegen und aus der Entartung grundherrlicher Edelinge zu erklären, muß als ebenso verfehlt bezeichnet werden wie seine Annahme, daß die sächsischen Bauern der Urzeit durchweg unfrei gewesen seien.

Hiermit bricht auch das Fundament der Argumentation zusammen, daß in Sachsen die Ergebung freier Männer in die Unfreiheit keine Rolle gespielt habe.

Der große Wandel, den die ständische Gliederung der Urzeit in dem Mittelalter erfuhr, hängt bekanntlich damit zusammen, daß an Stelle des karolingischen Beamtenstaates der Lehnsstaat, an Stelle des allgemeinen Unterthanenverbandes das persönliche Verhältnis der Vasallität, an Stelle des auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Heerbannes der zu Fuße kämpfenden Freien das Aufgebot kleiner geschulter Schaaren berittener Vasallen trat: die Lasten der veränderten Wehrverfassung haben eine ständig wachsende Zahl freier Bauern in die Unfreiheit getrieben; die aufsteigende Bedeutung und Lebensführung der zu einem ritterlichen Berufskriegerstande

emporwachsenden unfreien Ministerialen hat dann auch viele edle Herrn zum Eintritt in die Ministerialität bewogen, und ihre sociale Verschmelzung mit der älteren Gruppe hat schließlich auch diese nicht nur von jedem Makel der Unfreiheit gereinigt, sondern sogar in den Adelsstand erhoben.

Unser Autor bestreitet, wie gesagt, daß sich auch im sächsischen Bauernstande seit dem 9. Jahrhundert diese Entwicklung vollzog, weil er keinen ursprünglich freien Bauernstand in Sachsen zulassen will. Er läßt nur die durch Zallinger's [1]) Untersuchung für das 11. und 12. Jahrhundert erhärtete Thatsache gelten, daß die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels aus denjenigen Edlen hervorgegangen sind, die sich in die Ministerialität begaben, um unter Vorbehalt ihres Eigenthums und ihres Gerichtsstandes ihren freien Besitz mit Dienstlehen zu vermehren. Daß jedoch nicht nur Edle, sondern auch Gemeinfreie diesen Weg giengen, erhellt aus den von ihm selber angezogenen Urkunden nur dann nicht, wenn man auch hier die liberi in nobiles umdeutet. Ich lasse die Frage offen, ob auch in Sachsen schon im 9. und 10. Jahrhundert die Ergebung armer Freibauern in die Unfreiheit, in den Stand grundherrlicher Zinsbauern, urkundlich erweisbar sein wird. Aber selbst das vollständige Schweigen der noch lange nicht erschöpften Überlieferung würde, nachdem sich alle die anderen Argumente Wittich's nicht als stichhaltig erwiesen haben, uns nicht mehr abhalten, im Einklang mit der bisherigen Auffassung, für Sachsen eine dem übrigen Deutschland analoge Entwicklung anzunehmen.

Wenn ich somit alles ablehnen muß, was Wittich in dem Anhange seines Buches über den Ursprung der Grundherrschaft und Hörigkeit in Sachsen vorträgt, so begrüße ich um so freudiger die Ergebnisse seiner Forschungen über die spätere Geschichte der sächsischen Grundherrschaft, über die Abwandlungen ihrer Organisation und die damit zusammenhängende Entstehung des hannoverschen Meierrechts.

---

[1]) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887.

Ich constatiere zunächst einige von der allgemeinen Wirthschaftsgeschichte erhärtete Thatsachen.

Das wichtigste Ergebnis der wirthschaftlichen Entwicklung, die sich vom 9. bis zum 12. Jahrhundert in Deutschland vollzog, war die aus den römischen Landestheilen des Frankenreichs vordringende Scheidung von Groß- und Kleinbesitz. Die Rodungen in dem damals noch unerschöpflichen Walde, die zahlreichen Schenkungen an die Kirche und die Commendationen kleiner Freibauern schufen, vornehmlich in der Periode des sächsischen und des salischen Kaiserhauses, einen theils domanialen, theils kirchlichen, erst an dritter Stelle auch in der Hand weltlicher Herren einen Großgrundbesitz, der sich von der Geschlossenheit und Abrundung der römischen Latifundien durch die mit den Zufällen seiner Entstehung gegebene Vertheilung über viele verschiedene und von einander entlegene Dorfschaften unterschied. Mochten die Gütercomplexe einer großen Grundherrschaft altes, dem Flurzwange unterworfenes Hufeland sein oder als neugebrochenes Beundeland freierer Benutzung offen stehen, mochten sie als Zinsland an freie, hörige oder unfreie Bauern ausgethan (mansi vestiti) oder als pflegelose Hufen (mansi absi) mit dem Herrenlande (mansus indominicatus) vereinigt sein: immer war ihnen die Zerstreuung über viele Dörfer zu eigen, und dieser Streucharakter einer solchen Grundherrschaft schloß eine einheitliche Bewirthschaftung aus und zwang zur Organisation verschiedener Mittelpunkte des über weite Räume zerstreuten Besitzes. Der Verwalter eines solchen Parzellencomplexes hieß villicus oder maior, zu deutsch Meier,[1]) sein Verwaltungsbezirk hieß villicatio, zu deutsch Meierei.

Die Organisation der sächsischen Villicationen des 11. und 12. Jahrhunderts entspricht so sehr der in Karls des Großen capitulare de villis vom Jahre 812 fixierten Organisation der Domanialcomplexe (fisci), daß sie sich am einfachsten als Übertragung der Dominialverwaltung auf die Grundherrschaften der Bisthümer und Klöster, der Fürsten und Herren erklärt. Überall nämlich sehen wir das von der sala,

---

[1]) In Westfalen auch scultetus oder Schultheiß.

dem Herren- oder Fronhofe, unmittelbar bewirthschaftete Herren- oder Salland (terra salica, indominicata) den zinstragenden Hufen gegenübergestellt, die an freie, hörige oder unfreie Bauern zu eigener Wirthschaft ausgethan sind gegen Abgaben an den Herrenhof und Frondienste auf dem Herrenhofe. Die ganze Villication verwaltete der Meier (villicus) im Auftrage des Grundherrn. Die Villication war demnach der größere oder kleinere in der Hand eines Villicus zusammengefaßte Complex einer Grundherrschaft.

Mit dieser Definition kehren wir zu Wittich's Buch zurück und betrachten an seiner Hand die Verfassung der niedersächsischen und westfälischen Villicationen im 11. und 12. Jahrhundert.

Zu einer Villication gehörten Menschen und Land. Sie umfaßte außer dem Salland, dem Herrenhof mit zugehörigem Ackerland, eine Anzahl abhängiger Bauernhöfe, die in Westfalen häufig eine ganze Landgemeinde ausmachten, in Niedersachsen meist über mehrere Dörfer zerstreut waren. Es waren Hufen im alten Sinne des Worts, also vollständige Bauerngüter, zu denen Haus und Hof (area) im Dorfe, Ackerland auf der Flur und Nutzungsberechtigungen an der Gemeinheit (Allmende) gehörte. Auf jeder Hufe saß in der Regel eine hörige Bauernfamilie, eine Laten- oder Litonenfamilie, und die Größe der Lathufe betrug regelmäßig 30 Morgen; sie waren also, da der Morgen ein nicht auf geometrischem, sondern auf wirthschaftlichem Wege gefundenes Flächenmaß war, daher nach der Beschaffenheit des Bodens verschieden groß war, dem Kräftestande einer Bauernfamilie jener alten Zeit in der Weise angepaßt, daß die Pflugarbeit etwa 30 Vormittage ausfüllte. Die Zahl der zu einer Villication gehörigen Lathufen war völlig verschieden: wir finden solche mit 3—5, andere mit 30—40 und noch mehr Lathufen. Ebenso verschieden war der Umfang des vom Haupthofe unmittelbar bewirthschafteten Sallands.

Die Angehörigen einer Villication waren in der Mehrzahl Hörige; Laten, Lassen oder Litonen genannt; unfreie, aber doch hochberechtigte Leute.

Heirathete der Late, so bedurfte er im 11. und 12. Jahrhundert keines herrschaftlichen Consenses mehr, sondern entrichtete nur den Bedemund, eine Heirathssteuer, die bei Heirathen innerhalb derselben Hofgenossenschaft im Hofrecht festgesetzt und nicht erhöhbar war, bei Heirathen der Hörigen mit Ungenossen, sei es mit Freien oder mit Hörigen eines andern Herrn, durch freies Übereinkommen zwischen dem Herrn und dem Hörigen festgesetzt ward.

Starb der Late, so nahm der Herr ursprünglich den ganzen Mobiliarnachlaß, in unserer Periode nur noch einen Theil des Nachlasses, hier die Hälfte, dort nur das beste Stück Vieh (Besthaupt) und das beste Kleid (Gewandfall) in Anspruch.

Den wichtigsten Bestandtheil der Hörigkeit machte die Gebundenheit an die Scholle aus (glebae adscriptio). Aber auch diese bestand nur noch für den gesessenen Laten, d. h. für denjenigen, dem der Betrieb einer Lathufe unter den im Hofrecht festgesetzten Bedingungen oblag. Für die Litonenkinder, die ungesessenen Laten, beschränkte sich die Gebundenheit auf den Zwang einjährigen Gesindedienstes am Herrenhofe.

Diesen Pflichten gegenüber stand das Recht des Laten auf erblichen Besitz des Bauernguts. Der ungesessene Late, Mann oder Frau, hatte kraft Abstammung von einem gesessenen Laten ein Erbrecht auf das Latengut. Die Erbfolge auf dem Bauerngute setzte also die Hörigkeit des Bauern voraus.

Die Anforderungen des Herrn entsprachen dem naturalwirthschaftlichen Charakter der frühmittelalterlichen Volkswirthschaft. Wie die Latenkinder als Hausgesinde am Herrenhofe dienten, so hatten die gesessenen Laten das Salland in der Frone zu bestellen und von ihrer Lathufe einen früh fixierten Naturalzins zu leisten: Vieh, Getreide, Eier, Honig, hier und da auch Hausgeräth und Tuch, nicht selten auch Geld. Im übrigen war der Late selbständiger Leiter seines Bauernguts und verzehrte den Überschuß mit Weib und Kind.

Die Summe seiner Rechte und Pflichten war in dem Hofrecht fixiert. Es war von dem Herrn gegeben, wurde aber von der Gesammtheit der zum Hofgericht zusammen=

tretenden Laten bewahrt und auf den einzelnen Fall angewendet.

Die Verwaltung der gesammten Villication leitete als Mandatar der Grundherrschaft ein Meier (villicus), ursprünglich aus dem Stande der Laten, später aus dem engeren, social bevorzugten Kreise der Ministerialen erwählt. Er leitete den Eigenbetrieb des Herrenhofes, nahm die Abgaben und Leistungen der gesessenen und ungesessenen Laten wahr und führte den Vorsitz in dem Hofgericht, das darum Meierding hieß. Er war also ein anfangs höriger, später ritterlicher Beamter, der die Aufgaben eines Landwirths, eines Rentmeisters und eines Richters in seiner Person vereinigte.

So stellt sich nach Wittich's Buche die niedersächsisch-westfälische Villicationsverfassung des 11. und 12. Jahrhunderts dar. Er bestätigt also für Sachsen und Westfalen, was Strube, Stüve und Lüntzel hier längst eruiert, Inama-Sternegg und Lamprecht für Süd- und Westdeutschland in der Hauptsache gleichartig dargestellt haben.

Nun aber kommen wir zu dem wichtigsten und durchaus originellen Ergebnis unsers Autors. Wir können es in den Satz zusammenfassen, daß während im Süden, Südwesten und am Rhein die Villicationsverfassung unentwickelt fortdauerte und gewissermaßen versteinerte, sie sich im Nordwesten in der Form des Meierrechts zu einer reinen Grundherrschaft entwickelte, im Nordosten aber später noch weiter fortschritt zu der Gutsherrschaft, die das Wesen des ostelbischen Ritterguts ausmacht im Unterschiede von dem lediglich durch seine Steuerfreiheit, seinen privilegierten Gerichtsstand und seine Landstandschaft charakterisierten hannoverschen Rittergut. Die Geschichte der ländlichen Verfassung Deutschlands weist demnach drei Gebiete auf und stellt sich als eine von Westen nach Osten schreitende Fortentwicklung dar.

Wir haben es hier nur mit dem nordwestdeutschen Gebiete des Meierrechts zu thun.

Der zum Ritterstand aufgestiegene Meier wurde dem Villicationsherrn bald unbequem. Die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts sind voll von Klagen über die Herrschsucht

und Unehrlichkeit der ritterlichen Meier: sie maßten sich ein erbliches Recht auf ihr Mandat an und veruntreuten die Einkünfte der Villication. Daher änderten die Grundherren das Mandat der Meier. Um ihr eigenes Recht zu wahren und sichere Einkünfte zu erlangen, befristeten sie das Mandat der Meier und legten ihnen statt der alten Gesammt-Leistung bestimmte Abgaben als sogenannte pensio auf: der Meier lieferte jetzt nicht mehr die Erträgnisse der Villication in natura an den Grundherrn, sondern leistete für die Dauer seines Vertragsverhältnisses eine fixierte Masse von Naturalien oder eine feste Summe Geldes als pensio d. h. als Pacht. So trat die älteste Form rein deutscher Zeitpacht, das ius pensionarium, ins Leben.

Der Umwandlung des Dienstauftrags der Meier in einen die ganze Villication umfassenden Pachtvertrag ließen die Grundherren sehr bald drei andere Maßregeln folgen, durch die sie ihr Interesse noch besser wahrnahmen. Sie trennten zunächst den Herrenhof mit dem Sallande von der übrigen Villication, von den Lathufen und den dazu gehörigen Laten, und verpachteten an den Meier oder, wie man damals zu sagen begann, sie vermeierten nur den Herrenhof und das Salland, so daß der Meier die wegfallenden Frondienste der Laten durch eigenes Gesinde und Zuchtvieh ersetzen mußte. Die zweite Maßregel bestand in der Ablösung der meist zum Lehen gewordenen Vogtei, die ein benachbarter Fürst oder Herr auf den immunen Villicationsbezirken der geistlichen Grundherrschaften übte und zu allerlei drückenden Ansprüchen auf Herberge, Dienste und Abgaben ausbeutete: im 12. und 13. Jahrhundert vollzog sich, in Westfalen seltener, in Niedersachsen häufig der Rückkauf der Vogteien. Das dritte und wichtigste aber, wodurch der Grundherr erst die volle Verfügung über sein Eigenthum zurückgewann, war die Freilassung der Laten, war die völlige Aufhebung des Latenrechts.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Die Laten waren zwar nicht rechtlich, aber wirthschaftlich zu Eigenthümern ihrer Lathufen geworden. Ihr vor Jahrhunderten festgesetzter und kraft Hofrechts nicht erhöhbarer Zins war kein ange-

messenes Äquivalent mehr für die Nutzung des Bodens, seitdem im 13. Jahrhundert der Werth des Getreides mit dem aufblühenden Marktverkehr der Städte stieg, der Werth des Geldes zurückging. Der Latenzins aber bestand weit mehr in Geld- und Viehabgaben als in Getreidelieferungen. Eben darum wurden auch die meist in Vieh und Geld bestehenden Hörigkeitsabgaben (Bedemund, Sterbefall) entwerthet. Die Frondienste auf dem Herrenhofe fielen mit der Abtrennung desselben von den Latenhufen hinweg. Endlich entsprach die aus einer veralteten Wirthschaftsepoche stammende Bemessung der Lathufe auf 30 Morgen nicht mehr der gewachsenen Leistungsfähigkeit einer Bauernfamilie des 13. Jahrhunderts; wurde doch damals im ostelbischen Coloniallande die Königshufe auf das Doppelte, 60 Morgen, bemessen. Ließ also der Grundherr seine Laten frei, so verzichtete er nur auf die entwertheten Pflichten der Hörigkeit, tilgte damit aber auch das erbliche Besitzrecht der Hörigen aus und gewann die volle Verfügung über sein Grundeigenthum zurück. Daß bei dieser Aufhebung des Latenrechts der Vortheil nicht sowohl auf Seite des freigelassenen Bauern als vielmehr auf Seite des Grundherrn war, erhellt am besten aus der wiederholt bezeugten Thatsache, daß der Herr seinen Laten den Verzicht auf ihre Hörigkeitsrechte abkaufte, ihnen also zu der Freiheit noch ein Stück Geld mit auf den Weg geben mußte.

Die solcher Gestalt gelegten Bauernhufen wurden, entsprechend der gesteigerten landwirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, zu größeren Betrieben vereinigt; man that in Niedersachsen meist 4 Lathufen mitsammt den dazu gehörigen Gemeinheitsberechtigungen und einem der dazu gehörigen Hausplätze im Dorfe, zu einem größeren Bauerngut zusammen. Dann aber schieden sich die Wege der Grundherren. Während die Cisterzienserklöster, wie Uhlhorn [1]) dargelegt hat, von der

[1]) Vgl. Uhlhorn, Der Einfluß der wirthschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchthums im Mittelalter in Brieger's Zeitschrift für Kirchengeschichte, XIV (1894), 347 ff.; Uhlhorn, Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen, im Jahrgang 1890 dieser Zeitschrift.

Zinswirthschaft der älteren Periode zu ausgedehnter Eigenwirthschaft auf geschlossenen Gütern, den sogenannten Grangien, fortschritten und diese mit der willigen Schaar ihrer Laienbrüder, der Conversen, betrieben, thaten die weltlichen Grundherren in Niedersachsen die zu größerem Betriebe vereinigten Lathufen an ihre eigenen oder noch lieber an fremde freigelassene Laten zu demselben Rechte aus, nach dem sie den vorher abgetrennten Herrenhof an den Meier vergeben hatten; sie löften also die ganze Villicationsverfassung auf und vermeierten, d. h. verpachteten die neugebildeten Parzellen ihrer Grundherrschaft nach Meierrecht. So wandelte sich ein Theil der ehemaligen Hörigen in die neue Klasse der Freimeier um, und der im Hofrecht entstandene Meiercontract ward nunmehr ein landrechtlicher Vertrag.

Wie die hessische Landsiedelleihe und der ostfälische Laßbesitz, so stellt sich nach Wittich's Analyse auch das niedersächsische Meierrecht als eine particulare Form der im Sachsenspiegel beschriebenen landrechtlichen Zeitpacht dar, und der niedersächsische Meier ordnet sich dem Stande der freien Landsassen des Sachsenspiegels ein. Im Sachsenspiegel selbst werden allerdings Meier und Meierrecht nirgends genannt; aber die Glosse Landrechts (Homeier I, 341 zu III, 45, 6) sagt ausdrücklich: landseten dat sind meygere.

Die von Wittich beigebrachten westfälischen und niedersächsischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts zeigen, wie sich nun das Meierrecht als bäuerliches Besitzrecht gestaltete. Die Pachtzeit wird in der Regel auf 3, 6, 9 oder 12 Jahre, also auf eine oder mehrere Umtriebszeiten der Dreifelderwirthschaft bestimmt; es kommen aber auch Verträge auf Lebenszeit des Meiers und solche auf unbestimmte Zeit vor, in denen beiden Theilen ein Kündigungsrecht vorbehalten wird. Nicht mit vermeiert wurden Bau und Besserung, d. h.: die Gebäude auf dem Gute und der Mist auf dem Lande waren Eigenthum des Pächters; mißlang nach Ablauf des Kontrakts die Auseinandersetzung mit dem Nachfolger oder mit dem Gutsherrn, so nahm der Meier Haus und Mist mit sich fort. Er hatte das Recht und die Pflicht, das Gut selber

landwirthschaftlich zu nutzen, durfte aber die Substanz desselben nur mit Erlaubnis des Herrn verändern, also z. B. nicht eigenmächtig Holz hauen oder Lehmgruben anlegen. Für die Nutzung entrichtete er einen sehr bedeutenden Getreide- oder Geldzins, hatte aber bei Kriegsnoth und Mißernten einen Anspruch auf Remission. Bei Zinssäumnis wuchs, wenigstens nach dem Sachsenspiegel, der zu entrichtende Zins mit jedem versäumten Tag um das Doppelte, und außerdem stand dem Eigenthümer das Auspfändungsrecht zu. Saß der Meier auf immunem Gute, so war er dem Vogtding unterworfen; als freier Landsasse unterstand er dem Gogericht. Immer aber trug er die auf dem Gute als Reallasten ruhenden Zehnten, Beden, Fron- und Kriegsdienste; und hierin lag der Grund, weshalb der Staat ihm seit dem 16. Jahrhundert ein Erbrecht an seiner Pachtung verschaffte.

Ich will auf diese Fortbildung des Meierrechts nicht eingehen, nur die anderen Wirkungen der wirthschaftlichen Revolution, der es seinen Ursprung verdankt, ins Auge fassen.

Die Villication war eine Herrschaft über Menschen und Land. Indem die Grundherren durch Freilassung der Laten ihre entwerthete Herrschaft über die Menschen aufhoben, erlangten sie die unumschränkte Herrschaft über ihr Land zurück und verbesserten ihre Einnahmen, indem sie die zu mehrhufigen Großbauernhöfen zusammengeschlagenen Lathufen an freie Leute, die Meier in neuerem Sinne, gegen hohe Getreidepacht austhaten.

Dadurch aber, daß man mehrere, in der Regel vier, der alten Lathufen zu einem Meierhof zusammenschweißte und an einen einzigen von den früher hier gesessenen, jetzt aber freigelassenen Laten oder noch lieber an einen fremden verpachtete, büßten die andern drei oder vier Bauern die Hufe ein, die ihre Vorfahren seit Generationen unter dem Schutze des Hofrechts besessen hatten. Was wurde aus den landlos gewordenen Leuten?

Die Antwort wird von Wittich nur skizziert, sie eröffnet aber Perspectiven, die, wie auch Knapp betont, vielleicht das wichtigste Resultat des Buches bilden.

Ein Theil der gelegten Bauern, die für ihr kleines Gut mit den bequemen und knappen Leistungen und Abgaben der Hörigkeit die magere Landsassenfreiheit eingetauscht hatten, blieb im Dorfe sitzen und bildete die neue Bauernklasse der sogenannten Köter oder Kötter, Kotsassen oder Kotsäten. Wenn man nämlich vier Lathufen zu einem Meiergut vereinigte, so genügte es, für dasselbe ein oder zwei der zu den ehemaligen Lathufen gehörigen Hausplätze (areae) im Dorfe zuzuweisen. Die andern zwei oder drei Hausplätze mit Zubehör blieben Eigentum der bisherigen Besitzer oder wurden für sich vermeiert.

Von der Hausstelle, die Kothaus oder Kote hieß, empfing die neue Klasse der Kleinbauern den Namen. Zu der Kote aber gehörte regelmäßig der Hausgarten im Dorfe und, später wenigstens, die Mitbenutzung der Gemeinheit, außerdem was der Köter sonst etwa durch Kauf oder Pacht an freiem oder zinspflichtigem Eigenthum auf der Flur sich erwarb; es gab Kötereien von 4—20 Morgen. Der Köter war also Mitglied der Gemeinde, aber kein eigentlicher Bauer, weil er keine Hufe im alten Sinne, auch keinen Bruchtheil einer solchen alten Bauernstelle, sondern nur den Hausplatz und Zubehör besaß; dadurch unterschied er sich von dem Vollmeier wie von dem Halbmeier oder Halbhufener und dem Viertelhufener.

Ein anderer Theil der von ihren Hufen verdrängten Laten folgte den Bahnen, die schon früher die ungesessenen Laten betreten hatten, wenn sie nach Erfüllung ihrer Gesindedienstpflicht als Losjungen im Lande herumgezogen (Wittich, S. 291). Sie steckten die erhaltene Abfindungssumme in die Tasche, packten ihre Habe, das Acker- und Hausgeräth, auf den Wagen und zogen mit ihrer Familie und ihrem Vieh in die magere Landsassenfreiheit hinaus. Ihr Wanderleben schwebt dem Verfasser des Sachsenspiegels vor, wenn er im Landrecht III, Art. 45 § 6 sagt: Freie Landsassen sind freie Leute, haben aber kein Eigen im Lande, sondern kommen und fahren gastesweise.[1])

[1]) Sachsenspiegel, her. von Homeyer, I[3], 311: Andere vri lüde sint lantseten geheten unde komet und varet gasteswise, unde ne

Wo sie schließlich blieben, das enthüllen, und das erklärt zugleich die beiden mit der Auflösung der Villicationen zeitlich zusammenfallenden Thatsachen des Aufschwunges der Städte in Niedersachsen und der Germanisierung des Slavenlandes im Osten der Elbe.

Wie die Freizügigkeit des 19. Jahrhunderts, so hat die Freilassung der Laten im 13. Jahrhundert einen großen Strom der Landbevölkerung in die aufblühenden Städte geleitet. Fast alle Stadtrechte Niedersachsens gehören dem 13. Jahrhundert an.[2]) Es würde verkehrt sein, das Anschwellen der Städte nunmehr lediglich aus dieser Zuwanderung freier Landsassen erklären zu wollen; ich möchte hier nur die Thatsache in Erinnerung bringen, daß viele Unfreie durch die Aussicht auf die persönliche Freiheit hingelockt wurden, die ihnen nach dem Grundsatze „Stadtluft macht frei“ entgegenwinkte, wenn sie Jahr und Tag dort wohnten, ohne von ihrem Herrn zurückgefordert zu sein.

Eine andere, noch lockendere Laufbahn öffnete sich den gelegten Bauern, wenn sie ihren Wagen über die Elbe lenkten, in das von Markgraf Albrecht dem Bären, Herzog Heinrich dem Löwen, Graf Adolf von Schaumburg, dann auch von den einheimischen Slavenfürsten selbst erschlossene ostelbische Land. Hier hatten die Slaven gerade die besseren Bodenlagen vermieden, weil sie mit ihrem hölzernen Haken nur die leichteren zu bearbeiten vermochten; die Bemessung der Colonistenhufe auf 60 Morgen, die hier erfolgte, bezeugte die Überlegenheit des mit dem eisernen Pfluge arbeitenden deutschen Bauern und belohnte seine Arbeit mit dem Gute, das er in der Heimath für seine magere Freiheit eingebüßt hatte, dem erblichen dinglichen Rechte auf einen stattlichen Bauernhof. So erklärt sich die Wanderlust, die im 13. Jahrhundert östlich der Elbe das neue Deutschland schuf, ebenso

---

hebbet nen egen in' me lande; den gift man ok veften schillinge to bute unte tein punt is ire weregelt.

[1]) Vgl. mit der Zusammenstellung bei Gesenius, Meierrecht I, 331 ff. die Broschüre von Doebner, die Städteprivilegien des Herzogs Otto das Kind (1882).

sehr aus der Noth, die den gelegten Bauern aus der Heimath trieb, wie aus dem Lohne, der dort seiner wartete, ohne daß er die theuer erkaufte Freiheit aufzugeben brauchte.

Man darf sich die Auflösung der Villicationen, die diese langsam reifenden Wirkungen nach sich zog, weder als eine plötzliche, noch als eine allgemeine Katastrophe vorstellen. Sie setzte sich allmählich während des 13. und 14. Jahrhunderts durch und fand nur in Niedersachsen allgemeinere Verbreitung.

Auch erhielten sich Reste der alten Verfassung, aber sie bildeten, im Gegensatz zu Süd- und Westdeutschland, hier lediglich Ausnahmen.

Nur da, wo wir noch im 18. Jahrhundert Meierdinge, Latdinge, Propstdinge, zum Theil auch da wo wir Vogtdinge finden, hat sich die genossenschaftliche Organisation und die Hörigkeit der Laten erhalten. Sie findet sich im südlichen Niedersachsen, in Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen. Aber auch hier bildeten die meist geistlichen Grundherren gehörigen Meierdingsleute oder Halseigene die Minorität gegenüber den Freimeiern, und ihre corporative Organisation hielt weniger ihre Pflichten als ihre Rechte aufrecht. Die gewohnheitsrechtliche Entwicklung bildete ihr erbliches Besitzrecht in ein zinspflichtiges Eigenthum um und ließ von der Hörigkeit als Beschränkung der persönlichen Freiheit keine andere Spuren übrig als die aus der Vogtei erwachsene Patrimonialgerichtsbarkeit und einige belanglose Abgabenverpflichtungen, die als Reallasten auf den Bauerngütern lagen.

In Westfalen und im nördlichen Niedersachsen wurden zwar auch die Villicationen aufgehoben, aber es wurde nur der genossenschaftliche Verband der Laten, das Meierding, aufgelöst, nicht auch ihre Hörigkeit, so daß nunmehr, nach Wegfall der corporativen Zwischengewalt des Meierdings, der Herr in unmittelbare Beziehung zu seinen einzelnen Laten trat. Wo aber der Herr die Herrschaft über die Person des Laten behielt, wurde seine Herrschaft über das Land durch das Recht des Laten am Lande beschränkt, und auf die fortbestehende Hörigkeit wirkte dann auch hier das Freimeierrecht

umbildend ein. Die Aufhellung dieser Einwirkung ist auch ein besonderes Verdienst unseres Autors.

Er scheidet dabei zwei Gebiete. Die eine Entwicklung gehört dem Gebiete der Bisthümer Bremen und Verden und des Fürstenthums Lüneburg, also dem nördlichen Niedersachsen an.[1]) Hier wurde zuerst die genossenschaftliche Organisation des Laten aufgelöst, dann ihr Besitzrecht in Meierrecht verwandelt, d. h. aus einem erblichen wurde ein auf beiden Seiten frei kündbarer Besitz, wenn auch factisch die Erblichkeit der Latenfamilie fortdauerte. Schließlich wurde die Hörigkeit theils durch ausdrückliche Maßregeln, theils durch Nichtgebrauch aufgehoben.

Das Gebiet der anderen Entwicklung begreift alle westfälischen Territorien bis zum Bisthum Münster im Westen und zu den kölnischen Landen im Süden in sich. Von den welfischen Territorien ergriff sie die Herrschaften Hoya und Diepholz und in Calenberg das Gebiet des Klosters Loccum. Auch hier löste sich Ende des 15. Jahrhunderts der Villicationsverband auf einem Theil der geistlichen und auf fast allen weltlichen Gütern auf. Auch hier wurde der Besitzwechsel nicht wie im südlichen Niedersachsen zinspflichtiges Eigenthum, sondern nahm die meierrechtlichen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Besitzers in sich auf. Die alte Hörigkeit aber blieb hier fester als bei den hildesheimischen Halseigenen bewahrt. Die noch im 18. Jahrhundert bestehenden Freikäufe und Sterbefälle charakterisieren diese Hoya-Diepholzsche Eigenbehörigkeit. In Osnabrück und Münster blieben auch Corporationen gleich den niedersächsischen Meierdingen bestehen, in Osnabrück die Hausgenossenschaften im Gegensatz zu den Rittereigenen d. h. den unmittelbar den Herren unterstehenden Eigenbehörigen, in Münster die Hofshörigen gegenüber den anderen Eigenbehörigen.

Der Unterschied zwischen der westfälischen und der niedersächsischen Entwicklung liegt darin, daß die gleichartigen Ergebnisse auf verschiedenem Wege zu Stande kamen: in West-

[1]) Analogien finden sich auch in Paderborn, Corvey, Schaumburg und Braunschweig-Wolfenbüttel.

falen vollzog sich die Angleichung der Hörigkeit an das Meierrecht auf gewohnheitsrechtlichem Wege, in Niedersachsen durch das Eingreifen des Staats.

So durchdrang das Meierrecht in Niedersachsen und Westfalen auch die Hörigkeit, wo sie sich über das 13. Jahrhundert hinaus behauptete, und wandelte sie in ein nahezu rein grundherrliches Verhältnis um, bei dem die einstmalige Beschränkung der persönlichen Freiheit im 18. Jahrhundert auf einige Abgabeverpflichtungen, wie Todesfall und Bedemund, reduciert war, also nur noch die Bedeutung eines praktisch belanglosen Rechtsalterthums hatte.

Wie nun seit dem 16. Jahrhundert die Staatsthätigkeit auf das Meierrecht einwirkte, wie der Staat wegen der auf dem Meiergut ruhenden öffentlichen Leistungen dem Grundherrn die Zinserhöhung untersagte, dem Meier ein Erbrecht an seiner Pachtung verlieh, den Grundherrn immer weiter zurückdrängte und zum bloßen Rentenberechtigten machte, und wie schließlich der Staat im 19. Jahrhundert alle Lasten ablöste und die Grundherrschaft auflöste, darauf kann ich nicht weiter eingehen. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß dies alles den zweiten Theil des besprochenen Buches ausmacht.

II.

Herzog Ernst der Bekenner.

Vortrag zur Feier seines vierhundertjährigen Geburtstages,
am 27. Juni 1897 in Celle gehalten
von **G. Uhlhorn**, D., Abt zu Loccum.

„Das Gedächtnis des Gerechten bleibet in Segen" heißt es in den Sprüchen Salomos, und dieses Wort gilt, denke ich, in ganz besonderem Maße von dem Fürsten, dessen vierhundertjährigen Geburtstag wir heute eben hier, wo er gewirkt und seine letzte Ruhestätte gefunden hat, feiernd begehen, von dem Herzoge Ernst von Braunschweig-Lüneburg, dem die dankbare Nachwelt den Namen des Bekenners gegeben hat. Reden wir von der Reformation als der gesegneten, und das thun wir, hoffe ich, alle dankbaren Herzens, so dürfen wir von diesem Fürsten sagen, sein Segen ruht bis zum heutigen Tage auf dem lieben Lüneburger Lande und darüber hinaus auf dem ganzen Gebiete des niedersächsischen Stammes. Herzog Ernst ist in Gottes Hand das Werkzeug gewesen, unserm Lande den Segen der Reformation zuzuwenden; er hat sie im Herzogthum Lüneburg mit sicherer Hand durchgeführt, und wenn Norddeutschland ungetheilter als manche andere Gebiete unseres Vaterlandes der Reformation gewonnen ist, so hat das nicht am wenigsten darin seinen Grund, daß sie an Ernst einen festen und starken Halt gewonnen hatte, und daß im Herzen von Niedersachsen, eben im Lüneburger Lande, ein Gebiet vorhanden war, in dem die junge evangelische Kirche sich gesund und kräftig in vollem Frieden erbauen konnte.

Wir kennen heute die Geschichte der Reformation genugsam, um zu wissen, daß in ihr nicht bloß religiöse Beweggründe, Kräfte des Glaubens, wirksam gewesen sind, daß in diese weltumgestaltende Bewegung auch politische, sociale und wirthschaftliche Strebungen, und nicht immer lauterer Natur, eingegriffen haben. Wir gestehen dies, der Wahrheit gehorchend, auch den Gegnern der Reformation willig zu, aber freilich ohne uns in dem Bewußtsein irre machen zu lassen, daß sie bei allem Menschlichen, das ihr anhaftet, doch ein Gotteswerk war. Auch Ernst hat bei der Einführung der Reformation zugleich politische Interessen verfolgt. Er strebte die durch die Privilegien der Kirche und des Adels stark beschränkte fürstliche Macht zu mehren und dem schwer mit Schulden belasteten Lande dadurch, daß er die Klostergüter in seine Verwaltung brachte, neue finanzielle Quellen zu erschließen. Aber das Eine steht doch über allem Zweifel fest, Ernst hat sich bei allem seinem Thun nur von dem Gedanken leiten lassen, sein Volk glücklich zu machen. „Aliis inserviendo consumor“, „anderen dienend verzehr ich mich“ ist sein Wahlspruch gewesen und darnach hat er gehandelt. Treu hat er seinem Lande mit allen Gaben und Kräften gedient. Zu diesem Dienst, den seinem Lande zu leisten er sich schuldig weiß, gehört aber, das ist eigentlich der Grundgedanke seines Lebens, vor allem auch, in seinem Lande die seligmachende Wahrheit des Evangeliums zu pflanzen und zu pflegen. Immer wieder spricht er es aus, daß es sein Fürstenberuf ist, nicht bloß für das leibliche, sondern auch für das geistliche Wohl seiner Unterthanen zu sorgen, und daß es seine Fürstenpflicht ist, nachdem er selbst zur Erkenntnis des Evangeliums gekommen, auch die ihm Befohlenen dahin zu führen. „Als Gott,“ so spricht er sich einmal darüber aus, „das Licht seines Evangeliums wieder aufgehen lassen, zwang uns die Dankbarkeit, daß wir nicht allein gedachten, in der empfangenen Gnade durch Christum zu beharren, sondern auch andere, so uns befohlen sind, zu dieser Gnade zu fördern. Sagt man, der Fürst halte gut Regiment, der sein Volk zu Reichthum und Wohlstand führt, so kann Niemand sagen, daß der

unrecht regiere, der sein Volk zum allergrößten Reichthum führt, zur Erkenntnis Christi und zum rechten Glauben. Besseres ist nicht auf Erden. Zum rechten Glauben kann aber niemand kommen als durch das Evangelium Christi. Das hat uns billig bewegt, in unserm ganzen Fürstenthum zum Preise des Herrn Jesu Christi und zum Heil der Unterthanen in allen Pfarren zu verschaffen, daß das Evangelium rein gepredigt und die Sacramente nach dem Wort Christi gereicht werden". In dem eigenen persönlichen Glauben an das Evangelium von der gerecht und selig machenden Gnade Gottes in Christo wurzelt, wie das Lebenswerk, so auch die ganze Persönlichkeit Ernsts. Der Ehrenname „der Bekenner" gebührt ihm nicht bloß, weil er auf dem Tage zu Augsburg zu denen gehörte, die freimüthig und furchtlos ihren Glauben vor Kaiser und Reich bekannten, und weil das Grundbekenntnis unserer Kirche seine Namensunterschrift trägt; wir dürfen sagen, sein ganzes Leben und Wirken war ein Bekennen. Auch die Einführung der Reformation war im tiefsten Grunde eine That des Glaubens, und Melanchthon hat Recht, wenn er in seiner Gedächtnisrede von ihm sagt: „Er war mit vielen trefflichen Tugenden geziert, deren manche als natürliche Gaben ihm geschenkt, deren größte aber die waren, welche der Sohn Gottes mit dem Wort des Evangeliums und in der Kraft des heiligen Geistes in ihm geweckt hatte, die wahre Erkenntnis Gottes und rechte Anbetung, Glaube und Gottvertrauen, Liebe zu Gott, Hoheit des Geistes, Eifer und Gerechtigkeit im Regiment, Mäßigung des Geistes bei erlittenem Unrecht, Strenge im Strafen des Bösen."

Wann und wie Ernst zur Erkenntnis der evangelischen Wahrheit gekommen ist, läßt sich nicht im Einzelnen nachweisen. Zweifellos haben die verwandtschaftlichen Beziehungen zum kursächsischen Hofe (Friedrich der Weise war der Bruder seiner Mutter) den nächsten Anstoß gegeben. Im Jahre 1512 wurde Ernst dorthin gesendet und in Wittenberg inscribiert. Ob er damals schon zu Luther in Beziehung getreten ist, wird uns zwar nicht überliefert, aber es ist kaum anzunehmen, daß er Luther nicht sollte gehört haben, zumal der Besuch

theologischer Vorlesungen damals ganz allgemein war und sich nicht bloß auf Theologen von Fach beschränkte. Wahrscheinlich (wir haben aus diesem Jahre nur dürftige Notizen) war Ernst noch 1517 in Wittenberg, als Luther seine Thesen anschlug, und hat den Anfang der Reformation mit erlebt.

Wie dem aber auch sei, deutlich genug tritt gleich beim Beginn der reformatorischen Bewegung im Lüneburgischen hervor, daß Ernst zu ihren Freunden gehörte. Celle hat den Ruhm, die erste Stadt gewesen zu sein, in der das Evangelium Raum gewann. Hier war schon 1524 Ernsts Leibarzt Wolfgang Cyclop gegen die Franziskaner, „die gierigen und wüthenden Suppen- und Kuchenprediger", wie er sie nennt, aufgetreten. Cyclop war ein unruhiger Geist, den Schwärmern seiner Vaterstadt Zwickau verwandt. Glücklicher Weise verzog er bald, und an seine Stelle traten reiner evangelisch gesinnte Männer, vor allen Gottschalk Cruse, der Gottselige, wie ihn Luther nennt, und neben ihm Heinrich Bock und Matthäus Mylow. Ernst hielt nach seiner vorsichtigen Weise noch zurück. Aber man wußte doch, daß die neue Lehre nicht ohne Wissen und Willen des Herzogs vorgetragen wurde. Erst seit 1525 fing Ernst an, die lautere Predigt des Evangeliums auch an anderen Orten zu fördern. Die „geschwinden Zeitläufte" drängten dazu. Es war das Jahr des Bauernkrieges. Dieser hat zwar das Lüneburger Land nicht berührt, aber die drohende Gefahr mahnte doch, Schritte zu thun, um dem Lande den Frieden zu erhalten. Auf mehreren Landtagen wurde darüber verhandelt, daß die Klöster Verzeichnisse ihrer Güter behufs Sicherstellung derselben einsenden und evangelische Prediger annehmen sollten. Zu erreichen war das nicht gleich, aber auf welcher Seite Ernst in dem jetzt beginnenden Kampfe zu finden sein würde, darüber konnte kein Zweifel mehr bestehen. Gleich bei den ersten Versuchen, die evangelisch gesinnten Fürsten zu gemeinsamem Handeln zu vereinigen, tritt er mit voller Entschiedenheit für das Evangelium ein. Als der Kurfürst von Sachsen bei ihm und seinem Bruder anfragte, ob er, so künftig Gottes Wort und der evangelischen Wahrheit halber Widerwärtigkeit und Empörung sich erhöbe, ihrer

Hülfe und ihres Beistandes sich getrösten möge, antwortete Ernst in Gemeinschaft mit seinem Bruder unter dem 28. Juli 1526: „Demnach wir als christliche Fürsten allenthalben erkennen, daß unserer Seelen Seligkeit an dem Worte Gottes und der evangelischen Wahrheit zum Höchsten gelegen, und wir dadurch allein unser Heil und den rechten Weg zu dem, der uns geschaffen und erlöst hat, zu suchen vermögen, daß wir hierum bei uns bedacht und beschlossen, des Wortes Gottes und der evangelischen Wahrheit halben bei E. L. und derselbigen Anhang mit Leib, Gut und aller unserer Wohlfahrt zu bleiben, da wir je für heilsamer achten, der Wahrheit und dem, das ewig und unvergänglich ist, anzuhangen, denn dessen um vergänglichen Nutzens und zeitlicher Wohlfahrt willen verlustig zu gehen".

Nach allen Seiten hin bereitete sich jetzt die Entscheidung vor. Der Reichstagsabschied von Speier 1526 gab den einzelnen Fürsten freie Hand in ihren Landen; am 21. Januar 1527 verzichtete Herzog Otto, Ernsts Bruder, der bisher nominell wenigstens die Regierung gemeinschaftlich mit ihm geführt hatte, auf das Fürstenthum; Ernst war alleiniger Regent im Lande, und es ist fast wie eine Weihe vor der nahenden Entscheidung, daß Ernst bei Gelegenheit der Hochzeit des Kurprinzen von Sachsen in Torgau mit Luther selbst zusammentraf und Gelegenheit hatte, mit ihm die kirchlichen Angelegenheiten seines Landes zu besprechen. Die noch immer vorhandene katholische Partei im Lande wußte jetzt, was sie zu erwarten hatte, und rüstete zur Gegenwehr. Sie erstrebte nichts geringeres als die Beseitigung Ernsts. Ihre Hoffnung richtete sich auf den Vater Ernsts, Heinrich den Mittleren, der 1522 der Regierung entsagt hatte, um das Land vor den Nachtheilen der Reichsacht, die ihn in Folge der Hildesheimer Stiftsfehde getroffen, zu bewahren, und seitdem als Verbannter in Frankreich lebte. Ihn riefen jetzt die Prälaten zurück in der Erwartung, er werde dem eindringenden Lutherthum wehren. Um Palmarum 1527 erschien er im Lande. Aber das Land stand auf Seiten Ernsts. Auf dem am Gründonnerstage 1527 gehaltenen Landtage in Scharmbeck wurde

der alte Herzog zurückgewiesen und es gelang Ernst, mit seinem Vater einen Vertrag zu schließen, nach dem er gegen eine ihm ausgesetzte Rente nochmals auf die Regierung verzichtete. Die letzte Hoffnung der Anhänger der alten Kirche war damit gescheitert. Ernst hatte jetzt freie Hand und, wenn auch besonnen und vorsichtig, ging er alsbald energisch an die Durchführung der Reformation.

Auf Befehl des Herzogs stellten die Prediger in Celle die Mißbräuche zusammen, die sich bei den Pfarren im Fürstenthum fänden, und gaben aus Gottes Wort an, wie sie abzustellen seien. Am 3. Juli 1527 überreichten sie Ernst diese Schrift, die alsbald gedruckt als erste Kirchenordnung des Landes ausging. Im August wurde auf einem Landtage, wahrscheinlich in Celle, beschlossen: „Gottes Wort überall in des Fürstenthums Stiftern, Klöstern und Pfarren rein, klar und ohne menschlichen Zusatz predigen zu lassen". Wie es mit den Ceremonien gehalten werden solle, wurde den Prälaten und der Ritterschaft „ins Gewissen gestellt, wie sie es vor Gott verantworten könnten", während Ernst sich vorbehielt, er gedenke es in den von ihm und von Ausländischen abhängigen Pfarren selbst auch so zu halten, wie er das vor Gott und Kaiserlicher Majestät und männiglichen zu verantworten erhoffe.

Es ist bezeichnend für die besonnene auch echt lutherische Art dieser Reformation, daß alles Gewicht auf die Predigt des göttlichen Wortes gelegt wurde. Die Ceremonien, die gottesdienstlichen Ordnungen und das ganze äußere Kirchenwesen werden nicht plötzlich und stürmisch nach Art der Schwarmgeister geändert, sondern erst soll das Wort gepredigt und damit die Herzen gewonnen werden. Der Weg geht von innen nach außen, erst Reformation der Gesinnung und Überzeugung, dann erst Reformation der äußeren Ordnungen. Noch deutlicher tritt das hervor in der Anweisung, wie sich die Prediger im Predigen halten sollen, die Ernst 1529 erließ. Vor allem wird da hervorgehoben, daß die Prediger mit Bescheidenheit vorgehen sollen. Weil sich seit langer Zeit mancherlei Mißbräuche eingeschlichen haben, sollen

die Prediger erst guten Grund legen, auf dem man bauen kann, nicht unziemlich und unbescheiden wider menschliche Gerechtigkeit fechten, sondern Christum predigen, daß nur in ihm Gnade und Vergebung zu finden ist. Nur ein närrischer Mensch baut ohne Grund. Fangen die Menschen erst an, die göttliche Gerechtigkeit zu verstehen, so ist es dann leicht, das Falsche zu verdammen. Die Prediger sollen nicht Alles auf einen Haufen werfen, sondern bei ihren Predigten ein bestimmtes Ziel im Auge haben, und zuletzt Alles noch einmal kurz zusammenfassen. Sie sollen auch auf die Schwachen in ihrer Gemeinde gebührend Rücksicht nehmen. Als Hauptsache wird hingestellt rechtschaffene Erkenntnis der Sünde und daß Vergebung nur in Christo durch den Glauben zu erlangen ist. Nur der Glaube rechtfertigt; Messe, Orden und Ablaß sind unnütz, doch muß der Prediger auch da christliche Bescheidenheit anwenden im Hinblick auf die, welche das Evangelium noch nicht verstehen. Der Brauch des Glaubens ist, dem Nächsten in Liebe zu dienen. Gute Werke sind nicht die Werke des Aber= und Unglaubens, sondern der Liebe Werke, die der h. Geist hervorbringt. Der Obrigkeit gehorsam sein, die Eltern ehren, das Hausgesinde mit Gottes Wort versorgen, für alle beten, die Pflichten jedes Alters erfüllen, Kreuz und Widerwärtigkeit tragen, nicht Rache üben, das sind wahrhaft gute Werke. Von dem Mißbrauch der Messe sollen die Prediger erst predigen, wenn das Volk mehr unterrichtet ist, und sich dabei nach Zeit und Gelegenheit der Zuhörer richten. Schwache mögen sich des Sacraments enthalten, bis sie Christi Ordnung kennen gelernt haben.

In diesem Sinne und Geiste wurde jetzt das Werk kräftig gefördert. Zunächst in den von ihm abhängigen Pfarren sorgte Ernst überall für evangelische Prediger. Aber auch manche von der Ritterschaft sorgten bei ihren Pfarren dafür. In den Jahren von 1527 bis 1530 wird die Reformation in den meisten Pfarren des Landes eingeführt sein. In Celle wurde 1527 den Franziskanern „die Gemeinschaft des Volkes“ verboten. Sie durften ihr Kloster nicht mehr verlassen. Burgdorf hatte schon 1526 evangelische Predigt,

Uelzen erhielt 1527 den ersten lutherischen Probst, Dannenberg 1528, Lüchow und Walsrode haben um dieselbe Zeit lutherische Prediger. In Bergen bei Celle wurden 1529 die Seelmessen abgethan und die Memorienstiftungen dem Armenkasten überwiesen.

Langsamer ging es mit den Klöstern und Stiftern, aber unermüdlich suchte Ernst auch dort das Evangelium zu fördern. Im Jahre 1529 visitierte er persönlich die Klöster und setzte lutherische Prediger ein. Dabei ging es freilich nicht ohne Zwang ab; Ernst scheute sich nicht, die Nonnen zu zwingen, die Predigt zu hören, aber wir dürfen jene Zeit nicht nach unsern Gedanken von Glaubensfreiheit beurtheilen. Zwar daß sich der Glaube nicht erzwingen läßt, weiß Ernst recht gut und hat es oft ausgesprochen. Eigentlichen Glaubenszwang hat er nie ausgeübt, dazu war er viel zu sehr davon überzeugt, daß der Glaube ein Werk Gottes ist. Aber wohl hält er es für seine Fürstenpflicht, seine Unterthanen zu zwingen, wenigstens das Wort zu hören, so gut wie Eltern ihre Kinder mit Zwang zum Unterricht anhalten. Hat er dafür gesorgt, daß seine Unterthanen das Wort hören, dann hat er seiner Pflicht als Fürst genügt, dann mögen sie selbst entscheiden, ob sie das Wort im Glauben annehmen wollen oder nicht.

Die Klöster selbst blieben bestehen und bestehen ja zum großen Theil noch heute. Nur die Klöster der Bettelorden in Celle und Winsen wurden aufgehoben. Auch sonst zeigt sich bei Ernst überall der conservative Zug, der dem conservativen Charakter des niedersächsischen Stammes entsprach. In der Ordnung des Gottesdienstes hielt man sich an die Form, die Luther 1523 der Messe gegeben. Nur wurde der Vollzug der Taufe eingeschoben, eine Ordnung, die noch heute dem Lüneburgischen eigenthümlich ist. Die Heiligenfeste, die in der Schrift keinen Grund haben, wurden abgethan, doch soll der lieben Heiligen in der Kirche ehrlich gedacht und Gott in ihnen gelobt werden. Selbst das Ehehindernis der s. g. geistlichen Verwandtschaft blieb im Lüneburgischen noch lange bestehen.

Von Augsburg brachte Ernst Urbanus Regius mit; mit ihm zusammen und in völliger Einmüthigkeit mit ihm hat er dann die Kirche seines Landes weiter ausgebaut. Die Stadt Lüneburg wurde dem Evangelio gewonnen; auch die Klöster gingen nach und nach, zum Theil freilich erst nach Ernsts Tode, zum Lutherthum über. Das Regiment der Bischöfe von Verden, Minden und Hildesheim war schon vor 1530 beseitigt. Jetzt wurde das Land in Superintendenturen eingetheilt. Die Visitation von 1543 vollendete dann das Werk. Lüneburg war ein lutherisches Land, und ist es geblieben bis auf diese Stunde. Auch in den schweren Tagen, die nach Ernsts Tode hereinbrachen, als der Kaiser, im Schmalkaldischen Kriege Sieger, widerstandslos in Deutschland gebot, stand das Land fest zum Evangelium, und von den theologischen Parteikämpfen, die nach Luthers Heimgang die lutherische Kirche zerrissen, ist das Lüneburgische kaum berührt. Noch 1557 kann Melanchthon in Hinblick auf Lüneburg sagen: „Dort ist von Anfang der Kirchenverbesserung an bis auf diesen Tag in den Kirchen des ganzen Landes dieselbe Predigt erschollen ohne allen Streit und niemals hat es in Deutschland eine friedlichere Kirche gegeben“. Der Grund liegt, das will ich nicht leugnen, zunächst im niedersächsischen Volkscharakter. Der Niedersachse ist allen Extremen abhold, er ist nicht leicht erregt und liebt den Streit nicht, aber dann werden wir doch auch hier eine Frucht der gesegneten Thätigkeit Ernsts und seines treuen Mitarbeiters Urbanus Regius anerkennen dürfen. Die Reformation ist in Lüneburg von oben eingeführt, sie ist nicht, wie anderswo, das Ergebnis einer spontanen Bewegung des Volkes gewesen. Das Land ist lutherisch geworden, weil sein Fürst es war, aber Herzog Ernst (darin sehe ich gerade das Große seiner Thätigkeit) hat es verstanden, die Reformation so einzuführen, daß sie wirklich im Volke Wurzel schlug. Eben weil er nach dem Grundsatze handelte: Erst überzeugen, dann reformieren, erst Grund fester Lehre legen, dann neue Ordnungen darauf erbauen, ist lutherische Geistesart im Lüneburgischen so eng und fest mit dem Volkscharakter verbunden wie kaum sonstwo.

Doch um Ernsts Bedeutung zu verstehen, werden wir jetzt den Blick erweitern und über die Grenzen des Lüneburger Landes hinaus auf ganz Norddeutschland richten müssen. Später als der Süden wurde der Norden unsers Vaterlandes von der reformatorischen Bewegung erfaßt. Erst seit 1530 ergreift sie auch hier das Volk in weiteren Kreisen, und um die Mitte der dreißiger Jahre ist das ganze Gebiet von Pommern bis zum Rhein hin in bald steigender, bald fallender Unruhe. Die alte und die neue Kirche ringen mit einander und in den Kampf mischen sich noch andere Elemente. Mit der Neuordnung des kirchlichen erstrebt man zugleich eine Neugestaltung des politischen Lebens im Sinne größerer bürgerlicher Freiheit. Namentlich in den Städten, in Hannover, in Bremen, in Lübeck, in den westfälischen Städten handelt es sich nicht bloß um das Evangelium, sondern zugleich um den Sieg der Zünfte über die Geschlechter. Dazu kam die steigende Fluth der wiedertäuferischen Schwärmerei. Von den Niederlanden her hatten sich die Wiedertäufer Münsters bemächtigt und dort das neue Zion aufgerichtet. Von hier durchzogen ihre Boten ganz Norddeutschland mit der Predigt, jetzt sei die Zeit gekommen, da Gott den rechten Christen das Schwert in die Hände gegeben zur Vertilgung der Gottlosen, jetzt werde das tausendjährige Reich seinen Anfang nehmen, kein Kreuzreich mehr, sondern ein Reich irdischer Herrlichkeit und Glückseligkeit. So phantastisch uns dieses ganze Gebahren heute erscheint, damals besaß es eine große Macht über die Gemüther. Nicht bloß in den Städten Westfalens, weit darüber hinaus hatten die Wiedertäufer ihre Anhänger, und die Gefahr lag gar nicht fern, daß der Brand um sich griff, und daß ganz Norddeutschland, von der Bewegung fortgerissen, statt lutherisch wiedertäuferisch wurde, um dann mit Sicherheit gerade so wie Münster des Segens der Reformation wieder verlustig zu gehen.

Da war es von dem größten Werth, daß inmitten dieser Unruhe im lüneburgischen Lande die lutherische Reformation festen Bestand gewonnen hatte, daß hier Friede und Einigkeit zwischen Fürst und Volk herrschte, und in Ernst

ein Mann da war, der nicht bloß der evangelischen Bewegung einen festen Halt bot, sondern auch seiner klaren und ruhigen Art nach so recht geeignet war, vermittelnd und friedestiftend einzugreifen und zu verhüten, daß nicht das Evangelium in diesem Sturme Schaden litt. Ernst hat diese seine Mission, klar erkannt und treu erfüllt; überall in Norddeutschland finden wir ihn in diesem Sinne thätig.

Sehen wir zuerst, wie es uns nahe liegt, auf die Stadt Hannover. In Widerspruch gegen Herzog Erich den Älteren und den Rath hatten hier die Zünfte die Reformation durchgesetzt. Dabei war es zu offenem Aufruhr gekommen. Der alte Rath war vertrieben und das starke revolutionäre Element, das sich in die evangelischen Bestrebungen eingemischt hatte, drohte die Oberhand zu gewinnen. In der Stadt herrschte völlige Anarchie, und schon konnte man hören, die Obrigkeit müsse ganz abgestellt, alles Gut gemein werden. Hannover war auf dem Wege, ein Seitenstück zur Geschichte Münsters zu liefern. Da kam Ernst zu Hülfe, er stärkte die besonnene Partei, er vermittelte den Frieden mit Herzog Erich und dem alten Rathe so wie den Eintritt der Stadt in den Schmalkaldischen Bund und entsandte Urbanus Regius, um das Kirchenwesen der Stadt neu zu ordnen. Ähnlich stand es in Bremen, wo die Volkspartei unter der Führung Joh. Doves sich gegen den Rath auflehnte, und in Lübeck, wo Jürgen Wullenweber, ein Freund Doves, die Führung hatte. Auch da griff Ernst vermittelnd ein. Ebenso ist Ernst in den gewaltig aufgeregten westfälischen Städten, in Minden, Soest, Herford thätig; überall sucht er die besonnen reformatorische Partei gegen die Vertreter der alten Kirche einerseits und andererseits gegen die revolutionären schwärmerischen Elemente zu stärken und der Reformation im Geiste Luthers zum Siege zu helfen. Viel Sorge machte ihm Münster. Als die Stadt sich zuerst 1533 gegen den Bischof erhob, gelang es ihm, den Frieden herzustellen, und in einem seiner eigenen Räthe, von der Wyck, erhielt die Stadt einen gut lutherisch gesinnten, dabei besonnenen und ruhigen Mann zum Haupte. Aber von der Wyck erlag der revolutionären Partei, die Wiedertäufer ge-

wannen die Oberhand. Auch jetzt noch gab Ernst seine Bemühungen nicht auf, zwischen der Stadt und dem Bischofe zu vermitteln, denn er sah voraus, daß falls die Stadt von dem Bischofe mit Gewalt erobert würde, dort das Evangelium keine Stätte mehr finden werde. Seine Bemühungen waren freilich vergeblich. Die Stadt verfiel ihrem verdienten Gerichte. Glücklicher war Ernst anderswo. Nach Hoya entsandte er Jobst Kramm als Prediger des Evangeliums, nach Ostfriesland auf die Bitte Emdens Undermarck und Gynderich, um in den dortigen Wirren klärend und aufbauend zu wirken. In Mecklenburg und Pommern boten ihm die verwandtschaftlichen Beziehungen (seine Gemahlin Sophie war eine Tochter des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, und seine Schwester Anna war die Gemahlin des Herzogs Barnim von Pommern) Gelegenheit einzuwirken. Sie sehen, Ernsts Einfluß reicht durch ganz Norddeutschland, und diesen Einfluß hat er überall zu Gunsten einer gesund lutherischen Gestaltung des Kirchenwesens geltend gemacht. Es ist so, wie ich vorhin sagte, wenn Norddeutschland ungetheilter als andere Gebiete unsers deutschen Vaterlandes der Reformation gewonnen ist, so ist dies in ganz besonderem Maße dem Wirken Ernsts zu danken.

Doch noch einmal müssen wir unsern Blick erweitern, um Ernst auch in seiner Bedeutung für unser gesammtes Vaterland und seine Geschichte zu würdigen. Wenn auch nicht eine so entscheidende Stellung wie der Kurfürst von Sachsen und Philipp von Hessen, auch als Reichsfürst nimmt Ernst eine hervorragende Stellung ein, und wenn man die Fürsten nennt, die für Deutschland die Reformation erkämpft haben, so muß man seinen Namen mit nennen. Wie er in Augsburg in der Reihe der Bekenner stand, so war er auch unter denen, die sich nach dem ungünstigen Ausgange des Reichstages zum Schutz des Evangeliums 1531 im Schmalkaldischen Bunde zusammenschlossen, und rastlos war er auf dessen Erweiterung und Stärkung bedacht. Er führte dem Bunde die norddeutschen Städte Bremen, Braunschweig, Göttingen, Goslar, Einbeck zu und war eifrig darauf bedacht, auch die süddeutschen Städte zu gewinnen. Daß es in Augsburg nicht

gelungen war, diese zu dem gemeinsamen Bekenntnis heranzuziehen, daß sie vielmehr wegen der Differenz in der Abendmahlslehre ein Sonderbekenntnis überreichten, empfand Ernst schmerzlich und gleich nach dem Reichstage begann er seine Bemühungen, einen Ausgleich herbeizuführen. Zwar war Ernst mit Luther der Überzeugung, daß ein Bündnis zur Vertheidigung des Glaubens vor allem Einheit im Glauben voraussetze, aber er hegte auch, wie er den Straßburgern schreibt, das Zutrauen, daß „beide Theile die Ehre Christi mit christlichem Eifer suchen,“ und hielt deshalb die Hoffnung fest, „die Sache werde sich ohne langen Verzug zu einer beständigen grundguten Concordie schicken“. In dieser Hoffnung hat er den rastlos an dem Friedenswerke arbeitenden Bucer kräftig unterstützt, und eine große Freude war es ihm, als 1537 die Wittenberger Concordie zu Stande kam und Luther die Oberländer als seine lieben Brüder in dem Herrn anerkannte. Auch an allen andern bedeutenden Vorgängen jener Zeit hat Ernst mitrathend und mithandelnd theilgenommen und auch hier war seine Stimme von Einfluß. Wenn der rasche, oft unbesonnene Landgraf Philipp von Hessen mit dem zögernden, oft übervorsichtigen Kurfürsten von Sachsen in Zwiespalt zu kommen droht, tritt Ernst mit seiner ruhigen Entschlossenheit dazwischen.

Aufrichtige Friedensliebe, die aber nie in Schwäche ausartet, ein Streben, Gegensätze zu vermitteln, ohne sie zu vertuschen, ein maßvolles Wesen, das im tiefsten Grunde darin wurzelte, daß er im Glauben gewiß war, auf dem rechten Wege zu sein, ein starkes Gottvertrauen, das ihm die freudige Hoffnung gab, Gott werde alles zu der Kirchen Fried, Frucht und Gedeihen lenken, das sind die Charakterzüge, die im öffentlichen Leben und Handeln bei Ernst überall hervortreten. Auch sein Haus war eine Stätte des Friedens. Melanchthon nennt es eine Kirche Gottes, eine liebliche Schule christlicher Lehre und Tugend. Mit Sophie von Mecklenburg lebte er in glücklichster Ehe; das Hauswesen war bis ins Einzelnste wohl geordnet, die Kinder wurden zu Gottesfurcht und Tugend erzogen. Bevor Ernst sein Tagewerk begann,

erflehte er gemeinsam mit den Seinen Gottes Segen, mit den Kindern betete er das Tischgebet, Gottes Wort wurde fleißig gelesen. Gegen seine Untergebenen freundlich, gegen sich selbst streng, lebte Ernst, was in jener Zeit nicht häufig ist, mäßig, nüchtern und keusch. Seine Gegner warfen ihm Härte vor, und ich will nicht leugnen, daß er da, wo er Widerstand fand, oft mit harter Hand eingegriffen hat, aber nie hat er etwas anders gewollt und erstrebt, als das Wohl seines Landes und die Förderung des Evangeliums, das ihm selbst sein höchster Schatz geworden war.

Wie Luther, hat ihn Gott hinweggenommen, ehe die Noth des schmalkaldischen Krieges hereinbrach. Am 11. Januar 1546, wenige Wochen vor Luther, ging er heim.

Unsere Zeit liebt es, Gedenktage zu begehen und Erinnerungsfeste zu feiern. Das ist kein schlechtes Zeichen. Es ist ein Zeichen des mehr und mehr erwachenden historischen Sinnes. Mehr als frühere Geschlechter sind wir uns bewußt, daß unsere Gegenwart in der Vergangenheit wurzelt, daß wir ernten, was unsere Väter gesäet haben. Aber soll dieses Gedenken vergangener Zeiten wahrhaft fruchtbar sein, dann müssen wir uns zugleich dessen bewußt werden, daß wir für die Zukunft verantwortlich sind, und daß unsere Kinder und Enkel einmal ernten werden, was wir säen. Alles Gute und Schöne, das die vergangenen Geschlechter verarbeitet und geschaffen, hat für uns nur wahren Werth, wenn wir's treu bewahren, nicht wie einen todten Schatz, sondern als etwas in der Gegenwart Lebendiges, das wir selbst schaffend und arbeitend mehren. Nur dann sind wir der Zukunft sicher und dürfen hoffen, daß auch unsere Nachkommen dankbar unserer Arbeit gedenken werden.

So lassen Sie uns denn den heutigen Gedenktag begehen, daß er nicht bloß Erinnerungen an die Vergangenheit, daß er auch Antriebe für die Gegenwart und Hoffnungen für die Zukunft bringe. Lassen Sie uns den Segen, der von Ernst dem Bekenner über unsere niedersächsische Heimath ausgegangen ist, treu bewahren und unsern Dank durch die That bezeugen, indem wir mithelfen, daß die Segenskräfte

des Evangeliums, das uns die Reformation wieder erschlossen, auf allen Gebieten unseres Volkslebens sich auswirken. Gott erhalte uns und unsere Nachkommen bei der Wahrheit seines Wortes; und soll ich noch einen besonderen Wunsch hinzufügen, so sei es der, er schenke uns auch etwas von dem maßvollen, in sich gefesteten Wesen Ernsts. Schwärmerei hat noch nie die Kirche gebaut, und Thoren sind, die da meinen, in plötzlichem Ansturm Dauerndes schaffen und mit einem Schlage die Erde in ein Paradies verwandeln zu können. Es giebt auch für unser deutsches Volk keinen andern Weg zum Glück und zur Größe, als den Weg treuer Arbeit, daß jeder an seiner Stelle, in seinem Kreise seine Pflicht thue nach dem Wahlspruch Ernst's: Andern dienend verzehr ich mich. Dann dürfen wir getrost in die Zukunft blicken, wie drohend auch die Wetterwolken aufsteigen. Die Segenskräfte der Reformation haben sich noch lange nicht ausgewirkt. Lassen wir's nur an uns nicht fehlen, dann werden sie noch Größeres schaffen, als bisher, und unser liebes deutsches Volk wird als das Volk der Reformation auch durch alle Wirrsal der Gegenwart Wege finden zu neuen Blüthezeiten.

Und nun lassen Sie mich schließen, mit dem Wunsche, mit dem Ernst seinen Brief an die Straßburger schließt: „Gott mache uns fest in der seligen Hoffnung des Evangeliums Jesu Christi“.

III.

Verfassungsgeschichte der Stadt Bremen im Mittelalter.[1])

Von Dr. W. Varges.

Theil II.

Die Rathsverfassung.[2])

4.

Die Verwaltung der Stadt Bremen bis zur Entstehung des Rathes.

Das Dorf und die Dorfgemeinde nimmt nach der herrschenden Ansicht keine Stelle im Staatsorganismus ein,[3]) die Landgemeinde ist aber das kleinste Gebilde des öffentlichen Rechtes,[4]) an ihrer Spitze steht jedoch kein öffentlicher Beamter,

---

[1]) Vergl. Jahrgang 1895. S. 207—289. Der vorliegende Aufsatz ist im Frühjahr 1896 abgeschlossen. — [2]) Vgl. Theil I, A. 1. u. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Theil III und IV (angeführt als Stadtverfassung IV und V), Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. 1896. 1897. Bd. IV erscheint demnächst. Vgl. ferner Verfassungsgeschichte von Halberstadt, Theil II, Harzzeitschrift. Bd. 29, S. 81 ff., S. 416 ff. Heranzuziehen ist ferner Donandt, Versuch 2c., das Buch ist vielfach veraltet, doch immer noch zu verwerthen, und von Bippen, Geschichte 2c. Mit den rechtsgeschichtlichen Ausführungen von B.'s stimme ich vielfach nicht überein. Dünzelmann, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300, Bremer Jahrbuch, Bd. 13, 1886, S. 38 ff., ist wenig zu verwerthen. Sie enthält meist nur Rechtsconstructionen, die vor der Kritik nicht standhalten. — [3]) v. Maurer, Einleitung, S. 320, Dorfverfassung, II, S. 115 S. 168 Stadtverfassung, I, S. 197 ff., S. 437 ff., S. 546 ff., II, S. 157. Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 233, A. 60. Vgl. auch Varges, Gerichtsverfassung von Braunschweig, S. 2. — [4]) Vgl. Stadtverfassung, Theil IV, S. 525. Philippi, Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. S. 53.

sondern entweder ein kraft Corporationsrecht gewählter Gemeindevorsteher oder in den abhängigen Gemeinden ein herrschaftlicher Beamter, der in sich öffentliche und genossenschaftliche Competenzen vereinigt.[1]) Anders liegt die Sache mit der Stadt. An der Spitze der Stadt, der villa publica,[2]) steht daher ein Beamter des öffentlichen Rechts.[3]) Da die befestigten Orte, die Städte, die Reichsfestungen sind und seit Heinrich I. eine gewichtige Rolle in der Reichswehrverfassung spielen, und da die Einwohner der Städte, die Bürger, heerbannpflichtige Bauern sind,[4]) so ist leicht zu erkennen, daß der öffentliche Beamte, dem Stadt und Stadtvertheidiger unterstellt sind, der Inhaber des Heerbannrechts sein muß, d. h. der Graf. Die Grafen haben entweder selbst das Commando in der Stadt ausgeübt, oder sie haben Untergrafen, praefecti, eingesetzt. Stehen sie in eigener Person an der Spitze der Stadt, so werden sie zuweilen als Burggrafen bezeichnet. Den Burggrafen stehen dieselben Competenzen zu, wie den Grafen.[5])

Die Grafen und Präfekten üben in den Städten keineswegs nur öffentliche Rechte aus. Sie leiteten auch die Stadtverwaltung, so weit nicht den Städten, wie z. B. Halberstadt, durch Privileg eine communale Selbständigkeit verliehen war.[6]) Meist stand der Stadtgemeinde, die im Burding zusammentrat, eine gewisse Mitwirkung bei Ordnung der Gemeindeangelegenheiten zu. So heißt es im Hildesheimer Stadtrecht vom Jahre 1249, daß Stadtoberhaupt und Bürger nur gemeinsam über die Allmende verfügen dürfen.[7]) Die alten Gemeindevorsteher stehen entweder den Grafen und Präfekten bei Verwaltung der Stadt zur Seite oder sie sinken zu Dienern des Stadtoberhauptes herab.[8])

---

[1]) Vgl. Stadtverfassung, Theil IV, S. 522 ff. Philippi S. 53 ff. — [2]) Theil I, S. 207. Stadtverfassung, I, S. 185. — [3]) Stadtverfassung, IV, S. 483. — [4]) Theil I, S. 261 ff., S. 211. — [5]) Stadtverfassung, IV, S. 484. — [6]) Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, S. 421. UB. von Halberstadt, II, n. 4, S. 3. — [7]) UB. von Hildesheim, I, n. 209, § 21, S. 103. — [8]) Stadtverfassung, IV, S. 530.

Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat ein, als Grafschaften und Grafenrechte an die Inhaber von Bisthümern und Stiftern verliehen und Städte, d. h. Reichsfestungen, denselben unterstellt wurden.[1]) An die Stelle der Grafen und Vicegrafen traten jetzt die Immunitätsbeamten, die Edelvögte, die entweder selbst oder durch Untervögte die Verwaltung und das Commando in den Städten ausübten.[2]) Wesentliche Veränderungen traten durch diesen Vorgang nicht ein, denn die Vögte und Untervögte sind im vollen Besitz der gräflichen Rechte.[3])

Der Ort Bremen stand ursprünglich unter dem Grafen des Wigmodisgau; derselbe übte in dem Orte, dessen Einwohnern der Schutz der Weserbrücke übertragen war,[4]) ohne Zweifel in ähnlicher Weise Jurisdiktion, militärisches Commando und Verwaltung aus, wie es Grafen, Burggrafen und Präfekten in anderen Festungen des Reiches thaten.[5]) Im Jahre 965 wurde die Reichsfestung, urbs regalis, Bremen von der gräflichen Gewalt eximiert und dem Erzbischof von Bremen-Hamburg unterstellt.[6]) Nemo inibi aliquam sibi vendicet potestatem, nisi prefati pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit heißt es in der betreffenden Urkunde.[7]) Im Jahre 967 wurde auch die Umgegend Bremens von der gräflichen Gewalt eximiert und dem Erzbischof oder den Beamten desselben unterstellt.[8]) In dem letzteren Rechtsbrief werden die Beamten des Erzbischofs als advocati, als Vögte bezeichnet.[9]) Wir müssen also annehmen, daß der Ort Bremen schon 967 einem advocatus oder Vogt unterstellt war. Dieser advocatus oder Vogt ist der Immunitätsbeamte, der Schirmvogt oder Edelvogt.[10]) Dieselben übten die ihnen zustehenden Rechte entweder persönlich oder durch eiuen Stellvertreter, der in den Urkunden als advocatus

---

1) Stadtverfassung, IV, S. 485. — 2) Ebenda. — 3) Theil I, S. 266. — 4) Entstehung, S. 339 ff. — 5) Waitz, VG., VII, Stadtverfassung, IV, S. 497. — 6) Theil I, S. 248. — 7) UB. I., n. 11, S. 12. — 8) UB. I, n. 12, S. 13. — 9) Ebenda. — 10) Theil I, S. 266.

minor [1]) bezeichnet wird, aus.[2]) Dieser Untervogt oder Stadtvogt wird zuerst im Jahre 1106 erwähnt.[3])

Der Edelvogt und der Stadtvogt übten einmal die gräflichen Rechte, die Jurisdiktion, das Heerbannrecht und das damit verbundene Stadtcommando aus.[4]) Auch die Marktgerichtsbarkeit war ihnen übertragen.[5]) Sie standen ferner an der Spitze der städtischen Verwaltung und hatten in der Bursprache, d. h. in der Bürgerversammlung, den Vorsitz.[6]) Noch 1246 steht dem Vogt das Präsidium im Rathsgericht, an das die alte Competenz des Burgerichts, über falsches Maß, Gewicht und Betrug beim Kauf ein Urtheil zu fällen, übergegangen war, zu. In den Gerhardschen Reversalen heißt es: Item super furto, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, qui libre et statere exigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus iudicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est.[7]) Wenn der Vogt zu einer Zeit, da seine Macht schon sehr beschränkt war, den Vorsitz im Rathsgericht, das ein Verwaltungsgericht ist, führte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß ihm auch in älterer Zeit der Vorsitz im Burding zustand. In Gemeinschaft mit der Gemeinde ordnet er die communalen Angelegenheiten. Wie in Hildesheim und an anderen Orten mußten auch in Bremen alle wichtigeren Gemeindebeschlüsse, die statuta vel wilkore, unter Zustimmung des Erzbischofs und seines Vogtes abgefaßt werden. 1246 verpflichteten sich die Bürger: numquam de cetero statuta aliqua vel wilkore, nisi hoc fiat de consensu et voluntate domini nostri archiepiscopi, faciemus.[8]) Urkunden, die von Vogt und Gemeinde ausgestellt sind, sind nicht vorhanden. Wir sind daher über Einzelheiten der Verwaltung in der ältesten Zeit nicht unterrichtet. Ob zur Bestreitung der Kosten der Gemeindeverwaltung in jener Zeit schon eine Abgabe von den Bürgern erhoben wurde, ist nicht

---

[1]) UB. I, n. 49, S. 54 — [2]) Theil I, S. 269. — [3]) UB. I, n. 27, S. 28. — [4]) Theil I, S. 272. — [5]) Ebenda, S. 285. — [6]) Ebenda, S. 275. — [7]) UB. I, n. 234, S. 270. — [8]) Ebenda, S. 269.

bekannt. Im Jahre 1181 wurde der Stadt vom Erzbischof Sigfrid die Handelsabgabe, die Hansa oder hense, überlassen.[1])

5.

Die Entstehung des Rathes.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts tritt in der Verwaltung der Stadt eine große Änderung auf. Die Verwaltung der Stadt wird nicht mehr von einem Vogt und der Gemeinde, sondern von dem Vogt und dem Ausschuß der Gemeinde, dem Rath oder den consules ausgeübt. Die gesammte Gemeinde wird nur noch in seltenen Fällen berufen, um Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen.

Die consules werden zuerst in einer Urkunde des Jahres 1225 erwähnt. Viel früher wird der Rath nicht entstanden sein.[2]) Der Rath erscheint zuerst in Colonialstädten, so in Lübeck[3]) im Jahre 1188 und in Hamburg[4]) im Jahre 1190. Die früheren Erwähnungen desselben in Westfalen halten vor der Kritik nicht Stand. Die Stellen des Soester Rechtes,[5]) die den Rath erwähnen, sind ohne Zweifel Zusätze des 13. Jahrhunderts. Auch der Satz des Medebacher Rechtes von 1165,[6]) der von den consules handelt, stammt aus späterer Zeit.[7]) In Westfalen und Niedersachsen erscheint der Rath erst im Anfang und in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Institution des Rathes ist in Deutschland etwas Neues und hat sich erst langsam in den Städten eingebürgert. Er wurde geschaffen, um die Geschäftsführung in der Stadtverwaltung zu vereinfachen und eine Berufung der Bürgerschaft bei jeder Verwaltungsangelegenheit unnöthig zu machen. Der Rath ist ein Ausschuß der Gemeinde, ein Repräsentativcolleg.[8])

---

[1]) UB. I, n. 58, S. 66. Vgl. Theil I, S. 282. — [2]) Vgl. zum folgenden Stadtverfassung, Theil V. — [3]) UB. von Lübeck, I, n. 7, S. 10. — [4]) UB. von Hamburg, I, n. 292, S. 258. — [5]) Gengler, Stadtrechte, S. 458. — [6]) Ebenda, S. 281. — [7]) Stadtverfassung, Theil V. — [8]) Vgl. meine Aufsätze: Entstehung, S. 364. Polizeigesetzgebung von Braunschweig a. a. O., S. 198. Wohlfahrtspflege a. a. O., S. 254. Verfassungsgeschichte von Halberstadt II, S. 424. Autonomie der Stadt Braunschweig a. a. O., S. 305. Stadtverfassung, Theil V.

Versuche, einen solchen geschäftsführenden Ausschuß zu schaffen, sind in einzelnen Städten schon früh gemacht worden.[1]) Vielfach hat man einem bestehenden Schöffencollegium die Communalverwaltung ganz oder theilweise übertragen.[2]) Als einen Vorläufer des Rathes hat man ein solches Schöffencolleg nicht anzusehen. In der Regel hat man in den Städten, in denen derartige Verfassungsformen im Gebrauch waren, nach Kenntnisnahme von der Institution des Rathes die Schöffen wieder auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt und ein besonderes Communalorgan geschaffen.

In Bremen knüpft der Rath an nichts Bestehendes an, sondern erscheint als etwas völlig Neues. Einen Vorläufer, etwa ein mit der Communalverwaltung betrautes Schöffencolleg, hat der Rath nicht gehabt, — Schöffen werden in Bremen, wie in ganz Niedersachsen nicht erwähnt, — sondern er ist wie in Braunschweig und anderen Städten unmittelbar an die Stelle des Burdings oder der Burſprache getreten.[3]) Als ein Repräsentativcolleg wird der Rath von der Gemeinde gewählt. In den Gerhardschen Reversalen von 1246 wird bestimmt: consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur.[4]) Die Wahl fand jährlich statt; die Amtsdauer währte also ein Jahr. Die Zahl der Rathsherren wird 1225 nicht angegeben. In der betreffenden Urkunde[5]) werden nur sieben consules namentlich aufgeführt, doch beweist der Zusatz „und die übrigen Consuln", et ceteri consules, daß die Gesammtzahl größer war. Seit dem Jahre 1233 werden meist zwölf consules aufgeführt;[6])

---

[1]) In Stadtverfassung, Theil V, gehe ich genauer auf die Entstehungsgeschichte des Rathes ein. — [2]) So in Magdeburg. — [3]) Polizeigesetzgebung von Braunschweig a. a. O., S. 202. Autonomie, S. 305. — [4]) UB. I, n. 234, S. 271. — [5]) a. a. O., S. 272. — [6]) UB. I, n. 172, S. 207, n. 207, S. 241, n. 209, S. 244, n. 249, S. 291, n. 252, S. 293, n. 257, S. 297, n. 303, S. 345, n. 304, S. 346, n. 311, S. 352, n. 314, S. 353, n. 315, S. 354, n. 316, S. 355, n. 318, S. 356, n. 325, S. 368, n. 331, S. 374, n. 334, S. 377, n. 337, S. 379, n. 352, S. 393, n. 359, S. 399, n. 363, S. 402, n. 381, S. 417, n. 382, S. 418, n. 431, S. 459.

doch finden sich auch andere Zahlenangaben. So werden im Jahre 1244 neun Rathsherren,[1]) 1248 zehn,[2]) 1249, 1250, 1261 und 1278 elf,[3]) 1247 dreizehn[4]) consules gezählt. Seit 1295 tritt die Zahl vierzehn auf.[5])

Wahlfähig war jeder Bürger, auch der Handwerker.[6]) Schon 1238 wird unter den Rathsherren ein Kürschner, pellifex,[7]) 1243 ein Brauer, braxator,[8]) 1247 ein Steinmetz, lapicida und ein Kürschner,[9]) 1248 ein Brauer,[10]) 1251 ein Kürschner,[11]) 1252 ein Steinmetz[12]) und 1267 ein Tuchhändler, pannicida[13]) erwähnt. Erst im folgenden Jahrhundert sind die Handwerker vom Rath ausgeschlossen, sie mußten, wenn sie zu Rathsherren erwählt wurden, ihr Handwerk niederlegen und aus der Gilde austreten.[14]) Ob in älterer Zeit Männer von unfreier Geburt in den Rath gewählt werden konnten, geht aus den Urkunden nicht hervor. Im 14. Jahrhundert war den Leuten, die Wachszins, Hofzins oder Erbtheil gaben, der Zutritt zum Rath verwehrt.[15])

Wiederwahl der Rathsherren war gestattet. Nahe Verwandte konnten dem Rath zu gleicher Zeit angehören. Wir finden im 13. Jahrhundert zur selben Zeit Vater und Sohn und mehrere Brüder im Rathe.[16]) Seit 1246 wurden die Rathsherren auf die Gerhardschen Reversalen, das erste Grundgesetz der Stadt vereidigt.[17])

---

[1]) UB. I, n. 228, S. 263. — [2]) n. 237, S. 277, n. 239, S. 278. — [3]) n. 245, S. 283, n. 247, S. 284, n. 308, S. 349 (in anderen Urkunden des Jahres 1261 werden 12 coss. erwähnt, vgl. n. 303, S. 345, n. 304, S. 346) n. 386, S. 422 (in den U. n. 381, S. 417, n. 382, S. 418 werden 12 coss. erwähnt). Es handelt sich bei der Zahl 11 wohl um Erledigung eines Rathsstuhls durch Todesfall. — [4]) n. 235, S. 274. — [5]) UB. I, n. 509, S. 543. n. 510, S. 544, n. 515, S. 550, n. 516, S. 566, n. 537, S. 568, n. 538, S. 568, n. 539, S. 570, n. 540, S. 571. — [6]) Vgl. Theil I, S. 231 ff. — [7]) UB. I, n. 207, S. 241, vgl. n. 219, S. 254. — [8]) n. 221, S. 257. — [9]) n. 235, S. 274, n. 236, S. 275. — [10]) n. 238, S. 277, n. 239, S. 278. — [11]) n. 249, S. 291. — [12]) n. 252, S. 293. — [13]) n. 334, S. 376. — [14]) Vgl. unten Abschnitt X. UB. II, n. 313, S. 311. — [15]) Ebenda. — [16]) Vgl. UB. I. Index. — [17]) UB. I, n. 234, S. 272.

6.
Die Verwaltung der Stadt durch Vogt und Rath.

Auch nach Entstehung des Rathes lag die Verwaltung der Stadt hauptsächlich bei dem Vogte. Der Rath wurde nur in den Fällen bei Verwaltungsangelegenheiten zugezogen, bei welchen früher die gesammte Gemeinde befragt war. Der Vogt und der Rath bilden keineswegs ein Regierungscollegium. In den älteren Urkunden werden advocatus und consules geschieden; der Vogt gehört nicht zum Rathe, zu den consules.[1]) Als Collegium erscheint der Vogt und der Rath nur in Beziehung auf die Burgerichtsbarkeit. Nach den Gerhardschen Reversalen[2]) urtheilen Vogt und Rathsherren über falsches Maß und Gewicht und Betrug beim Kauf. Item super furto, heißt es daselbst, quod frequenter fit in mensura, iniquis ponderibus et aliis, qui libre et statere exigunt equitatem, iudex vel advocatus cum consulibus iudicet, et proventus exinde emergentes dividant, ut iustum est.[3]) Der Rath ist auch hier an Stelle des Burdings getreten, dem dieser Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit[4]) frühzeitig übertragen ist.[5])

---

[1]) Vgl. UB. I, n. 221, S. 256. Vgl. aber n. 236, S. 277. — [2]) UB. I, n. 234, S. 270. — [3]) In Lübeck urtheilen Vogt und Rathsherren über die Übertretungen aller Gemeindebestimmungen. Preterea omnia civitatis decreta (kore) consules iudicabunt; quicquid inde receperint duas partes civitati, tertiam iudici exhibebunt. Priv. Friedr. I. von 1188. UB. I, n. 7, S. 10. Im Hamburger Privileg von 1189 werden die Urtheiler nicht genannt: Quod autem in cerevisia, pane vel carnibus per iniustam mensuram delinquitur, quicquid lucri seu compositionis exinde provenerit tertia pars iudici, due vero cedant civitati. UB. von Hamb., I, n. 286, S. 253. — [4]) Die Ordnung von Maß, Gewicht ist nach den neueren Forschungen eine öffentliche Competenz. Vgl. Küntzel, Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland, 1894. Vgl. auch Stadtverfassung IV, S. 523. — [5]) Vielleicht wird eine solche Übertragung in einer Urkunde der Stadt Halberstadt vom Jahre 1105 bezeugt. UB. v. Halb., I, n. 4, S. 3. Sicher liegt solche Übertragung in der Urkunde Conrads vom Jahre 1038 für Quedlinburg vor. UB. Quedl., I, n 8, S. 7.

Da der Vogt nicht zum Rath gehört und nicht die Stelle des Rathsmeisters versieht, so kommt es vor, daß die consules über reine Gemeindeangelegenheiten, die die Stadt in ihrer Stellung als öffentlichen Ort nicht berühren, wie z. B. die Übertragung eines Hauses, das der Gemeinde gehört, selbstständig verfügen.[1]) Der Vogt wird bei solchen Handlungen nicht vom Rathe ausgeschlossen, denn er gehört nicht zum Rathe. Der Rath handelt hier allein, wie es früher auch das Burding gethan hat,[2]) und wie jede Dorfgemeinde in ähnlichen Fällen handelt. Bei Verwaltungsangelegenheiten, die die Stadt als Gemeinde des öffentlichen Rechts betreffen, kann in älterer Zeit nur der Vogt die consules, nicht aber die Letzteren den Ersteren ausschließen.

In der Mitte des 13. Jahrhunderts nimmt der Rath, der bisher nur ein Repräsentativcolleg ist, immer mehr den Charakter einer Regierungsbehörde an. Es macht sich die Anschauung geltend, daß Vogt und Rath gemeinschaftlich die Stadtverwaltung führen.

Ob der Vogt jetzt regelmäßig an den Rathssitzungen theilnimmt, ist nicht mehr zu erkennen. Keineswegs nahm er die Stelle des späteren Bürger- oder Rathsmeisters ein, und es ist durchaus irrthümlich, wenn zuweilen behauptet ist, daß die Bürgermeister früher den Titel advocati geführt hätten.[3]) Die Vögte und Bürgermeister sind ganz verschiedene Beamte. Der Erstere ist ein öffentlicher, der Andere ein Communalbeamter. Der Erstere hat bis in die spätere Zeit, als ihm längst die Verwaltung der Stadt genommen war, seinen Charakter als erzbischöflicher Dienstmann bewahrt. Er stand im Eid des Kapitels und des Erzbischofs und erhielt „von seinem gnädigen Herrn" dem Erzbischof jährlich seine Kleidung.[4]) — Auch später ist der Bürgermeister nicht an die Stelle des Vogtes getreten. Als der advocatus aus der Verwaltung der Stadt verdrängt wurde, gingen alle seine Funktionen auf

---

[1]) UB. I, n. 207, S. 241, n. 225, S. 261. — [2]) v. Maurer, Dorfverfassung, II, S. 168 ff. — [3]) Post, fasti consulares, § 33, S. 53, vgl. Donandt, a. a. O. I, S. 279. A. 435. — [4]) Theil I, S. 271. UB. I, n. 299, S. 338.

den Rath über. Die consules und nicht der Bürgermeister, der erst viel später auftritt, sind die Erben des Vogtes.[1])

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheinen[2]) Vogt und Rath, soweit es sich nicht um Reservatrechte der consules handelt, als die officiellen Vertreter der Stadt. Vereinzelt wird der Vogt sogar unter den consules aufgeführt. Wahrscheinlich hängt diese Änderung in der Stellung des Vogtes mit dem Umstand zusammen, daß seit 1232 auch Bürger der Stadt das Amt des Vogtes bekleiden können.[3])

In allen Urkunden der Stadt ist die officielle Bezeichnung der Stadtvertretung jetzt die Formel advocatus, consules ceterique burgenses Bremenses[4]) oder advocatus et consules civitatis Bremensis.[5]) So verleihen Vogt, Rath und Bürgerschaft im Jahre 1250 den Wassermüllern ein Privileg über die Benutzung des Werders und der Schlachte. Die Müller müssen sich verpflichten, den Uferschutz zu übernehmen.[6]) 1255 gestehen Vogt und Rath den Städten und Kaufleuten von Flandern auf Antrag der Gräfin Margaretha von Flandern Erleichterungen im Handels- und Gerichtsverkehr zu, die hauptsächlich das Verfahren bei Schuldklagen und das Strandrecht betreffen.[7]) In einer Urkunde des folgenden Jahres — 1256 — versprechen Vogt, Rath und Bürgerschaft der Stadt Braunschweig für ihre Bürger und Güter, die nach Bremen kommen, Schutz und Sicherheit.[8]) 1259 danken der Vogt, der Rath und die Bürgerschaft von Bremen dem Vogt, den Rathsherren und den Bürgern von Hamburg für den den Bremer Kaufleuten erwiesenen Schutz und versprechen den Hamburger Bürgern Schutz und Sicherheit in Bremen.[9]) In einer zweiten Urkunde desselben Jahres treffen die Vögte und Räthe von Hamburg und Bremen Vereinbarungen über das Verfahren gegen flüchtige Schuldner.[10])

---

[1]) Der Bürgermeister wird zuerst im Jahre 1366 erwähnt. UB. I. S. 603. Vgl. Entstehung, S. 364, und unten S. 70. — [2]) Vgl. Abschnitt 7. — [3]) Theil I, S. 270, 271. — [4]) UB. I, n. 246, S. 284. — [5]) UB. I, n. 264, S. 304. — [6]) UB. I, n. 246, S. 284. — [7]) UB. I, n. 264, S. 304. — [8]) UB. I, n. 269, S. 311. — [9]) UB. I, n. 292, S. 331. — [10]) UB. I, n. 296, S. 334.

Im Jahre 1243 verhandeln der Vogt und einzelne Rathsherren mit dem Grafen von Oldenburg über die Sicherung des Handelsverkehrs.[1])

In zahlreichen anderen Städten tritt uns die gleiche Erscheinung entgegen, daß die Verwaltung von dem Vogt und dem Rath, von advocatus und consules ausgeübt wird. In Lübeck ist der Vogt, wie die Urkunden zeigen, vielfach in den Gemeindeangelegenheiten thätig.[2]) Alle Schreiben und Urkunden, die die Stadt an fremde Mächte erläßt, sind von Vogt, Rath und Bürgerschaft ausgestellt.[3]) Selbst die Rechtsbriefe, durch welche Rechtsmittheilungen und Rechtsbücher an andere Städte überwiesen werden, werden von Vogt und Rath erlassen.[4]) In Hamburg treten uns dieselben Verhältnisse entgegen.[5]) Seit dem Jahre 1210, aus dem die erste vom Rath ausgestellte Urkunde erhalten ist, zeigt sich im Eingang der städtischen Urkunden die Formel: advocatus et consules universi et commune civitatis in Hammenborch.[6])

Die Urkunden der Stadt Bremen, in denen der Rath allein als Aussteller erscheint, handeln in der Regel nur von Veräußerungen von Gemeindeeigenthum, über welches der Rath als Vertreter der Gemeinde frei verfügen konnte.[7])

Im Jahre 1248 schließt Rath und Gemeinde einen Vertrag mit dem Erzbischof, in welchem die Strafen von Beleidigungen, Körperverletzungen und Todtschlag festgesetzt werden.[8]) In der Urkunde wird der Vogt nicht erwähnt, weil hier der Erzbischof selbst an Stelle des erzbischöflichen Beamten erscheint.[9])

---

1) UB. I, n. 223, S. 259. — 2) Frensdorff, a. a. O. S. 84. — 3) UB. von Lübeck, I, n. 24, S. 28, n. 54, S. 63, n. 95, S. 95, n. 164, S. 150, n. 193, S. 179. — 4) Hach, Lüb. Recht, S. 169. UB. I, n. 269, a. S. 687. — 5) Obst, Ursprung und Entwicklung der Hamburgischen Rathsverfassung bis zum Stadtrecht 1292. Diss. Berlin 1890. S. 40. — 6) UB. von Hamburg, I, n. 381, S. 335, n. 524, S. 446, n. 594, S. 489. advocatus et consules werden als Aussteller genannt n. 626, S. 513, n. 676, S. 556. — 7) UB. I, n. 207, S. 241, n. 225, S. 261, n. 236, S. 275, n. 240, S. 279, n. 257, S. 297, n. 258, S. 298, n. 281, S. 322, n. 285, S. 325, n. 289, S. 329. — 8) UB. I, n. 240, S. 279. — 9) Vgl. UB. I, n. 246, S. 284. 1250.

7.
Die Beseitigung des Vogtes aus der Verwaltung der Stadt.

Seit dem Jahre 1259 wird der Vogt, advocatus, nicht mehr unter den Ausstellern städtischer Urkunden genannt. Die Urkunden werden jetzt von den consules [1]) oder den consules und der Gemeinde ausgestellt.[2]) Die erste derartige Urkunde rührt aus dem Jahre 1263 her.[3]) In derselben ertheilen die consules Bremenses den Tuchmachern, pannicidae, ein Innungsprivileg. Die Rathsherren üben hier also eine Rechtsthätigkeit aus, die im Jahre 1250 vom Vogt, Rath und der Gemeinde versehen wird.[4]) In der Zeugenreihe einer bischöflichen Urkunde werden Vogt und Rath im Jahre 1264 gemeinschaftlich genannt.[5]) Ein Hamburger Rechtsbrief ist noch 1297 für Vogt, Rath und Bürger von Bremen ausgestellt.[6]) Verschiedentlich findet sich in den Urkunden vor den Worten consules oder consules et commune eine Lücke, die in dem Urkundenbuch durch die üblichen Punkte (. . . .) bezeichnet wird.[7]) Über die Größe der Lücke findet sich im Urkundenbuch keine Angabe; doch können wir aus dem Zusammenhang einer Urkunde vom Jahre 1275 [8]) deutlich erkennen, daß der Raum hier für das Wort advocatus berechnet war.[9]) Aussteller und Schreiber der Urkunden haben bei der Abfassung derselben erwartet, daß in dieselben eventuell das Wort advocatus eingesetzt werden könnte. Zum letzten Mal findet sich eine solche Lücke in einer Urkunde des Jahres 1330, in welcher der Rath ein Rechtsgeschäft bezeugt.[10])

Der Inhalt der Urkunden zeigt, daß es sich in denselben nicht immer um Rechtsgeschäfte handelt, die auch früher selbständig von dem Rathe vorgenommen sind. So ertheilt der Rath

---

[1]) consules Bremenses, UB. I, n. 314, S. 353. — [2]) consules ac commune, UB. I, n. 366, S. 404. — [3]) UB. I, n. 314, S. 353. — [4]) UB. I, n. 246, S. 284. — [5]) UB. I, n. 316, S. 355. — [6]) UB. I, n. 517, S. 552. — [7]) UB. I, n. 366, S. 404. 1275. n. 525, S. 558. 1298. n. 536, S. 567. 1300. n. 537, S. 567. 1300. — [8]) UB. I, n. 366, S. 404. — [9]) quod nos et . . . consules ac commune civitatis in Brema. — [10]) UB. II, n. 316, S. 315.

1263 den Tuchhändlern ein Innungsprivileg.[1]) 1274 gestatten die consules den Schuhmachern die Errichtung einer Brüderschaft, fraternitas.[2]) Im folgenden Jahre schließen consules et commune von Stade mit den Rathsherren und der Gemeinde von Bremen einen Vertrag.[3]) 1300 ertheilt der Rath den Riemenschneidern[4]) und 1301 den Schuhmachern einen Innungsbrief.[5]) Im letzteren Jahre gewährt der Rath den Einwohnern von Hannover Sicherheit für ihre Personen und Waaren.[6]) 1305 ertheilte der Rath in Gemeinschaft mit der Bürgerschaft den Lohgerbern ein Innungsprivileg.[7]) 1308 giebt er den Corduanern[8]) und 1314 den Schneidern[9]) ein gleiches Privileg. Im selben Jahre erlassen Rath und die „goden lude binnen Bremen“ Vorschriften über den Verkauf von Häuten in der Stadt.[10]) — Der Rath übt also Rechte aus, die ihm früher nur in Gemeinschaft mit dem Vogt zustanden.

Es ist nun nicht anzunehmen, daß der Vogt auf einmal und ganz plötzlich von der Theilnahme an der Stadtverwaltung ausgeschlossen ist. Wir haben uns vielmehr vorzustellen, daß der Einfluß desselben auf die Stadtverwaltung ganz langsam beschränkt wurde. Der Vogt wurde aus einer Stellung nach der anderen verdrängt. Er konnte der Übermacht der geschlossenen Bürgerschaft keinen Widerstand leisten, zumal er bei dem Erzbischof keinen genügenden Rückhalt fand. Um 1279 muß der Prozeß ziemlich zum Abschluß gekommen sein. Damals wird der Vogt in einem Schreiben an den König von England nicht mehr als advocatus, sondern als iudex, als Richter bezeichnet.[11]) Aus der Benennung geht hervor, daß der Vogt damals im wesentlichen auf die stadtrichterliche Thätigkeit beschränkt war. Nach dem Stadtrecht von 1303 steht die gesammte Verwaltungsthätigkeit in der

---

[1]) UB. I, n. 314, S. 353. — [2]) UB. I, n. 363, S. 403. — [3]) UB. I, n. 366, S. 404. — [4]) UB. I, n. 540, S. 570. — [5]) UB I, n. 541, S. 571. — [6]) UB. II, n. 6, S. 5. — [7]) UB. II, n. 52, S. 59. — [8]) UB. I, n. 87, S. 93. — [9]) UB. I, n. 147, S. 156. — [10]) UB. I, n. 89, S. 95. — [11]) UB I, n. 391, S. 426.

Stadt dem Rathe zu.[1]) Auch das militärische Commando ist damals in den Händen des Rathes. Der Rath bestimmt wenigstens die Strafe, die den „Nachbar“ trifft, der, wenn ein Gerüchte ertönt, nicht am Sammelplatz erscheint.[2]) Aus dem Vogt war der richtevaget geworden.[3]) Aus den in vielen Urkunden vor consules gelassenen Lücken[4]) muß man aber schließen, daß die Vögte bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts auf das Recht, an der Stadtverwaltung theilnehmen zu dürfen, Anspruch erhoben, denn die Aussteller der städtischen Urkunden, die Rathsherren, fürchteten, daß die Aufnahme des Wortes advocatus in die Rechtsbriefe erzwungen werden könne, und ließen für alle Fälle den Raum für dasselbe frei. Erst um 1350 ließen die Vögte, die damals auch aus den Bürgern genommen werden konnten,[5]) diesen Anspruch fallen.

Wahrscheinlich hängt mit diesen Bestrebungen zusammen, daß im Jahre 1349 die Bestimmung in das Stadtrecht aufgenommen wurde, nach welcher die Vögte vom Bürgerrecht ausgeschlossen wurden.[6]) Der Vogt konnte als Nichtbürger nach der damaligen Auffassung keinen Anspruch auf eine Theilnahme an der Stadtverwaltung machen. Die einzige Verwaltungsthätigkeit, die dem Vogt nach dem Hildeboldschen Concordat später zusteht, ist die Einziehung des Königszinses.[7])

Die Beschränkung des erzbischöflichen Vogtes auf die Gerichtspflege hat nothwendigerweise eine Minderung der Macht des Erzbischofs selber in Bezug auf die städtischen Verhältnisse zur Folge. So erklärt es sich, daß ein späterer Geschichtsschreiber der Stadt Bremen, Renner, die Ansicht ausspricht, daß 1289 ein förmlicher Vertrag zwischen dem Erzbischof Giselbert und dem Rathe geschlossen sei, in welchem der Erstere der Stadt die Ausübung der weltlichen Gewalt

---

[1]) Oelrichs a. a. O., I, S. 67 ff. — [2]) Ebenda, S. 125, c. 100. — [3]) UB. I, n. 299, S. 357. — [4]) Vgl. oben, S. 48. — [5]) Vgl. Theil I, S. 270. — [6]) UB. III, n. 605, S. 576. Oelrichs a. a. O. S. 57. Donandt a. a. O. I, S. 132. Theil I, S. 271, S. 272. — [7]) UB. I, n. 299, S. 338.

völlig überlassen und sich selbst nur das Kirchenregiment vorbehalten habe.[1]) Ein solcher Vertrag ist aber nie abgeschlossen worden.[2])

In Lübeck beginnt der Vogt seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von der Stadtverwaltung zurückzutreten.[3]) Aus dem Jahre 1281 ist die erste Urkunde erhalten, die von den consules ceterique burgenses, von Rath und Bürgerschaft ausgestellt ist,[4]) während in allen früheren städtischen Urkunden Vogt, Rath und Bürgerschaft, advocatus, consilium et commune civitatis, als Aussteller aufgeführt sind.[5]) Vom Jahre 1281 bis zum Jahre 1300 ist von 19 von der Stadt ausgestellten Urkunden die eine Hälfte — 10 Urkunden — von dem Rath allein,[6]) die andere vom Vogt, Rath und Gemeinde ausgestellt.[7]) In einer Urkunde von 1284 finden wir vor dem Worte consules die gleiche Lücke, wie sie uns in einzelnen Bremer Urkunden entgegengetreten ist.[8]) Es sollte vermuthlich auch hier das Wort advocatus eingesetzt werden. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verschwindet der Vogt gänzlich aus der Verwaltung und wird völlig auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt.[9])

In Hamburg wird der Vogt seit 1270 in den von der Stadt ausgestellten Urkunden nicht mehr genannt.[10]) In Lüneburg verschwindet der Vogt um 1293 aus der Stadt-

---

1) UB. I, n. 455, S. 492. — 2) Bippen a. a. O., S. 160. — 3) Vgl. auch Frensdorff a. a. O., S. 93 ff. — 4) UB. v. Lübeck I, n. 417, S. 379. — 5) Vgl. ebenda n. 273, S. 254. 1263. — 6) UB. von Lübeck I, n. 417, S. 379, n. 432, S. 392, n. 433, S. 392. 1282. n. 442, S. 399 (Aussteller: magistri civium, consules, universitas civium). 1283. n. 462, S. 420. 1284. n. 534, S. 487. 1289. n. 599, S. 540. 1293. n. 709, S. 638. 1299. n. 731, S. 663. 1300. n. 741, S. 670. — 7) UB. I, n. 428, S. 588. 1282. n. 493, S. 451. 1286. n. 435, S. 488. 1289. n. 436, S. 488. 1289. n. 552, S. 499. 1290. n. 555, S. 502. 1290. n. 710, S. 639. 1299. n. 711, S. 640. 1299. n. 748, S. 679. 1300. — 8) Vgl. S. 48. — 9) Vgl. Frensdorff a. a. O., S. 93. — 10) Obst a. a. O., S. 36 ff.

verwaltung,[1]) er wurde auch hier auf die gerichtliche Thätigkeit beschränkt.[2]) In Hannover hat der Vogt schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit der Stadtverwaltung nichts mehr zu thun; doch läßt sich bei dem dürftigen Urkundenmaterial seine Stellung in der Stadt schlecht erkennen.[3]) Nach dem hannoverschen Stadtrecht brauchen die Bürger bei Abfassung von Willküren die Einwilligung des Vogtes nicht einzuholen.[4]) In der Altstadt Braunschweig ist die Vogtei schon 1227 durch Kauf an die Stadt übergegangen[5]) Der Vogt war seit dieser Zeit auf das Gerichtswesen beschränkt.[6]) In Goslar[7]) und Hildesheim[8]) verschwindet der Vogt am Ende des 13. Jahrhunderts aus der Stadtverwaltung. In anderen Harzstädten, so in Halberstadt,[9]) Quedlinburg[10]) und Wernigerode[11]) hat der Vogt keine Bedeutung für die Stadtverwaltung gehabt.

Der öffentliche Beamte, der Vogt, wird also in den meisten Städten Niedersachsens in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus der Stadtverwaltung verdrängt und auf das Gerichtswesen beschränkt. Um 1300 steht überall in selbständiger Weise an der Spitze der Städte der Rath, die consules.[12])

---

[1]) Die letzte Erwähnung des Vogtes an der Spitze der Rathsherren. UB. I, n. 194, S. 113. — [2]) Vgl. Jürgens, Geschichte der Stadt Lüneburg, S. 20. Jürgens, die Stände im Fürstenthum Lüneburg. Ztschr. f. Niedersachsen. 1892. S. 158. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, II, S. 143. — [3]) UB. v. Hannover, n. 24, S. 24. — [4]) Döbner, Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, S. 33, § 15. Item possumus inter nos struere statuta, que burkore dicuntur, sine aliqua licentia advocati. — [5]) Döbner a. a. O. S. 19. Die Urkunde ist echt. Vgl. Varges, Gerichtsverfassung, S. 9 ff. — [6]) Varges, Entwicklung der Autonomie der Stadt Braunschweig, a. a. O., S. 305. — [7]) UB. von Goslar, II, S. 624, Abs. 2. — [8]) UB. von Hildesheim, I, n. 209. S. 103 und n. 548, S. 280 ff. — [9]) Varges, Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, a. a. O., S. 421, Abschnitt IV. — [10]) UB. von Quedlinburg, I, n. 65, S. 46. — [11]) Varges, Verfassungsgeschichte von Wernigerode, II, a. a. O., S. 178. — [12]) Vgl. Varges, Zur Entstehung der Stadtverfassung, V.

8.
Die Stellung des Rathes zur Gemeinde im 13. Jahrhundert.

Der Rath[1]) nimmt bei seiner Entstehung der Gemeinde gegenüber keineswegs die regierende Stellung ein, in welcher er uns im 14. und 15. Jahrhundert entgegentritt. Das eigentliche Stadtregiment ruht in jener Zeit in den Händen des Vogtes, und der Rath ist nur ein Repräsentativcolleg, das die Berufung der gesammten Gemeinde bei allen Verhandlungen, bei welchen die Mitwirkung der Bürgerschaft erforderlich ist, unnöthig machen soll. Der Rath vertritt nur die Gemeinde in Verwaltungsfragen dem Vogt gegenüber. Sehr bald nimmt der Rath aber sowohl dem Vogt, als auch der Gemeinde gegenüber eine andere Stellung ein. Er tritt dem Vogt gleichberechtigt zur Seite und bildet gemeinschaftlich mit demselben den Magistrat der Stadt. Zu dieser Entwicklung hat wahrscheinlich viel beigetragen, daß in den Gerhardschen Reversalen vom Jahre 1246[2]) dem Vogt und dem Rathe die Aburtheilung von Maß- und Gewichtscontraventionen übertragen ist. Vogt und Rath bilden jetzt ein Collegium, das über der Gemeinde steht. Die Bürger, die nicht im Rathe vertreten sind, werden ebenso Untergebene des Rathes, wie sie schon Unterthanen des Vogtes sind. Je mehr die Bedeutung des letzteren in der Stadtverwaltung zurücktritt, und jemehr die Competenzen desselben auf den Rath übergehen, desto mehr scheidet sich der Rath von der Gemeinde. Nach der Beschränkung des Vogtes auf das Gerichtswesen ist der Rath die einzige Verwaltungsbehörde der Stadt. Der Gemeinde gegenüber nimmt er jetzt auf Grund der ihm zustehenden öffentlichen und communalen Competenzen die Stellung des regierenden Herrn ein. Anfänglich ist diese Stellung zwar keine unbeschränkte; bei gewissen Gemeindeangelegenheiten wird die Bürgerschaft um ihre Meinung befragt.[3]) Sehr bald wird aber diese Mitwirkung

[1]) Vgl. Varges, Verfassungsgeschichte von Halberstadt, II, a. a. O. S. 440 ff. — [2]) UB. I, n. 234, S. 269. — [3]) UB I, n. 207, S. 241.

der Gemeinde immer seltener, und der Rath ordnet in völlig selbstherrlicher Machtvollkommenheit die Angelegenheiten der Stadt.

Auch in den Urkunden der Stadt zeigt sich diese Veränderung. In älterer Zeit werden die Gemeindeangelegenheiten von Rath und Gemeinde, die Stadtangelegenheiten von Vogt, Rath und Gemeinde geordnet. So übertragen 1238 die Rathsherren und die übrigen Bürger dem Deutschordenshaus ein Grundstück.[1]) 1250 ertheilen Vogt, Rath und Bürger den Wassermüllern ein Privileg über die Benutzung des Werders und der Schlachte, sowie über den Fischfang in der Weser.[2]) Zwei Jahre später treten Vogt, Rath und Bürgerschaft als Zeugen bei einem Kauf auf.[3]) 1261 schließen Rath und Bürgerschaft einen Vertrag mit dem Grafen von Oldenburg zur Sicherung des Verkehrs.[4]) 1263 werden Rath und Bürgerschaft als Zeugen bei einem Rechtsgeschäft genannt.[5]) Seit dieser Zeit erscheinen nur noch die Consuln als Aussteller von Urkunden, die Bürgerschaft wird nicht mehr hinzugezogen, doch blieb der Gemeinde im 13. Jahrhundert das Recht, den Rath zu wählen.[6]) In Hamburg tritt in ähnlicher Weise die Gemeinde immer mehr zurück.[7]) Auch in Lübeck spielte sich derselbe Vorgang ab.[8])

Nach der herrschenden Ansicht soll das Zurücktreten der Gemeinde mit der Entwicklung der Geschlechterherrschaft in Bremen, die im 13. Jahrhundert stattgefunden haben soll, zusammenhängen. Eine eigentliche Herrschaft einzelner Familien ist aber in Bremen im 13. Jahrhundert nicht vorhanden ge-

[1]) UB. I, n. 207, S. 241. — [2]) UB. I, n. 247, S. 284. — [3]) UB. I, n. 252, S. 293. — [4]) UB. I, n. 308, S. 349. — [5]) UB. I, n. 314, S. 353. — [6]) UB. I, n. 234, S. 271. Consules de cetero, sicut fiebat antiquitus, a communibus burgensibus eligentur. Aus dem Wort antiquitus haben einzelne Forscher geschlossen, daß das Wahlrecht der Gemeinde zu Gunsten des Rathes beschränkt war, und daß der Rath sich selbst ergänzt habe. Die Folgerung geht zu weit. Wir haben in mittelalterlichen Urkunden vielfach ähnliche Ausdrücke. Vgl. UB. von Braunschweig, I, n. 1, S. 2. — antiquitus heißt von Alters her. — [7]) Obst a. a. O., S. 40. — [8]) Frensdorff a. a. O. S. 99 ff.

wesen. Von 1233 bis 1304, wo die Reform des Rathes eintrat, sind uns 55 Rathsverzeichnisse in den Zeugenreihen der Urkunden erhalten.[1]) Nach diesen Verzeichnissen sind im Rathe 115 Familien vertreten, aber nur 30 Familien haben mehrere Mitglieder in den Rath geschickt. Fünfzehn Familien sind mit zwei,[2]) fünf Familien mit drei,[3]) vier Familien mit vier,[4]) drei Familien mit fünf,[5]) und nur je eine Familie mit sieben,[6]) acht[7]) und elf Angehörigen[8]) im Rath vertreten. Der Schwerpunkt der bremischen Rathsverfassung liegt nicht in der Vorherrschaft bestimmter Geschlechter, sondern in der steten Wiederwahl bestimmter hervorragender Persönlichkeiten. Nur 67 Bürger haben den Rathsstuhl einmal inne gehabt, 32 Bürger sind zweimal im Besitz der Rathsherrenwürde gewesen, 25 dreimal, 16 viermal, 9 fünfmal, 8 sechsmal, 7 siebenmal, 9 Bürger achtmal. Ein Bürger ist neunmal, zwei elfmal, zwei zwölfmal, je einer vierzehn-[9]) und achtzehnmal Rathsherr gewesen.[10]) Diejenigen Rathsherren, die das Amt öfter bekleidet haben, gehören aber keineswegs in der Regel

---

[1]) Rathsverzeichnisse sind erhalten aus den Jahren 1233, UB I, n. 172. 1237, n. 203. 1238, n. 207, 209. 1242, n. 219, 1243, n. 221. 1244, n. 228. 1247, n. 235, 236. 1248, n. 237, 238. 1249, n. 244, 245. 1250, n. 246, 247. 1251, n. 249. 1252, n. 252. 1253, n. 257, 258. 1255, n. 265, 266. 1256, n. 272, 274. 1257, n. 281, 282. 1258, n. 285. 1259, n. 295. 1261, n. 303, 304, 305, 308. 1261, n. 311. 1263, n. 314. 1264, n. 316, 318. 1266, n. 325. 1267, n 331, 334. 1268, n. 337. 1269, n. 340. 1270, n. 345, 352. 1272, n. 352. 1274, n. 359, 363. 1276, n. 373. 1278, n. 381, 382, 386. 1282, n. 405, 407. 1284, n. 417, 420. 1285, n. 423, 424, 425. 1286, n. 431. 1290, n. 458. 1291, n. 468. 1292, n. 481, 482. 1293, n. 489. 1295, n. 505, 509. 1296, n. 510, 512. 1297, n. 515. 1298, n. 522, 525. 1299, n. 529. 1300, n. 536. 537, 541. 1301, UB. II. n. 9, 12. 1302, n. 16, 19. 1303, n. 23. 1304, n. 35. — [2]) Es sind die Familien: Bulle, Ebbeke, ultra curiam, Longus, Lunne, Nackevedele, Niger, de nova civitate, Odilie, Osberni, Ottonis, Sapiens, de Stadis, de Sulgen, Uber, De Waltmershusen, Woltmanni. — [3]) Es sind die Familien: Arsten, de Bocle, de Hasbergen, Reymari, de Ruten. — [4]) Die Familien Juchals, Dux, Gropelinghe, de Harpenstede. — [5]) Friso (Frese), de Nienborg, Rufus. — [6]) de Haren. — [7]) Doneldey. — [8]) de Verda. — [9]) Johann de Haren, 1255—1304. [10]) Rud. de Ruten, 1248—1292.

den Familien an, die durch mehrere Mitglieder im Rath vertreten waren. Meist ist ihr Name allein im Rathsregister vertreten.[1]) Es geht hieraus hervor, daß nicht die Zugehörigkeit zu einem mächtigen Geschlecht die Wiederwahl bewirkte. Die angeseheneren Familien der Stadt waren, wie das selbstverständlich ist, um 1300 stets durch ein oder mehrere Mitglieder im Rath vertreten,[2]) sie hatten aber in demselben nicht das Übergewicht. Neue Leute und Namen finden sich fast in jedem Rathsverzeichnisse.[3]) Andererseits sind 1304 bei der Vertreibung der Geschlechter keineswegs alle Familien vertrieben worden, die eine hervorragende Stellung im Rath und in der Stadt einnahmen,[4]) ja nicht einmal alle Angehörigen der betreffenden Familien. Verbannt wurden nur die Freses, von denen nur ein Mitglied, Gottschalk, um 1300 eine Rolle im Rathe spielte, Reinhard Brusehavere, der der einzige Rathsherr seiner Familie war, Johann Lange Beversten, Heinrich Lunne, Johann Nackevedele, deren Familien in den Rathsregistern auch nicht besonders hervortreten, ferner je ein Angehöriger der Familien von Haren und von Harpenstede, neun Mitglieder der Familie Juchals und vier Vertreter der Familie von Verden.[5]) Diese letzten drei Familien haben zwar in den Rathsregistern eine größere Bedeutung gehabt, — die von Verden haben 1248 bis 1304 elf Mitglieder zum Rath entsendet und nach den erhaltenen Rathsregistern 46 mal den Rathsstuhl innegehabt — aber die Familien Doneldey, de Haren, Rufus, de Nienborg, Gropelinghe, Dux, de Ruten, Reymari,

---

[1]) So Herw. de Bersen, H. de Borcken, Reiner Brusehavere, J. de Domo, Christ. Emecen, H. Gerberti, Karinenkop, Meynwardi, Meinwardus, Nestwide, Nisus, Potens, Robeco, de Superiori platea, Walle, Willoldus. — [2]) So die Nackevedele, Odilie, Sapiens, Juchals, de Ruten, Gropelinghe, Harpenstede, Friso, Nienborg, de Haren, Doneldey, de Verda. — [3]) So die Familien Grelle, 1302. Lese, 1303. Segebandus, 1304. Winman, 1300 u. a. — [4]) Über die Vertreibung der Geschlechter vgl. v. Bippen a. a. O. I, S. 168 ff. Donandt a. a. O. I, S. 250 ff. Hegel a. a. O. II, S. 468. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 82. — [5]) UB. II, n. 38, S. 42. Verzeichnis der Verbannten. Über die Datierung der Urkunde vgl. A. 1.

de Hasbergen, de Bocle, die 1304 nicht mit verjagt worden sind, spielen keine geringere Rolle in der Stadt.

Nach der Chronik von Rynesberch-Schene[1]) wurden die obengenannten Bürger vertrieben, weil sie an der Ermordung Arnds von Gröpelingen theilgenommen hatten. Der Rathsherr von Gröpelingen gehörte aber ebenfalls zu den Geschlechtern;[2]) es handelt sich also bei der Verbannung der Mörder mehr um einen Zwist zwischen den angeseheneren Familien der Stadt, als um einen Gegensatz zwischen Geschlechtern und Bürgerschaft.[3]) Die Angehörigen der angeseheneren Familien haben erst die Bürgerschaft zum Einschreiten gegen die Mörder bewogen und sind keineswegs, wie ein neuerer Geschichtsschreiber der Stadt Bremen[4]) annimmt, ebenfalls aus der Stadt geflohen. Mitglieder der angeseheneren Familien der Stadt, der Geschlechter, die vor 1304 im Rath auftreten, erscheinen im 14. Jahrhundert in gleicher Weise unter den Rathsherren.[5]) Ebenso werden Angehörige der vertriebenen Familien nach 1304 im Rath genannt.[6]) Es hat also 1304 keine allgemeine Vertreibung der Geschlechter stattgefunden. Die Chronisten, die sich auch das Ereignis irrthümlich auf 1307 angesetzt haben, haben also den Vorgang sehr übertrieben und aus der Verbannung einzelner Übelthäter[7]) eine allgemeine Vertreibung der Geschlechter gemacht. Spätere Historiker haben dann aus diesen Vorgängen eine Geschlechterherrschaft construiert, die in Bremen niemals bestanden hat.

[1]) Lappenberg a. a. O. S. 82. v. Bippen a. a. O. I, S. 170. Über die Chronik vgl. Lorenz, Geschichtsquellen II, S. 158. — [2]) Die Familie der Gropelinge hat von 1250 bis 1302 fünf Angehörige zum Rath entsendet und neunmal den Rathsstuhl innegehabt. Ludolf war Rathsherr 1250, 1253, 1261, Johannes 1261, Konrad 1284, 1285, Arnold 1284, 1285, Heinrich 1302. — [3]) Nach UB. II, n. 38, S. 43 sind die betreffenden Bürger verbannt, also umme also grothe undat unde also grote beswarnesse, dhe se der stat tho Bremen hebbet thobrocht ane ere scult; nach der Urkunde n. 39, S. 43 haben sie occasione discordie die Stadt verlassen. — [4]) v. Bippen I, S. 171. — [5]) Vgl. UB. II, S. 642. ff. — [6]) So sind 1305 Joh. u. Willekin de Haren Rathsherren. UB. II, n. 46, S. 33. — [7]) UB. I, n. 39, S. 43. Gotscalcum Frisonem et suos filios, Reynoldum Brusehavern et eorum complices.

Das Zurücktreten der Gemeinde in der Stadtverwaltung hat demnach mit einer Herrschaft der Geschlechter nichts zu thun; es tritt uns hier vielmehr ein Vorgang entgegen, der sich in allen Städten und auch in denen, in welchen nie eine Geschlechterherrschaft vorhanden gewesen ist, abspielt.

9.

Die „discreti".

Zuweilen wird in den Urkunden erwähnt, daß ein Beschluß des Rathes gefaßt sei unter der Zustimmung bestimmter Bürger der Stadt, die als discreti, discretiores bezeichnet werden. In den Gerhardschen Reversalen wird bestimmt, daß derjenige im Gericht, welcher ein Urtheil nicht finden kann, sich binnen acht Tagen eine Rechtsbelehrung bei dem Rath oder den discreti einholen soll.[1]) Im Jahre 1274 gestattet der Rath nach Einholung des Rathes der discreti und unter Zustimmung der Bürgerschaft — communicato consilio discretorum virorum et totius nostre civitatis assensu — den Schuhmachern die Errichtung einer Brüderschaft.[2]) Nach einer Urkunde von 1302[3]) ist ein vom Rath und Erzbischof geschlossener Vertrag vorher ebenfalls von den discreti berathen worden.[4])

Die Zuziehung solcher discreti zu einzelnen Verhandlungen des Rathes findet sich auch in anderen Städten, so in Hamburg,[5]) in Stade,[6]) in Lübeck,[7]) in Rostock,[8]) in Goslar[9]) und in Braunschweig.[10]) In einer erzbischöflichen Urkunde vom Jahre 1286 werden die discreti von Bremen, Stade und Hamburg gemeinschaftlich erwähnt.[11])

Die Frage, was unter diesen discreti zu verstehen sei, hat die Forscher verschiedentlich beschäftigt und die verschieden=

---

[1]) UB. I, n. 234, S. 270. — [2]) UB. I, n. 363, S. 402. — [3]) UB. II, n. 2, S. 2. maturo cum discretioribus nostre civitatis prehabito consilio. — [4]) In UB. I, n. 314, S. 353 sind unter quod de unanimi consensu et voluntate discretionis totius civitatis. — [5]) Vgl. Obst a. a. O. S. 71. — [6]) UB. von Hamburg I, n. 821, S. 678. — [7]) Frensdorff a. a. O. S. 200. — [8]) Hist. dipl. Abhandl. von der Stadt Rostock, Gerechtsame p. LXI. — [9]) Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885. S. 42. — [10]) UB. v. Braunschweig I, n. 8, S. 15. — [11]) UB. I, n. 821, S. 679.

artigsten Deutungen gezeitigt. Die Einen sehen in ihnen eine Behörde, die neben dem Rath steht und aus den ausgeschiedenen Rathsherren besteht.[1]) Andere verstehen unter den discreti die Kirchspielsgeschworenen und die Älterleute der Handwerker[2]) oder gar als ein weiterer Rath[3]) oder Beirath[4]). Nach meiner Ansicht kann man unter den discreti im 13. Jahrhundert keine Behörde verstehen, die neben dem Rath vorhanden ist und gewissermaßen eine Controle über denselben ausübt. Wären dieselben eine förmliche Behörde, so würden sie viel öfter auftreten und nicht in der Stadtverwaltung und den Urkunden eine ganz nebensächliche Rolle spielen. Wie die Bestimmung der Gerhardschen Reversalen, nach welcher bei den discreti Rechtsbelehrungen eingeholt werden, zeigt,[5]) sind die discreti rechtserfahrene und rechtskundige Leute, deren Rath und Entscheidung auch bei wichtigen und schwierigen Rechtsfragen von der Stadt und dem Rath eingeholt werden kann, aber nicht eingeholt werden muß.[6]) In Bremen sind dieselben vom Rath nach den erhaltenen Urkunden nur bei schwierigen Rechtsfragen herangezogen worden, so bei der Ertheilung der Erlaubnis zur Gründung einer Brüderschaft[7]) und bei der Abschließung des Landfriedenvertrages von 1302.[8])

Im 14. und 15. Jahrhundert ändert sich in Bremen die Bedeutung des Wortes discreti.[9]) Man versteht unter denselben jetzt die Witheit, d. h. den Theil des Rathes, der nicht in der Regierung und im Eide saß. Witheit ist Gegensatz zum regierenden oder sitzenden Rathe. Später wird unter Witheit, für welches in lateinischen Urkunden der Ausdruck discretio gebraucht wird, der gesammte Rath verstanden.

---

[1]) Hegel a. a. O. II, S. 468. Mönckeberg, Geschichte der Stadt Hamburg 1885, S. 20. — [2]) Frensdorff a. a. O. S. 206. Rüdiger, die ältesten Zunftrollen und Bürgerschaftsstatuten der Stadt Hamburg 1874. S. 374. Lappenberg, Rechtsalterthümer, Einl. S. 34. — [3]) v. Maurer, Städteverfassung III, S. 212. — [4]) Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig S. 283. — [5]) UB. I, n. 234, S. 270. — [6]) Vgl. Weiland a. a. O. S. 43. — [7]) UB. I. n. 363, S. 403. — [8]) UB. II, n. 2, S. 2. — [9]) Vgl. folg. Abschnitt.

10.

Die Rathsverfassung im 14. Jahrhundert.

Im Jahre 1305 beginnt in der Rathsverfassung der Stadt Bremen ein neuer Abschnitt. Am Anfang des Jahres 1305 oder am Ende des Jahres 1304 fand eine Neuordnung des Rathes statt.[1]) Es wurden jetzt 36 Rathsherren auf drei Jahre von der Gemeinde gewählt. Ein Drittel derselben bildete auf die Dauer eines Jahres den regierenden Rath; in den Händen der consules, die diesem Drittel angehörten, lag die Regierung der Stadt, und nur sie werden in den städtischen Urkunden als Aussteller und Zeugen angeführt.[2]) Die übrigen 24 Rathsherren, die nicht zum regierenden Rathe gehörten, bildeten die Witheit[3]) oder discretio.[4]) Dieselben werden auch als discreti bezeichnet.[5]) Bei wichtigen Angelegenheiten wurden sie zur Berathung hin=

---

[1]) Den bisherigen Forschern der bremischen Geschichte ist diese Neuordnung des Rathes entgangen. Auch von Bippen a. a. O. S. 176 beschränkt sich auf einige allgemeine Andeutungen. Die Organisation des Rathes läßt sich aus den Zeugenreihen der Urkunden deutlich erkennen — [2]) Vgl. die Urkunden II, n. 46, S. 53, n. 48, S. 55, 1305. n. 57, S. 66, n. 59, S. 69, n. 60, S. 70, n. 61, S. 71, n. 63, S. 72, 1306. n. 75, S. 84, 1307. n. 88, S. 94, 1308. n. 95, S. 101, n. 99, S. 106, n. 100, S. 107, 1309. n. 102, S. 109, n. 104, S. 111, 1310. n. 110, S. 117, n. 111, S. 118, n. 114, S. 121, 1311. n. 118, S. 124, 1312. n. 126, S. 132, n. 129, S. 136, n. 132, S. 138, 1313. n. 139, S. 142, n. 144, S. 148, 1304. n. 148, S. 157, n. 150, S. 159, n. 154, S. 164, n. 156, S. 165, n. 156, S. 168, n. 158, S. 168, 1315. n. 169, S. 177, 1316. n. 185, S. 190, 1318. n. 192, S. 196, 1319. n. 198, S. 198, n. 206, S. 209, 1320. n. 209, S. 211, 1321. n. 220, S. 221, n. 224, S. 225, n. 229, S. 229, 1322. n. 243, S. 241, 1324. n. 253, S. 252, n. 259, S. 259, n. 264, S. 265, 1325. n. 270, S. 269, n. 271, S. 271, n. 274, S. 273, n. 275, S. 275, 1326. n. 277, S. 276, n. 280, S. 279, n. 281, S. 280, 1327. n. 291, S. 288, n. 292, S. 289, n. 296, S. 293, n. 299, S. 295, 1328. n. 304, S. 304, n. 305, S. 306, n. 307, S. 307, n. 308, S. 308, n. 311, S. 310, n. 312, S. 311, 1329. — [3]) UB. II, n. 605, S. 376. de ratmanne unser stad wurden mit der witheyt des tho rade III, n. 130, S. 110, n. 137, S. 118, n. 488, S. 450. — [4]) UB. IV, n. 13, S. 13. — [5]) Der Name discreti nimmt also jetzt eine andere Bedeutung an. Vgl. Abschn. 9.

zugezogen.[1]) Nach drei Jahren schied aus dem Rath die Hälfte der Rathsherren aus; es blieben aus jedem Drittel oder aus jeder schickinge des Rathes sechs Rathsherren im Amt, sechs traten neu hinzu.[2]) Nach drei Jahren fand eine Neuwahl des Rathes statt, die Rathsperiode betrug also sechs Jahre, doch war Wiederwahl gestattet. So befinden sich unter den Rathsherren des Jahres 1311 neun Rathsherrn, die 1308 im Amte saßen.[3]) Auch Verwandte konnten zu gleicher Zeit im Rathe sitzen, wenn es auch nicht mehr in der Weise wie im 13. Jahrhundert der Fall war.[4]) Vater und Sohn scheinen nach den Zeugenreihen nicht zu gleicher Zeit Sitz im Rath gehabt zu haben. Rathsfähig waren alle Bürger, auch die Handwerker, wie auch im Rathswahlgesetz von 1330 ausdrücklich anerkannt wird.[5]) Unter den Rathsherren finden wir meist dieselben Namen, wie vor 1305,[6]) denn eine Verjagung der Geschlechter hat, wie wir gesehen, nicht stattgefunden, doch war auch jetzt keine Geschlechterherrschaft vorhanden. Es treten immer neue Namen in den Rathsregistern auf.

Das Ausscheiden einer Hälfte der Rathsherren von jedem Drittel wurde nicht immer innegehalten. So schieden 1315[7]) und 1322[8]) nur fünf Rathsherren, 1321 nur vier,[9]) 1328 nur einer aus.[10]) Der Rath trat sein Amt im Februar an; in den städtischen Urkunden, die im Januar oder im Anfang des Februars ausgestellt sind, wird immer der Rath des vorhergehenden Jahres aufgeführt.[11])

[1]) UB. II, n. 229, S. 229, n. 291, S. 288, n. 313, S. 311, n. 333, S. 338, n. 605, S. 576. UB. III, n. 107, S. 92, n. 178, S. 147, n. 407, S. 359, n. 488, S. 450, n. 530, S. 492, n. 533, S. 496. UB. IV, n. 13, S. 13, n. 74, S. 87, n. 86, S. 112, n. 135, S. 173, n. 162, S. 209. — [2]) 1308 sind 6 cons. im Amte, die 1305 zum regierenden Rath gehören; 1309 6 cons. von 1306, 1310 6 cons. von 1307 im Amte. Vgl. II, n. 88, S. 94 und n. 46, S. 53; n. 95, S. 101 und n. 57, S. 66; n. 102, S. 109 und n. 75, S. 84. — [3]) UB. II, n. 110, S. 117, n. 88, S. 94. — [4]) Vgl. oben S. 43. — [5]) UB. II, n. 313, S. 312. so welc wolde amtman ratman wesen. — [6]) Vgl. UB. II, S. 643 ff. — [7]) UB. II, n. 148, S. 157. — [8]) n. 220, S. 221. — [9]) n. 209, S. 211. — [10]) n. 291, S. 288. — [11]) n. 158, S. 168, n. 253, S. 252, n. 312, S. 311. Vgl. III, n. 225, S. 202.

Ob die Zahl 36 der Rathsherren darauf zurückzuführen ist, daß aus jedem Viertel der Stadt, — den Kirchspielen U. L. Frauen, Martini, Anscharii und Stephani — wie später [1]) zwölf Rathsherren gewählt wurden, ist sehr zweifelhaft, denn die Einwohner der Stephanistadt erhielten erst 1308 das Bürgerrecht und können daher 1305 noch nicht zum Rathe gewählt haben.[2])

Im Jahre 1330 wurde in Bremen der Versuch gemacht, den Rath in aristokratischer Weise zu reformieren. Am 13. Januar dieses Jahres wurde von dem regierenden Rath, — es ist noch der Rath des Jahres 1329 — dem weiteren Rath, der sog. Witheit, und der Gemeinde ein Gesetz erlassen, welches die Rathsfähigkeit der Bürger festsetzte.[3]) Der Rath sollte, wie zuvor, aus 36 Mitgliedern bestehen, und zwar sollte ein jedes der vier Kirchspiele neun Bürger zum Rath entsenden.[4]) Starb von den neun Rathsherren eines Viertels einer während der Amtsperiode, so mußten die Übrigen eine Ergänzungswahl vornehmen.[5]) War keine Einigung zu erlangen, so entschied eine Majorität von sechs Stimmen. Rathsfähig waren Bürger von freier und echter Geburt, die 24 Jahr alt waren.[6]) Leute, die Wachszins, Hofzins oder Sterbefall zahlten, waren bei Strafe und bei Verlust der Rathswürde vom Rath ausgeschlossen.[7]) Man verbot ferner, daß Hand-

---

[1]) Vgl. S. 62 unten. — [2]) UB. II, n. 90, S. 96. Vgl. Theil I, S. 228. Vgl. Buchenau, Entwicklung der Stadt Bremen. Beiträge zur brem. Geschichte, Festschrift 1896. — [3]) UB. II, n. 313, S. 311. Den Ausführungen von Bippens, der das Gesetz in zwei selbständige Theile, die nur willkürlich zusammengestellt sind, zerlegen will (UB. II, S. X ff.), kann ich nicht beistimmen. Auch die Rechtsconstructionen Dünzelmanns, Jahrbuch XIII, S. 175 ff. sind m. E. nicht haltbar. — [4]) Vgl. den Schluß. Aldus scal ment holden in allen verdendele desser stat. mit dessen underscede, dat in sunte Stephanes verdendele dre man van den neghenen scalen wonen buten der Natelen. — [5]) Daß der Rath sich immer selbst ergänzen sollte, geht aus dem Gesetz nicht hervor. — [6]) de schal wesen borgere, vry boren unde echte boren unde veyr unde twintich iar olt. Vgl. UB. von Lübeck I, n. 4, S. 5. — [7]) Ok ne scal nen man ratman wesen, de wastins ofte hovettins eder ervedeil ghift. Vgl. Theil I, S. 226. Die Strafe betrug 20 Mark.

werker, die in den Rath gewählt wurden, ihr Gewerbe weiter ausübten.[1]) Um unbemittelte Bürger vom Rath fern zu halten, wurde die Wahlfähigkeit an den Nachweis eines bestimmten Vermögens[2]) und an die Forderung standesgemäßen Lebens geknüpft.[3]) Auch wurden den Rathsherren beträchtliche pecuniäre Verpflichtungen auferlegt. Der Neugewählte mußte beim Antritt des Amtes den übrigen Rathsherren ein Gelage geben und eine Mark Rente, die die Stadt schuldete, einlösen. Von derselben erhielt er aber für so viel Jahre, als er Mark Kapital ausgegeben hatte, die Zinsen von der Stadt. Diejenigen zwölf Rathsherren, die den regierenden Rath bildeten, mußten für das betreffende Jahr ein Pferd im Werthe von drei Mark zu Gunsten der Stadt halten.[4])

Das Gesetz zeigt also das Bestreben, die Rathsfähigkeit zu Gunsten eines kleinen Kreises wohlgeborener und wohlhabender Bürger zu beschränken. Nothwendigerweise mußte dieser Versuch bei der Bürgerschaft und besonders bei den Handwerkern, die sich so gut wie aus dem Rathe verdrängt sahen, große Unzufriedenheit erregen. Es kam zu Unruhen, von denen wir nichts weiteres wissen, die aber schließlich dazu führten, daß eine völlig neue Rathsverfassung in Bremen eingeführt wurde. Es handelt sich bei derselben um ein Compromiß. Der alte Rath wurde nicht verjagt und abgeschafft, wie es in einer späteren Glosse heißt,[5]) — seine Mitglieder gingen bis auf wenige Ausnahmen auch in den neuen Rath über — sondern er wurde durch Aufnahme neuer Mitglieder aus der Bürgerschaft auf die dreifache Anzahl erweitert.

Der neue, sogenannte große Rath zählte 114 Mitglieder, die auf Lebenszeit gewählt waren.[6]) Er zerfiel in drei Abtheilungen

[1]) So welc ammetman ratman wolde wesen, de scal sines ammetes vortighen unde nen ammet oven. — [2]) De ratmann scal hebben erves also vele, dat id wert si tweunddrittich marc, dat scal sin eghen sin binnen user stat. — [3]) He scal sik ok herliken holden. — [4]) Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Städten. — [5]) UB. n. 313, S. 312. A. — [6]) Nach den Urkunden der Jahre 1330, 1331, 1332 beträgt die Gesammtzahl nur 113. Vgl. UB. II, n. 316, S. 315, n. 325, S. 328, n. 333, S. 337.

von je 38 Rathsherren, die abwechselnd ein Jahr lang den regierenden Rath bildeten. Das Gesetz über die Rathsfähigkeit der Bürger von 1330 blieb in Geltung.[1]) Wahrscheinlich hatte die Gemeinde dasselbe unter der Bedingung anerkannt, daß der Rath durch Mitglieder der Gemeinde vergrößert wurde.

Die Änderung der Verfassung fand zwischen dem 13. Januar und dem 25. Juli statt.[2])

Nach den Zeugenreihen der Urkunden ist eine Gesammtzahl des Rathes von 113 Mitgliedern nur in den Jahren 1330, 1331, 1332 vorhanden gewesen.[3]) In der zweiten Rathsperiode von 1333—35 betrug die Gesammtzahl der Mitglieder 108,[4]) in der dritten 94,[5]) in der vierten 85,[6]) in der sechsten 64,[7]) in der siebenten 50,[8]) in der achten 38,[9]) in der zehnten 31.[10]) Das erste Drittel, die erste schickinge des Rathes zählte 1330: 38, 1333: 39, 1336: 34, 1339: 32, 1342: 28, 1345: 24, 1348: 15, 1351: 12, 1354: 11, 1357: 9 Mitglieder.[11]) Das zweite Drittel hatte im Jahre 1331: 37, 1334: 33, 1337: 28, 1340: 27, 1343: 24, 1346: 20, 1349: 18, 1352: 12, 1355: 13, 1358: 10 Mitglieder.[12]) Das letzte Drittel betrug 1332: 38, 1335: 36, 1338: 32, 1341: 26, 1347: 20, 1350: 17, 1353: 14, 1359: 12 Rathsherren.[13])

---

[1]) Vgl. Oelrichs a. a. O., S. 183, n. 146. — [2]) Vgl. die Urkunden n. 313, S. 311 und n. 316, S. 315. — [3]) UB. II, n. 316, S. 315, n. 325, S. 328, n. 333, S. 337. — [4]) UB. II, n. 352, S. 356, n. 354, S. 367, n. 388, S. 386. — [5]) n. 391, S. 389, n. 415, S. 413, n. 432, S. 432. — [6]) n. 444, S. 443, n. 465, S. 463, n. 474, S. 471. — [7]) n. 538, S. 520, n. 543, S. 523, n. 559, S. 533. — [8]) n. 578, S. 557, n. 588, S. 564, n. 611, S. 584. — [9]) UB. III, n. 4, S. 2, n. 16, S. 15, n. 26, S. 20, n. 37, S. 28. — [10]) n. 107, S. 92, n. 121, S. 103, n. 129, S. 110 u. A. — [11]) UB. II, n. 316, S. 315, n. 352, S. 356, n. 391, S. 389, n. 444, S. 443, n. 488, S. 482, n. 538, S. 520, n. 578, S. 557. III, n. 16, S. 15, n. 57, S. 41, n. 107, S. 92. — [12]) II, n. 325, S. 328, n. 359, S. 363, n. 415, S. 413, n. 465, S. 463, n. 449, S. 492, n. 543, S. 523, n. 588, S. 564. III, n. 26, S. 20, n. 65, S. 47, n 121, S. 103. — [13]) II, n. 333, S. 337, n. 388, S. 386, n. 432, S. 432, n. 474, S. 471, n. 559, S. 533, n. 611, S. 584. III, n. 37, S. 28, n. 129, S. 110. A.

Wir sehen also, daß der große Rath immer mehr an Mitgliederzahl abnimmt. Wahrscheinlich erfolgte das Ausscheiden durch Tod.[1])

Wie es zu erklären ist, daß keine Ergänzungswahlen vorgenommen sind, wissen wir nicht. Wenn einzelne Forscher meinen,[2]) man habe sich sehr bald davon überzeugt, daß das Rathscollegium zu stark sei, um die Regierung der Stadt in nutzbringender Weise zu führen und deshalb beschlossen, den Rath bis auf die alte Zahl von 36 Mitgliedern, von denen je neun den einzelnen Kirchspielen angehören sollten, so kann man kaum dieser Ansicht beistimmen. Der gesammte große Rath hat niemals die Regierung zu gleicher Zeit geführt, sondern nur ein Drittel desselben. Ein Collegium von 38 Rathsherren würde aber kaum zu groß gewesen sein, um eine nutzbringende Regierung zu ermöglichen. Hätte man in der Anzahl der Rathsherren einen Übelstand gesehen, so würde man wahrscheinlich schnellere Abhülfe getroffen haben und nicht erst von einem Absterben der Rathsherren Rettung erwartet haben. Ich möchte annehmen, daß man bei Einsetzung des großen Rathes gar keine Bestimmungen über die Ergänzung des Rathes traf, und daß die Rathsmitglieder eifersüchtig darauf sahen, daß keine neuen Mitglieder in den Rath eintraten.

---

[1]) Vgl. das Auftreten der Pest in Bremen, von Bippen, Geschichte, S. 202. UB. III, n. 1, S. 1. — [2]) v. Bippen, Geschichte, S. 189. UB. II, S. X ff. Donandt a. a. O. I, S. 256. Die Stelle des Gesetzes von 1313 (UB. II, n. 313, S. 312, Z. 14), auf die von Bippen sich stützt, ist nicht klar. Es scheint eine Verschreibung vorzuliegen. Es ist unmöglich, daß der Rath von 1329 Vorschriften für den großen Rath, der am Tage, an dem das Gesetz abgefaßt wurde, noch gar nicht existierte, erlassen haben soll. Das „Aussterben" des Rathes kann doch erst beschlossen sein, als man sich überzeugt hatte, daß mit dem großen Rath nicht zu regieren sei, also sicher nicht 1330; v. B. sieht diese Unmöglichkeit auch ein, und zerlegt daher das Gesetz in zwei Theile, aber schon der Anfang seines zweiten Theiles, der mit „Ok is dat gheset" beginnt, zeigt, daß die Zerlegung sehr willkürlich ist. — Die Entscheidung bei Oelrichs a. a. O., S. 184, n. 146, kann auch nicht herangezogen werden.

Im Jahre 1359 trat eine neue Verfassungsänderung ein, die durch äußere Verhältnisse verursacht wurde.[1]) In dem Kriege mit den Grafen von Hoya war ein großer Theil der Rathsherren in Gefangenschaft gerathen.[2]) So befanden sich von dem Drittel, — es ist das Dritte — das verfassungsmäßig in dem angeführten Jahre in die Regierung eintreten mußte, nur vier Rathsherren in Bremen.[3]) Da diese vier Männer die Regierung nicht allein führen konnten, wurde beschlossen, daß alle in Bremen anwesenden Mitglieder des großen Rathes, also auch die, die zum ersten und zweiten Drittel gehörten,[4]) die Regierung gemeinschaftlich führen sollten, bis die gefangenen Rathsherren in die Stadt zurückkehren würden. Der so gebildete Rath bestand aus 17 Rathsherren. Sie werden in den Urkunden als die pro nunc ex causa consules bezeichnet.[5])

Als drei Rathsherren des dritten Drittels aus der Gefangenschaft in die Stadt heimgekehrt waren, und nun von dem verfassungsgemäßen Drittel sieben Rathsherren vorhanden waren, traten nach dem früheren Beschlusse die Rathsherren des ersten und zweiten Drittels, die sogenannten Wittecheyt, von der Regirrung zurück und überließen dieselbe den sieben Rathsmännern.[6]) Die Bürgergemeinde war mit diesem Vorgehen nicht einverstanden. Man wollte von dem großen Rath nichts mehr wissen, und so wurde auf Antrieb der Bürgerschaft die alte Rathsverfassung von 1305 wieder hergestellt. Am 19. Juni 1359 trat die Gemeinde in den einzelnen Kirchspielen zusammen und wählte je neun Consuln, also im

---

[1]) Vgl. v. Bippen, Geschichte, I, S. 214. — [2]) UB. III, n. 129, S. 110. — [3]) Ebenda. A. — [4]) Ideoque omnes alii consules Bremenses, dicti wittecheyt unanimi consensu solum pro illo anno presenti iuraverunt consilium et bonum utile civitatis, donec consules captivi iurare possint et iuraverint liberati. extunc consules, qui illo anno ex ordine rescdere non tenerentur, a iuramento prestito debent esse absoluti. Propterea scriptum est in privilegiis civitatis datis in illo anno „pro nunc ex causa consules in Brema". — [5]) Vgl. vorige A. und n. 132, S. 112. — [6]) UB. II, n. 137, S. 118. Absatz 1.

Ganzen 36 Rathsherren.[1]) Jedem Drittel gehörten aus jedem Kirchspiel drei Rathsherren an.

Die zwölf Rathsherren des ersten Drittels blieben den Rest des Jahres 1359 in der Regierung.[2]) Das zweite Drittel trat 1360,[3]) das dritte 1361[4]) in die Eide. Im Jahre 1362[5]) nahm das erste Drittel wieder die Regierungspflicht auf, doch schied jetzt nach alter Weise ein Theil des Rathes aus, und es wurden Ersatzwahlen vorgenommen. 1363 trat das zweite Drittel, und 1364 das dritte unter denselben Formalitäten in das Amt.[6]) Das Ausscheiden der Rathsherren erfolgte nicht in regelmäßiger Weise. 1362 und 1363 scheiden vier Consuln,[7]) 1364 sechs Rathsherren aus dem Amte.[8])

Im Jahre 1365 brach ein blutiger Aufstand, der sog. Bannerlauf, gegen den Rath los. Der Aufruhr, der durch finanzielle Gründe, durch die Auflage eines Schosses, hervorgerufen wurde, wurde aber bald niedergeworfen und hatte auf die Verfassungsverhältnisse weiter keinen Einfluß,[9]) als daß der Rath und die Witheit am Ende des Jahres beschlossen, daß Diejenigen, die neu ins Bürgerrecht aufgenommen wurden, hinfort schwören sollten, dem Rath treu zu sein und nicht rebellieren zu wollen.[10]) Von größerer Bedeutung war der Aufstand des Jahres 1366, der sog. Verrath.[11]) Die

---

[1]) Ebenda. Absatz 2. universitas cum consulibus propter absenciam quorundam consulum, quos comes de Hoya tenuit captivatos elegerunt in ecclesiis novos consules. Über die Wahlausübung der Gemeinde vgl. UB. III, n. 137, S. 119. A. — [2]) UB. III, n. 137, S. 118, n. 138, S. 119, n. 141, S. 121, n. 142, S. 123. — [3]) UB. III, n. 160, S. 138. — [4]) UB. III, n. 178, S. 148. — [5]) UB. III, n. 195, S. 158. — [6]) n. 217, S. 158, n. 223, S. 208. — [7]) n. 195, S. 158, n. 217, S. 158. — [8]) n. 223, S. 208. — [9]) n. 252, S. 222. Vgl. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 112. von Bippen, Geschichte, S. 216. — [10]) UB. II, n. 256, S. 225. dat welk man na desseme daghe borghere wurt, den scal de rad sweren laten up den hilghen, eer men em de burschup gift, dat he wille den rade horsam wesen unde numbermeer teghen den rade nicht don. — [11]) UB. II, n. 264, S. 229, n. 265, S. 230, n. 266, S. 231, n. 270, S. 236. [n. 289, S. 254, n. 291, S. 255, n. 345, S. 301, n. 354, S. 309, n. 359, S. 312, n. 376, S. 331, n. 382, S. 335, n. 383, S. 336, n. 429, 382.] Lappenberg a. a. O.

Niederwerfung des Bannerlaufes hatte der Stadt keinen Frieden gebracht. Die Mißstimmung gegen den Rath war geblieben und die mißlichen Finanzverhältnisse der Stadt, sowie der auferlegte Schoß [1]) trugen nicht bei, die Unzufriedenheit zu mindern. Selbst im Rath herrschte keine Einigkeit. Am Anfang des Jahres wurden vier Rathsherren für immer aus dem Rath ausgestoßen,[2]) und zu den Führern im Aufstand gehörten zwei Rathsherren.[3])

Der Aufstand ging von den Innungen oder Ämtern aus, die nach einer größeren Betheiligung an der Regierung der Stadt strebten.[4]) Die Führer des Aufstandes sind außer den ebengenannten Rathsherren zwei Pelzer, ein Knochenhauer, ein Schneider, ein Müller und vier Brauer.[5])

Im Bunde mit dem Erzbischof Albert und unterstützt durch erzbischöfliche Knechte brachten die Aufständischen in der Nacht zum 29. Mai 1366 die Stadt in ihre Gewalt. Die Rathsherren flüchteten, soweit sie nicht gefangen genommen oder getödtet wurden.

Der alte Rath wurde für abgesetzt erklärt und ein neuer Rath von etwa 100 Mitgliedern, die zum größten Theil aus den Angehörigen der Innungen genommen wurden, eingesetzt.[6]) Das Rathswahlgesetz von 1330, das die Wahlfähigkeit beschränkte, wurde damals aus dem Statutenbuch entfernt.[7])

Über die Organisation des neuen Rathes sind wir nicht orientiert, denn seine Herrlichkeit währte nicht lange. Am 27. Juni

S. 113 ff. Donandt a. a. O. I, S. 263 ff. von Bippen, Geschichte, S. 217 ff.

[1]) Der Schoß spielt eine große Rolle in den städtischen Revolutionen des Mittelalters. Ein Chronist der Stadt Braunschweig, Konrad Bote, der die braunschweigischen Aufstände geschildert hat, sagt von ihm: O du vermaledeiter schoss, vermenget mit altem Hass. — [2]) UB. II, n. 260, S. 227. — [3]) n. 264, S. 229. A. — [4]) Ebenda: dat sind de hovetlude van den ammeten, de sik kegen den raet to Bremen setten, dar se vorwykinge umme deden. — [5]) Über einen anderen Führer, Johann Hollmann, vgl. UB. III, n. 116, S. 98, n. 117, S. 99, n. 338, S. 297. — [6]) Donandt a. a O. I, S. 271. — [7]) Vgl. UB. II, n. 313, S. 312. A. Von den erzbischöflichen Knechten wurde damals der Roland, der aus Holz war, niedergebrannt.

eroberten die vertriebenen Rathsherren und Bürger mit Hülfe der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst die Stadt, und die Herrschaft des großen Rathes war zu Ende. Mit Blut und Gewalt[1]) hatte der alte Rath seine Herrschaft wieder aufgerichtet.[2]) Das Rathswahlgesetz von 1330 trat mit einer Änderung, die die Renteneinlösung von Seiten der neugewählten Rathsherren betraf,[3]) wieder in Kraft.[4]) Wie es heißt, ließ der Rath damals die gesammte Bürgerschaft Treue schwören.[5]) Die Annahme, daß damals erst den Ämtern Morgensprachsherren vorgesetzt seien,[6]) ist m. E. irrig. Schon 1339 treten Morgensprachsherren des Krameramtes auf;[7]) die übrigen Ämter werden damals auch schon der Controle von Rathsherren unterstellt gewesen sein.[8]) Die Rathsverfassung blieb die alte, doch erscheinen 1366 14 consules[9]) im Amte, im Jahre 1367 treten 13,[10]) im folgenden Jahre 11 Rathsherren in den Zeugenreihen auf.[11]) Die Gesammtzahl ergiebt also 38 Mitglieder des Rathes. In den Jahren 1369—1371 ist die Gesammtziffer wieder die übliche, wie vor dem Verrath.[12]) Ausgeschieden sind 1369 sechs Rathsherren,[13]) 1370 und 1371 vier Rathsherren.[14])

---

[1]) Donandt a. a. O. I, S. 274. von Bippen, Geschichte, S. 220. — [2]) Im Sept. 1366 erkannte der Erzbischof den Rath an. UB. III, n. 270, S. 236. — [3]) UB. III, n. 282, S. 248. Es soll zunächst jeder neu gekorene Rathsherr eine Mark Geldes von der Stromhure einlösen. — [4]) von Bippen nimmt irrthümlich an, daß das Gesetz nach Niederwerfung der Revolution beseitigt sei. Dagegen spricht die eben angeführte Änderung, sowie die päpstliche Befreiung im Jahre 1392 von dem Gesetz. UB. IV, n. 141, S. 184. Auch im Rathswahlgesetz von 1398 wurde das Gesetz im wesentlichen beibehalten. IV, n. 227, S. 295. — [5]) Donandt a. a. O. I, S. 275. Das Gesetz ist nicht erhalten; die Angabe ist immerhin mit Vorsicht aufzunehmen. — [6]) Donandt a. a. O., S. 275. von Bippen, Geschichte, I, S. 221. — [7]) UB. II, n. 451, S. 451. — [8]) Über die Morgensprache wird an anderer Stelle gehandelt werden. (Abschnitt Polizeiverwaltung.) — [9]) UB. III, n. 267, S. 232, n. 283, S. 249. — [10]) UB. III, n. 287, S. 254, n. 311, S. 277. — [11]) UB., n. 356, S. 310. — [12]) UB. n. 361, S. 316 (11 cons.), n. 389, S. 344 (13 cons.), n. 407, S. 358 (12 cons.). — [13]) n. 361, S. 316. — [14]) n. 389, S. 344, n. 407, S. 358.

Im Jahre 1372 sind elf consules,[1]) 1373 dreizehn consules,[2]) 1374 zwölf consules im Amt.[3]) 1375 und 1376 sind von den Rathsherren des Jahres 1372 nur drei ausgeschieden,[4]) 1377 nur zwei.[5]) 1378 sind zwölf Rathsherren,[6]) 1380 elf im Amte;[7]) von 1382 beträgt die Zahl der regierenden Herren zwölf.[8]) Über das Ausscheiden der Rathsherren im vierten, fünften und sechsten Jahre sind wir bei dem Mangel an Urkunden nicht orientiert. Im Jahre 1283 sind drei consules des Jahres 1280 ausgeschieden.[9])

Seit 1391 erscheint an der Spitze der Rathsherren in deutschen Urkunden ein Bürgermeister, borgermester oder proconsul.[10])

Damit stimmt, daß nach der Bulle von 1392,[11]) in welcher Papst Bonifatius IX. eine Verfassungsänderung der Stadt gut heißt, an der Spitze der Stadt auf drei Jahre 3 Bürgermeister und 33 Rathsherren stehen, von denen immer der dritte Theil während eines Jahres den regierenden Rath bildet. Die betreffende Stelle der Bulle lautet: Von Alters sei es Brauch gewesen, quod triginta tres consules et tres proconsules ex certis quatuor dicte civitatis parrochiis eliguntur et assumuntur, quorum triginta trium consulum undecim et trium consulum predictorum unus quolibet anno eidem civitati, cui magna et gravia incumbunt negocia, preesse ipsamque regere et gubernare debeant.

Ein Bürgermeister — proconsul — wird in einer Bremer Urkunde zum ersten Mal im Jahre 1349 erwähnt,[12])

---

[1]) n. 432, S. 386. — [2]) n. 440, S. 391. — [3]) n. 454, S. 415. — [4]) n. 469, S. 432, n. 503, S. 467. — [5]) n. 504, S. 468. — [6]) n. 533, S. 498. — [7]) n. 562, S. 531. — [8]) IV, n. 13, S. 14, n. 27, S. 31, n. 41, S. 48, n. 65, S. 77, n. 82, S. 96, n. 149, S. 192. — [9]) IV, n. 27, S. 31. — [10]) n. 131, S. 168, n. 132, S. 169, n. 149, S. 192, n. 157, S. 203, n. 165, S. 216. — [11]) n. 141, S. 184. — [12]) UB. II, n. 590, S. 566. In einer nicht bremischen Urkunde wird ein magister civium schon 1318 (UB. II, n. 178, S. 184) erwähnt. Die Aussteller der Urkunde — es ist der Aldermann und die Schöffen von Leuwarden — kannten aber die Bremer Verhältnisse nicht.

an der Spitze der Rathsherren erscheint er aber erst in den deutschen Urkunden, die aus dem Ende des 14. Jahrhunderts herrühren.[1]) Das Bürgermeisteramt ist nicht sofort geschaffen, nachdem der erzbischöfliche Vogt völlig aus der Verwaltung der Stadt verdrängt war.[2]) Zunächst wurden die Geschäfte in collegialischer Weise von den Rathsherren geführt.[3]) Für die Rathsverhandlungen wurde ein Vorsitzender oder Sprecher erwählt. Allmählich wird dann aus diesem Vorsitzenden der Raths- oder Bürgermeister.[4])

Aus dem Wortlaut der Bulle geht hervor, daß die Rathsherren beim Antritt des Amtes eidlich verpflichtet wurden, die bisherige Rathswahlverfassung aufrecht zu halten.[5]) In Bezug auf die Zusammensetzung des Rathes kommt es am Ende des Jahrhunderts wieder vor, daß Vater und Sohn zugleich Rathsherren sind.[6]) Für ihre Mühwaltung erhielten die Rathsherren Geschenke von der Stadt. 1376 wird bestimmt, daß jedes Mitglied des regierenden Rathes zwölf Stübchen Wein vom Weinamt bekommen soll.[7])

11.

Die Rathsreform vom Jahre 1398.

Im Laufe der Jahre hatte man die Unzweckmäßigkeit der bisherigen Rathsverfassung, besonders des Wahlmodus nach Kirchspielen erkannt,[8]) doch konnte erst eine Verbesserung derselben in Angriff genommen werden, wenn die Rathsherren von dem Eide, die Verfassung nicht umzustoßen, gelöst waren. Im Jahre 1392 erfolgte durch Bonifaz IX. die Lossprechung vom Eide,[9]) und nun konnte die Reform in Angriff genommen werden.

Am 13. December 1398 erließ denn auch der Rath mit Zustimmung der Witheit ein Gesetz, durch welches der Stadt Bremen eine neue Regierungsform gegeben wurde.[10])

---

[1]) Vgl. (S. 49. A. 10.) — [2]) Vgl. Abschnitt 7. — [3]) v. Maurer a. a. O. I, S. 622. — [4]) UB. von Braunschweig I, n. 16, § 45, S. 24, n. 30, § 6, S. 39, n. 41, § 2, S. 49. — [5]) UB. IV, n. 141, S. 184. - [6]) UB. IV, n. 165, S. 216. — [7]) UB. III, n. 488, S. 450. — [8]) UB. IV, n. 141, S. 184. Vgl. Donandt a. a. O. I, S. 291. von Bippen a. a. O., S. 245. UB. IV. Einl. S. XII. — [9]) UB. IV, n. 141, S. 184. — [10]) UB. IV, n. 227, S. 295.

Der Rath wurde von 36 Mitgliedern auf 24 vermindert. Er zerfiel in vier Quartiere, von denen jedes aus einem Bürgermeister und fünf Rathsherren bestand. Zwei Viertel bildeten immer den regierenden Rath, sie saßen in den Eiden;[1]) die zwei anderen Quartiere ruhten von der Regierung. Die letzteren werden aber nicht mehr als Witheit bezeichnet; unter der wittecheyt versteht man jetzt den ganzen Rath. Die Rathsumsetzung geschah in der Weise, daß alle halbe Jahr ein Viertel aus der Regierung ausschied und durch ein anderes ersetzt wurde. Bezeichnen wir die vier Quartiere mit den Buchstaben a b c d, so erhalten wir das Schema ab, bc, cd, da. Es wurde so für eine bessere Continuität in der Geschäftsleitung gesorgt. Das erste Quartier bilden die obere, das zweite die niedere Bank.[2])

Die Amtsdauer der Rathsherren währte zwei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit fanden Neuwahlen statt, und zwar wurden die Rathsherren wie bisher von der Gemeinde gewählt. Es findet sich in den Urkunden und dem Gesetze keine Spur, daß der Gemeinde das Wahlrecht entzogen sei.[3]) Dem Rath stand nur ein Selbstergänzungsrecht zu, wenn ein Rathsherr während der Amtsperiode starb oder ausschied.[4]) Die Ergänzungswahl wurde unter großen Vorsichtsmaßregeln vollzogen. Spätestens binnen acht Tagen nach dem Begräbnis oder nach dem Ausscheiden eines Rathmannes mußten alle Rathsherren auf dem Rathhaus zusammenkommen. Aus jedem Quartier wurde nun ein Rathsherr ausgelooſt. Nachdem die vier auf das Wahlgesetz vereidigt waren, wurden sie in der Rathsstube eingeschlossen und mußten bis Sonnenuntergang einen Ersatzmann wählen und zwar „den aller nüttesten unde besten, den see weten in der gantzen stadt.“ Zutritt hat zu dem Conclave nur der oberste Bote, doch darf ein Eingeschlossener mit demselben nur in Gegenwart der anderen sprechen. Bei der Wahl entscheidet Majorität; entsteht Stimmengleichheit, und können sich die Wähler während

[1]) te to den tyden zitten in den eden. — [2]) UB. IV, n. 338, S. 442. — [3]) So von Bippen a. a. O. S. 245. — [4]) UB. IV, n. 227, S. 295, Z. 12.

des Tages oder der folgenden Nacht nicht einigen, so tritt am Morgen zu der Wahlcommission ein anderer Rathsherr hinzu. Stimmenmehrheit entscheidet dann in dem neuen Verfahren. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn jeder Wähler sich für einen besonderen Candidaten entscheidet. Wahlfähig ist jeder Bürger, der 24 Jahr und echt und recht geboren ist, keinen Wachszins zahlt und in Bremen ein Eigen von 100 Mark Werth hat. Unter denselben Bedingungen wie früher muß er der Stadt eine Rente von vier Mark kaufen oder einlösen. Er muß ferner zum Bau der Mauern[1]) vier Mark geben und dem Rath, dem Schreiber, den Boten und Dienern im ersten Jahre seiner Amtsthätigkeit ein Gelage ausrichten, doch erhielt er von der Stadt auch Geschenke.[2]) Wiederwahl war gestattet und kam vielfach vor. Die Bürgermeister wurden von den Rathsherren gewählt. Stirbt ein Bürgermeister oder giebt er sein Amt auf, so wählen die Mitglieder seines Quartiers aus der ganzen Witheit einen Ersatzmann. An Stelle des zum Bürgermeister erwählten Rathmannes wird dann unter den vorgeschriebenen Formalitäten ein anderer Bürger in den Rath gewählt.

Das neue Wahlgesetz trat, da die Amtsperiode des alten Rathes erst 1404 ablief,[3]) in diesem Jahre in Kraft. Am 12. December 1404 wurden die ersten Wahlen nach dem neuen Modus vollzogen.[4]) 1405 traten die neuen Rathsherren ihr Amt an.[5]) Sie vervollständigten das Gesetz von 1398 durch Aufstellung eines Statuts über die Vertheilung der Ämter innerhalb des Rathes, die Zutheilung von Brod und Wein an die Rathsherren und die Stellung der Rathsherren zum Rath.[6]) Bei Besetzung der Ämter wurde der Grundsatz

---

[1]) to der stad muren. — [2]) brod, wyn, neghenoghen unde quappen. Vgl. n. 338, S. 442. — [3]) Sie währte von 1398 bis 1404. Im Jahre 1404 begann der Rathhausbau; zugleich wurde der Roland errichtet. — [4]) UB. IV, n. 338, S. 443. A. — [5]) In den Zeugenreihen der Urkunden von 1405 werden nur 2 Bürgermeister und 8 Rathsherren aufgeführt. UB. IV, n. 328, S. 426, n. 330, S. 428. 1410 werden 2 Bürgermeister und 9 Rathsherren genannt. n. 416, S. 541. Die vorgeschriebene Zahl scheint also nicht immer eingehalten zu sein. — [6]) UB. n. 338, S. 440.

aufgestellt, daß jedes Amt mit zwei Rathsherren, und zwar mit einem Angehörigen des regierenden Rathes und mit einem Mitgliede des ruhenden Rathes besetzt wurde. Die wichtigsten und „reichesten" Ämter wurden den ältesten Rathsherren, die unbedeutenderen Functionen den jüngeren Herren zugetheilt. Die beiden ältesten Rathsherren aus den beiden regierenden Quartieren, „die neben den beiden Bürgermeistern auf der obersten Bank saßen", hatten das große Siegel der Stadt zu bewahren, damit mit demselben kein Mißbrauch mehr geschehe. Die zwei nächstfolgenden Rathsherren sollten bei den Kämmerern sitzen.[1]) Nach einer nicht näher bestimmten Zeit wechselten die betreffenden Rathsherren mit ihren Functionen.[2])

Es gab ferner zwei Weinherren, — wynheren — die dem Stadtkeller — der stad keller — vorstanden; zwei Mauerherren, murenheren, zwei Fischherren, vischeren, die die Fahrrinne, das vergat,[3]) und die Fischerei zu beaufsichtigen hatten, zwei Stallherren, zwei Schuttenherren, Schoßherren, die die Schoßkammer verwahrten, zwei Hensegräfen, zwei oder drei Vorsteher der Tresekammer, des Archivs, zwei Vorsteher des S. Ansgari-Hospitals. Je ein Rathsherr war Vorsteher des S. Remberti-Hospitals und des Hospitals von S. Martini. Denselben stand je ein Bürger zur Seite.

Vorschriften enthält das Gesetz nur für die Henzegreven. Sie mußten das Bürgerbuch verwahren und die neu aufgenommenen Bürger in dasselbe eintragen, wenn sie den Bürgereid geleistet und Bürgen für ihre freie Geburt gestellt hatten.[4]) Wichtige Ereignisse und Beschlüsse der Stadt sollten sie ebenfalls in das Stadtbuch eintragen. Auch den Schaden, der den Bürgern etwa zu Wasser und Lande zugefügt wurde, sollten sie aufzeichnen.[5]) Sie mußten ferner von dem Bürgergelde — je eine Mark vom Bürgergelde erhielten die regierenden Bürgermeister — die Wege vor der Stadt erhalten. In der

[1]) Die Stelle ist verderbt; ich lese: schullet de wyle myt den kemeren — statt kremeren — zitten. — [2]) Die Stelle ist nur theilweise erhalten. — [3]) Vgl. UB. — [4]) Theil I, S. 237. Oelrichs a. a. O. I, S. IX. — [5]) Vgl. UB. IV, n. 352, S. 462.

Stadt stand ihnen die Aufsicht über die „zerbrochenen" Straßen zu. Für ihre Mühe erhielten sie das Henzegeld, das die Bürger, die Handel treiben wollten, bei der Aufnahme bezahlten.[1]) Von dem Empfang dieses Geldes haben sie ihren Namen erhalten.[2]) Über die Kämmerer enthält das Gesetz keine Bestimmung, dagegen bestimmt das Gesetz von 1398, daß immer der jüngste Rathsherr Kämmerer sei.[3])

Das Statut erhält ferner Bestimmungen über die Vertheilung von Brod und Wein an die Rathsherren. Die Rathsherren sollten jetzt an zwölf Festtagen im Jahre je ein Stübchen Wein erhalten.[4]) Brod wurde jetzt zweimal im Jahre, zu Ostern und Weihnachten, vertheilt. Die vier Bürgermeister erhielten von Brod und Wein den doppelten Antheil.

In dem Gesetz wurde ferner verboten, daß ein Rathsherr vor dem Rathe Fürsprech eines Bürgers, der sich gegen den Rath vergangen hatte, sei, es sei denn, daß es sich um einen nahen Verwandten handelte, oder der Rath eine besondere Erlaubnis ertheilt hatte.[5])

Wiederholt wird die Bestimmung, dat men de radmannen kezen schal over de ghansen stadt unde nicht na den verdendelen.[6]) Der Kernpunkt der Verfassung von 1398 liegt in dieser Bestimmung.

12.

Die Verfassung von 1428.

Die Verfassung von 1398 und 1405 hatte nur bis zum Jahre 1426 Bestand. In den politischen Verhältnissen, in die die Stadt verwickelt war und die für dieselbe meist unglücklich abliefen,[7]) hatte sich gezeigt, daß die Behörde, die an der Spitze der Stadt stand, viel zu schwerfällig war. Es machte sich daher das Bestreben geltend, die Rathsverfassung

---

[1]) Oelrichs a. a. O. I. S. 54, Theil I, S 282. — [2]) Den Ausführungen Köhnes über ein bremisches Hansgrafenamt kann ich nicht beistimmen. Sie lassen sich aus den Urkunden m. E. nicht belegen. — [3]) UB. IV, n. 227, S. 296. — [4]) Früher erhielten die Rathsherren die 12 Stübchen zu Weihnachten. — [5]) a. a. O. S. 441. Abs. 2 u. 3 (später gestrichen) und S. 442. Abs. 3. — [6]) a. a. O. S. 442. — [7]) von Bippen, Geschichte S. 281 ff.

zu reformieren. Die Reformidee ging diesmal nicht vom Rath, sondern von der Gemeinde aus.

Nach der Niederlage von Detern am 27. Semptember 1426,[1]) die die Stadt im Kampf mit Focke Ukena erlitt, schritt die Bürgerschaft zur That.[2]) Der Rath mußte am 18. November sein Amt niederlegen.[3]) Fast alle Rathsherren fügten sich gutwillig. Im Stadtbuch von 1303, in dessen erstem Kapitel vierzehn Consuln erwähnt werden,[4]) glaubte man die älteste Verfassung der Stadt vor sich zu haben. Die Bürgerschaft beschloß zu derselben zurückzukehren und bestimmte, da man die beiden Rathsherren, die 1303 an der Spitze des Rathes stehen, für Bürgermeister hielt, daß der Rath hinfort aus zwei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestehen sollte. Die Ausarbeitung einer entsprechenden Verfassung wurde einer Commission übertragen.

Das neue Verfassungsgesetz wurde am 24. Januar 1428 von der Bürgerschaft mit Einwilligung des Rathes angenommen.[5])

An der Spitze der Stadt stand jetzt ein Rath, der aus zwei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren bestand.[6]) Der Rath zerfiel in zwei Bänke, die obere und die niedere; jede zählte einen Bürgermeister und sechs Rathsherren. Die Amtsdauer der Rathsherren war eine jährliche; während des ersten halben Jahres ihres Amtsjahres gehörten die Rathsherren der oberen Bank, während des zweiten der unteren an. Dann schieden sie aus dem Rathe.[7]) Es traten also halbjährlich ein Bürgermeister und sechs Rathsherren aus dem Rathe aus;[8]) und zweimal im Jahre mußten Neuwahlen stattfinden. Wir erhalten demnach das Schema a b, c a, d c, e d, f g, h f, i h, k i u. s. w. Die Neugewählten bildeten immer die obere Bank. Die Wahlen fanden am Freitag nach Epiphanias (6. Januar) und am Freitag nach dem Johannistag (24. Juni)

---

[1]) Ebenda S. 289. — [2]) Ebenda S. 290. Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 153. — [3]) Notariatsinstrument von 1430. — [4]) Oelrichs a. a. O. I, S. 15. — [5]) Oelrichs a. a. O. I, S. 397. Van der schickinge. — [6]) Ebenda c. 1. — [7]) Ebenda S. 398, c. 3. S. 400, c. 6. — [8]) Ebenda S. 398, c. 3.

statt.[1]) Die Wahl wurde von der Gemeinde vorgenommen, und zwar geschah dieselbe in indirecter Weise. Nicht die gesammte Gemeinde wählte die Rathsherren, sondern besondere Wahlmänner.

Diese Wahlmänner wurden theils aus Mitgliedern des abtretenden Rathes, theils aus den Oldermannen „des Kaufmanns“ und der Innungen und theils aus dem Sechszehner-Ausschuß der Gemeinde genommen.[2])

Als neue Erscheinung tritt uns 1428 dieser Sechszehner-Ausschuß, de Sesteyne,[3]) der aus je vier Vertretern der vier Stadttheile bestand, entgegen. Der Ausschuß wurde ebenso wenig wie der Rath von der Bürgerschaft gewählt. Alljährlich nach der Rathswahl, wenn die neuen Rathsherren vereidigt waren, schieden acht Mitglieder des Ausschusses, je zwei aus jedem Viertel, aus, und der Rath, die acht übrig gebliebenen Sechszehner und die acht Oldermannen wählten an ihre Stelle acht Ersatzmänner, je zwei aus jedem Viertel.[4]) Die Sechszehner wurden, wie auch die vier Oldermannen „des Kaufmanns“ und die vier Oldermannen der Ämter auf das Gesetz von 1428 vereidigt.[5])

Zur Rathswahl wurden aus den abtretenden Rathsherren drei Rathmannen und aus den Sechszehnern und den acht Oldermannen sechs Männer, von denen drei Kaufleute und drei andere Innungsmitglieder sein sollten, ausgeloost.[6]) Diese Neun mußten dann schwören, „dat se willen kesen bi der sunnen enen borghermester unde ses radmanne, de nuttesten, de se weten in der gantsen stad unde willet dat nicht dor lef doon noch dor leet laten dat en god so helpe unde de hilghen.“[7])

Wahlfähig war jeder Bürger, der echt und frei geboren und 24 Jahre alt war und keinen Wachszins gab.[8]) Er mußte ein Eigen in Bremen von mindestens 100 Mark Werth

---

1) Ebenda S. 398, c. 2. Van de kore. S. 400, c. 7. — 2) Ebenda. — 3) Ebenda S. 398, c. 2. S. 399, c. 4. S. 400, c. 6. S. 405, c. 17. — 4) Ebenda S. 402, c. 12. — 5) Ebenda S. 403. — 6) Ebenda S. 399, c. 4. — 7) Ebenda. — 8) Ebenda S. 401, c. 8.

haben.[1]) Wer diese Bedingung nicht erfüllte, zahlte 20 Mark Strafe und wurde aus dem Rath gestoßen.[2]) Verwandte, „binnen der dridden line“ durften nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen.[3]) Wiederwahl der Rathmannen war nach Jahresfrist gestattet.[4]) Nahm ein Bürger die Wahl nicht an, so mußte am folgenden Tage eine Ersatzwahl stattfinden.[5]) Die neugewählten Rathsherren wurden vereidigt und zwar in Gegenwart der Rathsherren, die noch im Eide saßen, der Sechszehner und der acht Oldermannen.[6])

Starb ein Bürgermeister oder ein Rathmann, so wurde am nächsten Werktage nach der Bestattung die Wahlcommission wie bei der Rathswahl gebildet, und eine Neuwahl vollzogen.[7])

Jeder Rathmann mußte unter denselben Bedingungen, wie früher,[8]) eine halbe Mark Rente für die Stadt erwerben[9]) und ein Pferd im Werthe von fünfzehn Mark halten.[10])

Ein Mitglied der obersten Bank war Kämmerer. Eine Wiederwahl zum Kämmerer war erst gestattet, wenn alle Rathsherren Kämmerer gewesen waren.[11])

Die Einführung der neuen Verfassung geschah in ruhiger Weise. Am Donnerstag nach Oculi 1428 wurde zwischen den Angehörigen des alten Rathes, dem neuen Rathe und der Gemeinde eine Sühne[12]) vereinbart, „dat allerleyge tosaghe van beyden siden scal quyt, doot unde vergeven wesen unde der nummermeer mit hate edder bosem vorsatte worden daden ofte wercken to witende ofte vrevelachtigen to wrekende.“[13])

Wer sich gegen die Sühne verging, wurde bestraft.[14]) Eine besondere Strafe wurde auch für Frauen und Jungfrauen ausgesetzt, die gegen die Sühne, den Rath, die Sechszehner oder die Gemeinde sprachen.[15])

[1]) Ebenda. — [2]) Ebenda. — [3]) Ebenda S. 399, c. 5. — [4]) Ebenda S. 399, c. 4. — [5]) Ebenda S. 401, c. 9. — [6]) Ebenda S. 400, c. 6. — [7]) Ebenda S. 402. c. 10. — [8]) Vgl. oben S. 73. — [9]) Oelrichs a. a. O., S. 402, c. 11. — [10]) Ebenda S. 403, c. 14. — [11]) Ebenda S. 403, c. 13. — [12]) Oelrichs a. a. O., S. 404 ff. Van der Sone. — [13]) Ebenda S. 404, c. 15. — [14]) Ebenda S. 404, c. 16, S. 405, c. 18, c. 19. — [15]) Ebenda S. 405, c. 17.

13.

Die Rathsreform vom Jahre 1433.

Trotz der beschworenen Sühne suchten einzelne Mitglieder des alten Rathes die neue Verfassung zu stürzen.[1]) Unter der falschen Vorspiegelung, daß der alte Rath gewaltsam vertrieben sei, erwirkten sie von Kaiser Sigismund 1428 einen Befehl, daß die alte Verfassung wieder aufgerichtet werde. Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe zerschlugen sich. Ende 1429 wurde der Stadt die Reichsacht angedroht, wenn sie sich nicht binnen Monatsfrist nach Empfang des Mandates füge. Der Rath gab auch jetzt nicht nach, obwohl die Stadt durch den Prozeß und die Hinrichtung des Bürgermeisters Vasmer, der nach Stade, wo sich ein Theil der alten Rathsherren aufhielt, die im Juni 1429 die Stadt heimlich verlassen hatten, geflohen, aber bald gefangen war, in neue innere Unruhe gekommen war.[2])

Eine Appellation an den Papst hatte keinen Erfolg, wohl aber bewirkte der Rath, daß der Kaiser die Reichsacht unter der Bedingung, daß sich der neue Rath vor dem Hofgericht verantworte, zurücknahm.[3])

Die Gerichtsverhandlung fand Anfang Juli zu Nürnberg statt und endete mit einer Niederlage des neuen Rathes. Bei Strafe der Acht wurde die Einsetzung des alten Rathes befohlen. Auch jetzt fügte sich der Rath nicht; so trat im August die Acht in Kraft. In widerlicher Weise arbeiteten jetzt die entwichenen Rathsherren gegen ihre Vaterstadt, um die Execution der Acht durchzuführen,[4]) doch scheinen sie nicht viel ausgerichtet zu haben.[5]) Am Anfang des Jahres 1433 kam es durch Vermittelung der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stade, der Grafen von Hoya und einzelner Angehörigen der Geistlichkeit zu einer Aussöhnung zwischen den Ausgewichenen und der Stadt.[6])

---

[1]) von Bippen a. a. O. S. 298 ff. — [2]) Über den Prozeß Vasmers vgl. Donandt I, S 192 ff. Mit der Umstürzung der Verfassung von 1428 hat der Prozeß Vasmers nichts zu thun. — [3]) von Bippen a. a. O. S. 309. — [4]) Ebenda S. 311. — [5]) Ebenda S. 312. — [6]) Oelrichs a. a. O. S. 438.

Am 9. April 1433 wurde eine „Eintracht"[1]) abgeschlossen, nach welcher der alte Rath wieder in die Regierung eintrat. Doch wurde die Beschränkung in die Eintracht aufgenommen, daß Gemeinde, Kaufmannschaft und Ämter in ihren Rechten nicht geschmälert werden sollten. Die Vertretung dieser Theile der Bürgerschaft durch Sechszehner und Oldermannen blieb also erhalten. Im großen und ganzen trat 1438 die Verfassung von 1398 wieder in Kraft.[2]) Der Rath wurde nur auf 28 Mitglieder, nämlich vier Bürgermeister und 24 Rathsherren verstärkt.[3]) Die Quartiere zählten jetzt sieben Mitglieder. Die Umsetzung des Rathes fand in der alten Weise statt, ebenso die Wahl und Ersatzwahl. Aus der Verfassung von 1428 wurde übernommen, daß Verwandte bis zum dritten Grade, Vater und Sohn, zwei Brüder und Vettern nicht zu gleicher Zeit im Rath sitzen sollten.[4])

Diese Verfassung blieb bis zum Ende des Mittelalters bestehen.

14.

Die Erwerbung von Hoheitsrechten durch den Rath.

Durch die Verdrängung des Vogtes aus der Stadtverwaltung und die Beschränkung desselben auf das Gerichtswesen ging das Commando über die Stadt und die hieraus resultierenden Competenzen, der Befehl über das Bürgeraufgebot, die Sorge für die Befestigung der Stadt, für die öffentlichen Straßen und die öffentliche Baupolizei auf den Rath über.[5]) Der Rath trifft denn auch alle diesbezüglichen

---

[1]) Die Eintracht wurde in verschiedenen Exemplaren ausgefertigt, wahrscheinlich für den Rath, die Sechszehner, für die Oldermannen „des Kaufmanns" und die der Ämter. Erhalten ist nur die Urkunde, die für die Kaufmannsschaft ausgefertigt ist. Sie befindet sich im Schüttingsarchiv; von Bippen knüpft an die Aufbewahrung der Urkunde im Schütting (a. a. O. S. 314. A.) weitgehende Folgerungen, die m. E. nicht haltbar sind. Es handelt sich bei der Erhaltung des Exemplars um einen Zufall. — [2]) Oelrichs a. a. O. S. 446. stat. 4. Vgl. oben S. 71. — [3]) Ebenda. — [4]) Ebenda S. 447. Z. 9. — [5]) Vgl. Abschn. IV u. Zur Verfassungsgeschichte IV, S. 497 ff.

Anordnungen.[1]) Der Rath hat sich aber mit diesen Errungenschaften nicht begnügt. Er hat später auch einzelne Hoheitsrechte, die den Erzbischöfen zustanden, durch Kauf und Verpfändung zu erlangen gewußt.

Von den Zöllen wurde der Sleischatz der Stadt früh erlassen,[2]) die Hansa, eine Verkehrsabgabe, ging, soweit sie die Bürger betraf, schon am Ende des 12. Jahrhunderts an die Stadt über.[3]) Am Ende des 14. Jahrhunderts ist auch die Hense, die von den fremden Kaufleuten erhoben wird, ebenfalls im Besitz der Stadt.[4]) Dieselbe ist wahrscheinlich durch Verpfändung an die Stadt gekommen.

Die Thorzölle waren 1219 in der Hand des Erzbischofs, wie aus dem Verzicht des Pfalzgrafen Heinrich hervorgeht.[5]) 1373 sind die Thorzölle im Besitze der Stadt. Der Rath verleiht damals einem Bürger den tolne unser stad, dar de van rechte recht ane heft to lande unde to watere, myt alle zyner rechticheyt unde tobehoringhe vor enem iewelkem dore unser stad, behalven dat brughedor bynnen unser stad.[6]) Der Zoll auf der Brücke zu Bremen gehörte 1384 dem Grafen von Bruchhausen.[7])

Der Stintzoll, den die Fischer, die mit solcher Waare nach Bremen kamen, zu zahlen hatten, wurde 1346 und 1350 an einen Bürger verlehnt.[8]) 1371 verzichtet ein früherer Bürger von Bremen auf alle seine Rechte an dem Stintzoll zu Gunsten des Gasthauses zu St. Georg und des St. Rembertispitals gegen Zahlung von drei Mark.[9]) An die Stadt ist der Zoll, der von einem Eichenschiff oder Flachboot einen Scheffel, von einem Kahn einen halben Scheffel Stinte betrug[10]) und 1371 auf etwa drei Mark geschätzt wurde,[11]) nicht übergegangen. Dagegen ist der Salzzoll 1373 im Besitz der Stadt.[12]) Der Marktzoll[13])

[1]) Vgl. Theil III (Verwaltung der Stadt) (erscheint im nächsten Jahre). — [2]) UB. I, n. 58, S. 66, Theil I, S. 283. — [3]) UB. I, n. 58, S. 66, Theil I, S. 282. — [4]) UB. IV, n. 430, S. 556. Zollrolle. — [5]) UB. I, n. 118, S. 140. Vgl. n. 78, S. 89—1194. — [6]) UB. III, n. 431, S. 385. — [7]) UB. IV, n. 28, S. 32. — [8]) UB. II, n. 554, S. 530, n. 630, S. 602. — [9]) UB. III, n. 406, S. 357. — [10]) Donandt a. a. O. I, S. 213. — [11]) UB. III, n. 406, S. 357. — [12]) UB. III, n. 431, S. 384. — [13]) Vgl. Theil I, S. 284.

wurde den Bremer Bürgern schon 1288 erlassen.[1]) Das Stättegeld wurde von den fremden Kaufleuten das ganze Mittelalter hindurch an den Vogt bezahlt.[2]) Am Ende des 14. Jahrhunderts — 1382 — errichtete der Rath selbst zwei freie Jahrmärkte in der Stadt.[3]) Ohne Zweifel wollte man hierdurch das erzbischöfliche Jahrmarktsrecht und die erzbischöfliche Marktpolizei[4]) beseitigen.[5]) Im Jahre 1369 wurde die Münze und die Wechselbude an Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft von Bremen für 150 Mark von Erzbischof Albert auf vier Jahre rückkäuflich unter zweijähriger Kündigung verpfändet. Innerhalb der gegebenen Zeit darf der Rath neue Münzen nach beliebigem Münzfuß, Pagiment, Form und Art — sub quacunque moneta, pagimento, forma et specie — schlagen.[6]) Der Rath erließ im selben Jahre ein Münzgesetz, in dem die Bremer Währung festgesetzt wurde.[7]) Die geschlagenen Münzen sollten vom Rath geprüft werden.[8]) Die Münzmeister wurden jetzt von der Stadt angestellt.[9]) Nach einer späteren Urkunde,[10]) die aber dasselbe Datum, wie die eben angeführte Verpfändungsurkunde hat, also wahrscheinlich zurückdatiert ist, wird die Münze sammt dem Wechsel der Stadt von Albert für 250 Mark auf Lebenszeit verpfändet. Erst der Nachfolger durfte die Münze zurückkaufen. Die Münze blieb also bis zum Jahre 1395 im Besitz der Stadt.[11])

---

[1]) UB. I, n. 442, S. 481. — [2]) Theil I, S. 284. Noch im Jahre 1613 wurde es von der erzbischöflichen Regierung eingefordert. Da aber die ältesten Bürger sich nicht erinnern konnten, daß es jemals eingefordert sei, so verbot der Rath den fremden Kaufleuten ausdrücklich die Zahlung. Donandt a. a. O. I, S. 216. — [3]) UB. IV, n. 12, S. 12. Vgl. die Hervorhebung des freien Verkaufs. — [4]) Theil I, S. 285. — [5]) Andere Zölle, die der Erzbischof 1233 der Stadt auferlegt hatte, wurden von Heinrich (VII.) abgeschafft. UB. I, n. 171, S. 203. — [6]) UB. III, n. 365, S. 320, vgl. n. 419, S. 369, n. 449, S. 402. — [7]) UB. III, n. 377, S. 332, u. A. Oelrichs a. a. O. S. 66. Vgl. n. 368, S. 323. Der Rath verkauft dem Ansgarikapitel eine Rente für 100 ℳ, um die Kosten, die die Münze verursacht, zu decken. — [8]) Ebenda. — [9]) UB. III, n. 449, S. 402. — [10]) UB. III, n. 366, S. 321. Die Urkunde ist wohl, wenn keine Fälschung vorliegt, ins Jahr 1374 zu setzen. — [11]) Vgl. UB. IV, n. 71, S. 83.

1395 wurde sie eingelöst.[1]) 1409 erfolgte eine zweite Verpfändung;[2]) 1412 schließt der Rath einen Vertrag auf zwei Jahre mit dem Münzmeister Johann von Soltstede über den Münzfuß;[3]) 1414 trifft der Rath eine Abmachung mit zwei Münzern über die Ausmünzung neuer schwerer Pfennige.[4]) Im Jahre 1423 wird die Münze den Bürgermeistern und dem Rathe auf zehn Jahre gegen eine jährliche Abgabe — to sleschatte — von 21 Mark an das Domkapitel verpfändet.[5]) Nach Ablauf dieser Zeit wurde die Münze auf zwanzig Jahre an den Rath abgetreten.[6]) In der „Kundigen Rulle" von 1450 erläßt der Rath eine Bestimmung über das Ausmünzen von Geld.[7]) In der „Kundigen Rulle" von 1489 findet sich ebenfalls eine Bestimmung über den Münzfuß.[8]) Der Rath war damals also ebenfalls im Besitz der Münzgerechtsame.

1541 wurde der Stadt von Karl V. eine eigene Münzgerechtsame verliehen.[9])

Die Fischereigerechtsame muß schon 1250 im Besitz der Stadt gewesen sein. Damals bestimmen Vogt, Rath und Gemeinde, daß nur die Wassermüller in dem Theile der Weser, der sich von den oberen Mühlen bis zur Schlachte erstreckte, Netze (sportas) auslegen dürfen.[10]) Doch klagt um 1420 der Erzbischof, daß die Bremer ihm den freien Strom genommen hätten.[11]) In der „Kundigen Rulle" von 1489

---

[1]) Donandt a. a. O. I, S. 222. — [2]) Ebenda. — [3]) UB. V, n. 23, S. 30, n. 24, S. 31. Vgl. n. 38. S. 43, n. 40, S. 44. — [4]) UB. V, n. 59, S. 61. Die Münzer durften nur in Gegenwart des Rathes „smelten edder gheten"; sie mußten dem Rath und der Gemeinde eidlich geloben, die Vorschriften zu befolgen. — [5]) UB. V, n. 208, S. 222, n. 212, S. 225. Der Rath erhält die „Münzgerechtsame [in dem gantzen sticht to Bremen, uthgespraken de munte to Stade.]" — [6]) Donandt a. a. O I, S. 223. — [7]) Oelrichs a. a. O. S. 723, c. 28. — [8]) Ebenda S. 716, c. 225. [9]) Donandt a. a. O. I, S. 223. — [10]) UB. I, n. 246, S. 284 — [11]) UB. V, n. 170, S. 178. Item hebbet se genommen unsen vryen strom van der Weser, dar se uns nemen unse neghenogen, der se syk mit unrechte underwinden.

finden sich verschiedene Bestimmungen über die Fischerei.[1]) Über das Jagdregal finden sich keine Bestimmungen. Wem das Judenschutzgeld am Ende des Mittelalters zustand, wissen wir nicht.[2])

Auch auf das Gerichtswesen suchte der Rath Einfluß zu gewinnen. Um 1420 klagt der Erzbischof, daß der Rath Herwerde und Gerichtsgefälle, sowie den Nachlaß von Fremden, die erblos sterben, widerrechtlich einzöge.[3]) Auch auf das Prozeßverfahren sucht der Rath einen gewissen Einfluß zu gewinnen.[4])

Von Bedeutung ist auch, daß der Rath seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Umgegend der Stadt Hoheitsrechte erwarb und daß er die Einwohner der verpfändeten Gebiete als Unterthanen behandelte. Schon 1356 erhielten die Bremer ein Pfandrecht auf die Hälfte des Schlosses und der Vogtei von Thedinghausen.[5]) 1367 befindet sich daselbst ein bremischer Vogt und Amtmann.[6]) Ebenso sind die Schlösser und Herrschaften Stotel,[7]) Langwedel,[8]) Wildeshausen,[9]) Delmenhorst,[10]) Bederkesa,[11]) Elme[12]) am Ende des 14. Jahrhunderts ganz oder theilweise im Pfandbesitz der Stadt. 1408 wird das Land Würden an den Rath für 2000 Mark verpfändet.[13]) Im Jahre 1420 klagt der Erzbischof Johann, daß der Rath im Hollerlande, im Vilande und im Graslande, die dem Stift gehörten, Gericht abhalten

---

[1]) Oelrichs a. a. O. I, S. 670, c. 92, S. 677, c. 95, S. 678, c. 96, S. 681, c. 107, S. 682, c. 108, 109, 110, S. 683, c. 113. — [2]) Vielleicht geben die Stadtrechnungen hierüber Auskunft. — [3]) UB. V, n. 170, S. 177. — [4]) Oelrichs a. a. O. S. 502, 503. Im Abschnitt „Gerichtsverfassung" wird näher auf diese Verhältnisse eingegangen werden. — [5]) UB. III, n. 91, S. 68. Vgl. n. 158, 159, 186, 270, 285, 401, 482, 516. — [6]) Vgl. dessen Verpflichtungsbrief UB. III, n. 285, S. 250. — [7]) UB. III, n. 186, 240, 241, 270, 275, 445, 470. — [8]) UB. III, n. 272, 348, 444, 497, 499, 557. — [9]) UB. III, n. 498, 550, 570. — [10]) UB. III, n. 566, 569, 571, 572. — [11]) UB. IV, n. 14, 68, 87, 90, 99, 118, 182, 183, 189, 381. — [12]) UB. IV, n. 75, 76. — [13]) UB. IV, n. 371, S. 485. Sello, Das Land Würden. S. 11.

lasse.[1]) Schon 1400 machte der Rath den Versuch, das Hollerland in größere Abhängigkeit zu bringen und namentlich zu bewirken, daß der Gaugraf (ghogreve) aus der Witheit erwählt würde, doch das Domkapitel verhinderte diesen Plan;[2]) 1420 muß derselbe gelungen sein.

Wir sehen, daß dem Rathe in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine Anzahl öffentlicher und communaler Rechte zustehen. In seinem Gebiete nimmt der Rath, dessen Stellung sich durch die thatkräftige Politik, die die Sicherung der Weser, des freien Stromes,[3]) bezweckte,[4]) durch die Zugehörigkeit der Stadt zur Hansa und seine Stellung zu den umliegenden Herrschaften und Staaten immer mehr hob, im 15. Jahrhundert die Stellung des Landesherrn ein. Die Macht des Erzbischofs ist nur noch unbedeutend und das Kaiserthum macht nur in seltenen Fällen Ansprüche geltend.[5])

Bremen erscheint in dieser Zeit als Freistadt, d. h. als ein Mittelding zwischen Reichs- und Landstadt, und so erklärt der Rath auch in einer Urkunde vom Jahre 1404[6]) dem Grafen von Hoya gegenüber: Wy hebben eyne vrye stad.[7])

---

[1]) UB. V, n. 170, S. 177. Vgl. von Bippen S. 243. Der Schluß, den von Bippen a. a. O. S. 244. A. 1 aus Oelrichs a. a. O. S. 462, c. 29 zieht, ist irrthümlich. Das Statut bezieht sich auf ganz andere Verhältnisse. Vgl. Theil I, S. 243. Dünzelmann, zur Geschichte des bremischen Landgebietes. Bremer Jahrbuch 15. Vgl. UB. IV, n. 127, S. 160. — [2]) UB. IV, n. 266, S. 346 u. A. — [3]) UB. V, n. 170, S. 178. Der Erzbischof bezeichnet 1420 die Weser als „unseren freien Strom", doch handelt es sich hier nur um das Fischereiregal. Die Flüsse sind exterritorial Theil I, S. 252. — [4]) Theil I, S. 252. Vgl. E. Erythropel, Beiträge zur Geschichte der Weserpolitik Bremens, Geestemünde 1892. (Progr. d. höh. Bürgerschule.) — [5]) Vgl. S. 79. — [6]) UB. IV, n. 315, S. 404, § 6. — [7]) Theil III behandelt die Verwaltung der Stadt.

IV.

Nachträge und Berichtigungen zu Janicke's Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Band 1.

Von **Otto Heinemann.**

Gegen Ende der 70er Jahre, etwa zu derselben Zeit, als der jetzige Archivvorsteher und Staatsarchivar zu Hannover, Dr. Doebner, vom Magistrate der Stadt Hildesheim mit der Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Hildesheim beauftragt wurde, entschloß sich die preußische Archivverwaltung zur Veröffentlichung eines Urkundenbuches des Hochstifts Hildesheim in den „Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven". Mit der Bearbeitung betraute sie den derzeitigen Staatsarchivar zu Hannover, Dr. Janicke. Daß sie mit dieser Wahl einen glücklichen Griff gethan hat, zeigt der nunmehr vorliegende, von jedem Forscher der älteren Hildesheimischen Geschichte gewiß sehnlichst erwartete erste Band, dessen Vollendung zu erleben dem Bearbeiter leider nicht mehr vergönnt gewesen ist. Kurz nach Beginn des Drucks raffte ihn der Tod nach kurzer Krankheit im Februar 1895 mitten aus seinem Schaffenskreise hinweg. Da glücklicherweise das Manuskript zu dem Werke, der Frucht jahrelangen Fleißes, druckfertig vorlag, so nahm die Drucklegung, mit deren Ueberwachung der Archivar Dr. Hoogeweg in Hannover beauftragt wurde, ohne wesentliche Verzögerung ihren Fortgang, so daß der erste Band im August 1896 der Oeffentlichkeit übergeben werden konnte.

Auf die Anlage des ersten Bandes, der die älteste Zeit bis zum Ende des Pontifikats Bischof Siegfrieds I. (1221) umfaßt, brauche ich hier weiter nicht einzugehen, da über den räumlichen Umfang und den Quellenstoff die Einleitung hinreichend orientiert. Den Band mit dem Jahre 1221 abzu-

schließen, das doch einen besonderen Abschnitt in der Hildesheimischen Geschichte nicht bildet, dazu haben jedenfalls praktische Rücksichten Veranlassung gegeben, da man ihn nicht unverhältnismäßig anschwellen lassen wollte. Und das wäre unfehlbar geschehen, hätte man die Zeit Bischof Konrads II. (1221—46) noch berücksichtigt, aus der allein mehr denn 250 bischöfliche Urkunden hinzugekommen sein würden.

In den nachfolgenden Ausführungen will ich nicht eine eingehende Kritik des Werkes schreiben, vielmehr ist es lediglich meine Absicht, auf Grund des seinerzeit zu meiner Untersuchung über das Urkundenwesen der älteren Bischöfe von Hildesheim [1]) gesammelten Materials einige Ergänzungen zu geben und einzelne dem Bearbeiter untergelaufene Irrthümer richtig zu stellen. Demgemäß beschränken sich meine Bemerkungen auf die Zeit von 1130—1221, da für die ältere Periode mir Material nicht zu Gebote steht.

In erster Linie fällt es auf, daß zwei Urkunden Bischof Adelogs (1171—90) und eine Bischof Hartberts (1199—1216) gänzlich fehlen. Es sind dies die Urkunde für das Kloster Königslutter vom Jahre 1177 (Heinemann Nr. 87 [2]) und zwei undatierte Urkunden für das Kloster Amelungsborn (H. Nr. 123 und 196). Alle drei befinden sich im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel, die erste im Originale, die beiden anderen in dem kleineren Amelungsborner Kopialbuche des 13. Jahrhunderts (VII B 111). Daß jene von dem Bearbeiter übersehen ist, erklärt sich vielleicht daraus, daß das Benediktinerkloster Königslutter nicht zur Hildesheimer, sondern zur Halberstädter Diözese gehörte, und die aus dessen Archive stammenden Urkunden von J. einer Durchsicht nicht unterzogen worden sind. Andernfalls könnte sie ihm gar nicht entgangen sein. Die beiden anderen Urkunden finden sich lediglich in dem erwähnten kleineren Kopialbuche des Klosters Amelungsborn, das J. nicht benutzt zu haben scheint,

---

[1]) O. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246). Marburg 1895. — [2]) Die Nummern beziehen sich auf das in meiner erwähnten Untersuchung auf S. 155 ff. gegebene Urkundenverzeichnis.

da er es in der Übersicht über die benutzten Kopialbücher (S. XI) nicht aufführt. Gerade diese beiden fehlen in dem allein von ihm erwähnten größeren Kopialbuche des 15. Jahrhunderts (VII B 112), in dem sich die übrigen Urkunden des kleineren wiederholen. Leider sind beide Urkunden nicht vollständig überliefert, da die Zeugen und mit ihnen auch wohl die Datierung von dem Schreiber fortgelassen sind, der sich mit der Schlußbemerkung: Testes quere in privilegio begnügte. Die Originale sind aber, wie die meisten Originalurkunden für das Kloster, in den Stürmen der Zeit verloren gegangen. In den Anlagen bringe ich die drei fehlenden Stücke zum Abdruck.[1])

Eine werthvolle Beigabe zu dem Werke bilden die vier Siegeltafeln. Doch ist auch hierzu einiges zu bemerken. Ob es überhaupt in der Absicht des Bearbeiters gelegen hat, sämmtliche erhaltenen Siegel der Bischöfe abzubilden, vermag ich nicht zu entscheiden. Doch hätten dann mindestens bei den einzelnen Urkunden außer den Angaben über das Vorhandensein und die Befestigung der Siegel auch solche über diese selbst gemacht werden müssen, zumal wenn es sich um Siegel handelt, die von den abgebildeten verschieden sind. Derartiges fehlt aber gänzlich. Von Bischof Konrad I., dem kaiserlichen Kanzler (1194—98), ist leider weder eine Urkunde im Originale noch ein Siegel bekannt.[2]) Das Siegel Bischof Bernos (1190—94) und das Elektensiegel Bischof Siegfrieds I. (1216—21) ließen sich schwer abbilden, da beide nur in Bruchstücken erhalten sind. Das letztere, das nur an der Urkunde für das Kloster Riechenberg von 1217 (Janicke Nr. 699) vorkommt, ist hier aber garnicht besonders erwähnt. Von den zwei anderen noch fehlenden Siegeln sind unversehrte Exemplare vorhanden, und gerade diese beiden wären ihrer Eigenart wegen sicherlich einer Abbildung werth gewesen. Es

[1]) Für die gütige nochmalige Kollationierung, bezw. Ergänzung meiner früher gemachten Abschriften, sage ich Herrn Landesarchivar Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel auch an dieser Stelle verbindlichsten Dank. — [2]) Ich kann hier nur auf die Beschreibung der Siegel in meiner erwähnten Abhandlung S. 49 ff. verweisen.

sind dies das Elektensiegel und das in meiner Beschreibung[1]) unter Nr. 2 verzeichnete Siegel Bischof Hermanns (1161—70). Abgebildet ist nur das unter Nr. 3 aufgeführte. Von der Existenz noch anderer Siegel dieses Bischofs ist nirgends die Rede. Von Bischof Bruno (1153—61) sind richtig zwei Siegel abgebildet. Das als im Jahre 1160 vorkommend bezeichnete Siegel, das in meiner Beschreibung, wie ich hier ergänzend bemerken will, versehentlich unberücksichtigt geblieben ist, findet sich nur an einer einzigen Urkunde, der für das Kloster St. Godehardi in Hildesheim von 1160 März 7 (J. Nr. 317).

Überflüssig war für den ersten Band des Urkundenbuches die Abbildung eines Siegels Bischof Konrads II. auf Tafel II, da dessen Urkunden erst in den zweiten Band Aufnahme finden sollen. Falsch ist auf alle Fälle 1220 als Jahr des Vorkommens, da Konrad II. erst 1221 den bischöflichen Stuhl bestieg. Vielleicht erklärt sich dieser Irrthum daraus, daß die Abbildung nach dem Siegel an einer der drei Urkunden hergestellt ist, die infolge unterbliebener Nachtragung der Einer des Inkarnationsjahrs die unvollständige Datierung MCCXX zeigen (Heinemann Nr. 233, 274, 275).

Von weiteren dem Bearbeiter untergelaufenen Versehen sind noch zwei besonders bemerkenswerth. Die Urkunde Bischof Bernhards I. (1130—53) für das Kloster Backenrode von 1146 Aug. 3 bezeichnet J. ohne irgendwelche Bemerkung als Original. Dem kann ich mich nicht ohne Weiteres anschließen. Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe,[2]) ist sie als eine nach dem Tode Bernhards entstandene Neuausfertigung anzusehen.

Ferner ist die Urkunde Bischof Adelogs für das Kloster St. Godehardi zu Hildesheim (J. Nr. 365) nach dem im Originale stehenden Inkarnationsjahre 1173 eingeordnet. Doch wird sie nach der Zeitangabe indictione VII. (Septemberindiktion) und anno ordinationis III. richtiger zu 1174 Okt. 18 angesetzt. Noch wahrscheinlicher wird dies, wenn man beachtet, daß die Namen der Zeugen, die jedenfalls als

[1]) S. 50. — [2]) a. a. O. S. 75.

Handlungszeugen anzusehen sind, zum großen Theile in der Urkunde desselben Bischofs für das Kloster Wöltingerode von 1174 Okt. 19 (J. Nr. 368) wiederkehren. Da ist es doch wahrscheinlicher, daß die Handlungen beider Urkunden einen Tag, als ein Jahr und einen Tag auseinanderliegen.

Eine irrige Angabe des Aufbewahrungsortes finden wir bei der Urkunde Bischof Hermanns für die St. Cäcilienkapelle zu Goslar von 1166 (J. Nr. 340), als welchen J. den diplomatischen Apparat der Universität Göttingen bezeichnet. Thatsächlich befindet sie sich im Stadtarchive zu Goslar s. R. Cäcilienkapelle 2. Ebenso giebt er an, daß die Urkunde Bischof Adelogs für das Stift zum heil. Kreuze in Hildesheim von 1184 Aug. 23 (J. Nr. 430) sich als Transsumt in einer Urkunde der Äbte von Korvey, Amelungsborn und St. Michaelis in Hildesheim (J. Nr. 599) in dem genannten diplomatischen Apparat unter Nr. 71 fände. Das ist richtig, aber ebendort unter Nr. 70 befindet sich auch das Original, das ihm entgangen zu sein scheint.

Andere Versehen sind von untergeordneter Bedeutung. Die Urkunde Bischof Bernhards von 1146 (J. Nr. 240) erscheint als Ineditum, ist aber bereits in Doebners Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, Nr. 21 gedruckt. — In der Urkunde Bischof Brunos für die St. Michaeliskirche in Braunschweig von 1158 Juli 27 (J. Nr. 313) führt J. unter den Zeugen einen Joselmus sancti Mauricii subdiaconus auf. Gemeint ist jedenfalls der häufiger vorkommende bischöfliche Notar Gocelinus (auch Jozelinus) subdiaconus und später diaconus sancti Mauricii, und das Joselmus des Kopialbuches ist nur ein Schreibfehler für Joselinus.[1])

In der Urkunde für das Stift zum heil. Kreuze in Hildesheim von 1180 (J. Nr. 399) ist das Datum XV kl. ianuarii versehentlich mit Dez. 17. statt richtig mit Dez. 18. aufgelöst. In der Urkunde Siegfrieds I. für das Kloster Ringelheim von 1221 (J. Nr. 765) erscheint bei J. dem Kopialbuche entsprechend unter den Zeugen ein Rudolphus notarius canonicus sanctae

[1]) Dementsprechend hat ihn auch der Herausgeber im Register richtig als Gocelinus aufgeführt.

Crucis. Einen Notar dieses Namens finden wir unter Bischof Siegfried nicht, wohl kommt aber in jener Zeit mehrfach ein Ludolphus notarius canonicus sanctae Crucis vor.[1]) Höchst wahrscheinlich ist dieser gemeint, und das Rudolphus beruht auf einem Versehen des Schreibers des Kopialbuches.

Lediglich auf Druckfehler, die dem Herausgeber entgangen sind, dürften wohl folgende kleinere Versehen zurückzuführen sein. In Nr. 222 steht im Texte als Jahreszahl MCLI, während sie richtig zu 1140 eingeordnet ist, wie auch das Original hat. — Bei Nr. 342 ist als Druck Doebner I, Nr. 313 statt Nr. 33, bezw. S. 13[2]) angegeben. — In Nr. 354 ist unter den Zeugen nicht Gnargo, sondern Unargo zu lesen.[3]) — Nr. 649 ist in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1868, S. 107, nicht 1869, S. 107 gedruckt.

Anlagen.

Nr. 1.

Bischof Adelog bekundet, daß der Abt Heinrich von Königslutter von dem Dekan Erembert in Goslar gegen eine jährliche Zahlung von 1/2 Mark einen an seine Mühle grenzenden Platz eingetauscht hat. Goslar 1177.

In nomine sanctę et individuę trinitatis. Adologus dei gratia sancte Hildenesheimensis ęcclesię episcopus. Ea, quę nostri presulatus tempore inter personas ecclesiasticas sub nostri presentia rationabiliter geruntur,

---

[1]) Janicke Nr. 698, 700, 703, 708, 725, 743, 744. — [2]) Nicht ganz konsequent ist der Bearbeiter oder der Herausgeber beim Citieren des Doebnerschen Urkundenbuches verfahren, indem er meist die Seitenzahl, in einigen Fällen (Nr. 276, 342, 622) aber die Nummer citiert. — [3]) Wahrscheinlicher ist vielleicht, daß hier nicht ein Druck-, sondern ein Lesefehler vorliegt, denn auch Jacobs, Urkundenbuch des Klosters Ilsenburg I, Nr. 26 hat Gnargo. Zugeben muß ich allerdings, daß das U an dieser Stelle einem G sehr ähnlich sieht und infolgedessen auf den ersten Blick leicht mit diesem verwechselt werden kann. Im Register (S. 749) ist von dem Herausgeber bei Gnargus auch die Bemerkung hinzugefügt: „soll wohl Unargus heißen".

digna [a]) duximus litterarum vivacitati committere, quatinus ad posterorum valeant noticiam pervenire. Inde est quod tam presentibus quam futuris Christi fidelibus [insi]nuatum esse cupimus, qualiter reverendissimus [b]) vir Heinricus Luterensis abbas cum venerabili fratre nostro Eremberto Gosl[ar]iensi de[ca]no tale concambium iniit, quod videlicet prenotatus Erembertus decanus locum molendini desertum molendino abbatis adiacentem cum curtibus ad ipsum locum attinentibus ipsi reverendo abbati nobis presentibus in concambium concessit eo scilicet pacto, quod ex ipso abbatis molendino eidem decano aut successoribus eius in festo beati Mauricii annuatim dimidia marca solvatur, quoadusque bonum, quod eandem pensionem solvere valeat, decano aut successori eius consignetur. Hanc igitur actionem utriusque petitione presenti pagina annotari iussimus, ne futuro tempore . . . Testes autem huius actionis sunt . . . [Conra]dus sancti Georgii prepositus, Heribordus, Ovo, Hugoldus, Udo canonici . . . . therus, Erembertus, Hedenricus, L[iuppol]dus advocatus Hildenesheimensis, Fridericus et . . .

Actum Goslarię, anno dominicę incar[na]tionis MCLXXVII°, indictione X [a].

Nach dem Originale im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (Kloster Königslutter 2) mit dem Siegel des Bischofs an grauer Hanfschnur. An der unteren rechten (im heraldischen Sinne) Ecke ist ein rechtwinkeliges Stück von 13 cm Breite und 8,5 cm Höhe ausgerissen. Die in [-] gesetzten Buchstaben sind nach dem Sinne ergänzt.

Nr. 2.

Bischof Adelog bekennt, daß er das dem Kloster Amelungsborn gehörige Allod Reinwardessen von dem Ökonomen des Klosters Wilhelm gegen eine jährliche Zahlung von 6 Talenten Hildesheimischen Geldes eingetauscht hat. o. O. u. J. [1171—90].

---

a) dignum. Orig. — b) reverentissimus. Orig.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adologus dei gratia sancte Hildeneshemensis ecclesie episcopus tam nostri quam futuri evi fidelibus eterne benedictionis decus. Ad hoc ecclesie Dei prelatos nos esse credimus, ut, que digna et honesta eidem sunt, prevideamus et, ne controversia de bene previsis [a]) oriri valeat, precaveamus. Proinde notum cunctis esse cupimus, quod ecclesia sancte Dei genitricis Marie in Amelongesburne allodium quoddam nomine Reinwardessen possedit, quod videlicet Wilhelmus eiusdem monasterii economus licet indignus suis suorumque usibus a devoto laico devote suscipiens nobiscum in quoddam concambium devenit, eo videlicet tenore ut annuatim sex ei talenta de moneta nostra persolvamus quoad usque decimam vel predium quatuor talentorum non annuatim, verum perpetim restituamus. Quod concambium a nobis utrisque equa et concordi allegatione factum, quia sine nostra auctoritate non potuit stare ratum, presentem paginam exinde conpositam nostra episcopali censura roboramus nostrique sigilli impressione insignitam stabilem esse decernimus. Testes quere in privilegio.

Nach einem Kopialbuche des Klosters Amelungsborn im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (VII B 111) fol. 10b.

Nr. 3.

Bischof Hartbert bekundet, daß der Graf Bernhard von Poppenburg gegen Zahlung von 24 Mark allen Ansprüchen auf die Verwaltung des von dem Kloster Amelungsborn seinem Vater Albert übertragenen Salzwerks zu Schwalenhausen bei Hemmendorf entsagt hat. o. O. u. J. [1199—1206].

In nomine sancte et individue trinitatis. Hartbertus dei gratia Hildensemensis ecclesie episcopus tam futuris quam presentibus perpetim. Cum per succedentia tem-

a) In dem Kopialbuche sind bei dem p die Abkürzungen für pre und pro vereinigt. Mit Rücksicht auf das kurz vorhergehende prevideamus habe ich auch hier previsis, nicht provisis gesetzt.

porum variarum querelarum obiectiones oriantur, maxime diebus istis, quibus impune malorum sevit iniquitas, per quos rationabilia facta priorum sepius irritantur, nisi testimonio veredicorum testium aut scriptis auctorabilibus conprobentur, exigente debito officii nostri necessarium duximus, utilitati ęcclesiarum quibus tenemur, precipue nostre diocesis, prospicere, ne de quibuslibet bonis suis iusta donatione seu emptione vel rationabili conmutatione quesitis per voluntatem malignantium aliquid detrahatur. Ea propter universitatem fidelium scire volumus quod Bernardus episcopus Hildensemensis, cuius memoria in benedictione est, intuitu divine retributionis supplens inopiam fratrum Deo servientium in Amelongesburn perpetua donatione contradidit eis salinas parvi fontis prope Hemmendorp cum duobus mansis in Swalenhusen rogatu Ludolfi [a]) advocati Hildensemensis [1]), postmodum episcopis Hermanno [2]) et Adologo [3]) superaddentibus decimam eiusdem fontis, sicut declaratur scriptis [b]) privilegiorum suorum. Predicti siquidem fratres minus utilitatis habentes de fonte salinarum propter fraudem incolentium emolimentum salis in amministratione conmiserunt comiti Alberto de Popenburch, existenti fideli [c]) in conmissis usque ad resignationem cum proficisceretur Jherosolimam. Itaque iam sepius predicti fratres, cum eisdem salinis ad plenum volentes consulere utilitati, paci et quieti sue cum predecessore nostro Conrado imperialis aule cancellario convenerunt super conmutatione quorundam bonorum videlicet super decima in Luderdessen et VIII^to^ mansis in ipsa villa et molendino et duabus areis in Heskerhusen, [4]) quam conmutationem coram testibus ratio-

a) Ludoffi Kop. — b) scripta Kop. — c) existens fidelis. Kop.

[1]) Vgl. dazu die Urkunde Bischof Brunos von 1158 April 9 (Janicke Nr. 310). Die Urkunde Bischof Bernhards ist nicht erhalten. — [2]) Urkunde von 1169 (Janicke Nr. 350). — [3]) Die Urkunde Bischof Adelogs ist nicht überliefert. — [4]) Urkunde von 1198 Okt. 23 (Janicke Nr. 537.)

nabiliter factam et a possidente liberatam scilicet Rodolfo de Dalehem privilegii sui monimento confirmaverunt. Processu denique temporum, cum confratres nostri in Amelongesburn finem huic rei imposuisse sperarent, surrexit, immo, ut verius dicamus[a]), insurrexit in eos Bernardus comes, filius Alberti comitis de Popenburch, vindicans[b]) sibi aliquid iuris in amministratione salinarum, quam pater suus integre resignaverat cum proficisceretur, ut dictum est, Jherosolimam, multis afficiens contumeliis, non parvum dampnum inferens in prediis et substantiis suis, usque dum conventione facta coram quibusdam nobilibus terre congregatis in colloquio in quadam villa que vocatur Wenekessen, scilicet H[einrico] Palatino[c]), A[lberto] comite de Ewerstein, A[dolfo] comite de Scowenburch, Bertoldo de Sconenberh, Bernardo de Horstmere, Conrado et fratre suo Hildeboldo de Rode, Ludengero de Waldenbroch, comite Mauritio de Aldenburch, Heinrico de Sualenberh et aliis quam plurimis, XXIIII[or] marcis pacem sibi comparaverunt, in presentia nostra memoratum argentum exsolventes, exactore omni querimonia renunciante. Si quis igitur dampnificatos tanta pecunia super hac re denuo attemptaverit inquietare, sit anathema maranatha, hoc est condempnatus in adventum domini.[d]) In cuius maledictionis signum paginam presentem sigilli nostri impressione designamus. Testes quere in privilegio.

Nach einem Kopialbuche des Klosters Amelungsborn im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel (VII B 111) fol. 11 a.

Anm. Da Bischof Hartbert im Jahre 1199 den bischöflichen Stuhl bestieg und Graf Lüdeger von Wohldenberg bis zum Jahre 1206 urkundlich erwähnt wird, so kann die Urkunde nur in die Jahre 1199—1206 fallen.

---

a) dicam. Kop. — b) vendicans. Kop. — c) palentino. Kop. d) Die Erklärung der Worte anathema maranatha ist jedenfalls Zusatz des Schreibers des Kopialbuches.

V.

Aus dem Todtenbuche der Lüneburger Franziskaner.

(P. **Leon. Lemmens**, Ottbergen b. Hildesheim.)

Während für die Geschichte der meisten Franziskanerklöster Niedersachsens nur wenige authentische Nachrichten zur Verfügung stehen, sind wir über die Geschichte des Lüneburger Klosters besser unterrichtet. Das Stadtarchiv zu Lüneburg bewahrt gegen achtzig Urkunden desselben und die dortige Stadtbibliothek einen großen Theil seiner Bücher.

Auf Grund dieser Nachrichten hat Gebhardi im vorigen Jahrhundert eine Geschichte des Klosters im vierten Theile seiner historisch-genealogischen Abhandlungen geschrieben und im dritten und neunten Bande seiner Collectaneen zahlreiche Ergänzungen zusammengestellt.[1])

An erster Stelle steht unter dem Nachlaß des Klosters sein Nekrologium; dasselbe bietet ein größeres und allgemeineres Interesse, sowohl für die Geschichte der Lüneburger Patrizierfamilien, wie für die Kirchen- und Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters. Leider ist nur ein Drittel des Nekrologiums erhalten auf Blättern, welche zu Büchereinbänden (in der Lüneburger Stadtbibliothek) benutzt wurden. Gebhardi hat die Bruchstücke abgeschrieben und zum größeren Theile veröffentlicht.[2]) Da aber der Druck viele Fehler enthält und nur schwer zu finden ist, dürfte ein Neudruck der Bruchstücke willkommen sein.

Beigefügt wurden verschiedene Erläuterungen, besonders aus Büttner, Genealogie der Lüneburgischen Adelichen Patricien-Geschlechter (Lüneburg 1704).

---

[1]) Gebhardi, Collectanea (Handschrift der kgl. Bibl. zu Hannover), Bd. III, S. 127 ff., Bd. IX, S. 807 ff. — Vgl. Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter, (Hildesheim 1896). — [2]) Hist.-Geneal. Abh., Bd. IV, S. 215 ff.

Erstes Bruchstück.[1])

21. Jan. S. Agnetis Virg. et Martyris. — Erit memoria Tyderici Sabel, de quo fratres habebunt annuatim . . .

Memoria Tyderici Brockehovet et Metten Brockehovet, unde fratres receperunt bonam (eleemosynam).[2])

P. Joh. Gropeshorn lector, qui fideliter custodie Bremensi bis prefuit in custodiatu, qui multos labores fecit pro custodia, anno Dom. 1455.[3])

22. Jan. Ss. Vincentii et Anastasii Mart. — Obiit Fr. Ludolf Schomaker, subdyaconus.

31. Jan. Ss. Cyri et Johannis Mart. — Obiit domina Ditburgis de Meding hic sepulta, post evolutis 9 annis eodem die obiit filius ejus Pardam hic sepultus.[4])

Obiit domina Aleken, uxor Joh. Edebern, quė dedit fratribus calícem, anno Dom. 1326.[5])

Hic peragetur memoria Hinrik Blanken et Czygeken uxoris, qui dederunt 15 marcas anno Dom. 1476.[6])

Item eodem die peragetur memoria Metken van dem Haven et Anneken filie ejus, pro qua memoria conventus recepit 10 marcas.[7])

1. Febr. Kal. S. Ignatii Episcopi et Martyris. — Obiit Fr. Otto Knakeruge, predicator et confessor.

Hic agetur memoria Hincen de Springe et Beken uxoris sue et Hermanni filii sui, unde conventus recepit 10 marcas.[8])

---

[1]) Das erste noch nicht gedruckte Bruchstück ist von Büttner im neunten Bande der Collectanea Gebhardis (S. 809) abgeschrieben. — [2]) Der Name Brockehovet kommt auch im Todtenbuche des Michaelisklosters zu Lüneburg vor. Vgl. Gebhardi, hist.-geneal. Abh. III, S. 30; — Metten = Mechtilde. — Die eingeklammerten Stellen wurden vom Herausgeber hinzugefügt. — [3]) P. Gropeshorn war 1424 Lektor im Kloster zu Braunschweig. — [4]) Gebhardi (a. a. O. S. 215) verlegt das Fest der hl. Cyrus und Alex. irrthümlich auf den 6. Febr. — [5]) Aleke = Adelheid (Büttner: = Alburgis). — [6]) Czygeken vielleicht von Lucia. — [7]) Metken = Mette, Mechtilde. — [8]) Beken = Begga od. Elisabeth (Büttner).

Hic peragetur memoria Volcmari de Wesera et uxoris sue Hempen in missis et vigiliis cantandis.[1])

2. Febr. Purificationis B. M. V. — Obiit Bertoldus Serda, qui dedit fratribus bonam eleemosynam.[2])

Obiit Fr. Hinricus Hamborch, predicator et confessor.

Obiit puella Greteke van der Heyde de conventu puellarum, que dedit 1 marcam perpetuam pro memoria ejus perpetuo cum missis et vigilia ac memoria de ambone peragenda.

Obiit dn. Johannes Rese consul, unde conventus recepit 20 marcas pro memoria.[3])

3. Febr. S. Blasii Episc. et Mart. — Obiit Fr. Gherardus de Sundis lector Luneborg . .

Memoria dom. Beken Huden, unde fratres habebunt 20 solidos, quos dabit dom. plebanus ecclesie s. Johannis in Luneborgh.

Obiit Hinricus Burammer et Beken uxor sua, unde habuimus 2 (20?) marcas annuatim, que posite sunt ad domum sacrificii.

6. Febr. Feria V. post festum Purif. B. M. V. — Anno Dom. 1485 obiit Metke, relicta Hans Merren, que legavit 15 marcas pro memoria sua et mariti.[4])

Zweites Bruchstück.

1. Kal. Ss. Philippi et Jac. Apost. — Obiit Ghertrudis uxor domini Johannis de Moule hic sepulta.[5])

Obiit dom. Margaretha uxor dom. Christiani Militis hic sepulta.[6])

Obiit dom. Gertrudis uxor dom. Wulvekini, procuratoris fratrum.

---

[1]) Hempen = Heimburgis; Volkmar von der Weser starb nach Büttner 1367; vgl. dieses Todtenbuch zum 15. August. — [2]) Büttner liest statt eleemosynam „electionem“. — [3]) Johann Rese war Rathsherr zu Lüneburg von 1408—1431, vgl. Schomacker. — [4]) Dieser Satz steht bei Gebhardi auf S. 215; das bei Gebhardi hier folgende Stück (bis zum Mai) gehört in den Juli. — [5]) Die vornehme Familie von der Möhlen. — [6]) Ein Christian Miles war Consul von 1288—1292.

Obiit Hans Hennynghes, qui dedit conventui in valore 4 marcarum pro perpetua memoria.

2. c. S. Bertrammus sacerdos.[1]) — Ob. Johannes Bergeengit (?), pro cujus anniversario fratres habebunt annuatim 8 sol., quos expendet rector cappelle s. Spiritus in novo foro.

Ob. Wobbeke de Eppensen hic sepulta, que dedit conventui 14 mr. pro memoria.[2])

Ob. Fr. Johannes de Bardewic sacerdos.[3])

Ob. Hans Nygenkerken, qui dedit 10 marcas pro memoria.

Ob. dn. Ludolfus Tobing procurator noster et singularis amicus conventus nostri.[4])

3. d. V. Nonas. Jnventio s. Crucis. Ss. Alexandri, Eventii etc. — Ob. d. Gherdeke de Melbeke, de cujus anniversario fratres habebunt singulis annis 8 sol., quos expendet abbas de Schermbecke, quos sublevat de dimidio choro salis sito in domo godesinge in wechpanne ad dextram manum, quum domus intratur.[5])

Piscatores habent hic unam missam de beata virgine quartis feriis ad altare virginis et illam incepimus an. Dom. 1439, unde dabunt 9 sol. annuatim.

In inventione s. Crucis peragetur memoria Bartoldi de Reden et parentum et amicorum suorum, pro quibus Bartoldus de Reden dabit bonam eleemosynam.

4. e. IV. Nonas. — Anniversarium dom. Wobbeken Dyken, unde fratres habebunt 4 sol.[6])

Erit memoria Gheseken Sabel, pro cujus memoria fratres habebunt annuatim 2 sol.[7])

---

[1]) Nach der gewöhnlichen Sitte wird hier der Monat in Theile von je 7 Tagen eingetheilt, bezeichnet werden die Theile mit den 7 ersten Buchstaben des Alphabets. — [2]) Wobbeken = Walburgis; — Eppensen od. Erpensen war eine Rathsfamilie. — [3]) Büttner erwähnt einen Priester Johann von Bardewick um 1310. — [4]) Ein Ludolf Tobing war Rathsherr von 1395—1436. — [5]) Gherdeke = Gherd, Gerhard. — [6]) Die Familie Dyken (Dicken) erwähnt bei Büttner. — [7]) Gheseken = Gisela od. Giseltrude.

Ob. Fr. Johannes Bremer predicator et confessor.[1])

5. f. III. Nonas. — Ob. 1440 dn. Alheydis relicta quondam Ludolfi Lubbersteden, que legavit conventui notabilem eleemosynam pro memoria perpetua ipsius et mariti ejusdem necnon Nicolai dicti Langehar et Meynardi Penestici, specialiter 2 missarum secundis feriis pro defunctis, sabbatibus de beata virgine ad altare sancti Mychaelis in nova cappella et hoc perpetuis temporibus.[2])

6. g. II. Non. S. Johannis ante portam latinam. — Ob. Dytmar de Dalenborch et uxor ejus Ermegard, qui dedit fratribus bonam eleemosinam.[3])

Ob. Margaretha de Stadis, que dedit 15 flor. rynenses pro sua perpetua memoria anniversarie cum vigiliis et missis defunctorum perpetue peragenda.

8. b. VIII. Jdus. Apparicio S. Mychaelis. — Obiit dn. Johannes Longus, qui dedit fratribus bonam eleemosinam pro memoria perpetua.[4])

A. D. 1405 obiit Johann Liderman, de quo fratres habebunt unam marcam, que sita est in domo Johannis Saphaen pistoris.

Ob. Wybeke uxor Hinrici Ryben, unde conventus recepit unam casulam cum omnibus requisitis. Item obiit Bode Riben, unde conventus recepit 5 marcas pro memoria perpetua.[5])

9. c. VII. Jd. — Ob. Hinricus Schorlemurle hic sepultus.

Ob Fr. Johannes Reddincus sacerdos.

10. d. VI. Jd. Ss. Gordiani et Epimachi Mart. — Ob. Hermannus de Lutow predicator et confessor.

---

[1]) Vgl. Lemmens, a. a. O. S. 34 u. 36. — [2]) Penesticus vielleicht = Höker, die Familie Hoyke war in Lüneburg ansässig. — [3]) Der Name Dalenborch kommt auch im Todtenbuche des Michaelisklosters vor, vgl. Gebhardi, a. a O. III. S. 21. — [4]) 1276 war ein Johannes Lange Rathsherr in Lüneburg. — [5]) Bode = Boda; Wybeke von Wiba, gleich Wigburgis.

11. e. V. Jd. — Ob. Alheidis Dusterhopis, unde conventus recepit bonam eleemosinam.[1])

12. f. IV. Jd. St. Nerei, Achillei atque Pancr. — Ob. Fr. Ulricus subdyaconus.

Ob. Fr. Everhardus laicus.

Memoria dn. Margarete Willen, unde fratres habebunt 2 sol. singulis annis.

13. g. III. Jd. — Anniversarium Christine de Bernowe, unde fratres habebunt singulis annis 4 sol., quos expendet senior vicarius apostolorum Petri et Pauli et s. Adelgundis virginis in ecclesia s. Johannis.

In vigilia ascensionis obiit Henningh der Heren Knecht, pro cujus anniversario peragendo fratres receperunt 8 marc.

Item fr. Johannes Rameslo subdyaconus.

In die ascensionis obiit Didericus Wulshe, qui dedit conventui pro memoria perpetua peragenda 30 mr.[2])

Eodem die obiit dn. Johannes de Molendino consul, pro cujus memoria conventus habet 8 sol. a filio suo dn. Johanne de Molendino.[3])

14. a. — Obiit Gerardus Wevelkoven, qui dedit omni anno conventui 2 m. pro perpetua memoria annuatim in domo Nycolai Reynstorp super mare, et si iste due marc. redempte fuerint in alios, convertentur et debent in festo s. Johannis Baptiste secundum tenorem littere.[4])

15. b. — Ob. dn. Tydericus Roffsac procurator fratrum.[5])

Ob Fr. Nycolaus Wytte diaconus.

16. c. — Ob. Fr. Hinricus sacerdos de Luneborch.

Ob. Fr. Bernhardus de Lutow predicator et confessor.

---

[1]) Die Familie Düsterhop erwähnt Schomacker u. Büttner. — [2]) Ein Dietrich Wulsche war Rathsherr in Lüneburg von 1479—1516. [3]) Die Familie von der Möhlen. — [4]) Dieser Satz dürfte verderbt sein. — [5]) Von 1274—1285 war im Rathe zu Lüneburg ein Dietrich Roffsack.

Anniversarium dn. Johannis Om, de quo fratres habebunt 8 sol. in perpetuum, quos dn. Hinricus de Bardewic quamdiu vixerit dabit, post mortem vero ipsius secundus vicarius commende in cappella undecim millium virginum ad altare s. trinitatis in ecclesia s. Johannis.[1])

17. d. XVI. (Kal.). — Anniversarium dni . . . di Doringes sacerdotis, de quo fratres habebunt . . .[1])

18. e. XV. — Obiit dn. Johanna uxor dn. Nicolai de Sciltstene, que fuit mater fratrum et dedit pro suo anniversario et mariti unam marcam pro perpetuo, quam expendent sui filii et heredes, et ipsa est sepulta in nostra ecclesia ante altare beati Francisci.[2])

Item obiit Yde uxor Ludeke Bolten senioris, que cum marito suo memoriam perpetuo peragendam . . ., unde conventus habebit unam bonam eleemosinam, que obiit 1466.[3])

19. f. XIV. S. Potenciane Virg. — Ob. Petrus Rasor sepultus in ecclesia ante altare beate virginis, qui habet hic perpetuam memoriam cum uxore sua Greten, unde fratres habebunt annuatim bonam eleemosinam, ut patet in litera, quam habent sub sigillo civitatis.

20. g. XIII. — Ob. dn. Gertrudis de Ercen hic sepulta.

Ob. dn. Margareta uxor dn. Johannis de Aken hic sepulta.

Ob. Fr. Helmoldus sacerdos.

Anno Dom. 1456 obiit dn. Nycolaus Melbeke sacerdos, qui legavit conventui perpetue pro memoria ipsius peragenda 6 sol. annuatim, quos fratres sublevabunt de domo sua, quam inhabitat idem dominus circa cimiterium s. Nicolai.

---

[1]) Die Familien Om (Oeme) und Döring erwähnen Büttner u. Schomacker. — [2]) Büttner berichtet von einem Jahresgedächtnis, welches Johanna Schildstein 1383 für sich und ihren Gemahl Nikolaus stiftete. — [3]) Yde = Ida; Boltzen eine Lüneb. Rathsfamilie.

Eodem die an. 1457 obiit Johannes Myrs hic sepultus, qui successive dedit conventui item pro structura conventus 200 marcas cum 50 pro memoria ejus perpetue peragenda.

21. a. XII. — Ob. Fr. Anno de Bodendik predicator et confessor.

22. b. XI. — Ob. dn. Bertha uxor dn. Johannis de Gamma hic sepulta.

Ob. Fr. Johannes de Luneborch de ordine fratrum predicatorum hic sepultus.

23. c. X. K. — Ob. Hille Ghunebeken hic sepulta, que dedit conventui facultates suas post mortem relictas ad valorem 18 marc. pro perpetua memoria.[1]

24. d. IX. K. — Obitus dn. Alexandri quarti.[2]

Ob. Hempe, quondam famula dn. Rikardis hic sepulta.

25. e. VIII. Translatio s. Francisci. S. Urbani Pape et Mart. — Obiit lange Gherd Hoyeman, pro cujus memoria fratres habebunt 4 sol. de sartagine Brand Hoyeman secundum tenorem litere civitatis.[3]

Ob. Elzebe quondam ancilla dn. Johannis Handorp, que dedit conventui sericum pannum pro cappa chori.

26. f. VII. K. S. Eleuterii Pape et Mart. — Obiit Fr. Fridericus Bleken predicator et confessor, qui ad multos annos officium viceguardiani hujus conventus rexit; obiit an. Dom. 1463.

27. g. VI. K. S. Johannis Pape et Mart. — In octava ascensionis Domini est memoria Bernardi de Verden et uxoris sue Ghezen, unde fratres habebunt annuatim octo solidos, quos postulabunt a juratis s. Nicolai in Luneborch.[4]

28. a. V. K. — Hic erit memoria perpetua Nicolay Doringhes et Sanne uxoris ejus et Johannis filii ejus clerici et omnium progenitorum ejus, pro cujus memoria

---

1) Hille = Hildegard od. Hildegund. — 2) Nach der gewöhnlichen Angabe starb Alexander IV. am 25. Mai (1261). — 3) Büttner erwähnt um 1392 einen Gerhard Hoyemann „cognomine Longus"; Brand = Brandanus. — 4) Ghezen = Gisela od. Giseltrude.

conventus recepit bonum calicem bene deauratum in valore 3 marc. anno Dom. 1466; predicta memoria erit feria quinta ante festum penthecostes.[1])

Item hic erit memoria perpetua Meyneken Alberdes et Wobbeken uxoris ejus, unde conventus recepit 20 mr. a Johanne filio eorundem, qui eandem memoriam optinebit post mortem suam.[2])

29. b. IV. K. — Obiit Johannes auriga ducisse.

Obiit Ludeke Tobing, qui dedit fratribus bonam eleemosinam, cujus anniversarium fratres tenentur peragere singulis annis.[3])

30. c. III. K. S. Felicis Pape et Mart. — Obiit Fr. Cunradus, minister Saxonie.[4])

Ob. Fr. Gherardus laycus de dude.

Ob. Gherke Nigenkerken, unde conventus recepit 10 marcas.[5])

Drittes Bruchstück.

18. Junii. Ss. Marci et Marcelliani Mart. — Obiit P. Gotfridus de Orle, gardianus istius conventus.

Obiit dn. Everhardus de Gheveke, de cujus anniversario fratres habebunt 8 sol. de dimidio choro salis sito in domo gosselsinghe in sartagine wechpanne ad dextram manum, cum domus intratur.

Omnes de fraternitate s. Katherine, quam tenent lapicide et carpentarii, habent unam missam pro defunctis ad altare s. Katherine secundis feriis, et dant conventui 4 sol. post festum s. Katherine et 4 similiter post festum s. Johannis Baptiste.

19. XIII. Ss. Gervasii et Prot. Mart. — Obiit Hermen.[6])

Obiit Johannes Hoyemann . . ., conventus habet 8 sol., quos dabit rector s. Spiritus in novo foro.

[1]) Sanna = Susanna. — [2]) Meyneken = Meinardus od. Meinricus. — [3]) Die Familie Tobing od. Töbing erwähnt Schomacker u. Büttner. — [4]) Der hier genannte Fr. Cunradus ist der 1279 in Bologna verstorbene Provinzial der sächsischen Provinz; Glaßberger in Analecta Franciscana (Quaracchi 1887), S. 70 u. S. 584. — [5]) Gherke = Gerhard, — [6]) Hermen = Hermann.

20. c. XII. K. Octava S. Anthonii, S. Silverii Pape et Mart. — Obiit dn. Johannes Rockswale, cujus anniversarium tenemur peragere, quia legavit in testamento suo notabilem eleemosinam.[1])

An. Dom. 1413 obiit venerabilis P. Johannes de Mynda, sacre theologie professor ac quondam provincie Saxonie minister, hic sepultus.[2])

Obiit Elyzabeth Doringhes, unde conventus recepit 4 flor. renens. pro ejus memoria peragenda.

21. d. XI. — Ob. Wibe Brockehoved, cujus anniversarium tenemur peragere singulis annis, unde fratres receperunt notabilem eleemosinam.[3])

Ob. Drewes Hoghe proconsul in Winsen, hospes fratrum in domo terminali, unde conventus habuit 25 marc.[4])

Ob. Gherardus Wevelkoven.

22. e. S. Paulini Episcopi et decem millium militum.

23. IX. Vigilia. — Obiit Wulvekinus procurator fratrum, de cujus anniversario fratres habebunt singulis annis 8 sol., quos expendet Albertus de Schermbeke, quos sublevat de dimidio choro salis sito in domo Godesinghe in wechpanne ad dextram manum, cum domus intratur.[5])

Obiit Wernerus Engelbrechtes.

24. VIII. Nativitas S. Johannis Bapt. — Ob. Fr. Hinricus diaconus.

Ob. dn. Albertus Hoyke procurator fratrum.[6])

Obiit Johannes van Ynden hic sepultus, unde conventus habebit annuatim unam marcam pro ejus memoria perpetua peragenda.

---

[1]) Ein Johann Rockswale war Rathsherr von 1368—1382. — [2]) Über P. Johann von Minden vgl. Lemmens, S. 26 u. S. 36. — [3]) Wibe = Wigbold od. Wiba. — [4]) Drewes = Andreas; über die genannte Terminei vgl. Lemmens, S. 8, Anm. 5 und S. 10. — [5]) Vgl. das Todtenbuch zum 3. Mai u. zum 18. Juni. — [6]) Albert Hoyke war Consul zu Lüneburg von 1371—1397; Schomacker setzt seinen Tod auf den 23. Juni.

Item ob. Curd Si . . dre (?) hic sepultus, pro quo recepit conventus 20 . ., cujus anniversarium fratres tenentur peragere singulis annis.

Hic fiet memoria Hans Prilinsum et Tybbeken Holsten et Alheit uxorum ejusdem an. 148 . . . et Syvert et omnium de parentela, pro quibus Alheit dedit 10 mr. successivo tempore et in morte vult dare item 10 marcas.[1])

25. VII. — Memoria Hildebrandi de Ravene, unde fratres habebunt 4 sol., quos dominus Hermannus Gronow, quamdiu vixit, erogabit, post mortem vero ipsius fratres postulabunt a bursario dominorum de Hylghendale.[2])

26. VI. Ss. Johannis et Pauli Mart. — Hic fiet memoria Reyneken Oninghen et Johannis et Ghesen parentum suorum, Meynardi, Ludolfi et Johannis fratrum suorum, Nicolai Stenbecken et Hillen uxoris sue in missis et vigiliis, et memoria in litera mortuorum per quindenam, unde fratres habebunt bonam eleemosinam.[3])

Obiit dn. Johannes Handorp sacerdos, pro cujus memoria vicarius suus in cappella sancte Ghertrudis dabit annuatim fratribus 4 sol.

Obiit Fr. Nicolaus Vlogelink subdiaconus.

Post festum s. Johannis Bapt. erit memoria Metke von Dasle et mariti sui Diderik, qui dedit 1 marc. conventui. Eadem memoria peragetur post festum omnium sanctorum.[4])

27. V. — Memoria Johannis Holtorpe et Hillen uxoris sue, unde fratres receperunt bonam eleemosynam.

Item obiit Tibbeke Witzendorpes, unde conventus recepit 15 marcas, cujus anniversarium fratres tenentur peragere singulis annis.[4])

---

[1]) Tybbeken = Tibba, Syvert = Siegfried; dieser Satz ist schwer zu lesen, vgl. Gebhardi a. a. O. — [2]) Ueber die Familie von Raven od. Raben vgl. Büttner. — [3]) Reyneken = Reinco od. Regina. — [4]) von Dassel, Witzendorf, waren Patricierfamilien, vgl. Büttner.

28. IV. S. Leonis Pape et Confessoris, Vigilia. — Obiit dn. Hinricus Grevingh, thesaurarius ecclesie Bardewicensis, qui dedit fratribus singulis annis 8 sol. in domo Gherhardingen ad sinistram manum in sartagine, que dicitur guncpanne, et ista eleemosina dabitur in festo s. Michaelis, quos expendet vicarius altaris omnium sanctorum in Bardewic, dn. Gherbertus.

Ob. Ermegard van der Netze, que dedit conventui 10 marcas hic sepulta.[1])

29. III. Ss. Petri et Pauli Apost. — Dedicatio altaris B. Virginis in introitu ecclesie agitur dominica infra octavam apostolorum Petri et Pauli.

Memoria dn. Ludolfi Ruscher et dn. Ghertrudis uxoris sue.[1])

Obiit Fr. Ulricus Lübberstede, predicator et confessor in Bardewic.

Ob. dn. Didericus Bromes procurator fratrum et Mette et Rychelen uxores ejus, qui habet perpetuam memoriam.[2])

An. Dom. 1471 obiit ven. P. Didericus de Wynsen, qui bis fuit gardianus hujus loci nec non vicegardianus ad multa tempora, in quibus officiis se laudabiliter rexit.

30. f. II. Commemoratio s. Pauli. — Obiit Fr. Hartwicus Wilstorp predicator et confessor.

1. g. Octava s. Johannis Bapt. — Obiit Fr. Jacobus sacerdos de arena.[3])

Dna Hilleke de Molendinis, unde fratres habebunt 8 sol., quos expendet rector ecclesie sancti Spiritus in novo foro.

Obiit Johannes Schomaker, unde fratres habebunt 8 sol., quos expendent testamentarii ad hoc perpetue deputati sive senior juratus ecclesie s. Johannis de Luneborch et unus de provisoribus fraternitatis s. Jacobi.

---

[1]) Van der Netze und Ruscher waren Patricierfamilien, vgl. Büttner. — [2]) Rychelen = Richardis od. Rica. (Friederica). — [3]) De Arena, Vom Sande war eine Rathsfamilie.

It. obiit Helmeke Lammes, Wybeke et Tibbeke uxores ejus, unde conventus recepit 5 marc. pro memoria perpetua.[1])

2. a. An. Dom. 1408 sequenti die visitationis Virginis gloriose Nicolaus Snewerding pro salute anime sue dedit conventui diebus his 10 sol. annuatim pro 20 vigiliis et missis defunctorum, quos expendent pannicide .. temporibus perpetuis, de quibus missis una solempniter et conventualiter feria sexta ante dedicacionem decantetur in choro.[2])

Obiit dn. Ludolphus de Wynsen procurator et amicus fratrum, qui hic habet perpetue anniversarium.[3])

Viertes Bruchstück.

6. (Augusti) VIII. Ss. Sixti, Felicissimi et Agapiti Mart. — Ob. dn. Albertus Hollo hic sepultus, pro cujus memoria habebunt 8 sol., quos expendet dn. Hogerus.

Ob. dn. Sophia, cujus memoriam fratres agent singulis annis.

Ob. Fr. Hinricus de Tybere predicator et confessor.

7. VII. S. Donati, Episcopi et Mart. — Ob. Fr. Willikinus de Vechta novicius.

Ob. dn. Ghese uxor Marquardi de Rode hic sepulta.

Ob. Bel. de Sprenge, qui dedit fratribus bonam eleemosinam.[4])

Item obiit Fr. Ludolphus Grove, qui ad 40 amos in conviviis conventus laboravit.

8. c. VI. Ss. Cyriaci, Largi et Smaragdi Mart. — Ob. Fr. Johannes de Zalsowe predicator et confessor.

Ob. Tydericus Dusterhop, qui dedit conventui 10 marc. pro memoria perpetua, et Andreas Brockehoved.

9. S. Romani Mart. — .. de Rottorpe hic sepulta.

---

[1]) Helmeke = Wilhelm od. Helmold. — [2]) Schneewerding war eine Rathsfamilie; das genannte Fest dedicacio ist am 4. Juli. — [3]) Ludolph von Winsen war Mitglied des Rathes. — [4]) Bel. = Bilicho od. Billing (Gebhardi, a. a. O. III, S. 20).

Obiit Johann de Munde hic sepultus cum uxore sua Sophia de Sulten.[1])

Ob. Nycolaus . .

Hic anniversarium dom. Tybben, uxoris Hintzen de Brunswich, que cum marito dederunt fratribus bonam eleemosinam.[2])

An. Domini 1464 obiit Curd Hesse, pro cujus memoria Elyzabeth uxor sua dedit conventui pro amborum memoria perpetua singulis annis in promta pecunia 100 marcas.

10. e. IV. S. Laurentii Martiris. — Dedicatio in sacristia.

Obiit Fr. Olricus de Rechta predicator et confessor.

Obiit Fr. Johannes de Corbike subdiaconus.

11. III. Ss. Tiburtii et Susanne Mart. — Ob. Fr. Marquardus Lake predicator et confessor.

Feria V. ante assumptionis est anniversarium Bernhardi Institoris, qui dedit fratribus annuatim 4 sol., quos Nicolaus de Toppenstede et Nicolaus de Odera campsores dabunt temporibus vite sue, post mortem eorum provisor s. Spiritus sive infirmorum.

Ob. Fr. Hinricus Rodenborch novicius.

Obiit Alheydis up dem Zande hic sepulta, que habet hic perpetuam memoriam cum Johanne marito suo, unde conventus recepit 30 marcas.

12. S. Clare Virginis. — An. Dom. 1339 ob. Fr. Hermannus Dux subdyaconus.

Obiit Fr. Tydericus de Merica subdyaconus.

14. Vigilia. S. Eusebii Presb. et Conf. — Memoria Nicolai Gruben . . et mortuorum de sua progenie.

Obiit Fr. Otto de Brema diaconus.

Ob. Curd Beertepper, unde conventus recepit singulis annis 6 sol. pro perpetua memoria, et est hic sepultus.

Ob. Johann Heynen, pro cujus memoria et uxoris sue Greten fratres habebunt omni anno 8 sol. hic et

---

[1]) von der Sülten waren Patricier. — [2]) Von Braunschweig waren Patricier.

1 sol. dominica epiphanie, quos expendent testamentarii ad hoc deputati vel tercius vicarius altaris s. Matthei in ecclesia s. Johannis.

15. Assumptio B. Marie Virg. — Obiit Burgardus Carpentarius, qui dedit fratribus bonam eleemosynam.[1]) Hic peragitur memoria Volkmari de Wesera et uxoris sue Hempen in missis et vigiliis cantandis.

Ipso die Assumptionis fratres habebunt annuatim 1 marcam, pro qua facta processione ad stacionem in ecclesia cantabunt „Regina celi", et loco „Resurrexit" cantabitur „Te dilexit et assumpsit". Hanc marcam dabunt testamentarii dn. Ditmari Dukel minoris ob ipsius perpetuam memoriam; de his camerarius consulatus tenet pro una vigilia, reliquum de Boremester.[2])

Item obiit dn. Ghese Bromes, que hic habet unam memoriam.

16. XVII. — Anniversarium Alheydis van der Zelden in die S. Magni Mart., unde fratres habebunt 8 sol., quos dabunt provisores structure ecclesie s. Johannis.

Obiit Cord Vilmerode et Tybbe uxor.

Obiit Aleke van Hempstede ancilla magistri Alberti monetarii, que dedit conventui 6 marc.

17. Octava S. Laurentii Mart. — Obiit Fr. Nicolaus Gellersen professus.

Item obiit Wernerus Enen hic sepultus, qui dedit conventui 10 marcas pro memoria perpetua 1487.

18. f. XV. S. Agapiti Mart. — Anniversarium Tydemanni Hollen, unde fratres habebunt 4 sol. annuatim, quos expendet quartus vicarius altaris s. Jacobi.

19. g. XIV. — Obiit dn. Leo Miles hic sepultus.

An. Dom. 1352 ob. ven. princeps dux Otto de Brunswich et Luneborch, pro cujus memoria receperunt fratres 20 marcas puri argenti, amator veritatis et pacis. Hic erit anniversarium Hinrici Wolters et Wobbeken

---

[1]) Carpentarius vielleicht = Timmermann. — [2]) Ein Ditmar Dukel war Rathsherr von 1387—1402.

uxoris sue et parentum et amicorum eorundem, pro quibus conventus recepit 30 marc. pro memoria perpetua.

20. a. XIII. S. Bernardi Abbatis. — Obiit Fr. Johannes Lupus predicator et confessor.

Obiit Tydericus de Gellersen, qui dedit fratribus singulis annis 4 sol.. quos expendent jurati s. Johannis.

Obiit dn. Johannes de Melbeke hic sepultus et Alheydis de Stenbeke.

Memoria dn. Hanses de Molendino et uxorum ejus Alheidis et Beate, nec non parentum suorum, unde fratres habebunt unam marcam, quam expendent jurati ecclesie s. Johannis singulis annis in decollatione s. Johannis.[1])

21. b. XII. — Obiit Johannes de Brunswich, cocus istius conventus, unde fratres receperunt bonam eleemosinam.

Obiit Fr. Hinricus Honstorp laycus, qui multis annis bene rexit coquinam fratrum.

Ob. Bneke famulus fratrum.[2])

Ob. Fr. Borchardus Rode subdyaconus.

Ob. Alheid Sengstake, que dedit unam togam de 12 marcis pro memoria perpetua.

22. c. XI. Octava B. Marie Virg., Ss. Tymothei, Yppoliti Mart. — Ob. Fr. Hinricus laycus de Stendal.

Obitus domini Nicolai pape III.[3])

Obiit Johannes de Elten, qui legavit fratribus domum et aream cum omnibus utensilibus.

Obiit Fr. Johannes de Stadio predicator et confessor.

Obiit Beke de Ochtmissen hic sepulta in ecclesia, et hec habet memoriam perpetuam.

Fr. Helmoldus Greve subdyaconus.

Item erit memoria perpetua Hermen et Johannis filiorum Berteld Wylden cum recommendatione de ambone.

---

1) Hanses = Johannes. — 2) Bneke als Vorname = Bernhard. — 3) Papst Nikolaus III. starb am 22. Aug. 1280.

VI.

Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz.

Commissar Johann Bruns und die kirchliche Eintheilung der Archidiaconate Nörten, Einbeck und Heiligenstadt.

Von **Bruno Krusch**.

§ 1. Einleitung.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit des Mainzer Stuhls ist durch ein ständiges bischöfliches Gericht erst seit dem 13. Jahrhundert ausgeübt worden, während früher die in erster Instanz oder durch Appellation vor den Erzbischof gehörigen geistlichen Rechtshändel unter seinem Vorsitz in den Synoden entschieden wurden. Bei solchen Gerichtsverhandlungen übertrug der Erzbischof nicht selten den Vorsitz in der Synode zwei Mitgliedern des hauptstädtischen Clerus, und diese haben dann in Stellvertretung ihres Herrn die Leitung,[1] citieren und verhören die Parteien und verkündigen das Urtheil der Synode. Sie sind also delegierte Richter des Mainzer Stuhls, wie sie sich bei ihrem ersten Auftreten um 1200[2] selbst bezeichnen, und führen ein eigenes Siegel mit der Umschrift: Sigillum delegatorum iudicum Moguntine ecclesie.[3]) Aus der Delegation ist bald ein ordentliches Amt geworden,

[1]) Urk. in Sachen des Kl. Eberbach von 1213 (Rossel, UB. d. Abtei Eberbach I, Nr. 88): sanctae Maguntinae synodo ego Godefridus maior decanus et Godefridus maior custos vice domini Maguntini presedimus. — [2]) Eine Urk. der Mainzer Richter von 1196 führt Joannes, Rerum Mogunt. t. II, 401, an, während Guden, Cod. dipl. II, 416 ff. ihr erstes Vorkommen in das Ende der Regierung Sigfrieds II. († 1230) setzt. — [3]) Urk. von 1209 bei Rossel a. a. O. Nr. 69.

und etwa seit 1220[1]) haben die bekannten Iudices sanctae Maguntinae sedis selbständig, aber in vollkommener Anonymität, ohne jemals mit ihrer Persönlichkeit hervorzutreten, die ihnen von den Erzbischöfen übertragene streitige Gerichtsbarkeit an deren Stelle gehandhabt, auch sich eines entsprechenden Amtssiegels[2]) bedient. Zu Richtern des Mainzer Stuhls sind von den Erzbischöfen gewöhnlich Mitglieder des Domkapitels berufen worden, und dieses erhob auf die Stellen geradezu Anspruch. So hatte sich Erzbischof Heinrich 1337 ausdrücklich verpflichtet: „Wir sollen auch keinen Richter an unserem geistlichen Gerichte des Stuhls von Mainz setzen, er sei denn ein Canoniker am Dome zu Mainz",[3]) und unter den demüthigenden Bedingungen, welche Erzbischof Diether bei seiner zweiten Wahl 1475 auferlegt wurden, befand sich auch die, daß sämmtliche geistliche Gerichte der Mainzer Kirche, und sogar das weltliche, das sog. Kammeramt, von Domherren geleitet und keine anderen Richter oder Beamten gesetzt werden sollten, denn bisher hätten sich die Erzbischöfe nicht gescheut, leichtfertigen Personen ihre Gerichte anzuvertrauen.[4]) Es sind aber in der älteren Zeit regelmäßig zwei ordentliche geistliche Richter des Mainzer Stuhls mit gleichen Rechten ernannt worden, so daß der Vorsitzende keinen Vorzug genoß, und erst später trat eine wesentliche Vereinfachung ein, indem man das Richteramt mit dem Protonotariat verband und den Protonotar zugleich auch zum Generalrichter

[1]) In dieses Jahr setzt Rossel a. a. O. die undatierte Urk. Nr. 121; von 1223 ist Rossel Nr. 133 und von 1224 sind mehrere Urk. vorhanden; vgl. Guden, Cod. dipl. II, 39, Rossel Nr. 135. — [2]) Die Umschrift lautete nach Guden, Cod. dipl. II, 421: Sigillum iudicum sancte Maguntine sedis, und auf dem Rücksiegel stand: Secretum iudicum. Auf dem Siegel von 1224 scheint eccle. statt sedis zu stehen; vgl. Rossel Nr. 135. — [3]) Vgl. die Aussöhnung zwischen Erzbischof Heinrich und dem Domkapitel bei Würdtwein, Subsidia dipl. IV, 298. — [4]) Ex libro statutorum ecclesiae Maguntinae im Mainzer Ingrossaturbuch 38, fol. 86. Die Ingrossaturbücher der Erzbischöfe von Mainz von der Mitte des 14. Jahrh. an werden jetzt im K. Kreisarchive in Würzburg aufbewahrt, und die Gefälligkeit des H. Kreisarchivars Dr. Göbl ermöglichte mir die Benutzung eines großen Theils dieser hochwichtigen Serie.

bestellte. Die Verdoppelung des Amtes hatte allein den Zweck gehabt, bei Behinderung des einen Richters den ungestörten Fortgang des Gerichtes und die persönliche Ausübung der Rechtsprechung durch ordentlich bestellte Richter zu sichern. Es war ihnen daher verboten, das Gericht an den einzelnen Gerichtstagen durch Substituten besitzen zu lassen und durch solche die Urtheile zu publicieren, damit diese nicht, als von Nichtrichtern gefällt, auf Nullitäten angegriffen werden könnten. Als später nur ein Generalrichter vorhanden war, hat in Fällen längerer Behinderung desselben der Erzbischof jedesmal einen Stellvertreter ernannt, und der Richter selbst wurde ermächtigt, Assessoren zur Entscheidung von Rechtshändeln zuzuziehen, als unter Diether die unbedingte Besetzung mit Domherren selbst für den Fall verlangt wurde, daß sich keine zum Richteramt geeigneten Personen unter ihnen befänden, und also ein Untauglicher bestellt werden müßte. Der alte Gehalt der Richter des Mainzer Stuhles betrug für die Person jährlich 25 Hall. ℔ Frankfurter Währung, und es wurde ihnen untersagt, mehr aus den Gerichtsgefällen zu entnehmen. Die ihnen übertragene Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestand ursprünglich nur in der Verhörung und Entscheidung streitiger Rechtssachen; nachträglich wurde die Vollstreckung der Provinzial- und Synodalstatuten, also die Strafgerichtsbarkeit bei deren Übertretung hinzugefügt, und in den späteren Bestallungen sind zu den bürgerlichen Sachen die Criminalsachen gekommen. Die Competenz hat sich von jeher auf die ganze Mainzer Kirchenprovinz, also auch auf die Appellationen gegen Urtheile der Suffragan-Gerichte erstreckt, obwohl in der älteren Commission von 1368 nur von der Diöcese die Rede ist.[1]) Die Ernennung und Veränderung des Protonotars und der übrigen Notare war ebenso wie die der Richter Sache des Erzbischofs, der sich auch in der genannten Commission die Verlegung des Gerichtsortes von Mainz vorbehielt. Nachdem der Protonotar in dem Generalrichter aufgegangen war, war der nächste Beamte der Siegler. Er hatte die wichtige Aufgabe, das

---

[1]) Die Commissionen für die Richter des Mainzer Stuhls von 1368 und 1478 siehe im Anhang Nr. 1 und 2.

erzbischöfliche Gerichtssiegel zu verwahren und getreulich zu benutzen, die aus demselben fließenden Gefälle und die des geistlichen Gerichtes überhaupt zu vereinnahmen, in Registern zu buchen und alljährlich mindestens einmal auf Erfordern Rechnung davon zu legen.[1]) Nach der Cölner geistlichen Gerichtsordnung[2]) hatte er die Acten zu revidieren, ob Nullitäten begangen und sie von den Notaren ordentlich geschrieben waren; ferner über diese, die Procuratoren und Diener mit dem ersten Beamten die Disciplin zu führen und ihn zu vertreten, wenn er behindert war. Auch beim Mainzer Stuhl scheinen Protonotar und Siegler ein Aufsichtsrecht über die Gerichtsschreiber gehabt zu haben. Da sich hier der Mißbrauch eingeschlichen hatte, daß die Notare die Acten durch der lateinischen Sprache unkundige Schreiber schreiben ließen, statt sie selbst zu schreiben, wurde bestimmt, daß Substituten fortan dem Protonotar und Siegler zur Prüfung auf ihre Tauglichkeit präsentiert und nicht mehr ohne besondere Genehmigung gebraucht werden sollten.[3]) Die altherkömmliche Zahl der Notare beim geistlichen Gericht war 12, doch wurden ausnahmsweise auch darüber solche angenommen, die aber dann nicht in allen Sachen ihr „offen Amt wirken und darin schreiben" durften.[4]) Die Ernennungen erfolgten vom Erzbischof; die Aufnahme und Zulassung stand aber dem Richter zu, der auch die neu Eintretenden zu vereidigen hatte.[5]) Den Procuratoren war untersagt, die Parteien mit Gebühren zu übernehmen. Obwohl ihre Zahl ebenfalls durch Synodal-Statuten genau bestimmt war, hatten sich doch weder Erzbischof noch Richter daran gekehrt, sondern fortwährend neue promoviert, und sogar leichtfertige und ungebildete Personen, so daß das geistliche Gericht bei dem Volke arg in Mißcredit gerathen

---

[1]) Siehe die Commission für den Mainzer Siegler von 1457 im Anhang Nr. 3. — [2]) Reformatio curiae Colon. von 1528 bei Hartzheim, Conc. Germ. VI, 222. — [3]) Verordnung Erzbischof Conrads von 1423 bei Guden, Cod. dipl. IV, 151. — [4]) Aber auch dies hat Erzbischof Dietrich einem außerordentlichen Notar 1438 gestattet; Ingrossaturbuch 23. — [5]) Die Bestallung eines Notars des Mainzer Stuhls von 1508 siehe im Anhang Nr. 4.

war. Aber kurz entschlossen entließ 1427 Conrad sämmtliche Procuratoren des Mainzer Stuhls aus ihrem Amt, um in demselben Athem die tauglichen wieder anzustellen.[1]) Das Pedellenamt des Mainzer Stuhles wurde von Erzbischof Adolf 1381 als Belohnung für geleistete Dienste verliehen, und der verdiente Mann war nicht einmal verpflichtet, es selbst zu verwalten; auch er oder sein Stellvertreter mußte von den Richtern vereidigt und zu dem Amte zugelassen werden.[2])

Durch die von Erzbischof Diether beschworenen Statuten[3]) war den Richtern die unumschränkte Gewalt gegeben, Notare, Procuratoren, Boten und andere Beamte ein- und abzusetzen und ihre Vergehen zu bestrafen. Ferner hatte nach denselben jeder neue Erzbischof zwei Domherren mit Zustimmung des Kapitels zur Visitation der geistlichen Gerichte nicht bloß der Diözese, sondern der ganzen Provinz auszusenden, die unter Zuziehung gebildeter und anständiger Personen die Schäden in den Gerichten bessern sollten, und er selbst war gehalten, ihre Reformationsvorschläge zu befolgen. Diese Visitationen sollten, um nicht außer Gebrauch zu kommen, alle zwei Jahre erneuert werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß eine strengere Aufsicht wohl am Platze gewesen wäre, denn das geistliche Gerichtswesen war so tief gesunken, daß die Richter sich nicht schämten, Blankets auszugeben, welche bis auf die Namen von Klägern und Beklagten beschrieben oder überhaupt nur besiegelt waren.[4]) Gleichwohl ist kaum anzunehmen, daß die weisen Vorschriften des Domkapitels lange in Geltung geblieben sein werden. Wahrscheinlich würde unsere Kenntnis von dem geistlichen Gericht und Consistorium erheblich erweitern Erzbischof Dietrichs „Ordnung und Satzung etlicher Artikel, das geistliche Gericht antreffend“, die aus dem betreffenden

---

[1]) Guden, Cod. dipl. IV, 162 (Ingrossaturbuch 18). — [2]) Würdtwein, Nova subs. IX, 278. — [3]) Ingrossaturbuch 38. — [4]) Die Verordnung des Erzbischofs Diether von 1480 (Ingrossaturbuch 38, fol. 189), welche diesen schmählichen Unfug verbietet, rügt weiter, daß viele von den Richtern ungerecht gepeinigt und in unnütze Ausgaben gestürzt würden. Sie bildet also eine ausgezeichnete Erläuterung zu den Beschwerden der deutschen Nation.

Ingrossaturbuch (26) leider ausgeschnitten ist.[1]) Von dem Rechte der Verlegung des Gerichtssitzes aus Mainz, welches sich Erzbischof Gerlach 1368 vorbehalten hatte, haben die Nachfolger öfter Gebrauch gemacht. Adolf I (1380) hatte es nach Eltville verordnet,[2]) und während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts befand es sich in Höchst. Bei der Verlegung dorthin hatte Erzbischof Johann den Mainzern das Jus de non evocando zugestanden, unter der Bedingung, daß sie vor den geistlichen Richtern in Mainz zu Recht stehen wollten, und in Folge dessen sah er sich 1412 gezwungen, eigens für sie einen Protonotar und Generalrichter daselbst zu bestellen.[3]) Derselbe erhielt die Vollmachten eines ordentlichen Richters des Mainzer Stuhls, nur durfte er keine Endurtheile fällen ohne Zuziehung der Höchster Richter oder wenigstens des einen, und höchstens, wenn diese behindert oder abwesend waren, war er auch dazu ermächtigt. Noch unter Diether 1459 haben die Richter des Mainzer Stuhls in Höchst residiert, und erst Adolf scheint sie der goldenen Stadt zurückgegeben zu haben. Die Berufungen gegen ihre Urtheile gingen an den apostolischen Stuhl.[4])

Der Gerichtshof in Mainz war für die Parteien in Thüringen und den Nachbarländern zu abgelegen, und durch die Citationen dorthin erwuchsen ihnen erhebliche Kosten und Schaden; aber auch die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit mußte in Folge der Schwierigkeiten Abbruch leiden, und es war klar, daß man durch Abhilfe derselben nicht bloß den Bedürfnissen dieser Gegenden, sondern auch den eigenen diente. Zum Sitze eines Provinzialgerichtshofs war aber vorzüglich geeignet Erfurt. Hier befand sich ein erzbischöfliches Allod oder Vorwerk mit den zugehörigen Küchendörfern, und ein bedeutender Domanialbesitz an Wiesen, Äckern, Weingärten

---

[1]) Überhaupt sind die Ingrossaturbücher arg spoliirt, und nach Ausweis der Register fehlen oft gerade die wichtigsten Documente. — [2]) Joannes, Rerum Mogunt. t. II, 402. — [3]) Die Bestallung ist ohne Datum gedruckt bei Senckenberg, Meditationes de universo jure et historia, Gießen 1740, S. 543. Das Datum ergiebt sich aus Joannes II, 569. — [4]) Urk. von 1240 bei Rossel Nr. 201.

und Gärten war in Bau und Besserung zu erhalten. Damit war ein Provisor in der Weise beauftragt, daß ihm selbst ein Theil der Erträge zur Bestreitung der Unterhaltungskosten, Beköstigung der Beamten und Diener u. s. w. verschrieben war.[1] Er war mit Wissen des Domkapitels vom Erzbischof eingesetzt, und es waren ihm Hof und Vorwerk eingeantwortet; bei seinem Abzuge hatte er die gesammte liegende Habe in derselben Verfassung und auch das Mobiliar vollständig laut Inventar zurückzugeben. Er wohnte mit den übrigen weltlichen Amtleuten, Vitzthum, Schultheiß u. a. auf dem innerhalb der Ringmauern der Stadt belegenen Vorwerkshofe, dem sog. Mainzer Hofe[2] im Brühl neben der jetzigen Gewehrfabrik. Die Grundlage für eine ordnungsmäßige Verwaltung hat der Provisor Hermann v. Bibra, Dechant an der Marienkirche, 1332 gelegt, indem er die Gefälle und Rechte der Mainzer Kirche in Thüringen aus alten Registern auszog und im sog. Bibrabüchlein[3] zusammenstellte; später und besonders nach dem Eingehen des Provisorats am Ende des 15. Jahrhunderts fiel die gesammte Oekonomie dem Küchenmeister zu. In Erfurt war also schon ein umständlicher weltlicher Verwaltungsapparat zu unterhalten, und zu Provisoren konnte man nur gebildetere Geistliche gebrauchen; aber auch sonst fanden sich unter den Canonikern der beiden Stifter B. Mariae und S. Severi leicht des canonischen Rechtes kundige Personen.

Bisher hatte man sich damit beholfen, daß man im Einzelfalle Erfurter Geistliche als Richter delegierte. Mehrere vom Erzbischof delegierte Richter haben nach Berathung mit dem Umstande, Geistlichen und Laien, dem Marienstift in Erfurt 1225 einen Zehnten zugesprochen,[4] auch in einem

[1] In der Bestallung für den Provisor Herzog Albrecht 1479 st es die Hälfte, während sich die andere Hälfte der Erzbischof vorbehielt; vgl. Ingrossaturbuch 39 A. — [2] Vgl. Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters, Jena 1853; A. Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 31, 37. — [3] Dasselbe hat im Urtexte zum ersten Mal herausgegeben Kirchhoff a. a. O., S. 37 ff. — [4] Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, S. 48.

Prozesse gegen das Brückenkloster in Mühlhausen[1]) 1293 geurtheilt, während gewöhnlich nur ein Iudex delegatus für die Prozesse der Erfurter Stifter und Kirchen[2]) genügte. Den Rechtsschutz der Bürger von Mühlhausen gegen Rechtskränkungen der Offiziale ihres Archidiacons mußte 1301 Erzbischof Gerlach, da er selbst keine Organe am Orte hatte, den Offizialen des benachbarten Archidiacons von Dorla übertragen.[3]) Die Delegationen blieben aber nur ein Nothbehelf. Das erkannt und durch eine dauernde Einrichtung Abhilfe geschaffen zu haben, ist das Verdienst des berühmten Erzbischofs Peter von Aspelt (1306—1320). Ihm verdankt die Mainzer Kirche die Sammlung der Statuta provincialia, welche nach ihrer Approbation auf dem Mainzer Concil 1310 für lange Zeiten die Grundlage der Provinzial-Gesetzgebung gebildet haben und in zahllosen Handschriften über die ganze Provinz verbreitet sind;[4]) ihm verdankt sie nicht bloß die Wiederherstellung von Zucht und Ordnung, sondern auch eine erhebliche Verbesserung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, die er sich durch keine Eingriffe untergeordneter Instanzen schmälern ließ, und eine straffere Organisation der bis dahin höchst mangelhaften erzbischöflichen Verwaltung. Für Thüringen setzte er einen Judex generalis, den Scholaster Sigfried von S. Sever, in Erfurt ein, und der hat in der Zeit von 1308—1310 und 1317, 1318 verschiedene Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Auflassungen, Häuserverkäufe, Vidimus, in seiner

---

[1]) Herquet, UB. der freien Reichsstadt Mühlhausen, S. 169. — [2]) Vgl. die Urkk. von 1275, 1289, 1292, bei Beyer S. 178, 263, 292. — [3]) Der Fall ist dadurch lehrreich, weil bei der Erneuerung des Privilegs 1497 Erzbischof Berthold die Ausführung den General-Richtern für Thüringen übertrug, die früher die Dorlaer Offiziale gehabt hatten; vgl. Ingrossaturbuch 47. — [4]) Herausgg. von Hartzheim IV, S. 175 ff. In der Gothaer Hs. Nr. 136, saec. XIV, folgen auf Peters Provinzial-Statuten fol. 153 ungedruckte Statuta Gerhardi, hauptsächlich gegen Captivatores clericorum, Stellung der Geistlichen vor das weltliche Gericht, Beraubung verstorbener Pfarrer durch die Patrone, gegen Kirchenvögte, Wucherer, Clerici vagabundi, qui Eberardini dicuntur.

amtlichen Eigenschaft beurkundet.[1]) In der Zwischenzeit von 1312—1316 hat der Dechant des anderen Erfurter Stiftes Hertwich als Generalrichter oder, wie er sich unter genauer Spezification des materiellen Umfangs seiner richterlichen Gewalt nennt, als Generalis cognitor causarum civilium et pecuniarium (1312) für Thüringen funktioniert, und er betont ausdrücklich (1314),[2]) daß er in der Ausübung seines Berufs die Person des Erzbischofs darstelle, als wenn dieser persönlich zugegen wäre. Trotzdem war seine Stellung keineswegs unabhängig, und in Befolgung der Mandate seines Herrn mußte der Generalrichter widerrufen, was er vorher in dessen Namen gehandelt hatte.[3]) Ein Dienstsiegel besaß er noch nicht, sondern bediente sich für die Bekräftigung seiner Urkunden des Decanatssiegels. Zunächst mag ein einzelner Richter genügt haben; aber schon 1317 steht dem Scholaster Sigfried bei seinen Beurkundungen ein Gehülfe zur Seite, bald der Offizial der Propstei B. Mariae, bald der Provisor des erzbischöflichen Hofes in Erfurt,[4]) und 1319 bezeugen zwei Richter eine Rentenverpflichtung, nämlich außer ihm der neue Dechant des Marienstifts Rudolf von Nordhausen, dieser sogar an erster Stelle und beide mit dem ungewöhnlichen Titel Officiales.[5]) Unmittelbar darauf hat der Dechant wieder allein als Generalrichter für Thüringen und unter seinem eigenen Siegel geurkundet,[6]) und auch sein Nachfolger in der Stiftsstelle, der schon genannte erzbischöfliche Provisor Hermann v. Bibra, hat Erzbischof Heinrich III. als alleiniger Generalrichter 1335 gedient.[7]) Dem Provisor und Propst von Dorla Johann Orthe übertrug Erzbischof Gerlach 1355 seine ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit mit denselben Worten,[8]) wie den Richtern des Mainzer

[1]) Die älteste mir bekannte Urk. von 1308 steht bei F. Stephan, Neue Stofflieferungen für die deutsche Gesch. (1846) I, 76; andere von 1310, 1317 und 1318 hat Beyer S. 392, 424, 427, 440 und eine von 1318 Herquet S. 341 herausgegeben. — [2]) Die Urkk. von 1312 und 1314 stehen bei Herquet S. 291, 301. — [3]) Urk. von 1316 bei Herquet S. 320. — [4]) Beyer S. 424, 427. — [5]) Beyer S. 442. — [6]) Herquet S. 351. — [7]) Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 235. — [8]) Die Commission ist aus dem Ingrossaturbuch 3, fol. 324. bei Würdtwein IV, 248 gedruckt. Vgl. Anhang Nr. 1.

Stuhles, aber nur für vier Propsteien, nämlich die beiden Erfurter und die von Jechaburg und Dorla. Der materielle Umfang der Jurisdiction ist ähnlich wie dort später erweitert worden, indem zu der streitigen Gerichtsbarkeit die Vollstreckung der Provinzial- und Synodalstatuten und die Criminaljustiz hinzugefügt wurde; außerdem heben die Commissionen für die Thüringischen Executores statutorum provincialium, wie die Generalrichter zugleich heißen, noch besonders die Strafgewalt über die Geistlichen bei Excessen, Verbrechen und Ungehorsam gegen die Römische und Mainzer Kirche hervor, und das Recht, die Delinquenten sogar einzukerkern.[1]) Die örtliche Zuständigkeit der Erfurter Richter wurde von den vier Propsteien auf Heiligenstadt, Nörten, Einbeck, Bibra[2]) und sogar Fritzlar, also von Thüringen auf das Eichsfeld, Sachsen und Hessen ausgedehnt, und mit ihrem vollständigen Titel zeichneten sie nun als: Iudices generales per Thuringiam, Saxoniam, Hassiam et Eichsfeldiam generaliter deputati, oder auch umgekehrt specialiter constituti.[3]) Ein erheblicher Unterschied zwischen den Commissionen der Mainzer und Erfurter Richter bestand darin, daß letztere auf Klagen erster Instanz beschränkt blieben (per viam simplicis querelae), während jene auch in Appellationssachen zuständig waren (per viam appellationis vel simplicis querelae). Hinsichtlich der Zahl der Richter haben die beiden Gerichte eine umgekehrte Entwickelung genommen. Während in Mainz eine Reduction bis auf eine Person eintrat, wurde später in Erfurt die ordentliche Gerichtsbarkeit stets einem ganzen Collegium von 4 bis 5, aber auch 6 und 7 Personen anvertraut, und noch 1533 ist die Zahl nur auf drei gesunken. Den Vorsitz führte anfangs der Provisor, und

---

[1]) Die Commissionen für die Thüringischen Generalrichter von 1453 und 1533 sind im Anhang Nr. 5, 6 gedruckt. — [2]) Der Propsteibezirk von Bibra (unweit der Unstrut, nordöstlich von Erfurt) ist später mit dem des Marienstifts in Erfurt vereinigt worden; vgl. Koch, Die Erfurter Weihbischöfe (Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. 1865, S. 53). — [3]) Generaliter findet sich in einer Urk. von 1491 (Or. Urk. Katlenburg 271), specialiter in einer von 1503 (Copialbuch V, 92, fol. 6).

als dieses Amt einging, der Siegler, vor welchem im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Zeitlang der Erfurter Weihbischof rangierte. Der zweite Richter wird zuweilen Assessor genannt, und einmal ist ein Assessor sogar durch eine besondere Commission den Generalrichtern zur Stärkung der Justiz mit vollem Stimmrecht beigeordnet worden.[1]) Übrigens wurden die Mitglieder mit Vorliebe, aber nicht ausschließlich, aus den beiden Erfurter Stiftern genommen, und mit Rücksicht auf die Art der Commission in den Rechten Graduierte bevorzugt. Der Siegler des erzbischöflichen Hofes in Erfurt wurde, wie Vitzthum und Schultheiß, vom Provisor auf dem Hofe selbst beköstigt und unterhalten, auch von ihm mit Kleidern und Lohn versehen,[2]) und er erhielt eine Elle Tuch mehr als der Vitzthum;[3]) aber seine Ein= und Absetzung hatte sich der Erzbischof vorbehalten. Seine Pflichten waren die gleichen, wie die des Mainzer Sieglers. Der Eid,[4]) welchen er zu schwören hatte, verpflichtete ihn unter andern dazu, keine Geschenke von Geistlichen oder Weltlichen zu nehmen, wodurch die Renten und Gefälle des erzbischöflichen Gerichts und Siegels geschmälert werden könnten, Armen und Reichen aufrichtig Recht zukommen zu lassen, und, was in einer älteren Formel fehlt, des Erzbischofs Rath und Heimlichkeit, wie auch die des Hofes, getreulich bei sich zu behalten. Als unter Erzbischof Berthold von den fünf Generalrichtern drei gestorben waren, und einer sich außerhalb der Diöcese begeben hatte, erhielt der Siegler Dr. decret. Symon Voltzke 1497 die Ermächtigung, bei eigener Behinderung eine oder mehrere Personen zu subdeputieren und ihnen seine Stellvertretung zu über=

---

[1]) Die Commission für einen Assessor am Generalgericht in Erfurt von 1450 siehe im Anhang Nr. 8. In den allgemeinen Commissionen für die Thüringischen Generalrichter von 1487 und 1488 (Ingrossaturbuch 46) wird der Assessor an zweiter Stelle gleich hinter dem Siegler genannt. — [2]) Vgl. die Commission für den Provisor Herz. Albrecht von 1479, Ingrossaturbuch 39 A. — [3]) A. Kirchhoff, Die ältesten Weisthümer der Stadt Erfurt, S. 163. — [4]) Siehe Anhang Nr. 7.

tragen.[1]) Sein Nachfolger Dr. j. u. Johann Sömmering erkannte die Bequemlichkeit der Einrichtung und ließ sich gleich in den Commissionen die Erlaubnis verbriefen, wenn er seinem Richter- oder Vollstrecker-Amte persönlich nicht vorstehen könnte, einen oder mehrere der anderen Generalrichter für den Vorsitz subdelegieren zu dürfen. Einen Schreiber (notarius) besaß schon der älteste Generalrichter Sigfried (1310).[2]) Bei dem Registrator und Notarius des Thüringischen Generalgerichts mußte ebenfalls auf Rechtskenntnisse gesehen werden, und schon 1439 wurde ein Mag. art. lib. und Bacc. juris Conrad Balck von Zierenberg dazu bestellt.[3]) Zu dem Notariatsamt des „General-Stiftsgerichts zu Erfurt" gehörte das Haus zu dem weißen Rade auf St. Seversho f, und als nach einem Brande der damalige Notar Conrad Golthagen sich dasselbe auf seine Kosten wieder aufgebaut hatte, wurde ihm 1483 gegen Verzicht auf Erstattung der Kosten das Amt auf Lebenszeit übertragen.[4]) Die Ernennungen erfolgten vom Erzbischof mit Zustimmung von Decan und Domkapitel, die zur größeren Sicherheit die Commissionen[5]) mit untersiegelten, und den Generalrichtern wurde befohlen, den Ernannten zum Schreiben der Gerichtsacten und verschiedenen gerichtlichen Ausfertigungen zuzulassen und ihn zum freien Gebrauch seines Registratur- und Notariatsamts zu gestatten. Erzbischof Berthold hat 1496 seinen Secretär Ewald Wymar auf Lebenszeit dazu proklamieren lassen. Endlich waren bei dem Generalgerichte zwei geschworene Boten thätig.[6]) Es tagte im 15. und 16. Jahrhundert im Kreuzgang der Marienkirche,[7]) während 1317 der General-

[1]) Ingrossaturbuch 47. — [2]) Beyer S. 392. — [3]) Ingrossaturbuch 23. — [4]) Dasselbe 40, fol. 363. — [5]) Die Commission für den Erfurter Registrator und Notar siehe im Anhang Nr. 9. — [6]) Sie werden erwähnt 1468 (Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 298) und 1523 (Wolf, Archidiac. Nortun., S. 83). — [7]) Vgl. ein Appellations-Instrument von 1484: in ambitu ecclesie beate Marie virginis mane hora terciarum causarum consueta pro tribunali sedentes (scil. iudices generales per Thuringiam constituti) im Ingrossaturbuch 47, eine Urk. von 1505 in dieser Zeitschr. 1863, S. 284; Kirchhoff a. a. O. S. 162.

richter im Kreuzgang der Severskirche[1]) Gericht gehalten hatte. Das Siegel der Generalrichter, welches der Siegler auch für Verwaltungsacte, z. B. Quittungen, benutzte, zeigte 1521 den heiligen Martin zu Pferde, wie er seinen Rock mit dem Armen theilt. Die Berufungen gegen Urtheile des Erfurter geistlichen Gerichts gingen an den Erzbischof.[2])

Aber der Instanzengang war nicht in der Weise geregelt, daß man nicht auch in Mainz jede Klage in erster Instanz hätte anbringen können, und da somit die Richter des Mainzer Stuhls die Thüringer nach wie vor in jeder beliebigen Sache vor sich laden konnten, gingen die Vortheile des Provinzialgerichts theilweise verloren. Die größeren Städte allerdings und einzelne Stifter wußten sich und die Ihrigen durch Spezialprivilegien vor den Nachtheilen zu schützen, welche ihnen aus dieser Lücke in der geistlichen Gerichtsverfassung erwachsen konnten. Die Erfurter hatten sich schon lange vor der Einsetzung der Thüringischen Generalrichter von Erzbischof Werner 1282 ein Privilegium[3]) de non evocando zu verschaffen gewußt, kraft dessen sie sich nur noch in ihrer eigenen Stadt auf geistliche Klagen einzulassen brauchten, ausgenommen bei Appellationen oder Sachen, welche speziell den Erzbischof und die Mainzer Kirche beträfen. Nach diesem Vorgange konnte es ihnen nicht schwer fallen, die Privilegierung ihres Gerichtsstandes vor den Generalrichtern in Erfurt von Erzbischof Peter 1318 30/1. zu erlangen.[4]) So lange der Erzbischof diesen Gerichtshof unterhalten würde, durften sie nach dem neuen Privileg vor keinen anderen ihm unterworfenen Richtern beklagt werden, außer wenn der Herr selbst durch Spezialbefehl seine eigenen oder anderer Leute Sachen anderswohin zöge, und unbeschadet der Jurisdiction der Archidiaconen in den ihnen zuständigen Sachen. Derselbe Gerichtsstand, und daß kein Pfarrer Mandate anderer Gerichte gegen sie vollstrecken dürfte, wurde den Städten Heiligenstadt und Duderstadt von Erzbischof Diether

[1]) In ambitu ecclesie S. Severi; vgl. Herquet S. 329. — [2]) Vgl. die Urk. von 1422 bei Schum, Amplon. Hss. S. 998. — [3]) Beyer S. 205. — [4]) Beyer S. 431.

1476 8/8. verbrieft,[1]) was sie freilich nicht immer vor Citationen nach Mainz geschützt hat.[2]) Die Stadt Mühlhausen hat Erzbischof Berthold nur auf 10 Jahre gefreit, auch das Verbot der Ladung außer Landes auf die Fälle beschränkt, in welchen die Kläger im Lande zu Thüringen und auf dem Eichsfelde gesessen wären, und selbst dann noch ausgenommen Rechtsverweigerung im Lande, Appellationen und Sachen, welche die Gerechtigkeit des Mainzer Stifts ohne Mittel beträfen.[3]) Auch nur in erster Instanz hat Erzbischof Uriel das Capitel S. Crucis in Nordhausen von der Jurisdiction der Mainzer Richter eximiert und ihm den Gerichtsstand vor den Erfurter Richtern zugestanden.[4])

Da die mandierte Jurisdiction mit dem Tode des Eigners erlischt,[5]) mußte jeder Erzbischof die geistlichen Gerichte in Mainz und Erfurt von neuem bestellen.

In denjenigen Amtshandlungen, für welche die bischöfliche Consecration erforderlich war, hatten sich die Erzbischöfe schon früh vertreten lassen, da bei der Ausdehnung der Diözese eine persönliche Erledigung so gut wie unmöglich erschien, aber anfangs nur durch herumziehende Bischöfe, welche ihre eigenen Bisthümer verloren hatten, und erst seit dem 14. Jahrhundert durch eigens zu diesem Zwecke bestellte Gehülfen. In die Versehung der Mainzer Diözese theilten sich zwei Weihbischöfe, einer in Mainz, der andere in Erfurt, und die Einrichtung des Letzteren führt man wieder auf die organisatorische Thätigkeit des Erzbischofs Peter von Aspelt[6]) zurück. Der Wirkungskreis des Erfurters umfaßte nach einer Commission von 1370 anfangs nur die beiden Erfurter Propsteien, Jechaburg, Dorla und Heiligenstadt, war also auf Thüringen

---

[1]) Das Privileg für Heiligenstadt hat Wolf, Polit. Gesch. d. Eichsfeldes II, UB. S. 66, das für Duderstadt Jäger, UB. der Stadt D. S. 280 herausgegeben. — [2]) Vgl. die Beschwerdepunkte der Stadt Duderstadt von 1479 bei Jäger S. 359. — [3]) Privileg für Mühlhausen von 1497 im Ingrossaturbuch 47. — [4]) Privileg von 1509 im Ingrossaturbuch 51. — [5]) Nic. Münch, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I, 14². — [6]) Vgl. Koch, Die Erfurter Weihbischöfe (Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. VI, 70).

und das Eichsfeld beschränkt, aber später sind die Propsteien S. Stephani und S. Johannis in Mainz, Fritzlar, Hofgeismar, Nörten und Einbeck hinzugekommen, und sein Bezirk hat sich so auch auf Hessen und Sachsen ausgedehnt. Die Grenze bildeten schon 1392 die Städte Orb, Gelnhausen und Butzbach [1]); was diesseits lag, gehörte zum Sprengel des Erfurters, während das jenseits gelegene Gebiet an beiden Ufern des Rheins, nämlich die Mainzer Propsteien, des Doms, S. Petri, S. Victoris, B. Mariae in campis, B. Mariae ad gradus, S. Mauricii, ferner Aschaffenburg, Bingen, Frankfurt und Mockstadt,[2]) der Mainzer Weihbischof versorgte. Dieser hatte die bevorzugtere Stellung eines Generalis vicarius in pontificalibus, während der Erfurter sich mit dem einfachen Titel in pontificalibus Vicarius begnügen mußte; ersterer allein war zur Bereitung des heiligen Chrisma ermächtigt.[3]) Im Übrigen standen beiden die gleichen Befugnisse zu, nämlich

1. die Spendung der Weihen,
2. die Weihung von Kirchen, Altären nnd Kirchhöfen und ihre Reconciliationen, ferner von Kelchen, Büchern, Priestergewändern und sonstigem Cultusschmuck,
3. die Benediction von Äbten und Äbtissinnen,
4. die Einkleidung von Nonnen,
5. die Reconciliation von Büßern,
6. die Ertheilung von Indulgenzen und
7. von Absolutionen, selbst in den dem Erzbischof reservierten Fällen.

Bei der Ordinierung von Geistlichen hatten sie darauf zu sehen, daß die Candidaten nicht allein geschickt und genügend unterrichtet waren, sondern auch auskömmlichen Unterhalt entweder aus eigenem Vermögen oder aus Lehen besaßen, und als Minimalsatz wurde ein Einkommen von 24 G. ge-

---

[1]) Joannes II, 430. — [2]) Vgl. die Commission von 1420 für den Erfurter Weihbischof, wonach dieser keine Geistlichen aus diesen Gebieten weihen durfte, bei Guden, Cod. dipl. IV, 811. — [3]) Vgl. die Commission für den Mainzer Generalvicar in pontificalibus von 1383 bei Joannes II, 429, und die für den Erfurter Vicar von 1514 im Anhang Nr. 10.

fordert. Ebenso hoch mußten auch die zu weihenden Kirchen und Altäre mindestens dotiert sein,[1]) und bei diesen war außerdem Vorbedingung, daß für ihre Errichtung die Erlaubnis des Erzbischofs eingeholt war. An Gebühren hatten sie nur für das Schreiben und Siegeln einen Tornosen zu erheben, durften aber auf Reisen die gewöhnlichen Procurationen beanspruchen. Die für die Vicariatsstellen geeigneten Geistlichen suchte sich der Erzbischof aus, und präsentierte denjenigen, welchen er aus eigenem Antriebe für den würdigsten hielt, dem Papste mit der Bitte, ihn behufs Ausübung des Vicariatsamtes zum Bischof zu promovieren. Eine Bewerbung von Candidaten war unzulässig, und als bei der Präsentation des Priesters Johann v. Lasphe für die Erfurter Stelle 1497 der Erzbischof auf dessen Supplication Bezug genommen hatte, nahm man in Rom an der Form Anstoß.[2]) Die Weihbischöfe hatten sich nach Empfang ihrer Commission durch Eidschwur und Revers zur gewissenhaften Befolgung ihrer Amtspflichten zu verpflichten, und bezogen ursprünglich für ihre Kosten und Arbeit die Hälfte der Weihgebühren, während die andere Hälfte dem Erzbischof zukam,[3]) später aber einen jährlichen Gehalt von 200 G., der für den Mainzer auf den Zoll in Lahnstein oder Ehrenfels, für seinen Collegen auf die Erfurter Einkünfte angewiesen war.

Nachdem die Erzbischöfe schon längst die Rechte der Weihgewalt durch Stellvertreter hatten ausüben lassen, erwachte das Bedürfnis, auch für die Handhabung der Regierungsgewalt ständige Gehülfen zuzuziehen. Freilich die wichtigsten Hoheitsrechte des Diöcesan-Ordinarius, wie das Recht zum Erlaß von Verordnungen, zur Anordnung der organischen Einrichtungen, Bestellung der Gerichte, Verleihung der geistlichen Lehen und Pfründen, zur Vornahme von Incorporatio-

---

[1]) In der älteren Commission (von 1383) steht aber 18 Hall. T. — [2]) Ingrossaturbuch 47. Als Bischof Johann v. Sidon hat der Supplicant 1507 Martin Luther die Priesterweihe ertheilt; vgl. Koch a. a. O. S. 84 — [3]) Vgl. die Commission für den Vicarius in pontificalibus in Hessen und Thüringen von 1384 bei Guden, Cod. dipl. IV, 809.

nen und Separationen, Bestätigung von kirchlichen Stiftungen, Brüderschaften, Kirchenstatuten u. s. w., haben sie im Allgemeinen nicht übertragen und höchstens einzelne Ausnahmen gemacht bei Reisen außer Landes;[1]) soweit sie diese Geschäfte nicht selbst erledigen konnten, delegierten sie im Einzelfalle geeignete Personen zur Ausführung ihrer Beschlüsse. Dagegen haben sie für die regelmäßige Ausübung des Aufsichtsrechtes über das Kirchenwesen, die Verbesserung der entdeckten Schäden, die Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt, des geistlichen Schwertes, zur Aufnahme des Gottesdienstes und zum Heile des Volkes, nicht bloß in der Diöcese, sondern in der ganzen Provinz, eine ständige Stellvertretung eingerichtet durch Einsetzung eines Generalvicars in spiritualibus in Mainz. Schon in der ältesten bekannten Commission von 1391[2]) ist dem Vicarius in spiritualibus, wie er damals noch genannt wird, die Straf- und Disciplinargewalt über Geistliche und Laien beigelegt und außerdem die Ertheilung von Dispensen, Absolutionen, Restitutionen, Auferlegung von Bußen u. s. w. Ausführlicher schildern die späteren Commissionen den Geschäftskreis des Generalvicars, der sich in folgenden Punkten zusammenfassen läßt:[3])

1. Die Erforschung und Bestrafung der Excesse, Verbrechen und Vergehen von Geistlichen und Laien, und zwar unterstehen seiner Strafgewalt sogar Bischöfe, aber auch Juden und Ketzer;

2. die Prüfung des Zustandes von Kirchen und allen geistlichen Lehen und die Besserung der Schäden und Unordnungen;

---

[1]) Durch seine Regimentsordnung von 1522 übertrug Erzb. Albrecht bei seiner Reise zum Reichstage den verordneten Räthen die Disposition über Provisiones, commissiones, permutationes, gratificationes, dimissoria u. a., behielt sich aber die Vergebung der geistlichen Lehen vor. Ingrossaturbuch 53. — [2]) Commission für Nicolaus von Saulheim, Dechanten bei St. Stephan in Mainz, von 1391 bei Guden, Cod. dipl. II, 422. — [3]) Die Commission für den Generalvicar in spiritualibus von 1538 siehe im Anhang Nr. 11.

3. die Beaufsichtigung der Geistlichkeit, daß sie ihren Amts- und Standespflichten und Regeln nachlebt, die Residenz hält, einen ehrbaren und anständigen Lebenswandel führt und sich in Kleidung, Tonsur und Disciplin nach den Vorschriften richtet;

4. die Vollstreckung der Statuta provincialia et synodalia;

5. die Einsetzung von Vicaren in incorporierte Kirchen;

6. die Absolution in den dem Erzbischof vorbehaltenen Fällen;

7. die Gerichtsbarkeit in Lehns-, Ehe-, Wucher- und Testamentssachen, soweit sie nach Recht und Gewohnheit ins Vicariatamt gehörte;

8. die Prüfung von Resignationen und Permutationen.

Bemerkenswerth ist die Hineinziehung der streitigen Gerichtsbarkeit in das Amt des Generalvicars, wovon in der älteren Commission noch nichts zu finden ist. Dem Generalvicar Dr. Johann von Lysura hat Erzbischof Dieterich nachträglich noch weit umfassendere Vollmachten in dieser Hinsicht gegeben, aber unter Vorbehalt der Appellation an seine eigene Person.[1]) Durch seine richterliche Thätigkeit trat der Generalvicar in Concurrenz mit dem Richter des Mainzer Stuhls, und es war vielleicht der beste Ausweg, daß man beide Ämter in einer Person vereinigte, wie 1538—39 Dr. Bernhard Scholl zugleich Generalvicar in spiritualibus, Protonotar und Generalrichter war. Der Generalvicar führte ein eigenes Siegel[2]) und hatte zur Erledigung des Schreibwesens einen Vicariats-Notar zur Verfügung. Dieses Amt wurde ebenfalls von den Erzbischöfen besetzt und hat ihnen sogar als Pfandobjekt gedient.[3])

Vor der Begründung des ordentlichen Generalvicariats in Mainz haben die Gehülfen in pontificalibus auch die Stellvertretung in spiritualibus ausgeübt. Unter Erzbischof Gerhard um 1300/1 haben sich zwei Bischöfe

---

[1]) Verordnung von 1439 im Ingrossaturbuch 23. — [2]) Urk. von 1452 bei Guden, Cod. dipl. IV, 311. — [3]) Diether lieh erst 50 Thlr. auf das Amt und besetzte es dann 1488 mit dem Gläubiger. Ingrossaturbuch 39 A.

als Stellvertreter auf diesem Gebiete bezeichnet, Bischof Sigfried von Chur [1]) in Mainz und einer der letzten herumreisenden Bischöfe der Ostseeländer, Heinrich von Ermeland (Warmiensis ecclesiae), in Thüringen.[2]) Auch der erste von Erzbischof Peter in Erfurt eingesetzte ordentliche Weihbischof, Johannes episc. Lavacensis, oder wie er mit seinem bürgerlichen Namen hieß, Messerer,[3]) war seit dem Jahre 1312 Vicarius in spiritualibus per Thuringiam, Hassiam et Saxoniam und hat als solcher 1315 die Abtragung einer Kapelle gestattet.[4]) In demselben Jahre hat derselbe und Dechant Hertwich vom Marienstift in Erfurt zusammen mit dem dortigen Rathe beurkundet, daß ein Mainzer Dechant Hildebrand und M. Berthold als Generalvicare in spiritualibus ac temporalibus für Thüringen, Sachsen und Hessen zwei dem Erzbischofe resignierte Schlösser dem Provisor und Schultheiß zur Verwaltung und Beschützung anvertraut hätten. Diese Angabe Gudens,[5]) an welcher noch Wolf [6]) wegen des Thüringischen Generalvicariats Anstoß nahm, scheint nur an dem einen Fehler zu leiden, daß der Titel verstellt ist, der vielmehr Bischof Johann und Dechant Hertwich zukommt. Letzterer ist der Thüringische Generalrichter, von welchem oben die Rede war, und auch der andere Generalrichter Sigfried hat mit dem Weihbischof zusammen gemeinsame Commissionen erhalten.[7]) Einer der Nachfolger Johanns, Hermann episc. Belvilonensis, zeichnete als Vicarius in spiritualibus für Sachsen noch 1335 in einem Indulgenzbrief für die Kapelle in Gimte (Archidiaconat Nörten).[8]) Erst nachdem Erzbischof

[1]) Guden, Cod. dipl. II, 422. — [2]) Herquet S. 218. Über Bischof Heinrich handelt Koch a. a. O. S. 66. — [3]) Vgl. Rattinger, Die Mainzer Weihbischöfe des Mittelalters (Der Katholik 1895, S. 250). — [4]) Herquet S. 318. Vgl. eine Urk. von 1313, ebend. S. 299. — [5]) Cod. dipl. IV, 806. — [6]) Wolf, Hist. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz, Göttingen 1797, verarbeitet nur kümmerliches und theilweise incorrectes Material, da ihm auffallender Weise die Mainzer Ingrossaturbücher unbekannt geblieben sind, hat aber entschieden das Verdienst als erster die Bedeutung des Gegenstandes erkannt und die Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt zu haben. — [7]) Urk. von 1317 bei Herquet S. 328. [8]) Vgl. diese Zeitschrift 1862, S. 258; Koch a. a. O. S. 72.

Heinrich durch die Resignation des vom Capitel postulierten Erzbischofs Balduin von Trier der alleinige Herr des Mainzer Stuhls geworden war, ist er zu einer Lösung der Verbindung geschritten und hat zur Beilegung des Streites und Versöhnung des beiderseitigen Clerus die Canoniker Lupold v. Bebenburg und Conrad v. Spiegelberg, der zugleich sein Secretär war,[1] 1337 27/10. zu seinen Vicarii in spiritualibus und Generalcommissaren für Hessen und Thüringen ernannt[2]) und sie für ihren Beruf mit großen Vollmachten ausgerüstet, indem er ihnen u. a. nicht allein die Straf- und Disciplinargewalt, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit und sogar das Recht, Commissare und Procuratoren ein- und absetzen zu dürfen, übertrug. Trotzdem entbehrten sie des Ansehens, welches ihren Vorgängern die bischöfliche Weihe gegeben hatte, und sie selbst haben sich auch nicht als Vicare, sondern nur als Commissarii in spiritualibus[3]) bezeichnet. Lupold v. Bebenburg, ein Schüler von Johann Andreae und Doctor der geistlichen Rechte, ist übrigens ein in der deutschen Rechtsgeschichte nicht unbekannter Name.[4])

Nach und nach ist die ganze Mainzer Diöcese in größere und kleinere Verwaltungsbezirke getheilt und mit Commissaren besetzt worden. Für diese Einrichtung war vor allem ein starkes materielles Interesse maßgebend, denn sie bezweckte zunächst die bessere Hebung der dem Erzbischof zustehenden kirchlichen Gefälle und beförderte also die Ausübung seiner nutzbaren Rechte. Selbst bei der Übertragung des Zwanges gegen Geistliche zur Haltung der Residenz und Empfangnahme der Weihen ist dieser Gesichtspunkt wahrnehmbar, denn gleichzeitig wurde die Ermächtigung zur Ausstellung von Dispensen ertheilt, welche natürlich nicht umsonst gewährt wurden. Auch die den Commissaren übertragene Straf- und Disciplinar-

---

[1]) Joannes II, 280. — [2]) Die Bestallung steht in dem eben erschienenen 2. Theile von Beyer, UB. d. Stadt Erfurt, 1897, S. 145. — [3]) Vgl. die Urk. für den Predigerorden von 1337 27/12. bei Herquet S. 438, und die undatierte für die Minoriten bei Schunk, Beyträge zur Mainzer Gesch. III, 351. — [4]) Vgl. Stobbe I, 456.

gewalt gegen Geistliche und Laien zur Herbeiführung von Zucht und Ordnung war, wie jeder weiß, gewinnbringend. Nur im Interesse des allgemeinen kirchlichen Wohls war ihnen dagegen der Schutz des Kirchengutes und der Geistlichen gegen alle Gewalt durch Vollstreckung der Provinzialstatuten gegen Übertreter anvertraut. Später ist auch die streitige Gerichtsbarkeit [1]) in ihren Geschäftsbereich gezogen worden, wie umgekehrt den Gerichtshöfen auch die Vollstreckung der Provinzialstatuten und die Strafgerichtsbarkeit übertragen wurde. Es entstanden so lokale Einzelrichter, welche von den Parteien bequem zu erreichen waren und zugleich reichliche Erträge an Gerichtsgebühren für die erzbischöfliche Kammerkasse erzielten. Die Einrichtung ist von den Erzbischöfen im Laufe der Zeit immer mehr ausgebaut und entwickelt worden, bis sie durch die Reformation stark erschüttert und schwer geschädigt wurde. Gerichtshöfe, welche an bestimmte, oft weit auseinanderliegende Termine gebunden und wegen der großen Entfernungen nicht ohne erhebliche Kosten und Schaden in Anspruch zu nehmen waren, genügten den allgemeinen Bedürfnissen in ihrer Schwerfälligkeit schon längst nicht mehr, und auch der König ließ seine Gerichtsbarkeit nicht bloß durch das Reichsgericht, sondern sehr häufig, besonders im 15. Jahrhundert, durch „Commissarien und Richter" ausüben. [2]) Dies sind aber delegierte Richter für den einzelnen Fall, während der erzbischöfliche „Richter und Commissar" der ordentliche Stellvertreter seines Herrn für einen bestimmten Amtsbezirk in allen durch seine schriftliche Commission ihm zugewiesenen Geschäften ist. Innerhalb dieser Grenzen vertritt er voll und ganz den Ordinarius der Diöcese, und hätte mit dem Offizial, dem Stellvertreter des Propstes, des Ordinarius des Archidiaconatsprengels, niemals verwechselt werden dürfen. [3]) Es leuchtet aber von vornherein

[1]) In die Commission des Heiligenstädter Commissars ist die Entscheidung von Ehesachen erst 1487 eingefügt worden, während der Aschaffenburger zur Verhörung von Rechtshändeln zwischen Geistlichen und Laien schon 1431 ermächtigt war (Ingrossaturbuch 20). — [2]) Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, S. 49 ff. — [3]) In Folge eines Irrthums bei v. Bilderbeck hat selbst der sonst so gründliche und gewissenhafte Max, Gesch. d. Fürstenthums

ein, daß diesem in dem Commissar ein gefährlicher Concurrent entstand, der seiner Jurisdiction starken Eintrag thun mußte.

Durch die neue Einrichtung erhielt der Erzbischof eine größere Anzahl von Amtsstellen, durch welche er seine Diöcesangewalt bis in die entferntesten Ortschaften der Diöcese und über die Grenzen seiner Territorialgewalt hinaus rasch und sicher ausüben konnte. Die Eintheilung der Diöcese geschah in der Weise, daß man an den Centralsitzen der Verwaltung Mainz und Erfurt, je ein größeres und in den davon abgelegenen Gebieten kleinere Commissariate errichtete. So gruppierten sich die einzelnen Propsteien, resp. Archidiaconate, der Mainzer Diöcese zu den folgenden erzbischöflichen Verwaltungsbezirken:

1. Die Mainzer Propsteien, nämlich außer der Dompropstei S. Petri, S. Victoris, B. Mariae in Campis, B. Mariae ad gradus, S. Mauricii, ferner Bingen, Frankfurt und Mockstadt mit dem Sitze in Mainz,

2. die Propsteien SS. Stephani et Johannis in Mainz mit dem Sitze in Amöneburg,

3. die Propstei SS. Petri et Alexandri in Aschaffenburg,

4. die Erfurter Propsteien B. Mariae und S. Severi, ferner Dorla, Jechaburg, Heiligenstadt und Nörten, wozu

---

Grubenhagen II, 117, Commissare der Propsteien Nörten und Einbeck zu Offizialen gemacht, indem er annahm, daß das Einbeckische Offizialatgericht in den letzten Zeiten durch den Nörtenschen Offizial mitverwaltet worden sei. Seine Ansicht wiederholt Kayser in der Einleitung zu dem Registrum subsidii ex praeposituris Nörten et Einbeck (Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 1897, S. 274), welche kurz vor Beginn des Drucks der vorliegenden Arbeit erschienen ist. Selbstverständlich hat der Propst des Alexanderstifts seine nutzbaren Rechte, und dazu gehörte nicht bloß die geistliche Jurisdiction, bis zur Einführung der Reformation durch eigene Offizialen verwalten lassen, deren letzter vermuthlich „Hinrick Forsterman Offitialis und Canonicus tho Einbeck" 1534 war, und eine Übertragung dieser Functionen auf den Offizial des Nörtener Propstes muß der ganzen Sachlage nach für ausgeschlossen gelten. Wie wenig Klarheit heute über diese Einrichtungen der alten Kirche herrscht, kann daraus ersehen werden, daß Kayser den Verf. des Registers, welches er herauszugeben beabsichtigt, Johann Bruns, für einen „Commissar am Offizialat-Gerichte in Göttingen" hält.

später Einbeck, Bibra, Hofgeismar und Fritzlar kamen, mit dem Sitze in Erfurt,

5. die Propsteien Fritzlar und Hofgeismar mit dem Sitze in Fritzlar,

6. die Propstei Heiligenstadt,

7. die Propsteien Nörten und Einbeck mit dem Sitze in Göttingen.

Das große Mainzer Commissariat ist stets mit zwei Beamten besetzt worden, während für die übrigen einer genügte. Das Erfurter Commissariat verwaltete Anfangs der Provisor des erzbischöflichen Hofes, und noch für Graf Heinrich zu Schwarzburg ist 1465 eine solche Commission ausgefertigt worden.[1] Das geistliche Amt war indessen in den Händen des sehr weltlich gesinnten und zu Gewaltthätigkeiten neigenden Grafen[2] noch schlechter aufgehoben als das weltliche, und Erzbischof Diether mochte es daher 1477 lieber dem Siegler des erzbischöflichen Hofes anvertrauen.[3] Seitdem sind diese beiden Ämter verbunden geblieben,[4] und der Siegler ist also im Commissariat wie im geistlichen Gericht in die Stelle des Provisors eingerückt. Der Umfang dieses Commissariats hat sich durch die hessischen Propsteien Fritzlar und Hofgeismar erweitert, während Heiligenstadt und Nörten von Anfang an dazu gehört hatten. Es umfaßte also auch das Gebiet der drei folgenden Commissariate, und das Verhältnis dieser Beamten zu dem Erfurter Commissar muß das der Subordination gewesen sein, so daß sie in allen zweifelhaften Fällen auf ihn gewiesen waren. Er nannte sich auf seinem Siegel Commissarius generalis,[5] aber denselben Titel führten auch der Fritzlarer und Amöneburger Commissar, die beide ganz gleiche

---

[1]) Siehe Anhang Nr. 12. Die Behauptung Wolf's, Geistl. Commissarien S. 68, daß nach Graf Adolf von Nassau kein Provisor mehr geistlicher Commissar gewesen sei, ist also zu berichtigen. — [2]) Zu seiner Charakteristik vgl. Landau, Die hessischen Ritterburgen I, S. 63. — [3]) Seine Commission siehe im Anhang Nr. 13. — [4]) Vgl. die Commission für den Siegler Eobanus Ziegler von 1552 6/12. bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 327. — [5]) Wolf, Geistl. Commiss. S. 81.

Commissionen erhielten, während der Heiligenstädter als Commissarius specialis bestallt wurde; wir sahen auch schon, daß generalis und specialis in der Mainzer Verwaltung nicht scharf geschieden wurden.

Die Einsetzung eines Vollstreckers der Provinzialstatuten für die Propsteien Heiligenstadt und Nörten ist wie die Sammlung derselben wiederum das Werk des verdienstvollen Erzbischofs Peter v. Aspelt, auf welchen schon oft Bezug zu nehmen war. Er hatte den Heiligenstädter Offizial Conrad dazu bestellt, und dieser hat in der neuen Eigenschaft den Verzicht eines Pfarrers auf Ersatz des von Mühlhäuser Bürgern seiner Kirche zugefügten Schadens beurkundet und mit seinem Offizialatssiegel besiegelt.[1]) Dieselbe Person führte also gleichzeitig die Stellvertretung sowohl des Erzbischofs als des Propstes, ohne daß man Anstoß daran nahm und Collisionen befürchtete. Wie hier der Vollstrecker der Provinzialstatuten in Sachen des Kirchenschutzes thätig ist, so hat in der gleichen Eigenschaft der Provisor Johann Orthe für die beiden genannten Propsteien wegen der zunehmenden Mißhandlungen und Beraubungen des Clerus 1357 12/1. eine Commission erhalten, weil vom Erzbischof selbst wegen des weiten Weges nicht leicht Hilfe herbeigeholt werden konnte.[2]) An demselben Tage hat Erzbischof Gerlach eine Commission[3]) für den Provisor Rüdiger v. d. Hayn und den Nörtener Offizial Mag. Dieterich Rode (Rufi), Pfarrer von St. Alban in Göttingen und früher Protonotar bei Herzog Ernst von Braunschweig,[4]) als Generalcommissare für die Propsteien Nörten und Einbeck ausgefertigt; es scheint also gerade damals ein Wechsel im Provisoramt stattgefunden zu haben. Die Bestellung von Commissaren erfolgte damals noch ganz planlos, und die Geistlichkeit der beiden Propsteien hatte sich durch ihre große Zahl beschwert gefühlt und dringend um Abhilfe

[1]) Herquet, UB. der Stadt Mühlhausen S. 320. Als Offizial findet sich Conrad schon 1300; vgl. Wolf, De archidiac. Heiligenst. S. 19. — [2]) Siehe Anhang Nr. 15. — [3]) Wolf, Geistl. Commiss. Beil. S. 5. — [4]) Vgl. die Urk. von 1346 bei Schmidt, Gött. UB. I, S. 158.

gebeten. Der Erzbischof war ihrem Wunsche in der angeführten Commission entgegengekommen und hatte ihr sogar nach Abgang des einen oder des anderen ein Wahlrecht eingeräumt, indem er denjenigen zu befördern versprach, auf welchen sich die Mehrzahl der Stimmen vereinigt hätte. Trotzdem trat schon im nächsten Jahre eine Vermehrung der Generalcommissare ein, indem er außer Provisor Orthe und Rode dem Heiligenstädter Kellner Konrad Lokern für die beiden Propsteien Commission [1]) ertheilte, und die untergebene Geistlichkeit mußte sich damit trösten, daß wenigstens das frühere Formular mit der Anerkennung ihrer berechtigten Wünsche beibehalten war.

Da unter der geringen Beständigkeit und Vielköpfigkeit der Verwaltung auch die erzbischöflichen Interessen leiden mußten, ist die Entwickelung des Commissariatswesens schließlich doch nach den Wünschen der untergebenen Geistlichkeit erfolgt, denn 1412 findet sich nur ein Commissar, Strafrichter über Geistliche und Laien und Vollstrecker der Provinzialstatuten, wie er sich selbst mit seinen sämmtlichen Titeln nennt, für die Propsteien Nörten und Einbeck, Hermann Wolther in Göttingen, und er hat als Subdeputierter des Provisors Ludwig von Binsfurt der Kalandsbrüderschaft des Stuhles Berka damals die Genehmigung zur Errichtung eines Altars in der Ägidienkapelle zu Osterode ertheilt.[2]) Das Geschäft setzte eine höhere Amtsgewalt voraus und höchstwahrscheinlich hat der Provisor in diesem Falle selbst nur kraft einer erzbischöflichen Delegation mit dem Rechte zu subdelegieren gehandelt; auf den ordentlichen Geschäftskreis des Commissars läßt sich also aus dieser Urkunde kein Schluß ziehen. Wolther's Bildungsstand war, nach seinem Latein zu urtheilen, ein sehr niedriger, und wahrscheinlich gelehrter war sein Nachfolger, Pfarrer Metzger in Hohnstedt, der sich das Baccalaureat der geistlichen Rechte erworben hatte. Vom Erzbischof Conrad zum Commissar für die beiden Propsteien ernannt, hat er in seiner amtlichen Eigenschaft die Vermögens-Disposition eines Ehepaares zu Gunsten des Sohnes, resp. des Convents des

[1]) Siehe Anhang Nr. 16. — [2]) Max, Gesch. d. Fürstenthums Grubenhagen, UB. S. 48.

Predigerordens, bei welchem jener Profeß war, in der Johanniskirche zu Göttingen 1425 beurkundet und mit seinem Commissionssiegel besiegelt.[1]) Die Erzbischöfe haben sich also schon im Anfang des 15. Jahrhunderts in Göttingen eigene Special-Commissare für die Propsteien Nörten und Einbeck gehalten, und man konnte später ganz mit Recht auf diese Präcedenzfälle Bezug nehmen.

Die Einrichtung ist aber wieder in Abgang gekommen, und nun blieb dem Provisor allein die Verwaltung der beiden Propsteien überlassen, die ja sein Commissorium schon mit einschloß. Bei der Ausdehnung seines Amtsbezirks konnte er aber nicht leicht in allen Propsteien die ihm anvertrauten Geschäfte persönlich vollziehen. In dieser Erwägung gestattete Erzbischof Dieterich seinem Provisor Hermann v. Buchenau 1438, einen oder mehrere taugliche und erprobte Männer zu subdelegieren, welche in ein, zwei oder mehreren Propsteien die ihm übertragenen Geschäfte, wie er selbst, erledigen und in Schuldklagen der Geistlichen erkennen durften.[2]) Von dem großen Erfurter General-Commissariat sind dann 1449 die drei Propsteien Heiligenstadt, Nörten und Einbeck abgelöst und einem besonderen Special-Commissar unterstellt worden. Die Commission für den ersten Heiligenstädter Commissar[3]) Dr. decret. Heiso Krauwel hat Erzbischof Dieterich aus denen für den Erfurter Provisor zusammenschreiben lassen, um so auch äußerlich den Zusammenhang des neuen Amtes mit dem alten anzudeuten, und erst 1461 ist ihm von Diether die eigenthümliche Commission als Special-Commissar gegeben worden, welche für die folgenden Bestallungen vorbildlich geworden ist.[4]) Als Siegler hat Krauwel einem seiner Nachfolger im Heiligenstädter Commissariat, Hermann Helye, auf

---

[1]) Das Siegel mit der Umschrift: Johanes Meyger || pleb. in honst. . . zeigt einen Bischof, in der Rechten das Rad, in der Linken den Krummstab haltend, und im unteren kreisförmigen Theile ein Rad. Die Urk. gehört zu dem werthvollen Material des Göttinger Stadtarchivs (Or.-Urk. 948), welches mir mit großer Liebenswürdigkeit und Gefälligkeit Herr Dr. Priesack ausgesucht und zur Verfügung gestellt hat. — [2]) Ingrossaturbuch 23, fol. 98'. — [3]) Siehe Anhang Nr. 17. — [4]) Siehe Anhang Nr. 18.

Befehl Diethers 1476 Gelübde und Eide abgenommen. Die Abrechnungen der Commissare sollten in allen Dingen in Gegenwart des Generalvicars in spiritualibus und des Procurators fisci vor sich gehen,[1]) welcher wie im Reich die Rechte der Kammer wahrzunehmen hatte;[2]) sie wurden aber höchst unregelmäßig und oft in langjährigen Zwischenräumen eingenommen, so daß ungetreue Beamte leichtes Spiel hatten. Auch der Heiligenstädter Commissar und Canonicus Jakob Engelberti Baccalaureus beider Rechte, welcher von Administrator Albert 1482 und Erzbischof Berthold 1484 Commissionen erhalten hatte,[3]) konnte über erhobene Commissariatsgefälle theilweise keine Auskunft geben und war verdächtig amtliche Gelder unterschlagen zu haben. Er wurde daher verhaftet und auf den Rusteberg abgeführt, aber auf seine Bitte von Erzbischof Berthold begnadigt, und dieser schlug gegen eine Abfindungssumme von 290 G. alle seine Forderungen gegen ihn nieder.[4]) Das Versprechen, das Abkommen zu halten, nahm ihm sein Amtsnachfolger Johann Deinhart, ebenfalls Canonicus des Martinstifts in Heiligenstadt, ab, dessen Commission von 1487 28/3. datiert ist.[5])

Damals und vielleicht in Folge der Veruntreuungen Engelberti's zur besseren Controle des Geschäftsbetriebs und gewinnbringenderer Ausnutzung des geistlichen Jurisdictionsrechtes entschloß man sich das Commissariat zu theilen und für die Propsteien Nörten und Einbeck einen neuen Commissar in Göttingen zu bestellen. Zur Ausübung des Gerichtszwanges in der Stadt gebrauchte man aber die Erlaubnis des Rathes, und dieser schien wenig Lust zu haben, einem zweiten und einflußreicheren geistlichen Richter die Ausübung seines Handwerks zu gestatten, nachdem er bereits den Offizial des Propstes von Nörten in seinen Mauern herbergte. Er erinnerte sich plötzlich seiner Verwandtschaft mit dem Hause Braunschweig, trat für die herzogliche Gerichtsbarkeit ein, die er durch das neue geistliche Gericht gefährdet glaubte, be=

[1]) Erlaß Diethers von 1460, Ingrossaturbuch 29. — [2]) Vgl. Franklin a. a. O. II, 175. — [3]) Ingrossaturbuch 40 und 46. — [4]) Dasselbe Nr. 44. — [5]) Dasselbe Nr. 46, fol. 157.

hauptete auch, daß noch niemals erzbischöfliche Commissare in der Stadt gewesen wären.[1]) Herzog Wilhelm, an den man den ganzen Handel brachte, theilte die Bedenken und bestärkte den Rath in seinem Widerstande. Diesen Verbündeten gegenüber sah sich Erzbischof Berthold machtlos: er hatte zwar Zeugen dafür,[2]) daß schon seine Vorfahren Commissare in Göttingen gehabt hatten, bestritt auch, daß der weltlichen Gerichtsobrigkeit oder den städtischen Gerechtigkeiten durch die Einrichtung Abbruch geschehen würde, fand sie vielmehr höchst vortheilhaft für die Bürger, die nun mit geringeren Kosten zu Hause gerichtet werden könnten, als wenn sie von den Generalrichtern nach Erfurt geladen würden, machte auch süße Versprechungen, es mit den Prozessen ziemlicher und leidlicher als der Propst zu halten, in dessen Stellvertretung der Offizial die Jurisdiction über das Archidiaconat Nörten ausübte; aber an dem Eigensinn der Göttinger und ihres Landesherrn scheiterten alle Überredungskünste, und die schon 1488 25/9. auf Grund einer deutschen Instruction[3]) erfolgte Bestallung des neuen Commissars Helmold Salderman konnte keinen Fortgang nehmen, da er zur Ausübung seines Amtes nicht zugelassen wurde. Erst zwei Jahre später gelang es die entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, und nun erhielt Salderman auch eine förmliche Commission.

Selbstverständlich wird der Rath Garantieen gefordert und Bedingungen gestellt haben, gerade wie er es beim Nörtener Offizial zu thun pflegte, der sich ihm durch Revers verpflichten mußte, in seine Befugnisse nicht einzugreifen. Bei der Zulassung des Offizials Conrad Bruns 1513 wurden gleichzeitig städtischerseits die Vorbedingungen für das Commissariat formuliert, welches nach dem Abgange des Commissars Johann Nolte, Mag. art. lib. und Baccalaureus u. j., damals unbesetzt war, und der Rath machte die Erlaubnis zur Niederlassung eines Commissars in der Stadt jetzt von der Bewilligung der

---

[1]) Schreiben der Stadt an den Erzbischof von 1488 10/11. im Gött. UB. II, S. 347. — [2]) Schreiben des Erzbischofs von 1488 29/11. im Anhang Nr. 20. — [3]) Siehe Anhang Nr. 19.

folgenden Punkte[1]) abhängig: daß der Erzbischof die Bürger von den Gerichten in Mainz, Erfurt und Heiligenstadt eximiere, damit sie von den Heiligenstädtern und Duderstädtern nur vor das heimische Gericht geladen werden könnten, einen der Stadt freundlichen Mann verordne, und das Recht des ersten Angriffs dem Rath in Strafsachen gegen Priester und geweihte Personen erlaube, unbeschadet der Rechte des Commissars, dem die Delinquenten hernach zur Verwarnung oder Bestrafung vorgeführt werden sollten, daß endlich der zu verordnende Commissar vor der Ausübung seines Gerichts nicht bloß die Commission, sondern auch einen versiegelten Revers nach dem Formular des Offizialat-Reverses übergebe. In wie weit diese Wünsche in Erfüllung gegangen sind, entzieht sich meiner Kenntnis, doch ist es schwer zu glauben, daß der Erzbischof der Stadt das geforderte unbedingte Privilegium de non evocando zugestanden haben sollte, dessen jährlichen Nutzen man auf über 500 ℳ schätzte.

Das Formular der neuen Göttingischen Commission[2]) weicht ganz wesentlich von dem Heiligenstädter ab, und das ist bemerkenswerth, da man im Allgemeinen die älteren Commissionen gedankenlos zu copieren pflegte. Dem Richter, Commissar und Vollstrecker der Provinzialstatuten für die Propsteien Nörten und Einbeck wurde die geistliche Gerichtsbarkeit fast mit denselben Worten übertragen, wie den Generalrichtern in Erfurt, und diesen blieb auch die Zurückziehung der Commission ausdrücklich vorbehalten. Dadurch wurde das Ressortverhältnis des Einzelrichters zu dem Provinzial-Gerichtshof fest bestimmt. Der Commissar hatte das Richteramt in Göttingen zu besitzen zur Entscheidung aller Prozesse, welche nach Recht oder Herkommen vor das kirchliche Forum gehörten, und es werden aufgezählt bürgerliche, weltliche und geistliche, Ehe-,

---

[1]) Eine gleichzeitige Aufzeichnung hierüber ist auf den Revers des Nörtener Officials C. Bruns von 1513 gesetzt, freilich im Gött. UB III, S. 9, unter 1503 zu suchen, da die Herausgeber die Worte „dusent vifflhundert unnd dritteyn" mißverstanden haben, obwohl schon im alten Seidensticker'schen Repertorium die richtige Datierung zu finden war. — [2]) Siehe Anhang Nr. 21.

Lehns- und gemischte Sachen, in dieser Ordnung; wie den Erfurter Richtern, stand ihm nur die Entscheidung in erster Instanz (per viam simplicis querelae) zu, während die Appellationen den Richtern des Mainzer Stuhles vorbehalten waren. Den Archidiaconen und ihren Offizialen gegenüber übte er eine höhere Gerichtsbarkeit aus, denn diese durften nach den Provinzialstatuten [1]) nur bis 20 G. Recht sprechen und über diese Summe keine Prozesse annehmen. Ihm ist aber nicht bloß die streitige, sondern auch die Strafgerichtsbarkeit vom Erzbischof übertragen. Als Executor statutorum provincialium verhängt und erläßt er die durch die Statuten bestimmten Censuren und Strafen, er schreitet bei Excessen und Vergehen gegen Geistliche und Laien ein und bessert und straft die Thäter ohne Ansehen der Person. Er verwaltet die dem Erzbischof zustehenden nutzbaren Rechte, verkauft die Dispense von der Residenzpflicht, damit die Inhaber der geistlichen Lehen nicht etwa wider ihren Willen zur wirklichen Leistung der übernommenen Pflichten angehalten werden könnten, zieht die aus geistlichen Rechtstiteln fallenden Gefälle gegen Quittung ein, nämlich den Leichen-Vierding, welchen die Geistlichen zum Schutz ihrer Testamente zu geben verpflichtet waren, die Hinterlassenschaft der ab intestato verstorbenen Geistlichen und die zweijährigen Früchte von erledigten geistlichen Lehen, welche kraft päpstlicher Privilegien und nach altem Herkommen dem Erzbischof zustanden; er fordert endlich Rechenschaft über die Vollstreckung der Testamente und versieht Schreiben und Prozesse des apostolischen Stuhles, welche in der Diöcese zur Publication und Execution gebracht werden sollten, mit dem erforderlichen Vidimus. Den Generalrichtern in Erfurt durch seine Commission unterstellt, hatte er dem Siegler als seinem

---

[1]) Conc. Mogunt. 1310 (Hartzheim IV, 179). Klagen wegen Überschreitung ihrer Befugnisse sind gegen Archidiaconen und Offiziale, auch in der Mainzer Diöcese, häufig erhoben worden, aber in der Weise, wie in Speyer (vgl. Glasschröder, Zur Gesch. des Archidiaconates, Festschrift zum 1100 j. Jubiläum des Deutschen Campo santo in Rom, Freiburg 1897, S. 139 ff.), ist kaum anders wo die bischöfliche Gewalt durch sie beschränkt worden.

nächsten Vorgesetzten Gelübde und Eide zu thun, seinem gnädigsten Herrn und dem Stifte Mainz des Amts halber getreu zu sein, sie vor Schaden zu behüten und Bestes zu werben, das Siegel getreulich zu bewahren und Armen wie Reichen aufrichtig zu richten, überhaupt so zu handeln, wie er es gegen Gott verantworten wolle.[1] Er führte also ein Amtssiegel und hatte von diesem, gerade wie der Siegler vom Gerichtssiegel der Generalrichter in Erfurt, rechtschaffenen Gebrauch zu machen und Mißbrauch zu verhüten. Zu besiegeln waren aber außer den Acten der streitigen vorzüglich solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, denn in Geschäften dieser Art wurde er bald mehr als der Offizial in Anspruch genommen, und so flossen aus dem Siegel nicht unbedeutende Erträge. Die Annahme von Geschenken war ihm, wie dem Siegler verboten, nicht sowohl zur Wahrung der Unparteilichkeit, sondern um eine Schmälerung der Siegelgefälle des Erzbischofs zu verhüten, und nur bei großen Händeln war sie bis zum Werthe von höchstens einem Gulden gestattet. Alle in die Commissarie gehörigen Einnahmen von Prozessen, Urtheilen, Absolutionen, Excessen u. a. waren, ebenso wie die Geschenke, stets in einem Register zu buchen, unter Angabe der Personen und Orte, wo sie gesessen, und unter Scheidung der Jahre, und die Gefälle mußten alljährlich verrechnet werden. Von den Hinterlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen sollte er Inventarien anfertigen lassen und sie der Jahresrechnung beilegen, auch angeben, was davon verkauft und noch vorhanden war.[2] Als Prälaten und Stellvertreter des Erzbischofs übten die Commissare einen nicht zu unterschätzenden Einfluß in ihren Sprengeln aus, und es verlohnt sich wohl an einem Vertreter ihr Wirken genauer zu studieren. Der Commissar, von welchem die folgenden Zeilen handeln, verdient überdies noch in anderer Beziehung Beachtung, als ein hervorragender Beförderer der Reformation in Göttingen, und

---

[1]) Aufzeichnung über die Vereidigung des Commissars Salderman 1488 im Anhang Nr. 19. — [2]) Vgl. die Instruction des Salderman von 1488 ebenda.

auch diese seine Thätigkeit, zu welcher ihn seine Commission allerdings nicht ermächtigte, ist bisher nicht genügend oder gar nicht gewürdigt worden.

§ 2. **Commissar Johann Bruns.**

Johann Bruns war fremd in Göttingen eingekommen, um „als Pfaff“ einen Dienst zu suchen. Wenn er auch keinen akademischen Grad[1]) besaß, so hatte er doch Universitäten besucht und sich Rechtskenntnisse erworben, die ihn hoffen lassen konnten, bei der geistlichen oder weltlichen Verwaltung unterzukommen. Auf fleißiges Bitten des damaligen Offizials Herrn Conrad Bruns (1513—1515) wurde er denn auch von dem Rathe als Schreiber angenommen. Sein Amt brachte ihm nur geringen Sold, und er mußte sich um Lehns- und andere Verschreibungen bemühen, um die Mittel für ein behaglicheres Dasein zusammenzubringen. Vom Rathe selbst erhielt er um seiner treuen und fleißigen Dienste willen 1515 1/10. über seine amtlichen Bezüge einen Theil des Stadtgrabens zur Leibzucht.[2]) Gleichzeitig richtete er sein Augenmerk auf geistliche Lehen, und seiner Geschäftskenntnis gelang es, deren eine stattliche Zahl von den Patronen zu erjagen. Seine amtliche Wirksamkeit als Stadtsecretär reicht noch bis in die Hildesheimische Fehde hinein. Er hat damals Herzog Erich auf seine Werbung um Unterstützung die Antwort des Rathes kund gegeben, daß man zunächst die Abstellung der städtischen Gebrechen gewärtigen wolle,[3]) und die Goslarer im Namen der Stadt um Auskunft über den Stand der Friedensverhandlungen 1519 10/7. gebeten,[4]) endlich wegen Anwerbung eines Hauptmanns Schritte gethan.

Inzwischen hatte er schon längst und zwar mit bestem Erfolge Verbindungen mit Erzbischof Albert von Mainz angeknüpft. Diesem war durch den Tod des Göttingischen

---

[1]) Allerdings bezeichnete ihn 1550 seine Wittwe als „der Rechten Licentiat“, er selbst hat sich aber diesen Titel niemals beigelegt, wie ich glaube, weil er ihn nicht besaß. — [2]) UB. der Stadt Göttingen III, S. 70. — [3]) Ebenda, S. 92. — [4]) Ebenda, S. 100.

Commissars Mechelmeshusen 1517 13/7. ein Canonicat und Präbende beim Martinsstift in Heiligenstadt erledigt. Bruns muß sich sofort darum beworben haben, denn schon am 14/8. wurde die erzbischöfliche Provisio für ihn ausgefertigt.[1]) An dem Commissariat scheint ihm zunächst weniger gelegen zu haben, und vielleicht wollte er abwarten, ob sich nicht in der städtischen Verwaltung günstigere Aussichten für ihn eröffnen würden. Unterdessen wechselten die Göttingischen Commissare in rascher Folge. Auf Mag. art. ac phil. Johann by der Linden, welcher abging, um das Offizialat der Propstei Nörten zu übernehmen, war noch in demselben Jahre 1518[2]) Friedrich Wedemeyger gefolgt. Nachdem wiederum eine Vacanz eingetreten war, entschloß sich Bruns, der weltlichen Verwaltung zu entsagen, und erhielt durch die Empfehlung der Ämter Rusteberg, Heiligenstadt und Erfurt nach Mainz das Göttingische Commissariat. Seine noch vorhandenen Rechnungsbücher[3]) von diesem Amte, welche schon mit Exaudi (5/6.) 1519 einsetzen, entrollen ein lebendiges Bild von allen Zweigen des Commissariats-Berufs und gewähren einen tiefen Einblick in die Gebrechen und Laster, aber auch in die Nothlage des geistlichen Standes kurz vor der Reformation.

Die Commissionsurkunde wurde von Mainz an die Generalrichter in Erfurt gesandt, und hier ist der neue Commissar jedenfalls von dem Siegler vereidigt worden und hat sich, wie andere Beamte,[4]) durch schriftlichen Revers zur gewissenhaften Befolgung seiner Amtsgeschäfte verpflichten müssen. Für die Ausfertigung waren nach alter Sitte 4 Goldg. $12\frac{1}{2}$ ß 2 Pf. in die erzbischöfliche Canzlei zu zahlen, die aber gewissenhaft dem Erzbischof in Rechnung gestellt wurden.

---

1) Ingrossaturbuch 56, fol. 88'. — 2) Die von ihm ausgestellte Or.-Urk. im Gött. A. Nr. 947 ist datiert: quingentesimo decimo nono die vero Jovis penultima Decembris. — 3) Die Rechnungsbücher (Computatio domini Johannis Bruns commissarii in Gottingen ex suo officio) befinden sich mit den Überresten des Brunsschen Nachlasses im K. St.-A., Cal. Br. A. Des. 8, Göttingen 14. Die Jahrgänge 1522/23 und 1523/24 fehlen aber. — 4) Ein Revers des Amöneburger Commissars von 1514 steht bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 248.

Darauf hatte die Publication der Commission in den beiden Propsteien zu erfolgen, und Bruns reiste zu diesem Zwecke nach Einbeck, wo er bei dem Dechanten des Alexanderstiftes Dr. Andreas Topp wohnte. Seine nächste Sorge war die Beschaffung der Bureaubedürfnisse. Papier gebrauchte er nicht bloß gewöhnliches, von welchem gelegentlich auch der Rath einmal 1 Ries gegen Erstattung des Preises ihm abließ, sondern auch schmales für die Anlegung der Rechnungsbücher; außerdem Pergament für Contract- und Vollstreckungsbriefe, Papierscheere, Tinte, welche man sich aus den einzelnen Bestandtheilen selbst fabricierte, und besonders Siegelwachs zur Besiegelung der Contracte und Prozesse. Das grüne Wachs wurde entweder fertig gekauft, oder man bezog das Färbemittel von Dr. Lunde in Göttingen, welcher auch den Claret dem Rathe bei fürstlichen Besuchen lieferte.[1]) Der starke Wachsverbrauch (1519/20 2¾ ℔, 1520/21 2 ℔) giebt eine ungefähre Vorstellung von der Masse von Contracten und Prozessen, welche der Commissar alljährlich zu besiegeln hatte. Der letzte Commissar scheint sich um die Registratur nicht erst bemüht zu haben, denn die Kiste mit den Commissariatsacten stand noch im Hause des by der Linden'schen Notars. Bruns ließ sie durch Schüler in das Consistorium bringen und mit einer Krampe versehen. Das Consistorium wurde gereinigt und mit einem Tische, Kisten und Schränken ausgestattet, das darin befindliche Tribunal ausgebessert, und noch manche andere Bedürfnisse mußten bestritten werden nach Ausweis der Register. Das Richtehaus (domus consistorialis) war von den Aldermännern der Jacobskirche für einen jährlichen Miethszins von 3 Mark gemiethet, doch war vom letzten Jahre des Commissars Mechelmeshusen die Miethe noch rückständig. Um Galli (16/10.) begann die Heizungsperiode; gebrannt wurde hauptsächlich Holz, jährlich etwa 3 Fuhren, wozu im ersten Jahre 10 Säcke Kohlen und Schaub zum Unterzünden kamen. Der Commissar bezog nach alter Gewohnheit außer gewissen Nebeneinnahmen einen festen

---

[1]) Gött. UB. III, S. 412.

Gehalt von jährlich 20 Goldg. Er hatte auch den Notar anzunehmen, und dieser mußte ihm den Treueid schwören. Der Notar hatte die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die Urkunden aufzusetzen und auszufertigen, — in der Regel in lateinischer Sprache, denn dieses war die Amtssprache, — und das Rechnungsbuch zu führen; mußte aber auch Zeugen vernehmen und dem Commissar bei den Gerichtssitzungen zur Hand gehen. Dafür erhielt er einen Wochenlohn von 9 ß, das macht jährlich 10—11 G., also etwa die Hälfte des Commissargehalts, und dazu freien Tisch. Er hatte aber außerdem ebenfalls gewisse Nebeneinkünfte und bei seinem Dienstantritt erhielt er ein Trinkgeld, nämlich 1524/25 2 ß. Bruns erster Schreiber, Dietrich Prutze, ein Geistlicher der Mindener Diöcese und kaiserlicher Notar, hat die amtlichen Urkunden bisweilen mit der Formel Ad mandatum domini judicis et commissarii unterzeichnet. Die Commissare selbst haben niemals unterschrieben. Das Amtssiegel zeigt einen Bischof in gothischem Portale stehend, der in der Rechten den Krummstab, in der Linken ein Buch hält; im unteren Theile befindet sich ein Rad. Die Umschrift des Bruns'schen Siegels hat folgenden Wortlaut:[1] ∘ S ∘ OFFICY ∘ CŌMISS ‖ ORIAT⁹ ∘ IN⁺ GOTTING., und es ist kein Rücksiegel vorhanden. Ein Bote bestellte die Amtsbriefe, Citationen u. s. w., brachte Prozeßacten zur Vollstreckung an ihren richtigen Ort und mahnte die erzbischöflichen Gefälle, auch die geistlichen Steuern in dem Amtsbezirke ein. Sogar für den Erzbischof einlaufende Schreiben mußte er an ihre Adresse besorgen und unter Umständen dessen Antworten zurücknehmen. Die Bezahlung erhielt er für jeden einzelnen Gang. Sonst wurde die Amtskasse noch für Geschenke und Trinkgelder in Anspruch genommen. Die Boten Herzog Erich's erhielten jährlich nach altem Brauch ein Geldgeschenk von 6 ß, und wenn einmal ein vornehmer Canonicus vorsprach, wie 1524 Herr Ruprecht Beidenfeld, dann durfte man ihm auch ein Stübchen Wein als Ehrentrunk von Amtswegen vorsetzen.

---

[1]) Or.-Urk. Weende Nr. 315 von 1519 16/12.

Die erste Rubrik in den Rechnungsbüchern des Commissars enthält unter der Überschrift: Ex processibus, absolutionibus, sententiis, registralibus et sigillo die Erträge des geistlichen Gerichts, nicht bloß in Prozeßsachen, sondern auch Schreibgebühren und Siegelgelder für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von den höchst mannigfaltigen prozessualischen Ausfertigungen hatte jede ihre bestimmte Taxe, wie aus der Verordnung des Offizials für das Propsteigericht in Fritzlar von 1333 zu ersehen ist.[1]) Von einer „schlechten Absolution oder Unterform des Rechten" mußten nach dieser 6 Pf. an den Notar für das Schreiben und 4 Heller an den Siegler gezahlt werden, und auch die Urtheile waren verschieden taxiert, je nachdem sie in Ehesachen, oder in Kirchen- und Pfründensachen oder anderen Sachen, die weitere Arbeit erforderten, ergingen. Wenn das Urtheil ergangen war, gebrauchte der Sieger einen Vollziehungsbrief, für welchen nach der Fritzlarer Ordnung dem Notar und Siegler je 4 Pf. zu entrichten waren. Von Bruns ist eine solche Ausfertigung noch erhalten. Das Kloster Weende hatte schon vor dem Commissar Mechelmeshusen gegen Göttinger Bürger auf Vollziehung des Rückkaufs dreier vor dem Steinwegsthor in Göttingen belegenen Hufen geklagt, und by der Linden die Beklagten nach dem Antrage des Klägers zur Restitution gegen Erstattung der Kaufgelder und zugleich in die Kosten verurtheilt; sie hatten aber von dem Urtheil an den Papst und Erzbischof appelliert, und es waren ihnen zur Verfolgung der Appellation bei ersterem 5, bei diesem 3 Monate vom Commissar gesetzt worden. Nach Ablauf der Frist setzte Bruns auf Antrag des Klägers einen neuen Termin an, erklärte nach Einholung des Raths von Rechtsverständigen die Appellation für desert und bewilligte dem Kläger die beantragten litterae executoriales.[2]) Diese sind an die gesammte der Gerichtsbarkeit des Commissars unterworfene Geistlichkeit gerichtet und im Richtehaus zur gewohnten Verhörsstunde gegeben, als welche ausdrücklich die Vesperzeit (hora

[1]) Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 401. — [2]) Or.-Urk. Weende Nr. 315.

vesperarum) bezeichnet ist. Das weltliche Gericht wurde im Freien und bei Sonnenaufgang gehegt,[1]) das geistliche hinter finsteren Mauern, und wenn die Sonne zur Rüste ging. Zu den geistlichen Sachen, welche der Jurisdiction der Kirche unterlagen, gehörten außer den oben angeführten vorzüglich auch die Testamentssachen.[2]) Der Commissar hatte, wie die Commission für den Heiligenstädter ausführlicher als die Göttingische meldet, die Testamente und letzten Willen von Geistlichen und Laien zu prüfen, von den Treuhändern Rechenschaft zu fordern, und diejenigen, deren Execution in Folge Nachlässigkeit der bestellten Treuhänder oder aus anderen Gründen auf den Erzbischof devolviert war, zur gebührlichen Vollstreckung zu bringen. Er war also ultimarum voluntatum executor, und als solcher hat Bruns nicht allein die Vollstreckung des letzten Willens seines Gönners, des Offizials Conrad Bruns, an sich gezogen, die seit 5 Jahren und länger von den Treuhändern versäumt war,[3]) sondern auch einen vor ihn gebrachten Streit über eine silberne Capsel, agnus Dei genannt, nach Einsicht des Testaments im Sinne des verstorbenen Geistlichen entschieden, daß der einen Partei das Eigenthum, der anderen der Nießbrauch zukomme.[4]) Auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat Bruns, wie seine Vorgänger, eine sehr rührige Thätigkeit, und nicht bloß im Dienste von Geistlichen oder geistlichen Corporationen, entfaltet. Wie er der Kalandsbrüderschaft S. Spiritus in Göttingen ihre Rentenkäufe auf Rückkauf beurkundete,[5]) so hat er auch zwischen der Gemeinde zu Roßdorf und einem Northeimer Rathmann einen Receß wegen eines Weges mit seinem Amtssiegel besiegeln und und durch seinen Notar unterschreiben lassen,[6]) und selbst die Stadt Göttingen verschmähte seine Dienst nicht und ließ sich

---

[1]) Grimm, Rechtsalterth. S. 793, 814. — [2]) E. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio, S. 124. — [3]) Or.-Urk. s. d. (von 1519) im Gött. A., Suppl. lib. Cop. Vol. V, aus dem Fascikel 1531 ff. — [4]) Urk. von 1521 21/2. bei Wolf, De archidiac. Nortun. S. 81. — [5]) Or.-Urkk. von 1520 2/5. und 1521 23/2. im Gött. A. Nr. 947. — [6]) Or.-Urk. von 1520 18/11. im Gött. A. Nr. 981.

von ihm die Zahlung rückständiger Zinsen an Mündener Bürger beurkunden.[1])

Der Commissar zu Göttingen hatte, um mich Bruns' eigener Worte zu bedienen, anstatt des Erzbischofs über Priester, geweihte Personen und andere geistliche Sachen innerhalb des Commissariat-Amts-Bezirks als ein Richter zu gebieten, zu ordnen und zu befehlen Macht und war an des Erzbischofs Statt über geistliche Personen ein Prälat und hatte die Oberhand. Er übte also in Stellvertretung des Erzbischofs die Strafgewalt über die Geistlichen, und seinem Gebot und Verbot waren diese zu gehorchen schuldig. Die Rubrik ex correctione sacerdotum et clericorum, in welcher die Einnahmen aus den Strafgeldern der Geistlichen gebucht sind, wirft ein merkwürdiges Licht auf das Leben und Treiben des katholischen Clerus an der Schwelle der Reformation und ist für das Verständnis derselben nicht ohne Bedeutung. Die Nichtbeobachtung seines Pönalmandates, eine Familie weder wörtlich noch thätlich zu beleidigen, ahndete der Commissar an Herrn Sebastian Goderdes in Göttingen mit 20 ß. Wie er von der Residenzpflicht dispensieren durfte, so konnte er auch Geistliche, welche ohne Dispens persönlich nicht residierten, durch Strafen dazu zwingen, und auch körperliche Gebrechlichkeit schützte den Pfarrer von Gieboldehausen nicht vor der verwirkten Strafe, er erhielt aber auf 1 Jahr Indult. Überhaupt unterlagen Cultus-Verstöße, Vernachlässigung der amtlichen Obliegenheiten, Verletzung der Standespflichten und unsittlicher Lebenswandel der Geistlichen seiner Strafgewalt. Er schritt also ein bei Störung des Festkalenders, wenn z. B. ein Pfarrer die Johannis-Fasten (23/6.) zu früh hielt, bei Unregelmäßigkeit oder Saumseligkeit in der Feier der Messe, bei Gestattung unkanonischer Ehen, z. B. zwischen Gevatterskindern, und bei Beerdigung Gebannter und keines natürlichen Todes Verstorbener auf dem Kirchhof ohne Einholung der Absolution und Erlaubnis. Es waren aber mitunter höchst sanguinische und gewaltthätige Naturen durch seine Zuchtruthe

[1]) Or.-Urk. von 1519 11/12. im Gött. A. Suppl. lib. Cop. Vol. III, Fasc. Ic

in den gebührlichen Schranken zu halten. Der Erzpriester von Berka, also selbst ein geistlicher Vorgesetzter, unterbrach beim Erblicken seines Feindes die begonnene Messe, legte den Ornat ab, verließ die Kirche und ließ die Gemeinde unbelehrt sitzen. Und im Richtehause zu Göttingen unter den Augen des Commissars geriethen zwei geistliche Herren sich in die Haare und rauften sich rechtschaffen wie Straßenjungen, wofür dem einen außer einer Geldstrafe eine geistliche Buße, nämlich Lesen des Psalters zudictiert wurde, die sicher abkühlend gewirkt hat. Der Pfarrer in Obernfeld drang mit bewaffneter Hand in das Haus seines Meiers und verwundete ihn zum Tode, duldete auch eine Ehebrecherin in seiner Pfarre. Der Wirthshausbesuch war den Geistlichen durch die Provinzialstatuten verboten, und höchstens auf Reisen sollten Ausnahmen geduldet werden; auch durften sie Tänzen und öffentlichen Lustbarkeiten nicht beiwohnen.[1]) Aber die Völlerei, die auch im gegenseitigen Verkehr der geistlichen Herren durch Todtenfeiern und Gastmähler in den Brüderschaften[2]) genährt wurde, haben keine Concilien einzuschränken vermocht, und noch in den Beschwerden der deutschen Nation 1521 wird geklagt, daß Pfarrer und andere Priester zum größern Theil in Tabernen und Wirthshäusern unter dem gemeinen Volk sitzen, auch bei Tänzen und auf der Gasse mit langen Messern und laiischen Kleidern wandeln, viel ungebührlichen Hader und Zank anfangen und selbst vor Gewaltthätigkeiten nicht zurückschrecken.[3]) Der Pfarrer in Wiershausen besuchte Wirthshäuser, las die Horen nicht und celebrierte vor Gebannten, und seine Amtsbrüder in Göttingen wußten sich das Leben noch weit angenehmer zu gestalten. Sie suchten ihre Zerstreuung im Bordell und entschädigten sich hier für die Entbehrungen, welche ihnen ihr Amt auferlegte. Ein Göttinger Pfarrer wurde wegen Bordellbesuchs, und weil er sich in öffentlichen Kneipen mit Laien berauscht hatte, zu 20 ß ver-

---

[1]) Conc. Mogunt. a. 1310 (ex conc. Fritzlar. a. 1246) bei Hartzheim IV, 185. — [2]) Nach der Reformation des Legaten Campeggio 1524 sollten diese nicht mehr in öffentlichen Wirthshäusern abgehalten werden. — [3]) Wrede, Reichstagsacten II, 691.

urtheilt; ein anderer mußte deshalb drei Messen zur Buße lesen und einen Vierding zahlen, während ihm ein zweiter erlassen wurde, weil er die Genossen seiner Orgien dem Amte denunciert hatte. Sogar an dem öffentlichen Tanze im Rathhause betheiligte sich ein Geistlicher und gab damit dem Volke gerechten Grund zum Ärgernis. Die Concubinen-Wirthschaft war trotz der strengen Bestimmungen der Provinzialstatuten, die mit Verlust des Amtes und Lehens denjenigen bedrohten, der nach der canonischen Ermahnung sich nicht besserte, niemals ausgerottet worden und wucherte üppiger als je. Unter Hinweis auf das böse Beispiel, welches den Pfarrkindern dadurch gegeben wurde, rügen auch die Beschwerden der deutschen Nation von 1521, daß die Pfarrer und andere Geistlichen mehrentheils mit leichtfertigen Frauenspersonen und Kindern haushalten und ein unehrlich widerwärtiges Leben führen. Die Commissare aber, statt die Sünder zu suspendieren oder gar wegzujagen, begnügten sich mit einer mäßigen Geldbuße und duldeten das Laster, ja sie sollen anständige Geistliche zur Zahlung des Concubinen-Zinses gezwungen haben, weil der Bischof Geld gebrauchte. Die Höhe der Geldbußen, welche Bruns wegen der Erzeugung von Kindern mit den Mägden verhängte, ist verschieden und richtet sich nach dem Einkommen des betreffenden Geistlichen: der Pfarrer Heinrich Humme in Göttingen gab 1 G., ein Amtsbruder in Osterode, weil er arm war, ½ G., die in Friedland und Gr. Lengden je ½ Mark und der Nörtener gar nur 10 ß. Die Einlegung der Appellation gegen die Correctionsstrafe wurde sehr übel aufgenommen und hatte eine erhebliche Verschärfung zur Folge, so daß in diesem Falle einem Geistlichen seine Vaterschaft und Theilnahme am Tanze auf 2 M. 4 ß zu stehen kamen. Die Frechheit und Schamlosigkeit der Geistlichkeit schien noch kurz vor dem Zusammenbruch der mittelalterlichen Kirche alles Maß zu überschreiten. Pfarrer und Kaplan waren jeder von seiner Magd mit Zwillingen beschenkt worden und jedenfalls in der Freude über den reichen Kindersegen ließen beide ihre Zwillinge zusammen taufen: zum Gespött der ganzen Geistlichkeit, fügt Bruns mit

Entrüstung hinzu.[1]) Incest, Defloration und Ehebruch sind die Mittel, durch welche andere Geistliche ihre Sinnlichkeit befriedigten und so die Strafkasse des Commissars füllten. Dieser nahm für einen Ehebruch höchstens 1 G., in den meisten Fällen aber weniger, und bei Simon Hentzen in Göttingen war er sogar mit 1 Schreckenberger zufrieden, denn der drohte sonst mit Flucht. Die Nürnberger Beschwerden von 1522 klagen die Geistlichen an, daß sie die Keuschheit von Frauen und Mädchen angriffen und besonders bei Gelegenheit der Beichte anständige Frauen durch Geschenke und Schmeicheleien zu Fall brächten. Die Bruns'schen Rechnungsbücher zeigen, daß nicht einmal die Frau des Küsters vor dem Herrn Kaplan sicher war, und dieser die Schamlosigkeit so weit trieb, die Schande der Frau in das Missale einzutragen.[2])

Die Vergehen der bäuerlichen oder bürgerlichen Laien[3]) gegen die Kirche, unchristliches und unsittliches Leben, wurden im Send gestraft, welchen für gewöhnlich der Archidiacon, im Schaltjahr aber der Erzbischof hielt. Dem Sendrichter stand aber nur die niedere Strafgerichtsbarkeit zu; schwerere Fälle waren dem Erzbischof vorbehalten, und speziell war es ihm untersagt, über Schändung heiliger Örter oder Gegenstände und über Kränkungen geweihter Personen zu erkennen.[4]) Nachdem der Erzbischof einen eigenen lokalen Beamten ernannt hatte, mit der Ermächtigung jede Denunciation oder Anklage in Straffachen anzunehmen und selbst zu inquirieren, mußte diesem auch ein großer Theil der Sendgerichtsbarkeit zufallen. In der That sind in Bruns' Registern nicht allein schwerere Vergehen, sondern auch solche verzeichnet, welche recht gut in

[1]) 1519: Dominus Henricus Wisse dedit 3 fert. 4 ß, eo quod ipse et d. Tilemannus capellanus simul duos gemellos ex una famula fecerunt baptizare in ridiculum omnium sacerdotum. — [2]) 1520: Item 20 ß dedit dominus Arnoldus Drudenberg alias Goitlicke capellanus tor Stoiffenburg, qui adulterium cum uxore custodis sui in Gladebick commisit et in missali annotavit. — [3]) Adeliche standen unter der Diöcesan-Synode; vgl. Conc. Colon. von 1266 (Hartzheim III, 623); Dove in Herzog's Real-Encyclopädie XIV, 124 ². — [4]) Verordnung Erzbischof Berthold's von 1488 8/5. im Ingrossaturbuch 46, fol. 108'.

dem Sendgerichte hätten gerügt werden können. Es ist aber dabei zu beachten, daß der Send nur einmal im Jahre gehalten wurde, während der Commissar zu jeder Zeit strafen konnte. Die Belästigung der Laien durch die vielen Feiertage, welche den Landmann kaum Zeit finden ließen, die Ernte in die Scheuer zu bringen, wurde allgemein empfunden, und auch die Nürnberger Beschwerden von 1522 klagen darüber. Wer am Peter- und Paulstage Heu machte oder solches an Mariä Geburt einfuhr, war ebenso strafbar, wie derjenige, welcher in der heiligen Nacht Bordells besuchte, und mußte dem Commissar die Brüche geben. Dieser strafte auch Übertretung der Fasten, wenn z. B. Jemand in der Vigilie von Maria Empfängnis Fleisch aß. Arme und Hilfsbedürftige standen unter dem Schutze der Kirche, und Gewaltthätigkeiten im Hause einer Wöchnerin, begangen von einem Hirten mit gezücktem Schwerte, wurden mit 10 ß geahndet.[1]) Ein Fall von Nichtbeachtung der kanonischen Ehehindernisse lag vor, wenn die Mutter des Bräutigams die Braut aus der Taufe gehoben hatte, denn dann waren die Brautleute nach göttlicher Gerechtigkeit Geschwister; der Schaden ließ sich aber durch eine Buße von 16 ß für 2 Stübchen Wein leicht wieder gut machen. Das dreimalige Aufgebot vor der Eheschließung schärften die Provinzialstatuten ein, damit Jedermann in der Lage wäre, ein ihm bewußtes Ehehindernis in der gebührlichen Zeit vor der Gemeinde zu enthüllen, und die Unterlassung bestrafte der Commissar sowohl am Contrahenten wie am Pfarrer, der ältere Verpflichtungen seines Pfarrkindes liebevoll übersehen hatte. Reiche Einnahmen flossen aus den Verbrechen gegen die Ehe und Keuschheit in die erzbischöfliche Strafkasse, denn im Punkte der Sittlichkeit scheinen sich die Gemeinden an ihren Seelsorgern ein lehrreiches Beispiel genommen zu haben. Allein 14 Fälle von Ehebruch und einer von Bigamie waren 1520 zu bestrafen. Eine Frau in Einbeck mußte mit 3 Vierding 4 ß büßen, daß sie mit einem Schüler zusammenlebte, und ein Mann in Mackenrode sühnte mit 9 ß für ein Pfund

---

[1]) Auch der Offizial von Aschaffenburg bestrafte 1502: verba injuriarum mulieri pregnanti; vgl. Guden, Cod. dipl. II, 419.

Wachs, daß er sein Eheweib verstoßen und eine Hure zu sich geommen hatte. Jener Adam aus Hessen, dessen Ehebruch dem Commissar 8 ß eintrug, war gewiß ein Jude. Diese unterlagen ebenfalls der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit in Fällen von Hurerei, Ehebruch mit Christinnen und anderen Verbrechen, und die Commission für den Aschaffenburger Commissar gedenkt ihrer ausdrücklich.[1]) Ein armer Mann, der das Laster herbergte, hatte nur eine Geldstrafe von 6 ß 4 Pf. zu erlegen, aber außerdem wegen seiner Armuth drei Rosenkränze zu beten, was ihn vermuthlich sittlich gebessert haben wird. Auch die schweren Strafthaten, welche der erzbischöflichen Jurisdiction ausdrücklich vorbehalten waren, begegnen in den Bruns'schen Registern. Wenn ein Friedhofswärter verdächtigen Weibern in seiner Wohnung Unterkunft gab und sie auch nach Schluß des Kirchhofs durch die Freiheit hineinführte, so war dies eine Schändung des heiligen Ortes. Und die Mißhandlung von Geistlichen, welche die Provinzialstatuten mit strengen Strafen bedrohten,[2]) ahndete Bruns mit 5 Vierding an den Theilnehmern einer Schlägerei, bei welcher ein Priester in der Gegend von Uslar geplündert worden war.

Von den geistlichen Zuchtmitteln ist, wie man sieht, höchst selten und fast nur im Unvermögensfalle der straffälligen Personen Gebrauch gemacht, und im Allgemeinen sind die Strafen thunlichst auf das Geld gerichtet. In diesem Punkte glichen sich Commissare und Offiziale; beide suchten die Jurisdiction für ihre Herrn möglichst gewinnbringend zu machen. Beide Arten von geistlichen Richtern waren daher in gleicher Weise verhaßt, und man sagte ihrer Amtsführung allerhand Schlechtigkeiten nach: lediglich aus Habsucht gäben sie unbilligen Rügen Statt, citierten die Verdächtigen vor ihr Gericht und setzten sie nach Leistung des Reinigungseides in den vorigen Stand; der Denuncierte habe aber nicht bloß Schaden und Kosten zu tragen, sondern außerdem noch einen Urtheils-

[1]) Commission Erzbischof Conrads von 1431 (Ingrossaturbuch 20); vgl. Friedberg a. a. O. S. 130. — [2]) Hartzheim IV, 214.

brief für $2\frac{1}{4}$ G. zu lösen.[1]) Herzog Georg von Sachsen behauptet, daß ihre Ladungen mit Vorliebe dem weiblichen Geschlechte gegolten hätten. Offiziale oder geistliche Commissare, sagt er, citieren vielmals fromme ehrliche Weiber auf Angeben ihrer Neider, mitunter auch um ihrer Schönheit willen, unter dem Schein, als hätten sie die Ehe übertreten, und suchen sie mit Drohungen oder Geld zu ihrem bösen Willen zu bewegen, wodurch manche fromme Frau unschuldig anrüchig wird.[2]) Es ist klar, daß hier einzelne Spezialfälle generalisiert worden sind, und es wäre ungerecht, auf Grund der obigen Zeugnisse ein allgemeines Verdammungsurtheil gegen die geistlichen Richter auszusprechen. Speziell gegen Bruns haben in moralischer Hinsicht auch seine erbittertsten Gegner nichts Gravierendes vorzubringen vermocht.

Als erzbischöflicher Beamter hatte der Commissar die seinem Herrn zustehenden geistlichen Gefälle einzutreiben. Zunächst kam dem Erzbischof der Leichen-Vierding (ferto funeralis) von den Testamenten der Geistlichen zu. Er wurde zum Schutze der Testamente legiert und nach dem Tode des Testators von den Treuhändern unter Vorzeigung des Testamentes entrichtet.[3]) Der Commissar war verpflichtet die Testamente der Priester, welche jedes Jahr verschieden, zu besichtigen, doch sollte er Niemand über den gewohnten Vierding drängen.[4]) Die Höhe desselben richtete sich nach dem Werthe der Hinterlassenschaften. Im Durchschnitt wurden Bruns von den Treuhändern 2 Goldg., in einzelnen Fällen auch 3 und 4 entrichtet. Das waren die Inhaber der fetten Pfründen in Göttingen und Northeim, Einbeck und Nörten und sonst; andererseits blieb aber eine nicht geringe Zahl unter dem Normalsatze zurück, so daß sich der Commissar mit 1 Mark und noch weniger begnügen mußte. Diese armen Teufel erhalten den Zusatz: fuit pauper, und als Grund wird bisweilen der Mangel an geistlichen Lehen angegeben, wie bei jenem Organisten, der nur 8 *ß* hinterließ: fuit homo miser,

---

[1]) Vgl. die Beschwerden von 1521, Art. 83 bei Wrede, II. Bd. — [2]) Wrede II, 665. — [3]) Vgl. eine Urk. von 1515 21/11. im Gött. Arch. J. VI. — [4]) Vgl. die Instruction für Salderman.

nullius benefitii possessor. Der Pfarrer in Osterode hatte alles aufgebraucht, so daß dem Erzbischof das Nachsehen blieb: nichil reliquit. Der Grund für die schlechte Vermögenslage der Geistlichen lag sehr häufig in dem reichen Kindersegen, dessen sie sich trotz aller Keuschheitsgelübde erfreuten, und auch die vornehmen Herren in den Stiftern machten da keine Ausnahme. Die Schädigung der Interessen seines Herrn durch eine zahlreiche Nachkommenschaft hat Bruns in seinen Registern sorgfältig gebucht. Ein Canonicus des Marienstifts in Einbeck, der Pfarrer in Waake, ein Magister in Hardegsen hatten viele Kinder (reliquit multos pueros); nur drei hinterließ der Pfarrer in Seberen. Nicht immer stand der Kinderreichthum im Verhältnis zum Einkommen. Dem Priester Heisterman war ein geistliches Leben überhaupt nicht beschieden gewesen, und als er starb, fanden sich daher wenig Güter vor, — aber viel Kinder: pauca bona, sed pueros multos reliquit. Die Eintreibung der 10 ß Leichen-Vierdinge wird unter solchen Verhältnissen schwer genug geworden sein. Mitunter wurde über die Höhe der Abgabe ein Abkommen mit den Treuhändern getroffen. Auch von der Nachlassenschaft eines unter der Jurisdiction des Commissars verstorbenen Hildesheimer Canonicus, A. v. Mandelsloh, fiel dem Erzbischof der Vierding zu. Dagegen waren Geistliche, welche nicht sui juris waren, befreit und von dem Testamente des Mag. Nolte, eines seiner Vorgänger, hat der Commissar nichts erhalten, weil er im Siechenhause starb. Übrigens raubten beim Tode der Geistlichen nach alter Gewohnheit die Landesherren und ihre Beamten, was sie von der Nachlassenschaft bekommen konnten, und diese Plünderungen der Pfarrhäuser nehmen überhand seit dem Jahre 1529 mit der zunehmenden Auflösung der alten Kirchenordnung. Den Nachlaß des Pfarrers in Osterode beschlagnahmte der Amtmann zur Stauffenburg, den des Pfarrers in Ellierode der Amtmann Hans Herzog von Hardegsen, und einmal griff der Landesherr selbst zu. In sein letztes Register von 1530/1. hat Bruns auch den Tod des Predigers (praedicator) Herrn Conrad Bolen in Einbeck eingetragen, aber be-

kommen hat er aus seinem Nachlaß nichts. Der Verstorbene war der erste evangelische Geistliche in Einbeck und wurde ein Opfer der englischen Schweißsucht, welche damals diese Gegenden verheerte.[1])

Als Erzbischof Berthold 1486 der Mainzer Geistlichkeit ihre Rechte verbriefte und u. a. die Testamente der Geistlichen zu halten und nichts über den gewohnten Vierding zu fordern versprach,[2]) fügte er hinzu, doch unbeschadet der Rechte unseres Commissariatamtes und setzte gleichzeitig diese auf eine bestimmte Taxe, nach welcher der Commissar von einem Testamente bis 50 G. eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ G., von 70—100 G. und dann aufsteigend von jedem 100 G. 1 G., über 500 G. aber von jedem 100 G. nur $\frac{1}{2}$ G. zu verlangen hatte. Diese Sätze erschienen ihm höchst billig und den Bemühungen des Beamten entsprechend. Das Verzeichnis der Testaments-Sporteln würde einen festen Maßstab für die Beurtheilung der Vermögensverhältnisse der Geistlichen abgeben. Obgleich, wie wir sahen, schon dem ersten Göttingischen Commissar zur Pflicht gemacht war, eine Nachweisung über erhaltene Geschenke zugleich mit der Jahresrechnung vorzulegen, scheint dies Bruns nicht gethan zu haben, wenigstens sind Aufzeichnungen über seine Nebeneinnahmen nicht erhalten.

Die Erbschaften der ab intestato verstorbenen Geistlichen fielen an die Kirche und sollten für fromme Zwecke vertheilt werden. Hieraus hat sich der Heimfall an die Bischöfe entwickelt, und auch in der Mainzer Diöcese succedierte der Erzbischof in die Intestat-Nachlassenschaften seiner Geistlichkeit. Bei dieser Aussicht beeilten sich natürlich die Geistlichen über ihr Vermögen zu testieren, und der andere Fall trat daher nur ausnahmsweise ein. Während der Bruns'schen Amtsperiode hatten zwei Pfarrer ihrem Leben durch den Strick ein Ende gemacht, der von Ellensen in Einbeck, der von Parensen in seiner Behausung in Göttingen, und beide waren verstorben, ohne ein Testament zu hinterlassen. In beiden Fällen sandte der Commissar sogleich seinen Notar zur Be-

[1]) Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen II, 180, 184. — [2]) Würdtwein, Nova subs. X, S. XX.

schlagnahme und Inventarisierung des Nachlasses ab. In Einbeck fand sich, obgleich das Gerede ging, der Verstorbene sei arm gewesen, immerhin noch eine Hinterlassenschaft von 14 M. $\frac{1}{2}$ Vierding Baargeld und dazu 1 Bohrer, eherne Töpfe, 2 Krüge, ein kleines Bett, alte Röcke und ein Passionale. Diese Clenodia, wie sie das Register nennt, bildeten die gesammte Ausstattung dieses vorreformatorischen Pfarrers, der noch gar nicht einmal zu den armen zählte. Sie wurden nach Göttingen übergeführt und hier unter Ausschluß der beiden Krüge, welche der Notar als Entschädigung für seine zwei Reisen nach Einbeck erhielt, vornehmlich an die Amtsbrüder des Verblichenen verkauft, welche die gute Gelegenheit zur Vervollständigung ihres eigenen Hausraths nicht unbenützt lassen mochten. Mehr Schwierigkeiten bereitete der andere Fall. Wegen des Begräbnisses und der Hinterlassenschaft des Göttinger Selbstmörders sandte Bruns einen Boten an den Siegler in Erfurt, um sich dessen Bescheid einzuholen, und bestellte inzwischen dem Todten eine Nachtwache. Erst nach 15 Tagen wurde die Leiche vom Henker abgenommen und begraben, wofür diesem nach der Bestimmung des Rathes 3 M. 16 ß zukamen. Im Nachlaß fand der Notar allein 26$\frac{1}{2}$ G. baares Geld, die er in zwei leinenen Beuteln dem Commissar überreichte. Er war auch mit dem Verkauf des Mobiliars unter der Verpflichtung zur Rechnungslegung beauftragt, konnte sich aber dieser Aufgabe wegen des Einspruchs von Magd, Kindern und anderen Verwandten nicht entledigen, und der Siegler hatte seine Einwilligung zum Abschluß eines Vergleichs mit den Erben gegeben, der am Ende des Rechnungsjahres noch nicht getroffen war. Einen Einblick in das ganze wirthschaftliche Elend und die Versumpfung des Standes gewähren zwei andere Fälle. An der Bahre des Viceplebans in Elvershausen trauerten wiederum eine Magd mit Kindern, und zahlreiche Gläubiger — omnibus debitor heißt es — schlossen sich ihnen an; dennoch, weil er intestatus verstarb, nahm der Commissar die geringen Habseligkeiten, nämlich einen Leiden'schen Rock, ein altes Brevier und eine Kiste, welche Sachen nach Abzug der Unkosten und Be-

friedigung eines Gläubigers zusammen einen reichlichen Gulden eintrugen. Der Vicepleban von Seeburg war nicht bloß arm, sondern auch seit vielen Jahren von den Franzosen [1]) geplagt, welches Leiden er sich vermuthlich nicht durchs Messelesen geholt hatte; seines Nachlasses aber bemächtigten sich Freunde, und nur mit Mühe gelang es dem Commissar auf Grund eines Abkommens 20 ß herauszubekommen. Dem Beamten kam aus den Intestat-Erbschaften für seine Mühe eine Gebühr von 1 G. zu: pro laboribus meis ac juxta consuetudinem pro institialibus, si testamentum condidisset.

Zum Entgelt für seine dem apostolischen Stuhl geleisteten Dienste und in der ausgesprochenen Hoffnung auf künftige Leistungen war Erzbischof Sigfried III. von Papst Innocenz IV. 1247 19/12. gestattet worden, von allen geistlichen Lehen, welche in der Stadt oder Diöcese Mainz in den nächsten fünf Jahren erledigt würden, zwei Jahreserträge einzubehalten.[2]) Das Privileg ging bald in die Hände der Gläubiger über, und 1249 24/2. kurz vor seinem Tode cedierte es der Erzbischof dem Stifte Bingen für eine geleistete Bede.[3]) Durch die Confirmationen von Nicolaus IV.[4]) für 5, von Clemens V.[5]) für 3 Jahre auf die Erträge des ersten Jahres beschränkt, wurde es hernach wieder auf die zweijährigen ausgedehnt, und endlich gerieth die Privilegierung in Vergessenheit, und die Forderung wurde zur alten Gewohnheit.[6]) Um so empfindlicher wurde der Erzbischof berührt, als man auf dem

---

[1]) 1526: 20 ß ex rebus per dominum Tilemannum Smedis viceplebanum in Seborch derelictis, qui pauper fuit et multis annis morbo Gallico infectus. Is decessit intestatus et ejus amici rapuerunt bona, cum quibus tandem ad hanc summam concordavi. — [2]) Rodenberg, M. G. Ep. saec. XIII, Bd. II, 338. — [3]) Guden, Cod. dipl. III, 1114; vgl. Ann. Erphord. a. 1249 (SS. XVI, 36); Dürr, De annis carentiae (bei A. Schmidt, Thes. iuris eccl. VI, 231); Böhmer-Will, Mainzer Reg. II, S. 303. — [4]) Bulle von 1289 28/7. bei Würdtwein, Diplomat. Mogunt. I, 8. — [5]) Bulle von 1307 für Erzb. Peter bei Würdtwein, Diplomat. Magunt. II, 7. — [6]) Vgl. die Bulle Papst Martins von 1426 15/4.: (biennales), quas a rectoribus parrochialium ecclesiarum tue diocesis earum vacacionum temporibus, sicut accepimus, persolvi et exigi facere consuevisti (Mainzer Ingrossaturbuch 18).

Baseler Concil die Aufhebung der Annaten in Erwägung zog und von Simonie sprach; er legte in einer längeren Protestation Verwahrung gegen diese Auffassung ein, suchte den ausgesprochenen Verdacht zu entkräften und berief sich auf die langjährige Observanz.[1] Die Annaten sollten zum Abtrag der Schulden des Erzbischofs und der Kirche dienen, damit nicht durch Wucherzinsen das Kirchenvermögen aufgezehrt würde, und es war ausdrücklich untersagt, sie für andere Zwecke zu verwenden. Natürlich durfte aber die Seelsorge darunter nicht leiden, und unversorgt sollten die Kirchen während der zwei Jahre nicht gelassen werden. Schon Innocenz hatte das Privileg nur unter der Bedingung gegeben, daß von den Einkünften so viel reserviert würde, damit der Gottesdienst in der Zwischenzeit durch geeignete Vicare versehen werden könnte, und auch in der erzbischöflichen Protestation von 1439 ist hervorgehoben, daß ein bescheidener Theil der Einkünfte den Lehnsinhabern verbleibe. Nach Bruns' Registern war die Abgabe zuletzt auf den Satz von 2 G. für ein Durchschnittslehen zurückgegangen und wurde in einer Rate entrichtet. Sie hält sich also ungefähr in derselben Höhe wie der Leichen-Vierding, so daß von dem neuen Pfarrer dem Erzbischof dieselbe Gebühr zukam, wie aus dem Nachlaß des verstorbenen. Starb ein Pfarrer im ersten Amtsjahre, wie der von St. Johann in Dransfeld, so war natürlich nur 1 G. zu entrichten. Den höchsten Satz von 4 G. zahlte der Pfarrer der erzpriesterlichen Kirche zu St. Martin in Dransfeld. Das war aber auch eine der reichsten Pfarren im Lande, der allein der Zehnte vor der Stadt 250 Malter trug. Dagegen erreichten viele Pfarren den Normalsatz nicht. Die Pfarre in Ellensen war gut, aber von Feinden verwüstet, so daß der Inhaber nur 1 Goldg. 13 ß zahlen konnte, und der Pfarrer in Herzberg gab nur 1 G., weil seine Einkünfte gering waren.

Die Erträge aus den einzelnen Einnahmequellen haben während der Bruns'schen Amtsperiode erheblichen Schwan-

[1] Protestation Erzb. Dietrichs von 1439 bei Dürr a. a. O. S. 235.

kungen unterlegen, und eine Vergleichung derselben nach den Rechnungsjahren giebt zur Geschichte des Katholicismus in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen höchst lehrreiche und durchaus authentische Aufschlüsse. Das Rechnungsjahr beginnt mit Exaudi, und es sind die Einnahmen aus Prozeß- und Siegelgeldern von Sonntag zu Sonntag, die übrigen, wie auch die Ausgaben, von Fall zu Fall eingetragen. Die Pfennige lasse ich außer Ansatz.

	Prozeß- u. Siegelgelder	Correctio clericorum	Correctio laicorum	Ferto funeralis	Ex intestatis	Fructus biennales	Summa
1519/20	96 G. 15 ß	12½ G. 13 ß	5½ G. 7½ ß	11½ G. 18 ß	18 G. 2 ß	2 G. 21 ß	147 G. 22 Schn.
1520/21	95 G. 2 ß	11½ G. 6 ß	8 G. 7 ß	24 G. 7 ß	26½ G 4 ß	14½ G.	180 G. 4 ß
1524/25	24½ G. 15 ß	1 G. 10 ß	1 G. 18 ß	6½ G. 15 ß	nichts	2 G.	36 G. 14 ß
1525/26	2½ G. 13½ ß	nichts	nichts	7 G. 20 ß	20 ß	nichts	10½ G. 9½ ß
1526/27	1 G. 15½ ß	nichts	nichts	7½ G. 9 ß	nichts	nichts	9 G. 2½ ß
1527/28	19½ ß	1½ G. 20 ß	nichts	5 G. 10 ß	nichts	1 M. 4 ß	8½ G. 9½ ß
1528/29	6½ ß	nichts	nichts	10 G 2 ß	nichts	3 fert. 4 ß	11 G .2½ ß
1529/30	nichts	nichts	nichts	10½ G. 20 ß	nichts	3 fert. 4 ß	11½ G. 14 ß
1530/31	nichts	nichts	nichts	6 G.	nichts	nichts	6 G.

Die Einnahmen sind also in dem Zeitraum 1519 bis 1531 von 147 G. auf 6 G. zurückgegangen, und zwar beginnt das Sinken ganz plötzlich und in allen Rubriken mit Exaudi 1524. Auf dem Titelblatt des Rechnungsbuches 1524/5 giebt Bruns selbst für diesen höchst merkwürdigen Umschlag die folgende Erklärung: Princeps huius terre instituit juditium in sua curia, ubi non solum laici, ymmo abbates, monasteria et alii clerici ut rei respondere coguntur. Perinde cessat iurisdictio domini reverendissimi. Der Landesherr ohne jeden Zusatz ist zweifellos für den Göttingischen Commissar derjenige des Fürstenthums Göttingen, also Herzog Erich I., und unter dem Hofgericht ist das zu Münden zu verstehen. Dieses ist nun allerdings schon 1501 von Herzog Erich begründet worden,[1]) die Einrichtung ist aber in Vergessenheit gerathen. In der That gingen die Appellationen später wieder an die fürstliche Kammer und wurden an Statt des Landesherrn und in dessen Abwesenheit von seiner Frau entschieden.[2]) Dieser primitiven Bestellung der obersten landesherrlichen Justiz machte der Tod der Herzogin Katharina im Februar 1524 ein plötzliches Ende, und Herzog Erich mußte nun für die Ausübung seiner Jurisdictionsgewalt eine neue Einrichtung treffen. Damals ist die Neubegründung des Mündener Hofgerichts erfolgt, für welche Bruns der einzige Zeuge ist, und 1527 hat der Herzog auch für das Land zwischen Deister und Leine ein Hofgericht in Hannover eingesetzt. Das Mündener Hofgericht hat nun in der That auch in die geistliche Jurisdiction übergegriffen. So haben Herzog Erichs „verordnete Räthe im Lande Oberwald, darinnen Göttingen gelegen," nämlich Hans v. Hardenberg, Bodo v. Adelebsen, Marschall Johann v. Grona, Heimert v. Helversen, und Ostmann Bartoldi, in einer Klage des Klosters Höckelheim wegen Störung im Besitz eines Zehnten 1526 er-

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 1893, S. 283. — [2]) In einer Schuldklage war „an unnd vor unse furstliken Chameren geappelert", und die Herzogin Katharina hatte die Sache an den Rath zu Göttingen remittiert; vgl. das Schreiben Herz. Erichs von 1517, Gött. A. Or.-Urk. 1834

kannt, „daß das Kloster billig bei ihrer alten hergebrachten geruhlichen Besitzung bleiben" solle.[1]) Die Concurrenz des fürstlichen Hofgerichts kann sich aber nur auf das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit erstreckt haben. Der allgemeine Rückgang und das fast plötzliche Versiegen auch der übrigen Einnahmequellen kann aus ihr nimmermehr erklärt werden. Die Strafgerichtsbarkeit über Cleriker und Laien bringt in dem kritischen Jahre nur etwa 10 % von dem bisherigen Ertrage und hört gleich darauf ganz auf; mit diesem Zweige der Jurisdiction haben sich aber die alten Hofgerichte überhaupt nicht befaßt. Als Hauptursache für den Niedergang seiner Amtsgewalt hätte der Commissar die allgemeine Auflösung der alten kirchlichen Ordnung bezeichnen können. Man kann hier die Einwirkung der reformatorischen Ideen auf ein durchaus katholisches Land beobachten. Die Landesherrschaft wollte nämlich von der Neuerung nichts wissen, und wenn Erich I. durch sein neues Hofgericht zur Schmälerung der geistlichen Jurisdiction beitrug, so war dies unbeabsichtigt und nur ein rein zufälliges Zusammentreffen; das platte Land zeigte sich indifferent, und nirgends kam es zu Ruhestörungen, ja in den meisten Göttingischen und Grubenhagenschen Städten, etwa mit Ausnahme Einbecks, lassen sich in dieser Zeit nur ganz geringe Spuren der Bewegung nachweisen. Trotzdem war das Vertrauen zur alten Kirche geschwunden, und der geistliche Stand verächtlich geworden. So erklärt sich der Rückgang der Schule in Göttingen, welche, wie der Rath 1524 klagte, in Folge des Irrthums Luthers fast geringe und verkleinert war,[2]) so erklärt sich auch die Abnahme der Autorität des Stellvertreters des Erzbischofs lange vor der factischen Einführung der Reformation. Es trat jetzt eine Zeit der kirchlichen Anarchie ein. Aus den neuen Theorien zog man die praktischen Consequenzen, daß man sich der Strafgewalt des erzbischöflichen Beamten entzog und die Zahlungen an ihn einstellte. Geistliche und Laien waren in diesem Punkte vollständig einig, und eine bedenkliche Ebbe zog in die Kasse des Commissars ein.

---

[1]) Cal. O. A. 81g, Nr. 319. — [2]) Gött. UB. III, 420.

Während das Commissariatamt bisher über 100 G. Reingewinn jährlich getragen hatte, trat 1524/25 zum ersten Mal der Fall ein, daß die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr deckten. Sie wurden in den folgenden Jahren so gering, daß sie zur Zahlung der Gehälter nicht mehr ausreichten, und der Jahresgehalt des Commissars jetzt regelmäßig stehen bleiben mußte. Der Notar Georg Hohoff wurde Jacobi 1525 entlassen und ihm zur Entschädigung für die Kost bis Michaelis ein Trinkgeld von 10 ß gegeben; der neue, Adam Roth, welcher Michaelis eintrat, erhielt 4 ß Trinkgeld, hat aber sein karges Wochenlohn niemals zu sehen bekommen. Die gesammten Ausgaben beliefen sich 1526/27 auf 13 ß für Papier, Pergament und Wachs! Der Verbrauch von Büreaubedürfnissen hört fast ganz auf: 1527/28 gebrauchte Bruns nur 20 Pf. für Wachs und 1528/29 4 ß für Papier. Im nächsten Jahre bestand seine einzige Ausgabe in einem Trinkgeld von 4 ß für das Gesinde im Amtshause zu Heiligenstadt, wohin er durch den Amtmann von Rusteberg geladen war.

Für außerordentliche Bedürfnisse und zum Abtrag alter Schulden reichten gemeiniglich die Erträge der erzbischöflichen Tafelgüter, welche auf jährlich 9000 G. geschätzt wurden, nicht aus, und der Erzbischof sah sich genöthigt, seine Geistlichkeit zur Beisteuer heranzuziehen und sog. Subsidia charitativa auszuschreiben. Die für die päpstliche Confirmation und das Pallium in Rom zu erlegende Taxe mit den Expeditionsgebühren für die Bulle und den Trinkgeldern, wofür z. B. Erzbischof Berthold 1484 im Ganzen 14300 Dukaten in Rechnung gesetzt wurden,[1]) die Ausgaben für die Inthronisation und die großen Kosten für die Erlangung der Regalien vom König setzten gleich beim Antritt jeden Erzbischof in die unangenehme Lage seine Schafe scheeren zu müssen, und dieses erste Subsidium nannte man pro jocundo adventu (oder introitu). Die zahlreichen und schweren Lasten, welche dem Erzbischof seine hervorragende Stellung im Reich

---

[1]) Vergl. Ingrossaturbuch 46, fol. 24. In England waren nach Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste S. 13, die Confirmationsgelder den Einkünften eines Jahres ungefähr gleich.

auferlegte, der Besuch von Concilien und Reichstagen, die Theilnahme an Königswahlen und Romfahrten, die Sendung von Söldnern nach Oesterreich und Italien u. s. w., endlich innere Unruhen haben die Finanznoth vervollständigt und die Subsidien immer häufiger zu benutzen genöthigt. Das konnte jedoch nur mit Wissen und Willen des Domcapitels geschehen, und dieses verbat sich jedes Drängen mit Bann und anderem Zwange.[1] Die Zustimmung des Domcapitels konnte streng genommen doch nur für den Clerus der Domkirche verbindlich sein, und jedenfalls sind zwei Handlungen zu unterscheiden, die Forderung an diesen und an den Clerus der Ecclesiae secundariae; aber für beide hat das Domcapitel 1341 seine Genehmigung gegeben.[2] Allmählich erwachte indessen das Bewußtsein, daß für eine allgemeine geistliche Steuer die Genehmigung aller Stifter eingeholt werden müßte, und 1435 appellierten die Ecclesiae secundariae in Mainz gegen ein allein vom Domcapitel genehmigtes Subsidium an den apostolischen Stuhl und das Baseler Concil: cum id quod omnes tangit ab omnibus approbari debeat.[3]) Allerdings kam damals eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu Stande, und es hat im Allgemeinen bei der einseitigen Bewilligung der Subsidien durch das Domcapitel sein Bewenden gehabt. Der Versuch ein allgemeines Bewilligungsrecht durchzudrücken, ist indessen wiederholt worden, und diesmal vertrat der apostolische Stuhl die Interessen der schwächeren Partei. Das Schisma zwischen Diether und Adolf, der wüthende Bürgerkrieg, die Verwüstung und Plünderung von Stadt und Land hatten die Tafelgüter um 6000 G. vermindert, so daß kaum der dritte Theil dem Erzbischof verblieb. Obwohl nun Diether auch nach seiner Absetzung die besseren Städte und Burgen in seiner Gewalt behielt, so hat doch Pius II. (1461—1464) in Folge falscher Einflüsterung über die Höhe der erzbischöflichen Bezüge Erzbischof Adolf verboten, den Mainzer Clerus nur mit Genehmigung des

[1]) Aussöhnung zwischen Erzbischof Heinrich und dem Domcapitel von 1337 bei Würdtwein, Subsidia dipl. IV, 297. — [2]) Würdtwein, Nova subsidia V, 227. — [3]) Ingrossaturbuch 22.

Domcapitels zu besteuern, und solche Subsidien oder Procurationen für widerrechtlich erklärt. Adolf scheint sich auch wirklich an die neue Vorschrift gehalten zu haben, als er 1467 zur Befriedigung der Gläubiger eine geistliche Steuer ausschrieb. Er ersuchte damals nicht bloß Dechant und Capitel des Domstifts, sondern auch andere Stifter innerhalb und außerhalb von Mainz und hoffte „von anderen Prälaten, Stiftern, Klöstern, Pfaffheit und Landschaft" des Stifts mehrerentheils die Steuer auch zu erlangen.[1]) Wenn sich aber ein Theil des Clerus der Auflage entzog, lastete diese auf dem gehorsamen um so drückender, und der Erzbischof mußte sich verpflichten, diejenigen, welche sich dawider legen würden, durch Processe zu zwingen und ihnen die Steuer nicht zu erlassen. Diether und die folgenden Erzbischöfe sind dann zur früheren Gewohnheit zurückgekehrt und haben, ohne sich an die Bulle zu kehren, nur mit Genehmigung des Domcapitels Subsidien ausgeschrieben. In Folge dessen scheinen sofort Stockungen in der Subsidienleistung eingetreten zu sein, die aber zunächst sehr bald beseitigt werden konnten. Der Clerus in Thüringen und Hessen wurde für seine Steuerentziehung unter Diether vom Administrator Albert mit einem neuen Subsidium 1484 belegt,[2]) und mit Prälaten und anderen Geistlichen der Propsteien Nörten und Einbeck ließ Erzbischof Berthold 1490 durch seinen Secretär wegen des aufgesetzten Subsidii auf eine Summe Geldes unterhandeln, und nahm ihr Angebot, obwohl es hinter dem Anschlage zurückblieb,[3]) an. Unter ausdrücklicher Berufung auf die Bulle Pius II. haben dann 6 Decanate in der Dompropstei die Steuer unter Berthold direkt verweigert und bei den folgenden Subsidien unter Jacob und Uriel auf ihrer Weigerung beharrt. Jacob hatte sich gezwungen gesehen, in wenigen Jahren zwei Steuern aufzulegen, nämlich 1505 28/4. zur Bestreitung der Kosten für die päpstliche Confirmation und die Regalien[4]) und 1507 10/8. für Pallium,

---

[1]) Ingrossaturbuch 32. — [2]) Desgl. Nr. 40, fol. 382. — [3]) Desgl. Nr. 42. — [4]) Desgl. Nr. 49, fol. 59'. Das Steuer-Register für die Propsteien Fritzlar und Hofgeismar von 1505 6/7. (in prima sui inthronisatione; vgl. Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 419) und das

Sendung von Truppen nach Österreich, Besuch des Reichstages zu Constanz und für die bevorstehende Begleitung Maximilians auf seiner Romfahrt.[1]) Sein früher Tod stellte die Diöcese schon sehr bald wieder vor neue Leistungen, und dieser Gedanke soll ihn auf dem Sterbebette beschäftigt und mehr geschmerzt haben als seine eigenen Todesqualen.[2]) Die Steuerverweigerung griff unter Uriel weiter um sich, und insbesondere bemächtigte sich der Clerus von Thüringen und Hessen des willkommenen Vorwandes, um diesmal mit mehr Glück das Steuerjoch abzuwerfen. Den Ungehorsamen war schwer beizukommen, da sie in Wahrnehmung ihrer Interessen sich kaum einer ungesetzlichen Handlung schuldig gemacht hatten. Sie hatten nämlich gegen jedes Subsidium an den apostolischen Stuhl appelliert, aber hernach die Appellation nicht weiter verfolgt, in der stillen Hoffnung, daß ihre Verpflichtungen allmählich in Vergessenheit kommen würden. Es war aber zu befürchten, daß dem bösen Beispiel bald auch der übrige Clerus der Diöcese folgen würde, und daher bat Erzbischof Albrecht den Papst, den Prozeß zu cassieren, den Appellanten ewiges Stillschweigen aufzulegen und ihn selbst zur nachträglichen Eintreibung der rückständigen Steuern zu ermächtigen. Da die Lasten trotz der Schmälerung der Tafelgüter dieselben geblieben oder noch gestiegen waren, fiel ihm die Begründung des Gesuchs nicht schwer. Der Papst entschied nach seinem Antrage, cassierte die verhängnisvolle Bulle und traf für die künftige Erhebung der Subsidien die folgende Bestimmung. Der Erzbischof darf aus vernünftigen Gründen oder bei zwingender Nothwendigkeit, die nicht bloß vom Domcapitel, sondern auch von den Capiteln sämmtlicher Collegiatstifter zu prüfen ist, mit Zustimmung der Mehrzahl der Capitel, und sonst nicht, ein Subsidium charitativum vom ganzen Clerus der Stadt

---

Registrum subsidii für Thüringen von 1506 (pro iocundo introitu seu pallio; vgl. Stechele, Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. 1882, S. 1) sind noch vorhanden.

[1]) Ingrossaturbuch 49, fol. 119, gedr. Würdtwein, Nova subsidia X, S. LXVI. — [2]) Fr. Georgii, Nationis Germanicae gravamina S. 285.

und Diöcese, doch mit Maß, fordern und Säumige zur Zahlung unter Ausschluß der Appellation zwingen.[1]) Die Bulle bedeutete eine Vermittelung zwischen dem alten Herkommen und den neuen Grundsätzen, indem die Zustimmung der Mehrzahl der Stifter für die Erhebung der Subsidien genügen sollte; in wie weit sie freilich befolgt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

In der Mainzer Diöcese sind in der Regel 2 Subsidia maiora und 6 Procurationes, seltener die Hälfte, erhoben worden. Subsidien und Procurationen bedeuten zwei verschiedene Gruppen von Steuern, die je nach der Art der Steuersubjecte zur Anwendung kamen, und zwar wurden anfangs Subsidien von Collegiatstiftern und Klöstern, Procurationen von einzelnen Ämtern und Würden, auch den höchsten, und den übrigen geistlichen Lehen[2]) erhoben, später aber wurden den Corporationen, welche Subsidien leisteten, auch die Landdecanate mit den Pfarren zugerechnet, so daß für die Procurationen fast nur Vicarien und Commenden übrig blieben.[3]) Der Unterschied zwischen den beiden Steuern ist der von Geldsteuer und Naturalsteuer. Während Subsidien in baarem Gelde bezahlt wurden, waren Procurationen ursprünglich die Naturalleistungen, welche geistliche Visitatoren von den Visitierten zu gewissen Zeiten zu beanspruchen hatten. Später sind sie allerdings ebenfalls in Geld gefordert worden, nach der Schätzung der erzbischöflichen Commissare, und es hatte sich ein fester Satz für die Procuration ausgebildet,[4])

---

[1]) Die Bulle vom September 1514 steht im Ingrossaturbuch 56, fol. 74. — [2]) Vgl. das Ausschreiben Erzbischof Conrads von 1428 (Ingrossaturbuch 19): collecta, videlicet duorum maiorum subsidiorum, quoad capitula, collegiatas ecclesias et monasteria, et sex procurationes, quoad dignitates, etiamsi principales fuerint, personatus officia et cetera beneficia ecclesiastica. — [3]) Erzb. Conrad hat 1432 die Procurationen den Capellaniis, vicariis, altaribus seu officiis reserviert, indem er die Pfarrer ausdrücklich der ersten Gruppe zuzählte (Ingrossaturbuch 20). Diese Eintheilung findet ihre Bestätigung in dem Thüringischen Subsidienregister von 1506. — [4]) Privileg Erzb. Gerlachs für die Ecclesiae secundariae von 1358: Item quod in visitatione ecclesiarum Moguntin. con-

aber das Recht dazu haben die appellierenden Ecclesiae secundariae 1435 dem Erzbischof bestritten und gemeint, daß die Visitierten nicht gezwungen werden könnten, Geld statt der Procurationen zu zahlen. Das Subsidium stellt eine Repartitionssteuer dar, indem der Gesammtbetrag vorherbestimmt war, und die Vertheilung von oben nach unten geschah. Als 1368 ein Zehnter für den Papst einzusammeln war, verordnete der Erzbischof, daß die Erhebung in einer bestimmten Geldsumme, in modum subsidii, zu erfolgen hätte, und vertheilte die Steuer, wie folgt, auf die Umlegungsbezirke: [1])

1. Die Dompropstei, die Propsteien S. Petri, S. Victoris, B. Mariae in campis, B. Mariae ad gradus, S. Mauricii, dann S. Stephani, S. Johannis, S. Gangolfi, sämmtlich in Mainz, ferner Bingen, Frankfurt und die Abtei Hersfeld zahlten den Rest,

2. die Propstei Aschaffenburg 585 G.,

3. die Erfurter Propsteien B. Mariae und S. Severi, ferner Dorla, Jechaburg, Heiligenstadt und Nordhausen 2000 G.,

4. die Propstei Fritzlar 700 G. und

5. Hofgeismar 40 G.,

6. die Propsteien Nörten und Einbeck 200 G.

Der Gesammtertrag eines vollständigen Subsidiums, d. h. wohl der ganzen geistlichen Steuern von 2 Subsidia maiora und 6 Procurationes, überstieg nach dem Zeugnis Erzbischof Albrechts nicht die Summe von 6000 G., wovon nach dem Thüringischen Subsidienregister von 1506 etwa 2400 G. aus diesem Lande fielen. Die Höhe des Subsidiums war für jedes Stift durch das Herkommen normiert. Als vom Albansstift 200 M. für ein Subsidium maius 1403 gefordert wurden, beschwerte es sich beim Erzbischof und bewies aus alten Steuerquittungen, daß es in früheren Jahren nie mehr als 100 M. gezahlt hatte. Erheblich geringere Summen zahlten

senti simus summa pecuniae, ab antiquo procurationis nomine persolutae (Ingrossaturbuch 3); ebenso Berthold's Privileg von 1486 9/9. bei Würdtwein, Nova subs. X, S. XXIV.

[1]) Ingrossaturbuch 5, fol. 677'.

die Erfurter Stifter und noch weniger Nörten und Einbeck. Auch die Mitglieder der Landdecanate, die Pfarrer, weigerten sich in der Regel mehr zu bezahlen, als die frühere Taxe betrug.[1]) Die Repartierung ihres Contingents wurde selbst den Collegiatstiftern nicht immer selbst überlassen, und 1498 ist bei der Einsammlung der ersten Hälfte eines maius und dreier Procurationen von Dechant und Canonikern der Erfurter Stifter je 1 G. erhoben worden,[2]) während die Vicare die Hälfte zahlten. Das Verhältnis des Subsidium minus zum maius ergiebt sich aus einer Aufzeichnung von 1527 in einem alten Register des Klosters Catlenburg. Dieselbe enthält zuerst die Steuern beim maius nicht bloß vom Kloster und der Klosterpfarre, sondern auch von den zugehörigen Kirchen Berka, Gillersheim und Lesenberg, und dazu ist bemerkt, daß beim minus die Hälfte dieser Taxe zu entrichten sei.[3]) Das Ergebnis hat wenig praktischen Werth, da Subsidia minora nur höchst selten ausgeschrieben sind, wie mir überhaupt nur ein Fall bekannt geworden ist.[4]) Im Gegensatz zu den Subsidien sind die Procurationen Quotitätssteuern, und 1506 hatten die thüringischen Geistlichen den zwanzigsten Theil der Jahreseinnahmen = 5 % von den hierher gehörigen geistlichen Lehen zu entrichten. Da damals 2 größere Subsidien und 6 Procurationen ausgeschrieben waren, betrug der Steuersatz bei einer Procuration 5/6 % des Einkommens. Es wäre ein grober Irrthum, wenn man die 6 Procurationen den 2 Sub-

[1]) Vgl. z. B. die Weigerung der Pfarrer des Stuhles Remda im Thüringischen Subsidienregister, Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Gesch. 1882, S. 65. — [2]) Ingrossaturbuch 47. — [3]) Die für die Kenntnis des geistlichen Steuerwesens der Mainzer Diöcese nicht unwichtige Bemerkung lasse ich aus dem Catlenburger Register (Hann. Des. 74, Osterode Fach XIII, Conv. 2) hier folgen: „Notandum. Wanner dat men gifft Subsidium maius unsem g. Heren von Mentze, geven wy, so nagescreven steyt: Item 11 Gottinssche fer. ex parte monasterii. Item 6 Gott. s. de parochia nostra in monasterio. Item 3 Gott. s. ex parte commende Corporis Cristi. Item 3 Gott. s. ex parte Lesenberch. Summa 3 Gott. mr. No. quando datur subsidium minus, prenominate summe dimiditas solvatur. No. ecclesia in Barka dat 1½ fertonem. Item ecclesia in Gildersem dat 7½ s. Gott." — [4]) 1390; vgl. Beyer II, S. 718.

sidien hinsichtlich der Belastung des Einzelnen gleich setzen und behaupten wollte,[1]) daß die Canoniker und Pfarrer wie die Vicare 5 % zu entrichten gehabt hätten. Da die beiden Steuergruppen, wie wir sahen, auf ganz verschiedenen Prinzipien beruhten, läßt sich ihr gegenseitiges Verhältnis gar nicht bestimmen. Ursprünglich trug aber wohl die ganze geistliche Steuer den Charakter einer Quotitätssteuer, und die Stifts- und Landcapitel scheinen ihr Vorrecht, Pauschalsummen und somit Subsidien zu leisten, erst allmählich durchgedrückt zu haben, ja auch noch später ist man auf das erste Besteuerungsprinzip zuweilen zurückgekommen. Jedenfalls ist in älterer Zeit der 20. Pfennig allgemein als geistliche Steuer erhoben worden. Zur Tilgung der Schulden, welche sein Vorgänger in Rom gemacht hatte, nahm Erzbischof Sigfried III. von den Einkünften der geistlichen Personen 1233 die Vicesima, mußte aber versprechen, weiter nichts jemals von seinem Clerus zu fordern, und die Domherren schwuren, keinen Bischof zu wählen, er habe denn zuvor in dieses Privileg gewilligt.[2]) Die Steuer fand in Thüringen wirkungsvollen Protest und auf Vorstellung der Landesherren untersagte Papst Gregor IX. dem Erzbischof die ungerechte Belastung seiner Geistlichen.[3]) Schon 1252 wurde wiederum der 20. Pf. gefordert, und derselbe ist noch 1467 Erzbischof Adolf als geistliche Steuer in 10 Subsidien auf 10 Jahre bewilligt worden.[4])

Die an die Stifter gerichteten Patente über die Steuer ließ der Erzbischof an die Thüren des Domes[5]) anschlagen und durch die zur Einsammlung der Steuer verordneten Collectoren zur Publication an die einzelnen Capitel senden. Die Collectoren erhielten auf Widerruf die Stellvertretung ihres Herrn zum Zwecke der Vollziehung der erzbischöflichen

---

[1]) Wie dies z. B. Stechele in der Thür. Zeitschr. 1882, S. XII, thut. — [2]) Ann. Erphord. 1233, SS. XVI, 28; Will, Reg. II, S. 226. — [3]) Bulle von 1234 22/6. bei Rodenberg, Ep. saec. XIII, Bd. I, S. 475. — [4]) Ingrossaturbuch 32. — [5]) 1435: ad tabulas, ubi superiorum mandata publicari solent (Ingrossaturbuch 22); 1457: in valvis ecclesie maioris Maguntine, ubi edicta publica insinuari ac publicari solent (ebenda Nr. 27).

Steuerverordnung und hatten das Recht über Eingänge zu quittieren und Ausstand zu bewilligen. Zur Bewältigung ihrer Aufgabe durften sie einen oder mehrere Subcollectoren setzen und entsetzen, doch mit Wissen des Erzbischofs.[1]) Nach Erledigung des Auftrages erfolgte die Abrechnung, und dann ertheilte der Erzbischof die Schlußquittung. Das Domcapitel hat an seine Bewilligung bisweilen Bedingungen hinsichtlich der Bestellung der Collectoren geknüpft, um eine Garantie zu haben, daß die Steuer getreulich eingesammelt und für den angegebenen Zweck verwendet würde. So genehmigte es zur Beschickung des Conzils von Basel ein größeres Subsidium und 3 Procurationen 1432 mit dem Vorbehalte, daß der Erzbischof zwei Mitglieder des Domes und zwei aus den Stiftern zu Collectoren wähle, welche nicht bloß ihm, sondern auch den Domherren schwören sollten, die Gelder getreulich aufzuheben und für keinen anderen Zweck hinzugeben.[2]) In derselben Weise wurden auch später die Collectoren aus dem Domcapitel und den Mainzer Stiftern gewählt. Erzbischof Adolf mußte 1467 versprechen, das Geld nicht selbst einzunehmen oder in seinen sonderlichen Nutzen zu kehren, sondern es durch 3 redliche Personen aus dem Domstift und der Pfaffheit zu Mainz aufheben zu lassen, und die Collectoren hatten zu schwören, den 20. Pf. in eine Kiste zu legen, wozu jeder einen Schlüssel haben sollte, und zu keinem anderen Zwecke auszugeben, als zur Beschirmung der Pfaffheit und anderer Unterthanen und den Rest zur Bezahlung der Schulden.[3]) Fast regelmäßig wurden später der Vicarius in spiritualibus und der Mainzer Siegler mit einem dritten Mitgliede des dortigen Stiftsclerus zu Collectoren bestellt.

Schon aus dem Einsteuerungsverfahren von 1368 ließ sich erkennen, daß die Umlegungsbezirke im Großen und Ganzen den Commissariatssprengeln entsprachen. Das Commissariatswesen war indessen damals noch in der Ausbildung begriffen, und die Einsammlung der Steuer wurde noch den

---

[1]) Vgl. z. B. das Ausschreiben Erzb. Bertholds von 1498 3/8. bei Würdtwein, Nova subs. X, S. XXXIII. — [2]) Ingrossaturbuch 20. — [3]) Ingrossaturbuch 32.

Pröpsten der Stifter und in ihrer Abwesenheit den Offizialen übertragen; auch sind Fritzlar und Hofgeismar getrennt aufgeführt, die später zu einem Steuerbezirk vereinigt waren, gerade wie sie auch ein Commissariat bildeten. Seit dem 15. Jahrhundert ist aber die Steuererhebung nicht bloß genau nach Commissariaten, sondern auch in der Regel durch die Commissare selbst, bisweilen unter Zuordnung einer anderen Person, bewirkt worden, und zu diesem Zwecke wurden sie von den Hauptcollectoren zu Districtscollectoren ernannt. In Erfurt war der Provisor schon durch seine Commission zur Einsammlung der Subsidien und Procurationen verpflichtet, und Dietrich v. Ilfeld [1]) hat 1364 u. A. auch vom Subsidium maius abgerechnet. Nachdem in ihre Stellung als erzbischöfliche Commissare die Siegler eingerückt waren, wurden diese die Collectoren für Thüringen, und der alte Siegler Voltze und der neue Johann Sömmering haben 1506 das Subsidium in den Propsteien B. Mariae und S. Severi in Erfurt, Dorla, Eisenach und Jechaburg eingesammelt, letzterer hat auch das noch erhaltene Steuerregister zum Theil selbst geschrieben, und sonst wenigstens revidiert und mit Anmerkungen versehen. Die geistlichen Lehen der Collectoren blieben steuerfrei, wie auch die der Erfurter Generalrichter, und sogar der Küchenmeister N. Engelman erfreute sich der Steuerfreiheit für seine Pfründen. In den einzelnen Decanaten hoben im Allgemeinen die Erzpriester die Steuer auf, und Erzbischof Adolf mußte sich 1468 verpflichten, sie in ihrer Thätigkeit nicht zu behindern oder etwa direct das Geld von ihnen zu nehmen, sondern es sollte allein den drei Hauptcollectoren zugestellt werden.[2]) Hatten sie die Einsammlung der Steuer in ihren Stühlen beendigt, so wurden sie zur Ablieferung von Boten zusammenberufen.[3]) Dabei ging es nicht immer ehrlich zu, und Sömmering entdeckte große Bosheit und Betrug bei dem Erzpriester von Molschleben, über welchen auch die armen Priester oftmals geklagt hatten. Die Erfurter Collectoren subdeputierten die in das Sigleramt

[1]) Guden, Cod. dipl. IV, 847. — [2]) Ingrossaturbuch 32. — [3]) Vgl. die Übersicht über die Subsidien-Einnahmen in Thüringen 1498; Ingrossaturbuch 47.

gehörigen Commissare von Heiligenstadt und Göttingen zu Untercollectoren, und diese mußten die auf Grund ihrer Register erhobenen Steuerbeträge an den Siegler abliefern und waren ihm zur Rechnungslegung verpflichtet. Der Collector für Hessen Dr. Schrenckeysen hatte 1506 für die Propsteien Fritzlar und Hofgeismar den erzbischöflichen Commissar und den Cantor von Fritzlar subdeputiert, welche über ihre Hebungen in dem noch erhaltenen Register abrechneten.

Unter Erzbischof Albrecht war in den ersten vier Jahren seiner Regierung die Schuldenlast auf 20 000 G. gestiegen,[1]) und nun stand die Königswahl bevor, für welche er eben den Wahltag nach Frankfurt ausgeschrieben hatte. Den kostspieligen Aufwand für dieselbe, meinte er, könnte die Geistlichkeit tragen, und so legte er dieser eine Steuer von zwei größeren Subsidien und 6 Procurationen auf, zur Hälfte Johannis 1519, zur andern Epiphania 1520 zahlbar. Die Collectur für die Propsteien Nörten und Einbeck erhielt, wie üblich, der erzbischöfliche Commissar für dieselben Johann Bruns, und sein noch erhaltenes Subsidienregister, welches ich unten zum Abdruck bringe, weist im Einzelnen nach, wie er sich seiner Aufgabe entledigt hat. Als Commissar und Collector hatte Bruns seine eigenen Lehen steuerfrei und er hatte damals schon eine kleine Sammlung zusammengebracht, nämlich das Pfarrlehen S. Bartholomaei, eine Altarstiftung und eine Vicarie in der Johanniskirche und eine Commende in der Kreuzkirche,[2]) sämmtlich in Göttingen. Die Steuerbeträge sind übrigens sonst ziemlich vollständig eingegangen und kaum wesentliche Rückstände geblieben. Der gesammte Steuerertrag der beiden Propsteien belief sich damals auf 160 G., während die Taxe 1368, wie wir sahen, 200 G. betrug; aber 1490 hatte sich die dortige Geistlichkeit gar nur zu 120 G. erboten, allerdings unter Protest des Erzbischofs, wegen Zugrundelegung der Göttingischen Währung statt der Silbermark.[3])

Für den baulichen Unterhalt der Martinskirche in Mainz ließen sich die Mittel nicht immer mit Leichtigkeit beschaffen,

---

[1]) May, Erzb. Albrecht II. von Mainz I, 213. — [2]) Vgl. Gött. Zeit- u. Gesch.-Beschr. III, 187. — [3]) Ingrossaturbuch 42.

bis der ingeniöse Einfall eines Erzbischofs eine stetig fließende Einnahmequelle zu eröffnen verstand. Die Stiftung der sog. Martinsbrüderschaft wird zwar auf Erzb. Gerhard II. († 1305) zurückgeführt; indessen kann sie anfangs nur einen ganz localen Charakter getragen haben, und die Ausbreitung über die ganze Diöcese als Genossenschaft zur Beschaffung der Kirchbaugelder ist das Werk des Erzb. Adolf. Dieser hat nicht bloß die Sammlung von Almosen und den Vertrieb von Ablaßzetteln für den obigen Zweck seiner Geistlichkeit 1464 empfohlen, auch einen Lator zur Ausführung des Privilegs ausgesandt, mit der Gewalt, Widerspenstige vor die Mainzer Richter oder die Fabrikenmeister zu citieren und zur Bestrafung zu bringen, sondern auch die folgende Brüderschaft durch die Pfarrer bekannt machen lassen: Vermacht ein Mann oder Weib Kleider oder andere Güter dem Kirchenkasten oder nimmt die Brüderschaft an, so darf ihnen das kirchliche Begräbnis nicht geweigert werden, selbst wenn der betreffende Ort mit dem Interdict belegt ist, und für die Brüder sollen von den Pfarrern Todtenmessen gelesen werden.[1]) Er gestattete auch, für den Dom und die Martinsbrüderschaft die Einsammlung regelmäßiger Beden, nicht ohne sich selbst einen Antheil an dem Verdienste gesichert zu haben, durch ein Abkommen mit den Fabrikenmeistern, daß, solange der Ertrag währte, jährlich im März 50 G. ihm davon zukommen sollten.[2]) Der Martinsbrüderschaft hat hernach Erzb. Berthold seine ganze Fürsorge zugewendet und durch Abstellung von Übelständen und Einführung milderer Statuten ihren Wirkungskreis erweitert, auch durch Begründung einer adlichen Section den ritterbürtigen Kreisen den Zutritt ermöglicht, welche wegen des bürgerlichen Charakters der Gesellschaft bisher ferngestanden hatten. Zunächst veranlaßte ihn das Ärgernis erregende Auftreten der eigenen Geschäftsträger und Kassierer der Brüderschaft, daß er diese ganz zurückzog, mit den Kassengeschäften die Pfarrer betraute und einen derselben in Erfurt zur Sammlung der Beiträge als Procurator des Kirchenbaus und

[1]) Ingrossaturbuch 30. — [2]) Quittung Diethers über die 50 G. von 1479 im Ingrossaturbuch 39 A.

der Brüderschaft für Thüringen, Eichsfeld und Hessen 1493 bestellte.[1]) Die Pfarrer sollten jährlich zu Lätare vor der Messe die Mainzer Kirche den Gemeinden empfehlen, die Capitula fraternitatis und ihren Nutzen verkündigen und Einschreibungen für die Brüderschaft sammeln, die fallenden Opfer aber zur Vermeidung von Unterschleifen nur in Gegenwart von Zeugen einnehmen. Die strengen älteren Statuten schreckten vor dem Eintritt ab und führten die Brüderschaft ihrer Auflösung entgegen. Auf deren Vorstellung hob sie daher Erzb. Berthold auf und gab der Gesellschaft 1497 3/5. eine mildere Verfassung,[2]) welche den Mitgliedern verlockende Vortheile in Aussicht stellte. Nach den neuen Statuten, welche aber nur die Verhältnisse in der Stadt Mainz berücksichtigen, waren Geistliche und Laien beiderlei Geschlechts aufnahmefähig. Jeder in die Mainzer Kirche als Prälat, Canonicus, Vicar oder Altarist aufzunehmende Geistliche mußte gleichzeitig in die Martinsbrüderschaft eintreten. Beim Eintritt hatten die in der Mainzer Kirche belehnten Geistlichen 3 G. Aufnahmegebühren und 1 ℔ Wachs und für den Diener und Boten einen Anglicus zu erlegen; die Geistlichen anderer Kirchen und Laien zahlten 7 G. Die Versammlungen der Brüderschaft fanden jährlich 6 Mal statt und wurden mit Absingung von Messen gefeiert. Der Bote zeigte den Tag den Brüdern und Schwestern in ihren Häusern an, und sie mußten dann dem Gesang der Messe beiwohnen, wenn sie nicht Krankheit abhielt. Der Magister fraternitatis hatte die Verwaltung der Einkünfte und Güter der Brüderschaft zu besorgen und alljährlich darüber Rechnung zu legen. Er theilte zu Zeiten Namenslisten der Confratres, der lebenden wie der todten, dem Leutepfarrer der Mainzer Kirche mit, der sie gegen ein Trinkgeld vom Altar verkündigen sollte. Nach der Messe vertheilte er nach alter Gewohnheit Brot und Wein unter die Anwesenden, und auch durch Krankheit behinderte Mitglieder erhielten davon, wenn sie ein Opfer zum Altar geschickt hatten, nicht aber aus der Stadt Mainz Abwesende. Zur Zeit der Feiern hatten die dem Priesterstande

[1]) Ingrossaturbuch 46. — [2]) Ingrossaturbuch 47.

angehörenden Brüder Messen zu lesen oder lesen zu lassen, die andern aber nach ihrem Vermögen einen Armen zu speisen oder soviel Almosen zu geben, daß ein mäßiges Frühstück beschafft werden konnte. Überhaupt sollte jedes Mitglied betend daran denken durch Liebeswerke seiner Seele einen Trost nach dem Tode zu verschaffen, und als Belohnung wurde denjenigen, welche das Gebot befolgten, außer den bisherigen Ablassen noch ein solcher von 40 Tagen vom Erzbischof in Aussicht gestellt. Auch wurde den Brüdern nahe gelegt, zur Hebung der schmalen Einkünfte der Brüderschaft, ihr testamentarische Vermächtnisse zukommen zu lassen, und wer das zur Bestreitung seiner Beerdigung that, durfte hoffen, mit Absingung der Messe pro defunctis und unter Theilnahme von Brüdern und Schwestern zu Grabe getragen zu werden. Um also die Brüderschaft besser in Aufnahme zu bringen, wurde jetzt als Hauptzweck die Beförderung des Seelenheils der Brüder und Schwestern durch gegenseitige Liebeswerke und das Gedächtnis Verstorbener hingestellt; für den Adel gebrauchte man aber noch einen besonderen Köder. Für Grafen, Barone und Adeliche, welche der Brüderschaft beitraten, ließ der schlaue Erzbischof zur Auszeichnung vor den gemeinen Brüdern und Schwestern Ketten anfertigen, und er verordnete, daß die Geistlichen für die verstorbenen Träger der Insignien ebenso wie für das gemeine Volk jährlich Montag nach Laetare Vigilien und Messen feiern sollten.[1]) Unmittelbar darauf hat er mit Rath und Willen des Domcapitels eine besondere S. Martins-Brüderschaft für die Ritterbürtigen aufgerichtet.[2]) Jeder Bruder dieser Gesellschaft mußte von vier Ahnen zum Schild und Helm geboren sein, und dieselbe Abkunft wurde bei der Frau gefordert, wenn ihre Aufnahme gewünscht wurde. Die Aufnahme erfolgte vom Erzbischof, der auch über die Zulassung entschied. Brüder wie Schwestern hatten ein silbernes Kleinod im Gewicht von mindestens einer feinen Mark zu tragen, welches der Erzbischof „die Gesellschaft

---

[1]) Verordnung des Erzb. Berthold von 1497 6/5., Ingrossaturbuch 47. [2]) Verordnung desselben von 1497 24/6. Ebenda Nr. 44, fol. 253′.

Sanct Martins" nannte. Es stellte das Bild des H. Martin zu Pferde dar, wie er seinen Mantel zerschneidet, und hing vorn auf der Brust an einer Kette, die mit Engeln im Halbbruststück, Räder in den Händen tragend, aneinander gereiht war. Der Orden mußte bei Hofe, zu Herrentagen, bei anständigen Festlichkeiten und Versammlungen, auch an den hohen Kirchenfesten und besonders am Martinstage getragen werden, und wer ihn anzulegen vergaß, und ein Bruder bemerkte dies, zahlte 6 Pf. an die Armen; bei unziemlichen Spielen und leichtfertigen, unzüchtigen Tänzen war aber die Anlegung nicht gestattet. Starb ein Inhaber, so war das Kleinod an das Domstift in Mainz zu senden und dem Brudermeister zu überantworten. Jeder Bruder hatte am Martinstage einem Armen ein Kleid zu geben und am Charfreitage einen solchen zu speisen. Für alle Mitglieder wurden alljährlich sechsmal im Dome zu Mainz Amt und Messe gehalten und gesungen. Nachdem die Brüderschaft der menschlichen Eitelkeit dienstbar gemacht war, ist von ihrem eigentlichen Zwecke, der Beförderung des Kirchenbaues, in den Statuten wenig mehr die Rede. Gleichwohl haben die Brüder, welche nach wie vor gewisse Vortheile genossen an den Orten, wo für andere der Gottesdienst ruhte, alljährlich zu Laetare das Martinsopfer in den Kirchenkasten entrichtet, und noch Erzbischof Berthold hat die Brüderschaft 1501 durch ein Privileg gegen diejenigen Almosensammler geschützt, welche kurz vor dem Termine zum nicht geringen Schaden des Baues die Kirchen abgrasten.[1])

Die Erhebung des Martinsopfers zu Laetare war im 16. Jahrh. gerade so geordnet, wie die der Subsidien. Die Commissare wirkten als Collectoren und lieferten die von den Stiftern und Pfarreien aufkommenden Beträge an einen Hauptcollector gegen Quittung ab. Dieses Amt verwaltete für Thüringen und die Nachbargebiete der durch seine Thätigkeit als Erfurter Küchenmeister rühmlichst bekannte Nicolaus Engelman, jetzt Canonicus bei St. Sever in Erfurt. Die

---

[1]) Ingrossaturbuch 47, fol. 121.

Collectur für die Propsteien Nörten und Einbeck versah der Commissar Johann Bruns, und wir besitzen noch sein letztes Register über die Aufkünfte aus dem Offertorium S. Martini in den Jahren 1527—1530 und einige Quittungen über ältere Ablieferungen. Nach diesen sind im J. 1522 über 38 G., also etwa der vierte Theil der Summe aus den beiden Propsteien eingekommen, welche sie bei einem vollständigen Subsidium brachten, und wenn man den Totalertrag des letzteren auf ca. 6000 G. veranschlagt, wäre in die Fabrikenkasse im Ganzen alljährlich die stattliche Summe von 1500 G. aus dem Martinsopfer geflossen. Der Ertrag desselben ging dann in demselben Maße wie bei den übrigen geistlichen Einnahmen zurück: 1523 brachte es 25½ G., 1527 nur noch sehr spärliche Beiträge, und diese schrumpften immer mehr zusammen, bis sie endlich ganz aufhörten. Gebühren für die Aufnahme in die Martinsbrüderschaft (Recepta ex intitulatura) und testamentarische Vermächtnisse waren schon 1527 nicht mehr eingegangen. Seine Thätigkeit als Collector konnte Bruns endlich 1530 völlig beschließen, „weil nichts mehr einkam, noch in Zukunft zu erhoffen war", und er schickte die spärlichen Einnahmen der letzten Jahre nach Abzug des Botenlohnes und eines halben Guldens für seine Bemühung an Engelman.

Siegler und Commissare hatten nach der Regiments-Ordnung[1]) Erzbischof Albrechts von 1522 die eingegangenen Amts-Erträge, auch Subsidien, wie die weltlichen Beamten, in die erzbischöfliche Kammer abzuliefern, und hier vereinnahmte der Kammerschreiber die Gelder. Die Schluß-Quittung stellte der Erzbischof nach erfolgter Rechnungsabnahme aus; diese aber konnten die Commissare nur schwer und oft erst nach wiederholtem Petitionieren erlangen. Der Erzbischof beauftragte dann einen Einzelnen und besonders den Kammerschreiber oder eine Commission mit der Abhörung der hinterstelligen Rechnungen an seiner Statt. So hat der Heiligenstädter Commissar Johann Deinhart 1521 vor dem Weihbischof, dem

1) Ingrossaturbuch 53.

Siegler Dr. Sömmering und N. Engelman seine Commissariats-Register von 11 Jahren (1509—1519) berechnet.[1]) Die Verordnung Erzbischof Diethers, daß die Abrechnungen der Commissare in Gegenwart des Generalvicars und des Procurator fisci vor sich gehen sollten, war längst in Vergessenheit gerathen. Bruns hat von seinem ersten Amtsjahre und vom Subsidium ebenfalls vor dem Siegler Sömmering abgerechnet, zu diesem Zwecke 1521 28/5. mit seinem Knechte und zwei Pferden sich nach Erfurt begeben und ihm die aufgekommenen Gelder behändigt. Bald darauf setzte das „Pfaffenstürmen“ der Thätigkeit Sömmerings ein Ziel.[2]) Auf Befehl des Erzbischofs mußte er 1522 selbst den gemeinen Amtleuten des erzbischöflichen Hofes in Erfurt über Einnahmen und Ausgaben von 18 Jahren seines Siegleramtes Rechnung thun und vor dazu verordneten Räthen von den 2 Subsidien aus den Zeiten der Erzbischöfe Jacob und Uriel, auch von denjenigen Geldern, welche der Heiligenstädter Commissar und Bruns an ihn abgeliefert hatten, abrechnen. Nicht weniger als 639 G. konnte er damals nicht mit Quittungen belegen.

---

[1]) Ingrossaturbuch 53. — [2]) Seine Leiden schildert das Gedicht von G. Schmaltz, enthalten u. A. in der im St.-A. Hannover befindlichen Erfurter Chronik (U. 15):

Ey hört von dem alten Seglern,
Dem wollten sie die Platten schern.
Er bot ihn viel der guten Wort:
Eßt und drinkt, lieben Gsellen, geht fort;
Was ihr haben wollt, das soll sein;
Man soll euch gebn den besten Wein,
Gesottens und auch Gebraten.
Das macht, daß sie ihm nichts thaten.
Noch thät er sich hart bekummern
Und ist geflohn gen großen Sömmern.
Da hat er die Gmein auch erzürnt,
Daß sie ihn auch haben gestürmt,
Und haben ihn also gepocht,
Daß er hat gebn müßen die Flucht,
Und ist gen Northausen gezogen.
Das ist wahr und nicht erlogen.
Da haben sie ihn entpfangen,
Gleich wies ihm zuvor ist ergangen.

Diese mußte er auf seinen Gewinn und Verlust nehmen, und der vorsichtige Erzbischof machte sich in den Schluß-Quittungen [1]) seine Vorbehalte auch für den Fall, daß künftig Irrthümer in den Rechnungen gefunden würden. Schon den Ertrag des zweiten Amtsjahres hat Bruns dem folgenden Siegler Dr. Matthias Reynick im Auftrage des Mainzer Kammerraths durch seinen Notar zugesandt.

Mit dem Beginn der dürren Jahre wurden die Rechnungs-Revisionen um so gründlicher. Bruns wurde 1526 vor eine Commission von Räthen, darunter Marschall, Amtmann und Secretär, nach Heiligenstadt geladen, begab sich mit einem Pferde dorthin und berechnete ihnen das Register. Von dem Defizit wollten sie dem Erzbischof Meldung thun und sie hofften, daß seine Gnade Ersatz leisten würde. Endlich verschrieb ihn sein Herr zur Rechnungslegung von den nächsten zwei Jahren sogar nach Aschaffenburg, und hier überzeugte sich 1527 die Regierungs-Commission, bestehend aus erzbischöflichen Räthen, Kanzler, Hofmeister, Kammerschreiber und Secretär, mit eigenen Augen, daß die Einnahmen noch vielmehr zurückgegangen waren und nicht mehr den Gehalt des Beamten trugen. Sie redeten aber dem Commissar zu, noch ein Jahr das Amt fortzuführen, und vertrösteten ihn wegen des rückständigen Gehalts auf bessere Zeiten; wenn das Amt wieder zu größerem Wohlstande käme, würde der Erzbischof sich ihm gnädig erweisen. Diese Hoffnung ist nun leider fehlgeschlagen.

Unter dem Landclerus hob sich die gemeine Priesterschaft, welche in dem Kampf um die geistlichen Lehen leer ausgegangen war oder doch nur Vicarien, Commenden, Primissarien und Altäre errungen hatte, scharf von den behäbigen Kalandsherren ab. Die Interessen der beiden Pfaffenklassen waren nicht immer die gleichen, und es konnte von der einen als erhebliche Beschwerung empfunden werden, was die andere wenig oder gar nicht belästigte. Bruns gehörte den drei Göttinger Kalandsbrüderschaften an, aus welchen er 20 Mark

[1]) Die eine derselben siehe im Anhang Nr. 14.

und mehr jährliche Einnahmen bezog, und mochte so für die Wünsche des kirchlichen Proletariats wenig Verständnis besitzen. Sein Amt an sich war nicht dazu angethan, ihm unter dem verwilderten Clerus Freunde zu erwerben, und da er in der ersten Zeit die Zügel straff hielt, nahm die Unzufriedenheit mächtig zu. Zum offenen Ausbruch kamen die Feindseligkeiten aus Anlaß einer Fehde, in welche die gesammte Clerisei der Nörtenschen Propstei durch ihn verwickelt wurde. Den Absagebrief hatte auf Anreizung seiner Widersacher und besonders des Stadtschreibers Erasmus Snydewin ein Göttinger Bürger Cyriacus Goderdes gesandt. Dieser fühlte sich durch den Commissar beschwert, weil er Geld und Gabe seinetwegen genommen, ihn nach seinem Gefallen zu scheiden, aber nicht gehalten, was er versprochen. Es wurde ihm aber nicht bloß der Vorwurf gemacht, in seinem richterlichen Amte gegen seine Eide gehandelt zu haben, sondern man verbreitete auch, er habe seinen früheren Herrn, den alten Rath zu Göttingen, verrathen und dessen Geheimnisse den Gilden und ganzer Gemeinheit daselbst offenbart. Hinsichtlich des ersten Anklagepunktes sprach sehr zu Bruns' Gunsten, daß wenn ein Bestechungsversuch vorlag, der Urheber seinen Zweck nicht erreicht hatte, denn das Erkenntnis entsprach eben seinem Wunsche nicht; über seine städtische Dienstführung aber besaß Bruns Siegel und Briefe, worin der Rath ihm seine Zufriedenheit ausdrückte, und die Thatsachen selbst haben später die Grundlosigkeit der Verleumdung gezeigt, deren Quelle jedenfalls der Stadtschreiber war. Unter der Absagung hatten vornehmlich die auf dem Lande wohnenden Geistlichen zu leiden, und ihre Erbitterung richtete sich gegen den Commissar; die eigentlichen Hetzer aber waren Mitglieder des Göttingischen Clerus, welche Grund hatten, den Vollstrecker der kirchlichen Disciplinargewalt zu hassen. Durch die Fehde gerieth Bruns in großen Schaden und Lebensgefahr, denn seine Gegner scheuten sich nicht vor Thätlichkeiten, und sogar an geweihter Stätte haben ihn etliche, darunter Herr Tile Blanck, Pfarrer zu St. Alban und fürstl. Caplan, so verletzt, daß er ein Auge einbüßte. Zur Berathung der

Fehde-Angelegenheit verschrieb er die gesammte Priesterschaft der Propstei im Mai 1522 in die Johanniskirche zu Göttingen. Hier traten Georg Pistoris, Pfarrer bei St. Nicolai in Göttingen, und Herr Heinrich Humme, welche zu seinen Hauptwidersachern gehörten, mit ungestümen Worten ihm entgegen, machten ihm, während er mit den Kalandsherren allein rathschlagte, die gemeinen Priester und diejenigen, welche nicht ins Kaland gehörten, abwendig, beriefen sie in die Nicolaikirche und beriethen hier mit ihnen über die Maßnahmen, durch welche man der Fehde entledigt werden könnte. Dem Commissario, sagten sie, sei nicht zu glauben, er würde sie verführen; er bleibe daheim, während die andern Priester zurück ins Dorf müßten. Man beschloß eine Botschaft an den Offizial Johann by der Linden zu senden, damit er als ein Ordinarius gemeinen Priestern seinen Rath gebe, daß sie wieder ungestört ihren Gottesdienst versehen könnten. Mit Rücksicht auf seine Thätigkeit im Communaldienst schalt man Bruns einen Schelm, Bösewicht und Judas, und zwischen ihm und dem Stadtschreiber kam es auf dem Johanniskirchhofe in Göttingen zu einer erregten Auseinandersetzung, bei welcher auch der Herr Commissar seine gute Erziehung vergaß und dem Gegner Complimente, wie Trug, Schalk, „spittalscher Bube" zu hören gab. Das Betreten der Nicolaikirche wurde ihm von dem Pfarrer mit Gewalt und unter Flüchen verboten, obgleich er als Mitbruder des dortigen Kalands ein Recht dazu hatte, und er blieb ein ganzes Jahr an dem Kirchenbesuch behindert, indem man vorwandte, er habe einen Kelch mit dem heiligen Sacramente umgestoßen und auf das Corporal und die Altartücher gegossen, ersteres auch mitgenommen, aber noch nicht wiedergebracht. Das Verbot mochte er wohl respectieren, denn der Pfarrer ließ sich drohend vernehmen: ob der Commissar etwas dagegen vornehmen wollt, wollt er es an seinem Leib und Körper rächen. Das hielt aber Bruns nicht ab gegen ihn, Humme und den Stadtschreiber eine Citation bei dem Generalvicar in spiritualibus, Dr. j. u. Dietrich Zobel, Scholasticus in Mainz, auszubringen. Die Angeklagten hatten sich zwar auf

den Rath zu Göttingen, und wenn dies nicht genügte, auf ihren Landesfürsten Herzog Erich als Oberrichter zu Recht erboten, aber Bruns hatte keine Veranlassung, ihnen die Kosten und Beschwerden des weiten Weges zu ersparen. Die Ladung ließ er bei nachtschlafender Zeit an die Nicolaikirche und Klause anschlagen, während Pistoris als Leibcaplan mit Herzog Erich im Feldlager vor Hildesheim lag. Dieser und Humme wohnten, wie auch der Kläger, trotz der Winterszeit dem Termine persönlich bei. Die Bewilligung einer rechtlichen Audienz zur gewohnten Gerichtsstunde lehnte der Generalvicar ab und lud vielmehr die Parteien zum Austrag der Sache in sein Gemach. Auf seine Ermahnung äußerten sich die Beklagten, daß Bruns tagtäglich von Geistlichen und Weltlichen Verräther gescholten werde, und nicht aus eigenem Bedacht das Schimpfwort von ihnen gebraucht sei. Sie erinnerten an seine angebliche Treulosigkeit gegen den Stadtrath und wünschten, daß der Generalvicar einen frommen Mann den Priestern zu Göttingen als Commissar setze; dem wollten sie schuldige Reverenz und Gehorsam erweisen. Dagegen erklärte Bruns die Anschuldigung für erdichtet. Nachdem der Generalvicar eine Untersprach genommen, befahl er, dem Kläger den Zugang zur Kirche freizugeben und alle Ehrfurcht zu bezeugen, ihn auch weder mit Worten noch mit der That zu belästigen, und die Beklagten mußten dies in seiner Gegenwart dem Notar Johann Wynneck geloben, der über die Verhandlung einen rechtlichen Receß aufnahm und selbst unterzeichnete. Auf die Injurienklage aber ließ sich der Generalvicar nicht ein, sondern remittierte sie als eine große und beschwerliche Sache auf Fürbitte des Raths zu Göttingen und mit Bewilligung des Klägers an die fürstliche Obrigkeit und den Stadtrath zur gütlichen Beilegung; entschlüge aber hier die Güte, dann sollte der Prozeß den Generalrichtern in Erfurt zur freundschaftlichen oder rechtlichen Entscheidung unterliegen. An das Abkommen haben sich die aufrührerischen Priester wenig gekehrt, sondern ihre Beschimpfungen des Commissars fortgesetzt, und besonders machte man im Offizialhause seinem Hasse gegen ihn Luft. Ein

Famoslibell wurde verbreitet und der Gesang schändlicher Reime und Lieder erklang in Göttingen und bald auch außerhalb. Bruns fühlte sich durch die Schandverse verletzt, ohne doch namentlich genannt zu sein, und hielt Herrn Humme für den Verfasser, der auf Erfordern eines Freundes die Schrift nach Erfurt gesandt hatte. Nach dem Recesse des Generalvicars machte er die Beleidigungsklage bei Herzog Erich anhängig, und dessen Räthen, als Commissaren, gelang es, einen Vergleich zwischen den beiden Parteien 1523, Sept. zu verabreden. Durch Einreichung einer Duplik von Seiten Pistoris, Hummes und Snydewins wurde aber der Rechtsstreit wieder aufgenommen. Da sie nicht allein die fürstlichen Räthe der Bestechlichkeit bezichtigt, sondern auch den Schreiber beschuldigt hatten, den Compromiß anders geschrieben zu haben, beantragte Bruns, sie jetzt zur Kriegsbefestigung zu zwingen, und es sind auch bei dem Herzog, seiner Gemahlin und ihren verordneten Hofrichtern und Beisitzern Prozeßschriften gewechselt worden, über das Endergebnis verlautet aber in den Acten nichts.

Das Belastungsmaterial der Gegner bestand nur in den beiden oben besprochenen Anschuldigungen, und es ist die beste Rechtfertigung für Bruns, daß sie auch im Verlaufe des Streites in ihren höchst gehässigen Prozeßschriften sonst nichts Ehrenrühriges gegen ihn vorzubringen gewußt haben. Er war mit einer der Vicarien des Testaments Cord Hakens[1]) in der Sacristei der Johanniskirche belehnt, und Herr Humme, welcher die andere innehatte, warf ihm vor, daß er sich seit 6 Jahren der Güterverwaltung allein unterzogen und ihm keine Rechenschaft davon gethan habe. Seine Vorliebe für irdisches Gut und die daraus entspringende Lehnsjägerei sollen nicht bestritten werden; aber seine Gegner waren alle mit sittlichem Makel behaftet und der öffentlichen Hurerei schuldig. In einer lateinischen Rechtfertigungsschrift bezeichnet er sie als infames, und man darf ihm glauben, denn seine Strafregister enthalten den Beweis wenigstens hinsichtlich Hummes.[2]) Dieser

[1]) Vgl. Gött. Zeit. u. Gesch. Beschr. III, 117. — [2]) Siehe oben S. 151.

hatte von ihm Gutes genossen und die Wohlthaten mit dem boshaften Gedichte vergolten. Was man sich überhaupt von der ganzen Gesellschaft versehen konnte, wenn ihre Pläne durchkreuzt wurden, läßt sich nach der schweren Verdächtigung der fürstlichen Räthe und des Schreibers wohl ermessen. Ihre Absicht war leicht zu durchschauen, und sie haben es vor dem Generalvicare unverhohlen ausgesprochen, daß sie den unbequemen Sittenrichter los sein wollten; aber der nahm den Kampf gegen die boshaften Verleumdungen muthig auf und tröstete sich damit, daß er es nicht allen in seinem Amte Recht machen könnte.[1])

Von weltlichen Schatzungen war die Geistlichkeit durch landesherrliche Privilegien befreit.[2]) In Zeiten schweren Unglücks aber, wie sie durch die Gefangennahme des Landesherrn bei Beginn der Stiftsfehde 1519 über das Land hereinbrachen, ließ sich die Immunität kaum aufrecht erhalten, und nachdem einmal der Bann gebrochen war, ist es bei der einen Pfaffensteuer nicht geblieben. Die Priester schienen allerdings gerade jetzt durch andere Lasten schon geschatzt genug zu sein. Die Hälfte des Subsidiums war eben dem Erzbischof erlegt und sehr bald war die andere fällig; der Ertrag des Feldgüterbesitzes, aus welchem ihr geringes Einkommen vorzüglich bestand, hatte durch die Kriegshändel großen Schaden gelitten, indem Meier und Güter tagtäglich durch Schatzung, Zulagen, Heerfahrt u. a. wider geistliche Freiheit beschwert wurden, und die Pfarrer hatten persönlich von bösen Menschen viel zu leiden gehabt und waren gebrannt, geschatzt und beraubt worden. Unter Hinweis auf ihre wirthschaftliche Nothlage baten die Kalandsherren und gemeine Priesterschaft binnen Göttingen auf die mündliche Werbung der Landesherrschaft, sie der angesetzten Steuer zu erlassen; der Unfall des Fürsten sei ihnen herzlich leid, und sie erboten sich, um so treulicher Tag und Nacht Gott zu bitten, daß er S. F. G., auch Land

---

[1]) In der angeführten lateinischen Rechtfertigungsschrift schreibt er: Sed oportet me habere patientiam, sciens quod non omnibus in officio placere possum. — [2]) Vgl. z. B. das Privileg Herz. Ernst's von 1356 18/4. im Gött. UB. I, 188.

und Leute aus diesem Unglück wieder in einen friedsamen Stand kommen lasse.[1]) Damit war freilich der Regierung im Augenblicke wenig gedient, und es war ein Glück, daß die übrige weltliche Priesterschaft nicht ebenso dachte. Auf dem Landtage zu Göttingen bewilligten 1519 9/9. Kalandsherren und gemeine Priesterschaft zu Hardegsen 7 G., Moringen und Münden je 6 G., Northeim 15 G., Uslar 10 G. Den Verkehr der Landesregierung mit der Geistlichkeit vermittelten Commissar und Offizial; sie galten als ihre Vertreter und deshalb begaben sich die fürstlichen Räthe 1521 zu ihnen nach Göttingen in Sachen des Bannes. Sie sollten auch die ganze Geistlichkeit des Fürstenthums Göttingen 1522 31/10. wegen Bewilligung einer neuen Steuer für die Kriegshandlung zusammenladen.[2]) Die Priesterschaft zwischen Deister und Leine hatte die Forderung bereits bewilligt, und dieses löbliche Vorbild hielt die Fürstin auf einem gemeinen Tage zu Weende den Göttingischen Pfarrern vor; man gab ihr auch keinen ungünstigen Bescheid und bat nur um 8 Tage Zeit zur Versammlung. Die eingetretene Spaltung vereitelte aber alle Bemühungen, den Clerus zusammenzubringen, und nach Ablauf der Zeit mußte Bruns der Fürstin melden, daß sich die gemeine Priesterschaft von ihm abgesondert habe, und er nur von Seiten der Kalandsherren 50 G. als Verehrung anbieten könne; hernach erschienen auch die anderen Priester und boten ebenfalls eine Verehrung für sich. Beide Summen schlug die Fürstin mit dem Bemerken aus, daß ihrem Gemahl mit so geringen Beträgen wenig oder gar nicht geholfen sei; diesem aber rieth sie, eine Steuer von 2 G. von jedem Fuder Korns durch ein offenes Befehlsschreiben einfach zu decretieren und ohne weitere Zusammenberufung durch die Ämter von der Priesterschaft einfordern zu lassen. So wurden die Steuerprivilegien der Geistlichkeit in großen Nothständen respectiert.

---

[1]) Die Antwort der Perner, Kalandsherren und gemeinen Priesterschaft binnen Göttingen s. d. steht in Cal. Br. A. Des. 8, Göttingen 7a. — [2]) Vgl. das Schreiben des Canzlers Schade an Herz. Erich in Cal. B. A. Des. 10, Hildesh. Gen. 2, Vol. I.

Die Spaltung in der Geistlichkeit war nur ein äußeres Anzeichen für die zunehmende Auflösung der alten Kirchenordnung. Niemandem aber war die Verdorbenheit und Rohheit des Clerus besser bekannt als dem Commissar, welcher sich kraft seines Amtes damit zu beschäftigen hatte, und Niemand konnte besser als er die Wirkung beobachten, welche der liederliche Lebenswandel der Hirten auf die Schafe ausübte. Die lateinische Messe ließ den gemeinen Mann unbelehrt und befriedigte nicht den erwachenden Bildungstrieb. Die Ausbreitung der Buchdruckerkunst hatte weiten Kreisen die theologische Literatur näher gebracht und ihnen die Beschäftigung mit dogmatischen Fragen ermöglicht. Mit Entsetzen bemerkte 1486 Erzbischof Berthold, daß lateinische Bücher über den Gottesdienst und religiöse Dinge in deutschen Übersetzungen unter das Volk kamen und bestellte schleunigst Censoren zur Prüfung der deutschen Übersetzungen vor der Drucklegung,[1]) um Mißbräuchen der göttlichen Kunst zu steuern. Noch Erzbischof Albrecht hatte 1517 das Censur-Decret erneuert und zur Prüfung der zu druckenden oder schon gedruckten und zur Verhinderung des Vertriebs gefährlicher Bücher, endlich zur Ausrottung aller Ketzer, auch unter Anwendung der Tortur, Inquisitores haereticae pravitatis eingesetzt.[2]) Aber durch erzbischöfliche Verordnungen war der Giftstoff nicht mehr vom Volke fernzuhalten; die Erkenntnis, daß die uralten Einrichtungen der katholischen Kirche erstarrt waren und ihren Zweck nicht mehr erfüllten, griff immer weiter um sich und die Unzulänglichkeit der gesammten Kirchenordnung wurde schwer empfunden. Auch Bruns erhielt Gelegenheit, zu der religiösen Bewegung Stellung zu nehmen, durch die Übernahme eines geistlichen Lehens mit Seelsorge. In Burggrone war er mit der Kapelle SS. Philippi, Jacobi et Walpurgis nach dem Tode des letzten Besitzers vom Kloster Fredelsloh belehnt und vom Offizial in Nörten auch bereits eingewiesen worden; hinterher aber zweifelte er an der Rechtsgiltigkeit des

[1]) Erlaß Erzb. Bertholds von 1486 4/1. im Ingrossaturbuch 46, fol. 102′, gedr. Guden, Cod. dipl. IV, S. 469. — [2]) Ingrossaturbuch 56, gedr. Guden a. a. O. S. 589.

Actes, weil das Haus Braunschweig alte Ansprüche auf das Patronatsrecht erhob[1]), und ließ sich, um für alle Fälle gesichert zu sein, seinen Besitz vom Papst confirmieren[2]). Die Kapelle trug nach Bruns eigener Schätzung höchstens 8 G. und kann daher nicht die im Subsidienregister mit 3 Vierding Steuer angeführte gewesen sein. Außerdem befand sich in Alten-Grone die Pfarre S. Petri, welche von dem Stift Helmarshausen zu Lehen ging. Um diese hatte sich bei dem derzeitigen Lehnsträger, einem Gieseler, Bruns ebenfalls und nicht vergeblich beworben, und er hatte sein Afterlehen, der allgemeinen Unsitte folgend, zuerst durch einen gedungenen Vicar versehen lassen, aber hernach selbst in Verwahrung genommen. Als Pfarrer von Grone begann er nun, während sich unter seinen Augen die allgemeine Auflösung der alten Kirche mit reißender Schnelligkeit vollzog, ohne daß Seitens der Obrigkeit an Ersatz gedacht wurde, auf eigene Hand die Einrichtungen der katholischen Kirche zu kritisieren und seine Gemeinde in die Grundlehren des Christenthums einzuführen. Er fand sie aber ganz ungeschickt und unbekannt selbst mit dem Vaterunser und den zehn Geboten und ließ es sich nicht verdrießen, zeitweise täglich das heilige Evangelium in seinem hellen, klaren Verstande zu verkündigen. Die günstige Lage des Dorfes im Weichbilde der Stadt sicherte ihm einen dankbaren Zuhörerkreis auch aus den Bürgern und entzog ihn doch wieder der unmittelbaren Aufsicht des gestrengen Rathes. Als aber der Zulauf überhand nahm, und auch fremde Wanderprediger hier auftraten, gaben der Rath und der Landesherr Bruns ihre Weisungen, und dieser gehorchte, traf mit den Verordneten von beiden Theilen einen Abschied, und indem er selbst seine Predigten vorläufig einstellte, sandte er andere Priester dahin, bis sich der Zulauf gelegt hätte. Es wurde ihm aber vom Rathe untersagt, künftig vom Salz als Bestandtheil des Weihwassers,

---

[1]) Vgl. Wolf, Archidiac. Nortun. S. 29. — [2]) Die lateinische Eingabe ist aus der verdorbenen und unvollständigen Abschrift in der Lubecus-Chronik gedruckt in der Gött. Zeit- und Gesch.-Besch. III, 233.

von diesem selbst, von Messen, Vigilien und den evangelischen Freiheiten zu predigen; er behauptete auch, das Gebot gehalten zu haben, aber andere dachten anders darüber, und bald wurde er wiederum von etlichen Leuten seiner Predigt halber bei Herzog Erich hinterbracht. Dieser lud die Vertreter des Raths zu sich nach Münden und eröffnete ihnen hier sein Gemüth, daß er die neue Lehre niemals dulden werde. Es standen auch ihrer Einführung zwei kaiserliche Mandate[1]) und der Befehl des Erzbischofs entgegen, und in dem letzten Reichstagsabschied von Speyer 1529 war allerdings unter Protest der Gegenpartei bestimmt, daß hinfür alle Neuerung bis zu künftigem Concilio, so viel möglich und menschlich, verhütet, und das Evangelium allein nach Auslegung der von der heiligen christlichen Kirche approbierten und angenommenen Schriften gepredigt werden sollte. Alle diese Verordnungen waren Bruns, wie er in seiner Rechtfertigungsschrift[2]) an den Rath zugesteht, hinlänglich bekannt, und er wollte sie ebensowenig übertreten haben, wie die Weisungen des Stadtrathes. Den ganzen Zwischenfall führte er lediglich auf die hochgradige Empfindlichkeit der „Verstockten" zurück. So jemand gegen die zahlreichen kirchlichen Mißbräuche rede, sprechen diese sogleich: „de is der Secten Martini anhengich". Um aus tausenden nur einen Punkt herauszugreifen, so hält er Vigilien und Messen an sich nicht für böse; „aber wan wy darumb handeln unnd copslagen alse umb eynen Ossen, dat is sunthlig unnd strafflig". Die Entwicklung seiner Ansichten hat schwerlich dazu beigetragen, das gegen ihn gefaßte Mißtrauen zu zerstreuen. Ironisch schrieb[3]) ein alter Mönch von ihm, er hätte sich nicht genügen lassen an seinen Amt, sondern wollte evangelisch sein, daß er möchte Kirchen und Klöster mit

---

[1]) Die Mandate von 1528 4/1. und 1529 23/4. siehe im Gött. UB. III, 179, 194. — [2]) Die Datierung des unvollständigen Concepts dieses für die Geschichte der Reformation in Göttingen nicht unwichtigen Documents bestimmt sich einmal durch die Erwähnung des letzten Reichstagsabschiedes, welches nach den angeführten Stellen der Speyerer von 1529 23/4. sein muß, dann aber aus dem ganzen Charakter, welcher nur zu der Zeit vor der Niederlage des Raths 1529, Oct. paßt. — [3]) Das Folgende stammt aus der Lubecus-Chronik.

spoliieren helfen. Der Rath aber verbot seinen Bürgern bei Leibesstrafe zur Predigt nach Grone hinauszugehen. Nun verließen sie heimlich und einzeln, der eine durchs Geismarthor, der andere durchs Weenderthor, der dritte durchs Albanithor die Stadt. Hernach fing auch in Roßdorf der Pfarrer Herr Dethmer Streve die neue Lehre zu predigen an.

Es läßt sich leicht denken, daß die Ausfälle gegen die Geistlichkeit und Ceremonien aus dem Munde eines Prälaten und Stellvertreters des Erzbischofs auf den gemeinen Mann einen großen Eindruck machen mußten, und wenn auch Bruns in Grone gepredigt hat, so ist er doch als einer der ersten, wenn nicht der erste, Verbreiter der reformatorischen Ideen in Göttingen anzusehen und verdient daher wohl einen Platz in der Göttingischen Reformationsgeschichte. Zu Ruhestörungen kam es in der Stadt erst bei Gelegenheit einer Prozession zur Vertreibung der englischen Schweißsucht [1]), und bald darauf zwang ein offener Aufruhr in Folge der Predigt eines fremden Predigers den Rath zur Zurücknahme seines Verbots und Freigabe des evangelischen Gottesdienstes, worüber schriftliche Recesse aufgesetzt wurden. [2]) Nach bedauerlichen Ausschreitungen des Pöbels gegen Kirchen und Klöster lenkte die Bewegung in ruhigere Bahnen ein und fand eine feste Grundlage in der neuen Kirchenordnung [3]) von 1530 10/4. Während Bruns die Beraubung der Kirchen und Klöster nicht billigte, hat er an der Religionsveränderung selbst directen Antheil gehabt. Als der gemeine Pöbel mit den lutherischen Predigern dem Rathe die Einwilligung dazu abdrang, stand er bei ihnen an bevorzugter Stelle; er hatte das Volk und die Prediger berathen, und sie hatten nach seinem Einblasen gehandelt. Die Artikel wider die Geistlichen und Ceremonien, zu ihrer Vertreibung und Abthuung, hatte er helfen concipieren; er hatte auch einen Prediger bei sich aufgenommen und gab ihm Tisch

---

[1]) Ein Informationsschreiben über diese Krankheit, quem vulgo de swentsucht vocant, erhielt der Rath durch einen Boten aus Hannover nach dem Kämmereiregister 1528/9. — [2]) Gött. UB. III, 196 ff. — [3]) Vgl. Erdmann, Gesch. d. Kirchen-Reform. in Göttingen S. 39.

und Behausung. Schon trug er seine Nichtachtung der Priesterschaft und Ceremonien in der Kleidung zur Schau und predigte ohne Chorrock und priesterlichen Habit in weltlichen Kleidern; die Keuschheitsgelübde der Geistlichen bezeichnete er als teuflisch und verkündete öffentlich, daß die Bischöfe nicht christlich gethan, ihnen die Ehe zu verbieten, und möge Pfaffe, Mönch, Nonne freien und ehelich werden. Kraft seines Amtes verpflichtet, der Secte zu wehren, war er ihr zugefallen und sogar einer der vornehmsten Anhänger, ja der eigentliche geistige Leiter der Bewegung in der Stadt geworden.

Der untergebenen Geistlichkeit konnte diese höchst bedenkliche Neigung ihres Prälaten kaum verborgen bleiben, und da man in Sachen der Ketzerei von ihm keine Hilfe bekommen konnte, wandte man sich nun an den Commissar in Heiligenstadt. Bei diesem haben auch die Domherren zu Nörten 1528 den Pfarrer Georg Stennenberg in Ellierode, Amts Hardegsen, verklagt, weil er gegen die Messe gepredigt und den neuen Gottesdienst eingeführt hatte, und der arme Mann wurde nun auf Befehl Erichs gefangen und auf den Rusteberg in den Pfaffenthurm abgeführt.[1]) Endlich gelangten auch an die Generalrichter (Executores) in Erfurt glaubliche Berichte über die befremdliche Thätigkeit des Göttingischen Commissars, und sie vernahmen die neue Mär nicht ohne Verwunderung und Mißfallen. Sie erstatteten aber zunächst keine Anzeige an den Erzbischof, sondern der Siegler Dr. Reynick richtete 1530 20/6. ein ernstes Verwarnungsschreiben[2]) an den abtrünnigen Sohn der katholischen Kirche, um ihn wieder auf den rechten Weg zu bringen, erinnerte ihn an sein Amt und bot ihm für den Fall der Einkehr seine freundschaftliche Vermittelung bei den Executoren an. Bruns hätte jetzt den Bruch mit der alten Kirche herbeiführen müssen; er scheint aber schwach genug gewesen zu sein, eine Rechtfertigung zu versuchen, und diese muß seine geistlichen Vorgesetzten befriedigt haben, denn er ist noch über ein Jahr erzbischöflicher Commissar geblieben, ja er erhielt schließlich noch einen höchst

---

[1]) Letzner, Dasselische u. Einbecksche Chronica VI, fol. 70. — [2]) Siehe Anhang Nr. 22.

wichtigen Auftrag, der großes Vertrauen erheischte. Er sollte den Augsburger Reichsabschied der Geistlichkeit seines Amtsbezirks publizieren und sie zur Befolgung desselben verpflichten, und Herzog Erich wurde vom Erzbischof in einem besonderen Schreiben ersucht, bei den Göttingern zu verschaffen, daß sie den Geistlichen in der Durchführung des heilsamen Beschlusses keine Hindernisse in den Weg legten.[1] Bruns hat den Auftrag seines „ehrwürdigsten Herrn" pflichtschuldigst vollzogen, die Geistlichkeit der Propstei Nörten durch Boten zusammenberufen und das kaiserliche Mandat vor ihr abkündigen lassen,[2] welches die Cassierung aller Neuerungen und die Wiedereinführung des alten Glaubens aussprach. Seine Commissariats-Register reichen bis Exaudi (21/5.) 1531; seine Dienste als Commissar hat man aber noch länger in Anspruch genommen. Ihm, dem Nörtener Offizial Johann by der Linden, „oder wem sonst die Institution zu thuen gebühren wollte", präsentierte 1531 das Kloster Höckelheim als Patron einen Candidaten für die erledigte Pfarrkirche S. Jacobi in Weißenwasser, und obwohl die Institution der Pfarrer allein dem Offizial zustand, hat doch Bruns als Iudex et Commissarius in Göttingen durch den Pfarrer in Echte das Proclamationsedict veröffentlichen und etwaige Opponenten vor sich ins Gericht nach Göttingen laden lassen, auch am 30. August desselben Jahres die Institution und Einführung des Betreffenden in den Besitz der Kirche verfügt. Die bezügliche Commissariats-Urkunde hat Cort Brecht ad premissa notarius unterschrieben, d. i. der bekannte Pfarrer von Gr. Schneen, welcher der Herzogin Elisabeth zum ersten Mal das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht hat,[3] und als Zeugen fungierten in der letzten Urkunde statt der sonst üblichen Geistlichen der Bürgermeister und der Kämmerer der Stadt Göttingen.[4]

Für die heillose Verwirrung, welche hinsichtlich der kirchlichen Einrichtungen eingerissen war, ist der Fall höchst be-

[1]) Schreiben des Erzbischofs an Erich von 1531 1/3. im Gött. UB. III, S. 243. — [2]) Gött. UB. III, 368. — [3]) Vgl. Havemann, Gesch. d. L. Brschwg. u. Lüneb. II, 194. — [4]) Benutzt sind die Urkk. des Kl. Höckelheim, Cal. Or. A. 81 g, Nr. 333—335.

zeichnend. Das Kloster kennt nicht mehr genau die Instanz, bei welcher es die Institution seines Pfarrcandidaten nachzusuchen hat, und statt des Offizials vollzieht das Geschäft ein Commissar, welcher längst der lutherischen Lehre zugefallen war. Es läßt sich aber wohl denken, daß sich Bruns den an ihn herantretenden geistlichen Aufträgen schwer entziehen konnte, und auf jeden Fall hat er durch seine Dienstwilligkeit den Auftraggebern einen großen Gefallen gethan. Da aber die Verwaltung des Commissariats schon seit Jahren keine Überschüsse mehr geliefert hatte, und die Einnahmen ganz zusammengeschrumpft waren, kann die Fortführung der Geschäfte für ihn nur eine Last bedeutet haben, und seinen Lebensunterhalt hatte er schon längst nicht mehr durch dieses Amt sich erwerben können. Er war aber, als er die letzte Commissariatsurkunde ausstellte, schon fast ein Jahr wohlbestallter Syndicus der Stadt Göttingen, woraus sich die eigenthümliche Beschaffenheit seiner Zeugen erklärt.

Seine Verdienste um die Neubegründung der kirchlichen Ordnung in der Stadt hatten ihm die neue Lebensstellung eröffnet. Rath und Gilden hatten 1530 29/11. sein freiwilliges Anerbieten angenommen und ihn zunächst auf ein Jahr als Syndicus und Berather der Stadt bestellt und vereidigt, worauf im folgenden Jahre der Dienstvertrag auf ein Jahr erneuert wurde.[1]) Als jährliches Einkommen[2]) wurden ihm zugesichert 25 G., 5 Klaftern Holz sammt der Fuhre[3]) und 5 Malter Roggen, d. i. die Hälfte der Bezüge, welche einst dem Rechtsgelehrten Lic. iur. Wolfgang Stehlin gewährt

---

[1]) Über seine Anstellung geben die folgenden Notizen im Ordinarium der Stadt Göttingen unter „Syndicus" Aufschluß, von denen ich Abschrift Hrn. Dr. Priesack verdanke: Anno etc. XXX⁰ in vigilia Andree apostoli dominus Johannes Bruns commissarius est per dominos et gyldas in syndicum et consultorem civitatis acceptatus et juravit suprascriptum iuramentum, quod ad annum velit fideliter servire, ut supra. Anno etc. XXXI⁰ quinta post Severi episcopi est idem dominus Johannes Bruns in sindicum ad annum iterum acceptatus et iuravit, ut supra. (Hss. Nr. 2, 1 p. 170.) — [2]) Vgl. Gött. Cämmereiregister von 1528/9. — [3]) Für diese wurden ihm im ersten Jahre $6^1/_2$ G. 2 ß vergütigt.

worden waren,[1]) und er erhielt außerdem bei seinem Dienstantritt 3 Vierding und 4 ß Trinkgeld und endlich ein Weihnachtsgeschenk (offertorium), wie alle städtischen Diener. Nachdem er nun den papistischen Priester abgelegt hatte, heirathete er Catharina Förster, die Schwester des Cellischen Kanzlers, und wurde dadurch auch der Schwager von dessen Nachfolger Lic. Balthasar Klammer, damals Rath in Celle.[2]) Für diesen Schritt berief er sich auf die lieben Heiligen im alten und neuen Testamente, auch die Apostel, die ihre ehelichen Frauen gehabt und mehr geistlich gewesen seien als die papistischen Priester, welche den Ehestand fliehen und sich außerhalb desselben mit anderen Weibern beflecken. Er resignierte jetzt dem Rathe für 125 M. das bisher innegehabte Haus hinter S. Jacob auf der Burgstraße, welches der neue Prediger bei S. Jacob Mag. Jodocus Isserman kaufte.[3])

Unter den Aufgaben, welche den neuen Syndicus erwarteten, war eine der wichtigsten, den Eintritt der Stadt Göttingen in den Schmalkaldischen Bund vorzubereiten. An ihn und den Bürgermeister sandte der hessische Secretär 1531 7/4. die Bedingungen, und sie beide wurden alsdann nach Frankfurt abgefertigt, um den dort versammelten evangelischen Ständen die Bitte um Aufnahme vorzutragen.[4]) Als Mitglied dieses Bundes trat die Stadt in die hohe Politik ein, und viele auswärtige Tage waren nun zu beschicken; immer aber trifft man Bruns bei den politischen Verhandlungen als Hauptvertreter der städtischen Interessen. Geschäftliche Beziehungen zu der Stadt Braunschweig führten ihn mit seinem

---

[1]) Diesen Syndicus hatte die Stadt 1521 widerrechtlich, angeblich wegen Untauglichkeit, entlassen; vgl. Gött. UB. III, S. 139. — [2]) Förster und Klammer nennen in einem Intercessionsschreiben von 1534 Frau Bruns ihre Schwester und Schwägerin. Die Vermuthung von Manecke, Biogr. Skizzen von den Kanzlern S. 57, Klammer habe eine der Töchter Försters zur Frau gehabt, ist also irrig, obwohl Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtswissensch. I, 570, ganz bestimmt ihn als Schwiegersohn seines Vorgängers bezeichnet. — [3]) Gött. Cämmereiregister 1532/3.; vgl. Zeit- u. Gesch.-Beschr. III, 398; Tschackert, Mag. Joh. Sutel in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. niedersächs. Kirchengesch. 1897, S. 25. — [4]) Gött. UB. III, S. 264.

ehemaligen Notar Dietrich Prutze[1]) zusammen, der sich schon früher dem Communaldienste zugewendet hatte und bereits 1527 als städtischer Secretär begegnet. In welch' veränderter Lage fanden sich diese beiden Männer wieder! Der frühere Notar ließ jetzt die trauteste Gemahlin seines vormaligen Commissars grüßen.[2]) Bruns hatte sich schnell in die neuen Verhältnisse eingelebt und schien in anregender amtlicher Thätigkeit und im freundschaftlichen Verkehr mit gleichgesinnten Männern, besonders dem Bürgermeister, einem fröhlichen Lebensgenuß zu huldigen. Seine Relationen von den besuchten Tagen sind gar nicht steif und büreaukratisch, sondern voll Humor und in fast übermüthiger Laune geschrieben, geben sie Zeugnis von den scharfen Sitzungen, welche die Deputierten der Städte nach den geschäftlichen Debatten am Abend zu vereinigen pflegten. Einen Bericht aus Braunschweig an den Bürgermeister bricht er mit der Bemerkung ab, daß er sonst nichts schreiben könnte, denn die Gose schmeckte diese Nacht so wohl, „dat itzund de Veder swar is". Aus Frankfurt klagt er, daß er mit den Abgesandten von Goslar und Einbeck bei einem katholischen Wirthe „zu den drein Schenken" liege und sich daher wider Willen den kirchlichen Fasten unterwerfen müsse: „Moten itzd neyn Fleisch eten," schreibt er dem Bürgermeister, „abir de Wyn iß martergud. Ick hebbe juw unde juwer Husfruwen eyn Stovicken gewunschet, de smeket up der Tungen".[3]) Wie Bruns als der eigentliche Leiter der städtischen Politik in dieser Zeit anzusehen ist, so galt er auch Herzog Erich als der Anstifter, „als ob er kaiserlicher Majestät und ihm zugegen zu Ungehorsam solle Ursach geben".[4]) Die Stadt war nämlich damals mit ihrem Landesherrn wegen Einführung der Reformation und aus anderen Gründen zerfallen. Als nun Bruns zur Ausführung eines Dienstauftrages der Stadt Hildesheim das fürstliche Geleit nachsuchte, wurde es ihm verweigert, und bei Empfang eines Schreibens der Stadt machte der Herzog für ein Versehen im Titel den Syndicus verantwortlich, als habe er

---

[1]) Siehe oben S. 146. — [2]) Gött. UB. III, S. 333. — [3]) Gött. UB. III, 297. — [4]) Ebenda S. 328.

ihm zu Abbruch dasselbe begangen. Das schadete ihm übrigens bei seinen Mitbürgern nichts, und im October 1532 wurde er sogar von den Gilden in den Rath gewählt. Jetzt war die dringendste Aufgabe die Beilegung der Gebrechen der Stadt mit dem Landesherrn. Herzogin Elisabeth schien nicht abgeneigt zu sein, die Vermittlerrolle zu übernehmen und gegen eine anständige Verehrung von 500 Mark in vollwichtigen Rhein. Gulden den Gram und Widerwillen ihres Gemahls aus Zuneigung zu der Stadt zu besänftigen. Im Grunde war auch Erich einem Ausgleich nicht so zuwider und er wartete eigentlich nur auf die Bewilligung einer tapferen Schatzung. Dem wohlweisen Rath war es längst klar, daß der Zwischenfall der Stadt nicht wenig kosten würde, und es konnte sich für ihn fast nur darum handeln, durch geschicktes Feilschen und Handeln die Forderung etwas zu ermäßigen. Zur Unterhandlung wegen des Ausgleichs begaben sich v. Sneen und Bruns öfter zum Herzog nach Hardegsen, und um ihn milder zu stimmen, nahmen sie einmal einen fetten Lachs mit, welcher der Stadt 29 ß kostete.[1]) Der Abschluß des Vertrages,[2]) bei welchem u. a. auch 2 Mark Trinkgeld für den jungen Prinzen abfielen, kam 1533 15/4. zu Münden zu Stande. Die Stadt bewilligte dem Fürsten eine 10 jährige Steuer, wogegen sich dieser hinsichtlich der Religion bei dem Nürnberger Religionsfrieden beruhigte; für die Schatzung gestattete er ihr sich bei den Ihrigen schadlos zu halten und sogar auch von den unter ihr sitzenden und begüterten Geistlichen Schoß und Schatz während der 10 Jahre zu erheben.

Der letzte Artikel enthielt einen Angriff auf die Immunität der Kirchengüter und lag nimmermehr im Interesse der Träger derselben und des Rathsfreundes Bruns. Die Stadtverwaltung aber verfolgte mit Entschiedenheit die Politik, die Kirchengüter unter ihre Aufsicht zu stellen und sie zu den allgemeinen Lasten heranzuziehen, und hatte bereits wegen

---

[1]) Über die Verhandlungen giebt das Cämmereiregister der Stadt Göttingen von 1532/33 Auskunft. — [2]) Gedr. Gött. UB. III, S. 353. Die Conjectur erben[anten] bei Holzungs-Gebrechen erweckt wenig Zutrauen zu der Sachkunde der Herausgeber.

der Kalandsgüter Verhandlungen eingeleitet, indessen bisher wenig Entgegenkommen bei den Kalandsherren gefunden. Artikel, welche sie im April 1532 zusammengestellt hatte,[1]) waren nur von einzelnen Mitgliedern der Brüderschaften angenommen worden. Durch den neuen Vertrag erhielt sie von der Landesherrschaft das Recht, die Geistlichen zur Aufbringung der Landessteuer zu schatzen und sie sogar zu dem Schosse heranzuziehen. Bruns erinnerte sich zu gut seiner der Stadt geleisteten Eide, als daß er nicht den früheren Kalandsvertrag angenommen hätte, wie er auch zu einem neuen auf 3 Jahre später seine Einwilligung gab.[2]) Dagegen glaubte er aus beständigen Ursachen zur Entrichtung des Schosses nicht verpflichtet zu sein, und er mag seine Ansicht nicht allein mit seiner geistlichen Freiheit, sondern auch durch seine Stellung im städtischen Dienste begründet haben. Als sich nun die Cämmerer 1533 3/10. wegen seiner Schulden und des Testaments Haken's mit ihm berechneten, verweigerte er die Zahlung der Stadtpflicht; hinterlegte aber eine Summe in der Höhe der Taxe „zu Verwahrung seiner rathspersönlichen Eide", für den Fall, daß der Rath auf Zahlung erkennen sollte. Damit schien der Zwischenfall vorläufig beigelegt zu sein. Er verlor zwar das Syndicat, blieb aber im alten Rath und hat nicht bloß 1533 9/11. Herzog Erich einen Vorschuß von 1000 M. auf die bewilligte Landsteuer überliefern helfen, sondern ist auch sonst mit andern Rathsfreunden in den auswärtigen Geschäften der Stadt häufig verritten. Beim letzten Mal führt er in dem Cämmereiregister wieder den Titel Commissar[3]), das äußere Zeichen dafür, daß seine Beziehungen zum Regiment im Erkalten waren. Der Rath schien wenig Neigung zu haben, seine Steuersache einer Prüfung zu unterziehen und das angemuthete Erkenntnis zu fällen. Bruns sah wohl voraus, daß ihm hieraus schwere Verwickelungen entstehen konnten, und mußte als der Schwächere darnach trachten, sich für den bevorstehenden Conflict einen Schutz zu sichern. Nun stand

---

[1]) Gött. UB. III, S. 387. — [2]) 1534 10/1.; vgl. Gött. UB. III, S. 397. — [3]) Vgl. das Gött. Cämmereiregister 1533/34: 1 mr. consumpserunt d. commissarius et Witzenhusen in Höckelheim.

der Landesherrschaft nach der Aussöhnung mit Göttingen noch ein ähnlicher gewinnbringender Handel mit Hannover bevor, wo sich ebenfalls die Bürgerschaft ohne fürstliche Genehmigung und in offenem Aufruhr der neuen Lehre zugewandt hatte, und zum Austrag desselben schien Niemand geeigneter zu sein, als Bruns; aber auch im Verkehr mit der Stadt, der er bisher seine Dienste gewidmet hatte, konnte seine genaue Kenntnis der dortigen Verhältnisse von größtem Nutzen sein. Diese Erwägungen veranlaßten offenbar die Herzogin Elisabeth, daß sie ihn in ihre Dienste nahm. Erich hatte eben seine Genehmigung dazu ertheilt, daß der Ausgleich mit Hannover hinsichtlich der Religion auf der Grundlage des Göttingischen Vertrages vereinbart würde, und seine Gemahlin sandte nun im April 1534 ihren „lieben getreuen Johann Brauns zu Göttingen" mit einer Instruction dorthin zur Beilegung der Differenzen mit der Herrschaft.[1]) Sie beauftragte ihn ferner mit zwei Sendungen an den Rath zu Göttingen im September desselben Jahres wegen des Freimarktes und der restierenden Schatzung und ließ ausdrücklich erklären, daß sie nur durch ihn die Verhandlungen geführt zu sehen wünschte.[2]) Der frühere Syndicus und Rathsherr erschien jetzt als Vertreter der landesherrlichen Gewalt in den Mauern der Stadt, und diese neue Rolle kann den Bürgern schwerlich gefallen haben. Er war aber noch Bürger und stand als solcher unter der Stadt Willkür, Gesetz und Gebot; das sollte er nur zu bald gewahr werden. Am 25/11. 1534 war ein neuer Schoß nach den Gesetzen der Gemeinheit der Stadt betagt, und abermals ließ ihn Bruns unbezahlt. Nun hatte er, wie sich die Göttinger ausdrückten, „der Pfarrlehen und Almosen fast einen gemeinen Partekensack gesammelt" und hätte $12^1/_2$ M. 6 ß Schoß jährlich davon zu entrichten gehabt; für die Schatzung aber war er auf jährlich 14 M. angeschlagen.

---

[1]) Die Instruction von 1534 4/4., welche sich abschriftlich im St.-A. zu Marburg befindet, ist Bahrdt, Gesch. d. Reform. der Stadt Hannover S. 71, unbekannt geblieben. — [2]) Die Credenzen der Herz. Elisabeth von 1534 8/9. und 14/9. liegen im Gött. A., Altes Actenarchiv Nr. 16.

zur Abwickelung seiner Verpflichtungen, mit welchen er der Stadt verhaftet, setzten ihm die Cämmerer einen Termin und meldeten, als er diesen verächtlich verstreichen ließ, den Vorfall dem Rathe, mit Begehr, darin wie gewöhnlich zu gebieten. Der Rath gebot ihm und etlichen anderen Bürgern, die zugleich in einer Liste denunciert waren, die Cämmerer zu befriedigen und gehorsam zu sein. Am Neujahrsabend 1535 besandte er ihn dann und ließ ihm ungehörter Antwort durch den Schreiber einen Brief vorlesen, kraft dessen ihm das Einlager geboten wurde, daß er in seinem Hause bleiben und nicht ausgehen sollte bis zum Abtrag seiner Schulden an die Stadt. Obwohl nun durch Rath, Gilde, Sechsmänner, Mittler und die verordneten Sechszig verabschiedet war, daß diese Sache mit Recht und nicht mit Gewalt gefordert werden sollte, auch Bruns auf Herz. Erich, die verbündeten Städte, das ganze Regiment oder auf Willkürsrichter sich zu Recht erboten hatte, und etliche bei Zusammenkunft des Regiments sich für ihn verwendeten, so wurde er doch nicht zur Antwort verstattet. Er erbot sich, was nach Anhörung seiner Antwort erkannt würde, sofort zu bezahlen und erklärte: „Ich habe soviel in und bei der Stadt, kann Gottlob wohl bezahlen; ist das nicht genug, will ich Bürgen stellen oder eine Summe bei das Regiment legen.“ Da alle seine Erbietungen nur verächtlich aufgenommen wurden, appellierte [1]) er von dem Rathe und dem ganzen Handel an Herzog Erich und das fürstl. Hofgericht. Das galt als eine Verachtung gemeiner Stadt Gesetze und Willkür und war damals ungefähr eins der schwersten Vergehen, deren sich ein Bürger schuldig machen konnte; man warf auch Bruns vor, daß er selbst vormals in gleichen oder geringern Fällen die Appellation andern nicht habe einräumen wollen. Bei Herzog Erich aber beantragte der Rath, der Appellation nicht Statt zu geben. Bruns hatte das gebotene Einlager anfangs angenommen, sich auch etliche Tage gehorsam gezeigt, war aber hernach aus dem Gehorsam der Stadt getreten. Dem Ungehorsamen hatte dann der Rath

---

[1]) Bruns' Appellationsschrift s. d. liegt im Gött. A., Altes Actenarchiv Nr. 16.

Ein- und Ausgang in die Stadt verboten und sich an seinen und seiner Frau Gütern schadlos zu halten gesucht.

Alle Fürsprachen von Fürsten und Grafen und die kräftige Verwendung der Herzogin Elisabeth, die sogar ihren Secretair Andreas Heitlingk in dieser Sache mit mündlicher Werbung nach Göttingen abfertigte, scheiterten an der Hartnäckigkeit des Rathes, der den ungehorsamen Bürger unter keinen Umständen zur Rechtfertigung gestatten wollte. Alle seine Verdienste waren auf einmal vergessen. „Was ich in Sachen des heiligen Evangelii", schrieb er den Göttinger Predigern, „und gemeinen Geschäften der Stadt Göttingen zum Besten mit Darstellung Leibs und Guts lang Jahr williglich und gerne gethan, steht mir nit zu rühmen. Es wissen aber viele frommen Leute, hab auch darin kein zeitlich Ehre oder Nutz, sondern der von Göttingen Wohlfahrt gesucht". Und die Gilden erinnerte er daran, daß für seine selbstlose Aufopferung im Dienste der Stadt das Regiment ihm mehr als einmal zugesagt habe, solches mit Leib und Gut wieder zu verdienen. Juden und Türken, meinte er, hätten ihm seine Rechtserbietung auf den Landesherrn nicht verweigert; „das ist das Göttingische Evangelium, sagt man heraußen." Gütliche Verhörstage, welche Herzog Erich zur Vergleichung der Gebrechen ansetzte, führten zu keinem Ergebnis. Selbst die Herausgabe der ihm abgeforderten Siegelbriefe über seine geistlichen Lehen verweigerte ihm der Bürgermeister Ludolf Ruscheplate.[1]) Schon hatte der Rath so sehr seine Würde vergessen, daß er durch einen Rathsherrn und den katholischen Pfarrer Andreas Mundeman bei dem Siegler in Erfurt um ein Rechtsgutachten in der Sache sich bewarb und gegen ein Trinkgeld von 2 M. es auch erhielt.[2]) Da trat Landgraf Philipp in Folge seiner hessischen Verbindungen energisch für Bruns ein, und Elisabeth vermochte nun zwischen den streitenden Parteien einen

---

[1]) Vgl. das Schreiben Bruns' an H. Jost Jserman und Cort Brecht, Prediger zu Göttingen und Gr. Schneen, im Cal. B. A. 33, B. 7, 589. — [2]) Mundemann, auf den ich unten zurückkomme, erhielt für seine Bemühungen 4 Mark; vgl. das Gött. Cämmereiregister von 1534/35.

Receß[1]) 1536 5/3., zu verabreden. Bruns bezahlte Schoß und geistliche Steuern unter Abzug von 10 M., welche die Fürstin abgehandelt hatte, und erhielt nun wieder freien Zugang zu seinen Gütern, Weib und Verwandten und zu seinem Bürgerrecht; mußte aber versprechen nicht wider Rath, Gilden und gemeine Stadt zu rathen, auch nicht Rath und Bürger gegen einander zur Uneinigkeit aufzureizen oder zu flüchten.

Das letztere Versprechen hat er leider nicht halten können. Sein Schwager, der hessische Secretair Johann Nordeck, hatte ihm Aussicht auf Anstellung in hessischen Diensten gemacht, auch bereits deshalb Schritte beim Canzler Feige gethan, indessen lag doch der Stadt daran, den in ihre Geheimnisse eingeweihten geschäftskundigen Mann sich zu erhalten, und so ist er rehabilitiert und wiederum in den Rath gewählt worden. Hier hat er viele Jahre in gutem Frieden gesessen, mit Niemand Unfreundschaft gehabt und sich allezeit durch Willigkeit ausgezeichnet; er hat auch der Stadt zum Besten großer Herren Zorn auf sich geladen und sich großen Gefahren ausgesetzt, bis er 1543 durch unruhige Köpfe abermals zur Flucht genöthigt wurde.

Den nächsten Anlaß zum Ausbruch der neuen Feindseligkeiten scheint Bruns' Verhältnis zu etlichen adelichen Herren gegeben zu haben. Er hatte Dienste beim Adel angenommen, was der Stadt offenbar höchst unangenehm war, erbot sich aber dieselben niederzulegen, wenn man ihn abermals zum städtischen Syndicus machen wollte. Während dies unterblieb, wurde ihm Gelegenheit gegeben, seinen Sympathien für die adelichen Patrone öffentlichen Ausdruck zu geben, aus Anlaß gewaltthätiger Eingriffe in ihre Güter. Die Edelherren v. Plesse, die v. Hardenberg und der Komtur besaßen bekanntlich in der Stadt freie Höfe. Deren Freiheiten machten nun etliche Schwärmer zum Gegenstand ihrer Hetzereien, und selbst der Rath schien sich von ihnen zu widerrechtlichen Handlungen verleiten zu lassen. Allein Bruns protestierte dagegen im Rathe und bat nicht darein zu willigen, und der

---

[1]) Gött. A., Or.-Urk. 1271. Für den Receß zahlte die Stadt 1 Mark 1 ß Trinkgeld in die fürstl. Canzlei; vgl. Gött. Cämmereiregister 1535/36.

anständigere Theil desselben war geneigt, zugleich mit ihm abzudanken und sein Schicksal zu theilen. Nach seinem Unterliegen drangen die Gegner in die erledigten Rathsstühle ein, verstanden sich auch darin zu behaupten, was ihnen freilich, wie Bruns bemerkt, manches Hosentuch und manche Zeche im Weinkeller gekostet hat. Sie begnügten sich aber nicht mit ihrem Siege, sondern wollten den gefährlichen Nebenbuhler vollständig an Leib, Ehre und Gut ruinieren. Den Angriffspunkt bildeten wieder seine Kirchengüter. Von den geistlichen Lehen hatte jeder Priester nach der städtischen Kirchenordnung soviel in den Armenkasten zu geben, wie früher den Missanten zugekommen war, und dafür sollte er dann Zeitlebens im Besitz derselben bleiben. Bruns machte man nun den Vorwurf sich dieser Verpflichtung entzogen zu haben. Es wurde ihm überhaupt die Fähigkeit zum Besitz solcher Lehen abgesprochen, nachdem er in den weltlichen Stand übergetreten war und sich beweibt hatte. Darauf konnte er allerdings erwidern, daß schon soviel Priester vor ihm weltliche Stellungen innegehabt hatten, ohne ihre Lehen zu resignieren, und die Ehe den geistlichen Herren durch die neue Kirchenordnung ja freigegeben war. Indessen hatte er wohl eingesehen, daß er den strengeren Ansichten über den Zweck der Kirchengüter, welche jetzt Platz gegriffen hatten, Rechnung tragen müßte, und sich seine ganze Lehenssammlung nicht ohne Verluste in die neue Zeit hinüberretten ließ. Er war also dem Wunsche des Rathes entgegengekommen und hatte mehrere seiner Lehen zur Verwendung für Studienzwecke in das Rathsbuch eingetragen, einige aber, wie das Haken-Lehen, zu Gunsten anderer in die Hände der Collatoren resigniert. Aber seine Gegner behaupteten, daß jene Verzichte doch nur scheinbare gewesen seien, und er sich durch allerlei Schiebungen den meisten Nutzen an den abgetretenen Lehen zu sichern gewußt hätte. Auf das Haken-Lehen hat er in der That auch nach seiner Resignation Ansprüche erhoben. Der Rath aber machte kurzen Proceß und belehnte 1543 3/9. einen Studenten mit der Vicarie unter der Verpflichtung zur Zahlung des Missantengeldes. Seine Bezüge aus den Calandsgütern, nämlich die auf ihn kommenden Statuta, und

sogar eine in die drei Calande gelegte Summe Geldes von 500—600 G., wurden für die Forderung aus dem rückständigen Missantengelde beschlagnahmt. Die Pfarre in Grone hatte er seit drei Jahren zu Gunsten des jungen unmündigen Sohnes seines Schwagers Nordeck resigniert, der von dem damaligen Lehnsmann des Abtes von Helmarshausen damit belehnt worden war; den Gottesdienst aber versah ein Caplan, wie es hieß, ein früherer Köhler, der nie eine Schule besucht hatte. Die von Herzogin Elisabeth ausgesandten Visitatoren fanden also einen Mercenarius auf der Pfarre und scheinen daran Anstoß genommen zu haben. Vorzüglich aber nahm sich der Rath der armen Christen in Grone an, die mit Gottesdienst und Administration der Sacramente so schlecht versorgt waren, forderte Bruns vor und befahl sämmtliche Zinsen und Einkünfte dem bestellten Caplan zu reichen. Der Meier der Pfarre erhielt eine entsprechende Anweisung, und alle Proteste Nordecks, des Abtes und sogar des Landgrafen nutzten nichts. Schließlich beabsichtigte man sich sogar der Person des mißliebigen Bürgers zu bemächtigen; aber heimlich gewarnt, entwich er aus der Stadt und begab sich zu seinem Gevatter, dem Amtmann Ostmann Bartoldi, in das Kloster Weende. Vorher hatte der Commissarius, denn diesen Titel giebt man ihm jetzt wieder, noch etliche Artikel durch seinen Jungen dem Rathe überreichen lassen. Er erklärte sich darin bereit, gegen jährliche Pensionen seine Gerechtigkeit sowohl an dem Haken-Testament als an den Calandsgütern dem Rathe abzutreten, auch Bericht über ersteres zu thun und alle auf dasselbe bezügliche Siegel und Briefe und die alten Register auszuliefern, und fragte an, ob man ihn nach Bezahlung von Schoß und Schulden unbehindert mit seinen Gütern abziehen lassen würde. Das Verlangen nach einer Entschädigung für den Verzicht auf seine geistlichen Lehen war nicht unbillig, und Herrn Humme, seinen Mitvicar am Haken-Lehen, welches mit 4000 G. dotiert war, hatte der Rath bereits 1535 mit einer lebenslänglichen Pension von jährlich 28 M. abgefunden. In diesem Falle aber dachte er billiger wegzukommen und ließ 1543 12/9. alle Bruns'schen Güter und sogar die der Frau

durch Baltzer, den Rathsknecht, in Verbot legen. Man entsetzte ihn auch seiner Lehngüter und gab den Stadtgraben, welcher einen jährlichen Ertrag von 9 M. lieferte, in andere Hände.

Bruns war abermals für seine langjährigen treuen Dienste gegen die Stadt, in welcher er seit seinen jungen Jahren gelebt hatte, mit Undank belohnt und ins Elend getrieben worden. Einen Trost konnte er in der Anerkennung finden, welche ihm von fremder Seite zu Theil ward. Ohne sein Ansuchen erhielt er sofort von der Stadt Hildesheim die sein Verwaltungstalent bereits erprobt hatte, die Berufung als Syndicus[1]), und schon Michaelis 1543 ist er mit seiner Frau und seinem Hausstande zum wesentlichen Aufenthalt dorthin übergesiedelt. Die Göttinger sahen ihn natürlich ungern dorthin abziehen, und man scheint sogar Schritte gethan zu haben, um die Sache zu hintertreiben. Er aber klagte beim Hofgericht in Münden gegen die Stadt auf Aufhebung des Verbots auf die Güter und Restitution und verwickelte sich dadurch in einen langwierigen Prozeß, dessen Ende er selbst nicht mehr erleben sollte. Für die Bekümmerung der Güter der Frau beriefen sich die Göttinger auf das Sachsenrecht, welches zwischen Ehegatten kein gezweiet Gut zuläßt,[2]) aber er wandte ein, daß dieses „in der fürstlichen Canzlei zu Münden, auch an vielen andern Orten nicht gehalten werde, sondern die gemeinen beschriebenen Rechte". Die Klage gehörte fast mehr in die geistliche Jurisdiction als in die weltliche und hätte, wie einer der Procuratoren richtig bemerkte, auf der Canzlei zu Münden dem Superattendenten und den Visitatoren und Predigern zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Die Prozeßschriften von der gegnerischen Seite enthalten maßlose Beleidigungen, und Bruns glaubte in ihnen die boshafte Feder des Rathsschreibers Johann Stein zu erkennen. Das war der Sohn eines

---

[1]) Nach der mir von Herrn Archivrath Döbner freundlichst mitgetheilten Bestallung von 1543 28/9. wurde er auf Lebenszeit unter sehr günstigen Bedingungen (jährlicher Gehalt 100 G. und 10 G. für Deputate, freie Wohnung, ein Ehrenkleid) angestellt. — [2]) Vgl. v. Martitz, Das Eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels S. 80.

Pfaffen, — vermuthlich des Nörtener Offizials dieses Namens, — der ihn erzogen und zum Studium angehalten hatte, und Bruns hatte ihn dem Vater zu Liebe, der sein guter Freund war, Ostern 1531 im städtischen Dienste angebracht.[1]) Auf den Vorwurf des Geizes entgegnete er, daß, wenn er in Wein- und Biergelagen mit den Schwärmern Tag und Nacht gezecht und die Zeche bezahlt hätte, sein Lob wohl in ihrem Munde sein würde. Und da man keinen beständigen Vorwurf auf ihn zu bringen wußte, gab man ihm schließlich an dem Wegzuge des städtischen Superintendenten Mag. Sutelius Schuld, der doch nur einem Rufe seines Landesherrn, des Landgrafen Philipp, gefolgt war.[2]) Der Rechtsstreit ist erst, nachdem Bruns als Syndicus zu Hildesheim die Augen geschlossen hatte, durch die Vermittelung der Herzogin Elisabeth 1548 1/8. in der Güte verglichen worden. Die Wittwe durfte nun wieder in Göttingen ihre Wohnung nehmen, gerieth aber sehr bald in neue Verwickelungen mit der Stadt, weil sie ein Testament ihres Mannes mit Legaten für die Göttinger Armen bei Seite gebracht haben sollte. Schon war beim Reichskammergericht in Wetzlar der Prozeß anhängig gemacht,[3]) als der hessische Landvogt an der Werra die Parteien zur Ersparung weiterer Unkosten in der Güte vertrug.[4])

Wie Bruns allemal, wenn er bei den Göttingern in Ungnade gefallen war, wieder „der Commissarius" hieß, so ist er in der That der letzte vollmächtige erzbischöfliche Beamte in Göttingen geblieben, obwohl das Amt mit seiner Abdankung noch keineswegs eingegangen ist. Dem katholisch gebliebenen Theil der städtischen Bevölkerung wurde allerdings von der herrschenden Partei das Leben sauer genug gemacht. Indem der Rath jetzt sein Verordnungsrecht auch auf das Kirchenwesen ausdehnte, verbot er den Bürgern ihre Kinder außerhalb der Stadt taufen zu lassen und untersagte das Messehören; in harte Geldstrafen[5]) nahm er aber diejenigen, welche

[1]) Steins Bewerbung siehe Gött. UB. III, S. 235. — [2]) Vgl. Tschackert a. a. O. S. 37. — [3]) Die Acten liegen Hann. Des. 27 b B 6985 b — [4]) Urk. von 1551 29/5. im Gött. A. Or.-Urk. 1064. [5]) Beispiele bieten die Cämmereiregister von 1530/1 und 1532/3; vgl. Erdmann S. 43.

trotzdem zum Besuche der Messe die Stadt verließen. Eine merkwürdige Wirkung übte die Abschaffung der alten Religion und die Niederlegung der Ceremonien auf den katholisch gebliebenen Clerus aus. Von dem Drucke der Statuta provincialia befreit und der Strafgewalt des Commissars entrückt, suchten sich die geistlichen Herren im Rathsweinkeller bei Würfelspiel und Becherklang über die schweren Zeiten hinwegzutrösten. Aber nicht einmal dieses Vergnügen gönnte ihnen der böse Rath, sondern erließ ein Verbot gegen das Spielen im Rathsweinkeller, und als man sich nicht daran kehrte, übte er selbst die bischöfliche Strafgewalt und bestrafte jeden Übertreter mit 2 M. Auch der Offizial Herr Johann by der Linden wurde bei dem unschuldigen Zeitvertreib überrascht und in die Brüche genommen.[1]) Nach dem Übertritt des Commissars war er als der einzige Prälat in Göttingen übrig geblieben und wird so auch in sittlicher Hinsicht für den competentesten Vertreter des alten Clerus gelten können. Das Göttingische Commissariat hatte aber, wie gesagt, der Erzbischof noch nicht aufgegeben. Nominell war ja das Land noch katholisch und mit Hülfe des katholischen Landesherrn konnte er hoffen, die abtrünnige Stadt dem alten Glauben wieder zu gewinnen. Diese selbst wird seinen Bestrebungen zur Wiederbesetzung der Stelle kaum ernstliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben, denn nach der Aussöhnung mit dem Herzog auf Grund des Nürnberger Religionsfriedens durfte sie getrost in die Zukunft sehen. Die geeignete Persönlichkeit war aber schnell gefunden. Nachdem Bruns' Auftreten zur Spaltung innerhalb der Geistlichkeit geführt hatte, versuchte man es am besten mit seinem Gegner, Herrn Heinrich Humme. Wegen notorischer Unsittlichkeit vorbestraft, hatte er Verständnis für die Fehler und Laster des geistlichen Standes, und bei seinen eigenen Erfahrungen war kaum zu erwarten, daß er durch allzu straffe Handhabung seiner Straf- und Disciplinargewalt den Untergebenen ein unbequemer Vorgesetzter werden

[1]) Vgl. das Cämmereiregister von 1532/3: Dominus Johannes by der Linden officialis dabit 2 mr., eo quod lusit in cellario vini, tali contempta inhibitione dominorum consulum.

würde. Auch die Stadt konnte mit dieser Wahl ganz zufrieden sein und sie wird ihm gewiß gern die Erlaubnis zur Ausübung des Commissariatamts in ihren Mauern gegeben haben, denn sie verpflichtete sich dadurch ein einflußreiches Mitglied der Calandsbrüderschaften und den Inhaber fetter Kirchenlehen. Die Commission für Herrn Humme als Göttingischen Richter und Commissar und Vollstrecker der Provinzialstatuten in den Propsteien Nörten und Einbeck ist 1533 29/9. ausgefertigt worden.[1]) Seine amtliche Thätigkeit bezeugt eine Urkunde[2]) von 1535 über die Übergabe eines Vermächtnisses des Pfarrers Tilemann Conradi von St. Alban an die Wegeherren in Göttingen zur Besserung der gemeinen Wege. Er ist nach dem Zeugnis des Lubecus später nach Erfurt übergesiedelt, während sein Notar, Herr Andreas Mundeman, nach Nörten zog.[3]) Nachdem Humme seinen Antheil am Haken-Lehen mit dem Patronatsrechte, wie wir sahen, schon früher dem Rathe überlassen hatte, hat er sich 1549 zusammen mit anderen katholischen Priestern auch für seine Calandsansprüche endgültig abfinden lassen. Er erhielt aber nur eine Abstandssumme von 100 M., weil er allein an dem Caland S. Georgii betheiligt war,[4]) während Johann by der Linden, Canonicus zu Nörten, und A. Mundeman, damals Propst zu Zeven, für die Abtretung aller ihrer Anrechte an den drei Calanden mit 450 resp. 448 M. entschädigt wurden.

Da auch der katholische Clerus nach so langer Freiheit wohl kaum noch Neigung verspürte, die erzbischöflichen Lasten wieder zu übernehmen und Strafgebühren zu zahlen, muß das Göttingische Commissariat an innerer Abzehrung zu Grunde gegangen sein, und es hat sich gar nicht einmal bis zur allgemeinen Einführung der Reformation durch die Herzogin-Wittwe Elisabeth durchgeschleppt. Die geringen Überreste der Nörtener Propstei, welche der katholischen Kirche erhalten

[1]) Anhang Nr. 21. — [2]) Gött. A. Or.-Ur. 860. Die Unterschrift lautet: Commissione et mandato domini iudicis et commissarii predicti specialibus Andreas Mundeman notarius sst. — [3]) Als Dechant von Nörten hat Mundeman an der Pfarrkirche zu Geismar einen lutherischen Pfarrer aus Göttingen angestellt; vgl. diese Zeitschr. 1890, S. 29. — [4]) Gött. A. Or.-Urk. 1117.

blieben, wurden aber dem Heiligenstädter Commissariat zugeschlagen, welches ja ursprünglich auch die beiden Nachbar-Propsteien mit umfaßt hatte. Zugleich mit Humme ist auch für dieses ein neuer Special-Commissar bestellt worden in der Person des Canonicus des dortigen Martinsstiftes Johann Korlebegk.[1]) Schon sein Nachfolger Johann Buschhauer besaß Gebot und Verbot auch in Nörten, denn er hat auf Antrag des dortigen Capitels im Kreuzgang der Kirche 1541 Getreide bekümmern lassen,[2]) und ein ähnlicher Arrestbrief ist auch aus späterer Zeit erhalten. So ist das Göttingische Commissariat schließlich wieder in dem Heiligenstädter aufgegangen, von welchem es einst abgezweigt worden war.

Anhang.

1. Commission für die Richter des Mainzer Stuhls 1368 10/10.

Aus Ingrossaturbuch 5, fol. 596'. Das gleiche Formular liegt der Commission für den Erfurter Richter von 1355 zu Grunde, bei Würdtwein, Dioec. Mogunt. IV, 248.

Gerlacus etc. honorabilibus Heinrico decano necnon Hertwico de Sawilnheym canonico ecclesie nostre Maguntine nobis sincere dilectis salutem etc. Iurisdictionem nostram ordinariam sancte sedis Maguntine [necnon[3]) statutorum tam provincialium quam synodalium per nos et predecessores nostros editorum] pro subiectorum nostrorum commodis et quiete vestre discretioni circumspecte, de qua confidentiam gerimus specialem, committimus in hiis scriptis, dantes vobis et cuilibet vestrum in solidum, ita quod non sit melior condicio occupantis, plenam et liberam potestatem ac mandatum speciale omnes et singulas causas ecclesiasticas, pecuniarias et civiles inter quoscumque prelatos, capitula et collegia, conventus et universitates ac singulares personas, clericos et laycos, quorumcumque ordinum, professionum, dignitatum, condicionum sive statuum existant, presentes et futuras, [a]) per nostram diocesim ubilibet constitutos, cum omnibus suis sequelis emergentibus, dependentibus, [incidentibus] et connexis, vocatis et vocandis audiendi, examinandi, et servato iuris ordine

a) so die Hs. mit der Erf. Commiss., wo per — constitutos fehlen.

[1]) Anhang Nr. 18. — [2]) Wolf, Geistl. Commissarien, Beilagen S. 11. — [3]) Die eingeklammerten Stellen sind durch Überschreiben später eingefügt, fehlten also in der Vorlage und stehen auch nicht in der Erfurter Commission von 1355.

et processu, ratione previa fine debito et canonico, prout ipsorum qualitas postulat et requirit, decidendi, contradictores et rebelles censura ecclesiastica cohercendi, testes universos, qui nominati fuerint, censura simili cogendi veritati testimonium perhibere ac omnia et singula alia faciendi, exercendi et exequendi, sine quibus iurisdictio nostra ordinaria [et etiam executio statutorum] non poterit libere exerceri, eciamsi mandatum exigant speciale, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. Ea tamen moderatione ex certa nostra sententia, previa deliberatione matura, per nos adjecta, quod antiquo et hactenus iudicibus sedis nostre Maguntine sallario constituto, videlicet quivis vestrum annuatim 25 lib. Hal. warandie Frankinfordensis, nil plus de iurisdictione ac iudicio nostris exigendo seu tollendo, gratuite stetis contenti; quodque propriis in personis non per substitutos quoscumque ambo vel saltem unus vestrum singulis diebus iurisdictionis in loco solito iudicio praesideatis singulasque sententias interlocutorias et diffinitivas in dicto nostro iudicio ferendas per vos ipsos vel saltim per alios absque partium gravamine vestris sumptibus et expensis concipi procuretis easque personaliter et non per substitutum quemcumque verbotenus proferatis, ne eedem sententie per alium tamquam per non iudicem prolate non sine gravi litigancium periculo argui valeant de nullitate. Reservantes nobis vos et quemlibet vestrum revocandi, alios vel alium iudicem vel iudices, [executorem vel executores statutorum] in loca vel locum unius vel alterius vestrum constituendi necnon creandi ac mutandi prothonotarium ceterosque notarios iurisdictionis sedis nostre Maguntine ad nostrum beneplacitum liberam facultatem. Sane si ex causis quibuscumque iurisdictionem nostram prefatam in alio loco extra Maguntiam locari contingeret vel exerceri, extunc vos vel alii pro tempore iudices exercentes personaliter locum, ubi tunc iurisdictionem constaret locatam, accedere ibique, ut premittitur, propriis in personis absque contradictione quacumque iudiciis presidere necnon iurisdictionem nostram prefatam sigillumque eiusdem ac officiatos et personas quascumque fructuose omni studio, ubilibet debebitur, pro posse vestra fideliter promovere. Nolentes seu inhibentes vobis et cuilibet vestrum, ne [totum] territorium seu districtum alicuius comitis, nobilis, domini vel baronis nostre dioceseos ex causis quibuscumque autoritate nostra seu iurisdictionis nostre ordine ecclesiastico supponatis interdicto., Quod in premissis secus actum fuerit, viribus volumus penitus vacuari. Mandamus igitur omnibus et singulis prelatis et subditis, capitulis, collegiis, conventibus et universitatibus, clero et populo ac singularibus personis [a]) et laicis quorumcumque ordinum,

a) clericis Zuſ. d. Erf. Comm.

professionum, dignitatis, condicionis et status, per dictam nostram diocesim ubilibet constitutis, ut ad vos tamquam ad iudices nostros ordinarios [et statutorum executores] recurrant vobisque tamquam talibus obediant et intendant. In quorum omnium et singulorum premissorum testimonium sigillum presentibus est appensum. Datum Eltvil 10. die mensis Octobris anno Domini 1368.

2. Commission für den Richter des Mainzer Stuhls 1478 2/5.

Aus Ingrossaturbuch 38, fol. 90'. Das Formular war von 1434—1506 im Gebrauch.

Dietherus Dei gratia etc. venerabili Dammoni de Prumheym ecclesie nostre Moguntine scolastico fideli et devoto nostro dilecto salutem in Domino cum debita deligentia commissorum. Sane singularis affectionis zelus necnon confidentia specialis, quibus ad te et personam tuam inclinamur, non immerito nos inducunt, ut te pre ceteris etiam nobis dilectis honoremus. Matura igitur deliberatione prehabita, te in iudicem nostrum ecclesiasticum ordinarium et spiritualem sancte nostre Maguntine sedis, cui quamquam immeriti presidemus, elegimus, [fecimus [a]], creavimus et deputavimus et tenore praesentium eligimus, facimus, deputamus et creamus, dantes tibi plenam et omnimodam potestatem et iurisdictionem nostram ordinariam exercendi cum omni executione tam sinodalium quam provincialium statutorum, per archiepiscopos predecessores nostros pro tempore editorum, ac sententias quascumque in talibus sive a iure sive ab homine simpliciter vel ad tempus latas tollendi, relaxandi et canonicarum sanctionum transgressores et quoscumque contumaces puniendi et mulctandi, ac a quibuscumque sententiis, dum id expedire videbitur, absolvendi previa ratione. Tibi nihilominus omnes et singulas causas tam criminales quam civiles, per viam simplicis querele aut per appellationem ad dictam nostram sedem introductas [b]) et inter quascumque personas, prelatos, collegia, capitula, conventus et universitates ac singulares personas, clericos aut laycos, quorumcumque ordinum, dignitatum, professionum, condictionum aut statuum existant, praesentes aut futuros, per civitatem, diocesim aut provincias nostras ubilibet constitutos, nobis et ecclesie nostre qualitercumque subiectos, exortas [c]), motas et movendas cum omnibus et singulis earum emergentibus, dependentibus, incidentibus et connexis, servato tamen iuris ordine, iuxta qualitatem causarum et negotiorum audiendi, decidendi et fine debito terminandi ac

a) so corr. nach den Commiss. 1496 u. 1506; elegimus, creamus et deputamus Hs. — b) so die Commiss. 1496 u. 1506; introducte Hs. — c) so die Commiss. 1496 u. 1506; exorte, mote et movende Hs.

omnia alia et singula faciendi, gerendi et exercendi, sine quibus huiusmodi iurisdictio nostra libere exerceri non poterit, et que nos ipsi faceremus et facere possemus, si prefatam iurisdictionem personaliter exerceremus, omnimode committentes, cum potestate quoslibet contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam compescendi. Et singulari cautela id caveri volumus, quod diffinitive ferende sententie per nullum alium aut alios quoscumque ferantur nisi per te, ne sententie tue tanquam per non iudicem late de nullitate arguantur. Volumus etiam tibi prohibendo expressius, ne totum territorium seu districtum alicuius comitis, baronis aut nobilis domini ex causis quibuscumque auctoritate huiusmodi ordinaria, nisi de nostro speciali mandato, ecclesiastico supponas interdicto. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datae in civitate nostra Moguntina die secunda mensis May anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo octavo.

3. Bestallung für den Mainzer Siegler 1457 7/10.

Aus Ingrossaturbuch 27, fol. 276'.

Theodericus etc. honorabili Bernhardo Gross decretorum doctori devoto et fideli nostro in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Litterarum scientia aliaque probitatis et virtutum merita, quibus apud fide dignos [a] commendaris testimonio, nos inducunt, ut tibi ad gratiam reddamur favorabiles. Nos igitur cupientes te ob huiusmodi tuas virtutes extollere, te in nostrum sigilliferum presencium tenore assumimus, volentes te privilegiis, libertatibus, emunitatibus et emolumentis, quibus alii praedecessores tui in eodem officio gavisi sunt, gaudere, mandantes propterea omnibus et singulis nostris officiariis et subditis, ut tibi solito more, quamdiu officium huiusmodi nostro nomine rexeris, pareant pariter et intendant cum effectu. Tu igitur personale nobis prestitisti iuramentum officium huiusmodi diligenter et fideliter exercere et alia facere, que huiusmodi incumbunt officio, et anno quolibet ad minus semel, cum requisitus fueris, rationem reddere ac alias te exhibere, ut tibi ad ampliores gratias reddamur inclinaciores, praesentibus tamen ad nostram revocacionem dumtaxat valituris. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Aschaffenburg die septima mensis Octobris anno Domini 1457.

4. Bestallung für einen Notar beim Mainzer Stuhle. 1508 29/4.

Aus Ingrossaturbuch 49, fol. 121'.

Jacobus etc. honorabili Andreae Eler doctori etc., prothonotario ac iudici nostro generali, devoto et fideli nobis in Christo

a) digno Hs.

dilecto salutem in Domino. Vacante superioribus diebus offitio notariatus in consistorio et sede nostra Moguntina per obitum quondam Johannis Fryss, volentes praeterea dictae sedi ac consistorio nostro uberius consulere, honorabilem, devotum ac fidelem nobis in Christo dilectum Johannem Wullenweber de Wartberg clericum Padebornensis diocesis, nobis pro abili et ydoneo multipliciter commendatum, dicto offitio nostro notariatus praefecimus eundemque eidem tenore praesentium preficimus sibique de eodem providemus, mandantes tibi, quatenus eundem Johannem Wullenweber, recepto primitus ab eo solito fidelitatis iuramento, ad exercitium et emolimentum dicti offitii notariatus recipias ac admissas, non obstante, quod idem Johannes vicariam in ecclesia sancti Steffani civitatis nostrae Moguntinae obtinet et ad sacros ordines, etiam maiores, sit promotus, in eo mandato nostro satisfacturus. Datae apud arcem S. Martini in civitate nostra Moguntina sub secreto nostro die penultima mensis Aprilis anno Domini millesimo quingentesimo octavo.

5. Commission für die Erfurter Generalrichter 1453 16/1.

Aus Ingrossaturbuch 26, fol. 243'. Nach demselben Formular sind die Commissionen von 1435 und 1437 gearbeitet (Ingrossaturbuch 22, 23).

Theodericus etc. nobili Adolffo comiti in Nassauwe, canonico ecclesie nostre Maguntine necnon provisori curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis, nepoti ac honorabilibus Heisoni Krauwel dicte nostre curie Erffurdensis sigillifero, Johanni Bettenhusen scolastico decretorum doctoribus, Conrado Möer, Henrico de Cappel, licentiato in utroque iure, canonicis ecclesie beate Marie virginis Erffurdensis nostre diocesis, devotis et fidelibus nostris in Christo dilectis salutem in Domino sempiternam. Ex certis et racionabilibus causis, animum nostrum ad id moventibus, plenam et omnimodam iurisdictionem ordinariam et ecclesiasticam per beate Marie et sancti Severi Erffurdensis necnon Jecheburgensis, Dorlanensis, Heilgenstadensis, Northunensis [a]), Eymbeccensis et Bebracensis ecclesiarum et prepositurarum terminos, limites et metas nostre diocesis pro commodo et utilitate personarum spiritualium et temporalium, infra terminos prepositurarum predictarum consistencium et degencium, discrecionibus vestris plenarie duximus conmittendum et conmittimus, dantes et concedentes vobis et cuilibet vestrum in solidum plenam et liberam auctoritatem et potestatem ac mandatum speciale et generale causam et causas ecclesiasticas, civiles et criminales, [etiam [b])] civiliter intentatas, necnon prophanas quascumque et inter quoscumque prelatos, collegia et capitula, conventus et universitates ac singulares personas ecclesiasticas et seculares, cuiuscumque dignitatis et condicionis sive status aut professionis existant,

a) Northin. Hs. — b) fehlt Hs.

intentatas fortasse et intentandas, motas vel movendas, introductas et introducendas, sive alias pendentes, audiendi, decidendi et fine debito terminandi cum omnibus et singulis incidentibus, dependentibus, emergentibus, connexis et annexis. Et insuper, ut personas ecclesiasticas et seculares quascumque delinquentes et excessus et delicta perpetrantes et conmittentes, cuiuscumque condicionis, professionis sive status fuerint, necnon sacrosancte Romane ecclesie ac nobis ac ecclesie nostre Maguntine ac aliis iudicibus nobis subiectis inobedientes et rebelles et eciam incorrigibiles a) quoscumque, per terminos prepositurarum et ecclesiarum predictarum consistentes et degentes, punire et corrigere necnon censuris et penis quibus convenit conpellere et cohercere necnon ipsos, quantum expedit, per vos vel alium seu alios detinere et detineri facere et carceribus mancipare et alias canonice animadvertere iuxta canonicas sancciones in eosdem possitis et valeatis, vobis et cuilibet vestrum plenam auctoritatem et liberam potestatem ac facultatem damus et concedimus per presentes, invocato eciam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Preterea, sicut sane accepimus, quod utique graviter gerimus, honorabiles et religiosi abbates, prepositi, decani, scolastici, capitula, conventus et collegia ac clerus b), per terminos ecclesiarum et prepositurarum predictarum degentes et consistentes, multiplicia dampna et molestas, spolia, rapinas, depredaciones et alias infestaciones et iniurias plurimas, indebitas tamen et iniustas et alias, a nonnullis personis, ecclesiasticis et secularibus, laicali potencie innitentes c), multipliciter sustinent et paciuntur. Nos vero Theodericus predictus pia et paterna sollicitudine excitati, super premissis salubriter provideri cupientes et volentes, vobis et cuilibet vestrum in solidum conmittimus et mandamus, quatenus eisdem abbatibus, prepositis, decanis, scolasticis, cantoribus, capitulis ac conventibus et clero ac personis ecclesiasticis quibuscumque, [cuiuscumque d)] condicionis aut status fuerint vel existant, iuste defensionis presidio assistatis et non permittatis, eosdem ab aliquo seu ab aliquibus in bonis aut rebus ac personis indebite quomodolibet vexari aut molestari; spoliatores vero ipsorum, ut ablata restituant et satisfaciant de eisdem, prout expedit, et alias contra eosdem spoliatores et invasores ac iniuriatores quoscumque iuxta continenciam statutorum provincialium et sinodalium, contra tales editorum e), procedendi et eosdem corrigendi et castigandi censuris et penis, quibus convenit et prout expedit, vires nostras conmittimus ac plenam damus et concedimus potestatem et facultatem, contradictores f) et rebelles

a) so Commiss. 1435, 1437; corrigibiles Hs. — b) cleros Hs. — c) so die Hs. — d) so 1435; cuius 1437; fehlt Hs. — e) editores Hs. — f) condictores Hs.

simili censura conpescendo; testes vero, qui nominati fuerint, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, pari censura conpellatis veritati testimonium perhibere. Et insuper omnibus et singulis prelatis et subditis, collegiis et capitulis et unversitatibus, clero et populo et singularibus personis ecclesiasticis et secularibus, cuiuscumque dignitatis, condicionis, status aut professionis existant, per terminos ecclesiarum et prepositurarum predictarum consistentibus et degentibus, intimamus et ad ipsorum noticiam per presentes nostras litteras deducimus, quatenus ad vos seu alterum vestrum tamquam ad eorundem statutorum provincialium ecclesie nostre Maguntine executores et cōmmissarios recurrant[a]) e recursum[b]) habeant et requirant, vobis tamquam talibus obediant, pareant et intendant, presencium sub nostri sigilli appensione testimonio litterarum. Datum Aschaffenburg sedecima die mensis Januarii anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio.

6. Commission für die Erfurter Generalrichter 1533 28/11.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 135. Das Formular ist für die Erfurter Richter von 1463 an, für die Mainzer schon 1435 und dann 1500, 1508 gebraucht worden.

Albertus etc. honorabilibus devotis et fidelibus nobis in Christo dilectis materni[c]) visceris ecclesiae beate Marie virginis in oppido nostro Erffurdiensi scolastico et canonico, sacre theologie doctori ac nostro ibidem vicecancellario, Mathie Rieneck, prefate ecclesie canonico ac nostro ibidem sigillifero, iurium doctori, Joanni Edessen scolastico et Henninguo Gosslariensi ecclesie sancti Severi canonicis et iurium licentiatis salutem in Domino sempiternam. Districtam racionem villicacionis nobis commissae terrendo illi Iudici, qui filiis hominum iuste iudicare precepit, finaliter reddituri, die noctuque inter ceteras pastoralis officii nostri solicitudines nihil aliud tam cogitando revolvimus, quam ut iudicium spirituale nostre Maguntinae sedis[1]) per viros idoneos, Deum timentes, detestantes malum et iusticiam diligentes [in[d])] alleviacionem huiusmodi sarcinae salubriter disponamus. Nos itaque de vestris

a) recurrerant Hs. — b) recursam Hs. — c) materne Hs. — d) so Commiss. 1475, 1505; fehlt Hs.

[1]) Die Quelle ist die Commission für den Mainzer Generalrichter, welche nach dem Exemplar von 1508 zusetzt (Ingrossaturbuch 49, fol. 104'): cui nos licet immeritos praefecit is a quo habundantia procedit gratiarum, cum illi personaliter presidere multiplicium aliarum curarum et negotiorum nostrorum onera non permittunt.

legalitate, industria, probitate, providentia iurisque pericia, quibus sciatis reprobare malum et eligere bonum, plene confisi, vos in nostros[1]) iudices generales et executores statutorum provincialium per Thuringiam et terminos prepositurarum dictarum beate Marie ac sancti Severi Erffurdiensis necnon sancti Petri Fritzlariensis, sancti Petri Jechburgensis, sanctorum Petri et Pauli apostolorum Dorlanensis, [a]) sancti Martini Heilgenstatensis, Northenensis, Embecensis et Bebracensis nostre dioceseos ecclesiarum ex certa sciencia et matura deliberacione previa deputandos, ordinandos et creandos duximus et tenore praesencium deputamus, ordinamus et creamus,[2]) committendo vobis dicti iudicatus officii iurisdictionem et potestatem cum omnibus suis honoribus et oneribus, ut in iudicio nostro predicto presideatis, et quilibet vestrum presideat, ad audiendum, decidendum et fine debito terminandum omnes et singulas causas tam civiles quam criminales, eciam civiliter intentatas, spirituales et temporales, beneficiales, prophanas et mixtas, ad forum ecclesiasticum tam de iure quam consuetudine pertinentes, cuiuscunque eciam nature existant, inter quoscumque prelatos, capitula, conventus, collegia, universitates necnon singulares personas, clericos et laicos, cuiuscunque eciam status, gradus, ordinis, condicionis, dignitatis sive praeeminencie existant,[3]) per metas, limites et terminos praefatarum prepositurarum per viam simplicis querele introductas sive introducendas, motas sive movendas ac eciam actu pendentes, cum omnibus et singulis suis emergentibus, incidentibus, dependentibus, annexis et connexis; contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam aliaque remedia cohercendum et compellendum, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis; statuta eciam tam provincialia quam synodalia censurasque et penas in eisdem contentas declarandum, fulminandum et exequendum;[4]) de criminibus, excessibus

a) Dorlononensis Hs.

1) Mainz. Commiss. von 1508: in nostrum et dictae nostrae sedis Moguntine prothonotarium et iudicem generalem ex certa sc. — 2) Dieselbe: creamus, curam et regimen dicti prothonotariatus et iuditii sedis nostrae praedictae cum omnibus suis h. et o. tibi presentibus committentes, ut in iuditio nostro ecclesiastico et sedi nostrae praedictae praesideas necnon omnes. — 3) Dieselbe: existant, nostrarum civitatis, diocesis et provintiae Mogunt. per viam appellationis vel simplicis querele. — 4) Dieselbe: exequendi ac omnia alia et singula faciendi et exercendi iuris auctoritate et potestate ordinaria, quae alii iudices dictae nostrae sedis Mogunt. facere et exercere pro tempore consueverunt, tibi tenore praesentium

et delictis per viam inquisicionis, denunctiationis vel accusacionis inquirendum et procedendum; personas ecclesiasticas, quorumcunque eciam ordinum, regulares sive seculares, qualescunque excessus et crimina perpetrantes et committentes, necnon Romane ecclesie aut nobis aliisve iudicibus nobis subiectis inobedientes et rebelles, corrigendum et emendandum atque penis et mulctis condignis puniendum et mulctandum, necnon carceribus mancipari, ac omnia et singula faciendum, gerendum et exercendum auctoritate et potestale ordinaria, que iudices nostri generales per Thuringiam et terminos predictarum prepositurarum circa talia facere et exercere pro tempore consueverunt.[1]) Date nostro sub [sigillo [a])] die vigesima octava mensis Novembris anno Domini 1533.

7. Eid des Sieglers zu Erfurt (1484—1504).

Aus Ingrossaturbuch 44, fol. 336.

Item hat der Siegler gelopt, meinem gnedigsten Herrn Herrn Bertholden Ertzbischoven zu Meintz ꝛc., seinen Nachkomen unnd Stiefft zu Mentz getreu, holt unnd gehorsam zu sein, S. G., seiner Nachkomen unnd Stiffts Schaden zu warnen unnd bestes zu werben unnd S. G. Gerichts-Siegel getreulich zu verwaren, auch alle Rente unnd Gefelle, so solichs S. G. Gerichts halber gefallen, getreulich inzusameln unnd uffzuheben, unnd auch in Sunderheit kein Schennck von Geistlichen oder Werntlichen zu nemen, dardurch die Renthe unnd Gefelle des Gerichts unnd Siegels S. G. gesmehelt werden, darzu auch das Siegerampt nach seinem besten Verstentnuß bey seinen Eren unnd Wirden zu behalten unnd dem Armen als dem Reichen uffrichtig Recht gedeien zu lassen, auch [b]) desselben meins gnedigisten Herrn

a) fehlt Hs. — b) Der Schlußsatz fehlt in der Eidesformel von 1477; Ingrossaturbuch 39 A, fol. 154'.

plenam commodam et liberam damus et concedimus potestatem. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datae etc.

[1]) Zus. d. Commiss. für die Erfurter Generalrichter von 1508 29/9. (Ingrossaturbuch 51): Postremo etiam concedimus tibi Johanni Sommeringen sigillifero nostro prefato facultatem quascunque personas tam ecclesiasticas quam seculares a sententia canonis: 'Si quis suadente diabolo' in casibus nobis de iure permissis absolvendi, et quod, si quando tu ex rationabilibus causis predicto iudicatus sive executorio offitio interesse non poteris, alii vel aliis ex predictis nostris iudicibus sive executoribus vices tuas totiens quotiens opus fuerit subdelegare et iterum, quando libuerit, ad te reassumere et revocare possis ac valeas.

Rate unnd Heimlichkeit sambt S. G. Hofs zu Erffurt zu ewigen Tagen zu helen getreulich und ungeverlich.

8. Bestallung eines Assessors beim Generalgericht in Erfurt 1450 18/6.

Aus Ingrossaturbuch 26, fol. 80'.

Theodericus etc. honorabili Wernhero Baldewini utriusque iuris licentiato, devoto nostro in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Pro uberiori iusticie suffragio, quam cuique petenti impertiri desideramus, de tua perita industria et circumspectione, quibus nobis commendatus existis, confisi, te pro assessore iudicibus generalis nostri iudicii Erffurdensis nostre diocesis adiungimus assessorem, vices et locum tibi cum plenitudine iuris et exercicii sui ad instar quondam Bertholdi Homberg, dum vixit, assessoris nostri, donec te duxerimus revocandum, committentes. In cuius rei testimonium etc. Datum Aschaffenburg die 18. mensis Junii anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo.

9. Bestallung des Registrators und Notars beim Generalgericht in Erfurt 1496 5/11.

Aus Ingrossaturbuch 45, fol. 299'.

Bertholdus etc. honorabilibus provisori curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis necnon eadem [a]) loca tenentibus iudicibus et commissariis nostris generalibus executoribusque statutorum provincialium et sigillifero nostro generalis iudicii per Thuringiam aliisque officiatis nostris Erffordie et alibi constitutis salutem in Domino sempiternam. Ob multa grata fidelia et communia servicia, in quibus fidelis noster dilectus Ewaldus Wymar secretarius noster nobis et nostre ecclesie fideliter per longa retroacta tempora complacuit, et ut eo fidelius et uberius futuris temporibus nobis servire et complacere possit et valeat, nos movent et inducunt, ut ad retribucionem serviciorum suorum huiusmodi graciose inclinemur. Intuitu igitur premissorum, accedente eciam consensu venerabilium et honorabilium devotorum nobis in Christo sincere dilectorum decani et capituli ecclesie nostre Moguntine predicte, prefatum Ewaldum in registratorem et notarium dicti nostri generalis iudicii per Thuringiam creavimus et deputavimus ac presentibus creamus et deputamus sibique ex certa nostra sciencia officium notariatus et registrum dicti nostri generalis iudicii et ipsius liberum exercicium cum eius domo ac omnibus iuribus, pertinenciis et attinenciis suis contulimus et commisimus et presentium tenore conferimus ac committimus. Quapropter vobis omnibus et singulis

a) earundem Hs.

et cuilibet vestrum in solidum firmiter et districte precipiendo mandamus, quatenus prefatum Ewaldum per nos in notarium et registratorem, ut prefertur, creatum et deputatum in et ad omnes et singulos actus, dictum nostrum iudicium et notariatus officium quomodolibet concernentes, eciam ad scribendum acta, litteras, processus, petitoria, absolutorias sentencias et arrestaciones, execuciones, inhibiciones, prout antiquitus et hucusque moris fuit et est, recipiatis et admittatis, prout ad vos et vestrum quemlibet spectat et pertinet, facientes ipsum Ewaldum ipsius registri et notariatus officii libero exercicio, quamdiu vixerit, sicuti sui antecessores usi sint et fuerunt, absque omni difficultate, impedimento et contradictione, dolo et fraude de se motis per se vel alium ad hoc abilem et sufficientem libere uti et gaudere. In cuius rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillo capituli ecclesie nostre Moguntine predicte presentibus nostris litteris sunt appensa.

Et nos Bernhardus de Breydenbach decanus totumque capitulum predicte ecclesie Moguntine recognoscimus et tenore presencium litterarum publice profitemur, quod pro maiori firmitate et corroboracione creacionis et deputationis, commissionis ac omnium aliorum superius descriptorum sigillum nostrum, quo ad causas utimur, una cum appensione sigilli dicti domini nostri Maguntini presentibus litteris scienter duximus appendendum. Date in opido imperiali Lindau die quinta mensis Novembris anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto.

10. Commission für den Erfurter Vicarius in pontificalibus 1514 17/12.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 166'.

Albertus etc. reverendo in Christo patri domino Paulo episcopo Ascalonensi amico nostro dilecto salutem in Domino sempiternam. Inter curas nostras innumeras, quibus rerum occurrentium varietate constringimur, illam praecipuam nos amplecti oportere conspicimus, qua sacra pontificalia et res divinae solerti studio et vigilantia dispensentur. Quibus cum nos ipsi, variis undique et circumfusis impediti negociis, intendere nequeamus, non indecorum neque indignum esse arbitramur, si iuxta sacrarum litterarum fidelissimum monumentum officii et administrationis nostre onera cum fratribus nostris coepiscopis partiamur, illis potissimum, quos vitae probitas excellentiaque doctrinae ad amplissimum dignitatis gradum provexit. Quapropter de integritate et solertia vestre dilectionis confisi, caritatem vestram nostrum[1])

[1]) In der Commission für den Mainzer Generalvicar Johann v. Reifferscheid episc. Cerinensis von 1435 lautet diese Stelle (Ingrossaturbuch 22, fol. 88'): Vos in generalem vicarium nostrum

in pontificalibus vicarium auctoritate nostra ordinaria et tenore presentium constituimus, facimus, ordinamus et deputamus vobisque ea quae muneris atque officii pontificalis sunt per Hassiam, Turingiam, Eichsfeldiam, Saxoniam et ea loca, per quae hactenus antecessores vestri,[a]) vicarii in pontificalibus in illis partibus a predecessoribus nostris constituti, pontificale officium exercere consueverunt, videlicet a districtibus opidorum Orba, Geylnhausen et Butzbach, ultra et non citra, gerenda, administranda atque exercenda committimus et mandamus, ita ut de cetero in locis praefatis sacros ordines tam maiores quam minores, statutis a iure temporibus, personis abilibus conferre, ecclesias, altaria, capellas et cimiteria consecrare execrataque reconciliare, abbates et abbatissas solemniter benedicere, virginibus sacris et Deo dicatis velum sacrum imponere, solemniter vel publice paenitentes secundum sanctorum patrum decreta unioni ecclesiae restituere atque reconciliare, calices, libros, indumenta pontificum et sacerdotum ac reliqua divini cultus ornamenta dicare ac benedicere,[1]) indulgentias a iure communi concessas elargiri ac omnia alia quae nos ipsi in praemissis, si coram adessemus, faceremus, vobis liberam, ut prefertur, facultatem concedimus, iusuper ut omnes utriusque sexus fideles et eorum quemlibet in locis praedictis a peccatis, quae nobis confidebuntur, eciam in casibus nobis de iure vel consuetudine specialiter reservatis, non tamen spe questus vel lucri temporalis, absolvere possitis, tenore praesentium vobis iudulgemus, ea tamen lege, quod rerum alienarum occupatores, et qui ad restitutionem obligati sunt, nisi prius iustis heredibus, si superstites sint, si vero personae, quibus fiendae sunt, fuerint incerte, magistris fabricae nostrae ecclesiae Moguntinae, plenarie satisfacere promiserint,[b]) satisfecerint vel satisfacturos se promiserint, minime absolvatis. Insuper prohibemus, ne aliquod

a) nostri Hs. — b) promiserunt Hs.

in pontificalibus et in illis que pontificalis officii existunt per praesentes constituimus, facimus et deputamus, et ut in dictis civitate et diocesi, presertim ex illa parte Reni sitis, qua civitas Maguntina situata existit, necnon ex alia parte Reni versus Hassiam usque ad opida Orba, Geylnhusen et Buczpach dicte nostre diocesis inclusive necnon undique ex alia parte Mogoni sacros ordines u. s. w.

[1]) Zus. der Commission für den Mainzer Generalvicar von 1435: Crisma, oleum sacrum et infirmorum in die cene in dicta nostra civitate Maguntina conficere. Am Rande ist dazu bemerkt, daß diese Clausel allen Suffraganen vorenthalten wird, außer dem Vicarius in pontificalibus im Gebiete diesseits von Mainz.

altare, ecclesiam vel capellam extra monasteria sitam consecretis, nisi antea legittimis documentis vobis constiterit, illam de ordinaria auctoritate et licentia nostra erectam illique dotem viginti quatuor florenorum ab omni onere civili liberam legittime fuisse assignatam. Preterea volumus et mandamus, ne quempiam clericum ad aliquem sacrorum ordinum gradum promoveatis et ordinetis, nisi prius secundum sacrorum canonum instituta abilis et idoneus ac sufficientis literaturae per diligentem examinationem fuerit repertus et admissus, et de bonis temporalibus tantum ipsi supersit, unde decenter vivere possit, vel de [a]) beneficiis uno vel pluribus usque ad summam viginti quatuor florenorum sit provisus pacificeque possideat. Volumus autem, ut pro omnibus et singulis prefatis seu eorum altero nihil omnino exigatis, nisi forte pro literarum scriptura et sigillo unum grossum Thůronensem, secundum quod sacrosancta synodus circa ea decrevit et providit. Solitas autem procurationes, si quando pro implendo vobis [b]) commisso officio proficisci contingeret, licite vos posse recipere non negamus, aliisque illicitis conventionibus et pactis prorsus cessantibus. Super quibus omnibus et singulis conscientiam vestram oneramus. Ne autem quovis modo debita praedictorum executio possit impediri, ut sentencias cessationis a divinis et interdicti ecclesiastici, nunc vel pro tempore a nobis vel auctoritate nostra latas vel ferendas, in omnibus et singulis locis praefatis, quoad effectum presentium et officii pontificalis complementum exercendum duntaxat, suspendere atque relaxare valeatis, vobis tenore presentium concedimus atque indulgemus. Date Aschaffenburg nostro sub secreto die decimo septimo mensis Decembris anno Domini millesimo quingentesimo decimo quarto.

11. Commission für den Mainzer Generalvicar in spiritualibus 1538 30/8.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 216'. Gleiches oder ähnliches Formular war schon 1435 im Gebrauch.

Albertus etc. honorabili Bernhardo Scholl doctori etc. sancti Stephani intra et sancti Victoris extra civitatem nostram Moguntinam ecclesiarum canonico et consiliario nostro devoto et fideli nobis in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Cum pastoralis cure nobis commissae auctoritas non immerito nos admonet et pulsat, ut ferventius intendamus, que nostri spiritualis gladii conservationem et divini cultus augmentum ac commissi gregis salutem respiciunt et concernunt, expedit igitur, ut nos qui variis sollicitudinibus incumbencium onerum nostrorum, provinciae,

---

a) ecclesiasticis Zus. d. Commiss. 1505. — b) nobis Hs.

civitatis et diocesis Moguntinae, tam in spiritualibus quam temporalibus pregravamur, quibuslibet et singulis nostris negociis personaliter intendere non valentes, super hiis cura sollicita et alias provide disponamus, ut grex noster in spiritualibus salubriter regatur et gubernetur nullumque in talibus sustineat detrimentum. Confidentes igitur de tuae personae circumspectione, literarum scientia et experta industria, quam in plerisque nostris et aliorum negociis didicimus et probavimus, spem firmam et fiduciam in Domino singulariter habentes et indubie tenentes, quod ea quae tibi committimus fideliter et laudabiliter exequi studeas: quapropter te ex nunc in civitate et diocesi ac provincia nostra Moguntina in nostrum in spiritualibus vicarium generalem facimus, constituimus et eciam deputamus, dantes, concedentes ac plenarie tibi commendantes vices nostras omnia et singula faciendi, disponendi, gerendi et exercendi, quae ad nos et officium nostrum in spiritualibus pertinere et spectare dinoscuntur ac spectant et pertinent, excessus, crimina, errores et delicta personarum ecclesiasticarum, secularium et regularium, quorumcunque ordinum, cuiuscunque preeminentiae, dignitatis et status fuerint, eciamsi pontificali dignitate prefulgeant, necnon laycorum et Iudeorum, utriusque sexus hominum ac eciam hereticae pravitatis sectarum, et super illis inquirendi, procedendi et eciam eadem iuxta canonicas sanctiones per nostras civitatem et diocesim Moguntinam audiendi, decidendi, puniendi, corrigendi et castigandi ac statum ecclesiarum collegiatarum necnon capitulorum, conventuum et beneficiorum aliorum quorumcunque cum cura vel sine cura examinandi et defectus eorundem sive deordinationes aut difformationes quascunque corrigendi, emendandi et reformandi et in melius, ut expedit, commutandi, necnon eciam abbates, priores, prelatos, canonicos, vicarios perpetuos, altaristas, plebanos, viceplebanos et alios beneficiatos quoscunque ac clericos et personas ecclesiasticas, tam regulares quam eciam seculares, ordinum quorumcunque, utriusque sexus hominum, ad satisfaciendum suis dignitatibus, prelacionibus et prelaturis, beneficiis, officiis sive administrationibus et regulis, ordinibus ac statui ipsorum, prout de iure sive consuetudine debent et tenentur ac obligati sive astricti existunt, necnon clericos beneficiatos quoscunque, ut de fundacionibus, institucionibus et canonico titulo suorum beneficiorum que obtinent legittime doceant ac in suis beneficiis residenciam faciant personalem et ad satisfaciendum eisdem iuxta eorundem beneficiorum suorum dotacionem, fundacionem et ordinationem necnon ad regendum et tenendum in statu suo vitam et conversationem [a]) decenter et honeste ac sub habitu et vestitu necnon tonsura et disciplina clericalibus congruis

a) conversatione HS.

ac decentibus et iuxta regulam sui ordinis et observantiam necnon ad faciendum se iuxta dictorum suorum beneficiorum ordinaciones et instituciones, statutis temporibus a iure vel ordinacione speciali, ad ordines eciam sacros promoveri, statuta eciam, ordinaciones et constituciones, provincialia et sinodalia quecunque, quociens tibi videbitur expedire, exequendi et vigore eorundem procedendi, audiendi et fine debito terminandi, necnon in ecclesiis parrochialibus, ubi necesse fuerit, vicarios perpetuos ponendi et deputandi ac pro eisdem perpetuis vicariis datis et dandis congruas portiones pro sustentacione eorundem reservandi, a) taxandi et deputandi. Et b) insuper in casibus nobis de iure vel consuetudine reservatis seu eciam forsan delegatis vel delegandis absolvendi et dispensandi. b) Causas eciam beneficiales, matrimoniales et usurarum, testamentorum quoque et ultimarum voluntatum necnon reales et personales quascunque per civitates et diocesim nostras Moguntinas predictas, ad officium vicariatus de consuetudine vel de iure spectantes, nostra auctoritate audiendi, decidendi et fine debito terminandi, ac eciam resignationes beneficiorum quorumcunque cum cura vel sine cura, eciam dignitatum, ac causas permutacionum ac ipsas permutaciones quascunque auctoritate nostra praedicta de beneficiis curatis et non curatis ac dignitatibus, ut prefertur, eciam divisim, semel vel successive factas aut faciendas, celebratas vel celebrandas, confirmatas vel confirmandas per quascunque personas hactenus examinandi et ipsas permutaciones beneficiorum quorumcunque sive contractus permutacionum, de facto aut alias nulliter hactenus et temporibus nostris et in dies nostros praesentes initos sive iniendos, consumatos sive consumandos, viciosos aut alias de iure nullos super quibuscunque beneficiis et per quascunque personas, ut prefertur, factos c), auctoritate nostra et officio nostro, prout de iure fieri debet et expedit, rescindendi, cassandi et annullandi seu alios nullos et de iure invalidos declarandi et pronunctiandi, prout iustum fuerit, et ordo dictaverit rationis, necnon personas ipsas compermutantes, in huiusmodi permutationibus factis et faciendis, ut premittitur, lesas et gravatas fortasse et quamlibet ipsarum ad ipsorum beneficia sive beneficium auctoritate nostra predicta et ex officio, prout convenit iuxta iuris dispositionem ac de iure expedit et fieri debet, restituendi et in statu, in quo erant ante huiusmodi pretensas permutaciones viciosas et de iure nullas sive annullandas, ubi et quando expedit, auctoritate nostra predicta reponendi et reintegrandi, cum plena et debita iuris executione, necnon causas et causam huiusmodi de ac super praedictis fortassis introductis et introducendis,

a) reversandi Hs. — b) Et-dispensandi fehlen in Commiss. 1457. — c) factas Hs.

eciam divisim, auctoritate nostra predicta similiter audiendi, diffiniendi, decidendi et expediendi, sentencialiter, prout iustum fuerit, ac omnia et singula faciendi, ordinandi, exercendi et disponendi et prosequendi, quae in divini cultus augmentum ac cleri et status sui meliorationem et reformacionem cedere possunt et cedunt, et que circa premissa aut eorum aliquod fuerint necessaria seu quomodolibet oportuna coniunctim et divisim, eciamsi privativa aut alias mandatum exigant magis speciale, tenore presentium plenam atque liberam damus et concedimus facultatem, contradictores et rebelles quoscunque et super premissis, coniunctim et divisim, per censuram ecclesiasticam auctoritate nostra compescendo, invocato eciam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Testes vero si qui nominati fuerint vel inducti et se gracia, odio vel timore subtraxerint, censura simili compellas ad perhibendum testimonium veritati, praesentibus nostris litteris ad nostram revocationen duntaxat duraturis, reservantibus nobis nihilominus expresse in praemissis procedendi, prout nobis placuerit, plenam et liberam potestatem. Date apud arcem S. Martini in civitate nostra Moguntina sub sigillo nostro die penultima mensis Augusti anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo octavo.

12. Commission für den Erfurter Commissar 1465 16/8.
Aus Ingrossaturbuch 30, fol. 224'.

Adolffus etc. nobili Henrico comiti in Swartzburg praeposito ecclesie sancti Petri extra muros Maguntinos etc. ac provisori curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis salutem in Domino sempiternam. Ecclesiarum utilitatibus et subiectorum commodis, quantum possumus et valemus, pia et paterna ac pastorali sollicitudine providere cupientes, ut tu omnes et singulos abbates et abbatissas ac praepositos monasteriorum utriusque sexus quorumcumque, per Iecheburgensem, beate Marie et sancti Severi Erffurdensis, Dorlanensis, [Heilgenstadensis, Eynbicensis, Nortunensis [a]], Geysmarensis et Bebracencis praepositurarum terminos nostre diocesis consistentes, pro tempore electos et eligendos seu alias vocatos sive assumptos, non confirmatos auctoritate nostra per te vel alium seu alios, cui vel quibus in tui absencia id duxeris committendum, confirmare et eosdem ex iustis et racionabilibus causis ammovere sive repellere, prout de iure expedit, ac resignaciones beneficiorum cum cura vel sine cura per dictas praeposituras et ipsarum terminos constitutorum simpliciter vel ex causa permutacionis recipere permutacionesque auctorisare et consumare, prout moris est, et personas transferre, transponere et de eisdem providere

---

a) von 1. Hd. am Rande ergänzt.

ac omnes et singulos parrochialium ecclesiarum et beneficiorum quorumcumque cum cura vel sine cura rectores, per terminos praepositurarum et ecclesiarum praedictarum [a]) degentes, ut in suis beneficiis ecclesiasticis residenciam personalem faciant, necnon eosdem rectores et beneficiatos non promotos in suis beneficiis que obtinent, temporibus a iure statutis, ad suscipiendos sacros ordines, prout expedit et tenentur de iure vel consuetudine, auctoritate nostra per te vel alium seu alios, cui vel quibus in tui absencia id duxeris committendum, censura qua convenit conpellere; necnon res et bona quorumcunque beneficiatorum per terminos praepositurarum praedictarum ab intestato aut sine factione testamenti decedencium, a quibuscunque personis ecclesiasticis et secularibus, occupatoribus et detentoribus rerum et bonorum praedictorum, per te vel alium vel alios, ut praefertur, atque fructus, redditus et proventus beneficiorum quorumcunque, sique vacant ad praesens aut in futurum vacaverint, pro medietate duorum annorum de iure seu consuetudine necnon fertones et iura alia quecunque, nobis debitos et debendos, debita et debenda, ut praemittitur, exigere, petere, praecipere et de eisdem quitare, ac beneficiatos quoscunque, [b]) qui plura beneficia sine dispensatione canonica obtinent, ad restitucionem fructuum male perceptorum et ipsorum beneficiorum dimissionem compellere; excessus quoque, crimina et delicta praelatorum, canonicorum et capitulorum ac conventuum necnon clericorum et laicorum quorumcunque, sub districtu earundem praepositurarum commorantium, corrigere et punire, prout iustum fuerit, ac notarios publicos et tabelliones non approbatos, si sufficientes fuerint et ydonei, ad huiusmodi officium notariatus et exercicium eiusdem recipere, approbare et admittere possis et valeas, in hiis omnibus supradictis tibi plenam damus et concedimus facultatem atque potestatem ac in hiis vices nostras committimus per praesentes, contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam auctoritate nostra compescendum, testes vero, si qui nominati fuerint et se gratia, odio, amore vel timore subtraxerint, similiter censura cogas veritati testimonium perhibere, mandantes ac iniungentes tibi, ut omnia et singula in praesencia sigilliferi nostri Erffurdensis sive commissarii nostri Heiligenstadensis facias, emolumenta ex praemissis provenientia officiatis nostris, ad hoc per nos deputatis seu deputandis, plene et integre respondeas sive praesentari facias realiter et cum effectu harum nostrarum, quibus sigillum nostrum appensum est, testimonio litterarum. Datae in civitate nostra Maguntina die decima sexta mensis Augusti anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo quinto.

a) et Zus. d. Hs. — b) quascunque Hs.

13. Commission für den Erfurter Commissar 1477 10/4.
Aus Ingrossaturbuch 38, fol. 56'.

Dietherus etc. honorabili sigillifero curie nostre archiepiscopalis Erffurdensis, devoto et fideli nobis in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Ecclesiarum utilitatibus et subiectorum commodis, quantum possumus et valemus, pia et paterna ac pastorali sollicitudine providere cupientes, tibi, ut rectoribus ecclesiarum parrochialium et beneficiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura, per Fritzlariensis, Jecheburgensis, beate Marie et sancti Severi Erffurdensis, Dorlanensis, Heigenstadensis, Geissmariensis, Northusensis, Embecensis et Bebracensis prepositurarum terminos nostre dioceseos consistentibus et consistendis pro tempore, plenam licentiam, ut in suis parrochialibus ecclesiis et beneficiis ecclesiasticis, que obtinent de praesenti et in futuro obtinebunt, residere pro tempore minime teneantur necnon ad id compelli per nos et prepositos earundem ecclesiarum sive beneficiorum, eciam divisim, ad tempus et tempora, de quibus tibi videbitur expedire, ex causis tamen rationabilibus animum tuum ad hoc moventibus, vice et auctoritate nostra dare et concedere, et quod ipsi rectores et beneficiati fructus, redditus et proventus beneficiorum suorum in sui absentia cum ea integritate percipere valeant et possint, cottidianis distributionibus dumtaxat exceptis, acsi residerent in eisdem, possis et valeas, proviso tamen, quod ipsa beneficia ecclesiastica tempore absentie rectorum suorum pro tempore debitis divinorum officiis et sacramentorum ministracione, hospitalitate debita et consueta, iuribus papalibus et episcopalibus ac sinodalibus observandis et aliis sibi incumbentibus oneribus pro tempore non fraudentur; et insuper, ut omnes et singulos abbates et abbatissas ac prepositos monasteriorum utriusque sexus quorumcumque, per terminos prepositurarum predictarum consistentium, pro tempore electos et eligendos seu alias vocatos sive assumptos, non confirmatos auctoritate nostra per te vel alium seu alios, cui vel quibus in tui absentia id duxeris committendum, confirmare et eosdem ex iustis et rationabilibus causis ammovere sive repellere, prout de iure expedit, fertonesque funerales necnon bona clericorum ab intestato decedentium fideliter exigere et colligere per te vel alios, ut praefertur, possis et valeas, tibi tenore praesentium damus licentiam et plenam facultatem. Insuper tibi resignationes [a]) beneficiorum cum cura vel sine cura, per dictas preposituras et ipsarum terminos constitutorum, ex causis permutationis ac alias simpliciter recipiendi permutationesque auctorisandi et consumandi, prout moris est, et personas transferendi, transponendi et de eisdem providendi et altaria ac beneficia quecumque, canonice

a) resignationi Hs.

de novo creata et dotata, creanda et dotanda, infra terminos earundem prepositurarum auctoritate nostra ordinaria consistentia et situata, simili modo per te vel alium seu alios, ut premittitur, confirmandi vices nostras duximus committendas et committimus per praesentes. Et insuper [cum a)] propter diversa viarum discrimina et pericula talia et nonnulle alie persone ecclesiastice et seculares sepius cum litteris et processibus apostolicis, de Romana curia emissis et emanatis, pro tempore praesentiam nostram ad impetrandum et obtinendum a nobis litteras testimoniales, que vidimus nuncupantur, commode adire non possint, tibi easdem b) litteras et processus apostolicos quoscumque videndi et examinandi ac testimoniales litteras super eisdem dandi et concedendi vice et auctoritate nostra plenam licentiam damus et potestatem, contradictores et rebelles super praemissis, quantum expedit, per censuram ecclesiasticam compescendo, testes vero qui nominati fuerint, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, simili censura compellas veritati testimonium perhibere. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Date Aschaffenburg die decima mensis Aprilis anno Domini millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo.

14. Quittung für den Siegler Dr. Sömmering 1522 6/6.
Aus Ingrossaturbuch 53, fol. 53'.

Wir Albrecht 2c. bekennen und thun kunth allermeniglichen mit diesem offen Brieff, das der ersame und hochgelerte unser lieber andechtiger und getreuer Johann Sommering Doctor, Canonick sant Severs Stiffts, unser alter Siegler in unser Stat Erffurt, von zweyen Subsidienn, bey weylent Ertzbischoven Jacob und Urieln unsern nechsten Vorfarn am Stiefft Meintz loblicher Gedechtnus den Geistlichen im Landt zu Dhuringen uffgelegt, desgleichen auch, wes er vom weilennt den ersamen unsern Comissarien zu Helgenstat und Gottingen Johan Degenhart,[1] Johan Bruns und Herman Stackelberg uß besondern Bevelhe entpfangen, unsern darzu verordenten Rethen erbare uffrichtige und redliche Rechenung gethan hat, der wir uff gedachter unser verordenten Rethe Bericht wol benugig und gesettig seindt. Und ist in solcher Rechenung die Summa der Inname 6737 Schock 11 Gr. 1 ₰ 1 Heller und die Ußgab 7309 Schock 37 Groß 1 ₰ 1/2 Heller alter Schneberger Montz, von welcher Ußgab abgezogen 639 Schock 34 Grossen Schneberger Montz, wie die in vier Item zu End der ubergebenen Rechenung verzechnet sindt, und gemelter Johan

a) fehlt Hs. — b) eisdem Hs.

[1] Auf den Heiligenstädter Commissar Johann Degenhard oder Deinhard, der sich zuletzt 1520 findet (Cal. Or. A. 81, nr. 738), ist Jacob Stouffenbuell 1521 gefolgt (ebenda nr. 743).

Sommering in vorigen seinen gethanen Rechenungen von achtzehn Jaren, [die [a])] er unser und unsers Stiiffts Siegler zu Erffurt gewest, mit Quitantzen nit hat konnen belegen und uff sein Gewin und Verlust fur sich behalten und angenommen hat, abgezogen, und alßdan die Ußgab gegen der Inname compensirt, bleybt gemelter Johan Sommering unß schuldig sechtzig sechs Schock, funffzig acht Groschen Schnebergisch, je zwentzig Schneberger fur ein Schock und drey Strichpfenning fur ein Grossen zu rechnen, welche er auß unserm Bevelh unserm Amptman zu Rustenberg unnd lieben getreuen Volckmar Voyten vergnugt, bezahlt und ußgericht, und seindt wir damit aller Inname und Ußgabe gemelter Subsidien halber gegen einander verglichen, auch wol zufridden und begnuig. Sagen darumb für uns und unser Nachkommen am Stiefft Meintz gemeltenn Johan Sommering Doctor, sein Erben und Testamentarien, und wem deshalb Quittierens Noth ist, aller Inname und Ußgab, auch der Rechenung von den beiden Subsidien, unsern verordenten Rethen, wie vorgemelt, uffrichtig und redlich gethan, gantz quitt, ledig und loiß mit Crafft dies Brieffs in der besten Form, wie solichs geschehen soll, kan oder mag. Doch mit Vorbehaltung, wo kunfftiger Zeit etwas Irrung in den obgemelten Rechnungen gefunden wurden, das alßdan einem yeden sein Recht hiemit unabgeschnitten und vorbehalten sein soll. Alles sonder Geverde und Argelist. Des zu warem Urkunth haben wir in diesem Recesse mit unserm anhangenden Secret besigelt thun fertigen. Geben uff Freitag nach sant Bonifatius den sechsten Tag des Monats Junii anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo secundo.

15. Commission für einen Vollstrecker der Provinzialstatuten in den Propsteien Heiligenstadt und Nörten 1357 12/1.

Aus Ingrossaturbuch 3, fol. 325'.

Gerlacus etc. dilecto nobis in Christo Johanni provisori allodii nostri Erffurdensis salutem in Domino sempiternam. Cum clerus praepositurarum ecclesiarum Northunensis et Heiligenstadensis per insultus, oppressiones, invasiones, spoliationes et alia gravamina clericorum et laycorum frequentetur, ut nichilominus multipliciter opprimatur [b]), idemque clerus propter locorum distanciam et viarum discrimina, quociens sibi opus fuerit, ad nos de facili non possit habere recursum super adhibendis sibi remediis contra praemissa et a talibus gravaminibus relevandis, hinc est, quod vos ac quemlibet vestrum in solidum in executorem iuris communis et statutorum provincialium, quoad clerum dictarum praepositurarum, duximus deputandos et pro utilitate eiusdem cleri super reddenda [c]) eis iusticia provide eligendos, mandantes vobis,

a) fehlt Hs. — b) opprimat Hs. — c) reddendi Hs.

quatenus in exequendis statutis et quoad hoc reddenda iusticia fideles exhibere curetis, itemque diligenciam circa praemissa adhibeatis, quod clerus in sua libertate et iusticia conservetur. Facietis circa praemissa quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observare. Testes autem, qui nominati fuerint, si se gracia, odio vel timore vel favore subtraxerint, simili censura compellatis ad perhibendum testimonium veritati. Datum 2. Idus Jan. anno Domini 1357.

16. Commission für drei Generalcommissare der Propsteien Nörten und Einbeck (1358).

Aus Ingrossaturbuch 3, fol. 324. Dies Formular ist schon 1357 12/1. benutzt worden; vgl. Wolf, Geistl. Commiss. Beil. S. 5.

Gerlacus etc. honorabilibus decanis et capitulis ecclesiarum Northunensis [a] et Embicensis ceterisque abbatibus, prioribus, praepositis, decanis, archipresbyteris, camerariis aliisque plebanis, viceplebanis, ecclesiarum et capitulorum [b] rectoribus universis, per praeposituras ecclesiarum Northunensis et Embicensis praedictarum constitutis, salutem in Domino sempiternam. Cum alias pro parte vestra intellexerimus, quod ex pluralitate et diversitate commissariorum in illis partibus fueritis [c] praegravati, nobisque supplicaveritis, ut circa praemissa vobis dignaremur de oportuno remedio providere, nos vestris precibus inclinati vobis hanc gratiam pro nunc duximus specialiter faciendam, quod in commissarios nostros generales, quoad negotia per terminos dictarum praepositurarum expedienda, honorabiles Johannem Orthonis provisorem allodii nostri Erffurdensis, Conradum Lokern cellerarium nostrum Heiligenstadensem [d] et magistrum Theodericum Rufi praeficimus et eos pro nostris commissariis generalibus vobis praesentibus praesentamus, scientes, quod si ex aliquibus causis unum vel omnes amovere contingeret, quod alium vel alios loco amoti seu amotorum, pro quo maior pars cleri dictarum praepositurarum Northunensis et Embicensis supplicaverit, in locum ipsius ammoti seu ammotorum intendimus subrogare, eo semper salvo, quod quidquid [e] per nos seu Johannem scolasticum ecclesie sancti Johannis Moguntinensis vel alios nostros commissarios speciales in partibus illis fieri decrevimus, quod hoc a vobis omnibus volumus prae ceteris firmiter observari et in hiis commissionibus generalibus utique derogari. Datum etc.[1])

a) Northusenensis Hs. — b) capitularum Hs. — c) futuris Hs. — d) Heilingstad. Hs. — e) quicumque Hs.

1) Die folgende Urk. ist datiert Eltvill in die cene anno Domini 1358.

17. Commission für den Commissar der Propsteien Heiligenstadt, Nörten und Einbeck 1449 24/7.

Aus Ingrossaturbuch 26, fol. 8'.

Theodericus etc. honorabili Heisoni Krauwel etc. salutem etc. Ecclesiarum[1]) utilitatibus et subiectorum commodis, quantum possumus et valemus, pia et paterna ac pastorali sollicitudine providere cupientes, ut rectoribus ecclesiarum parrochialium, per Heilgenstadensis, Northinensis et Embicensis prepositurarum terminos nostre diocesis consistentibus et consistendis pro tempore, plenam licenciam, ut in suis parrochialibus ecclesiis et beneficiis, que obtinent de presenti et in futuro obtinebunt, residere pro tempore minime teneantur necnon ad id compelli coniunctim et divisim, ad tempus et tempora, de quibus tibi videbitur expedire, ex causis tamen rationabilibus, vice et auctoritate nostra dare et concedere necnon personas ecclesiasticas et seculares quascunque delinquentes et excessus et delicta perpetrantes et committentes, cuiuscunque condicionis, professionis sive status fuerint, censuris et penis, quibus convenit, compellere, corrigere contraque spoliatores, invasores, occupatores et iniuriatores quoscunque quorumcunque clericorum, per terminos prepositurarum et ecclesiarum predictarum degentium et consistentium, iuxta continentiam statutorum provincialium et sinodalium, contra tales editorum, procedere, corrigere et castigare, testamentariosque eciam, quorumcunque fertones decedentium solvere ac alias racionem de legatis facere debentes, vocare eosdemque racionem, fertones seu alias clericorum bona ab intestato decedencium colligere, recipere et exigere et de eisdem receptis librare et quitare possis et valeas, tibi vice et auctoritate nostra plenam auctoritatem et liberam potestatem ac facultatem damus et concedimus per presentes, contradictores et rebelles super premissis, quantum expedit, per censuram ecclesiasticam compescendo. Testes vero etc. In cuius rei testimonium etc. Datum Aschaffenburg[a]) die vicesima quarta mensis Iulii anno Domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono.

18. Commission für den Spezialcommissar der Propsteien Heiligenstadt, Nörten und Einbeck 1533 29/9.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 36'. Dieses Formular war seit 1461 im Gebrauch.

Albertus etc. honorabili Johanni Korlebegk canonico ecclesiae sancti Martini opidi nostri Heiligenstatensis, devoto et fideli nobis in Christo dilecto salutem in Domino sempiternam. Cum propter

a) Aschaffemburg Hs.

1) Vgl. die Commissionen für den Erfurter Commissar oben Nr. 12, 13.

multiplicia nobis et ecclesiae nostrae incumbentia onera subditorum nostrorum curis et aliis infrascriptis per nos commode attendere nequeamus, de tua circumspectione fidutiam gerentes specialem, te per praeposituras ecclesiarum Heyligenstatensis, Northunensis et Embecensis nostrae dioceseos tenore presentium facimus et constituimus commissarium nostrum specialem, dantes et concedentes tibi plenariam auctoritatem ac [a]) facultatem in opido nostro Heyligenstatensi iudicialiter praesidendi omnesque et singulas caussas matrimoniales per terminos praedictarum praepositurarum audiendi, cognoscendi, decidendi et fine debito terminandi [a]), excessus, defectus et crimina subditorum nostrorum clericorum et laycorum quorumcunque non exemptorum, per predictarum praepositurarum terminos constitutorum, cuiuscunque status seu ordinis existant, corrigendi et emendandi et de excessibus et criminibus secundum iuris formam inquirendi, delinquentes et culpabiles pro modo delictorum puniendi, statuta provincialia contra quoscunque ipsorum transgressores exequendi, declarandi et servari faciendi, sententias, censuras et poenas per ipsa fulminatas aggravandi et reaggravandi ipsasque tollendi et relaxandi, beneficiatos quoscunque, ut in suis beneficiis resideant et eis debite deserviant, religiosos eciam extra septa monasterii existentes, ut in suis monasteriis iuxta statuta provincialia moram faciant, compellendi et cohercendi, testamenta [seu [b])] ultimas voluntates clericorum et laycorum decedentium examinandi et rationem de eis atque fertones funerales a testamentariis seu manufidelibus quibuscunque petendi et exigendi ac ea, quorum executio ad nos devoluta est aut in futurum devolvetur, debite exequendi, beneficiatos, qui plura [se [b])] non compatientia sine dispensatione canonica obtinuerint aut detinent beneficia, ad restitutionem fructuum de huiusmodi beneficiis perceptorum ac eorundem beneficiorum realem dimissionem cohercendi fructusque biennales de beneficiis quibuslibet nobis debitis seu debendis necnon fructus, redditus et proventus de capellis, altaribus, commissionibus, praestimoniis votivis seu oratoriis quibuscunque non consecratis colligendi, petendi, exigendi et levandi, de levatis quietandi et absolvendi ac in et super praemissis contra personas quascunque, eciam ex tuo offitio, summarie, simpliciter et de plano procedendi, contradictores quoslibet et rebelles per censuram ecclesiasticam compescendi, invocato eciam, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis, testes vero, qui in executione premissorum nominati fuerint, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, simili censura compellas veritati testimonium

a) die Worte ac - terminandi sind zuerst in der Commission von 1487 am untern Rande nachgetragen. — b) haben die älteren Commiss.; fehlt Hs.

perhibere, dantes tibi in his scriptis plenam potestatem et auctoritatem unum vel plures vice tua in toto seu in parte auctoritate nostra subdeputandi seu substituendi, et ut huiusmodi officium assumat vel assumant, compellendi aliaque omnia et singula faciendi et exercendi, que in praemissis et circa ipsa necessaria fuerint aut quomodolibet oportuna, et ipsorum merita postulant seu requirunt, eciamsi mandatum exigant magis speciale. Datae nostro sub sigillo presentibus appenso penultima die mensis Septembris anno Domini 1533.

19. Instruction für den Göttingischen Commissar und Vereidigung Helmold Salderman's 1488 25/9.

Aus Ingrossaturbuch 46, fol. 163.

Dieß hernach geschrieben sal ein Commissarius zu Gottingen Innhalt dieß Verzeichniß halten.

Item zymlich Geschenck, doch in grosen Hendeln uff das höchst uber eins Gulden Wert, von eyner Person nit zu nemmen, und auch dasjhene, so er zu Schenck nymmet, die Geselle myns gnedigsten Hern Sigills nit mynnern. Solich Geschenck sol er ungeverlich uffschryben und Jars mit der Rechnung solichs horen lassen und behalten.

Item er mag auch von Clöstern oder sust von andern zymlich Essen, Spyse oder Tranck nemmen, also das er es uff sin Rechnung lasse hören.

Item er solle auch alle Geselle zu der Commissary gehörig, es sin von Processen, Sententien, Absolucion, Excessen, und anders in siner Commission bestympt, die er uffheben wirt, zu yeder Zyt eygentlichen uffschryben, auch die Persone in dem Register, und wo die gesessen, und in welichem Jare solichs gefallen sey, underscheidelich bestymmen und eins iglichen Jars verrechten dasjhene, so gefallen ist; wes nit entrichtet ist und darnach entrichtet werden, solle er glichwol in scriptis geben, alles ungeverlich.

Item deßglichen alles das, das von den intestaten Priestern und Geistlichen gefallen wurde, eigentlichen lassen Inventarium zu machen und uff eyner yeden Rechnung byzulegen und Anzeigung zu thun, was davon verkaufft, damit man mercken möge, ob er davon etwas verkaufft habe, was noch vorhanden mynem gnedigen Hern zusteende sey.

Item alle Inventarien und Testament der Priester, die yedes Jars verscheiden, eygentlichen und wol zu besichtigen, mynen gnedigsten Herrn und Stiefft, auch den Baue zu Mentz, nemlichen die Fabricken, zu furdern, doch Nyemandt hoher dann uff den Fertonen zu bringen,

auch Rechnung zu horn und doch nit zu quitirn, er sehe dann, das solich gelassen Gut Innhalt der Testament exequirt und an die Ende aber Gotsdinst, dahin es gesaczt ist oder komen solle, gewant und sunderlig, das die Testamentarien eyner den andern on sinen sunderlichen Willen und Wissen dem Testament icht zu Abbruch zu wolfeyle verkauffe.

Anno[1]) rc. LXXX octavo am Dornstag nach Mauricii ist der Zettel Hern Helmoldo Salderman Commissarien zu Gottingen ubergegeben, sich darnach wissen zu halten, auch alßbalde durch den Siegler zu Erffurt von wegen myns gnedigsten Hern von Mencz Glubde und Eyde entpfangen, dermaß, mynem gnedigsten Hern und Stiefft Mencz solichs Ampts halben getruwe zu sin, Schaden zu bewarn nnd Bestes zu werben, das Siegel getruwelich zu bewarn, dem Armen als dem Richen getruwelich und uffrichtig zu richten und dem allem, wie oben steet, ungeverlich also zu thun, als er solichs alles gegen Got verantworten wolle.

Item[1]) zu der Zyt ist er eins uffgenommen gewest, hett aber kein Furgangk bieß uff Innhalt der Commission. Datum.

20. Erzbischof Berthold zu Mainz an Herzog Wilhelm zu Braunschweig wegen Bestellung eines Commissars in Göttingen 1488 29/11.

Aus Stadtarchiv Göttingen, Briefsammlung XV A. — Antwort auf das Schreiben Herz. Wilhelms von 1488 17/11; vgl. Gött. UB. II, S. 348.

Unsern fruntlichen Dinst czuvor, hochgeborner Furst, besunder lieber Oheym! Uns ist auff heut von euer Liebe ein Brieff mit Zcuschickunge etlicher Abescrifft, wie wir hievor den ersamen unsern lieben besondern Burgermeistern unnd Rade zcu Gottingen zum andern Male unsers Commissarien halber daselbs gescrieben, auch wie sie daruff euer Liebe ersucht haben, czukomen, in welchem der uwern von Gottingen Scrieben gemeldet ist und wurdet, als ob unser Vorfarn seligen ehrmals nye keyn Commissarien daselbs zu Gottingen gehabt sollen haben. In sollichem scrieben sie iren Willen, dan sie syn in Leben zu Gottingen und darumb, die wol wissen, das unser Vorfarn zeligen hievor mehr Commissarien zu Gottingen gehabt han. So haben wir auch sollichs uwer Liebe noch den uwern zu Gottingen zu keynem Abebruch eyncher uwer werntlich Gericht-Oberkeit aber Gerechticheit, sundern zu Gut gedain und furgenomen.

---

[1]) Die folgenden Absätze sind zu verschiedenen Zeiten nachgetragen worden.

Es hait auch der gedacht unser Commissa rius witer nit zcu rechten, dann in geistlichen und werntlichen Sachen, sovil und wir des von Recht oder Gewonheit zu thun haben. Darzu entpfelhe eß mit den Processen zimlicher und lydlicher, want der Probst zu halten. Darzu so ist eß fur gemeyne Geistliche unnd Werntliche zu Gottingen, dar wer Sachen in dem, darinn wir und unser Commissarius von unsern wegen zu richten haben, geringer, liblicher unnd mit vast myndernn Costen, want solten sie fur unsere Richtere heruß aber gein Erffurt getzogen werden, zu Frieden komen mogen. Darumb bitten wir nochmals uwer [Liebe] wolle ansehen, das sollich Furnemen kein Neuerunge sunder vormals bie unsern Vorfarn zeligen mehr beschechen, auch nit widder uwer Liebe Oberkeit aber Rechtlikeit sunder fur uwer Liebe Underthanen der Stadt Gottingen ist, uch in dem widder uns nit bewegen und unsern Commissarien zu Gottingen die Gerichtszwenge Innhalt syner Commission uben lassen, als wir uns des und großers zu uwer Liebe vorsehen. Daran thuet uwer Liebe uns zu der Billicheit sunder Gefallen; wir in allem Guten gern fruntlich verdienen wollen, bittende uwer Liebe Antwort. Geben zu Sanct Martens Burgk in unser Stadt Mentz am Sampstag nach Katherine anno etc. 88⁰.

21. Commission für den Göttingischen Richter, Commissar und Vollstrecker der Provinzialstatuten in den Propsteien Nörten und Einbeck 1533 29/9.

Aus Ingrossaturbuch 56, fol. 37'. Das Formular war seit 1490 im Gebrauch.

Albertus etc. honorabili devoto et fideli nobis in Christo dilecto Henrico Himmen presbitero nostrae dioceseos salutem in Domino sempiternam. Subditorum commodis quantum valemus pastorali sollicitudine providere et eos a laboribus et expensis relevare cupientes, te, de cuius legalitate[1]), industria et probitate plenam fidutiam gerimus, in iudicem et commissarium nostrum ac executorem statutorum provincialium per terminos praepositurarum Embecensis et Nortenensis nostrae dioceseos ecclesiarum matura deliberatione previa deputandum, ordinandum et creandum duximus et tenore praesentium deputamus, ordinamus et creamus, citra tamen iudicum generalium per Thuringiam etc. deputatorum revocationem, committendo tibi iudicatus offitii iurisdictionem et potestatem cum omnibus honoribus et oneribus, ut in oppido

---

[1]) Das Folgende bis mulctandum ist der Commission für die Erfurter Richter, oben Nr. 6, entnommen.

Gottingen nostrae dioceseos praesideas ad audiendum, cognoscendum, decidendum et fine debito terminandum omnes et singulas causas, tam a) civiles quam prophanas nec non spirituales a), matrimoniales b) et mixtas, ad forum ecclesiasticum tam de iure quam consuetudine pertinentes, cuiuscunque naturae existant, inter quoscunque praelatos, conventus, capitula, collegia, universitates nec non singulares personas, clericos et laycos, cuiuscunque status, dignitatis, ordinis vel conditionis existant, per metas, limites et terminos praefatarum praeposituraruin per viam simplicis querelae introductas seu introducendas, motas seu movendas, cum omnibus et singulis suis incidentibus, dependentibus, emergentibus, annexis et connexis, ac exequendum et faciendum quod decreveris ecclesiasticam per censuram firmiter observari; statuta etiam tam provincialia quam synodalia censurasque et poenas in eisdem contentas declarandum, sublevandum c) et exequendum; de criminibus insuper, excessibus et delictis per viam inquisitionis, denunctiacionis vel accusationis inquirendum et procedendum ac personas quascunque, qualescunque excessus et crimina perpetrantes, corrigendum, emendandum atque puniendum et mulctandum[1]. Et preterea tibi, ut rectoribus ecclesiarum parrochialium et benefitiorum ecclesiasticorum cum cura vel sine cura, per dictarum prepositurarum terminos consistentibus et consistentium pro tempore, plenam licentiam, ut in suis parrochialibus ecclesiis et benefitiis ecclesiasticis, que obtinent de praesenti et in futuro obtinebunt, residere minime teneantur nec ad id inviti valeant coherceri, ad tempus et tempora, de quibus tibi videbitur expedire, ex causis tamen rationabilibus, animum tuum ad hoc moventibus, proviso tamen quod ipsa benefitia ecclesiastica interim debitis non defraudentur obsequiis, et animarum cura, si qua illis immineat, nullatenus negligatur, dare et concedere; fertones quoque funerales necnon bona clericorum ab intestato decedentium ac fructus biennales et testamentorum debitam rationem fideliter exigere et colligere ac de receptis quietare possis et valeas; insuper litteras et processus apostolicos videndi et examinandi ac testimoniales litteras super eisdem dandi et concedendi vice et auctoritate nostra tibi tenore presentium licentiam plenam damus et facultatem, contradictores et rebelles in praemissis per censuram ecclesiasticam aliaque iuris remedia compescendo, testes vero, qui nominati fuerint, si se gratia, odio vel favore subtraxerint, simili censura compellas veritati testimonium perhibere. Datae nostro sub sigillo presentibus appenso penultima die mensis Septembris anno Domini 1533.

a) tam-spirituales fehlen Commiss. 1490. — b) beneficiales Zus. 1490. — c) fulminandum 1490 mit d. Commiss. für die Erfurter Richter.

22. Schreiben des Erfurter Sieglers Dr. Reynick an Commissar Joh. Bruns wegen seiner Begünstigung der lutherischen Secte 1530 20/6.

Aus K. Staats-Archiv Hannover, Cal. B. A. Des. 8, Göttingen 14.

Wirdiger, gunstiger Her! Mir haben die Executores hier zu Erfferth glaublich angezceigt, wie das sie bericht worden und noch teglich meher und weither in Erfarung komen, das ir zu Gottingen zu den neuen Predigern und gantz uff die Luderische Sect und Seytenn sollet gefallen und derselbigen gantz nicht alleine anhengig, sondern auch der fornehmesten einer under inen seynn, inen die Artikel, ßo sie vorgebenn, widder die Geistlichenn und die Kirchen und Ceremonien, dieselbigen zu vortreiben, zu vortilgen und abzuthun, concipirn und begreiffen helffet, dorzcu derselbigen eynen bey euch zu Tische und in Behausung sollet haben und herbergenn, unnd alles, was sie vorgebenn, ir bestetigen, bewilligen und auß eurem Radth und Zuthun gethan werde. Des sie in Warheit von euch, der ir das weren und prohibiren sollet, nicht wenig Vorwunderung tragen und von euch, wo es ßo were, nicht kleynen Mißfallenn tragenn unnd sein auch entschlossen, irem Ampt und Pflichten nach, solchs unserm gnedigsten Hern zu Meintz anzcuzceigen und keinswegs zu vorschweigen. Weil ich euch dan vil Guts gan, und was euch beschwerlich were, gerne wolt vorhindernn, hab ich euch das nicht wollen bergenn, in Zuvorsicht, es solle sich dermassen nicht befunden. Wollet mir derhalben zu erkennen geben, ob solchs, wie von euch gesagt, sich dermaßen halte, das ich nicht hoffe, dan ir zu besorgen, was Ungnade und Ferlickeit euch daruffe stehen werdt, dieweil ir in meins gnedigsten Hern Ampt, und solche Secte schutzen helffen wollet und der behulfflich und anhengig sein, die, wie ir und menniglich weiß, alle Uneynigkeit, Zweitracht, Uffrur, Unordenung, Zutrenung, Ungehorsam und alle boße, vordampte Dinge stifften und anrichtenn. Derhalben meyn fruntliche Bitte, ir wollet euch darvor huten unnd sie fligen, und wo ir der anhengig weret, euch der endschlaen und eussernn. Dan zu besorgen, ein boße Ende nehmen werdt. Wan ir nun solchs zu thun geneigt, wollet mir zu erkennen geben, wil ich, als vil nur moglich, dorvor seynn, das die Executores, an mein gnedigsten Hern zu schreibenn, inhaltenn wolten, das sie mir ane Zweiffell uff mein Bitthe nicht werden vorsagenn. Dieß hab ich euch im Besten, als euer guther Freundt, nicht wollen vorhalten, mit Bitthe, sulchs auch dermaßen und nicht anders von mir auffnehmen.

Man sagt auch hie bey uns, das ir einer der Furnemesten sollet gewest seyn und bey dem gemeynen Popell und Luderischen Predigern gestanden, uff eim hochen Orte bei inen gestanden, do

sie haben den Radt gezwungen, in ire Unordenunge und Neuerunge zu willigenn, sollet ir die in Schriefften helffen vorfassen und under dem Volche an dem Orte bey den Predigern gestanden, die eures Einblasens und Radts sollen gelebet haben. Was sulchs uff sich trage, habt ir bey euch als ein Vorstendiger wol zu ermessen.

Man segt auch, das ir kurtzlich in weltlichen Cleidern ane Churrock und priesterlichem Habit sollet gepredigt haben, offentlich alßo Exempel gegeben, die Priesterschafft und der Kirchen Cleidung und Habitt zu vorachtenn. Nun habt ir zu erachten, was ein Unvorstendiger in dem thut und werde vornehmen, wan irs thut 2c. Ane Zweiffell auß solchem volget nichts anders dan Vorachtung alter loblicher cristlicher Gewonheit unnd der Priesterschafft und Ceremonien.

Item es wirdt auch geredt von euch, das ir in einer Hochzeit offentlich sollet gepred[ig]t oder geredt haben, das die Bischoff und Obersten nicht cristlich gethan und noch thun, das sie den Geistlichen Weiber vorbitten, und moge ein Monch, Pfaffe, Nonne freyhen und elich werden; das Vorbott und Gelobte, das sie gethan, sey teuffelichsch 2c. Sulch und der Ding sagt von euch hie vill. Derhalben hab ich euch sulchs zu Guthe und Warnunge im Besten zu erkennen geben. Bitt mir nicht zu vorargen und euer Meynunge bey geinwertigen zuschreiben 2c. Datum Montag nach Viti anno 1530.

Matt. Reynick D., Sigillifer Erffordiensis.

---

§ 3. Die kirchliche Eintheilung der Archidiaconate Nörten und Einbeck.

Alte und echte Beschreibungen der Archidiaconate Nörten und Einbeck sind bisher nicht veröffentlicht worden. Dieser Mangel hat sich nicht bloß bei Bestimmung der Diöcesangrenzen zwischen Mainz einer-, Hildesheim und Paderborn andrerseits, sondern auch bei der der Stammesgrenzen der Sachsen gegen Franken und Thüringer fühlbar gemacht, denn die Kenntnis des Umfanges und der kirchlichen Eintheilung dieser beiden Grenz-Archidiaconate ist auch für die Gau- und Stammeskunde des deutschen Volkes von einiger Bedeutung und hat nicht bloß localen Werth. Nun ist allerdings durch Wenck [1]) ein Nörtener Archidiaconatsregister, welches ihm Würdtwein mitgetheilt hatte, veröffentlicht; es ist aber eine werthlose Er-

[1]) Hess. Landesgesch. UB. II, n. 453, S. 492.

findung und von Kundigen als solche längst erkannt, nennt unter 4 Stühlen zwei falsche, und daß es Beuern diesem Archidiaconate zurechnet, hat den Herausgeber selbst mißtrauisch gemacht.[1]) Derselbe hat auch ein Verzeichnis der Kirchen veröffentlicht,[2]) welche angeblich zu dem Archidiaconat Einbeck gehört haben sollen; er will aber damit nur eine Lücke ausfüllen, da kein eigentliches Archidiaconatsverzeichnis zur Hand war. Würdtwein selbst beklagte 1780 bei einem Besuche Wolfs, daß seine eigenen Nachforschungen erfolglos geblieben waren, und erkundigte sich bei diesem, ob nicht Ortsverzeichnisse zur Eintreibung der Steuern („Steuer-Cataster") für das Eichsfeld vorhanden seien, aus welchen der Mangel von Archipresbyteral-Catalogen ergänzt werden könnte. Aber auch Wolf wußte keinen Rath, und erst später ist er bei seinen Forschungen über die Stiftsgeschichte von Nörten in einer Handschrift von 1607 auf die Angabe gestoßen, daß dem Nörtener Archidiaconate 10 Ecclesiae synodales zugetheilt gewesen seien. Er hielt diese Send-Kirchen ganz richtig für die erzpriesterlichen Stühle, zweifelte aber, ob Greene, Markoldendorf und Stöckheim nicht vielmehr zum Archidiaconat Einbeck gehört hätten, und trennte sie deshalb gegen das Zeugnis seiner Quelle von Nörten ab. Die obige Angabe bildet die historische Unterlage seiner Beschreibung des Archidiaconats Nörten,[3]) welche zusammen mit der Heiligenstädter als Fortsetzung der großen Würdtweinschen Publication über die Archidiaconats-Eintheilung der Mainzer Diöcese erschienen ist. Aber mit den Erzpriestersitzen war wenig erreicht, wenn man nicht auch die Taufkirchen kannte, welche ihnen unterworfen waren. Es war klar, daß ohne diese Kenntnis eine richtige Archidiaconats-Beschreibung einfach unmöglich war, und Wolf hat, um diese höchst unangenehme Lücke zu ergänzen, das ganze Archiv des Petersstiftes in Nörten und die alten Urkunden der Johannis-

---

[1]) Hess. Landesgesch. I, 358. — [2]) Hess. Landesgesch. UB. II, n. 454, S. 493. — [3]) J. Wolf, Commentatio II. de archidiaconatu Nortunensi, qua continuatur dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta etc. XI. commentationibus illustrata a. St. A. Würdtwein, Gottingae 1810.

kirche in Göttingen, wo einst das Richtehaus des Nörtener Offizials gewesen war, durchforscht. Aber alle seine Bemühungen waren vergebens, und er hatte nun die Wahl, entweder die Kirchen in alphabetischer oder anderer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Stühle aufzuzählen, oder jedem Stuhle die Kirchen zuzutheilen, welche ihm nach seiner geographischen Lage zuzukommen schienen. Er wählte den letzteren Weg und hat nun auf eigene Hand die Kirchen unter die erzpriesterlichen Stühle vertheilt. Natürlich kann diese Arbeit wissenschaftlichen Werth nicht beanspruchen, und es ist zu bestreiten, daß dem Leser damit, wie er meinte, ein Gefallen gethan sei; sie hat vielmehr irregeführt, indem sie oberflächlichen Benutzern eine Sicherheit vorspiegelte, die nicht vorhanden war. Diese Methode hat aber den vollen Beifall Böttgers [1]) gefunden, denn mit Hilfe derselben, und nicht beschränkt durch eine intensive Kenntnis der örtlichen Kirchengeschichte, wie sie Wolf besaß, konnte er höchst unbefangen die Kirchen unter die Stühle und die Stühle unter die Archidiaconate so gruppieren, wie sie zu seinen Gauforschungen gerade paßten. Der Mangel alter Archidiaconatsverzeichnisse ist also von den Forschern über die kirchliche und politische Eintheilung so lebhaft empfunden worden, daß man sich die Mühe nahm, sie selbst zu reconstruieren. Aber ganz mit Recht warnt v. Bennigsen [2]) vor diesen ohne kirchlichen Zweck, lediglich zu gelehrten Zwecken in den letzten Jahrhunderten zusammengestellten Archidiaconats-Registern, was ihn freilich nicht abgehalten hat, solche selbst zu benutzen.

Für die Archidiaconate Nörten und Einbeck war längst auf eine echte ältere Quelle aufmerksam gemacht worden, und es ist höchst auffallend, daß Wolf die Fingerzeige in der älteren Literatur nicht beachtet oder doch wenigstens nicht weiter verfolgt hat. Guden erwähnt (1734) in seiner Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen III, 233, das Rechnungsregister des Commissars Bruns über die Subsidia charitativa von 1519/20 und führt zwei Kirchen daraus an. Das wäre also gerade ein solches altes Steuercataster, wie

[1]) Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands II, 286 n. 298. — [2]) In dieser Zeitschr. 1863, S. 3.

es Würdtwein gesucht hatte, und dasselbe ist auch noch (1763) von Grupen, Observ. rer. et antiq. Germ. et Rom. mehrfach (S. 19. 233 u. s. w.) für seine Studien herangezogen worden. Der Sachkenntnis des vortrefflichen Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim S. 23, Anm. (1837), waren diese Spuren nicht entgangen, er gerieth aber auf eine falsche Fährte und mußte sich so mit den wenigen Auszügen seiner Vorgänger begnügen. Nur aus ihm schöpft seine Nachrichten Böttger.

Zu meiner größten Freude fand ich bei Durchsicht des Brunsschen Nachlasses im K. Staatsarchiv[1]) ein Verzeichnis der erzpriesterlichen Stühle und der einem jeden unterworfenen Kirchen des Nörtener Archidiaconats. Das schon oben[2]) erwähnte Registrum collecte offertorii sancti Martini in die Letare anno Domini 1527 ist eine zum Zwecke der Einsammlung des zu Laetare fälligen Opfers der Martinsbrüderschaft angelegte Kirchenliste. Dagegen fand sich das ältere Brunssche Steuerregister nicht mehr in seinem Nachlaß vor. Es hat aber noch dem überaus fleißigen Göttingischen Geschichtsschreiber Franz Lubecus vorgelegen, und dieser hat in richtiger Erkenntnis des großen wissenschaftlichen Werthes eine Abschrift davon genommen und sie dem zweiten Bande seiner Braunschweigisch-Lüneburgischen Chronik einverleibt. Diese befindet sich im Besitz der Stadt Göttingen und wird zur Zeit in der dortigen Universitäts-Bibliothek depositarisch verwahrt. Das Registrum subsidii ex praeposituris Northen et Eimbeck von 1519/20 bezieht sich, wie bereits bemerkt[3]), auf die vom Erzb. Albrecht aus Anlaß der römischen Königswahl ausgeschriebene geistliche Steuer und ist die Sammelliste über die Aufkünfte aus den beiden Archidiaconaten. Zur Erleichterung des Verständnisses ist, wie bei andern Subsidienregistern, eine Münz-Vergleichungs-Tabelle vorausgeschickt. Eine Anweisung über die Anlage solcher Register ist in der Instruction für den Fritzlarer Commissar von 1488 enthalten.[4])

---

[1]) Cal. B. A. Des. 8, Göttingen 14. — [2]) S. 179. — [3]) S. 174. — [4]) Ingrossaturbuch 46: „Item in allen Prepposituren, und als weyt sin Commissary ist, ein sunder Register aller Stiefft, Closter,

Darnach war für jede Propstei ein besonderes Register anzufertigen, und in jeder Propstei hatten nach der Reihe zu folgen:

1) die Stifter,
2) die Klöster,
3) die Pfarren,
4) die Beneficia und Stipendia,

nämlich die Stiftungen ohne Seelsorge, die Vicarien und Commenden. Genau nach diesem Schema ist auch das Bruns'sche Steuerregister angelegt. Es ist viel reichhaltiger als die zuerst genannte Liste vom Martinsopfer und selbst in dem gemeinsamen Theile ausführlicher, obwohl doch auch diese einzelne Zusätze enthält. Es bietet uns eine fast vollständige Übersicht über den katholischen Kirchenstaat der beiden Propsteien Nörten und Einbeck vor der Reformation und ist als eine höchst schätzenswerthe Ergänzung des Thüringischen Subsidienregisters von 1506 anzusehen; wie dieses [1]), darf es als eine locale Geschichtsquelle von hervorragendem Werthe bezeichnet werden.

Eine Hauptschwierigkeit lag bisher in der richtigen Vertheilung der Erzpriestersitze unter die beiden Archidiaconate. Wolf hatte 10 Stühle und mit Einschluß des Archidiaconatssitzes Nörten 11 gefunden und gab davon drei, Greene, Markoldendorf und Stöckheim, an die Propstei Einbeck ab. Böttger zeigte sich noch freigebiger und fügte Hohnstedt, Berka, Seeburg und sogar Duderstadt hinzu. Beide haben geirrt, am meisten aber Böttger, denn er hatte keine Ahnung von der einschlägigen Literatur. Die Zugehörigkeit von Duderstadt zum Archidiaconat Heiligenstadt hatte bereits Wolf,[2]) die von

---

Pfarhe, Beneficia und Stipendia zu machen und das ordenlich nach ein zu setzen. Nemlich in iglicher Probstey anfangs die Stiefft, darnach die Closter, darnach die Pfarren, darnach die Beneficia und Stipendia, uff das M. G. H., sin Nachkommen und Stiefft in kunfftigen Zeyten, so sie Subsidia uffheben werden, sich darnach wissen zu halten, alles getrulich und ungeverlich."

[1]) Stechele, Zeitschr. des Vereins für Thüring. Gesch. u. Alterthumskunde 1882, S. IV. — [2]) Wolf, Polit. Gesch. des Eichsfeldes I, 30.

Berka und Seeburg zu Nörten bereits Max [1]) urkundlich bewiesen, so daß also seine Ansicht ganz unmöglich war. Überhaupt hat man sich über die Erzpriestersitze von Einbeck vergeblich den Kopf zerbrochen. Nach der Vorbemerkung des Commissars Bruns zu seinem Subsidienregister von 1519/20 bestand nämlich dieses Archidiaconat nur aus den beiden Collegiatstiftern S. Alexandri und B. Mariae, und sämmtliche Stühle mit den Pfarrkirchen gehören zu Nörten. Er beruft sich für seine Behauptung ausdrücklich auf die älteren Register, und ein Zweifel an der Richtigkeit ist also ganz ausgeschlossen. Dieses neue und ganz überraschende Ergebnis durchkreuzt alle bisherigen Combinationen, und man wird mit Recht nach einer Erklärung für diese höchst ungleichmäßige Vertheilung der Archidiaconats-Jurisdiction zwischen dem Petersstift in Nörten und dem Alexanderstift in Einbeck suchen. Die Sache hängt damit zusammen, daß dem letzteren die ordentliche Gerichtsbarkeit zu einer Zeit übertragen worden ist, als bereits sämmtliche Pfarrkirchen dieser Gegend der Propstei Nörten unterworfen waren, und das neue Archidiaconat ist vermuthlich selbst nur durch Exemption aus der Gewalt des alten entstanden. Von allen Seiten wurde es durch dasselbe eingeengt. Im S. reichte der Nörtensche Stuhl Stöckheim mit Oldendorf (XI, 2)[2]) bis fast unter die Mauern von Einbeck und trat auch mit Rittierode (XI, 4) sehr nahe an die Stadt heran; im W. und N. aber begrenzten es die Stühle Markoldendorf und Greene, so daß es selbst fast nur auf den Stadtkreis Einbeck beschränkt geblieben sein muß. Die Kirchen von Negenborn und Odagsen sind 1477 dem Alexanderstift incorporiert worden,[3]) und erstere fehlt im Subsidienregister unter den Nörtener Kirchen, während diese zum Stuhle Stöckheim (XI, 10) gerechnet wird. Nach Letzner[4]) wäre freilich Negenborn

---

[1]) Max, Gesch. des Fürstenthums Grubenhagen II, 112. Dieses vortreffliche Buch scheint Böttger überhaupt nicht gekannt zu haben. — [2]) Die Zahlen beziehen sich auf die folgende Ausgabe des Subsidienregisters. — [3]) Ingrossaturbuch 38, fol. 41. — [4]) Letzner, Dasselische Chronica V, c. 19; Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen S. 589.

1494 wiederum zur selbständigen Pfarre erhoben worden, und Volksen hätte sich bei ihr das Pfarrrecht holen müssen. Auch Salzderhelden sucht man im Subsidienregister vergebens. Diese Kirche war ursprünglich Filiale von Bonkensen, einem jetzt wüsten Pfarrdorfe des Stuhles Stöckheim (XI, 9), und soll nach Letzner erst 1501 zur Pfarrkirche geweiht und sogar zum Erzpriestersitze erhoben worden sein. Über diesen sei dem Dompropst des Alexanderstifts die Inspection verliehen worden, so daß also seiner Jurisdiction wenigstens ein Stuhl unterworfen gewesen wäre. Eine Bestätigung dieser Angaben habe ich nicht finden können, und eine andere Nachricht desselben Gewährsmanns, daß der Dompropst des Alexanderstifts vom Erzbischof auch die Inspection über die Kirchen der Grafschaft Dassel geführt habe, ist entschieden falsch.

Nicht einmal die Stühle des Archidiaconats Nörten sind bisher vollständig bekannt geworden, denn den elf von Wolf gefundenen ist als zwölfter Sieboldshausen hinzuzufügen. Diese Lücke hat alle Berechnungen der früheren Forscher zu Schanden gemacht, und indem sie die meisten Kirchen dem Stuhle Geismar, einige auch Dransfeld zulegten, haben sie diesen Stuhl vollständig aufgearbeitet. Der Grund seiner Auslassung in den Hs. von 1607 ist noch zu erkennen. Nach Einführung der Reformation im Fürstenthum Göttingen war die Mainzische Kirche Sieboldshausen zum Archidiaconat Heiligenstadt und Stuhle Kirchgandern [1]) geschlagen und so aus seinem ursprünglichen Verbande herausgelöst worden. Ich darf davon absehen mit Hilfe des alten Archidiaconats-Verzeichnisses die Irrthümer der Vorgänger im Einzelnen durchzugehen. Wolf ist relativ am besten gelungen die Herstellung des Stuhles Berka. Hier ist kein einziger Ort falsch zugesetzt, und es fehlen nur die hart an den Grenzen liegenden Kirchen Mandelbeck, Hammenstedt, Wollershausen, Rhumspringe und Scharzfeld. Böttger vermaß sich auszuscheiden, was „nach den Ortsverhältnissen und den Ergebnissen der angrenzenden Gaue“ in den Stuhl Berka nicht gehören könnte. [2]) Er verstümmelte also den zu kleinen Bezirk noch mehr und

[1]) Siehe unten S. 275. — [2]) Böttger II, 299.

trennte speciell Elvershausen, Catlenburg, Gillersheim, Lindau und Bilshausen ab. Hiervon hat er die letzten beiden Kirchen auf Grund eines der Wenck'schen Verzeichnisse dem Stuhle Seeburg zugesetzt. Überhaupt hat er diese Quellen mit Vorliebe benutzt, obwohl doch schon Wolf ihren Unwerth erkannt und nachgewiesen hatte, und seine Kritiklosigkeit beweist auch der folgende Fall. Elbingerode führt er in der Form Elvingeroda oder Elvingerode sowohl unter dem Stuhle Berka als unter Seeburg an. Wolf, dem er hier folgt, liest an der zweiten Stelle (S. 44) Eulingerode, und das ist, wie aus Vergleichung mit S. 46 folgt, Druckfehler für Ecklingerode; diese Kirche war nämlich in Folge falscher Auslegung einer Urk. von 1424 [1]) von jenem zu Seeburg gerechnet worden, obwohl sie vielmehr zum Heiligenstädter Stuhle Duderstadt gehört. Allerdings sind ihm auch einige Verbesserungen gelungen, aber im Allgemeinen ist seine Vertheilung der Kirchen kein Fortschritt gegen Wolf, und vor der Benutzung derjenigen Partieen seines höchst mühsamen und sonst auch sehr verdienstvollen Werkes, in welchen er in ähnlicher Weise unzuverlässiges Material auf Grund seiner Gauforschungen modificiert, muß dringend gewarnt werden. Erst beim Stuhle Markoldendorf, für welchen keinerlei Vorarbeiten, nicht einmal schlechte vorlagen, bekennt er freiwillig, daß ihm die einzelnen Kirchspiele nicht bekannt geworden seien. [2])

Das Archidiaconat Nörten bildet den am weitesten nach Norden vorgeschobenen Theil der Mainzer Diöcese. Nur in der südlichen Hälfte von Mainzer Gebiet umschlossen, lagert es in der nördlichen eingekeilt zwischen drei anderen Diöcesen. Für die Feststellung der Diöcesangrenzen ist daher die Auffindung des Nörtener Subsidienregisters von großem Werth. Die Nordgrenze gegen das Bisthum Hildesheim ist durch die gründlichen und besonnenen Forschungen Lüntzel's [3]) hin-

---

[1]) Wolf, Archidiac. Nortun. Dipl. S. 36. Die in der Urk. angeführten Kirchen gehören zu den Stühlen Seeburg, Berka und Duderstadt, also nicht bloß zu Seeburg, sondern auch zu den umliegenden, wie dies die Urk. selbst ausspricht: in sede Seeburg et eius terminis adiacentium. — [2]) Böttger II, 283. — [3]) Die ältere Diöcese Hildesheim S. 22 ff.

reichend aufgeklärt, so daß den Nachfolgern wenig zu verbessern übrig geblieben ist. Es sind noch zwei alte Grenzbeschreibungen der Hildesheimer Diöcese vorhanden, von welchen die ausführlichere vielleicht aus dem 10. Jahrhundert stammt,[1]) die kürzere in einem Privileg König Heinrich's II. von 1013 erhalten ist. Die alten Grenzmale sind aber heute mit wenigen Ausnahmen nicht mehr aufzufinden, und die differierenden Erklärungsversuche bestätigen nur das Urtheil Wolf's,[2]) daß diese Quellen unverläßlich und die Grenzen vielmehr durch Ermittelung der zu jeder der beiden Diöcesen gehörigen Ortschaften festzustellen sind. Thatsächlich bildet auch diese Ermittelung die Grundlage aller bisherigen Forschungen und das feste Gerippe, in welches jeder nach seinem Gutdünken die unverständlichen Grenzmale der alten Beschreibungen eingezeichnet hat. Im Nordosten reichte die Mainzer Diöcese bis fast unter die Mauern von Goslar, und 1225 erhob der Erzbischof sogar auf den südlich der Gose gelegenen Theil der Stadt Anspruch.[3]) Unterhalb des Rammelsberges im Süden der Stadt, aber noch in ihrer Landwehr, lag die Johanniskirche zu Bergdorf, und an derselben befand sich ein großer fest gemauerter Thurm mit zwei doppelten Gewölben, auch großen Gräben dahinter. Diese Baulichkeiten konnten im Kriegsfalle leicht als Bollwerk gegen die Stadt benutzt werden und bildeten dann eine große Gefahr für sie. In dieser Erwägung hatte sich der Rath bei Zeiten die Erlaubnis zum Abbruch des Thurmes von der geistlichen Behörde verschafft, und er kam in die Lage von ihr Gebrauch zu machen, als Herzog Heinrich der Jüngere 1527 die Stadt bedrohte. Die Erlaubnis hatte nach einer von der Stadt eingereichten Prozeßschrift[4]) der Erzbischof von Mainz als Ordinarius loci ertheilt. Da aber die Bürger nicht bloß den Thurm, sondern die ganze Capelle niedergebrannt hatten, forderte sie

[1]) So Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, S. 30, wo der Versuch v. Bennigsens in dieser Zeitschr. 1863, S. 6, dem kürzeren Texte das höhere Alter zuzusprechen, entschieden zurückgewiesen ist. — [2]) Archidiac. Nortun., S. 22. — [3]) Lüntzel, S. 17. — [4]) In den Kammergerichtsacten, praes. Spirae 1528 22/4., Hannover Des. 27 c., Nr. 76.

1528 der Erzbischof auf, dieselbe wiederzubauen.[1]) Die Johanniscapelle zu Bergdorf gehörte also unstreitig zur Mainzer Diöcese; im Nörtener Verzeichnis fehlt sie freilich, wie überhaupt die Capellen dort nur ausnahmsweise aufgeführt sind. Dagegen steht darin unter dem Stuhle Hohnstedt die Kirche Ellierode, welche Lüntzel und nach ihm v. Bennigsen zur Hildesheimer Diöcese gerechnet hatten,[2]) und mit ihr müssen auch die Filialen Wiershausen und Schachtenbeck für Mainz in Anspruch genommen werden. Das Gut Rimmerode rechnet man[3]) jetzt zu Mainz als Filiale von Opperhausen; aber in diesem Verhältnis stand es nach Hassel und Bege erst seit 1777 und bei der Visitation[4]) von 1544 gehörte es vielmehr nach Gandersheim. Allerdings waren die Filialverhältnisse schon damals nicht mehr die alten, und gerade an den Diöcesangrenzen hat die Reformation vielfach Filialen zu günstiger gelegenen Kirchen umgelegt, nachdem die alten Grenzscheiden gefallen waren. Auch Bentierode war bis 1542 nach Greene eingepfarrt und ist erst bei der damals abgehaltenen Visitation auf Bitten der Gemeinde zu dem nahen Gandersheim gelegt worden,[5]) während es heute wieder zu der alten Mutter gehört.[6]) Für die Feststellung der Diöcesangrenzen kann aber nur der vorreformatorische Filialverband maßgebend sein. Die Schlüsse aus dem jetzigen Bestand der Pfarrsprengel sind also sehr mit Vorsicht aufzunehmen, und v. Bennigsen[7]) verkennt ganz den Einfluß, welchen die Reformation in dieser Hinsicht ausgeübt hat. Den Beweis, daß Wenzen mainzisch war, welchen er vermißt, liefert das neugefundene Register, welches diese Kirche zum Stuhle Markoldendorf rechnet. Einem hat wieder sein Filialverhältnis gewechselt, denn es gehörte früher zu Eschershausen[8]) und nicht zu Wenzen, ist also hildesheimisch und nicht mainzisch.

[1]) Braunschweigische Anzeigen 1755, S. 1283. — [2]) Das Richtige fand Böttger II, 276, indem er Ascolvingerothe offenbar unrichtig und ohne Kenntnis des Max'schen Buches I, 18 für Ellierode nahm. — [3]) v. Bennigsen, S. 39; Böttger II, 277. — [4]) Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542—1544, S. 200. — [5]) Kayser, S. 200. — [6]) Hassel u. Bege II, 195. — [7]) Vgl. diese Zeitschr. 1863, S. 4. — [8]) Kayser, S. 231.

Im Westen wird die Propstei Nörten durch die Diöcese Paderborn begrenzt. Die Feststellung der Grenze auf dieser Strecke unterliegt manchen Schwierigkeiten, da wir fast nur auf Archidiaconats-Register angewiesen sind, in welchen nur die Pfarrkirchen und nicht auch die Filialen angeführt zu werden pflegen. Zu den bekannten Paderborner Verzeichnissen kommt jetzt das Nörtener, welches der Forschung eine festere Grundlage giebt, aber doch noch viele Zweifel läßt. Überdies fehlen diesem Grenzzuge die gründlichen Vorarbeiten, wie wir sie für die Hildesheimer Grenze besitzen, denn auch die neueste Untersuchung kann nicht als abschließend angesehen werden.[1]) Die bisherigen Forscher beginnen gleich mit einem Irrthum, indem sie in N.-W. Wangelnstedt mit Linnenkamp und Lenne für mainzisch halten. Durch die jüngste Veröffentlichung der reformatorischen Visitationsacten ist aber erwiesen, daß alle drei Filialen der Paderbornschen Pfarre Stadtoldendorf waren, und die Leute dort ihr Pfarrrecht suchen und holen mußten.[2]) Da Lüthorst, Hunnesrück und Mackensen im Nörtener Verzeichnis stehen, fällt hier die Diöcesangrenze mit der Landesgrenze gegen Braunschweig zusammen. Die Herstellung der desolat gewordenen Kirche zu Deensen bestätigte 1509 der Paderborner Offizial.[3]) Hernach schließt aber die Diöcesangrenze gegen Mainz Merxhausen ein, denn die Leute dieses Dorfes gingen nach Mackensen zur Kirche.[4]) Sievershausen mit Relliehausen gehört nach Letzner zu Dassel und ist mainzisch. Südlich von Neuhaus verläßt die Diöcesangrenze die Landesgrenze, um sich nach S.-O. zu wenden, und geht zwischen Rienover und Schönhagen mit dem Reiher-Bach[5]) auf die Weser zu. Die Zugehörigkeit von Rienover zum Stuhle Hörter und der Diöcese Paderborn beweist das Verzeichnis von 1231,[6]) die von Schönhagen

---

[1]) Holscher, Die ältere Diöcese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Münster, 1879, II, S. 4 ff.). — [2]) Kayser, S. 83. — [3]) Holscher 1879, II, S. 16, und in derselben Zeitschrift 1881, II, S. 141. — [4]) Kayser, S. 239. — [5]) Holscher 1879, II, S. 18. — [6]) Westfälisches UB. IV, S. 134.

zum Stuhle Ödelsheim und der Diöcese Mainz das neugefundene Nörtener. Nach diesem müssen Wambeck und Bodenfelde zu Paderborn gerechnet werden, und in der That finden sich beide Orte in einem Paderborner Archidiaconats-Verzeichnis.[1]) Bisher aber galten sie allen Forschern [2]) mit Ausnahme Holscher's für mainzisch, und man stützte sich für diese Ansicht auf die Chronik von Lippoldsberg.[3]) Nach dieser sollen nämlich die Bodenfelder die Synode der Mutterkirche zu Ödelsheim zu besuchen verpflichtet gewesen sein, bis sie Erzbischof Sigfried († 1084) zur Synode Lippoldsberg legte. Die angeführte Quelle scheint indessen nicht ohne Berücksichtigung der praktischen Interessen des Klosters geschrieben zu sein, und ihre Angaben dürfen keineswegs unbesehen geglaubt werden. Bodenfelde war aber nach urkundlichem Zeugnis Tafelgut des Stifts Corvey[4]) und ist von diesem an das Kloster Lippoldsberg verkauft worden nicht einmal, sondern mehrere Male.[5]) Um den Besitz der Ortschaft ist ein längerer Rechtsstreit geführt worden, und zuletzt mußte das Kloster das Patronatsrecht über die Martinskirche in Dransfeld dem Stifte dafür abtreten. Erzbischof Gerhard von Mainz hat den Handel 1290 bestätigt und dabei ausdrücklich bezeugt, daß „Bodenvelt Palbornensis dyocesis" sei.[6]) Das Schweigen des Nörtener Registers findet durch dieses competente Zeugnis eine glänzende Rechtfertigung. Die Kirche von Wambeck gehörte natürlich erst recht zur Paderborner Diöcese und ist von Bischof Poppo († 1084) zugleich mit anderen dem Paderbornischen Kloster Helmarshausen zugetheilt[7]) worden.

Von Lippoldsberg bis Münden bildet die Weser die Grenze gegen das kurmainzische Archidiaconat Hofgeismar. Durch den Fluß wurde die Filia Gimte von der Mater

[1]) Bessen, Gesch. d. Bisthums Paderborn I, 296. — [2]) Wolf, Comm. de archidiac. Nortun., S. 70; Böttger II, 259. — [3]) SS. XX, 548. — [4]) Urk. von 1287 im Westfälischen UB. IV, nr. 1982. — [5]) Urkk. von 1278 u. 1289, ebenda nr. 1533, 2010. — [6]) Ebenda nr. 2094. — [7]) Vgl. die Bulle Cölestins III. von 1192 bei Wenck, Hess. Landesgesch. II, UB. S. 122; Holscher 1881 II, S. 153.

Hilwartshausen getrennt. Das hatte, wenn das Interdict in der einen oder anderen Propstei verhängt wurde, Unzuträglichkeiten zur Folge, und zur Abstellung derselben wurde vom Erzbischof Peter dem Orte gestattet, sich in diesem Punkte ganz nach seiner Mutter zu richten. Bei dieser Gelegenheit ist 1318 ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Capelle unserer lieben Frauen jenseits der Weser in der Propstei Nörten belegen sei, also der Fluß die Grenze bilde.[1]) Bei Münden geht die Grenze mit der Werra stromauf. Die Stadt selbst wird dadurch ausgeschlossen, denn sie gehört zum mainzischen Archidiaconat Fritzlar, Stuhl Kirchditmold.[2]) Dagegen ist die Capella S. Spiritus in ponte Munden im Nörtener Register dem Stuhle Dransfeld zugetheilt, und auch im Verzeichnis der Vicarien finden sich drei in ponte extra oppidum Munden. Diese Angaben sind zur Bestimmung der Grenze von höchstem Werth. Die H. Geist-Capelle an der Mündener Brücke gehörte zu einem Hospital und wurde 1494 Sitz der neu gegründeten Calandsbrüderschaft, welche Erzbischof Jacob 1505 confirmirte.[3]) Die Lage des Hospitals dicht vor der steinernen Brücke über die Werra in der Vorstadt Blume[4]) veranschaulicht der Plan bei Merian, und noch bis zum Jahre 1777 stand eine zugehörige Andreascapelle beim Ausgang des untern Thores gegen Osten über der Haube des ersten Schwibbogens an der Brustwehr der Brücke.[5]) Der auf dem diesseitigen Ufer befindliche Theil der Mündener Brücke mit der Vorstadt Blume hat also zum Archidiaconat Nörten gehört. Die Werra verläßt der Grenzzug erst hinter Gertenbach, greift also im Süden über die Grenze der Provinz Hannover hinaus. Er wendet sich dann nach Osten und schließt gegen das Archidiaconat

---

[1]) Vgl. diese Zeitschr. 1862, S. 258. — [2]) Falckenheiner, Gesch. Hess. Städte u. Stifter II, 218. — [3]) Die bezüglichen Urkk. hat Quentin, Dipl. Nachricht von der Calandsbrüderschaft in Münden veröffentlicht. Die erzbischöfliche Confirmationsurk. steht auch im Ingrossaturbuch 49, fol. 19'. — [4]) Vgl. Or.-Urk. Hilwartshausen Nr. 200 von 1414: „unser Capellen to deme hilgen Geiste gelegen vor der Brughen to Blominn." — [5]) Mithoff II, 142.

Heiligenstadt nicht bloß die Kirche Hottenrode ein, welche im Nörtener Verzeichnis fehlt, obwohl das Stift den dortigen Zehnten schon durch die Stiftungsurkunde von 1055 besaß,[1]) sondern auch Rustenfelde und Rohrberg, welche Kirchen bisher zu Unrecht zum Nachbar-Archidiaconat gerechnet wurden.[2]) Dagegen bleiben bei diesem Arendshausen, unweit Hottenrode, unter dem Stuhle Kirchgandern, und Mengelrode mit Siemerode unter dem Stuhle Heiligenstadt. Die Grenze fällt hier wieder mit der politischen zusammen und verläßt diese erst hinter Weißenborn und Etzenborn, um sich scharf nach N.-O. zu wenden. Der Stuhl Duderstadt wird so für das Nachbar-Archidiaconat ausgeschnitten, und speciell gehorchten diesem die jenseits der Grenze gelegenen Kirchen Nesselröden, Westerode, Mingerode und Hilkerode. Durch eine Wendung nach Osten wird das Archidiaconat Jechaburg erreicht. Von hier an scheint sich die Archidiaconatsgrenze wieder mit der politischen zu vereinigen. Allerdings ist in dem Nörtener Verzeichnis Scharzfeld die am weitesten nach Osten vorgeschobene Pfarre, und Barbis und Bartholfelde fehlen darin; aber das Nachbar-Archidiaconat reicht unter dem Stuhle Bleicherode nur bis Lüderode, unter dem Stuhle Oberberga nur bis Sachsa und Tettenborn.[3]) Darnach hindert also nichts die politische Grenze auch für die kirchliche anzusehen, und das Fehlen der beiden genannten Ortschaften im Nörtener Verzeichnis muß so erklärt werden, daß sie früher keine pfarrrechtliche Selbstständigkeit besessen haben. Die Grenze steigt dann den Harz hinauf und läßt sich sicherer bestimmen erst wieder von dem Punkte an, wo das Archidiaconat Nörten mit der Diöcese Halberstadt zusammenstößt. Aus einer alten Halberstädtischen Grenzbeschreibung erfahren wir nämlich, daß vom Kronenbach an der Heidenstieg, jene alte Harzstraße von Ellrich nach der Pfalz Goslar,[4]) bis zur Calbe die Grenze bildete, und diese dann der Calbe bis in

---

[1]) Wolf, Gesch. des Petersstifts S. 7. — [2]) Wolf, Archidiac. Heiligenstad. S. 43; Böttger IV, 339. — [3]) Vgl. Zeitschr. f. Thüring. Gesch. X, 127. — [4]) Vgl. Meyer u. Rackwitz, Der Helmegau (Mitth. d. Vereins f. Erdkunde zu Halle a. S. 1890, S 17).

die Ocker und weiter der Ocker folgte.[1]) Das Nörtener Register läßt hier einen großen weißen Fleck, nicht sowohl weil es unvollständig, als weil das Gebirge arm an Kirchen war. Aber vielleicht gehört die unter dem Stuhle Berka erwähnte Cappella in Rechernstein (II, 45) hierher. Ich vermuthe nämlich, daß der Schächerstein und jene alte Capelle am Heidenstiege unterhalb des Kirchberges gemeint ist, welche fast auf der Grenze der beiden Diöcesen Mainz und Halberstadt lag.

Aus der kirchlichen Eintheilung des Nörtener Grenz-Archidiaconats lassen sich, wie schon angedeutet, Rückschlüsse auf die Gau- und Stammesgrenzen machen, und insofern gewinnt die Auffindung des Subsidienregisters allgemeinere Bedeutung. Daß die Kirche sich an die ältere politische Eintheilung angeschlossen hat, und also Diöcesan- und Gaugrenzen sich berühren, bedarf im Norden keines weiteren Beweises, denn die alte Hildesheimer Grenzbeschreibung verweist ausdrücklich auf den Bach, qui dividit Hrettingan et Flenithi, und auf das Gebirge, ubi Greni et Flenithi dividuntur.[2]) Auch in der Abtheilung der einzelnen Erzpriester-Stühle läßt sich die Beziehung zu den Gaubezirken noch erkennen.[3]) Die

[1]) Vgl. Gesta episc. Halberstad. SS. XXIII, S. 92. — [2])Janicke, UB. des Hochstifts Hildesheim I, S. 30. — [3]) Dagegen behauptet Kayser in seiner eben veröffentlichten Einleitung zur Ausgabe des Registrum subsidii (siehe oben S. 133), daß sich die Erzpriesterbezirke nicht an die Gaue, sondern an die späteren Ämter anschlössen, und u. a. der Stuhl Nörten im Wesentlichen mit der Herrschaft Plesse und den Ämtern Hardegsen und Harste, Stuhl Dransfeld mit den Ämtern Brackenberg und Münden und dem Gerichte Adelebsen zusammenfalle. Aber das Amt Hardegsen gehört im nördlichen Theile (Blankenhagen, Lutterhausen, Ertinghausen) vielmehr zum Stuhle Moringen und Harste im südlichen (Elliehausen, Hetjershausen) zu Geismar; dagegen wären Nörten zuzurechnen gewesen vom Gericht Adelebsen die Ortschaften Lodingsen, Erbsen und Wibbecke und die ganzen Gerichte Hardenberg und Gladebeck. Wie wenig Zusammenhang zwischen der Archipresbyteraleintheilung und der späteren politischen herrscht, zeigt das Amt Münden, dessen Hauptort nicht einmal zum Archidiaconat Nörten gehört, und weiter südöstlich greift die kirchliche Grenze nicht unerheblich über die spätere politische hinaus, und wie wir gleich sehen werden, im Einklang mit der Gaugrenze.

Lage des Gaues Suilberge wird bestimmt durch Kohnsen[1]) (IX, 12) und die durch die Corveyer Traditionen überlieferten Ortschaften Thiednodeshusen,[2]) (= Deitnissen IX, 10), Dassel (IX, 2), Odilevesshusen bei Mackensen,[3]) Mackensen (IX, 6), Thiatberteshusen (= Deitersen bei Markoldendorf IX, 1). Alle diese Orte liegen oder lagen, wie man sieht, in dem Decanate Markoldendorf, und man ist nun zu der Annahme berechtigt, daß dieses und der Gau Suilberge ungefähr denselben Umfang hatten. Der Zusammenhang zwischen dem Gau Greni und dem Erzpriester-Stuhle Greene (XII, 1) ist schon aus der Gleichheit des Namens erkennbar. In dem sich weiter östlich anschließenden Gau Rittiga lag Hohnstedt (X, 1), und dieses ist der nächste Erzpriestersitz. Der Gau Lisgo deckt sich mit den beiden Stühlen Berka (II) und Seeburg (VI), der Gau Moronga mit dem Stuhl Moringen (VIII). Der große Gau Lagni umfaßt die Stühle Nörten (I), Geismar (III), Sieboldshausen (IV), Dransfeld (V) und Ödelsheim (VII). Er greift mit Bodenfelde[4]) in die Diöcese Paderborn hinüber und erstreckt sich südlich bis Gertenbach, und daß just gerade so weit der Stuhl Sieboldshausen gereicht hat, beweist das aufgefundene Nörtener Register. Alle angeführten Gaue sind sächsisch und gehörten zu Engern, wohin eine Schenkungsurkunde Ludwigs d. Fr. für Corvey von 834 die Orte Sülbeck und Hemeln (unter den Stühlen Stöckheim und Dransfeld) ausdrücklich setzt.[5]) Ging man aber im Süden der Propstei Nörten bei der H. Geist-Capelle, welche noch zu ihr gehörte, vorbei über die Werrabrücke nach Münden, so befand man sich auf fränkischem Boden. Diese Stadt

---

[1]) Vgl. Böttger II, 282. — [2]) Traditiones Corbej. ed. Wigand §§ 391, 428, 460. Indem Böttger II, 282, mit den Falke'schen Fälschungen auch die echten Traditionen strich, hat er sich einer werthvollen geographischen Quelle beraubt. — [3]) Vgl. Dürre, die Ortsnamen der Trad. Corbej. in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Münster 1884, II, 23. — [4]) Urk. Kaiser Ludwigs von 833 8/6. bei Wilmans, Kaiserurkk. v. Westf. I, S. 43; Trad. Corbej. § 257: Budinifeld pago Logne; Dürre a. a. O. 1883, II, 55. — [5]) Wilmans a. a. O. I, S. 46: villas iuris nostri sitas in Angrariis.

nämlich besaß fränkisches Recht[1]), und ihr Oberhof, wo sie sich in zweifelhaften Rechtsfällen Raths erholte, war Friedberg in der Wetterau;[2]) überhaupt grenzte südlich der Werra der fränkische Hessengau an den Leinegau. Die Archidiaconatsgrenze ist also hier nicht allein Gau- sondern auch Stammesgrenze, und bleibt es weiter östlich gegen die Thüringer, denn wie die Südgrenze der Propstei Nörten über Hedemünden und Gertenbach läuft, so geht die Nordgrenze der thüringischen Mundart von Blickershausen über Ziegenhagen und dasselbe Gertenbach.[3]) Die Stühle Kirchgandern und Heiligenstadt im Archidiaconate dieses Namens sind thüringisch, und es decken sich Archidiaconats-, Stammes- und Sprachgrenzen ungefähr bis Weißenborn. Östlich davon bei Glasehausen verläßt die Sprachgrenze das Archidiaconat Nörten, um sich nach Osten zu wenden. Sie läuft über Günterode, Steinbach, Bodenrode, die Leine aufwärts bis Leinefelde, dann über Breitenbach, Worbis, verfolgt also ungefähr die Nordgrenze der Stühle Heiligenstadt und Kirchworbis. Die Mark Duderstadt ist somit sächsisch, obwohl sie zum Archidiaconat Heiligenstadt gehört, und es tritt im Osten das sächsische Gebiet über die Grenzen der Propstei Nörten hinaus. Die östlichste Kirche derselben ist Scharzfeld, und oberhalb dieses Ortes führte der thüringische Landes-Umgang.[4]) Hier grenzte der sächsische Gau Lisgo an den thüringischen Helmegau, und die Archidiaconatsgrenze trifft wieder mit der Stammesgrenze zusammen; auch die Sprachgrenze steigt östlich vom Stuhle Duderstadt über Tettenborn und Sachsa zum Harze hinauf. Bis zur alten Capelle am Schächerstein bleibt die kirchliche Grenze auch politische für Gau, Stamm und Land und zugleich Sprachgrenze.[5])

[1]) Vgl. Doebner, Die Städteprivilegien Herz. Otto des Kindes S. 26: Civitas dicta cum in terra Franconica sita sit, iure Francorum fruitur et potitur (Privileg von 1246). — [2]) Derselbe in dieser Zeitschr. 1883, S. 213. — [3]) Vgl. Dobenecker, Regesta Thuringiae S. X. — [4]) Origo conversionis Thuringiorum (Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. 1865, S. 246): „obir Dudirstat unnd obir hen vor Schartfelt." — [5]) Vgl. Mayer und Rackwitz, Der Helmgau (Mitth. d. Vereins f. Erdkunde zu Halle a. S. 1888, S. 49).

Die Abschrift des Bruns'schen Subsidienregisters von 1519/20 in Franz Lubecus' Braunschweigisch-Lüneburgischer Chronik II. Bd., Fol. 621—622 (Univ.-Bibl. Göttingen, Depositum der Stadt Nr. 3) ist keineswegs correct, und ich habe in dem folgenden Abdruck die augenscheinlichen Fehler verbessert, aber nicht verfehlt, die verworfenen Lesarten unter dem Texte anzuführen. Die Zusätze, welche Lubecus und, wie es scheint, auch Andere aus eigener Wissenschaft zu dem Texte gemacht haben, haben keinen oder doch nur geringen Werth und sind oft geradezu falsch. Diese nicht aus der echten alten Quelle stammenden Interpolationen habe ich in Klammern geschlossen. Dagegen sind die in den Noten mitgetheilten wenigen Zusätze des im K. Staatsarchiv befindlichen Opfer-Registers der Martinsbrüderschaft von 1527 höchst beachtenswerth, da sie die Liste durch eine Anzahl Schloßkapellen und Küstereien von Klöstern bereichern.

Die beigegebene Karte hat mein College Dr. Merx zu entwerfen und zu zeichnen die Güte gehabt. Von den zahlreichen ausgegangenen Ortschaften, welche die alten Steuerregister nennen, ist bisweilen eine alte Kirche oder Mühle noch bis heute erhalten geblieben, und diese sind nach der Papen'schen Generalstabskarte eingezeichnet worden. Aber auch die Lage der übrigen desolaten Kirchdörfer wurde aus der Litteratur und aus archivalischem Material zu bestimmen versucht. Eine Übersicht über beide Arten von Wüstungen mit einigen Erläuterungen wird zum besseren Verständnis des Subsidienregisters beitragen.

Addenhusen V, 15 (Mit dem Zehnten in Adelebsen und Addenhosen haben die v. Adelebsen 1282 Bürger in Uslar belehnt; vgl. Or.-Urkk. Mariengarten 45).

Berckenfelde oder Barckenfelde II, 28 („Unter der Aue im Hattorfischen Felde hat ein Dorf, Barckefelde genannt, gelegen, wovon vor kurzen Jahren die Rudera noch zu sehen gewesen, und das Feld noch den Namen davon hat". Bericht von 1715; vgl. Bodemann in dieser Zeitschr. 1887, S. 247. Der Ort war 1526 Wüstung; vgl. Max I, 493).

Bergotzen II, 23 (Berengoze wüst bei Bartolfelde; vgl. Max I, 502).

Bernßrode III, 34.

Besingen II, 29 (Das Eigenthum „unßes Desolates tho Besyn-ghenn, dat danne belegen is twyscher Osterode unde Had-torppe," hat dem Kloster S. Jacobi zu Osterode 1509 Herz. Heinrich IV. geschenkt; vgl. Or.-Urk. S. Jacobi Osterode Nr. 220; Max I, 503; diese Zeitschr. 1887, S. 250).

Bodenhusen III, 30 (Die Wüstung Bodenhusen liegt unweit Ballenhausen vor dem Bodenhäuser Holze, südwestl. von dem Forsthause Hasenwinkel, und noch jetzt sind die Grundmauern der etwa 1814 abgebrochenen sog. Bauernkirche, sonst auch Boner oder Bodenhäuser Kirche, zu sehen. Vaterl. Arch. 1833, S. 116).

Bodenhusen VI, 17 (Früher Boldenhusen und schon 1449 wüst. „Die Wüstung Bodenhusen liegt etwa 1/2 Stunde südöstlich von Landolfshausen, ist wie das nahe Vorwerk Rieckenrode Eigenthum des Gr. v. Görz-Wrisberg und gehört zur Gemeinde Falkenhagen und mit dieser zur Parochie Landolfshausen." Max I, 525. Von hier aus wurden auch die Bodenhäuser Felder 1715 beackert; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 251).

Bonkensen XI, 9 (Von der Pfarre S. Pancratii zu Bönickenhausen aus ist die Mariencapelle zu Salzderhelden gegründet worden; vgl. Letzner V, 20 ff. Jetzt wüst bei Salzderhelden; vgl. Max I, 527).

Bredenb(eck aus Corr.) I, 14.

Deitnissen IX, 10 (Wüstung bei Lauenberg. Das Kirchlehen zu Dethnissen haben die v. Grubenhagen 1383 dem Augustinerkloster zu Einbeck verschrieben, welches auch vom Grf. v. Eberstein damit belehnt wurde; 1399 erwarb es aber Herz. Otto durch Kauf; vgl. Max II, 129).

Dickwelle VIII, 3 (Die Capelle S. Crucis et S. Udalrici auf dem Dyckwelle wurde 1490 der Kirche U. L. F. in Moringen incorporiert; vgl. Domeier, Gesch. v. Moringen S. 103. Noch vorhanden Deichwalls-Mühle bei Moringen).

Druber II, 10 (Wohl wüst; Drüber bei Salzderhelden ist schwerlich gemeint).

Drudenhusen VI, 13 (Schon 1434 „de Wostinghe Drudewenshusen". Jetzt noch vorhanden, Trudelshäuser Mühle; vgl. Max I, 525. Die Drudelshäuser Felder wurden 1715 von Landolfshausen aus bebaut; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 251).

Elmekerode III, 19.

Evesse Capelle VIII, 9 (Evensen ist ein Theil von Trögen; vgl. Sonne V, 799).

Farenbrouck II, 33 (Wüst vor dem Rothenberge bei Wulften; vgl. Max I, 493).

Fredewolt I, 16 („Auf der Grenze zwischen Hardegsen und Adelebsen liegt eine wüste Dorfstätte, Fredewald genannt". Bericht von 1715 in dieser

Zeitschr. 1887, S. 246. Die Überreste der Kirche, Friedewalderthurm, auch Freudenwald genannt, sind 1/2 Stunde von Hettensen mit Spuren des ehemaligen Kirchhofs zu finden; vgl. Domeier, Gesch. von Hardegsen S. 85. Die im Amte Hardegsen belegene Dorfschaft war schon 1586 wüst; vgl. Mithoff II, 105).

Frymenße alias Fermense V, 5 („Eine Wüstung, welche an dem Wege von Meensen nach Hedemünden bei der Hofwiese, gerade da, wo der Triftweg nach Brackenberg abgeht, gegelegen ist. Der Weg von Jühnde nach Brackenberg heißt der Freimeenser oder auch der Burgweg.“ N. Vaterl. Arch. 1833, S. 149).

Grymmingefelde IX, 13 (Ruine der Grimerfelds Kirche liegt südlich von Lauenberg; vgl. Max II, 358).

Helmoldeshagen XI, 5 (Wüst, einst Filial von Dassensen und besuchter Wallfahrtsort; vgl. Letzner, Dasselische Chron. V, c. 37. Das Patronat stand den Herren zu Plesse zu, und 1350 resignierte ihnen ein Pfarrer die Pfarrei zu Gunsten eines andern; vgl. Cal. Or.-Urk. 81, I, 105).

Hoya IV, 10 (Über diese Wüstung siehe N. Vaterl. Arch. 1833, S. 161. Das „Wirthshaus zur Hoya“ liegt nw. von Jühnde).

Jokeshagen VI, 8 (Jacobshagen. Außer dem Namen und der Lage zw. Rüdershausen und Rollshausen weiß man nichts davon. Wolf, Polit. Gesch. d. Eichsfeldes II, 31. Doch heißt noch eine Feldlage der Jacobshagener Kirchhof; vgl. Max I, 533).

Krucker II, 11 (Wüst bei Osterode; vgl. Max I, 507. Die Hs. liest Brucker).

Leisenberg II, 40 (Die Capelle in der neu besiedelten Dorfschaft Lesenberg hat 1309 das Kl. Catlenburg zu Ehren Johannes d. Täufers weihen lassen und hinreichend dotiert, auch von der Pfarre in Gillersheim eximiert; vgl. Or.-Urk. Catlenburg Nr. 79,133. „De Kercke darsulves myt aller Tobehoringe is unsem Stiffte erfflich eygen.“ Catlenburg, Reg. von 1525. Ruinen derselben sind noch vorhanden; vgl. Max I, 512; Bodemann in dieser Zeitschrift 1887, S. 243).

Lemmershusen II, 27 (Wüst zw. Gieboldehausen und Bilshausen; vgl. Max I, 533).

Medehem desolata I, 22 (Zw. Northeim und Sudheim; vgl. Grote S. 18. Die Capelle in Medehem hat 1141 Grf. Sigfried dem St. Blasienkloster in Northeim geschenkt; vgl. Orig. Guelph. IV, 525).

Myddelhagen II, 25 (Wohl Michaelshagen wüst in der Gegend von Osterode; vgl. Max I, 507).

Mitlingerode II, 37 (Motlevingerod im Lisgowe wird erwähnt in der Urk. Otto's III. von 990 10./8, M. G. DD II, 474. Der verfallenen Kirche gedenkt der Bericht von 1715, und Ruinen derselben sind noch vorhanden; vgl. Max I, 506; diese Zeitschr. 1887, S. 251. In „Muttelingerode by Osterode belegen" besaß nach dem Catlenburger Register von 1525 dieses Stift den halben Zehnten „over alle Feltmarke darto behorich unde over de Hove").

Oershausen IV, 22 (Wo jetzt das Vorwerk Örshausen liegt, stand das alte Dorf Oderikeshusen. N. Vaterl. Arch. 1833, S. 162).

Oidageshusen IX, 7 (Oedekenhusen wüst bei Hilwartshausen. Die Steine der Capelle wurden 1530 zum Bau der Erichsburg verbraucht; vgl. Letzner IV, 15; Max II, 373).

Oldendorp XI, 2 (Soll auf der Höhe über der Altendorfer Wiese gelegen haben; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 244. Der Altendorfer Berg vor Einbeck steht noch auf der Papen'schen Karte. Die jetzige Bartholomaei-Cap. vor der Stadt auf dem Wege nach Salzderhelden ist angeblich die Pfarrkirche gewesen; vgl. Max I, 528).

Plesse Burg I, n. (Die von dem Edelherrn Johann v. Plesse gegründete Capelle SS. Petri et Pauli auf dem Schlosse Plesse wurde 1378 von der Mutterkirche zu Eddiehausen getrennt; Cal. Or.-A. 81, I, 1897. 164. Eine neue Capelle wurde 1485 gebaut; vgl. Wolf, Antiq. Nortun. S. 28).

Portenhagen II, 42 (Die Capelle zu Portenhagen, Filiale der Pfarre Lüthorst, müßte hinter IX, 5 stehen).

Rechernstein Cap. II, 45 (Am alten Heidenstiege auf der Ostgrenze stand eine Capelle am „Schächerstein" unterhalb des Kirchberges; vgl. Jacobs, Harzzeitschr. III, 14).

Reindeshagen V, 14.

Reinoldeshusen VI, 18 (Reinholdshausen oder Reinshof bei Niedernjesa kann nicht gemeint sein).

Roringeshagen II, 24.

Rosendael II, 44 („Wo die Oelmühle zw. Westerode und Werkshausen steht, da ist Rosenthal verwüstet worden." Wolf, Pol. Gesch. d. Eichsfeldes II, 26. Die auch auf der Papen'schen Karte vorhandene Rosenthals Mühle gehört zur Sedes Seeburg VI).

Soze solitudo II, 20 (Der Ort, wo die dem H. Mauricius geweihte Capelle gestanden hat, wurde 1715 noch gezeigt. Das Desolat liegt zw. Elvershausen und Dorste, 1/4 Stunde nördlich von Berka; vgl. Vat. Arch. 1853 S. 224; Max I, 514).

Thambishagen II, 32 (Thomashagen wüst bei Dorste. „Auf der Mitte des Hagenfeldes finden sich noch die Grundmauern eines Gebäudes, welches die Herrkirche, niedersächsisch Häer-

kerke, richtiger wohl Häger-kerke heißt". Max I, 509. Die „Hägerkirche" beim Herz-berg, von welcher noch die Rudera zu sehen seien, und das Hägerfeld sind im Bericht von 1715 erwähnt; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 247).

Tilebick VII, 7 (Die von Stock-hausen verkauften 1333 dem Kloster Bursfelde eine Rente aus ihren Gütern in Tilbecke und überließen ihm 1450 Wiesen daselbst; vgl. Or.-Urkk. Burs-felde 65, 84. Nach einer Ver-muthung Landau's, Wüste Ortsch. Kurhessens S. 6, lag es an der Thielebach, welche bei Bursfelde die Landesgrenze zw. Hessen und Hannover bildet).

Volkenfelde VIII, 13 („Volcksfelde hat bey dem Dorfe Ertige-hausen am Butterberge ge-legen. Davon ist das Mauer-werk einer alten Kirche, welche vor einigen 20 J. abgebrochen, und deren Steine zum Bau des Ertigehäusischen Förster-hauses verwendet worden, an-noch zu sehen." Domeier, Gesch. von Hardegsen S. 86).

Weinhagen II, 12 (Nur noch Vorwerk vorhanden. „Noch jetzt soll ein Hügel von zer-fallenem Mauerwerk die Stelle bezeichnen, wo die Kirche des Dorfes gestanden hat". Max I, 498. „Hinterm Rothenberge hat auch ein Dorf gelegen, Wenigenhagen genannt, wovon das Feld auch noch den Namen hat"; vgl. diese Zeitschr. 1887, S. 247).

Weißenwasser X, 7 (Die nach einem Brande restaurierte Kirche S. Jacobi zu Wittenwatere hat 1145 Erzb. Heinrich von Mainz geweiht; vgl. Braunschw. Anzeigen 1749, col. 1412. Das Patronatsrecht schenkten 1299 die Herren von Plesse dem Kl. Höckelheim; vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II, UB. S. 245. Hierauf hat Erzb. Gerhard 1303 die Kirche dem Kloster incorporiert; vgl. Cal. Orig.-A. 81g, Nr. 38. Das-selbe ist im 14. und 15. Jahrh. durch die Äbtissin zu Gandersheim in dem Besitz des Pfarr-lehens zuweilen gestört worden. Kirche und Mühle sind allein noch erhalten und liegen dicht bei Calefeld; vgl. Max I, 519. Schon die Visitatoren 1542/4 nannten die Pfarre nach Cale-feld, bemerkten aber, daß die Leute nach Weißenwasser zur Kirche gingen; vgl. Kayser S. 203. Beschreibung der Kirche bei Mithoff II, 199).

Registrum subsidii ex praeposituris Northen et Eimbeck.

Subsidium (duo maiora et sex procurationes nuncupatum) per reverendum dominum archipraesulem Moguntinum a clero praepositurarum Northen et Eimbeck postulatum pro impensis

electionis [a]) novi regis Romanorum, per Johannem Bruns commissarium in Gottingen pro una in festo nativitatis S. Johannis Baptistae de anno 1519 et pro alia medietate [b]) in festo Ephiphanias Domini de anno 1520 collectum.

Pro intellectu huius registri monetae ac summarum notandum est: Duodecim denarii Gottingenses [c]) faciunt unum solidum Gottingensem; duodecim solidi Gottingenses faciunt unum fertonem; [d]) quatuor fertones faciunt unam marcam Gottingensem. Ex praemissis elicitur, quod duo solidi Gottingenses faciunt unum Sneberg., unus ferto Gottingensis 6 Schneberger, una marca Gottingensis 24 Schneberger. Et sic 44 solidi Gottingenses sive 22 Schneiberger, quod idem est, faciunt unum florenum in hac computacione.

Item considerandum, ut de duabus praeposituris fiat [e]) computacio: prima Eimbecensis comprehenditur duabus duntaxat in ecclesiis collegiatis iuxta priora registra; secunda, scilicet Northen, dividitur per sedes archipastorales, et datur de quolibet beneficio. Et notandum, quod summae semper circa unumquodque beneficium sunt duplicatae, ea de causa quia huiusmodi subsidium duplicatum et in duobus terminis, ut praemittitur, solutum est.

Praepositura Embicensis.

Capitulum ecclesiae S. Alexandri in Eimbeck pro se et vicariis 2 mark nativitatis Johannis et 2 m. Epiph.

Capitulum ecclesiae B. Mariae virginis extra muros Eimbicenses pro se et vicariis 3 fert. nativitatis Johannis et 3 f. Epiphan. Domini.

Praepositura Northeinensis.

Capitulum ecclesiae S. Petri in Northen pro se solo duntaxat 5 fert. 3 sch. nativit. et 5 fert. 3 sch. Epipha.

Sequuntur monasteria religiosorum et monialium.

1. Conventus in Lippoldesperge 2 ma. nativitatis et 2 mr. Epiphan. Domini.
2. Conventus in Poilde $2^1/_2$ mr. 1 fer. Johannis, $2^1/_2$ mr. 1 fer. Epiphan.
3. Weende $2^1/_2$ mr. 1 fert. Johannis, totidem Epiphanias.
4. Fredelssen $2^1/_2$ mr. Johannis et $2^1/_2$ m. nativitatis.

   Summa monetae 28 mark 6 sch., faciunt in auro [f]) $30^1/_2$ flor. 8 schill.

5. Conventus in Northeim $2^1/_2$ m. nativitatis Johannis et $2^1/_2$ m. Epiphan.

---

a) electio Hs. — b) medietatis Hs. — c) Gottingensis Hs. — d) Hs. „I. ferding (fertorum)" und liest auch hernach „fertorum" für „fertones". — e) fiet Hs. — f) anno Hs. stets.

6. Wigberinshusen 7 f. 3 sch. Johannis et 7 f. 3 sch. Epiph.
7. Reinhusen 14 ferding 6 schilling de auro.
8. Garden 10 ferding 6 schilling.
9. Steine 10 ferding 6 schilling.
10. Hockelln 10 fer. 6 schillinge.
11. Celle desolata in Herciniae sylva.
12. Bursfelden 5 mark 2 ferding.
13. Osterrode 5 mark.
14. Catellnborch $5^1/_2$ mark.

Summa monetae 36 m. 6 schil., faciunt in auro 39 gulden 18 sch.

Sequntur 12 sedes archipresbyterales[a]) cum suis ecclesiis subiectis.

I. Sedes Northen.

1.[b]) Ecclesia parrochialis in Norten 18 schill.
2. Ecclesia Hevenshusen 1 mark.
3. Erptzen 2 ferding vel $^1/_2$ mark.
4. Hardegsen 18 schill.
5. Harste 18 schilling.
6. Hildersſen 21 schil.
7. Northeim parrochia 18 schil.
8. Bula 18 schil.
9. Boventen 18 ₰ Johannis, 18 ₰ Epipha.

Summa lateris $3^1/_2$ m. $1^1/_2$ ferting, faciunt in auro 4 flor. 10 schil.

10. Edinghusen 18 schil.
11. Lenglern superior c) 14 schill.
12. inferior totidem.
13. Suwershusen 6 schil.
14. Bredenbeck[d])
15. Schlerpe 4 sg.
16. Fredewolt
17. Esebeck 6 schil.
18. Billingehusen superior 12 schil.
19. inferior totidem.
20. Parnhusen 6 schil.
21. Ellingerode prope Hardegsen 5 sch.
22. Medehem desolata.
23. Hulzerode 6 schil.

Summa 2 m. 6 schil. vel 2 flor. 14 sch.

24. Steina custodia 6 schill.

---

a) Von 1. Hd. übergeschr. — b) Die Ordnungszahlen der Kirchen sind von mir beigefügt. — c) Lengelernn Laurentii. Ibidem Martini Reg. 1527. — d) eck ist aus Correctur.

25. Wibbecke 4 sch.
26. Holthusen prope Gottingen 4 sch. [a])
27. Cappella in Gladebeck 2 schil.
28. Cap. in Lodingessen 18 schil.

II. Sedes Barca.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 3 ferd.
2. Swidershusen 18 sch.
3. Gylderssen 15 schil.
4. Dorste 15 schil., id est Johannis $7^1/_2$.
5. Uderde 12 schil.
6. Rhumenspring 15 sch.
7. Monnickehoff noviter erecta $2^1/_2$ sch. 2 d.
8. Larsfelde 15 s.
9. Woldershusen 15 schil.
10. Druber [b])
11. Krucker [c])
12. Wennighagen
13. Ecclesia beatae virginis prope Osterode 2 fer.
14. S. Egidii ecclesia in Osterode 6 s.
15. Ecclesia S. Johannis facta in monast. minorum fratrum [d])
16. Gittelde superior 2 f.
17. inferior 18 s. [e])
18. Elvershusen 12 schil.
19. Nygenstede 30 schil.
20. Soze solitudo.
21. Lindau 15 sch. Johannis, 15 Epiph.
22. Bilshusen 30 sch. divisim.
23. Bergotzen 15 sch.
24. Roringeshagen.
25. Mydbelhagen.
26. Badenhusen 15 sch. [Zus. mit anderer Tinte: „dys Pfar ist dem Closter Hockelheim."]
27. Lemmershusen 6 schil.
28. Berckenfelde [f])
29. Besingen 6 sch.
30. Mandelbick 15 s.
31. Elvelingerode 24 schil. vel 2 fer. partim.
32. Thambishagen 3 s. 3 s.

---

a) Custodia in Wende. Perrochia ibidem. Castrum in Plesse. Mons sancti Nicolai zugesetzt und hinter Suershusen (13) Custodia in Hocklem Reg. 1527. — b) Bruder 1. Hand Hs. — c) Brucker Hs. — d) Ibidem sancti Jacobi Zus. Reg. 1527. — e) In Grunde Zus. Reg. 1527. — f) Barckenfelde Reg. 1527.

33. Farenbrouck 6 s.
34. Schartfelde 15 s.
35. Hartzperge 30 schil.
36. Custodia in Poilde.
37. Mitlingerode 15 schi., id est semel $7^1/_2$ s.
38. Wulften 12 schil.
39. Hattorp 15 schil.
40. Leisenberg 6 schil.
41. Hammenstede 30 s.
42. Portenhagen.
43. Parrochia in Catellnborch 12 sch.
44. Rosendael.
45. Cappella in Rechernstein 6 schil.

III. Sedes Geismer.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 3 fer.
2. Ecclesia S. Johannis in Gottingen 3 ferting.
3. S. Jacobi ecclesia 2 fer.
4. S. Nicolai in Gottingen $1^1/_2$ fer., i. e. 18 schil.
5. S. Albani in Gottingen 2 fer.
6. B. Mariae virg. in Gottingen 18 s.
7. S. Spiritus in Gottingen 18 Gosler $2^1/_2$ schil.
8. S. Crucis 6 schil.
9. S. Bartholomei in Gottingen hac vice nihil, quia commissarius possidet.
10. Capella Corporis Christi in Gottingen 12 schil.
[Capella a) S. Justi prope Leynam fluvium desolata.]
11. Olden Groune 2 fer.
12. Cappella Borchgrouna 3 ferting.
13. Ellingehusen 6 schil.
14. Herberhusen 6 schil.
15. Lengede maior 10 schil.
16. Lengede minor 6 sch.
17. Kerstlingerode maior 12 sch.
18. Minor Kestlingerode 5 schil. [Zusatz: „Er Daniel Senger."]
19. Elmekerode.
20. Bishusen 10 s.
21. Bremeke b) 6 sch. [Zusatz: „Johann ein boser Schalck.")
22. Wittenborn.
23. Eldershusen 9 schil. c)
24. Waken 10 schil.
25. Mackenrode 6 s.

---

a) Diese Zeile ist später hinzugesetzt. — b) Brembick Reg. 1527. — c) Hetkeßhußen Zus. Reg. 1527.

26. Zathenhusen 6 s.
27. Gellingehusen totidem.
28. Roringen 10 schil.
29. Potzwenden
30. Bodenhusen 6 schil.
31. Ballenhusen 6
32. Benningehusen 6.
33. Dimerden 6
34. Bernsrode 6 schil.
35. Custodia in Rheinhusen 9 sch.
36. Stockhusen 9 schil. a)

IV. Siboldeshusen sedes.

1. Ecclesia archipresbiteralis dedit 22 schil. partim.
2. Hedemyn 14 schil. divisim.
3. Schneien maior ecclesia superior 7 schil.
4. Schneien maior ecclesia inferior 21 schil.
5. Barleifessen 7 schil. b)
6. Schneien minor 7 schil. duabus vicibus.
7. Jhuna 14 schil.
8. Atzenhusen 7
9. Ludolfshusen
10. Hoya
11. Dranfelde 7 schil., id est una vice 3½
12. Elkershusen 6
13. Dederode 6
14. Fredelande 7 schil.
15. Hermenrode 14 s.
16. Jeisse inferior 7 sch.
17. superior 14 s.
18. Wigershusen 14
19. Sethmershusen 14
20. Lechtenhagen
21. Rostrop c) 22 schil.
22. Oyssdagehusen alias Overshusen
23. Norberge 14 d)
24. Ripenhusen 7 schil.
25. Rustefelde totidem.
26. Gardennbick 7 schil.

---

a) Castrum Nydecken. Castrum novum Glichen Zus. Reg. 1527. — b) Castrum Barlevessen Zus. Reg. 1527. — c) Roth unterstrichen und am Rande mit rother Tinte: Gronne. — d) Custodia in Garden Zus. Reg. 1527.

V. Sedes Dransfelde.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 24 schil.
2. Ecclesia S. Johannis ibidem 18 schil.
3. Adeleivessen 18
4. Barterode 2 fer.
5. Frymenße alias Fermense 9 schil.
6. Danckelshusen 18 s.
7. Groipmense [a] 9
8. Hemelln 6 schil.
9. Buren vorm Wolde 6 s.
10. Lauwenhagen
11. Verlehusen alias Varlossen 6 s.
12. Gimmet 18 ₰ Johannis, 18 ₰ Epiphan.
13. Cappella S. Spiritus in ponte Munden 6 schil.
14. Reindeshagen 4 s.
15. Abdenhusen
16. Lemmershusen [Zus. von anderer Hand: „Volckeroda".]
17. Mengershusen.

VI. Sedes Seborch.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 10 schil.
2. Geveldehusen 3 fer.
3. Roleveshusen 18 schil.
4. Rhenshusen 8 s.
5. Desingrode 14 s.
6. Wulbernshusen [b] 10
7. Rodegershusen 2 fer.
8. Jokeshagen
9. Espelingerode 6 schil.
10. Sulingen 10 s.
11. Werckershusen [c]
12. Overnfelde 10 schil.
13. Drudenhusen
14. Evergotzen 6 schil.
15. Creibeck 18 sch.
16. Berinshusen 16 schil.
17. Bodenhusen 4
18. Reinoldeshusen
19. Landelveshußen [d] 6 schil.

VII. Sedes Oydelsen.

1. Ecclesia archipresbiteralis 18 s.
2. Uslar 3 ferding.

---

a) Meynßen Reg. 1527. — b) Wubbernshusen Hs.; Wulbernnshußen Reg. 1527. — c) So das Reg. 1527; Awerkershusen Hs. — d) So Reg. 1527; Rholeveshusen abermals (siehe oben Nr. 3) Hs.

3. Walshusen 12 schil.
4. Schoningen 9 schil.
5. Lippoldesberge [a] 12 schil.
6. Hesebick 12
7. Tilebick
8. Schoningeshagen
9. Custodia in Bursfelde 12 schil.
10. Cappella in Wigenhusen 2 fer. [b]
11. Vaalden
12. Vollnhusen
13. Dincklinghusen
14. Allershusen
15. Verlingehusen.

VIII. Sedes Moringen.

1. Ecclesia archipresbiteralis 2 fert.
2. Cappella in cemiterio ibidem vacat.
3. Dickwelle 12 s.
4. Stadtmoringen aut Schademoringen 12 s.
5. Nigenhagen 6 s.
6. Lutteringehusen 27 schil.
7. Grotenrodt 18 schil.
8. Volpringehusen 12 s.
9. Evesse capell. 6 s.
10. Fredelse [c] 12 schil. [Zusatz: ecclesia]
11. Blankenhagen
12. Erdingehusen 6 s.
13. Volkenfelde.

IX. Sedes Marckt Oldendorp.

1. Ecclesia archipresbiteralis ibidem $7^1/_2$ fer., id est 4 [d] fer. 3 sch. Johannis et $3^1/_2$ fer. 3. Epiph.
2. Dasselle 5 ferding
3. Wennthusen 30 s.
4. Vorwolde 2 fer.
5. Lutharssen, id est Luthorsten 30
6. Mackensen 1 fer.
7. Oidageshusen [e]
8. Hildelveshusen [f] 1 f.
9. Ellensen 2 f.
10. Deitnissen 8

a) Perrochia Lippoldesberge. Custodia ibidem Reg. 1527. — b) Es folgt in der Hs. abermals Schoningen, aber ohne Ansatz. — c) Perrochia in Fredelsse Reg. 1527. — d) 4 aus Corr. — e) Odageshußen Reg. 1527. — f) so Reg. 1527; Hildeneshusen später corr. Hildeveshusen Hs.

11. Huldeshen 9 s.
12. Chosenhusen a)
13. Grymmingefelde
14. Hundesrugge
15. Avenshusen b) 10 s.
16. Eiboldeshusen c)

X. Sedes Honstadt.

1. Ecclesia archipresbiteralis ibidem 31 schil.
2. Wildershusen 24 gros. 1 mark
3. Sebexen $9^1/_2$ schil. Johannis, $4^1/_2$ schil. Epiphan.
4. Impthusen d) 42 schil. [Zus. v. a. H. Oldershusen]. [Zus. v. 1. H. Edessem].
5. Ellingerode 30 s.
6. Langenholthusen 2 fer.
7. Wittenwater 2 fer.
8. Alßzhusen 2 fer. [Zusatz: „Calvelde, Sebbessen".]
9. Edbessen 12 schilling [Zusatz: „Rittirode".]
10. Eyboldeshusen 6 sch. [Zusatz: „Sivertshusen. Ibi habitavit Losbeck Karwege".]
11. Dudingerode 12
12. Obbernhusen 12 s.
13. Echte 12
14. Cappella nova in ecclesia Wigbernshusen e) 2 s.
15. Cappell. in Oldershusen f) 12 s.

XI. Sedes Stogghen.

1. Ipsa ecclesia archipresbiteralis 2 fer., id est 12 gr.
2. Oldendorp
3. Rhodenkerken
4. Rittelingerode 2 fer.
5. Helmoldeshagen 18 ₰ bis dat.
6. Strothagen 18 ₰, id est 36 ₰, semel g)
7. Iber 12 sch.
8. Hockellen h)
9. Bonckensen i) 12 s.
10. Oißbaggessen 21 schil.

a) Khosenhusen verbessert Kayser S. 277; Rhosenhusen Hs. — b) Avenshußen Reg. 1527; Amenshusen Hs. — c) Wohl identisch mit Eboldshausen im folgenden Decanat (X, 10) und zu streichen. — d) Vor „J." ist geschr. „Hohen" Hs.; Imteshußenn Reg. 1527. — e) Willershusen Hs.; Wigbernshußen ohne jeden Zus. Reg. 1527. — f) Westerhove ist der letzte Ort im Reg. 1527. — g) Lies: „36 ₰, id est 18 ₰ semel. — h) Höckelheim wird im Reg. 1527 besser zum Decanat Nörten gezählt. — i) Bonkenßen Reg. 1527; Bounkensen Hs.

XII. [a]) Sedes Grene.

1. Ipsa ecclesia archipastoralis 1 mark.
2. Nanexen 2 fer.
3. Brunßen 1 fer.
4. Heckenbick 2 f.
5. Ollixen cappella.
6. Stroibt 9 schil.

Sequntur vicariae praeposituræ.

I. [b]) Et primo sub sede Northen.

In ecclesia Northen.

Vicaria altaris S. Petri 4 s.
Vicaria S. Cyriaci 15 schil.
Vicaria S. Sylvestri in cymiterio 12
Vicaria S. Elizabeth 12
Vicaria S. Eustachii 8
S. Johannis in cripta 10 schil.
Vicaria S. Nicolai 6 s.
Vicaria S. Johannis in sacristia 10 s.
Vicaria S. Severi 8
Vicaria Sanctarum Catharinae et Ceciliae 10 schil.

In Hardegessen.

Vicaria altaris beatae Mariae in castro 6 schil.
Vicaria trium [c]) regum in parochia 6 s.
Vicaria der Winkellmenner 4 s.
Vicaria S. Georgii 6 s.
Vicaria S. Nicolai 6 schil.

Harste.

Vicaria cappelle ibidem 6 schil.
Cap. S. Christoffori in Glichen 7 sch.

II. Sub sede Geismer.

Gottingen S. Johannis.

Vicaria in sacristia 12 s.
Altare, cuius possessor est dominus commissarius collector.
[Zusatz: Anno 1235 Geismer fuit praepositura, nempe Adalperti. Praefuit Lambertus de Geismer canonicus S. Martini.]
Vicaria beatae Mariae virginis 12 schilling
Vicaria S. Crucis 12 schil.
Vicaria S. Nicolai et Elizabeth 16 schil.
Vicaria ad altare trium regum 36 ₰
Alia vicaria ibidem 2 schil.

---

a) Zahl fehlt. — b) Die Sedes habe ich nummeriert. — c) „zum" Hs.

Unus vicarius in cappella 10 s.
Alia vicaria pro commissario collectore.

In ecclesia S. Jacobi in Gottingen.

Vicaria una ad altare beatae Mariae virg.
Alia vicaria ibidem 9 schill. 9 schil.
Unus vicarius in capella 9 [Zusatz: „Jesemans".]
Alter vicarius 9 schil.

S. Nicolai.

In sacristia vicaria 12 schil. 4 ₰
Alia vicaria ibidem
Vicaria in capella 6 schil.
Alia vicaria ibidem 12
Vicaria altaris S. Eustachii 16 s.

S. Albani.

Vicaria altaris beatae Mariae virginis 9 s.
Alia vicaria ad idem altare 9 sch.
Vicaria a) Winckells 9 s.
Prima vicaria a) Ieseman 12 s.
Alia vicarius eiusdem 12 s.

S. Spiritus.

Vicaria altaris S. Bartholo.
Vicaria S. Nicolai 18 ₰
Vicaria altaris S. Ceciliae 18 ₰.

S. Crucis.

Vicaria altaris beatae Mariae virginis 9 sch.
Alius vicarius ibidem 9 s.
Vicaria S. Jacobi in domo 16 s.
Vicaria in capella villae Kestlingerode 9 schil.

Dransfelde.

Unus primissarius in ecclesia S. Johannis 9 s.
Alter primissarius 9 s.

Adeleivessen.

1 primissarius 2 s.
alter primissarius 4 s.
Vicaria S. Catharinae 6 s.
Vicaria S. Petri 8 s.
Vicaria altaris S. Anthonii 2 s.

In ponte extra oppidum Munden.

Vicaria altaris S. Thomae 9 schil.
Vicaria S. Barbarae 9 s.
Vicaria S. Petri 9 s.

---

a) Zus. domini Hs.

III. Sub sede Oylsen.

In Uslar.

Vicaria beatae Annae ante portam 9 schil.
Beatae Mariae virginis ante portam 2 fer.
Vicaria olim in castro, nunc in parrochia 7 s.
Vicaria S. Crucis altaris maior 6 s.
Vicaria beatae Mariae in castro 7
S. Crucis ante portam 14 s.
Sanctorum Petri et Pauli 6
Vicaria nova S. Johannis 4
S. Jodoci vicaria 6
S. Viti alia in Schoningen 36 ₰.

IV. Siboldeshusen.

Vicaria in Rorberge.

Sequntur commende

I. de sede Geismer et primo in Gottingen ad S. Johannem.

Commenda Lutelheinen 9 s.
Commenda Wischeman 6 sch.
Commenda Winkelman 6 s.
Commenda Henrici Roden 4 s.
Commenda nova der Kogelen 12 s.
Commenda Alperodt 12 ₰.
Commenda der Helmolder 12 schil.
Commenda consulum ad summum altare 36 ₰.

Gottingen in ecclesia S. Jacobi

Commenda Boninge 4 s.
Commenda domini Hermanni Wellersen 4 s.
Commenda Michaelis Arnledder 2 s.
Commenda domini Johannis Balistarii in sacristia.
Commenda Endemans 8 schil.
Commenda Henrici Meyer 12 ₰.

S. Nicolai.

Commenda domini Medehem 2 s.
Commenda Freidenberg.

S. Albani.

Commenda domini Joannis Prangen 2 s.

Gottingen in cappella Corporis Christi.

Commenda Jacobi Engelberti.
Commenda Johannis Spengeler 12 ₰.

S. Crucis.

Commenda domini Beerbom 4 s.
Commenda Stokeleif 16 s.
Commenda Dransfelt 12 s.

Commenda Richelm 2 s.
Commenda doctoris Elderodt 4 sch.
Commenda der Goetzen, quam dominus commissarius habet.

Gottingen cappella Sancti Spiritus.

Commenda domini Johannis Pawests 12 ₰.
Commenda Conradi Coci 2 s.
Commenda d. Conradi Grundeman[a]) in sacristia 2 s.

S. Bartholomei prope Gottingen.

Commenda domini Kortzwichten 14 s.
Commenda domini N. Stolten 2 schil.

Cappella S. Georgii prope Gottingen.

Commenda una 8 schil.

II. Sub sede Northen.

in Hardegsen

Commenda S. Martini 4 s.
Commenda primissariae 6 s.

in Northeim

Commenda Conradi Nigensted in ecclesia S. Sixti 36 ₰.
Commenda fratrum Kalend. 2 s.
Commenda eorundem S. Silvestri in novo foro 6 s.
Alia ecclesie S. Silvestri 36 ₰.
Commenda in domo leprosorum 4 s.
Commenda altaris S. Johannis euangel. 12 s.
Commenda sutorum $2^1/_2$ schil.
Commenda der Rumenne 12 s.
Commenda eorundem 2 s.
Commenda nova domini Theod. Lodingessen $2^1/_2$ s.
Commenda domini Bartoldi Hildebrant $2^1/_2$ s.
Commenda domini Broickmanni 4 s.
Commenda ecclesie leprosorum 12 ₰.
Commenda Henrici Langen 16 ₰.
Commenda S. Johannis 4 s.
Commenda Henrici Opperman 8 s.
Commenda Ludinghusen[b]) 2 s.
Commenda abbatissae in Wigbernshusen 2 s.
Commenda consulum 1 schil.
Commenda domini Theodorici Courdes[c]) 8 s.
Commenda in cymiterio S. Blasii 12 s.

in Harste

Commenda domini Joannis Kelner 4 s.

in Northen

Commenda altaris S. Anthonii 6 s.

a) Grouna Hs. — b) Der erste Buchstabe ist undeutlich. — c) corr. Conradi.

S. Cathrinae ad beatam virginem 16 ₰
S. Crucis in monasterio 12 ₰
Corporis Christi in monasterio 12 ₰
Commenda S. Annae in ecclesia S. Aegidii 4 s.
Commenda der von Oldershusen S. Laurentii.

III. Marck Oldendorp

Commenda in ecclesia ibidem 12 ₰

Lutharssen

Commenda sanctorum Viti et Georgii.

in Dassel

Commenda sanctorum Cosme et Damiani 2 s.
Commenda S. Johannis 6 ₰ 6 ₰
S. Nicolai 12 ₰
Commenda Johan Gotthen 12 ₰
Commenda S. Crucis 12 ₰
Commenda altaris S. Cathrinae.

IV. Sub sede Moringen

Commenda consulum 2 s.
Secunda commenda consulum 2 s.
Tertia item consulum 2 s.
Commenda Hagemesters 2
Commenda Spangenberg 2 schil.

V. Sub sede Seborch

In Geveldehusen

Commenda prima 5 schil.
Commenda altera 5 s.

VI. Sub sede Stoghem

In Hockelln

Commenda una $2^1/_2$ s.
Altera totidem $2^1/_2$ schil.
Commenda beatae Mariae in nova cappella $2^1/_2$ schil.
Summa [a]) summarum omnium receptorum in moneta $147^1/_2$ mark 14 ₰, facit in auro, quemlibet florenum pro 22 Schneiber. computatum, $160^1/_2$ gulden 19 schil. 2 ₰.
Anno 21. 3. post Trinitatis hanc summam doctor Sommering [b]) sigillifer legal. episcopi Moguntini congregavit. [c])

§ 4. Die kirchliche Eintheilung des Archidiaconats Heiligenstadt.

Ein Archidiaconatsverzeichnis von Heiligenstadt hat ebenfalls Wenck, Hessische Gesch. UB. II, S. 494, herausgegeben und schon selbst kritisiert, daß es im 17. Jahrh. zusammen-

a) Summa fehlt Hs. — b) Sommerig Hs. — c) Hier schließt das Register; es folgt ein Zusatz des Lubecus über die Calandsbrüderschaften.

getragen und gewiß nicht vollständig sei; aber auch dieses Urtheil ist noch zu milde, denn es stellt eine ganz willkürliche und rein erfundene Kirchen-Eintheilung dar und ist mit dem Nörtener desselben Gelehrten auf die gleiche Stufe zu stellen. Es enthält drei Stühle, aber nur der Name des Heiligenstädters ist getroffen, während die beiden anderen einfach aus der Luft gegriffen sind. Wolf's Fortsetzung des bekannten Würdtwein'schen Werkes über die Mainzer Diözese behandelt im 1. Theile das Heiligenstädter Archidiaconat und beruht hier auf einem Catalogus sedium archipresbyteralium des geistlichen Commissars Christoph Jagemann aus dem J. 1660. In seiner Quelle hat der Verfasser die sieben Heiligenstädter Stühle Heiligenstadt, Beuern (= Birkungen), Dingelstädt, Kirchworbis, Ershausen, Kirchgandern, Duderstadt und die nicht hierher gehörigen Nörten und Seeburg, aber auch einige Nachrichten über einzelne Pfarren, ihr Patronat u. s. w. gefunden. Die Vertheilung der Kirchen unter die Stühle scheint auch in diesem Falle sein eigenes Werk zu sein, ist ihm jedoch besser gelungen, als beim Nörtener Archidiaconat, was allein seiner umfassenden Kenntnis der Eichsfeldischen Kirchen- und politischen Geschichte zu danken ist. Wenn er aber zu dem Stuhle Kirchworbis u. a. Lüderode, Gerode, Bischofferode und Neustadt rechnet, so geht aus dem neuerdings bekannt gewordenen Thüringischen Subsidienregister von 1506 klipp und klar hervor,[1]) daß alle diese Ortschaften vielmehr zum Archidiaconat Jechaburg und Stuhl Bleicherode gehört haben. Mißtrauisch geworden, wandte ich mich an das K. Staatsarchiv in Magdeburg und erhielt von dort ein Subsidienregister[2]) des Heiligenstädter Commissars Alexander Kindervater vom J. 1568 zur Benutzung, welches die kirchliche Eintheilung und nicht bloß die Stühle, sondern auch die Pfarren, in einer um ein Jahrhundert älteren Verfassung darstellt. Der Verfasser desselben hat in seiner Amtsperiode (1549—1570) wenig Erfreuliches erlebt, denn die Ketzerei

[1]) Vgl. Zeitschr. d. Vereins für Thüring. Gesch. u. Alterthumskunde 1882, S. 170. — [2]) Erfurt XIX, Eichsfeld 30.

griff immer weiter um sich[1]), und er selbst mußte den schlechten Zeiten Rechnung tragen und den Heiligenstädtern einen evangelischen Pfarrer[2]) geben, was ihm freilich von seinen Glaubensgenossen sehr übel genommen worden ist. Die Propstei Nörten war fast vollständig dem katholischen Glauben verloren gegangen, und die spärlichen Überreste hatte man mit Heiligenstadt vereinigt. So erklärt es sich, daß wie im Jagemann'schen Kataloge, auch in diesem Register der Stuhl Seeburg erscheint, unter welchem auch Bilshausen und Lindau vom Stuhle Berka angeführt werden, und hernach unter besonderer Rubrik die Gartendörfer Bischhausen und Weißenborn vom Stuhle Geismar folgen. Geismar selbst, welches unter Nörtenschem Patronat stand, und andere vereinzelte Kirchen der Nörtener Propstei, wie das Mainzische Sieboldshausen[3]) und Rustenfelde, waren einfach den Heiligenstädter Stühlen unterstellt worden, was freilich nicht verhindert hat, daß ersteres den Lutheranern in die Hände fiel.[4]) Mit Hülfe des alten Nörtener Subsidienregisters lassen sich diese nachreformatorischen Zuthaten leicht ausscheiden. Es zeigt sich nun, daß Wolf auch für dieses Archidiaconat die Stühle nicht vollständig gehabt hat, denn der zehnte, Orschel, fehlt bei ihm, und die Kirchen desselben rechnet er zu Kirchworbis. Das neugefundene Register theilt Rusteberg und Marth dem Stuhle Ershausen zu, welche Wolf unter Kirchgandern aufführt, wohin sie ihrer geographischen Lage nach augenscheinlich auch gehören. Es hat aber auch Lücken, denn man vermißt nicht bloß das Ohmfeld darin, welches mit Wolf zu Kirchworbis zu rechnen sein dürfte, sondern auch den ganzen hessischen Theil des Archidiaconats Heiligenstadt, nämlich die Gegend von Witzenhausen und Allendorf, deren kirchliche Gliederung vollständig im Dunkeln liegt. Klar ist nur soviel, daß diese Lücke nicht etwa der Nachlässigkeit

---

1) Vgl. Wolf, Geistl. Commissarien S. 109. — 2) Vgl. diese Zeitschr. 1890, S. 26. — 3) Erzb. Albrecht erklärte 1534 dem Herz. Erich, daß „Dorf Siboldeßhausen uns und unserm Ertzstifft Meintz eigenthumblich, auch mit Gericht, Rechtt, Oberkeitt, Gebott und Verbott zustendig und underworffen." — 4) Siehe oben S. 208.

Kindervaters zuzuschreiben ist, sondern es sich um einen schweren Verlust handelt, welchen das Heiligenstädter Archidiaconat durch die hessische Reformation erlitten hat. Auch von denjenigen Pfarrern, welche der Commissar noch zu seinen Untergebenen zählen durfte, hatten viele die Steuerzahlung verweigert, und aus der langen Liste der Säumigen haben noch einige Ergänzungen zusammengetragen werden können. Die höchsten Beträge haben die beiden Collegiatstifter S. Martini in Heiligenstadt (200 G.) und S. Petri in Nörten (149 G.) geleistet. Im Übrigen habe ich sämmtliche Angaben über die Steuerbeträge, da sie nichts zur Sache thun, fortgelassen und mich in dem folgenden Abdruck auf die Wiedergabe der Ortsnamen beschränkt. Obwohl das Register an wissenschaftlichem Werth mit dem Nörtener nicht concurrieren kann, wird es doch, bis einmal ein älteres gefunden ist, welches die katholische Kirchen-Eintheilung des Archidiaconats noch intact enthält, eine Lücke ergänzen und den bezüglichen Studien eine festere Grundlage geben, wie es mir selbst bei Feststellung der Archidiaconats- und Stammesgrenzen auf dem Eichsfelde von großem Nutzen gewesen ist.

Registrum duplicis subsidii zu der eylenden bewilligten und beharlichen Turckensteur per reverendum in Christo patrem et dominum dominum Danielem sanctae sedis Moguntinae archiepiscopum, sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarium ac principem electorem sub anno Domini 1566 impositi et in tribus annis, videlicet sexagesimo sexto, septimo et octavo, solvendi,

per me Alexandrum Kyndervater commissarium Heyligenstadiensem et decimi denarii censuum plebanorum, vicariorum et fabricarum in partibus Eychsfeldiae collectorem anno 66 feria ... (Rest überklebt).

I. Plebani sedis Heiligenstadt.

1. beatae Mariae virginis in Heyligenstadt
2. ad S. Egidium in Heyligenstadt
3. Westhauhsen.
4. Bodenroda et
5. Güntheroda.
6. Simeroda et
7. Mengelderoda.
8. Heuthen et
9. Flinsbergk.

10. Geisler.
11. Udra et
12. Lentheroda.
13. Steinbach.
14. Berntheroda.
15. Hautheroda.
16. Rengelderoda.[1]
17. Caldenebra et
18. Lüthra.
19. Reinolderoda.[2]

II. Plebani sedis Ershausen.

1. Bartolff et
2. Toppern.
3. Lengenfelt sub lapide.[3]
4. Ershausen.
5. Mons Salvatoris.[4]
6. Wildenbich.
7. Geismar et
8. Bebendorff.
9. Didorff.[5]
10. Mons S. Catharine[6] et
11. Wendehausen.
12. Rustenbergk.
13. Martha et

[14. Rustefelda vielmehr Nörten IV, 25].

15. Mertenfelt.[2]
16. Ristungen.[2]
17. Wesenfelt.[2]

III. Plebani sedis Kirchgandra.

1. Kirchgandra.
2. Rimpach et
3. Hanstein.

[4. Siboldeshausen.
5. Geismar prope Gottingen vielmehr Nörten IV, 1. III, 1]

6. Borckwalde.[2]
7. Gerbeshausen.[2]
8. Arnshausen.[2]
9. Wedderoldeshausen.[2]

---

1) Steht allein in der folgenden Abtheilung: Fabricae sedis Heiligenstadt. — 2) Aus der Rubrik: Plebani omnium sedium, qui etsi citati et moniti, nihil dederunt, hinzugefügt. — 3) Bischofstein. — 4) Hülfensberg. — 5) Im Thüringischen Subsidienregister von 1506 wird Diedorf zum Archidiaconat Dorla, Stuhl Falken, gerechnet. — 6) Katharinenberg.

IV. Plebani sedis Worbis.
1. Kerchworbis.
2 Gernroda.
3. Stadtworbis et
4. Breidenbach.
5. Breidenworbis.
6. Berntheroda.

V. Plebani sedis Dingellstedt.
1. Dingelstedt.
2. Kebbernhausen et
3. Silbernhausen.
4. Crucisebra.
5. Helmsdorff et
6. Zellichen.
7. Külstedt.
8. Büdtstedt et
9. Wachstedt.
10. Effeldra et
11. Strüdt.
12. Beberstedt.
13. Bickenrieda.

VI. Plebani sedis Berckungen.
1. Berckungen et
2. Leuckenfelde.
3. Stadtbeuren et
4. Wingeroda.

VII. Plebani sedis Duderstadt.
1. Duderstadt cum filialibus.
2. Hilckenroda et
3. Tifftelingeroda.
4. Eggelingeroda et
5. Breme.
6. Nesselrieden.
7. Westeroda.
8. Breidenbergk.
[9. Desingeroda vielmehr Nörten VI, 5.]
10. Immigeroda.[1])
11. Minnigeroda.
[12. Romsprink vielmehr Nörten II, 6.]

---

1) Siehe S. 275, Nr. 1.

13. Berlingeroda.[1])
14. Teistungen.[1])
15. Furbach.[1])

[VIII. Plebani sedis Seburgk.

IX. Plebani auff der Garthen habe ich weggelassen].

X. Plebani sedis Orsla.
1. Orsla.
2. Dunda.
3. Heinichen et
4. Huppenstedt.
5. Nawenstadt.[2])

---

[1]) Siehe N. 2 auf S. 275. — [2]) Neustadt unter dem Stuhle Bleicherode, Archidiaconat Jechaburg, wird im Subsidienregister von 1506 angeführt.

VII.

Die hannoverschen Aufstandspläne im Jahre 1809 und England.

Von Dr. **Friedrich Thimme.**[1])

Im Jahre 1803, unglücklichen Angedenkens, war die Katastrophe über die deutschen Lande Georgs III. von England hereingebrochen, die diese auf volle zehn Jahre der Fremdherrschaft überantwortete. Es war in jeder Hinsicht eine schwere Leidenszeit für die hannoversche Bevölkerung. Wie die Franzosen in dem Lande gehaust, wie Steuern und Zwangsanleihen, Einquartierung und andere Lasten den Wohlstand desselben auf Jahrzehnte hinaus zerstört haben, das lebt noch heute in der Erinnerung des Volkes. Die französischen Befehlshaber in Hannover, Mortier, Bernadotte, Lasalcette, Belleville u. s. w., waren ja nicht von Haus aus hart und unmenschlich gesinnt; sie haben nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß die Soldateska gute Manneszucht bewahrte, und sind wiederholt für die Inter=

---

[1]) Vorbemerkung. Der nachfolgende Aufsatz, eine Ergänzung und weitere Ausführung der in dem ersten Bande meines Werkes über „Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch=westphälischen Herrschaft" (S. 427 ff.) enthaltenen Mittheilungen über den gleichen Gegenstand, beruht im wesentlichen auf neugehobenem Material des Königlichen Staatsarchivs zu Hannover des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin und vor allem des Gräflich Münsterschen Familienarchivs zu Derneburg, zu welchem letzteren der Zutritt mir kürzlich durch Se. Excellenz den Herrn Grafen zu Münster, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter zu Paris, mit dankenswerthester Liberalität gestattet worden ist. Die aus dem Geheimen Staatsarchiv herrührenden Actenstücke sind im Folgenden abgekürzt mit G. A., die in Derneburg befindlichen Actenstücke mit A. D. citiert.

essen des Landes eingetreten. Aber der eiserne und unerbittliche Wille Napoleons, der seine Anforderungen fast täglich steigerte und um so höher steigerte, je mehr die hannoverschen Behörden den Erpressungen des Imperators einen passiven Widerstand entgegensetzten, ließ seinen Werkzeugen je länger, je weniger Spielraum für die Bethätigung eines vielfach erst durch pekuniäre Vortheile erkauften Wohlwollens. Hatten die Franzosen während der ersten Occupation (1803—1805) die Forteristenz der ständischen Behörden noch geduldet und es selbst geschehen lassen, daß die Minister insgeheim die höchste Leitung der Regierungsangelegenheiten ausübten, so wurden bald nach Beginn der zweiten Occupation auf den gemessenen Befehl des Korsen die Minister aus Hannover verbannt, die Stände auseinandergejagt; die Domänen, mit deren Ertrag die Ausgaben des Kurstaates großentheils bestritten worden waren, fielen als Dotationen an französische Generale; ja es wurden ganze Provinzen von dem Mutterlande losgerissen, um mit dem neugebackenen Königreiche Westphalen vereinigt zu werden. Kurz, das Joch der Fremdherrschaft ward immer härter, die Noth des Landes stieg immer höher. Nicht alle Einwohner vermochten damals die Drangsal der Knechtschaft zu ertragen; viele wandten der geliebten Heimath den Rücken zu, um jenseits des Meeres in der Königlich Deutschen Legion gegen die Unterdrücker zu kämpfen und unsterbliche Lorbeeren zu erringen. Der Zurückbleibenden bemächtigte sich eine tiefe Niedergeschlagenheit, und gar mancher, dem die steigenden Erfolge Napoleons keinen Schimmer von Hoffnung ließen, sank der Verzweiflung anheim. Da geschah es, daß die Freiheitskämpfe der Spanier und die mächtigen Rüstungen der Österreicher seit dem Sommer 1808 die gesunkenen Hoffnungen der Unterdrückten in Alldeutschland wieder anfachten. Leidenschaftliche Patrioten wie der Freiherr vom Stein faßten den Plan, für den Fall eines Krieges zwischen Österreich und Frankreich, gewaltige Volksaufstände vorzubereiten. Es ist überliefert, daß Stein, der als Schwiegersohn des bekannten Feldmarschalls von Wallmoden-Gimborn in Beziehungen zu Hannover stand, für seine Aufstandsprojecte vornehmlich auf die Westphalen und die Niedersachsen gerechnet

habe. Besonnenere Männer wie Scharnhorst, der die Vorzüge und Fehler seiner ehemaligen Landsleute nur zu wohl kannte, vermochten die Hoffnungen auf eine allgemeine Erhebung der Niedersachsen nicht oder doch nicht in vollem Umfange zu theilen,[1]) ja, es fehlte nicht an solchen, die gleich Th. von Schön die Ansicht vertraten, daß von den „europäischen Chinesen", wie er die Hannoveraner spottend zu nennen pflegte, gar nichts zu erwarten sei. Leider beraubte Stein durch seinen mehr als unvorsichtigen, von den Franzosen aufgefangenen Brief an den Fürsten Wittgenstein sich selbst der Möglichkeit, die Probe auf das Exempel zu machen. Wir meinen, daß, solange eine ansehnliche französische Streitmacht im Hannoverschen stand, die Entfesselung eines Aufstandes oder auch nur die Vorbereitung zu einem solchen unmöglich war. Als aber im Frühjahr 1809 die dortigen französischen Truppen nach dem künftigen Kriegstheater im südlichen Deutschland abmarschierten, und außer einigen kleinen Detachements zur Besetzung der von den Franzosen angelegten Küstenbefestigungen an den Mündungen der Weser und Elbe nur die von dem Imperator eingesetzten Behörden mit wenigen Gendarmen in der Hauptstadt des Kur=

---

[1]) Ich folge hier der Autorität Theodor von Schöns (Aus dem Leben Th. von Schöns, Bd. IV, 371), welche ich nicht in dem Maße verwerfen möchte, wie es heutigen Tages zumeist geschieht. In diesem Falle sind die Angaben oder vielmehr Andeutungen Schöns aus dem Sommer 1808 um so weniger zu bezweifeln, als Scharnhorsts Denkschriften darzuthun geeignet sind, daß er auf seine Landsleute keine große Hoffnungen setzte. Während Scharnhorst sonst mit Vorliebe auf die hannoverschen Einrichtungen und Verhältnisse exemplificiert, gedenkt er dort, wo er von Insurrectionen spricht, der Niedersachsen stets nur ganz allgemein, der Hannoveraner speciell nirgends. Bei der von ihm und Stein im Sommer 1808 geplanten „Organisation einer Anstalt, um das Volk zur Insurrection vorzubereiten und im eintretenden Fall zu bestimmen", die durch Provinzialcomites oder =Directionen ins Werk gesetzt werden sollte, wußte er für die niedersächsische Provinzialdirection nur den preußischen Gesandten von Grote in Hamburg und den Fürsten Wittgenstein, aber keinen Hannoveraner vorzuschlagen. Über den bisher unbekannten Organisationsplan Scharnhorsts werde ich demnächst weitere Mittheilungen veröffentlichen.

fürstenthums zurückblieben, da war die Bahn frei und die Stunde gekommen, wo die Erhebung der Hannoveraner zum ersten Male einen großen, weit über die Grenzen des Landes hinausreichenden Erfolg zu versprechen schien.

Wir müssen uns freilich von vornherein klar machen, daß in Hannover ein günstiger Boden für insurrectionelle Bewegungen nicht vorhanden war. Es bleibt ewig wahr, was Heinrich Steffens gesagt hat: „Wenn die nördlichen Staaten Deutschlands überwältigt werden, so ist ein kühnes Auflehnen gegen die fremde Gewalt fast unmöglich. Man entschließt sich, das Verlorene aufzugeben, die harten Anforderungen des Siegers zu erdulden, aber nur, um mit desto größerer, sorgsamer Emsigkeit das Gerettete zusammenzuhalten und für eine dürftige Existenz zu retten."[1]) Mit ähnlichen Worten hat einer der Helden des Befreiungskrieges seine Ansicht dahin ausgesprochen, dem Norddeutschen fehle der lebhafte, aufbrausende Geist, der ein schnelles, eigenes Handeln hervorbringe. Er habe im Allgemeinen natürlichen, richtigen Verstand, Ausdauer und Beharrlichkeit, aber eben diese sonst lobenswerthen Eigenschaften bewirkten, daß er lange Zeit hindurch in ruhiger Hingebung und Hoffnung auf die Vorsehung alles erdulde, ehe er sich zu etwas entschließe und aus sich selbst heraus handele.[2]) Auch derselbe Stein, der sich im Jahre 1808 so ausschweifenden Hoffnungen auf eine Insurrection Deutschlands hingab, hat nachmals, durch die Ereignisse des Jahres 1809 belehrt, bekannt, auf „freiwillige, plötzliche, ausgebreitete, zugleich ausbrechende Insurrectionen" könne man bei dem Phlegma der nördlichen Deutschen nicht rechnen.[3]) In vollem Einklange hiermit steht das Urtheil des hervorragendsten unter den damaligen Ministern in Hannover, von Bremer, der im Jahre 1809 erklärt hat: „Die Menschen des nördlichen Deutschlands sind von Natur bedächtig und werden nicht leicht handeln, wenn sie keine Wahr=

[1]) Steffens, Was ich erlebte VI, 154. — [2]) Denkschrift des preußischen Generals von Bülow d.d. Treptow, 19. August 1811. G. A. — [3]) Stein an Münster, 6. October 1811. Pertz, Leben Steins III, 47.

scheinlichkeit des Erfolges sehen. Man hätte sehr Unrecht, hiervon auf die Gesinnungen zu schließen".[1])

Was in diesen übereinstimmenden Urtheilen, die sich leicht noch vermehren ließen,[2]) von den Norddeutschen im Allgemeinen gesagt ist, trifft auf keinen Volksstamm mehr zu, als auf den niedersächsischen, der, an schlichtem geraden Menschenverstande, an Treue der Gesinnung und an zähem Beharrungsvermögen von keinem übertroffen, die Bethätigung kühner Initiative mehr als andere missen läßt. Daß dem so ist, findet seine Erklärung und Begründung nicht zum wenigsten in der Bildung und Geschichte des hannoverschen Staatswesens. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts waren die bis dahin immer wieder

---

[1]) Bremer an Graf Münster, 29. August 1809. A. D. — [2]) Auch der hannoversche General von der Decken, der Freund Scharnhorsts und Begründer der Königlich Deutschen Legion, soll nach einem kürzlich in der Sonntagsbeilage der „Deutschen Volkszeitung", J. 1897, Nr. 11 und 12 erschienenen kurzen Aufsatze W. von Hassells „Der Aufstandsversuch im Hannoverschen im Jahre 1809" die Anschauung vertreten haben, „daß bei dem Charakter des Landes und der Bevölkerung in Norddeutschland eine Kriegführung wie die der spanischen Guerillas gänzlich unmöglich sei". Da H. es aber unterlassen hat, seine Quelle für dieses Citat anzuführen, so liegt die Vermuthung nahe, daß er auch hier wieder seiner Gepflogenheit gefolgt ist, dieser oder jener Persönlichkeit willkürlich erfundene Citate in den Mund zu legen. (Die Beweise hierfür s. Sybels „Historische Zeitschrift", Bd. 75, S. 126 f.) Der ganze Aufsatz H's der seiner demnächst erscheinenden „Geschichte des Königreichs Hannover" entnommen ist, steht übrigens auf einem so tiefen wissenschaftlichen Niveau, daß ich es mir versagen muß, auf dessen Inhalt und speziell auf seine Polemik gegen mich einzugehen. H. charakterisiert sich zur Genüge dadurch, daß er sich nicht gescheut hat, Mittheilungen, die ich in einem nicht an ihn gerichteten Privatbriefe über den Inhalt einiger im Königlichen Staatsarchive zu Hannover neu aufgefundenen Actenstücke gemacht habe, in diesem Aufsatze ohne jede Ermächtigung meinerseits in dem Maße zu benutzen, daß er aus dem Briefe selbst verschiedene von mir reproducierte Actenstellen, wenn auch incorrect, abdruckt. H. gesteht selbst ein, daß er nur „durch einen glücklichen Zufall" Kenntnis von dem Inhalt der fraglichen Actenstücke erlangt habe. Das Urtheil über dieses Verfahren überlasse ich den Lesern dieser Zeitschrift.

aufs neue durch Erbtheilungen zersplitterten Besitzthümer der jüngeren welfischen Hauptlinie dauernd zu einem untheilbaren Ländercomplex zusammengefaßt worden. Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte sich dieser Complex noch durch neue Erwerbungen erheblich vergrößert. Aber eine jede der äußerlich so zu einem Ganzen zusammengefügten Provinzen war durch Herkommen, Verfassung und innere Einrichtungen von den übrigen geschieden und bewahrte ihre Sonderexistenz mit echt niedersächsischer Zähigkeit. Auch eine kräftige Monarchie würde Mühe gehabt haben, die verschiedenen Landschaften innerlich zusammenzuschmelzen. Unglücklicherweise war jedoch der Durchführung des Prinzips der Untheilbarkeit auf die Besitzungen der jüngeren welfischen Linie das unseligste Ereigniß der neueren hannoverschen Geschichte, die Succession des Fürstenhauses auf den großbritannischen Thron fast unmittelbar gefolgt. Die dadurch bedingte dauernde, nur durch kurze Besuche der beiden ersten George unterbrochene Abwesenheit der Landesherren von ihren deutschen Stammlanden benahm der Regierung der letzteren jede unitarische Kraft. Der Adelsoligarchie, zu der sich das Regiment der „nachgelassenen", den Landesherrn vertretenden Räthe immer mehr ausbildete, ging die Kraft der Centralisation völlig ab, und damit auch die Fähigkeit, der Bevölkerung ein einheitliches Interesse, ein Nationalbewußtsein einzuflößen, ohne welches ein spontanes, einmüthiges Handeln derselben undenkbar ist. So konnte sich die bereits im niedersächsischen Volkscharakter liegende Tendenz zu atomistischer Absonderung ungehemmt entwickeln. Der Calenberger fühlte und geberdete sich nur als Calenberger, der Lüneburger nur als Lüneburger, der Bremer nur als Bremer u. s. w. Daß man außerdem ein gemeinsames Vaterland habe und ein einig Volk von Brüdern sein solle, kam niemandem zum Bewußtsein. Wie wäre das auch möglich gewesen, da es der Bevölkerung sogar an einem Namen fehlte, der ihre Zusammengehörigkeit kund gethan hätte. Die Collectivbezeichnung „Hannover" ist ja erst mit der Erhebung des braunschweig-lüneburgischen Kurstaats und der seit 1692 zu demselben hinzugekommenen (aber nicht zu dem Kurfürstenthum als solchem gehörenden) Besitzungen zum Königreiche existenz-

berechtigt geworden und dem Volke bis dahin fremd geblieben. Vorher konnte höchstens von den „deutschen Unterthanen Sr. Königlich Großbritannischen und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Majestät“ die Rede sein, eine Bezeichnung, die es schon offensichtlich macht, daß nur das gemeinsame Fürstengeschlecht das Bindeglied zwischen den verschiedenen Provinzen des hannoverschen Staatswesens bildete. Begreiflicherweise mußte auch dieses Bindeglied um so mehr an Wirksamkeit verlieren, je länger die räumliche Trennung von Fürst und Volk andauerte. Immer schärfer tritt im Laufe des 18. Jahrhunderts der Mangel eines nationalen Volksbewußtseins hervor. Es steht damit in engem Zusammenhange, daß die sociale Absonderung der Bevölkerung in streng von einander geschiedene Klassen und Rangstufen seit der Entfernung des Fürstengeschlechts und der dadurch begünstigten Ausbildung eines Adelsregiments immer mehr zunahm und geradezu in ein „indianisches oder egyptisches Kastenwesen“ ausartete.[1]) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war in dieser Beziehung der tiefste Stand erreicht, und nicht ohne Grund hat man in dem schmählichen Zusammenbruch des hannoverschen Staatswesens im Jahre 1803 den „vollständigen Bankerott an wahrhaft nationaler Gesinnung“ bei der Bevölkerung erblicken wollen.[2])

Unter solchen Verhältnissen fehlte dem hannoverschen Volke, wenn wir anders diesen Ausdruck beibehalten dürfen, geradezu die Möglichkeit, sich schnell zu einheitlicher Erhebung gegen die Fremdherrschaft zusammenzuschließen.[3]) Überdies

---

[1]) Vgl. darüber namentlich den kulturhistorisch bedeutsamen Aufsatz von E. Brandes, „Über die gesellschaftlichen Vergnügungen in den vornehmsten Städten des Kurfürstenthums“. Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande. III. Jahrg., St. 4. — [2]) v. Hartmann, Der Königlich Hannoversche General Sir Julius von Hartmann, S. 29. — [3]) Vgl. den treffenden Ausspruch Boyens: „Die Kraft, in kritischen Augenblicken zur Errettung des bedrohten Vaterlandes mitzuwirken, kommt nicht beliebig wie ein guter Einfall oder ein bußfertiger Gedanke; sie bedarf zu ihrer Grundlage eines wohlvereinigten Staates und der fortdauernden Pflege männlicher Tugenden und Sitten“. Erinnerungen aus dem Leben des General-Feldmarschalls H. von Boyen I, 365.

hatte die dauernde Abwesenheit des Fürstenhauses Volk und Regierung in Hannover daran gewöhnt, die Richtschnur ihres Handelns von London her zu empfangen. Angewiesen, in allen wichtigen Angelegenheiten von dort Befehle und Instructionen einzuholen und zu erwarten, mußten Regierende wie Regierte mit der Zeit die Fähigkeit selbständiger Initiative in Augenblicken der Gefahr verlieren. Wie sehr dieses geschehen war, hatte die Katastrophe des Jahres 1803 mit erschreckender Deutlichkeit gelehrt. Auch jetzt, bei dem Herannahen des österreichisch-französischen Krieges gab es kaum jemanden in Hannover, der von der Wahrheit des Spruches: „Hilf Dir selbst, so wird Dir geholfen", durchdrungen gewesen wäre. Vielmehr waren aller Blicke einzig auf England gerichtet, von wo man nicht allein den Befehl zum Losbruche, sondern auch die zu einer erfolgreichen Aufnahme und Fortführung des Kampfes unentbehrlichen Mittel erwartete.

Die Ereignisse des Jahres 1805 hätten allerdings den Hannoveranern verbieten sollen, große Hoffnungen auf die Engländer zu setzen. Auch damals hatte ein österreichisch-französischer Krieg die französischen Truppen aus dem Kurfürstenthum hinweggerufen und so England Gelegenheit geboten, die hannoversche Schwesternation zu befreien. Aber die Engländer hatten diese Aufgabe preußischen, russischen und schwedischen Truppen überlassen. Sie selbst erschienen erst auf dem Plan, als die Franzosen bereits in Wien eingezogen waren, und der Krieg sich seinem Ende zuneigte. Obendrein erschienen sie nur, um sich auf die Weisung Preußens, das sich bekanntlich durch den Schönbrunner Vertrag zur Besitznahme Hannovers verpflichten ließ, wieder einzuschiffen, ohne das Geringste erreicht zu haben.[1])

Diese traurige Erfahrung hat den Hannoveranern indessen ihr gläubiges Vertrauen auf England nicht nehmen können. Von allen Seiten wird bezeugt, daß sie seit dem Frühjahr 1809 ihre ganze Hoffnung auf eine englische Landung setzten. Bereits am 10. März berichtete der Geheime

1) Vgl. des Verf. Innere Zustände I, 130 ff.

Kanzleisecretär Roscher, der sich seit 1807 zur Vermittelung der Correspondenz zwischen Hannover und England, und zur Verwaltung geheimer Fonds in Altona bezw. Hamburg aufhielt,[1]) übers Meer: „Viele glauben, daß die neu auszurüstende große englische Expedition, im Fall es zum Kriege mit Österreich komme, woran wohl nicht zu zweifeln sei, nach diesen Gegenden bestimmt sein werde".[2]) Und am 21. April, bei der Meldung von dem wirklichen Ausbruche des Krieges, meldete er: „Man erwartet immer mehr eine Landung der Engländer, sei es in Bremerlehe oder an dem Elbufer".[3]) Der Glaube an eine englische Landung scheint besonders durch Briefe, welche die Offiziere und Mannschaften der in Großbritannien garnisonierenden Regimenter von der Königlich Deutschen Legion nach der Heimath richteten, angefacht und belebt zu sein. Wir vernehmen aus dem Munde des Ministers Bremer den Wunsch, ein „specielles Embargo" auf diese Briefe gelegt zu sehen, da sie so viel dazu beigetragen hätten, „den Glauben an eine Landung so allgemein zu machen, als er gewesen ist".[4])

Dieses allgemeine Hoffen und Harren auf eine Expedition der Engländer konnte aber gar nicht anders als lähmend auf die Thatkraft der hannoverschen Bevölkerung wirken. Allerorten war die Überzeugung rege, daß man, ehe man sich erhebe, die Ankunft der Engländer abwarten müsse. So erklärt sich die sonst unbegreifliche Thatsache, daß die seit dem Abzuge der Franzosen namentlich von Helgoland aus mit erneutem Eifer betriebene Werbung für die Deutsche Legion nie einen jämmerlicheren Erfolg gehabt hat, als während des Jahres 1809, wo ihr doch Thür und Thor weit offen standen.[5])

---

[1]) Vgl. das. I, 399 f. — [2]) Roscher an Graf Münster, 10. März. A. D. — [3]) Ders. an dens., 21. April. A. D. — [4]) Bremer an Graf Münster, 30. Sept. 1809. A. D. — [5]) Die offiziellen Rekrutierungslisten der Königlich Deutschen Legion ergeben, daß während des langen Zeitraumes vom 17. October 1808 bis zum 6. December 1810 nur 41 (!) junge Leute sich für die Legion anwerben ließen. Beamish, Geschichte der Königl. Deutschen Legion, D. Übers. II, 535. Diese unanfechtbare Thatsache stempelt die in der Schrift „Memoiren oder Abenteuer und Schicksale eines

Die passive, um nicht zu sagen apathische Haltung der großen Volksmasse wurde befördert durch die Mitglieder der ehemaligen Regierung, insbesondere die Minister von Bremer, von der Decken und von Hake. Wie in dem Verlaufe unserer Untersuchung wieder und wieder zu Tage treten wird, haben sie ihr Verhalten während der Krise des Jahres 1809 stets von dem Grundsatze leiten lassen, daß eine Erhebung des Volkes ohne eine Expedition der Engländer nach Hannover nur Unglück über das Land bringen könne. Folgerichtig wirkten sie und mit ihnen die übrigen Autoritäten auf die Bevölkerung fortgesetzt in dem Sinne ein, der durch das geflügelte Wort des den Hannoveranern wohlbekannten preußischen Ministers von der Schulenburg: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" bezeichnet wird.[1]) Nicht als ob die Minister nicht auch eine Landung der Engländer erhofft und gewünscht hätten.' Sie hatten sich gleich nach dem Abmarsch der französischen Besatzung insgeheim in der Hauptstadt des Landes eingefunden, um zu berathen, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei. Das Resultat dieser Berathungen war der Beschluß, eine Vertrauensperson nach London zu senden, um besonders durch ihren dortigen Collegen, den Grafen Ernst Herbert von Münster, der seit dem Jahre 1805 an der Spitze der „Deutschen Kanzlei" in London stand und nicht nur zu König Georg III. und den königlichen Prinzen, sondern auch zu den hervorragendsten Mitgliedern des englischen Cabinets in dem engsten Vertrauensverhältniß stand, eine englische Expedition nach Hannover zu betreiben. Zu ihrem Abgesandten erkoren die hannoverschen Minister den Sohn des Ministers von Hake, den Hofjunker Georg Adolf von Hake, der sich, seit er im Jahre 1807 wegen eines Augenübels aus seiner Stelle als Rittmeister der Legion und Adjutant des Herzogs von Cambridge geschieden war, auf dem Gute

---

englischen Werbers im Jahre 1809. Vom Oberwachtmeister F. Heinecke" enthaltenen Angaben als prahlerische Aufschneidereien und Lügen.

1) Über die Maßregeln, welche die von den Franzosen eingesetzte Gouvernementscommission zur Dämpfung der im Volke herrschenden Gährung ergriff, s. Innere Zustände I, 436 f.

Ohr bei Hameln aufhielt.[1]) Es war derselbe Hake, der nachmals als Commandeur der Cumberland-Husaren das ihm anvertraute Regiment pflichtwidrig vom Schlachtfelde bei Waterloo bis vor die Thore von Brüssel zurückführte und dafür am 14. October von einem aus seinen Cameraden zusammengesetzten Kriegsgerichte schimpflich zur Cassation verurtheilt wurde. — Seine Aufträge an den Grafen Münster gingen dahin[2]):

1. Die Nachricht zu überbringen, daß die französischen und holländischen Truppen das Kurfürstenthum geräumt hätten, und daß sich in der Hauptstadt nur noch der französische Generalgouverneur Lasalcette mit seinem Adjutanten und zehn Gendarmen befände, deren Abreise bei der Annäherung des Schill'schen Corps[3]) stündlich zu erwarten stehe;

2. Münster zu ersuchen, dem Könige die Freude zu bezeugen, die sowohl die landesherrlichen Bedienten[4]) als auch die Landstände über dieses glückliche Ereigniß empfänden, und damit die Versicherung zu verbinden, „daß die Einwohner des Kurfürstenthums ungeachtet der vielen seit den letzten sechs Jahren erlittenen Drangsale stets und vorzüglich jetzt die größte Anhänglichkeit an ihren rechtmäßigen Landesherrn gezeigt hätten und gewiß bereit wären, diese auf jede Weise an den Tag zu legen;

3. Münster vorzustellen, wie wünschenswerth es wäre, daß die englische Regierung im gegenwärtigen Augenblicke eine Armee nach dem nördlichen Deutschland sende, da, „ohne auf den großen politischen Zweck, den eine solche Expedition haben könnte, weiter Rücksicht zu nehmen," eine Reihe von besonderen Vortheilen für Hannover aus derselben entspringen würde. Einmal würde sich dadurch eine für die künftige

---

1) Vgl. über ihn „Geschichte der freiherrlichen Familie von Hake in Niedersachsen". S. 293 ff. — 2) Das Folgende nach einem Promemoria Hakes d.d. London, 23. Mai 1809. Vgl. Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege, II, 488. — 3) Schill hatte bekanntlich am 28. April Berlin verlassen. — 4) So sagte man damals statt Beamte. Unter Beamten verstand man eine besondere Klasse von Bedienten, nämlich die Amtleute und Amtsschreiber.

politische Existenz des hannoverschen Staates „beinahe nothwendige Vergrößerung“ leicht erreichen lassen; denn der König könne mit vollem Rechte das von Preußen im Tilsiter Frieden abgetretene Bisthum Hildesheim, sowie das Fürstenthum Minden als zwei dem Feinde gehörende Provinzen in Besitz nehmen und seinen deutschen Staaten einverleiben. Nicht minder wichtig erschien den Ministern bezeichnenderweise der Gesichtspunkt, daß der König durch eine Expedition seinen Unterthanen den Beweis liefern würde, daß er noch das gleiche Interesse für sie hege wie früher. Auch im Hinblick auf die Ruhe und Sicherheit des Landes hielten die Minister die Absendung eines Truppencorps nach Hannover für erforderlich, „da bei der in den benachbarten Ländern ausgebrochenen Insurrection es zu befürchten stehe, daß, wenn Hannover ganz von Truppen entblößt sei, Bedrückungen und Plünderung von den Insurgenten selbst oder von Menschen, die diesen Namen mißbrauchten, unvermeidlich sein würden.“

Schließlich führten die Minister noch das Argument an, eine Expedition werde der sonst wahrscheinlichen Auswanderung einer großen Anzahl junger Leute vorbeugen, die gewiß in fremde Kriegsdienste treten würden, wenn ihnen jetzt nicht die Möglichkeit gewährt werde, für ihren angestammten Landesherrn die Waffen zu ergreifen.

Natürlich konnten diese Zwecke nur erreicht werden, wenn keine Zeit verloren wurde. Die hannoverschen Minister ließen ihrem Londoner Collegen daher durch Hake ferner sagen, er möge die Absendung der zur Befreiung des nördlichen Deutschlands bestimmten Armee „so viel als nur immer möglich aus allen Kräften“ beschleunigen. Falls es die Umstände nicht erlauben sollten, ohne Verzug ein größeres Armeecorps einzuschiffen, so möge wenigstens ungesäumt Anstalt getroffen werden, ein kleineres Corps im Herzogthum Bremen landen zu lassen.

Hinsichtlich der im Anschluß an die Heraussendung eines Truppencorps zu betreibenden Organisation der Landesbewaffnung in dem Kurfürstenthum schlugen die Minister vor, man möge den Namen „Insurrection“ so viel als möglich vermeiden und sich statt dessen der Bezeichnung „Landwehr“

oder eines ähnlichen Ausdrucks bedienen. Bei der Formierung der Landwehr würde vorzüglich auf die von der im Jahre 1803 aufgelösten hannoverschen Armee noch vorhandenen Militärpersonen, deren Anzahl sich auf 237 Offiziere und 3000—4000 Unteroffiziere und Gemeine belaufe, Rücksicht zu nehmen sein, indem man diese bei dem Verluste ihrer Gagen und Pensionen auffordere, sich zum Dienste zu stellen. Sollte es aber beabsichtigt werden, die Königlich Deutsche Legion im Hannoverschen ansehnlich zu vermehren, so möge man den Plan, eine Landwehr zu errichten, vorläufig geheim halten und die zur Organisation der letzteren nöthigen Proclamationen erst dann erlassen, wenn die Legion genug Rekruten angeworben habe.

Man sieht, die hannoverschen Minister beabsichtigen nur für den Fall einer englischen Landung eine Erhebung der Bevölkerung ins Werk zu setzen. Auch lassen ihre Vorschläge erkennen, daß sie es keineswegs auf außerordentliche Mittel, auf eine allgemeine Bewaffnung der wehrfähigen Mannschaft abgesehen hatten. Hielten sie es doch selbst für gerathen, der geplanten Erhebung a priori alles zu nehmen, was den Charakter eines Aufstandes getragen hätte. Ohne Zweifel hatten sie dabei den Fall des Mißlingens der Unternehmung im Auge. Eine Insurrection, die sich mehr oder weniger als ein spontaner Ausbruch der im Volke herrschenden Erbitterung gegen die Fremdherrschaft dargestellt haben würde, mußte nach Ansicht der Minister die Rache der Franzosen in höherem Maße herausfordern als eine auf Befehl des Königs vorgenommene, sich in den herkömmlichen militärischen Geleisen bewegende Bewaffnung eines geringen Prozentsatzes der Bevölkerung.

In ähnlichen, nur noch kleinmüthigeren Anschauungen bewegte sich der General Friedrich von der Decken, der Organisator der königlich deutschen Legion und spätere hannoversche Generalfeldzeugmeister.[1]) Auch er war weit davon entfernt, große Volksaufstände entfesseln zu wollen, und hätte am liebsten selbst eine Landung der Engländer im nördlichen Deutschland

[1]) Es mag hier daran erinnert werden, daß er der Begründer des „Historischen Vereins für Niedersachsen“ war.

vermieden gesehen. Wie er in einer Denkschrift für Münster d. d. Helgoland 22. März 1809[1]) ausführte, versprach er sich von dem österreichischen Kriege und einer Expedition der Engländer nach Norddeutschland durchaus kein günstiges Resultat. „Nur die große Wahrscheinlichkeit, daß die Engländer durch das Quälen der Österreicher und Preußen endlich gezwungen sein werden, einen Versuch zu machen, und daß wir dann schuldig sind, zur Rettung unseres Landes unsere letzten Kräfte aufzubieten" schienen es Decken nothwendig zu machen, „wenigstens einen Plan im Voraus zu präparieren und so auszuarbeiten, daß gleich nach der Landung zur Ausführung geschritten werden könne." Aus den diesbezüglichen Vorschlägen des hannoverschen Generals geht hervor, daß er den Schwerpunkt der Thätigkeit der englischen Expedition gar nicht in das Hannoversche legen wollte, denn er bemerkt, der einzige Plan, den die Expedition verfolgen könne, wäre der: sich Ostfrieslands zu bemächtigen und dann zwischen der Ems und Weser so schnell als möglich auf Hessen zu operieren, um die zu einer Revolte so günstigen Gesinnungen der Hessen und der Einwohner der ehemals preußischen Provinzen in Thätigkeit zu setzen. Von einer Revolte der Hannoveraner ist bei Decken gar keine Rede. Vielmehr rühmt er es als einen Vortheil des von ihm vorgezeichneten Planes, daß die zwischen Elbe und Weser liegenden hannoverschen Provinzen nicht unmittelbar das Kriegstheater werden würden, es sei denn, daß die Dänen von Holstein aus eine Excursion dahin unternähmen. Dieser Gefahr würde aber dadurch einigermaßen zu begegnen sein, daß die Engländer einige Kanonenbriggs und andere kleine bewaffnete Fahrzeuge an die Mündung der Elbe entsendeten und Cuxhaven mit einem Häuflein regulärer Truppen besetzten.

Natürlich wollte Decken auf eine militärische Organisation der hannoverschen Lande nicht ganz verzichten. „Nach dem Grundsatze", äußerte er sich darüber in seiner Denkschrift, „daß schon gewesene Einrichtungen sich am leichtesten wiederherstellen, würde ich vorschlagen, die ehemals existierten Land-

[1]) A. D.

regimenter wieder zu formieren,[1]) sowie eine Provinz in unsere Hände fällt. Diese betrügen mit Ausnahme der Bremischen, Lauenburgschen und Osnabrückschen 10 Bataillone zu 500 Mann. Das Bremische ist gehalten, zu eigener Vertheidigung zwei Bataillone und ein Corps Cavallerie zu errichten. Für das Osnabrücksche und Lauenburgsche könnte man ähnliche Einrichtungen vorschreiben. Würde dann noch, als 1803 geschah, ein Jägercorps formiert und nach dem Vorschlage des Herrn Berghauptmanns von Meding von den Harzbewohnern ein Corps formiert, so glaube ich, nicht zu viel zu sagen, daß ich die Zahl der Truppen, die Hannover in kurzer Zeit zusammenbringen könnte, auf 10000 Mann angebe. Auf Errichtung von Cavallerie könnte man sich nicht einlassen, jedoch glaube ich, daß noch einige Compagnien Artillerie formiert werden könnten."

Außerdem brachte von der Decken eine freiwillige Bewaffnung der Einwohner in solchen Gegenden in Vorschlag, die den temporären Excursionen der Feinde ausgesetzt seien, wie z. B. die bremischen Marschen, „sollte dieses auch nur den Nutzen haben, durch das Gerede davon den Feind von solchen Unternehmungen abzuhalten". Auch rechnete der General mit der Möglichkeit, daß sich patriotisch gesinnte Männer zur Formierung von Volontärcorps bereitwillig finden lassen würden.

Wäre der Plan „einmal arrangiert", meinte Decken, „und mit der englischen Regierung einverstanden", so würde er die Ausführung für sehr leicht halten. Solle freilich die Landung der Engländer wirklich den Österreichern von Nutzen sein, „so muß sie sobald als möglich geschehen, und es wäre alsdann zu wünschen, daß die Engländer eine so starke Armee als möglich schickten, und insbesondere viele Cavallerie. 8000—10000 Mann englische Cavallerie könnten in den deutschen Planen Wunder thun."

In einer zweiten Denkschrift (vom 16. Mai) stellt Decken die Forderung auf, daß alles, was von der Deutschen Legion

[1]) Dieselben waren im J. 1800 aufgelöst worden. Vgl. Innere Zustände I, 48.

nicht in Spanien und anderwärts engagiert sei, schleunigst nach Hannover geschickt werden müsse. Falls diese Truppen ihre Direction über Helgoland nähmen, könne er ihnen hier Anweisung ertheilen, ob sie besser thäten, an der Elbmündung bei Cuxhaven oder in der Weser zu landen. Da die Dänen inzwischen ein Armeecorps unter dem General Ewald zusammengezogen hätten, und die Elbe von dänischen Kapern und Kanonenbooten wimmele, so werde man voraussichtlich eher die Weser als die Elbe in die Hände bekommen, und daher empfehle es sich, Bremerlehe zum ersten Depot zu wählen, um so mehr, als man hier am leichtesten zur „augenblicklichen Armierung“ der bremischen Marschgegenden gegen die Dänen schreiten könne.

Sollte die englische Regierung sich bewogen fühlen, außer der Legion noch ein englisches Truppencorps herüberzusenden, so würde dieses am vortheilhaftesten in Ostfriesland landen und von dort längs der Weser auf Minden zu operieren. Ein solches englisches Corps werde Ostfriesland sogleich in Aufstand bringen und dadurch den Hannoveranern die Flanke gegen Holland decken. Für den Grafen Münster werde der wichtigste Punkt vorerst sein, die Geldsubsidien — deren Bewilligung Decken also als selbstverständlich voraussetzte — zu vereinbaren. Außer den Subsidien müsse England Kanonen, Gewehre und Munition „hinreichend und schnell“ schicken; denn in Helgoland sei „nichts von alledem“, und in Hannover natürlich noch weniger. Um eine Generalbewaffnung Hannovers ins Werk setzen und demnächst aus der besten Mannschaft Milizbataillone und Volontärcorps bilden zu können, müßten auch Montierungen, Sättel, Zaumzeug u. s. w. von England geliefert werden.

Eine dritte Denkschrift Deckens vom 24. Mai, welche erneut seine Aussichten wegen einer allgemeinen Bewaffnung Hannovers aufs ausführlichste entwickelt, weicht in manchen Einzelheiten von seinen früheren Plänen ab. So fordert der General zunächst, über seine bisherigen Vorschläge hinausgehend, daß die ganze Legion einschließlich der in Spanien kämpfenden Regimenter sobald als möglich nach Hannover

gezogen und hier, natürlich auf englische Kosten, bis auf 20000 Mann vermehrt werde. Um die englische Regierung hierzu geneigt zu machen, sollte Münster ihr die Aussicht eröffnen, daß sie, sobald die Legion ganz in den Kurlanden angelangt sei, den größten Theil der jetzt nach dem Festlande zu entsendenden Truppen zurückziehen könne.[1]) Die Vermehrung der Legion im Hannoverschen, meint Decken, geschehe am besten auf dem Wege freiwilliger Rekrutierung, und zwar vorzugsweise nicht in dem Kurfürstenthum selbst, sondern in den daranstoßenden Landschaften z. B. in Hildesheim, Minden 2c., wo der Zulauf allen Nachrichten nach ein ungeheurer sein werde.

Hinsichtlich des von den Kurlanden selbst unabhängig von der Legion zu errichtenden Militärs ließ der hannoversche General seine ursprünglichen Ideen wegen Neuformation der sogen. Landregimenter wieder fallen. Nach seinen nunmehrigen Vorschlägen sollte das hannoversche Militär in eine Anzahl Milizregimenter, ein Jäger- und ein Invaliden-Corps und in Volontärs zerfallen. Von der Miliz wollte Decken einen Theil zum activen Felddienst verwenden; der andere sollte als Reserve im Lande bleiben, beim Garnisondienst u. s. w. Verwendung finden und nur im äußersten Nothfall ins Feld rücken. Für ganz Hannover nahm er eine Gesammtzahl von 20000 Mann Miliztruppen an, die in zehn Regimenter zu je einem activen und einem Reservebataillon eingetheilt werden sollten. In die activen Bataillone dachte er die jungen unverheiratheten Leute von 16—30 Jahren einzureihen, welche sich „ohne Nachtheil ihres Haushalts" weit von der Heimath entfernen konnten; in die Reservebataillone die übrigen noch dienstfähigen Leute.

---

[1]) Es ist schwer begreiflich, wie Decken so unpraktische Vorschläge thun konnte. Ehe die in Spanien weilende Hauptmasse der Legion in Hannover ankommen konnte, mußte der Krieg aller Voraussicht nach beendet sein. Nicht mit Unrecht schreibt der Landrath von Wersebe, den wir noch näher kennen lernen werden, am 27. Mai an Münster: „Der General Decken hat Ew. Excellenz einen Plan zur Errichtung eines Armeecorps mitgetheilt. Derselbe scheint zu sehr die Legion ins Spiel bringen zu wollen, das manchen vorn Kopf stoßen wird, und die bei einem unglücklichen Ereignis doch nach England vermöge ihrer Capitulation gebracht werden muß".

Die Vertheilung der zu stellenden Mannschaft auf die verschiedenen Provinzen sollte natürlich nach dem Maßstabe der Volkszahl erfolgen. Das Aushebungsgeschäft schlug Decken vor, den ständischen Behörden oder Landschaften zu überlassen. Es sei damit zu beginnen, daß man alle waffenfähigen Einwohner in Stadt und Land aufzeichne und sie wie im Jahre 1803 schwören lasse, sich beim Aufrufe sogleich zu stellen. Auch empfahl Decken, die Mannschaft einer jeden Provinz in besondere Regimenter zu formieren und nach derselben zu benennen, möge auch darüber der Nachtheil entstehen, daß die Regimenter von ungleicher Stärke sein würden. Vielleicht könne man auch den Landschaften gestatten, die Hälfte oder ein Drittel der Offiziere vorzuschlagen. Diese sollten aus dem Adel, den ersten bürgerlichen Klassen und den Beamten im engeren Sinne genommen werden, welche Decken sämmtlich, soweit sie diensttauglich waren, zum Eintritt in die Miliz verpflichtet sehen wollte. Außerdem sollten noch die im Lande befindlichen diensttauglichen Offiziere und Unteroffiziere von der aufgelösten hannoverschen Armee bei der Miliz Anstellung finden. Die Stellen der Commandeure und Adjutanten bei der Miliz wollte Decken Offizieren von der Legion reservieren.[1])

Das Jägercorps sollte nach den Vorschlägen des Generals in einer Stärke von 1000 Mann aus sämmtlichen Forstbedienten, Jägern und andern guten Schützen im Lande errichtet werden. Die Offizierstellen in demselben

---

[1]) Etwas abweichend davon äußerte Decken in einer undatierten aber gleichzeitigen Denkschrift (A. D.): „Ich würde vorschlagen zu den Obersten der Milizregimenter vorzüglich diejenigen Landräthe zu wählen, welche im Lande Anhang haben und die dazu nöthigen Fähigkeiten besitzen. Mehrere geschätzte Männer aus den Landschaften sind mir bekannt, als z. B. Präsident Marschalck fürs Bremische, Landrath Weddig fürs Hoyasche, Hodenberg fürs Lüneburgsche u. s. w. Außerdem müßte man die jüngeren Civilisten Amtsschreiber, Auditoren, Advocaten u. s. w. auffordern, sich als Volontärs zu stellen, um eine gute Klasse von Subalternoffizieren zu bekommen, wäre es auch nur für die Reservebataillone. Die Universität Göttingen würde vielleicht auch Leute von Spirit liefern."

dachte er den dienstfähigen Forstmeistern, Oberförstern und reitenden Förstern zu. Als einen geeigneten Commandeur empfahl er den Geh. Kriegsrath Grafen von Kielmansegge.

Das in einer Stärke von 1000 Mann aus den im Lande befindlichen Invaliden zu errichtende Invalidencorps sollte nur für den Garnisondienst bestimmt sein. Für die Garnisonartillerie wollte er die noch dienstfähigen Artilleristen verwenden, deren noch einige hundert Mann im Lande zerstreut sein müßten.

Recht dürftig sind die Äußerungen des hannoverschen Generals über die Formierung von Volontärcorps. Freilich betont er: „In diesem wichtigen Augenblicke, da die künftige Existenz des Staates ganz von dem Grade der Anstrengung der Kräfte des Landes abhängt, muß man sich bemühen, jedermann, vorzüglich die Begüterten, die im stande sind, sich selbst zu erhalten, zu bewaffnen." Aber die folgenden Ausführungen Deckens lassen erkennen, daß er nur in dazu besonders geeigneten Gegenden wie im Harz und im Sollinger Walde der Bewaffnung der Freiwilligen den Charakter eines Massenaufgebots geben wollte. Auch in den bremischen Marschen schien ihm eine allgemeine Bewaffnung, wie schon seine früheren Denkschriften erkennen lassen, am Platze. Da diese Gegend viele sehr reiche Bauern enthielt, rieth er zu dem Versuche, hier ein freiwilliges Cavalleriecorps nach Art der englischen Yeomanry zu errichten, das, wenn gleich vor dem Feinde nicht viel darauf zu rechnen sein würde, doch u. a. zu Ordonnanzen und Relais mit Nutzen gebraucht werden könne. Die Wahl der Offiziere sollte den Freiwilligen selbst überlassen bleiben. Um die Begüterten für die Sache zu gewinnen, gab Decken anheim, die ständische Verfassung dahin abzuändern, daß auch die Besitzer bürgerlicher Güter unter die Landstände aufgenommen werden könnten.

Da die Freiwilligen sich so viel als irgend möglich selbst unterhalten sollten, nahm Decken eine Gage für sie nicht in Aussicht. Von den übrigen Truppen sollte die Legion nach seinen Vorschlägen den englischen Sold auch ferner beziehen, die Miliz, das Jägercorps und die Invaliden dagegen die geringere hannoversche Gage erhalten.

Die ganze Organisation der bewaffneten Macht wollte Decken einer Militärperson von Rang übertragen wissen. Derselbe sollte zugleich sämmtliche in das Fach des Kriegsministers einschlagenden Functionen verwalten, da es vortheilhaft sei, alle diese Gegenstände unter ein Departement zu bringen. Wir dürfen annehmen, daß der Gründer der Legion dieses wichtige Amt für sich selbst ausersehen hatte.

Im weiteren Verlaufe seiner umfänglichen Denkschrift kam Decken auch eingehend auf den militärischen Operationsplan zurück. Er nahm als sicher an, daß die Landung der Engländer gemäß seinen früheren Vorschlägen in Ostfriesland, die der Legion in Cuxhaven oder Lehe erfolgen würde. Unter dieser Voraussetzung bestimmte er als Concentrationspunkt für beide Armeen Bremen. Von hier aus, meinte er, könne das englische Corps längs der Weser auf die Diemel zu operieren und nach der Vereinigung mit den Hessen in deren Lande offensiv agieren; es müsse aber gleichzeitig auch Holland beobachten. Die Legion rücke durch das Hannoversche auf Minden und den Harz vor, während die Miliz sich einstweilen bei Hannover, Lüneburg und Stade zu Corps organisiere.[1]) Dem Herzog von Braunschweig-Öls endlich, der sich eben damals anschickte, seine in Böhmen angeworbene Totenschaar gen Norden zu führen, und Schill,

---

[1]) Diesen Punkt führte Decken in seinem bereits erwähnten Memorandum für Münster weiter aus. Er schlug hier bezüglich des „Sammel- und Organisierungsplatzes für alle im Hannoverschen zu formierenden Corps" vor, daß die Mannschaften aus dem Bremischen und Verdenschen, dem Lüneburgschen bis an die Aller und dem Lauenburgschen nach Stade, die Hoyaschen, Diepholzischen und Osnabrückschen nach Nienburg und Hoya, alle übrigen incl. der Hildesheimschen nach Hannover, oder, falls es hier nicht mit Sicherheit geschehen könne, nach Bremen dirigiert werden möchten. Stade gedachte Decken soweit zu befestigen, daß es gegen einen ersten Anlauf gesichert sei, was mit geringen Kosten und in kurzer Zeit geschehen könne. Vor Stade sollte ein festes Lager angelegt werden, das „durch die bei Stade möglich zu machenden Überschwemmungen dem zur Deckung der Elbe bestimmten Corps im Fall eines überlegenen Angriffs einen Punkt der Retraite gebe." Dazu müßten die Bauern unentgeltlich arbeiten; das nöthige Holz könne aus den Forsten im Bremischen genommen werden.

den Decken mit seinem ganzen Anhang in hannoversche Dienste zu nehmen rieth, war die Aufgabe zugedacht, gegen Magdeburg und Sachsen zu operieren.

Auf diese Weise, meinte der Verfasser der Denkschrift, würde man bald weit über die Grenzen des Kurfürstenthums hinaus wirken können. Es werde nicht schwer halten, alle Länder zwischen Elbe und Rhein, soweit sie nicht wie Hessen und Braunschweig als Alliierte zu betrachten seien, oder sich auf eigene Faust erhoben hätten, zu erobern bezw. zum Abfalle vom Rheinbunde zu zwingen. Die occupierten Provinzen müßten alsdann unter die Administration des zum Regenten von Hannover zu ernennenden englisch-hannoverschen Prinzen gestellt werden. „Dieser Regent und Administrator müßte seinen Sitz im Mittelpunkt der im Besitz habenden Länder nehmen; er würde nicht selbst das Commando führen, aber die ganze Civilverwaltung und Organisierung der bewaffneten Macht würde unter ihm stehen . . . Denjenigen Provinzen, die selbst in Insurrection begriffen sind, als z. B. der Fall mit Ostfriesland sein wird, müßte man die vorige Verfassung wieder versprechen, aber unter dem Vorwande einer gemeinschaftlichen Vertheidigung der Direction des Regenten und Administrators unterwerfen. — Der beste Weg würde sein, sowie man Meister eines Landes oder einer Provinz wird, die Landstände wieder in Activität zu setzen und ihnen aufzugeben, wie viele Mannschaft solche stellen und was solche außerdem leisten sollen. Mit Braunschweig und Hessen würde ein Bündnis errichtet werden, zu dessen Beitritt man Oldenburg und Lippe zwingen könnte.“ Decken gedachte indessen nicht bei der bloßen Besetzung der an Hannover angrenzenden Staaten stehen zu bleiben; vielmehr ging seine letzte Absicht dahin, sie dauernd mit dem Kurstaate zu vereinigen. „Hannovers auswärtige Politik,“ so gab er seinen Annexionsgelüsten unumwunden Ausdruck, „muß mit einem Worte sein: aus denen zwischen der Elbe und dem Rhein liegenden Ländern einen großen Staat für Hannover zu formieren“.

Wenn der General von der Decken so weitausschauende Pläne verfolgte, so hätte er sich auch sagen müssen, daß

große Zwecke nur durch große Mittel erreicht werden, und um so mehr eine Volkserhebung auf breitester Grundlage befürworten müssen. Aber alle seine Äußerungen lassen erkennen, daß er so wenig, als die Minister eine Volkserhebung, wie sie Stein und Gneisenau im Sommer 1808 planten, im Auge hatten. Doch fehlte es in Hannover nicht ganz an Geistesverwandten dieser beiden Männer. Unter ihnen ragen der Geh. Kriegsrath Graf L. von Kielmansegge, der Schwager Steins, und seine jüngeren Brüder, der Kammerherr Fr. von Kielmansegge, der Gründer des Kielmanseggeschen Jägercorps,[1]) und der Rittmeister, spätere General und Kriegsminister Ferd. von Kielmansegge, hervor. Der Kriegsrath, der während der ganzen Occupationszeit in vertrauter Correspondenz mit dem Grafen Münster stand, scheint schon im Anfang April mit dem Plane, das Land zu insurgieren und ein Freicorps zu errichten, hervorgetreten zu sein. Darauf läßt wenigstens die Antwort Münsters vom 28. April[2]) schließen: „Ihr Anerbieten habe ich gehörigen Orts vorgestellt, und es ist aufgenommen worden, wie es verdient". Um mit Münster „wegen einer Insurrection im Hannoverschen zu reden", entsandte der Geh. Kriegsrath von Kielmansegge, seinen Bruder Ferdinand Ende April nach London. Er traf hier am 7. Mai ein, noch ehe der Abgesandte der hannoverschen Minister sich überhaupt auf den Weg gemacht hatte.[3]) Leider fehlen uns nähere Angaben über die Mittheilungen und Vorschläge, die der jüngere Kielmansegge zu überbringen hatte. Alles was wir erfahren, ist, daß er völlig einverstanden

[1]) Von diesem rührt vielleicht ein bei den Acten liegendes Schreiben an Münster aus dem Februar 1809 her, das weder Ortsbezeichnung noch Namensunterschrift enthält und in dem es u. a. heißt: „Eigentlich schreibe ich diesen Brief, daß ich bei vielleicht eintretender Gelegenheit placiert sein möchte. Der Oberjägermeister ist, wie Du wissen wirst, tot, und wenn der König mal was wieder im Lande machen sollte, so möchte ich wohl nicht gerade Oberjägermeister werden; nach dem Rang und Titel verlangt mich nicht, aber ich möchte doch gerne der oberste, wenigstens der zweite bei den Jägern sein". — [2]) A. D. — [3]) Hake brach am 8. Mai von Hannover auf und erreichte London am 21. Mai.

mit den Plänen schien, die Münster unlängst dem englischen Ministerium wegen einer Expedition nach dem nördlichen Deutschland vorgelegt hatte.[1])

Genauer unterrichtet sind wir über die Ideen eines jungen bürgerlichen, nachmals in der Legion angestellten Offiziers aus dem Hannoverschen, Namens W. Müller. Derselbe reichte Münster im Frühjahr 1809 verschiedene Denkschriften ein, so „On the capture of Hamburg", „Über die Insurrectionen in Deutschland und die Mittel zur weiteren Entwicklung der inneren Kräfte aller unter dem französischen Joche leidenden Deutschen, sich die Freiheit wieder zu erkämpfen" (27. Mai 1809) u. s. w., die sich alle von der Größe des Augenblicks erfüllt zeigen und den heißen Wunsch des Verfassers athmen, bei der Befreiung Hannovers thätigen Antheil zu nehmen. So bittet Müller den Grafen Münster am 23. Mai, „mich mit dem Plane, Ritzebüttel zu verschanzen und der Ausführung desselben nach dem Continent zu senden, oder mich als Commissar der schleunigst alle Lieferungen besorgen muß, entweder an Pferden oder an Rationen und Portionen zu gebrauchen, oder unter der Direction meines Vaters die Elbschiffer zu versammeln, oder mich beim Organisieren des Landsturms oder der neuen Militärmacht zu benutzen".[2])

Vor allem aber ist hier eine Persönlichkeit zu nennen, von der im Gegensatze zu den Tapferen von der Königlich Deutschen Legion kein Lied, kein Heldenbuch meldet, deren

---

[1]) Aufzeichnungen Münsters aus dem Mai 1809. A. D. Über Münsters Pläne s. u. — [2]) Münster scheint sich für den Plan Müllers, Ritzebüttel zu befestigen, sehr interessiert zu haben. Er erwähnt ihn in seinen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1809 wiederholt; so heißt es unter dem 26. Mai: „Zu Lord Castlereagh mit Kapitän Müller, den Plan von der Befestigung Ritzebüttels expliciert." Castlereagh bekundete jedoch keine Neigung, auf diesen Plan einzugehen. Müllers Wünsche fanden nur insofern Berücksichtigung, als er bei der Expedition nach der Schelde verwandt wurde, um die Küste zwischen der Elbe und Boulogne aufzunehmen. Er starb 1846 zu Stade als pensionierter Major. Vgl. Beamish II, Anhang B, S. 18.

Namen aber unter den Patrioten aus der Franzosenzeit an erster Stelle genannt zu werden verdient. Es war der Rittergutsbesitzer und Landrath Carl Christian von Wersebe[1]) auf Neuenhausen im Bremischen. Über seine persönlichen Schicksale verlautet leider nur wenig.[2]) Im Jahre 1775 geboren, trat er als Leutnant in die kursächsische Armee ein, nahm aber nach dem Tode seines Vaters, des Majors a. D. und Landraths der bremischen Ritterschaft Anton Caspar von Wersebe (1801), seinen Abschied, um sich der Bewirthschaftung des Familiengutes Neuenhausen zu widmen. Auch folgte er seinem Vater in der Würde eines Landraths. Die friedliche Thätigkeit auf dem heimathlichen Gute war jedoch nicht geeignet, den Feuergeist Wersebes auszufüllen. Sein Unternehmungssinn machte sich in der Anlegung einer Porzellanfabrik Luft, die indessen in den ungünstigen Zeitläufen nicht florieren konnte und ihn in schwere finanzielle Bedrängnisse stürzte. Im Jahre 1809 war Wersebe einer der ersten, die die Möglichkeit eines großen Unternehmens gegen die Franzosen erkannten. In vielfältigen Besprechungen mit einer Anzahl gleichgesinnter Patrioten reifte in ihm der Plan, selbst über das Meer zu gehen, um Gewißheit zu holen, wie weit eine von ihm und seinen Freunden anzufachende insurrectionelle Bewegung auf den Beistand der englischen Regierung rechnen könne. Vielleicht stand er auch mit den Kielmanseggs in Verbindung und trat gemeinschaftlich mit dem jüngsten Grafen die Reise an, wenigstens traf er am gleichen Tage wie dieser in London ein (7. Mai).[3]) Lauter und dringender noch als die Kielmanseggs, Müller u. s. w. forderte er hier die schleunige Absendung einer englischen Expedition nach Hannover. Münster bemerkt in seinen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1809 über sein erstes Zusammentreffen mit Wersebe: „Donnerstag, den 11. Mai kam Herr von Wersebe zu mir. Er schien auf Insurrectionen in Verbindung mit Hessen ohne bestimmten Plan und ohne nähere

[1]) In den Acten erscheint vielfach auch die Schreibweise von Wersabe. Ich folge natürlich der von W. selbst gebrauchten Form. — [2]) Das folgende nach gütigen Mittheilungen des Herrn Schatzraths von Wersebe in Hannover. — [3]) Tagebuch Münsters. A. D.

Nachricht über die Lage der Sachen in Norddeutschland abwarten zu wollen, zu dringen. Ich forderte schriftliche Äußerungen." Der bremische Landrath kam diesem Verlangen nach, indem er noch an demselben Tage dem Grafen ein Promemoria einhändigte, in dem er seine Ansichten ausführlich darlegte. Im Gegensatz zu von der Decken betonte er am Eingange seiner Denkschrift, dem Plane zu einer allgemeinen Landesbewaffnung könne kein detaillierter Operationsplan zu Grunde gelegt werden, da alles von zufälligen und nicht im Voraus zu berechnenden Umständen, insbesondere aber von den Eigenschaften, der Thätigkeit und der Festigkeit der an der Unternehmung theilnehmenden und sie leitenden Personen abhänge. Doch könne dieses gewiß kein Hindernis gegen ein Aufgebot im nördlichen Deutschland bilden. „Wo alles aufs Spiel steht, und wo man schon in einer höchst unglücklichen Lage ist, da kann ein solcher Schritt nicht mehr als gewagt angesehen werden und muß meiner Überzeugung nach weder verzögert noch verhindert werden." Die Stimmung sei allgemein höchst günstig dafür, denn ein jeder sehe ein, daß er bei einem unglücklichen Ausgange des Krieges zwischen Österreich und Frankreich gezwungen werde, den französischen Adlern zu folgen, und ergreife darum lieber die Waffen für einen Augenblick, um sich eine ruhigere Zukunft zu erstreiten.

Durch eine schleunige Landung im Bremischen und an der Ems, so begründete Wersebe die Vortheile einer Expedition im einzelnen, würden die zu früh losgebrochenen Aufständischen in Hessen Luft erhalten, sich mit wieder belebtem Muthe neue Anhänger verschaffen und andere, die noch unschlüssig seien, mit sich fortreißen. Möchten der landenden Truppen auch noch so wenige sein, so würde der nöthige Eindruck doch nicht ausbleiben. Die Landung müsse das Signal zur Organisation des Landsturmes in Hannover sein, der von England aus mit Geld, Waffen, Munition und Kleidungsstücken zu unterstützen sei. Auch sichere es die Bevölkerung mehr vor der Rache der Franzosen, wenn die Sache von England aus in die Hand genommen würde; denn da die Hannoveraner noch keinem neuen Landesherrn gedient hätten, so könne es ihnen doch nicht verdacht werden, wenn sie in andere (englische) Dienste träten.

Um etwaige Einwendungen und Bedenken gegen eine Expedition aus dem Felde zu schlagen, wies Wersebe nachdrücklich darauf hin, daß Hannover einstweilen nicht das Kriegstheater werden könne, da die Franzosen den zu landenden Truppen kein Corps entgegenzusetzen hätten. Selbst bei einem unglücklichen Ausgange des Krieges werde nicht viel riskiert, da bei der jetzigen Jahreszeit eine Wiedereinschiffung der gelandeten Truppen sich nöthigenfalls schnell und ohne Gefahr bewerkstelligen lasse, der Landsturm sich aber jederzeit von selbst auflösen könne. Wolle man auf günstigere Augenblicke warten, so könne leicht der rechte verfehlt werden, und es stehe zu besorgen, daß trotzdem ein Aufstand in Hannover ausbreche, der, nicht gehörig vorbereitet, geleitet und unterstützt, weit größere Nachtheile biete als jetzt und vor allem das Volk der Rache der Feinde preisgebe.

„Der Wunsch derjenigen, die mich bewogen haben, hierher zu reisen", äußerte sich der Verfasser des Promemorias sodann wörtlich über die Absichten seiner Auftraggeber, „enthält vorzüglich die Bitte, der Sache ein Haupt zu geben und bei Ausführung des Aufgebots nicht den gewöhnlichen Weg zu beobachten, sondern durch schnelle Schritte und Proklamationen die Sache zu leiten." Auf die hannoverschen Minister und die übrigen Mitglieder der ehemaligen Regierung setzte Wersebe kein Vertrauen. Es sei schon zu klar, meinte er, wie sehr Menschen, die sonst auch eine Änderung der Dinge wünschten, doch durch Furcht und Alter zurückgehalten, keinen Schritt wagen wollten und nur alle Maßregeln verzögern würden. Auch wollte er abweichend von den hannoverschen Ministern das Aufgebot nicht auf die alten Soldaten allein oder auch nur vorzugsweise beschränkt sehen, sondern auf die gesammte waffenfähige Mannschaft ausgedehnt wissen. Da nun die Zahl der im Lande sich aufhaltenden Offiziere für ein solches Massenaufgebot bei weitem nicht ausreichte, so empfahl Wersebe die übrigen aus jungen Beamten und Forstbedienten zu nehmen. Die Unteroffiziere würden aus dem gedienten Militär im Lande und aus geeigneten Gemeinen der Königlich Deutschen Legion zu nehmen sein, auch könne man die Jäger der Privatpersonen und die Gerichtsunterbedienten dazu verwenden. Für unbedingt

nöthig hielt Werſebe eine Zuſicherung des engliſchen Miniſteriums, daß dieſe Truppen nie genöthigt werden ſollten, außerhalb des Heimathlandes zu dienen. Im übrigen, meinte er, brauche die engliſche Regierung weiter keine Verpflichtung zu übernehmen, als für die Truppen, ſolange ſie in Thätigkeit wären, zu ſorgen, wozu es freilich nothwendig der Waffen, Munition, Kleidungsſtücke und Verpflegung bedürfe. Sold wäre zwar für die Gemeinen nicht nöthig, wolle aber das engliſche Miniſterium denſelben bewilligen, ſo würde ſolches von großem Nutzen ſein und namentlich den Zulauf von ſeiten der holländiſchen, weſtphäliſchen u. ſ. w. Truppen befördern. Offiziere und Unteroffiziere könnten auf keinen Fall die volle Gage entbehren, da ſie ſonſt bei dem Mangel an Mitteln außer Stande wären, ſich die nöthige Ausrüſtung zu verſchaffen und auf Unkoſten der erſchöpften Bevölkerung leben müßten. Sobald ein Bataillon organiſiert und eingekleidet worden ſei, müſſe es ohne Aufenthalt nach dem Kriegsſchauplatz geſchickt werden; zu einem gehörigen Unterricht im Exerzieren ſei die Zeit doch nicht vorhanden. An Cavallerie könnten wohl 5000 Mann zuſammengebracht werden. Die erforderlichen Pferde wären dazu von Niederſachſen und Weſtphalen zu ſtellen; die Mannſchaften, die eigene Pferde mitbrächten, müßten dafür den Remontepreis vergütet erhalten. Sättel und Zaumzeug wären von England zu liefern, wenigſtens im Anfang, ebenſo die Waffen. Könne dieſe Cavallerie auch in der erſten Zeit nicht leiſten, was eine gehörig organiſierte Cavallerie thue, ſo vermöge ſie doch, wie das Beiſpiel des Luckner'ſchen Huſarenregiments im ſiebenjährigen Kriege darthue, in kurzem ſehr gute Dienſte zu leiſten. Bei der Artillerie freilich ſei das nicht möglich; dieſe müſſe vielmehr ganz von England hergeſchickt werden, wenn ſie auch im Hannoverſchen vermehrt werden könnte.

Als die geeignetſten Landungsplätze nannte Werſebe Ritzebüttel, die Carlſtadt bei Lehe und Emden, daneben auch die Inſel Norderney. Alle dieſe Punkte, meinte er, könnten befeſtigt werden und als Depots dienen. Beſonders ausſichtsreich wäre eine Landung in (dem damals freilich noch nicht zu Hannover gehörenden) Emden, weil dort die Stimmung

besonders viel verspreche. Habe doch bereits vor einigen Monaten ein Aufstand von 7000 friesischen Bauern stattgefunden, die nur aus Mangel an einem Operationsplan, an Waffen und Munition wieder auseinandergegangen seien.[1]) Von den Landungsplätzen aus müßten sich kleine Detachements, die sich ohne Gefahr zwischen feindliche Truppen wagen könnten, nach allen Seiten zerstreuen. Falls kein gehöriger Widerstand angetroffen werde, so könne der eine Theil der zusammengerafften Truppen durchs Westphälische über Paderborn, der andere durchs Hannoversche nach Minden vorrücken, wo sich dann finden würde, was weiter zu thun sei. Hauptsache sei in allem Schnelligkeit: Schnelligkeit sichere auch oft bei wenigen Mitteln den besten Erfolg.

Für seine Person fügte Wersebe noch die Bitte hinzu, daß man ihm erlauben möchte, ein Freicorps zum leichten Dienst zu errichten. Wenn man ihm das Patent als Oberst verleihen und einen Stamm von 300 Mann gedienter Soldaten geben wolle, so mache er sich nicht allein verbindlich, dieses Corps zu stande zu bringen, sondern glaube auch versprechen zu können, daß es ihm gelingen werde, die Depots der Franzosen im Hannoverschen, sowie den Gouverneur mit seinem ganzen Anhange aufzuheben.

Dieses fliegende Corps sollte bestehen[2]) aus 1000 Mann leichter Infanterie und 500 Mann Cavallerie. An Offizieren sollte es neben dem commandierenden Oberst drei Majore, zwei Rittmeister, drei Capitäne und zehn Leutnants zählen, außerdem waren fünfzig Unteroffiziere vorgesehen. Wersebe bedang sich aus, daß England den Offizieren und Mannschaften außer einem Handgelde von 2 Guineen pro Mann, die Gage auf ein volles Jahr zusichere, nach dessen Ablauf ja gegebenen Falls aufs neue accordiert werden könne. Ebenso sollte

---

[1]) Wersebe zeigt sich hier mangelhaft unterrichtet. Allerdings hatten sich die Landleute in der Umgegend von Esens im März 1809 gegen das französische Militär zusammengerottet. Es waren dabei aber nicht 7000 Bauern, sondern nur gegen 400 betheiligt. Vgl. Klopp, Geschichte Ostfrieslands unter preußischer Regierung, S. 313. — [2]) Nach einem späteren Promemoria Wersebes vom 27. Mai 1809.

England sämmtliche militärische Requisiten bis auf die Pferde liefern. Letztere wollte der bremische Landrath selbst stellen, und forderte dafür eine Entschädigung von 20 Louisdor pro Pferd, einen Preis, dessen Höhe er damit motivierte, daß er durch seine Reise nach England bereits nahe an 700 Thlr. eingebüßt habe und bei einem unglücklichen Ausgange des Unternehmens sein ganzes Vermögen zu verlieren wage.

Ohne englische Hülfe hielt freilich auch Werfebe jedes Unternehmen für zwecklos. „Ohne die Unterstützung von England“, unterrichtete er Münster (27. Mai), „werde ich und wahrscheinlich auch die mit mir Einverstandenen nichts unternehmen; zu sehr ist es deutlich, daß ohne Waffen und Geld eine solche Unternehmung nicht glücken kann.“ Man sieht hier so recht, wie sehr das Warten auf England den Unternehmungsgeist auch der besten und tapfersten Patrioten in Hannover lähmte. Es bedurfte Zeit, ehe sich in ihnen der so naheliegende Gedanke Bahn brach, daß eine kühne Initiative der Hannoveraner die englische Hilfe unweigerlich herbeiziehen müsse und werde.

Vielleicht hat es nie eine Zeit gegeben, wo so viele Hoffnungen und Erwartungen auf England gerichtet waren, als im Jahre 1809. Denn der Kreis derjenigen, die auf die englische Hilfe angewiesen waren, erstreckte sich weit, unendlich weit über die engen Grenzen des Hannoverschen hinaus auf alle Mächte und Nationen, welche den Kampf gegen Napoleon aufgenommen hatten oder aufzunehmen Willens sein konnten. Nicht zum wenigsten war Österreich der Unterstützung Englands dringend bedürftig. Bereits im October 1808 hatte der leitende Minister Stadion bei der englischen Regierung um einen Subsidienvertrag für den Fall eines Krieges mit Frankreich nachgesucht. Ende Januar 1809 war dann der österreichische General Graf Wallmoden, ein Sohn des hannoverschen Feldmarschalls, nach England abgegangen, um den Abschluß des Tractats und einer Militärconvention zu betreiben. Was Wallmoden in pecuniärer und politischer Hinsicht von England zu verlangen hatte, ist bekannt und kann hier übergangen werden. Ein näheres Eingehen

verdient dagegen die dem General von der österreichischen Militärdirection ertheilte Privatinstruction, die bisher unbekannt geblieben zu sein scheint.[1]) Mit der gewaltigen Macht, die Österreich ausgerüstet habe, hieß es darin, könne viel ausgerichtet werden, allein die Verbündeten Österreichs müßten mächtige Diversionen machen, um einen günstigen Fortgang zu sichern. England allein sei in der Lage, Bonaparte auf mehreren Punkten in der äußersten Peripherie seines usurpierten Reiches zu beschäftigen. Zu diesem Zwecke dürfe England keine noch so große Anstrengung scheuen, denn jetzt oder nie müsse Napoleons Macht gebrochen werden. England müsse nicht nur Sorge tragen, daß der Krieg in Spanien mit Energie fortgesetzt und falls der Imperator seine dortigen Truppen nach Österreich zöge, ins Innere von Frankreich getragen werde, sondern es habe auch die Österreicher im Mittelländischen Meere mit seiner Flotte zu unterstützen und wenn möglich Landungen in Italien vorzunehmen, um die daselbst stationirten französischen Truppen von einem Vordringen gen Norden abzuhalten. Noch wichtiger sei die Mitwirkung Großbritanniens im nördlichen Deutschland. Um hier große Resultate zu garantieren, müsse es vor allem unverzüglich mit Preußen das engste Bündnis abschließen und die Art der Cooperation gegen Frankreich genau verabreden. Es dürfe sich davon nicht durch Mißtrauen gegen Preußen abhalten lassen, denn dessen Haß gegen Frankreich überwiege jetzt gewiß alle Nebenabsichten. Sein Hauptziel, Vergrößerung oder Wiederherstellung des Verlorenen in Norddeutschland sei für den gemeinschaftlichen Zweck vortheilhaft, weil Preußen dadurch gegen Frankreich gestärkt werde. Von den preußischen Truppen müsse sich sogleich ein Corps von 18000—20000 Mann nach Sachsen in Bewegung setzen,

[1]) Wallmoden theilte dieselbe dem Grafen Münster am 2. April in der Hoffnung mit, daß sie „durch ihre bestimmte Sprache keinen unvortheilhaften Eindruck machen werde“, und damit dieser „das Wesentlichste daraus ziehe, den Sinn fasse und solchen gehörig anbringe“. Münster ließ darauf durch den Geh. Cabinetsrath Best von der Deutschen Kanzlei einen Auszug anfertigen, dem die folgenden Mittheilungen zu Grunde liegen.

um einem österreichischen Corps bei Dresden die Hände zu bieten. Die vereinigten Corps würden, nachdem sie den König von Sachsen zu einer augenblicklichen Übereinkunft gezwungen, den Feldzug ins nördliche Deutschland verlegen, wo es gewiß nicht an der Betheiligung der Bevölkerung fehlen werde. Selbige würde besonders nachdrücklich eintreten, wenn mit dem ehemaligen hessischen Kurfürsten das Abkommen getroffen würde, daß er sich an der Spitze eines in das Hessische einrückenden fliegenden Corps setze und dort eine hessische Legion errichte.[1]) Diese werde, zumal wenn auch Braunschweiger darin aufgenommen würden, leicht auf 20000 Mann zu bringen sein, ohne die Landmilizen, welche sich bei der militärischen Durchbildung des hessischen Volkes leichter als in irgend einer anderen deutschen Provinz organisieren ließen. Auch Hannover dürfe bei der Mitwirkung zu dem großen allgemeinen Zweck nicht zurückbleiben. Erfolge hier die Landung eines englischen Corps, so würden die Kräfte der Verbündeten im nördlichen Deutschland ein solches Übergewicht erlangen, daß sie wohl schwerlich bis an den Rhein einen ernstlichen Widerstand der Franzosen zu besorgen haben würden. Ausdrücklich mußte Wallmoden betonen, daß das österreichische Cabinet eine Expedition der Engländer nach Hannover einer jeden anderen z. B. nach Holland bei weitem vorziehe. Für den Fall jedoch, daß England nicht willens sein sollte, an dem Kriege im nördlichen Deutschland thätigen Antheil zu nehmen, wünschte Österreich, daß die militärischen Vorkehrungen in Hannover dem Kurfürsten von Hessen übertragen würden, damit dieser sie mit denen von Hessen und anderen benachbarten Ländern in Verbindung bringe. Die Oberleitung über „alle die verschiedenen Elemente des Krieges" im nördlichen Deutschland war für diesen Fall dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen zugedacht. „Niemand hat mehr Anspruch hierauf," so begründete die Wallmodensche Instruction diese Wahl, „als der König von Preußen, niemand hat mehr ungünstige Vorurtheile über das Schicksal seiner Waffen, aus-

---

[1]) Über die kurhessische Legion, die freilich nie nach Hessen gekommen ist, vgl. W. Varges, Die kurhessische Legion im Jahre 1809, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte, Bd. 31.

zulöschen als er und seine Generäle. Die Urheber seines damaligen Mißgeschickes sind nicht mehr, und seine Armee, die allezeit brav war, ist regeneriert. Der König hat Heldenmuth und Standhaftigkeit im Unglück bewiesen; seine jetzigen Generäle haben sich mit Kriegserfahrung bereichert. Wer könnte dem großen Bund ergebener, wer über kleine Eifersuchten erhabener und wer durch alle Empfindungen gerechter Leidenschaften für große Unternehmungen empfänglicher sein?"[1])

Graf Wallmoden that sein Möglichstes in London, um den in seiner Instruction entwickelten Plänen Österreichs Eingang bei der englischen Regierung zu verschaffen. Er ward dabei aufs Nachdrücklichste von dem Grafen Münster unterstützt. Dieser hat es wiederholt ganz im Sinne der Wallmodenschen Instruction, als seine innerste Überzeugung hingestellt: „Wenn jetzt nichts geschieht, so kann nie geholfen werden", und bot daher alles auf, seinen königlichen Herrn und das englische Ministerium „zu wichtigen Resultaten zu bringen".[2]) Nur in einem, freilich einem der wichtigsten Punkte vermochte sich Münster die österreichischen Pläne nicht anzueignen: er betraf die dem König von Preußen und dem Kurfürsten von Hessen bei der Befreiung Hannovers zugedachte Rolle. Münster war nicht frei von dem traditionellen Mißtrauen der hannoverschen Staatsmänner gegen Preußen. Das Jahr 1806 hatte dasselbe ja auch nur zu sehr berechtigt erscheinen lassen! Seitdem konnte sich Münster nicht mehr von der Furcht losmachen, daß Preußen, wenn es wieder die Oberhand im nördlichen Deutschland gewinnen sollte, durch die Umstände veranlaßt werden könnte, sich des Hannoverschen zu bemächtigen. Auch hielt er es für ausgeschlossen, daß eine Erhebung der hannoverschen Bevölkerung unter einer anderen

---

[1]) Nicht ohne Überraschung liest man diese warme Apologie Preußens durch die österreichische Militärdirection. Entsprach sie, was allerdings nicht anzunehmen, der inneren Überzeugung der österreichischen Regierung, so hätte letztere sehr Unrecht gethan, bei den Verhandlungen mit Preußen so wenig Entgegenkommen an den Tag zu legen. — [2]) Münster an Kriegsrath von Kielmansegge, 28. April. A. D.

Leitung als der des eigenen Landesherrn zu stande kommen könnte. „Es läßt sich nicht absehen", schrieb er darüber am 3. April an Wallmoden, „warum die Leitung der militärischen Angelegenheiten Hannovers dem Kurfürsten von Hessen übertragen werden sollte, dessen Staaten so wenig als die Zahl seiner Unterthanen die Hälfte derer des Königs betragen. Ein solches Unternehmen würde ohne allen günstigen Erfolg bleiben. Was aber diesen gänzlich unmöglich machen müßte, würde die Einmischung des Königs von Preußen sein. So sehr der König auch geneigt sein mag, das Betragen Preußens in diesem Kriege bei Seite zu setzen, so ist es doch unmöglich, daß seine deutschen Unterthanen, die von Preußen erlittene Behandlung in dem Grade vergessen haben sollten, um dieser Macht sich anzuvertrauen. Dieses allein vernichtet die Ansprüche, die in den mir mitgetheilten Plänen dem Könige von Preußen auf die Leitung unserer Angelegenheiten beigemessen sind, und die Schlüsse, die man aus den erlittenen Unfällen Preußens auf politische Besserung, auf nützliche Erfahrung, wodurch seine Generäle belehrt sein sollten, u. s. w. zieht, dürften schwerlich zu vertheidigen sein. Vielmehr bleibt noch viel von den alten fehlerhaften Elementen zurück, und nur Erfahrung wird uns belehren können, daß man Preußen ein volles Zutrauen wieder schenken darf." Um über diesen Gegenstand keinen Zweifel zu lassen, habe der König ihm, Münster, ausdrücklich befohlen, zu erklären, daß jede Einmischung des preußischen Königs oder des hessischen Kurfürsten in die Angelegenheiten seiner deutschen Staaten vermieden werden müsse; dagegen sei der König gern bereit, in seiner Eigenschaft als Kurfürst von Hannover, wenn es die Umstände irgend gestatteten, in Übereinstimmung mit Österreich zum gemeinschaftlichen Zwecke mitzuwirken.[1]) In dem gleichen

[1]) Auch der ehemalige hannoversche Gesandte zu Wien Ernst von Hardenberg, durch den Münster geheime Beziehungen mit dem österreichischen Cabinet unterhielt, wurde von M. unter dem 6. April angewiesen, sich in diesem Sinne gegenüber der österreichischen Regierung zu erklären. Vgl. Innere Zustände I, 429 und Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege II, 486.

Sinne schrieb Münster an Canning, den englischen Staatssecretär des Auswärtigen (3. April), der König werde als Kurfürst niemals dem österreichischen Plane, die militärische Organisation Hannovers dem Kurfürsten von Hessen unter dem Obercommando des preußischen Königs zu unterstellen, zustimmen.

Wenn Münster aus den angeführten Gründen den genialen Plan der österreichischen Militärverwaltung, alle Streitkräfte des nördlichen Deutschlands unter der Ägide des Königs von Preußen zu einer einheitlichen Action gegen Frankreich zusammenzufassen, verwarf, so wird man daraus nicht folgern dürfen, daß er jede militärische Cooperation mit Preußen a priori von der Hand weisen wollte. Das war so wenig der Fall, daß er vielmehr in seinen zahlreichen Denkschriften unter den Gründen für eine englische Expedition nach dem nördlichen Deutschland mit besonderem Nachdruck die dadurch zu erzielende Herstellung einer politischen, commerziellen und militärischen Verbindung mit Österreich und Preußen ins Feld führt. Auch Gneisenau, der wenige Monate später gelegentlich seiner Reise nach England in persönliche Berührung mit Münster trat, hat aus dem Verkehr mit diesem den Eindruck gewonnen, daß er, wenn man nur sein Hannover nicht antaste, zu allem mitzuwirken bereit sei.[1])

---

[1]) Pertz, Gneisenau I, 571. Wenn Gneisenau allerdings bemerkt, daß Münster seinen ehemaligen Groll gegen Preußen ganz vergessen habe, so wird das, für das Jahr 1809 wenigstens, nicht zuzugeben sein. Ompteda, der gleichfalls im Jahre 1809 Gelegenheit hatte, Münsters Anschauungen im persönlichen Verkehr kennen zu lernen (s. darüber u.), und dem gegenüber Münster seine Herzensmeinungen natürlicherweise offener an den Tag gelegt haben wird als gegen den Preußen Gneisenau, äußerte sich, nach dem Festlande zurückgekehrt, über Münsters Gesinnung gegen Preußen so scharf zu dem preußischen Minister von der Goltz, daß dieser M. auf Grund der Äußerungen Omptedas in seinem Immediatbericht vom 9. September 1809 (G. A.) als den „unversöhnlichen Feind" Preußens bezeichnet. Möglich, daß Omptedas Urtheil durch sein nicht eben freundschaftliches Verhältnis zu Münster beeinflußt war; aber ganz zu verwerfen ist es gewiß nicht.

Dem englischen Ministerium ließ sich jedenfalls nicht nachrühmen, daß es zu allem mitzuwirken bereit sei. Es hat keine von den großen Erwartungen erfüllt, die die Patrioten in und außerhalb Österreichs auf dasselbe setzten. Wohl ließ die britische Regierung sich bereit finden, einen Friedensvertrag mit Österreich abzuschließen, der ihr die Verpflichtung auferlegte, dieses so viel als möglich gegen den gemeinsamen Feind zu unterstützen. Wohl machte sie Anstalt, eine große Expedition in den englischen Häfen auszurüsten (ohne sich zunächst über ihre Bestimmung schlüssig zu machen). Aber reelle Hilfe ward Österreich nicht zu theil. Mit den erbetenen Subsidien geizte das reiche Albion in wahrhaft unwürdiger Weise[1]) unter dem nichtigen Vorwande, daß die Unterhaltung des Krieges auf der iberischen Halbinsel seine Geldmittel erschöpft habe.[2]) Noch weniger wollten die englischen Minister sich dazu verstehen, bestimmte, wenn auch noch so geringfügige Zusagen in militärischer Beziehung zu geben. Nicht genug, daß sie jede formelle Militärconvention von der Hand wiesen, lehnten sie sogar jegliches Eingehen auf die Ideen der österreichischen Militärverwaltung ab. Wie Münster dem ehemaligen hannoverschen Gesandten am Wiener Hofe, Grafen Ernst von Hardenberg, am 22. April schrieb, geschah dieses nicht, weil man einer Cooperation mit Österreich prinzipiell abgeneigt war, sondern weil England am Vorabend des Krieges noch keinerlei militärische Vorkehrungen getroffen hatte. Schon damals klagte Münster, man könne sich nicht verbergen, daß das Schicksal Deutschlands sich entscheiden werde, ehe England irgend etwas gethan habe.[3])

Auch die österreichische Mahnung, sofort mit Preußen das engste Bündnis abzuschließen, verhallte ungehört. Die englischen Staatsmänner wollten von einem solchen Bündnisse, dessen

---

[1]) Vgl. darüber die ausführlichen Mittheilungen bei Wertheimer Geschichte Österreichs und Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts II, 274 ff. — [2]) Daß dies thatsächlich ein nichtiger Vorwand war, ergiebt sich schon aus der Thatsache, daß England für die thörichte Expedition nach der Schelde nicht weniger als 20 Millionen L. sozusagen zum Fenster hinaus warf. Vgl. Beamish I, 253. — [3]) Münster an Ernst von Hardenberg, 22. April 1809.

Voraussetzung eine Unterstützung Preußens war, nichts wissen. Allerdings hat ein preußischer Hauptmann a. D., Louis von Kleist, der seit dem Februar 1809 in England weilte, behauptet, seitens des englischen Cabinets mit den weitgehendsten Versprechungen für die preußische Regierung versehen worden zu sein. Dieser Gegenstand ist wichtig genug, um ihn einer scharfen Prüfung zu unterziehen.

Ende April trat Kleist gemeinschaftlich mit dem General von Wallmoden die Rückfahrt nach dem Continent an. In Berlin angekommen, begab er sich zu dem General d'Ivernois und ließ durch diesen den preußischen Minister des Auswärtigen Grafen von der Goltz von seiner angeblichen Mission in Kenntnis setzen.

Es ist hier einzuschalten, daß der preußische Minister, damals ein eifriger Anhänger der Kriegspartei, schon vor der Ankunft Kleists auf eine Anknüpfung mit England bedacht gewesen war. Baron Jacobi, der ehemalige preußische Gesandte in London, hatte unlängst die Weisung erhalten, sich nach Elbing zu begeben, um mehr in der Nähe des in Königsberg residierenden Königs zu weilen und erforderlichen Falls eine Mission nach England übernehmen zu können.[1]) Da sich aber voraussehen ließ, daß eine Sendung des bereits altersgrauen Jacobi, der dann auch in der That eine Mission zu dem englischen Admiral Saumarez ablehnte[2]), nur langsam von statten gehen werde, so benutzte Goltz eine Reise, die der frühere hannoversche Gesandte am Berliner Hofe L. von Ompteda in Privatangelegenheiten nach England unternahm, um dem englischen Gouvernement schon vor der Eröffnung offizieller Verhandlungen von der Lage Preußens und dem dringenden Bedürfnisse desselben nach Geld und Waffen Mittheilung zu

[1]) Bericht Omptedas an Georg III., London, 14. Juni 1809. Ompteda, Politischer Nachlaß II, 432. Jacobis Immediatbericht d. d. Berlin, 18. Juni 1809 läßt es freilich zweifelhaft erscheinen, ob er bereits die positive Weisung, sich nach Elbing zu begeben, empfangen hatte. — [2]) Immediatbericht Jacobis vom 18. Juni (G. A.). Auch gegen eine Mission nach England sträubte sich Jacobi. Immediatbericht Goltz', 17. Juni (G. A.)

machen. Freilich konnte Goltz dem Gesandten nicht die positive Zusage mitgeben, daß Preußen unter allen Umständen gegen Frankreich losschlagen werde; dies war vielmehr, wie er ihm auseinandersetzte, einmal davon abhängig, ob Österreich trotz der unglücklichen Eröffnung des Feldzuges auf energischer Fortsetzung des Kampfes beharren werde, anderseits von der Haltung des mit Frankreich verbündeten Rußlands. Für den Fall, daß Preußen in dieser doppelten Hinsicht beruhigt werde, stellte Goltz die Theilnahme Preußens an dem Kampfe in sichere Aussicht, betonte aber, daß es zu diesem Zwecke große Unterstützungen Englands unbedingt nöthig habe. Über den Umfang dessen, was Preußen an Waffen, Munition ꝛc. bedürfe, ließ sich der Minister nicht aus; in pecuniärer Hinsicht schlug er die Ratification des im Jahre 1807 zwischen England und Preußen vereinbarten, aber durch den Frieden von Tilsit hinfällig gewordenen Subsidientractats vor.

Durch die Mittheilungen des kurz vor der Abreise Omptedas in Berlin anlangenden Hauptmanns von Kleist wurde Goltz in seinen Hoffnungen auf die englische Hülfe wesentlich bestärkt. Er veranlaßte denselben, ein Memoire über die Absichten des britischen Gouvernements in Bezug auf Preußen aufzusetzen. Nach diesem[1]) — es ist vom 25. Mai datiert — hätte Canning zu Kleist geäußert, die englische Regierung sei bereit, den König von Preußen zur Ausführung eines Krieges gegen Frankreich zu unterstützen. Daher habe die eben auslaufende englische Ostseeflotte den Befehl erhalten, Pulver, Munition und Geschütze mitzunehmen, „um im Falle der Noth die preußischen Truppen gleich damit zu versehen". In Helgoland seien Waffen- und Montierungsdepots aller Art etabliert, „so daß bei einem Ausbruche des Krieges der König von Preußen oder eine von diesem im Norden von Deutschland aufgebotene Landwehr sogleich dort 56 Kanonen, einen großen Vorrath von Munition, Pulver, einige Millionen Gewehrpatronen, complette Montierungen für 20000 Mann u. s. w. erhalten könnte." Hiermit verbunden würde der König von Preußen auch sofort in Hamburg Gelder, eventuell bis zu einer Million

[1]) G. A.

Thaler, erhalten können. Kleist behauptete, es bedürfe, um diesen letzten Artikel zu regulieren, nur einer kurzen Anfrage, deren er sich auf Befehl des Königs unverzüglich unterziehen würde, wie er auch nöthigenfalls für die sofortige Auszahlung von mehreren 100000 Thlr. einstehe.[1] „Kurz, das englische Gouvernement,“ so versicherte Kleist emphatisch, „hat den besten Willen, Se. Maj. den König von Preußen bei einem Kriege gegen Frankreich mit allen nöthigen Kriegsbedürfnissen und Geldern zu unterstützen, und es würde gleichfalls gleich Truppen landen lassen, welche im Norden von Deutschland zur Erreichung des hohen allgemeinen Zwecks, Befreiung der Unterjochung, in Verbindung mit einem hannoverschen Aufgebote mitwirken würde.“ Letztere Versicherung schränkte Kleist selbst wieder dahin ein, die Landung in Norddeutschland werde unternommen werden, sobald der König von Preußen die Waffen gegen Frankreich ergreife, oder wenn irgend ein anderer günstiger Umstand es erlaube.

Ob Kleist in der That von der englischen Regierung zu so großen Verheißungen autorisiert war? Wir dürfen es billig bezweifeln. Die englische Regierung würde es in dem gedachten Falle schwerlich unterlassen haben, den Überbringer derselben durch authentische Schriftstücke zu legitimieren. Kleist, der in seinem Memoire übrigens nicht sowohl von erhaltenen Aufträgen für die preußische Regierung als vielmehr nur von ihm persönlich gewordenen Versicherungen spricht, hat jedoch nichts Derartiges produciert. Auch haben die englischen Minister sich nie auf durch Kleist gemachte Anerbietungen berufen. Richtig scheint allerdings zu sein, daß Kleist von dem englischen Ministerium einen Kreditbrief über die Summe von 30000 Pf. St. behufs Anschaffung von Kriegsvorräthen auf den Weg erhalten hat,[2] und gewiß ist, daß der Minister

[1] Auch in der mündlichen Unterredung mit Goltz erklärte Kleist auf das Bestimmteste, gewiß zu sein, daß er von der englischen Regierung einen Vorschuß bis zu einer Million Thlr. für Preußen erhalten werde. Immediatbericht Goltz' vom 25. Mai. G. A. — [2] Denkschrift Gneisenaus über seine Reise nach England im Sommer 1809. Pertz, Gneisenau I, 615. Der hier genannte M(ajor)

Canning Ende Mai davon sprach, sofort 10000 Montierungen für denselben nach Helgoland senden zu wollen,[1]) (was aber unterblieben ist). Wenn wir indessen aus Münsters Briefwechsel mit Hardenberg ersehen, daß Kleist von hervorragenden Persönlichkeiten seiner Heimath nach London gesandt worden sei, um wegen einer Insurrection der Einwohner Preußens und Niedersachsens zu verhandeln, und daß er sich der englischen Hülfe für den Fall versichert habe, daß die ehemaligen Unterthanen des preußischen Königs die Waffen zu dessen Gunsten ergreifen würden,[2]) wenn wir ferner von Gneisenau erfahren, daß Kleist sich unbefugter Weise seines Namens bedient habe, um von der englischen Regierung Geld zu erhalten, daß er aber nicht das Geringste davon an ihn, Gneisenau, abgeliefert, sondern einen Theil zu seinen Privatzwecken verwandt habe,[3]) so dürfte es klar sein, daß die fraglichen Gelder nicht für die preußische Regierung, sondern für ein selbständiges Vorgehen der preußischen Patrioten und insbesondere für Gneisenau bestimmt waren.[4]) Kleist mochte immerhin glauben, daß es ihm ein Leichtes sein würde, von der englischen Regierung die Autorisation zu erhalten, die Gelder an Preußen zu verabfolgen; aber ob dieser Glaube berechtigt war, ist doch sehr die Frage.

Wollte man annehmen, daß Kleist von der englischen Regierung in vollem Umfange zu seinen Mittheilungen an Goltz ermächtigt worden wäre, so würde nichts anderes übrig

---

von Kl(eist) kann niemand anders sein, als der Hauptmann L. von Kleist, der auch sonst öfter in den Acten als Major bezeichnet wird.

[1]) Aufzeichnungen Münsters, 30. Mai. A. D. — [2]) Münster an Hardenberg, 13. März und 29. April. — [3]) Pertz, Gneisenau I, 615. Ob Gneisenau wirklich in keiner Verbindung mit Kleist gestanden haben sollte? Der Wortlaut seiner Denkschrift scheint mir dieses nicht gänzlich auszuschließen, während manche Umstände dafür sprechen. — [4]) Vielleicht fällt in diesen Zusammenhang der Plan Gneisenaus, eine von England besoldete preußische Legion im österreichischen Dienste zu errichten. Auf welchem Wege mag Gneisenau wohl diesen Plan der englischen Regierung unterbreitet haben? Schwerlich dürfte er sich auf das von Doebner in den Forschungen zur Deutschen Geschichte (Bd. 25, S. 333 ff.) mitgetheilte Schreiben an Ernst von Hardenberg d. d. Glatz, 2. April beschränkt haben.

bleiben, als dieselbe des mephistophelischen Planes zu zeihen, die preußische Regierung durch lügnerische Vorspiegelungen und gar nicht ernst gemeinte Versprechungen zum Losbruch gegen Frankreich zu verlocken, um es dann seinem Schicksal zu überlassen. Daß England nicht willens war und nicht willens sein konnte, für Preußen große pecuniäre Aufopferungen zu machen, ergiebt sich zur Genüge aus seinem schnöden Verhalten gegen das ungleich befreundetere Österreich. Der weitere Verlauf unserer Untersuchung wird zudem zeigen, daß die englischen Staatsmänner von einem noch so bedingten authentischen Versprechen gegenüber Preußen nichts wissen wollten. Und was die ungeheuren Kriegsvorräthe betrifft, die in Helgoland aufgehäuft sein sollten, so hat uns bereits Deckens Denkschrift vom 16. Mai belehrt, daß dort „nichts von alledem" vorhanden war, und wir werden später sehen, daß noch um die Mitte Juli weder Waffen, noch Munition, noch Montierungen auf dem Felseneiland angelangt waren.

Es ist also evident: Kleist war entweder „Betrüger oder selbst betrogen".[1]) Nach allem, was über seine Persönlichkeit verlautet und namentlich nach Gneisenaus Mittheilungen wird man sich bei dieser Alternative schwerlich zu seinen Gunsten entscheiden können. Auch der preußische Minister von der Goltz brachte der Persönlichkeit Kleists kein großes Vertrauen entgegen. Er hatte ihn im Verdacht, zu den Offizieren von der Partei Chasots, des in nahen Beziehungen zu Schill stehenden Commandanten von Berlin, zu gehören und eine „geheime Mission"

---

[1]) Unmöglich wäre es freilich nicht, daß England an der Rolle des Betrügers participiert hätte. Es ist doch kaum anzunehmen, daß Kleist seine falschen Angaben über die Kriegsvorräthe auf Helgoland erfunden hat; vielmehr muß England auch anderwärts die Anschauung wachgerufen haben, daß dort große Waffenvorräthe lägen. Wenn z. B. der österreichische Gesandte in Berlin, Baron von Wessenberg, am 12. Juni dem Minister von der Goltz versicherte, England habe in Helgoland 15 000 Flinten, die Preußen gewiß gegen das Versprechen, gegen Frankreich zu handeln, erhalten werde (Immediatbericht Goltz), Berlin 13. Juni. (G. A.), so ist dies doch offenbar auf englische Quellen zurückzuführen.

nach England gehabt zu haben.[1]) Dies war für ihn Grund genug, dem Könige noch vor seiner Unterredung mit Kleist davon abzurathen, in dieser Angelegenheit ferner einen Offizier als Mittelsperson zu gebrauchen, der unbeschadet der Reinheit seiner Absichten sich durch den Parteigeist habe verleiten lassen, die Grenzen zu überschreiten, welche seine Unterthaneneigenschaft und die Pflichten des Offizierstandes vorschrieben.[2]) Die Sicherheit indessen, mit der Kleist in der Zusammenkunft mit dem Minister auftrat, stimmte diesen soweit um, daß er den Mittheilungen desselben vollen Glauben schenkte und es der Entscheidung des Königs anheimstellte, ob er sich behufs Erlangung der englischen Hülfe der Vermittelung Kleists oder der Omptedas bedienen, oder ob er beide Verhandlungen neben einander gehen lassen wolle.[3])

Persönlich hielt Goltz wohl daran fest, daß Ompteda die geeignetste Mittelsperson bei der Unterhandlung mit England sei. „Seine guten Gesinnungen für Preußen," bemerkt er in seinem Immediatbericht vom 24. Mai über ihn, „erwecken in ihm den Wunsch, und seine Beziehungen in London geben ihm reiche Gelegenheit, sich Preußen unendlich nützlich zu machen. Wohl gelitten beim Könige von England und intimer Freund des Grafen Münster,[4]) ist niemand geeigneter als er, um diesen

---

[1]) Immediatbericht von Goltz, 24. Mai. G. A. — [2]) Das. — [3]) Postscriptum zum Immediatbericht vom 24. Mai (Berlin, 25. Mai). G. A. Später kam Goltz von seinem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit von Kleists Mittheilungen wieder zurück. In einem späteren Berichte an den König vom 13. Juni bemerkt er bezüglich Kleists „que ses moyens prétendus sont révoqués en doute par le Sr. de Roggendorff, dont V. M. se rappellera les relations et qui est revenu il y a quelque temps ici de l'Angleterre par la Suède". — [4]) Darin irrte Goltz. Den Charakter intimer Freundschaft hat das Verhältnis zwischen Ompteda und Münster nie getragen. Münster hat vielmehr nie eine gewisse Kühle gegen Ompteda verläugnet. Omptedas Ankunft in England berührte ihn nicht angenehm, denn er bereitete ihm einen „nicht sehr erfreulichen Empfang". „Man machte sich falsche Vorstellungen von dem Zweck meiner Reise", bemerkt O. zur Erklärung in seinen Lebenserinnerungen (Politischer Nachlaß I, 425), was wohl dahin zu verstehen ist, daß M. erwartet hatte, in O. den Überbringer entscheidender Erklärungen und Auf-

einflußreichen Minister trotz seiner antipreußischen Neigungen für unsere Sache zu interessieren.“ Ohne Autorisation des Königs konnte Goltz allerdings nicht daran denken, Ompteda die Rolle eines offiziellen preußischen Unterhändlers zu übertragen. Auch lag dieses keineswegs in seiner Absicht; vielmehr betrachtete er die Mission Omptedas nur als ein provisorisches Aushülfsmittel, das einer offiziellen Sendung vorhergehen, und durch welches vor allem die beschleunigte Zahlung eines Vorschusses in die Wege geleitet werden sollte.[1])

Ompteda ging bereitwilligst auf die Intentionen des preußischen Ministers ein und erklärte sich bereit, die Vermittelung des Vorschusses zu übernehmen, falls er dazu von Friedrich Wilhelm III. autorisiert werde. Da er aber seine Abreise nicht bis zum Eintreffen der Entscheidung des Königs aufschieben konnte oder wollte, verabredete er mit Goltz, daß dieser ihm die Befehle desselben schriftlich übermitteln sollte, zu welchem Zwecke der Minister ihm die preußische Chiffre mitgab.

Unglücklicherweise blieb Goltz auf seine wiederholten Anfragen ohne Antwort von Friedrich Wilhelm III. Denn diesem fehlte es noch immer und hat es im Grunde während des ganzen Krieges an der Gewißheit über die beiden Voraussetzungen gefehlt, unter denen er in den Krieg einzutreten

---

träge der preußischen Regierung, also gewissermaßen einen offiziellen Unterhändler zu sehen, und entäuscht war, in ihm nur den Träger vager, vom Könige nicht einmal autorisierter Mittheilungen und Wünsche des preußischen Ministers des Auswärtigen zu erblicken. Darauf läßt auch eine Bemerkung Münsters in einem Schreiben an Roscher vom 23. Juni 1809 (A. D.) schließen, die zugleich bezeichnend für seine Auffassung von der damaligen preußischen Politik ist: „O(mptedas) Mittheilungen sind bis jetzt unwichtig. In B(erlin) will man gern auf allen Fall gedeckt sein, wenn man einmal nicht anders könnte, oder wenn der Fall eintreten sollte, daß dem kranken Löwen der letzte Schlag beigebracht werden dürfte“. Was in der Schrift von L. v. Ompteda, Ein englisch-hannoverscher Offizier vor 100 Jahren (S. 208) über das Motiv des unfreundlichen Empfangs, der O. zu Theil wurde, gesagt wird, ist uncontrolierbar.

[1]) Auch Jacobi hielt die Idee, Ompteda mit der „négociation pécuniaire“ zu betrauen, für eine sehr glückliche und versprach sich volles Gelingen davon. Immediatbericht Goltz'. 17. Juni. G. A.

bereit war. Auch hatte er, der tief von der Überzeugung durchdrungen war, daß ohne weitgehende englische Unterstützung Preußens Eintreten in den Kampf zwecklos sei, sich bereits auf anderem Wege um dieselbe bemüht. Um die Mitte Mai hatte sich nämlich des Königs Schwager, der Prinz von Oranien, nachmaliger König der Niederlande, nach Königsberg begeben, um den zaudernden König zu kühnem Losschlagen hinzureißen. Das war ihm nun freilich nicht gelungen, wohl aber hatte ihm der König seinen festen Vorsatz, sobald als irgend möglich in den Kampf gegen Frankreich einzugreifen, kundgegeben und ihn beauftragt, davon nach Österreich und England Mittheilung zu machen und hier wie dort die für Preußen schlechterdings unentbehrliche Hülfe an Geld und Waffen zu erbitten. Ob nun der feurige Fürst, mit oder ohne Recht, aus den Äußerungen des Königs nur den Entschluß abstrahierte, und die Bedingungen, von denen derselbe seine Maßnahmen abhängig machte, übersah, oder ob er die nothwendige Hülfe Englands und Österreichs desto rascher und leichter zu erhalten hoffte, wenn er den Entschluß des Königs als einen bedingungslos gefaßten, unwiderruflichen hinstellte,[1]) genug, er gab im Namen des Königs bindende Zusagen über dessen beabsichtigte Theilnahme am Kriege, so nach England durch einen an seinen dort weilenden Oberstallmeister Baron von Heerdt gerichteten Brief d. d. Königsberg 14. Mai,[2]) welchen dieser sofort an Canning übermittelte.[3])

---

[1]) Friedrich Wilhelm III. äußerte sich über Oraniens Vorgehen später gegen Goltz. „Je n'ai que trop bien reconnu la vivacité du Prince d'Orange à la manière dont il a de son côté entamé la même matière (négociation de subsides)". An Goltz, 31. Juli. G. A. — [2]) Münster an Hardenberg, 30. Juni. — [3]) Von Berlin, wohin sich Oranien von Königsberg aus begab, scheint er neue Briefe nach England geschrieben zu haben, die sein eben damals nach England abgehender ältester Sohn befördert haben dürfte. Goltz bemerkt in einem späteren Immediatberichte vom 20. Juli, er habe den Prinzen von Oranien bei dessen Aufenthalt in Berlin beschworen, „de ne pas se presser ou de commencer tout au plus par sonder le terrain en son propre et privé nom", aber dieser scheine viel weiter gegangen zu sein. Oraniens Sohn landete am 10. Juni gleichzeitig mit Ompteda im Hafen von Yarmouth.

Wären die englischen Minister wirklich entschlossen gewesen, wie sie oft genug heuchlerisch versichert haben, Preußen von dem Momente an, wo es sich „ernstlich erklären“ würde, auf das Reichste mit Waffen, Munition und Geld zu unterstützen,[1] so hätten sie, welche die Mittheilungen Oraniens für völlig authentisch hielten, keinen Augenblick verlieren dürfen, um sich direct mit Preußen in Verbindung zu setzen und es durch Thaten von ihrer Hilfsbereitschaft zu überzeugen. Sie begnügten sich indeß damit, dem Prinzen von Oranien am 12. Juni, unmittelbar nach Omptedas Ankunft (11. Juni), aber noch unbeeinflußt von dessen Mittheilungen,[2] vorläufig antworten zu lassen: man gedenke demnächst einen Agenten behufs Mittheilung der Absichten des britischen Gouvernements abzusenden und wünsche auf der anderen Seite, daß Friedrich Wilhelm III. ebenfalls eine Vertrauensperson nach London schicken möge. Hinsichtlich der erbetenen Unterstützung enthielt die vorläufige Antwort an Oranien nur die unbefriedigende Auskunft: Admiral Keates, einer der Commandanten der Ostseeflotte, habe einen Theil der gewünschten Gegenstände an Bord; der augenblickliche Mangel an anderen lasse eine sofortige Lieferung nicht zu, aber man werde für deren prompte Anschaffung Sorge tragen. — Erst unter dem 12. Juli konnte Oranien diese Mittheilungen aus dem österreichischen Hauptquartiere an seinen königlichen Schwager weitersenden.[3])

Bei dieser Haltung des britischen Cabinets kann es nicht Wunder nehmen, daß es in dem Widerspruch der Eröffnungen Oraniens und Omptedas, der sich aus des letzteren Immediat-

---

Omptedas Erzählung (Politischer Nachlaß I, 426), daß der junge Prinz von Oranien einen Brief des österreichischen Obersten von Steigentesch mit Nachrichten über dessen unfreundliche Aufnahme in Königsberg überbracht habe, beruht auf einem Irrthum. Am 10. Juni war Steigentesch noch gar nicht in Königsberg angekommen.

[1]) Depesche des österreichischen Gesandten von Starhemberg an Stadion. Auszug davon im G. A. — [2]) Ompteda reichte den Bericht über seine Sendung erst am 14. Juni ein, ohne sich vorher mit den englischen Ministern darüber expliciert zu haben. — [3]) Oranien an Friedrich Wilhelm III. d. d. Iglau, 12. Juli und Berlin, 1. August. G. A.

berichte vom 14. Juni[1]) ergab, einen willkommenen Vorwand ersah, um seine Entschließungen abermals zu verzögern. Statt in der Thatsache, daß der preußische König noch schwanke, einen Grund mehr zu sehen, um ihn durch positive Maßregeln auf der Bahn des Entschlusses vorwärts zu treiben, versteifte die englische Regierung sich darauf, keinerlei entgegenkommenden Schritt gegen Preußen thun zu dürfen, ehe nicht die von Graf Goltz in Aussicht gestellten Nachrichten zweifellose Klarheit über Friedrich Wilhelms III. Entschluß verbreitet haben würden. Als die erwarteten Mittheilungen ausblieben,[2]) dafür aber Ende Juni die Nachricht von dem Scheitern der bekannten Mission des österreichischen Obersten von Steigentesch nach Königsberg einlief, ließ Münster, wenn nicht auf Veranlassung, so doch unter ausdrücklicher Billigung Cannings dem Grafen Goltz durch Ompteda schreiben (28. Juni): man werde voraussichtlich jeden Entschluß, der zu einer Verständigung zwischen Preußen und England führen könnte, bis zu dem Augenblicke aussetzen, wo von Goltz solche Nachrichten eingegangen sein würden, die den Mittheilungen Oraniens entsprächen. Hieran schloß sich die dürre Ankündigung, daß die

[1]) Politischer Nachlaß I, 427 ff. — [2]) Der Grund für das fortgesetzte Schweigen Goltz' ist lediglich darin zu suchen, daß der König, der die Zeit für einen positiven Entschluß und damit auch für eine positive und bindende Erklärung gegenüber England noch nicht für gekommen erachtete, jenem die sehnsüchtig erwartete Ermächtigung, Ompteda mit provisorischen Verhandlungen zu beauftragen, nicht zugehen ließ, obwohl Goltz wiederholt (so namentlich am 13. Juni) bringend darum gebeten hatte. So viel ich sehen kann, hat Friedrich Wilhelm III. G. erst am 31. Juli Aufträge für Ompteda ertheilt, die aber auch jetzt nur dahin gingen, daß O. in London die guten Gesinnungen für Preußen pflegen solle (Erlaß an Goltz, Königsberg, 31. Juli). Goltz selbst schrieb am 13./14. August an Ompteda, er würde sicher längst in der Lage gewesen sein, ihm seitens des Königs detailliertere und positivere Aufträge für das britische Cabinet zu ertheilen, wenn die unerwartete Nachricht von dem Waffenstillstande zwischen Österreich und Frankreich nicht die preußischen Pläne plötzlich deconcertiert hätte. — Das war natürlich nur eine Verlegenheitsausrede; zwischen der Abreise Omptedas und dem Abschlusse des Waffenstillstandes (12. Juli) lagen doch mehr als anderthalb Monate.

englische Regierung ihre Maßregeln unabhängig von den Beziehungen habe treffen müssen, welche zwischen England und Preußen hergestellt werden könnten, und daß demzufolge bei der nach dem Continent zu entsendenden Expedition keinerlei Rücksicht auf die Cooperation Preußens genommen worden sei.[1])

Mit Klagen und schlecht verhehlten Vorwürfen antwortete die englische Regierung also auf den Hülferuf Preußens, ohne auch nur im entferntesten eine Geneigtheit, demselben beizustehen, anzudeuten, geschweige denn es durch Versprechungen zu kräftigem Entschließen anzutreiben.[2])

Ompteda, der warme Freund Preußens, war begreiflicherweise hiermit nichts weniger als einverstanden. Am 29. Juni reichte er dem Grafen Münster eine Denkschrift ein, welche in lichtvoller Weise alle Gründe, die für eine Unterstützung Preußens sprachen, zusammenfaßte. Er ging dabei von dem Gesichts-

[1]) Das Original dieses Schreibens liegt im G. A. Der Entwurf ist abgedruckt in Politischer Nachlaß I, 442 f. Abgegangen ist das Schreiben erst am 2. Juli. — [2]) Ein Seitenstück zu dem Verhalten Englands gegen Preußen im Jahre 1809 bieten die zwischen beiden Mächten im Winter 1806/7 geführten Friedens- und Bündnisverhandlungen. Sie wurden seitens des englischen Gesandten Lord Hutchinson so lässig betrieben, daß der hannoversche Geschäftsträger am preußischen Hofe von Hugo es in seinem Berichte an Münster vom 25. Januar 1807 als ganz natürlich bezeichnete, daß sich in dem preußischen Cabinet die Überzeugung festsetze, es sei England gar nicht Ernst mit der Absicht, in eine genaue Verbindung mit Preußen zu treten, vielmehr sei es ihm darum zu thun, erst den ferneren Verlauf des Krieges abzuwarten, und wenn dieser unglücklich ausfallen sollte, sich zurückzuziehen. Hugo bemerkt warnend, eine solche Politik würde Preußen zwingen, um jeden Preis mit Frankreich Frieden zu schließen. — In einem anderen Berichte vom 24. Februar 1807 tadelt Hugo: „Wenn man die Absicht hatte, zum Besten der allgemeinen Sache Preußen zu retten und es alsdann ganz zu sich herüberzuziehen und es genau an das Interesse von England zu knüpfen, so ist in dieser Absicht durch zu wenig Explicationen und Communicationen viel geschadet worden". Aber Hugo predigte, wie Ompteda 1809, tauben Ohren. Als er Lord Hutchinson im Februar 1807 auf die Nothwendigkeit, Preußen kräftig unter die Arme zu greifen, hinwies, erwiderte der edle Lord ungerührt, dazu habe er in seiner Instruction keine Anweisung erhalten! Vgl. Oncken II, 479.

punkte aus: auch wenn die inzwischen in den englischen Häfen ausgerüstete Expedition nicht nach dem nördlichen Deutschland, sondern nach der feindlichen Küste gerichtet werden sollte, so sei es doch wünschenswerth, sie durch große aufständische Bewegungen im nördlichen Deutschland zu unterstützen. Solche Bewegungen aber, betonte Ompteda mit Grund, könnten den Zweck nur erreichen, wenn sie durch hinreichende militärische Kräfte unterstützt würden, welche hinwieder nur durch Preußen gestellt werden könnten. „Es würde nichts leichter sein, als mit Hülfe der Truppen, über die der König von Preußen in diesem Augenblicke disponieren könnte, in sehr kurzer Zeit ganz Norddeutschland zu befreien, Dänemark im Zaume zu halten und selbst den Niederrhein und Holland aufs wirksamste zu bedrohen." Da nun Preußen aus seiner lethargischen Ruhe noch nicht herausgetreten sei, argumentierte Ompteda weiter, komme es darauf an, es zum Entschlusse zu bestimmen. Ob dieser Zweck nicht wichtig genug sei, um die englische Regierung zu der Absendung eines geheimen Agenten nach Preußen zu bewegen, der der preußischen Regierung die für die erste Schilderhebung nöthige Unterstützung anbiete und mit ihr alle Maßregeln in Bezug auf das nördliche Deutschland vereinbare? „Diese Maßregel würde der Würde der britischen Regierung nicht entgegen sein, da Preußen auf zwei verschiedenen Wegen die ersten Schritte gethan hat, um sich England zu nähern und um dessen Beistand anzurufen." Selbst wenn Preußen inzwischen bereits den Entschluß gefaßt haben sollte, positivere Vorschläge als bisher an die englische Regierung zu richten, so würde doch die Absendung eines solchen Agenten nicht überflüssig sein, denn man würde dadurch auf jeden Fall viel Zeit gewinnen, und wie wichtig sei es nicht, keinen Augenblick von der kostbaren, unersetzlichen Zeit zu verlieren! Sollte Preußen Frankreich den Krieg erklären, ohne daß englischerseits eine Verbindung und Verständigung mit Preußen hergestellt worden sei, so sei zu befürchten, daß dieses als Befreier des nördlichen Deutschlands auftrete und u. a. auch Hannover besetze, was leicht von den übelsten Folgen sein könne.[1])

[1]) Vgl. Oncken II, 486, Anm. 3.

Diese beredten Vorstellungen haben ihren Eindruck auf Graf Münster, der doch Preußen keineswegs geneigt war, und der dessen Wünsche bis dahin wenn überhaupt so doch nur in lauester Weise unterstützt haben dürfte, nicht verfehlt. Noch an demselben 29. Juni richtete er an Canning die Frage, ob es nicht gerathen sein möchte, Preußen die Versicherung zu ertheilen, daß die (damals schon nach der Schelde bestimmte) Expedition zu seinem Besten cooperieren würde, falls es „jetzt vorwärts kommen wollte".[1]) Man sollte es ganz selbstverständlich finden, daß der englische Staatssecretär diese Frage bejaht habe. Aber nein! Canning schien zwar die Wichtigkeit der Frage Münsters zu empfinden, hielt sich aber nicht ermächtigt, sie „für sich zu beantworten", und versprach sie dem Conseil vorzulegen.[2]) Über die Berathungen dieses Conseils ist uns direct nichts überliefert. Wenn aber Münster am 30. Juni an Canning schreibt, er habe Graf Kielmansegge zurückgehalten[3]), um ihn als Courier nach Berlin zu senden, falls Canning ihn, Münster, autorisieren sollte, der preußischen Regierung durch Ompteda eine englische Cooperation in Aussicht zu stellen,[4]) so dürfen wir aus der Thatsache, daß Kielmansegge nicht nach Preußen abgegangen ist, wohl schließen, daß die Mehrzahl des englischen Ministeriums es abgelehnt hat, Preußen eine authentische und verbindliche Zusage zu machen. Zu dem gleichen Schlusse führt das Schreiben Omptedas an Goltz vom 18. Juli,[5]) welches auch die leiseste Andeutung der Möglichkeit einer englischen Cooperation sorgfältig vermeidet. Nach allem diesem kann es

---

[1]) Aufzeichnungen Münsters A. D. Daß es Münster Ernst mit diesem Gedanken war, beweist seine Mittheilung an Hardenberg vom 30. Juni: „Je presse même le Gouvernement de m'autoriser de me servir de la promesse d'une coopération éventuelle pour déterminer la Prusse à se déclarer". — [2]) Aufzeichnungen Münsters. — [3]) Er hatte eigentlich am 30. Juni mit Hake die Rückreise nach dem Continent antreten sollen. Vgl. u. — [4]) Münster an Canning, 30. Juni: „Count Kielmansegge I have retained for the purpose of sending him off, in case Your Excellency should authorise me to mention (by means of Ompteda) the present of a British force on the Continent as an inducement for Prussia to rise". A. D. — [5]) Politischer Nachlaß I, 447 f.

auch nicht dem geringsten Zweifel mehr unterliegen, daß die englische Regierung nicht einen Augenblick die ernstliche Absicht gehabt hat, Preußen thatkräftig zu unterstützen.[1])

Wenn das britische Gouvernement sich in der Krisis des Jahres 1809 so schnöde gegen die beiden großen Mächte Österreich und Preußen benommen hat, so läßt sich leicht abnehmen, wie wenig Rücksicht es auf die Wünsche und Bitten der hannoverschen Patrioten zu nehmen geneigt war. Man weiß ja, wie unfreundlich die Stimmung der englischen Staatsmänner und der ganzen englischen Nation gegenüber Hannover war. Kein geringerer als Münsters Vorgänger, der Minister von Lenthe, hat diese Stimmung in die denkwürdigen Worte gefaßt: „Seit dem Ministerium des Lord Bute bis auf den heutigen Tag ist bei den Ministern, bei dem Parlament, ja bei der ganzen Nation gleich wenig Zuneigung gegen Hannover

---

[1]) Die englischen Staatsmänner haben freilich nachher die Schuld für ihre Nichtunterstützung Preußens auf dieses zu schieben versucht. Nach einem Schreiben des Barons von Heerdt an Goltz vom 17. Juli hätte das britische Gouvernement lange Zeit auf eine officielle Nachricht über Preußens Entschluß gewartet, „pour offrir non seulement à V. M. les plus abondans secours surtout en argent, mais pour faire aussi en Sa faveur une puissante diversion dans le Nord de l'Allemagne", Immediatbericht von der Goltz', 15. August (G. A.). Die Thatsache strafen jedoch solche, offenbar von der englischen Regierung inspirierten Behauptungen Lügen. Auch die Angaben Omptedas nach seiner Rückkehr aus England, worüber Goltz dem Könige am 9. September berichtet (Ompteda soll versichert haben, „qu'arrivé en Angleterre, il y avait trouvé les esprits disposés le plus favorablement du monde pour la Prusse, que bien que l'on s'y fut attendu à des explications directes de notre part, les siennes eussent suffi pour nous faire obtenir tous les genres de secours, mais que le silence total que nous avions gardé et sur toutes choses la reception faite au Sr. de Steigentesch à Königsberg, dont toutes les circonstances étaient parvenues par le canal du Prince de Starhemberg à la connaissance du Ministère Britannique, avaient fait juger à celui-ci qu'il devait ne plus compter sur la Prusse") gehen in dem für einen englisch-hannoverschen Diplomaten begreiflichen Streben, die englische Politik zu rechtfertigen, zu weit. Daß Ompteda in seinem Inneren doch etwas anders dachte, geht aus seiner Denkschrift vom 28. Juni hervor.

gewesen; ja, ich getraue mir zu sagen, daß die Stimmung von jeher gegen dasselbe gewesen, und sie nur vorhin mehr niedergedrückt und unwirksam gemacht worden. Es hat jederzeit Eifersucht gegen hannoverschen Einfluß beim Könige stattgefunden, und die Minister sind immer bemüht gewesen, dessen Einfluß entgegenzuarbeiten, und ist ja hin und wieder unter den beiden vorigen Regierungen etwas zum Besten unsers Landes durch ein englisches Ministerium bewirkt worden, so hat die Oppositionspartei es sofort benutzt und hat über feindliche Influenz und Aufopferung des wahren englischen Interesses gegen das eines unbeträchtlichen Ländchens in Deutschland geschrieen."[1]) Diese im December 1804 geschriebenen Worte finden, wie sich immer deutlicher herausstellen wird, in Englands Verhalten gegen Hannover im Jahre 1809 eine eclatante Bestätigung.

Eine gewisse Anstandsverpflichtung gegen die Kurlande vermochte freilich kein englisches Ministerium, so gleichgiltig, so feindlich es auch gegen sie gesonnen sein mochte, abzuleugnen. Wenn die Hoffnung auf englische Hülfe eine große und ausgedehnte Insurrection im Hannoverschen gezeitigt hätte, so hätte die englische Regierung sich schwerlich der Nothwendigkeit entziehen können, dieselbe zu unterstützen. Es kam daher darauf an, ob aus Hannover Nachrichten einlaufen würden, die ein Einschreiten Englands gebieterisch heischten. Münster, der dieses nicht verkannte, war frühzeitig darauf bedacht gewesen, sich zuverlässige Kunde von der Gestaltung der Dinge in dem Kurfürstenthum zu verschaffen. Hierzu diente vor allem sein geheimer Briefwechsel mit dem Geheimen Canzleisecretär Roscher in Hamburg, dem Minister Bremer und dem Geh. Kriegsrath von Kielmansegge. Letzterem schrieb Münster unter dem 28. April:[2]) „Wenn sich Gelegenheit zeigt, suchen Sie sich mit mir in Communication zu setzen. Nachrichten über Lage der Dinge werden für mich und für die, auf welche ich zu wirken suchen muß, wichtig sein. Setzen Sie sich besonders mit meinem kleinen Freund

[1]) Von Lenthe, Actenmäßige Darstellung meines Verfahrens in der Zeit, wie unser Land mit der nachher wirklich erfolgten französischen Invasion bedroht wurde. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, J. 1856, S. 162. — [2]) A. D.

(Bremer) en rapport! Für Kosten, welche diese Communication macht, stehe ich ein. Ich mag niemand schicken, weil es leichter in so wichtigen Handelsgeschäften compromittiert; dort kann man Gelegenheit und Zeit wählen. Was hier aus meiner Hand ist, muß ich andern überlassen."

Auch der Aufenthalt des Generals von der Decken in Helgoland, das, seit 1807 in englischem Besitz, einen vorgeschobenen englischen Beobachtungsposten vorstellte,[1]) hatte wesentlich den Zweck, über die Entwickelung der Begebenheiten auf dem Continente so rasch als möglich Kunde einzuziehen. Bei der Nähe des Festlandes gelang es Decken unschwer, sich „viele Quellen, Nachrichten zu bekommen" zu erschließen.[2]) Freilich war es nicht immer zuverlässige Botschaft, die durch Schiffer, Schleichhändler und Reisende aller Art zu ihm gelangte. Um die Mitte Mai zumal drang eine förmliche Fluthwelle von falschen Nachrichten nach der Felseninsel und von da durch Deckens Berichte nach England.

Am 11. Mai meldete der hannoversche General dem Geh. Cabinetsrath Best von der Deutschen Canzlei in London, den erhaltenen Nachrichten zufolge werde die hessische Insurrection bereits als gedämpft angesehen; dagegen sei der „famose" preußische Parteigänger Schill über Wittenberg in Sachsen eingedrungen, habe den Marsch auf Leipzig genommen und solle beabsichtigen, sich der sächsischen Kassen zu bemächtigen. Ein solcher Schritt könne nicht ohne Vorwissen des preußischen Königs geschehen sein, und man betrachte den Krieg zwischen Preußen und Frankreich so gut als erklärt. — Gehe es mit den Österreichern nur etwas glücklich, fügte von der Decken hinzu, so glaube er, daß die Insurrection im nördlichen Deutschland allgemein ausbrechen werde. Schon habe er aus mehreren Gegenden Hannovers die Versicherung erhalten, daß man bereit sei, zu den Waffen zu greifen, sobald die Engländer kämen. Von der ostfriesischen Küste sei soeben ein Graf Wedel angekommen und verlange Waffen, die man tagtäglich von England

---

[1]) Über die bedeutsame Rolle, welche Helgoland damals spielte, vgl. insbesondere Lebensbilder aus dem Befreiungskriege I, 61 f. — [2]) Decken an Geh. Cabinetsrath Best d. d. Helgoland, 11. Mai 1809.

erwarte. Die Engländer würden gewiß nur ungern Truppen heraussenden; aber er vermuthe doch, daß sie sich dazu verstehen müßten, wenn wirklich eine Insurrection stattfinde.

Drei Tage später schrieb von der Decken an Münster selbst, nach neueren Nachrichten habe sich das Schillsche Corps in zwei Theile getheilt; die eine Division mit Schill selbst sei in Halle erschienen, die andere in Helmstedt, Wolfenbüttel und Halberstadt. Alle Reisenden versicherten, daß der preußische Parteigänger großen Zulauf habe, und daß beide Divisionen nicht in der Richtung nach Sachsen sondern nach Hessen marschierten, wo die Insurrection nicht, wie er am 11. berichtet, vereitelt, sondern noch in vollem Gange sei. „Soweit", fährt Decken in seinem Berichte vom 14. Mai fort, „gingen unsere Nachrichten gestern mit dem Zusatze, daß Preußen den Krieg erklärt habe, und von den Franzosen ein Embargo auf alle preußischen und auch russischen Schiffe, die sich in Lübeck befinden, verhängt sei. — Soeben kommt ein dem Anschein nach sehr glaubwürdiger Reisender, der Varel vorgestern Abend verließ, der mit Bestimmtheit aussagt, daß am vorgestrigen Nachmittag mehrere Briefe in Varel eingelaufen, welche meldeten, daß in der Stadt und Gegend von Hannover nach Ausmarsch der holländischen Truppen eine Insurrection ausgebrochen sei. Er erwähnte, selbst einen Brief von einem Herrn Lemcke aus Hannover gesehen zu haben. Er sagt ferner, daß Preußen in Braunschweig wären. Auch versichert er, es hieße allgemein, die Preußen wären Meister von Magdeburg, das sie durch Überrumpelung erhalten hätten, und man behaupte, General Blücher habe es überfallen. Die preußische Kriegserklärung soll bereits erschienen sein, ist aber noch nicht in den Zeitungen." — Die Nachricht von der in Hannover ausgebrochenen Revolution, meinte von der Decken hierzu, bedürfe ja noch der Bestätigung, indessen halte er sie bei der Stimmung des Volkes für sehr wahrscheinlich. Bewahrheite sie sich, so dürfe keine Zeit verloren werden, für die Hannoveraner zu thun, was möglich sei. Falls England weiter keine Hülfsmacht hergeben wolle, als was von der Deutschen Legion noch in England und Irland stehe, so müßten wenigstens

diese Truppen baldmöglichst herausgeschickt werden, mit denen man in Lehe landen und im Fluge nach Hannover eilen könne. Vor allen Dingen aber seien Waffen nöthig, an denen es in Helgoland leider gänzlich mangele. Aus Ostfriesland, wo alles zur Insurrection präpariert sei, habe man schon zum zweiten Male um Waffen geschickt. Auch in Hannover bedürfe es nur der Waffen, um alle Bewohner der bremischen Marschen gegen die Dänen, die 6000 Mann in Holstein zusammenzögen, aufzubieten.

Die unrichtige Kunde von dem Ausbruche einer Insurrection in Hannover schien sich vorerst zu bestätigen. Am 16. Mai kam in Helgoland ein englischer Kaufmann an, der in Varel den Rittmeister von Hake überholt hatte und von diesem erfahren haben wollte, daß am 10. Mai 1500 Preußen in Hannover eingerückt wären, die die kurfürstliche Regierung wieder hergestellt hätten. Die Hannoveraner hätten darauf zu den Waffen gegriffen, und er (Hake) wäre von den Ministern nach London geschickt, um schleunige Hülfe zu requirieren. Auch der englische Consul Nicholas[1]) in Helgoland hatte von seinen festländischen Correspondenten gleichlautende Nachrichten empfangen, nur besagten sie außerdem, daß General Blücher an der Spitze der in Hannover eingerückten Preußen gestanden habe. Nicholas' Gewährsmänner versicherten, ganz Hannover und Umgegend sei „in completter Revolution". Bei Dransfeld im Göttingischen hätten die hannoverschen Insurgenten sogar 3000 Mann holländischer Truppen, die in Eilmärschen nach Cassel gezogen wären, gezwungen, das Gewehr zu strecken.[2])

Nicholas maß diesen Nachrichten keinen vollen Glauben bei. Am 20. Mai schrieb er nach London, er wisse nicht, ob die Meldung, daß die Preußen am Himmelfahrtstage in

---

[1]) So, nicht Nicolas ist nach den Acten die richtige Schreibweise. — [2]) Nach zwei weiteren Depeschen, die Nicholas noch im Laufe des 16. Mai erhielt, und welche übrigens bestätigten, daß die hannoversche Regierung wieder in voller Kraft sei, hätte die Anzahl der von den hannoverschen Insurgenten bei Dransfeld und Münden gemachten Gefangenen statt 3000 nur 2000 Mann betragen. — Es braucht hier nicht erst erwähnt zu werden, daß diese Nachrichten völlig unbegründet waren.

Hannover eingezogen seien, auf Wahrheit beruhe; aber es scheine gewiß, daß die preußische Regierung Schill und seinen Anhang nicht anerkenne. Auch sei er überzeugt, daß die hannoversche Regierung noch nicht wieder etabliert sei, und daß man in Hannover vor der Ankunft englischer Truppen nichts thun werde.[1]) — Auch von der Decken war bereits am 16. Mai davon unterrichtet, daß die preußischen Officiere „pro forma angäben, von Preußen den Abschied erhalten zu haben". Jedoch zweifelte er auch jetzt noch nicht daran, daß der König von Preußen um alles wisse, und sah folgerichtig den Krieg zwischen Preußen und Frankreich als ausgebrochen an. Der Nachricht von der Revolution in Hannover schenkte der General blinden Glauben. „Der Rubikon", äußerte er aus diesem Anlaß in seinem Schreiben vom 16. Mai an Münster, „ist für uns passiert. Der Schritt in Hannover ist geschehen. Die Gefahr ist sehr groß, und nur die äußerste Anstrengung kann uns retten." In dieser Hinsicht entwickelte Decken folgende Vorschläge:

Vor allem sei es bei der Unordnung und Anarchie, die notwendig in Hannover herrschen müßten, erforderlich, daß eine hervorragende, mit hoher Autorität versehene Persönlichkeit alsbald von London nach Hannover gehe. Dieses könne nur der Herzog von Cambridge oder Münster selbst sein. Ob der erstere sich dazu willig finden lassen, oder ob der König und seine Minister ihn herauslassen würden, wisse er nicht, noch weniger, ob ein anderer der Königlichen Prinzen sich der Aufgabe unterziehen wolle. Jedenfalls würde der Herzog von Cambridge, der ja in Hannover vor der Katastrophe von 1803 als Generalleutnant residiert hatte und bei den Hannoveranern wegen seiner Leutseligkeit allgemein beliebt war, den meisten Anhang finden. Um ihn keinen Gefahren für seine persönliche Sicherheit auszusetzen, könne man ihn sein Hauptquartier an einem solchen Orte aufschlagen lassen, wo er nicht riskiere, im Falle des Mißlingens gefangen genommen zu werden, z. B. in Ritzebüttel oder Lehe, vielleicht auch in Rotenburg, falls

[1]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege, Abth. II, S. 34.

es dort sicher sei. Aber er „müßte völlige Autorität haben, auf der Stelle zu handeln und die erste Person im Civil oder Militär sein, wenn er auch kein actives Militärcommando übernähme." Die Erfahrung des Jahres 1803 hatte es ja nur zu deutlich gelehrt, daß es unmöglich sei, „in solchen dringenden Fällen Verhältnisse, Befehle und Genehmigungen von London zu erwarten". Wolle oder könne aber der Herzog sich nicht an die Spitze der Erhebung stellen, so müsse Münster, mit unumschränkter Vollmacht versehen, sogleich nach Hannover eilen.[1])

Leider erwiesen sich die Nachrichten, welche der hannoversche General in seinen Berichten vom 11.—16. Mai meldete, alsbald als leere Gerüchte. Weder hatte König Friedrich Wilhelm III. von Preußen sich durch Schills verwegenen Schritt zum Kriege gegen Frankreich fortreißen lassen, noch war der geringste Aufstand im Hannoverschen erfolgt. Von dem Schillschen Corps hatten zwar kleine Streifschaaren von der Elbe aus die Provinzen Lüneburg und Lauenburg weit und breit durchstreift und überall an Stelle der französischen Adlerschilder die englisch-hannoverschen Wappen wieder aufgerichtet, auch nicht unterlassen, Schills feurige Proklamationen allenthalben zu verbreiten. Aber nirgends hatten diese gezündet.[2]) Trat doch die Aussichtslosigkeit des Wagestückes klar zu Tage. Nur rechtzeitige englische Hülfe hätte den seinem tragischen Ende in Stralsund entgegenziehenden Helden retten und seinem Unternehmen neue Kraft verleihen können. „Wenn Schill (von England) Unterstützung und Geld erhält", so hatte der Consul Nicholas noch am 20. Mai berichtet, „so sehen wir vielleicht einen zweiten Wallenstein, allein, wenn er sich lange überlassen bleibt, so muß er verloren gehen".[3]) Die prophetischen Worte sollten sich nur zu bald bewahrheiten.

---

[1]) Die übrigen Vorschläge der Denkschrift vom 16. Mai haben wir bereits früher kennen gelernt. — [2]) Roscher an Münster, 9. Juni (A. D.): „So viel scheint ausgemacht, daß Schill zumal in Hannover am wenigsten Zulauf gehabt, vielleicht nur deshalb, weil er ein Preuße war." — [3]) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege II, 34.

Graf Münster war, wie wir gesehen haben, längst vor dem Eingang der Berichte über die angeblich in Hannover ausgebrochene Revolution von der Nothwendigkeit einer Expedition nach dem nördlichen Deutschland erfüllt gewesen. Seit dem Ausbruche des Krieges hatte er dem englischen Ministerum unaufhörlich die eminenten Vortheile einer solchen gepredigt. Weit entfernt, die geplante Unternehmung nur unter dem engen hannoverschen Gesichtswinkel zu betrachten, ließ er sich von der Überzeugung leiten, daß man jetzt das Ganze retten oder verlieren müsse, und daß man nicht handeln dürfe, als wolle man in einem brennenden Hause nur ein Zimmer retten.[1]) Wieder und wieder hob er in seinen Denkschriften[2]) die großen universellen Gesichtspunkte hervor, welche für die Expedition sprachen: daß sie gleich anfangs eine ungehemmte Communication mit Österreich und Preußen, sowohl in politischer und militärischer Beziehung als auch wegen Geldaffairen herstelle, daß sie die von Napoleon aufgestachelten Dänen zwinge, neutral zu bleiben, daß sie die Möglichkeit gewähre, im nördlichen Deutschland ein größes Heer für die Dauer des Krieges zusammenzubringen, daß sie die Rheinbundsstaaten zum Abfalle von der Sache Frankreichs nöthige, und daß sie durch alles dieses die wirksamste Diversion zu Gunsten Österreichs bilde. Geschickt wußte Münster auch die von den englischen Ministern so oft vorgeschützte Geldnoth Englands als Argument zu verwerthen. Wenn Canning etwa über die Schwierigkeiten klagte, die es habe, Österreich mit Geld zu unterstützen, so war jener gleich mit der treffenden Bemerkung bei der Hand, daß gerade die Expedition nach Norddeutschland und die Besetzung von Hamburg das beste und alleinige Mittel sei, denselben abzuhelfen. Nicht minder geschickt führte er das bei der Finanznoth Englands doppelt schwer wiegende Moment ins Feld, daß eine Expedition nach dem nördlichen Deutschland nur ein kleineres Corps von 15000—20000 Mann erfordern werde, da man dort und speziell im Hannoverschen

---

1) Münster an Bremer, 19. Mai. A. D. — 2) Unter diesen kommt besonders eine den beiden leitenden Ministern Castlereagh und Canning unter dem 26. April übersandte Denkschrift in Betracht.

auf den größten Zulauf rechnen könne.[1]) Münster schlug vor, hierzu in erster Linie die kürzlich aus Spanien nach England zurückgekehrten zwei leichten Bataillone, sowie die hier verbliebenen Cavallerieabtheilungen der Königlich Deutschen Legion zu verwenden. Auf Cavallerie und Artillerie, betonte er gleich von der Decken, komme es am meisten an, da diese beiden Waffengattungen, deren Dienst eine längere Ausbildungszeit als bei der Infanterie erfordere, nicht so leicht aus der zuströmenden Mannschaft ergänzt werden könnten. Um die Vermehrung der nach Hannover zu entsendenden Truppen durchführen zu können, bedurfte es natürlich vor allem großer Vorräthe von Waffen, Munition und Uniformen, die denn Münster auch wiederholt auf das nachdrücklichste verlangte, und von denen er ein größeres Depot in Helgoland zu errichten vorschlug.

Neben den Mitgliedern des englischen Cabinets bearbeitete Münster auch den König und die königlichen Prinzen zu Gunsten einer Expedition nach Hannover. Der König allerdings zeigte sich von vornherein abgeneigt, sich in eine Angelegenheit zu mischen, die ihn in den Verdacht bringen könne, als ob er das Interesse Großbritanniens gegen seine deutschen Erblande zurücksetze. Mehr Erfolg hatten Münsters Bemühungen bei den Prinzen. In seinen Aufzeichnungen aus dem Jahre 1809 erwähnt er unter dem 12. Mai. „Der Herzog von York wünscht sich an die Spitze der Hannoveraner zu setzen, autorisiert mich, es dem Könige zu sagen. Der Prinz (von Wales) wünscht dies auch. Lange Unterredung über die Person, die der Herzog zum Commando der englischen Truppen vorschlagen solle. Er wünschte besonders Lord Moira oder Lord Harrington.“

Wenn Münster somit auch an der Hoffnung festhielt, die Expedition nach dem Hannoverschen durchsetzen zu können, so war er doch nicht im Stande, seinen harrenden Lands=

[1]) Später, am 30. Mai erklärte Münster auf eine Anfrage Cannings, wieviel man für eine Expedition nach Norddeutschland brauche: „vorerst 10000, um zu sehen, wie die Sachen stehen würden“. Aufzeichnungen Münsters vom 30. Mai. A. D.

leuten jenseit des Meeres in dieser Hinsicht bestimmte Zusagen zu machen. Um so mehr hielt er es für seine Pflicht, sie bei Zeiten von seiner Auffassung der Lage in Kenntnis zu setzen. Er sandte deshalb am 19. Mai den Landrath von Wersebe mit Briefen an die Minister in Hannover zurück. „Meine Meinung ist", hieß es in dem an Bremer gerichteten Schreiben,[1] „daß nichts geschehen muß, wenn es nicht wenigstens mit einer vernünftigen Hoffnung zu einem endlichen Gelingen unternommen werden kann. Zeigt sich diese, so muß alles aufs Spiel gesetzt werden. Um im Stande zu sein, von einer sich etwa darbietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen, muß in Zeiten vorbereitet werden. Zur Vorbereitung rechne ich Geld, Waffen, Kriegsbedürfnisse und Mannschaft, wenigstens so viel als nöthig ist, um festen Fuß zu fassen, um einen Vereinigungspunkt darbieten zu können." Das hieß mit anderen Worten, man solle soweit als möglich alles zum Losschlagen vorbereiten, aber nur dann wirklich zu den Waffen greifen, wenn gegründete Aussicht auf englischen Succurs sei. Betreffs des letzteren Punktes erwähnte Münster nur, daß der österreichische Gesandte, Fürst Starhemberg (der bald nach Wallmodens Abreise in der Nacht zum 10. Mai in London angelangt war, um die Unterhandlungen wegen eines Subsidienvertrags 2c. zum Abschluß zu bringen), den Auftrag erhalten habe, auf eine Expedition nach dem nördlichen Deutschland zu dringen, und daß er, Münster, denselben nach Möglichkeit unterstütze, daß aber die Expedition mit seinem Willen nur abgehen solle, wenn etwas Großes und Bleibendes bewirkt werden könne. Für den Fall, daß es in der That „zu etwas komme", verhieß Münster nicht nur seine persönliche Ankunft, sondern versicherte auch bewirken zu können, daß „ein größerer Name an der Spitze der Sache erscheine".

Münster war hiernach keineswegs gewillt, voreilige Insurrectionen seiner Landsleute zu veranlassen. Indessen war er darauf gefaßt, daß solche auch ohne Zuthun ausbrechen würden. „Wenn auch von hier aus," so erörterte er diese Möglichkeit in seinem Schreiben an Bremer vom 19. Mai,

[1] A. D.

„Niemand gereizt werden wird, ohne Rückhalt loszuschlagen, so sehe ich doch den Fall nicht als unmöglich an, daß das Beispiel der Hessen und Anderes zum Aufstand, selbst ohne Unterstützung zu erwarten, aufrufen möchte. Auf diesen Fall würde ich nicht rathen, Schritte zum Unterdrücken eines solchen Aufstandes zu ergreifen. Das könnte in mancher Rücksicht schaden, und ich würde auf diesen Fall, den ich jedoch keineswegs wünsche, rathen, hierher schleunig Nachricht zu befördern, damit man versuchen könnte, die Beschleunigung der erforderlichen Unterstützung zu bewirken."

An demselben Tage, da der Landrath von Werfebe mit diesem Schreiben nach dem Festlande abging, erreichte den Grafen Münster das erste Gerücht von dem Ausbruche des Aufstandes in Hannover. Als der folgende Tag (20. Mai) mit Deckens Bericht vom 16. die Bestätigung dieses Gerüchts brachte, erneuerte und verdoppelte Münster ungesäumt seine Bemühungen bei der englischen Regierung. Er eilte sofort zu den Herzögen von Cambridge und York, die beide von neuem ihre Bereitwilligkeit bezeugten, nach den Kurlanden zu gehen und sich an die Spitze der Hannoveraner zu stellen; von da zu dem Könige, mit dem er eine lange Unterredung über Insurrectionen und militärische Einrichtungen hatte, und von dem er sich autorisieren ließ, „mit dem ersten, was abgeht", nach Hannover zu eilen. Vor allem aber bestürmte er schriftlich und mündlich die beiden leitenden englischen Minister Castlereagh und Canning, in deren Händen die Entscheidung lag. Aus den Tagen vom 22.—24. Mai liegen nicht weniger als drei Schreiben Münsters an diese vor, in denen er auf das dringendste um die sofortige Absendung von Truppen nach Hannover bat. Er wäre es schon zufrieden gewesen, wenn nur die in England und Irland stationierten Mannschaften von der Legion den schleunigen Befehl zur Einschiffung erhalten hätten. „Diese wenigen Truppen", bemerkt er in einem Promemoria vom 22., „würden die ersprießlichsten Dienste bei der Aushebung und Einexercierung der Mannschaften leisten, und so der Volkserhebung eine hinreichende Consistenz verleihen, bis ein stärkeres Corps herausgesandt werden könnte."

Besonders ausführlich verbreitete Münster sich in einer Denkschrift vom 24. Mai über die Frage, wie man durch eine Expedition nach Hannover mit dem geringsten Zeitverluste und den niedrigsten Kosten die größten Resultate erreichen könne. Er schlug zu diesem Zwecke, wesentlich im Einklange mit dem General von der Decken vor: 1) Die Königlich Deutsche Legion in Hannover bis zu einer gewissen Stärke zu vermehren, aber nicht darüber hinaus, da der englische Kriegsfuß, auf dem die Legion stand, zu kostspielig für die Bildung einer großen Armee auf dem Continente sei; 2) eine deutsche Armee auf hannoverschem Fuße zu bilden, welche nur während des gegenwärtigen Feldzuges und nicht jenseits des Meeres dienen sollte. Zum Eintritt in dieses Heer seien sämmtliche Offiziere und Mannschaften der aufgelösten hannoverschen Armee aufzufordern. Soweit diese nicht mehr zum activen Dienste tauglich seien, sollten sie dazu verwandt werden, um 3) eine locale Miliz oder ein Massenaufgebot zu formieren, das sich aus allen irgend waffenfähigen Männern zusammensetze. Mit der Ausbildung dieser Miliz müsse begonnen werden, sobald die kurfürstliche Regierung wieder hinreichende Autorität zur Durchführung einer solchen Maßregel besitze, möchte es auch immerhin im Anfange noch an Waffen fehlen. Sold hätte die Miliz nach Münsters Dafürhalten nur für die Tage beziehen sollen, wo sie wirklich unter den Waffen stand, d. h. sie sollte wohl nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammentreten. Zum Schluß eignete sich Münster auch den Verschlag von der Deckens an, Schill und die übrigen preußischen Insurgentencorps in Sold zu nehmen: eine Maßregel, zu der es freilich zu spät war.

Münster hatte die Genugthuung, daß die englischen Minister sich unter dem Eindrucke seiner beredten Vorstellungen von der Nothwendigkeit überzeugten, ein Übriges für die Hannoveraner zu thun. Canning versicherte ihm wenigstens, daß er gleich 10000 Uniformen und ebensoviel Gewehre, demnächst wahrscheinlich mehr, für Hannover erhalten könne.[1]) Auch ward auf den 23. ein Conseil angesetzt, um zu entscheiden, ob eine

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 23. Mai.

Expedition nach Norddeutschland abgehen solle.[1]) Inzwischen war jedoch Hake (am 21.) in London eingetroffen und hatte die Nachricht von dem Ausbruche der Revolution in Hannover dementiert. Münster wurde dadurch, wie es scheint, nicht enttäuscht; sprach er doch in einem Schreiben an Castlereagh vom 23. Mai seine Freude darüber aus, daß die Bevölkerung der Kurlande, statt sich „tumultuarisch zu erheben," auf den Ruf ihrer alten Regierung wartete. Aber es ließ sich doch nicht verkennen, daß Münster durch das Ausbleiben der Insurrection des wirksamsten Arguments für die Betreibung der schleunigen Entsendung eines, wenn auch zunächst nur kleineren Truppencorps nach Hannover beraubt wurde. In der That sank das englische Ministerium in seine alte Unschlüssigkeit zurück, aus der es einen Augenblick Miene gemacht hatte herauszutreten. Als Münster sich am 24. nach den Beschlüssen des am Tage zuvor stattgehabten Conseils erkundigte, konnte er nichts Bestimmtes erfahren und ward auf den 26. vertröstet. An diesem Tage mußte er aber wieder die Worte verzeichnen: „His Majestys government was not yet come to a decision." Tief indigniert schrieb er an dem gleichen Tage an Roscher zur Weiterbeförderung nach Hannover:[2]) „Wenn Zeit verloren wird, so ist das nicht meine Schuld. Es muß jetzt alles gerettet oder verloren werden, und ich kenne den goldenen Spruch: Bis dat qui cito dat. Alle Leute scheinen aber nicht in gleichem Maße überzeugt zu sein, daß man Schäferstunden nicht wieder einbringt, wenn man sie versäumt.... Vor der Hand mag ich mich nicht weiter auslassen; sobald ich es bestimmter thun kann, werde ich nicht ermangeln. Vorschriften mitzutheilen, wie das Handeln nach Umständen geschehen muß, die sich von einem Augenblick zum andern ändern können, wage ich nicht."

Die Unschlüssigkeit und Saumseligkeit des englischen Ministeriums, über welche Münster hier nicht zum ersten Male klagte, ward noch gesteigert durch die eben damals eintreffenden ungünstigen Nachrichten von dem österreichischen Kriegsschauplatze.

---

[1]) Das. — [2]) A. D.

Am 19. Mai berichtete Roscher darüber an Münster, die österreichischen Kriegsoperationen gingen so schlecht und unglücklich als möglich; und am 26. Mai: Das Unglück verfolge die Österreicher fortwährend. Wenn das so weiter gehe, werde die Erklärung nicht lange auf sich warten lassen: „Das Haus Lothringen hat aufgehört zu regieren.“ — In Hannover machten die Unglücksbotschaften aus Österreich auf die zaghaften Minister einen so niederschmetternden Eindruck, daß sie durch Roscher bei dem Grafen Münster ängstliche Vorstellungen gegen die wenige Wochen zuvor von ihnen selbst beantragte englische Landung erhoben. Sie ließen ihm, wie Roscher in seinem Schreiben vom 26. Mai mittheilte, sagen, daß den Kurstaat unter den obwaltenden Umständen gar kein größeres Unglück treffen könne, als eine „jetzt gewiß fruchtlose Landung,“ die nur den Schauplatz des Krieges mit allen seinen übeln Folgen nach Hannover ziehen müsse. In demselben Sinne äußerte von der Decken in einem vom 25. Mai datierten Schreiben, die jetzt vom Festlande ankommenden Nachrichten könnten nicht zu einer Expedition nach dem Hannoverschen aufmuntern. Es würde ihn zwar nicht niederschlagen, daß die Unruhen im Hessischen und das Schill'sche Wesen ihrem Ende nahe zu sein schienen, da er ohnedies stets der Ansicht gewesen sei, daß ohne das Erscheinen einer englischen Armee jedes Unternehmen im nördlichen Deutschland aussichtslos sei; allein das fortdauernde Vordringen Bonapartes und die russische Kriegserklärung gegen Österreich seien höchst beunruhigende Thatsachen, durch welche die Absendung einer englischen Expedition „ganz unwahrscheinlich gemacht“ werde.

Ganz anders dachte der tapfere Landrath von Wersebe! Wohl verkannte auch er keinen Augenblick, wie sehr sich die Lage durch das bisherige Zögern Englands verschlechtert hatte. „Hätte doch Euer Ministerium in England,“ rief er am 27. Mai Münster zu, „alles vorbereitet gehabt, und wie ich kam, gleich was unternommen, wie würde dadurch die gute Sache befördert sein! Alsdann wären Schill und Dörnberg nicht genöthigt gewesen, sich soweit zurückzuziehen, und alles hätte das Vertrauen und den nöthigen Muth behalten!“ Aber weder dieses

noch die Niederlagen der Österreicher vermochten den unverzagten Mann einen Augenblick niederzubeugen. Er hielt die Lage von Österreich noch gar nicht für bedenklich. Als ob er eine Ahnung von dem glorreichen Siege gehabt hätte, den der Erzherzog Karl vor wenigen Tagen bei Aspern (22. Mai) über Napoleon davon getragen hatte, that er in seinem letztgedachten Schreiben den Ausspruch: eine glückliche Schlacht, jetzt gewonnen, sei mehr werth als vorhin, weil die französischen Armeen sich in Folge ihres raschen Vordringens zu weit von ihren Hülfsquellen entfernt hätten und bei einer Niederlage der völligen Vernichtung ausgesetzt seien. Wenn England nicht alles verderben wolle, setzte er hinzu, so müsse es sich jetzt nicht länger bedenken, sondern unverzüglich nach Hannover senden, was es vermöge.

General Decken hatte indessen das englische Ministerium richtig taxiert, wenn er die Ansicht kundgab, daß das Ausbleiben der Insurrection verbunden mit den schlechten Nachrichten aus Österreich[1]) der Mehrzahl der englischen Minister auch den Rest der Neigung, eine Expedition nach dem Hannoverschen zu entsenden, nehmen würde. Gerade in diesen Tagen tauchte der bereits 1797 erwogene, 1805 von neuem[2]) aufgenommene Plan, eine Expedition nach der holländischen Küste zu schicken, wieder auf. Der Zweck dieses besonders von Castlereagh befürworteten Unternehmens war, sich Antwerpens mit seinen großartigen Werften und Arsenalen, sowie der übrigen holländischen Seehäfen zu bemächtigen. „Castlereagh", so äußert sich Münster in seinen Aufzeichnungen (28. Mai) über die Entstehung des unheilvollen Planes, „war gegen die Expedition (nach Norddeutschland), Canning dafür, Chatham am wärmsten dafür. Lord Mulgrave hat einen Plan gemacht,

---

[1]) Auch Starhemberg berichtete am 30. Mai an Stadion: „Je suis convaincu que nos derniers revers ont ralenti le zèle jamais assez ardent du ministre (Canning) en notre faveur". — [2]) Vgl. darüber Correspondance, Despatches and other Papers of Viscount Castlereagh VI, 243 ff. Die daselbst (S. 247 ff.) mitgetheilten undatierten Memoranden Castlereaghs rühren offensichtlich aus den letzten Monaten des Jahres 1805 her.

30 000 Mann bei Ostende zu landen, nach Antwerpen zu marschieren, die Schiffe zu zerstören und dann zurückzugehen! Dazu scheint man sich zu bestimmen gegen des Königs Wunsch. Chatham soll commandieren; er selbst hat keine Lust zur Expedition". Wenige Tage später verzeichnet Münster die Bemerkung, da militärische Sachverständige sich gegen die Expedition via Ostende nach Antwerpen erklärt hätten[1]), so denke man „auf eine Landung in Walcheren und von da nach Antwerpen".

Es versteht sich, daß Graf Münster so energisch als immer möglich gegen diesen unseligen Plan opponierte. „Ich sehe," schrieb er an Kielmansegge,[2]) „den Plan der vorseienden Expedition als übel ausgesonnen in allen seinen Theilen an und fürchte sehr, daß er fehlschlagen und eine schlechte Retraite zur Folge haben wird." Den englischen Ministern stellte Münster vor, daß die Unternehmung nach Holland nicht nur weit geringere, mit den großen Vortheilen einer Expedition nach dem nördlichen Deutschland auch nicht entfernt zu vergleichende Resultate verspreche, sondern auch weit gefährlicher sei. Die Richtigkeit dieser Bemerkung lag auf der Hand. Im nördlichen Deutschland hatten die Franzosen noch Ende Mai nichts entgegenzustellen. Graf Waldstein-Dux, ehemaliger Minister des Kurfürsten von Köln, der den Plan verfolgte, die Rheinlande mit Englands Hülfe gegen die Franzosen zu insurgieren, und darum gleich Münster, Starhemberg ꝛc. aufs eifrigste für eine englische Expedition nach Norddeutschland wirkte, zu ihrer Beförderung auch mehrfache Reisen von England nach Österreich und von da wieder nach England unternahm, meldete Münster am 30. Mai aus Berlin,[3]) auf der weiten Strecke von Rotterdam bis Travemünde, die er soeben durchmessen habe, seien keine 8000 Mann vorhanden: alles Holländer und vertheilt in zehn Festungen und in Hamburg und Bremen. Eine englische Expedition könne demnach ungehindert Deutschland bis zum Main und über den Rhein hinaus befreien. Mit diesem Schreiben standen ja die pomphaften Ankündigungen

[1]) Mehrere dieser in der zweiten Hälfte Mai eingeforderten militärischen Gutachten sind abgedruckt in der Correspondenz Castlereaghs VI, 261 ff. — [2]) 14. Juli. A. D. — [3]) A. D.

der Franzosen über die Bildung einer Armee d'Observation de l'Elbe von 60000 Mann unter dem Marschall Kellermann nicht im Einklange. Daß aber diesen Ankündigungen in England keine übertriebene Bedeutung beigelegt werden konnte, dafür sorgten die Berichte Roschers, der dem hannoverschen Minister zu London am 9. Juni mittheilte: er werde in den Zeitungen von der französischen Reservearmee gelesen haben, welche die Franzosen in dem ängstlichen Bemühen, das nördliche Deutschland in Schrecken zu erhalten, so laut ankündigten, und welche jetzt zwischen Hanau und Erfurt stehen solle. Nach ganz neuen Briefen sei indessen bei Gotha auch nicht ein Franzose, und andere zuverlässige Nachrichten ergäben, daß, sobald in Hanau 1000 Mann versammelt seien, sie nicht nach der Elbe sondern zur großen Armee nach Österreich geschickt würden: ein Beweis, daß es mit der französischen Armee noch nie so schlimm gestanden habe wie jetzt.[1]) — Ging hieraus aufs klarste hervor, daß eine Expedition nach Norddeutschland keinen Gefahren ausgesetzt sei und mit fast mathematischer Gewißheit in kurzer Frist die größten Erfolge verheiße, so ergab sich auf der anderen Seite von selbst, daß eine Belagerung von Antwerpen und anderer fester Plätze in Holland, sobald einmal die erste Überrumpelung mißlungen war, sich leicht in die Länge ziehen konnte und so den Franzosen Gelegenheit gab, Ersatztruppen heranzuziehen, ohne daß die Engländer ihrerseits einen ähnlichen Rückhalt an der Bevölkerung wie in Hannover gehabt hätten. Überhaupt bot die Landung in Walcheren und der Zug von dort nach Antwerpen bei den localen und klimatischen Verhältnissen so vielerlei Nachtheile und Gefahren dar, daß der Herzog von York sich gegenüber den englischen Ministern verbindlich machen konnte, von Norddeutschland aus sicherer nach Antwerpen zu gelangen, als dieses von Walcheren aus möglich sein würde.[2])

Der unbefangenere Canning vermochte sich dem Gewicht dieser Gründe nicht zu entziehen. Anders der starrköpfige

---

[1]) Auch Wersebe berichtete am 3. Juni an Münster, die Reservearmee der Franzosen (bei Straßburg) sei nur 15000 Mann stark. Beide Berichte in A. D. — [2]) Aufzeichnungen Münsters vom 13. Juli. A. D.

Castlereagh, dem das Eintreten seines Collegen für die Expedition nach Norddeutschland nur ein Grund mehr war, das holländische Project in Schutz zu nehmen.[1]) Bekanntlich herrschte zwischen beiden Staatsmännern ein weitgehender, im September 1809 sich bis zum Pistolenduell verschärfender Antagonismus,[2]) der an sich geeignet war, die ganze Politik des britischen Cabinets zu lähmen, und in dem eine Hauptursache für die Langsamkeit und Unschlüssigkeit desselben zu suchen ist. Die Abneigung Castlereaghs gegen seinen Collegen Canning wurde nur noch übertroffen von seiner Abneigung gegen — Hannover. Ein würdiger Repräsentant all der kleinlichen und engherzigen Vorurtheile, welche die Engländer gegen Hannover hegten, hat Castlereagh dem sich für dieses Land verwendenden Grafen Münster wohl mit dürren Worten ins Gesicht gesagt: „You know, Hannover is not looked upon with a favourable eye in this country"! Der Gedanke, daß Englands Politik durch die Expedition nach dem nördlichen Deutschland in den Dienst der hannoverschen Interessen gestellt werden solle, wirkte auf den Lord geradezu wie das rothe Tuch auf den Stier. Freilich ließ sich nicht verbergen, daß Münster und nicht allein er, diese Unternehmung nicht zuletzt um Hannovers willen betrieben. Wir sahen bereits, daß den Ministern in Hannover wie dem General von der Decken die Constellation günstig erschien, um eine Vergrößerung Hannovers in Angriff zu nehmen. Auch die englischen Prinzen liebäugelten mit diesem Gedanken.[3]) Das welfische Haus mußte ja befürchten, bei dem Tode des Prinzen von Wales, wenn dessen zunächst zur Succession berechtigte einzige Tochter, die Prinzessin Charlotte,[4]) sich mit einem Fürsten aus anderem Hause vermählte, von dem großbritannischen Throne ausgeschlossen zu werden. Um

---

[1]) Wie der Herzog von York am 13. Juli zu Münster äußerte, glaubte er, daß bei dem Widerstande Castlereaghs gegen eine Landung in Norddeutschland auch persönliche Abneigung gegen ihn (den Herzog) im Spiele sei. Aufzeichnungen Münsters. — [2]) Vgl. Pertz, Gneisenau I, 571. — [3]) Vgl. das. S. 570. — [4]) Sie starb bekanntlich im Jahre 1817, nachdem sie sich kurz zuvor mit dem Prinzen Leopold von Coburg vermählt hatte.

so wichtiger erschien es den Söhnen Georgs III., ein der Größe ihres Hauses entsprechendes Unterkommen in Deutschland zu finden. Aus solchen Erwägungen heraus entstand der phantastische Plan, im Fall eines glücklichen Ausgangs des Krieges Hannover durch die Annexion der übrigen zwischen der Elbe und dem Rhein belegenen Staaten einschließlich Hollands zu einer Macht von dem Range Preußens zu erheben: ein Plan, für den sich bekanntlich selbst Gneisenau in der Hoffnung, daß Preußen und Deutschland an dem neuen Staate eine Vormauer gegen Frankreich erhalten würden, erwärmte.[1]) Es ist nicht überliefert, ob auch Münster im Jahre 1809 solche hochfliegenden Gedanken getheilt hat. Jedenfalls war er ein zu kluger Diplomat, um sich nicht in seinen Denkschriften vorderhand auf das Erreichbare zu beschränken. Wie die Minister in Hannover richtete er sein Augenmerk zunächst auf Hildesheim, um dessen Besitz Hannover sich schon zu Anfang des Jahrhunderts im Wettstreit mit Preußen so lebhaft bemüht hatte, dann auf Minden, welches das neuerworbene Hochstift Osnabrück von den altwelfischen Besitzungen in unliebsamer Weise trennte. Von Österreich versah sich Münster hierbei keines Widerstandes. Österreich kam ja als Bittender; da schien es ihm nur recht und billig, wenn es auch Verpflichtungen zu Gunsten der Kurlande übernehme. Der König, so schrieb Münster darüber am 3. April an Graf Wallmoden, hat ein Recht zu hoffen, daß, wenn England die Ausführung der Pläne erleichtert, wodurch Österreichs Erhaltung und Glanz und Preußens Wiedergeburt allein zu bewirken steht, ihm für seine deutschen Staaten gleichfalls „die ihm gebührenden Arrondissements“ zugesichert werden, und zwar gleich jetzt, da deren Erlangung in der Folge erschwert werden dürfte. In demselben Sinne führte Münster in einer für Canning bestimmten Denkschrift, ebenfalls vom 3. April aus, da England nicht in der Lage sei, für seine Österreich zu gewährende Hülfe ein geeignetes Object als Gegenleistung in Anspruch zu nehmen, so sei es nur gerecht, daß dieses dem Könige eine Compensation für die in

---

[1]) Vgl. Pertz, Gneisenau I, 569.

Hannover erlittenen Verluste verschaffe, um so mehr als letztere doch nur in der Feindschaft Frankreichs gegen England ihren Ursprung hätten. Eine Wiederherstellung Hannovers in seinem alten Umfange würde bei den schweren Wunden, welche die fremdländische Occupation demselben geschlagen, eine reelle Wiederherstellung nicht sein. Canning möge also von Österreich gelegentlich der Verhandlungen über den abzuschließenden Vertrag verlangen, daß es dem Könige den Besitz des hildesheimschen Bisthums und einiger zwecks Abrundung der Kurlande nöthigen Gebietstheile[1]) zusage, für welche Preußen und Hessen leicht anderwärts entschädigt werden könnten.

Die österreichische Regierung hatte in der That gegen eine Vergrößerung Hannovers nicht das Mindeste einzuwenden. Stadion kam einer diesbezüglichen Forderung zuvor, indem er den im März nach England abgehenden Starhemberg ermächtigte, eine Vergrößerung Hannovers direct anzubieten und der zu vereinbarenden Convention einen geheimen Separatartikel hierüber anzufügen. Die englischen Minister wurden hierdurch angeblich in große Verlegenheit gesetzt; denn sie glaubten befürchten zu müssen, daß der indiscrete österreichische Gesandte, der von früher her in nahen Beziehungen zu der parlamentarischen Opposition stand, dieser von dem Abkommen zu Gunsten Hannovers Mittheilung machen und dadurch dem in dem Arsenal der Opposition eine so große Rolle spielenden Geschrei, daß Englands Hülfsquellen für Hannover aufgeopfert würden, neue Nahrung geben werde[2]). Dieser Gefahr ließ sich ja unschwer dadurch begegnen, daß nicht Starhemberg, sondern Graf Hardenberg oder der englischerseits als Agent nach Wien gesandte, bald darauf so räthselhaft verschollene Bathurst mit den dahin einschlagenden Abmachungen beauftragt wurde. Münster mußte Canning auf Befehl des Königs ausdrücklich auf diesen Ausweg aufmerksam machen.[3])

[1]) Damit war jedenfalls in erster Linie Minden gemeint. In einer späteren Denkschrift vom 21. Juni nennt Münster Minden ausdrücklich neben Hildesheim. — [2]) Aufzeichnungen Münsters vom 16. Juni. Münster an Bremer, 30. Juni. Vgl. Oncken II, 484. — [3]) Münster an Hardenberg, 19. Juni.

Gleichwohl nahm Canning, der an sich einer Vergrößerung Hannovers nicht abgeneigt war, aber nach Starhembergs Urtheil sich nie von dem Gefühl seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit und der Furcht vor der Gefährdung seines Ministerpostens durch die Opposition frei machen konnte,[1] beharrlich Anstand, sich mit der Verhandlung über den geheimen Artikel zu befassen.[2] Um so eifriger beharrte Münster auf demselben, in der Erwägung, daß die Ablehnung des von einer fremden Macht (Österreich) beantragten Artikels wegen der Vergrößerung Hannovers der Idee neues Gewicht verleihen würde, als nehme England kein Interesse an der Erhaltung und Wohlfahrt der Erbländer des Königs.[3] Diese Meinung, führte Münster in einer neuen Denkschrift für Canning vom 21. Juni aus, habe seinerzeit Zar Alexander zu dem beleidigenden Vorschlage eines Länderwechsels zu Gunsten Preußens[4]) und letzteres bald darauf zu der Besitznahme Hannovers (1806) geführt. Um eine Wiederkehr solcher Vorkommnisse zu verhüten, sei es durchaus nöthig, durch Annahme des geheimen Artikels jene unglückliche Idee aus der Welt zu schaffen. Ferner führte Münster in seiner Denkschrift von neuem den Gesichtspunkt ins Feld: bei einer bloßen Restitution könne Hannover nicht wieder werden, was es gewesen sei; werde doch kaum ein halbes Jahrhundert des Friedens im Stande sein, die großen Verluste, welche dasselbe erlitten habe, wieder wett zu machen. Außerdem sei mit der 1806 zu Grabe getragenen

---

[1]) Wertheimer II, 430, Anm. 3. — [2]) Münster an Hardenberg, 30. Juni. — [3]) Im gleichen Sinne bemerkt Münster in seinen Aufzeichnungen (16. Juni): „Ich würde es bedenklich halten, wenn nicht auf den Antrag Österreichs etwas zu unserem Besten geschähe, und wenn nicht, besonders in Rücksicht auf Preußen, dieser Punkt als ein Präliminarpunkt bestimmt werden sollte". Desgleichen in einem Briefe an Bremer, vom 30. Juni (A. D.): „Es schien mir wenigstens wichtig, die Idee zu vermeiden, daß England sich nicht für uns interessiere, welche ein starkes Argument für sich gehabt haben würde, wenn, nachdem der Antrag dazu von einem fremden Hofe geschehen, dennoch für uns nichts geschehen wäre". — [4]) Dies geschah bekanntlich gemäß den Stipulationen des Potsdamer Vertrages vom 3. November 1805. Vgl. darüber Ranke, Denkwürdigkeiten Hardenbergs II, 331 ff., Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795—1807 II, Einleitung, S. 64.

Constitution des Deutschen Reiches auch die Schutzwehr gefallen, welche sie den kleineren Staaten gegen mächtigere Nachbaren gewährt habe, und diese könne nicht anders ersetzt werden als durch eine Verstärkung der inneren Kraft dieser Staaten. Für England, betonte Münster des weiteren, könne eine Vergrößerung Hannovers nur vortheilhaft sein, schon wegen der Handelsbeziehungen. Zum Schlusse kam er auch auf die Successionsfrage als auf einen Gesichtspunkt zu sprechen, der besonders geeignet sei, das Interesse der englischen Minister für die Kurlande zu beleben. Er beschwor diese, zu bedenken, daß eine Zeit kommen könne, wo die Krone Großbritanniens auf eine andere Familie übergehe. Das Haus Braunschweig habe hier keine Besitzthümer (real estate), die der männlichen Descendenz bei dem Eintreten dieses Falles zufallen würden, und so könne es geschehen, daß dieses erlauchte Fürstengeschlecht, wenn es nicht in seine deutschen Erblande wieder eingesetzt werde, zum Lohne dafür, daß es das Scepter Großbritanniens geführt habe, unter viele Privatfamilien herabsinke.

Die Furcht vor der parlamentarischen Opposition wollte Münster nicht als Grund gegen die Wiederherstellung und Vergrößerung Hannovers gelten lassen. Er war der Überzeugung, daß von derselben „kein starker Angriff über diesen Punkt" zu erwarten sei, und klagte bitter, daß „die eigentliche Oppositionspartei dem Interesse Hannovers vielleicht stets mehr geneigt gewesen sei, als die der jetzigen Minister."[1])

Leider wurde Münster in seinen Bemühungen für das Interesse der Kurlande und des königlichen Hauses nicht von dem unterstützt, der am ersten das Recht und die Pflicht dazu gehabt hätte, von König Georg III. Es hätte nur einer entschiedenen Willensäußerung desselben bedurft, um den Widerstand der englischen Minister gegen eine Landung in Hannover zu besiegen. Der König sagte selbst zu Münster, als dieser seine Besorgnisse wegen der Abneigung der Minister gegen Hannover zur Sprache brachte, sie würden handeln, wie ihnen befohlen werde.[2]) Aber trotz der ehrerbietigen Vorstellungen

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 16. Juni. A. D. — [2]) Das. (14. Juli).

Münsters blieb Georg III. mit der ihm eigenthümlichen Hartnäckigkeit dabei, kein Machtwort zu Gunsten seiner Erblande zu sprechen. Nicht als ob ihm die Nachtheile des holländischen Projectes entgangen wären. Er jammerte wohl selbst darüber, daß seine Lage ihm ein Einschreiten verbiete; denn es könnte scheinen, als ob er für seinen persönlichen Vortheil handelte, wenn er sich einer Maßregel widersetzte, für welche sich die Minister gegenwärtig einmüthig erklärt hätten.[1]) Münster war freilich nichts weniger als damit einverstanden, daß der König sich der Rücksicht auf seine angestammten Lande aus Furcht, seine Popularität in England zu verlieren, so ganz entschlage. Er nannte die Haltung desselben „zu delikat in einem Fall, wo das allgemeine Interesse der Welt so voll und ganz mit dem unsrigen zusammenfällt, und bei einem Ministerium, dessen Macht nur aus des Königs eigener und persönlicher Popularität entspringt.“ König Georgs Verhalten war so schwächlich und schwankend, daß Castlereagh Münster höhnend fragen konnte, ob er auch gewiß sei, daß jener mit seinen Plänen, nämlich einer Expedition nach Hannover einverstanden sei.[2]) Der Herzog von York behauptete sogar, daß Castlereagh die Mehrzahl der Minister durch die Versicherung auf seine Seite gebracht habe, daß der König selbst den Plan, nach der Schelde und Antwerpen zu gehen, einer Landung in der Elbe bezw. Weser vorziehe, weil er das Unglück besorge, das Hannover durch eine Insurrection treffen könne. Der König versicherte allerdings, als Münster ihm diese Äußerung des Herzogs von York hinterbrachte, „daß die erwähnte Meinung im Conseil nicht herrschen könne, weil er Mr. Canning seine

---

[1]) Das. (10. Juli). Hiernach hätte auch Canning, der ursprünglich für die Expedition nach Norddeutschland war, sich für das „holländische Project“ gewinnen lassen. In der That hat Canning später Gneisenau bestätigt, „seine Stimme sei dafür gewesen, die Ausrüstung zwar nach der Schelde gehen zu lassen, nach erreichtem dortigen Zwecke aber die Hälfte derselben nach dem nördlichen Deutschland zu versetzen“ Pertz, Gneisenau I, 566. — [2]) Das. (10. Juli). Das Benehmen des Königs während der Krisis des Jahres 1809 beweist aufs Neue, daß er ein „sonderliches Interesse“ für seine deutschen Lande nicht gehabt hat. Vgl. Innere Zustände I, 2.

Meinung wiederholt deutlich zu erkennen gegeben habe, daß der Herzog von York zu viele Leute anhöre und daher viel Unrichtiges erfahre, daß er Lord Castlereagh hasse und ihm alles übel auslege."[1]) Der Prinz blieb indessen dabei, daß es nur an dem Könige liege, die Abneigung der Minister gegen Hannover zu unterdrücken.

Wenn so der König selbst es ablehnte, für seine Stammlande einzutreten, so wird es begreiflich, daß alle Vorstellungen Münsters bei Castlereaghs eisernem Starrsinn ebenso wirkungslos blieben, wie die fortgesetzten Bemühungen Starhembergs, Waldsteins und Hardenbergs,[2]) durch welche die österreichische Regierung immer dringender eine englische Expedition nach Nordwestdeutschland als die einzige, welche ihr wirklich helfen könne, „poussieren" ließ. Je beredter und eindringlicher alle diese Männer immer von neuem die Gründe für eine Landung in Hannover und gegen eine solche in Holland hervorhoben, um so hartnäckiger verschloß Castlereagh ihnen sein Ohr. Blindlings seinen persönlichen Antipathien und seinen beschränkten Vorurtheilen gegen Hannover folgend, zog er aus dem Ausbleiben einer Insurrection in den Kurlanden den Trugschluß, daß es den Hannoveranern an Muth wie an Patriotismus fehle. Darf man dem Zeugnis Gneisenaus Glauben schenken, so dürfte er hierin durch den General von der Decken, der am 7. Juni aus Helgoland in England eingetroffen war, bestärkt worden sein.[3]) Gneisenau hat über den letzteren das harte Urtheil gefällt, er sei aus Feigheit und Geiz gegen die Expedition nach Norddeutschland gewesen und habe diese daher als zwecklos und gefährlich und die Deutschen als unsoldatisch, feige und den Franzosen ergeben hingestellt.[4]) An diesem abfälligen Urtheil wird soviel richtig sein, daß Decken seit Ende Mai von einer Landung in Hannover nichts mehr wissen wollte. Wir sahen ja schon aus seinen Berichten an Münster, daß er bereits am 25. Mai eine solche aus militärischen und politischen Gründen nicht mehr für rathsam erachtete. Daß er aber

---

1) Aufz. M's (16. Juli). — 2) Vgl. dessen Depeschen vom 30. April und 4. Mai. — 3) Pertz, Gneisenau I, 570. — 4) Das.

hierbei durch die ihm von Gneisenau untergeschobenen Beweggründe geleitet gewesen wäre, ist zum mindesten nicht als erwiesen anzusehen. Decken hatte viele Feinde, in England wie in Hannover, und es ist leicht möglich, daß einer derselben, das Ohr Gneisenaus gewonnen hat.[1])

Ob und wie weit die Haltung Deckens auf die Entschließungen des englischen Cabinets von Einfluß gewesen ist, muß dahingestellt bleiben.[2]) So viel ist jedenfalls sicher, daß ein so unsagbar kleinliches Motiv wie die Abneigung gegen Hannover der entscheidende Grund für die meisten englischen Minister gewesen ist, gegen die Landung in Norddeutschland zu stimmen. Alle anderen von Castlereagh und seinen Anhängern vorgeschützten Gründe: die auch durch den Sieg der Österreicher bei Aspern nicht verscheuchte Furcht, daß der Kaiserstaat nicht ausharren werde, die Besorgnis vor der französischen Observationsarmee unter Kellermann und vor allem die Unschlüssigkeit Preußens waren nur von secundärer Bedeutung. Münster selbst hat es späterhin ausgesprochen, daß die Furcht der englischen Staatsmänner, etwas für Hannover zu thun, der ausschlaggebende Factor gewesen sei, der

---

[1]) Auch Wersebe war nicht eben günstig auf Decken zu sprechen. „Es ist zu schlimm", bemerkt er in seinem Schreiben an Münster vom 27. Mai, „daß der General Decken, wenn er (bei der Expedition) gebraucht werden sollte, sich so wenig Freunde im Lande gemacht. Auch habe ich darüber einen Brief hier gefunden, worin man glaubte, als wenn der General Decken bloß pekuniären Vortheil suchte und keine Unternehmung wagen würde. Dieses ist höchst unangenehm, da er doch gebraucht werden wird": Aber Wersebe ist gerecht genug hinzuzufügen, vielleicht seien dergleichen ungünstige Gerüchte durch Leute verbreitet, die Lieferungen gesucht hätten und das letzte Mal (nämlich bei der Expedition im Herbst 1805) von Decken übergangen worden wären. — [2]) Leider hat sich der Bericht nicht erhalten, welchen Decken den englischen Ministern nach seiner Rückkehr nach England über den Stand der Angelegenheiten in Norddeutschland erstattete. Daß dieser Bericht nicht ohne Einwirkung geblieben ist, läßt sich daraus schließen, daß Castlereagh ihn gleichzeitig mit dem Antrage, die Expedition nach der Schelde gehen zu lassen, dem Könige unterbreitete. Vgl. das Schreiben Castlereaghs an Georg III. vom 14. Juni. Correspondenz C's VI, 275 f.

im Jahre 1809 die Expedition von Norddeutschland nach der Insel Walcheren abgelenkt habe.[1])

Aus den in Castlereaghs Correspondenz mitgetheilten Schriftstücken der englischen Admiralität[2]) ergiebt sich, daß die maßgebenden Kreise bereits seit Mitte Mai nur noch mit der Expedition nach Holland rechneten. Die Landung in Hannover war Ende Mai so wenig wahrscheinlich geworden, daß Canning auf die Frage Starhembergs, ob er nicht wenigstens seinem Hofe schreiben dürfe, daß eine Expedition nach Norddeutschland präpariert werde, mit einem runden Nein antwortete.[3]) Die formelle Entscheidung erfolgte allerdings erst später. Als Münster unter dem 16. Juni Canning interpellierte, ob die Expedition nach dem Kurfürstenthum aufgegeben sei, da er „auf diesen Fall das hannoversche Gouvernement avertieren müsse, damit man nicht unnützerweise in einem Zustand der Hoffnung erhalten werde", erwiderte der Gefragte: noch sei nichts entschieden, das werde vielmehr erst an diesem oder dem nächstfolgenden Tage geschehen.[4]) In der That ist die von Castlereagh am 14. Juni vorbehaltlich des Ausfalls einiger weiteren Erkundigungen über die Ausführbarkeit einer Landung in Sandfleet erbetene grundsätzliche Zustimmung Georgs III. zu der Absendung von 35000 Mann nach der Schelde am 16. erfolgt.[5]) Dem Grafen Münster scheint diese Entscheidung des Königs verhehlt worden zu sein.[6]) Doch erfuhr er am 19. auf dem Foreign Office, daß man nur noch einige Nachrichten über den zu wählenden Landungspunkt er=

---

[1]) „Memorandum puncto Hannovers und Vernachlässigung dessen Interesses". Von Münsters Hand, aus dem Juni 1813 herrührend. — [2]) VI, 276 ff. Der Plan einer Expedition nach Norddeutschland wird in allen diesen Schriftstücken nicht einmal erwähnt; gewiß ein Beweis, daß er für Castlereagh überhaupt nicht ernstlich in Frage kam. — [3]) Aufzeichnungen Münsters vom 31. Mai. A. D. — [4]) Das. (16. Juni). — [5]) Vgl. das Schreiben Castlereaghs an den König vom 14. und dessen Antwort vom 16. Juni. Correspondenz Castlereaghs VI, 275 f. — [6]) Münster bemerkt in seinen Aufzeichnungen: „16. Mai. Cannings Versicherung, daß noch nichts entschieden sei, wohin die Expedition gehen solle. 18. Relation beim Könige dieserhalb".

warte, um die Expedition nach Holland vorzunehmen." Die eingezogenen Erkundigungen fielen, wie Castlereaghs Schreiben an den König vom 21.[1]) lehrt, ungenügend aus; trotzdem stellte er an diesem Tage den definitiven Antrag, die Expedition unverzüglich nach der Insel Walcheren abgehen zu lassen, ein Antrag, der von dem Könige am 22. genehmigt wurde.[2])

Unter diesen Umständen blieb Münster nichts anderes übrig, als schleunigst Nachricht von dem Scheitern seiner Bemühungen nach Hannover gelangen zu lassen und die dortigen Patrioten vor übereilten Schritten zu warnen. Bereits am 23. Juni schrieb er an Wersebe:[3]) „Ich bin in meinen Bemühungen, die durch wichtige Männer neben mir unterstützt wurden, nicht weiter gerückt, wenigstens nicht wesentlich.... Die Wichtigkeit und Unwiederbringlichkeit des Zeitverlusts, die veranlaßt wird, fühle ich schmerzlich, allein ich bin nicht Herr des Schicksals. Ich wiederhole Ihnen alles, was ich mündlich geäußert hatte, bitte Sie aber besonders, sich durch einen Vorgang, der nächstens eintreten wird, zu keinem raschen Schritt verleiten zu lassen. Was man vorhat, ist von einer temporären Art, ganz dazu gemacht, Hoffnungen zu erregen, die getäuscht werden würden. Wenn etwas Solideres im Werk sein wird, sollen Sie frühzeitig unterrichtet werden.... Näher kann und darf ich mich nicht erklären."

An Roscher erging unter dem gleichen Tage die Mittheilung:[4]) „Große Vorbereitungen, die man macht, werden, fürchte ich, bei uns Hoffnungen erregen, die man in diesem Augenblicke zu befriedigen nicht willens ist. Meine Besorgnis ist, daß unzeitige Unternehmungen dadurch veranlaßt werden könnten, die nichts anderes als Unheil anstiften würden. Ich habe daher heute an einen Mann geschrieben,[5]) der Weiß-

---

[1]) Correspondenz C's VI, 281 f. — [2]) Das. S. 282. Es ist auffallend, daß die Correspondenz Castlereaghs auch nicht die leiseste Andeutung über die Gründe, aus denen der Plan einer Expedition nach Norddeutschland aufgegeben wurde, enthält. — [3]) A. D. — [4]) A. D. — [5]) Wersebe.

mantel[1]) neulich einen Brief von mir gebracht hat. Dieser Mann scheint besonders zu bedürfen, daß man seinen Eifer zähme. Sobald als etwas ganz Bestimmtes entschieden sein wird,[2]) habe ich die Absicht, Jemanden abreisen zu lassen, der Nr. 1[3]) genau von allem unterrichten kann". Am 29. benachrichtigte Münster, nachdem er inzwischen Kenntnis von der Entscheidung des Königs vom 22. erhalten hatte, Roscher weiter, er finde eben eine Gelegenheit,[4]) ihm einige vorläufige Notizen zur Beförderung an Bremer mitzutheilen, deren Wichtigkeit ihn veranlassen werde, am Abend des folgenden Tages Jemanden abgehen zu lassen, der vorlängst in England angelangt sei. „Es geht in wenigen Tagen eine sehr beträchtliche Absendung von hier, ganz dazu geeignet, große Zwecke zu erfüllen, deren nächster Zweck aber nicht für uns berechnet ist, und die bei weitem keinen permanenten Zweck zum Gegenstand hat. Ich will nicht sagen, daß bei gewissen Ereignissen die Wirksamkeit dieser Absendung nicht zu größeren Absichten gelenkt werden könnte;[5]) allein soviel ist gewiß, wir sind für jetzt nicht Hauptgegenstand und müssen uns also durch diesen imposanten Anblick nicht verleiten lassen, unzeitige Unternehmungen anzufangen. Vielleicht giebt es hiernächst Gelegenheit, von derselben Absendung etwas zu uns zu dirigieren. Ich werde wachen, so gut ich kann und in Zeiten benachrichtigen. Diese Mittheilungen soll ich auf Befehl[6]) machen; auch habe ich sie mit meinen hiesigen englischen Halbcollegen überlegt und verabredet."[7])

---

[1]) Minister Bremer. — [2]) Münster war also am 23. noch nicht von dem Beschlusse des Königs vom 22. unterrichtet. — [3]) Ebenfalls Bremer. — [4]) Am Rande des Conceptes ist von Münsters Hand bemerkt: „Dem Leutnant Müller für Schulz mitgegeben". Schulz war ein englischer Agent in Helgoland, der vielfach zur Vermittelung der Correspondenz nach dem Continent gebraucht wurde. — [5]) Dies bezieht sich darauf, daß Münster von dem englischen Cabinet die Zusicherung erhalten hatte, daß die Expedition nach erreichtem Zwecke zur Unterstützung des nördlichen Deutschlands gebraucht werden solle. — [6]) Nämlich des Königs. — [7]) In der That hatte Münster am 29. Juni den Minister Canning von seiner

Die Persönlichkeit, deren demnächstige Absendung Münster in seinen beiden Schreiben an Roscher vom 23. und 29. Juni ankündigte, war der Rittmeister a. D. von Hake. So viel man sehen kann, ist er thatsächlich am Abend des 30. Juni aufgebrochen. Er war versehen mit Briefen für Nicholas, Roscher und Bremer, in denen die Gründe und der Zweck seiner Sendung dargelegt waren. In dem Schreiben an Bremer (vom 30.)[1]) hieß es u. a., es sei jetzt definitiv entschieden, daß die in einer Stärke von 40 000 Combattanten ausgerüstete englische Expedition nicht nach Hannover gehe. „Ein Plan der weniger große Resultate verspricht und meines Erachtens viele Gefahr zeigt und leider nur von einer temporären Art ist, wird vorgezogen. Was mich neben anderen allgemeinen Rücksichten hierbei bekümmert, ist vornehmlich die Furcht, daß die Nachricht von der Landung eines so beträchtlichen Heeres das nördliche Deutschland in dem Glauben, daß dessen Befreiung beabsichtigt werde, reizen möchte, zu den Waffen zu greifen, und daß die Rückkehr der Engländer zu ihren Schiffen, die nicht allein in ihren Plänen liegt, die sie vorhaben, sondern die auch durch die Localität leicht erzwungen werden könnte, alle Ressourcen dieser Länder dem Feinde opfern würde.“ Es sei daher nöthig befunden worden, diese Mittheilungen abgehen zu lassen, „um voreilige Insurrectionen zurückzuhalten, und Leute, die geneigt sein möchten, sich an die Spitze zu setzen, unter der Hand damit warnen zu können, daß die englische Expedition keinen permanenten Zweck habe“. Bremer möge also bei Zeiten einen kleinen dicken Mann[2]) und einen großen dicken Mann[3]) von der Lage der Sache benachrichtigen. Was „unter besondern, nicht vorherzusehenden Umständen und Combinationen“[4]) in Hannover geschehen solle, müsse er, Münster, der Beurtheilung Bremers überlassen.

Absicht verständigt, die Insurrection in Hannover möglichst zu verhindern, damit nicht die Ressourcen des Landes unnütz aufgeopfert werden möchten. Aufzeichnungen Münsters. A. D.

[1]) A. D. — [2]) Wersebe. — [3]) Vermuthlich Kriegsrath von Kielmansegge. — [4]) Münster dachte dabei wohl in erster Linie an den Fall einer Erhebung Preußens, dann aber auch an ein

Wie nun aber, wenn solche Combinationen wirklich eintraten? Wenn die Kunde von dem Abgang der englischen Expedition, mochte sie immerhin nicht nach dem nördlichen Deutschland bestimmt sein, Preußen veranlaßte, sich gegen Frankreich zu erklären, oder wenn sie trotz der Gegenanstalten Münsters eine insurrectionelle Bewegung in Hannover hervorrief? Sollte Münster in diesem Falle die Hannoveraner sich selbst überlassen oder abwarten, ob Preußen sich derselben annehmen werde? Wie wir Münster kennen, dürfen wir annehmen, daß weder das eine, noch das andere in seiner Absicht lag. Wirklich war Münster auch jetzt noch darauf bedacht, Hannover einer Einmischung Preußens möglichst zu entziehen.[1]) Er bat Canning daher bereits am 21. Juni,[2]) einige Regimenter, besonders von der Deutschen Legion, von der Expedition nach Holland auszunehmen, um sie erforderlichen Falls sofort nach Hannover senden zu können. Lord Chatham, der Befehlshaber der Scheldeexpedition, widersetzte sich indessen diesem Vorhaben unter der Motivierung, die leichten Truppen der Legion seien am tauglichsten zum Vorpostendienste und deshalb bei der Expedition nicht zu entbehren.[3]) So blieben von den in Großbritannien befindlichen Legionstruppen nur das kürzlich aus Spanien heimgekehrte und noch nicht wieder berittene leichte Redensche Dragonerregiment, die zwei schweren in Irland stationierten Cavallerieregimenter und etwas Artillerie zurück.

---

siegreiches Vordringen der Österreicher in Sachsen. „Sollten die Österreicher siegen", schreibt Münster in seinem Briefe an Kielmansegge vom 14. Juli (A. D.), „und in Sachsen die Macht, die Jerome gegen sie bringt, zerstören, dann könnte vielleicht, (zu einer Zeit, da 40 000 Engländer auf dem Continent erscheinen), eine Insurrection Folgen haben und ein Stimulus werden, jene Truppen zu uns herzuziehen".

[1]) Münster an Bremer, 30. Juni: „Ein anderes Bedenken ist, daß jetzt keine Macht zurückbleibt, die uns unterstützen könnte, falls eine Kriegserklärung Preußens, (die alle preußischen Staatsmänner für nothwendig ansehen, und die selbst vor kurzem vom Könige beschlossen zu sein nach anscheinend authentischen Nachrichten behauptet wurde), uns zwingen sollte, gleichfalls eine letzte Anstrengung zu wagen". — [2]) Denkschrift Münsters für Canning vom 21. Juni. — [3]) Aufzeichnungen Münsters vom 29. Juni. A. D.

Canning versprach Münster auf seine wiederholten Bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Dragonerregiment beritten gemacht, und daß die irländischen Regimenter nach England gezogen würden, ja er machte ihm Hoffnung, daß vielleicht die vier in Spanien dienenden Regimenter von der Legion mit englischen Truppen vertauscht werden könnten. [1]) „Auf diese Art", meinte Münster in seinem Schreiben an Bremer vom 30. Juni, „würden wir wenigstens im Stande bleiben, auf den Nothfall einige rothe Röcke in einem Vereinigungspunkte zu zeigen." [2])

Viel hätte thatsächlich nicht gefehlt, daß dieser Nothfall eingetreten wäre. Wir erinnern uns, daß Münster den Landrath von Werſebe am 19. Mai mit Briefen an die hannoverschen Minister nach dem Festlande zurückgeschickt hatte. Werſebe kam am 23. Mai in Helgoland an. Unterwegs hatte er die falschen Nachrichten von dem Ausbruche der Insurrection in Hannover vernommen und glaubte in seinem Optimismus nicht anders, als daß dieselben aller Unschlüssigkeit in England ein Ende bereiten, und daß die englischen Truppen ihm nunmehr binnen acht Tagen folgen würden. Am liebsten hätte er sogleich von Helgoland aus einen Versuch zur Aufhebung der holländischen Besatzung gemacht, und nur mit Mühe gelang es dem General von der Decken, ihn von diesem kecken Wagestücke abzubringen.[3]) So begnügte er sich, in seinem uns bekannten Schreiben an Münster vom 27. Mai auf Beschleunigung der Expedition zu dringen und seine Anerbietungen wegen Bildung eines Freicorps zu wiederholen.[4]) In Hannover, wo der bremische

[1]) Münster an Bremer, 30. Juni. — [2]) Ebenso schrieb Münster an Kielmansegge, 14. Juli: „Leider nimmt die Expedition den Rest unserer Truppen weg, und ich bin nur bemüht, die Überkunft zweier in Irland seiender Regimenter zu bewirken, damit wir im Nothfall einen rothen Rock zeigen können." — [3]) Decken an Münster, Helgoland 25. Mai. — [4]) Die Antwort Münsters auf dieses Schreiben ist nicht erhalten. In seinem Schreiben an Werſebe vom 23. Juni bemerkt Münster: „Meine Antwort auf Ihr von Helgoland an mich unterm 27. v. M. abgelassenes Schreiben ist mir zurückgeliefert worden, weil ich selbige an D(ecken) eingelegt hatte, der mittlerweile die Rückreise hierher angetreten hatte."

Landrath in den letzten Tagen des Mai eintraf, hielt er sich nur so lange auf, um sich seiner Aufträge zu entledigen, und kehrte dann nach seinem Gute Neuenhausen zurück, ungeduldig den Moment erwartend, wo er in Thätigkeit treten könne. Am 3. Juni berichtete er von Neuenhausen an Münster:[1] „Ich bin in Hannover gewesen und habe die Bekannten von Ihnen gesehen, auch alles ausgerichtet, was Sie mir aufgetragen. Zu großen Unternehmungen scheinen aber nur Wenige den Muth zu haben; auf dem Lande findet man diesen mehr. Wenn ich nur früh genug von den Unternehmungen unterrichtet werde, so wünschte ich etwas auszuführen, das nur dadurch möglich ist, wenn ich weiß, daß Rückhalt kommt.“

Wersebe war in seinem Vertrauen auf diesen Rückhalt durch Englands bisherige Zauderpolitik nachgerade doch erschüttert worden. Er faßte aber neue Zuversicht infolge der Siegesbotschaft von Aspern. Sein Schreiben an Münster vom 3. Juni zeigt, wie grollender Zweifel und neuerwachende Hoffnung in ihm um die Oberhand stritten. „Will England jetzt nichts thun,“ hieß es da, „so verliert es das Zutrauen der ganzen Welt. Will es länger warten, so werden dadurch viele Menschen, die sich um die Freiheit der Menschheit bemühen, unglücklich gemacht. Man muß durchaus dort nicht fühlen, wie sehr das Wohl Englands an den Ausgang dieses Kampfes gebunden ist. Doch hoffe ich, nach erhaltener Nachricht, daß die Franzosen gezwungen sind, bis nach Linz zurückzugehen und so viel verloren haben, wird man sich nicht länger bedenken.“ In dieser Zuversicht bat Wersebe den Grafen Münster, dem Consul Nicholas in Helgoland vom englischen Gouvernement die Weisung zugehen zu lassen, daß dieser die in seinen Händen befindlichen Mittel ihm, Wersebe, wenn er ihrer bedürfen sollte, verabfolge.

Bald hatte Wersebe sich wieder so sehr in den Glauben an eine baldige Ankunft einer englischen Expedition eingelebt, daß er keinen Anstand nahm, alles für die Verpflegung der zu erwartenden Truppen vorzubereiten. Er setzte sich deshalb mit den Kaufleuten Wedekind aus Hameln und Blancke aus

---

[1] A. D.

Minden, sowie einem Hauptmann von der Decken in Hameln, einem „Verwandten und alten Bekannten" des Generals von der Decken,[1]) in Verbindung und stellte diesen vor: „Da jetzt der Augenblick zur Speculation sei, und wahrscheinlich eine Expedition gemacht würde, so müßte man zusammentreten und Vorräthe aufkaufen, um bei einer Verpflegung gleich bei der Hand zu sein. Er selbst dürfe seinen Namen dem Geschäfte allerdings nicht vorsetzen, habe auch kein Capital, um solches in den Handel zu legen; dagegen verspreche er ihnen seinen ganzen Einfluß, damit sie die Lieferung erhielten.[2]) Nach späteren Behauptungen Wedekinds hätte Wersebe positiv versichert, daß eine Landung großbritannischer Truppen im Hannoverschen ganz bestimmt binnen wenigen Wochen stattfinden werde, und daß er die Gnade Münsters in so vollkommenem Maße besäße, daß es keinem Zweifel unterliege, daß ihm die Verpflegung der zu landenden Truppen übertragen werde. Wersebe hat es indessen energisch bestritten, sich so geäußert und speciell sich des Namens Münsters in dieser Weise bedient zu haben.[3]) Wie dem auch sei: die drei Männer, an die er sich gewandt hatte, erklärten sich bereit, an der Speculation theilzunehmen und traten mit Wersebe zu einer Societät zusammen, die sich dann noch durch den Zutritt von Wersebes Schwager, des Lieutenants von der Decken auf Ritterhude und des Amtsschreibers Reinbold zu Hagen[4]) verstärkte. Es wurde unter den Theilnehmern verabredet, daß Blancke sich nach Emden, Wedekind nach Ritzebüttel, den beiden vorausgesetzten Landungsplätzen, begeben sollten, um dort die Ankunft der Engländer abzuwarten.

Als aber Tag um Tag verging, ohne daß dieses sehnsüchtig erwartete Ereignis eintrat, und anderseits übertriebene

---

[1]) Rittmeister a. D. v. Hake an Hauptmann von der Decken, 12. Sept. 1810. A. D. — [2]) Wersebe an Münster d. d. Helgoland, 8. November 1810. Eingabe Wedekinds und von der Deckens an Münster d. d. Hameln, 21. Sept. 1810. A. D. — [3]) Wersebe an Münster d. d. Helgoland, 24. Nov. 1810. A. D. — [4]) Dieser wurde von den Franzosen 1813 wegen patriotischer Umtriebe nach der Festung Wesel abgeführt und starb, ohne die Freiheit wieder erlangt zu haben.

Nachrichten von dem erfolgreichen Vordringen der Österreicher und des Herzogs von Braunschweig-Öls durch Sachsen nach dem Norden Deutschlands anlangten, da verließ den tapferen Landrath die nur mühsam bewahrte Geduld. Hatte er bisher nicht ohne die Gewißheit englischen Beistandes losschlagen wollen, so faßte er jetzt den Entschluß, nicht mehr länger zu warten, sondern durch einen kühnen Handstreich die Insurrection in Gang zu bringen und dadurch auch die Engländer aus ihrem Zaudern herauszureißen. Um die hierfür nöthigen Mittel aufzutreiben, begab er sich wieder nach Helgoland, begleitet von dem Kaufmann Wedekind, der sich Gewißheit über die englische Expedition holen wollte. Am 28. Juni auf der Insel eingetroffen, setzte er Münster unverzüglich von seinen Plänen in Kenntnis. „Um den Österreichern und Insurgenten die Hand zu bieten," so lauteten seine Mittheilungen,[1] „die jetzt in Cassel und Braunschweig sein müssen, weil man Nachrichten aus Eisenach und Halberstadt von ihnen hatte, habe ich mich schon längst bemüht,[2] von hier aus 200 Mann zu erhalten, um das Land zu reinigen und den Gouverneur mit seinem Anhange aufzuheben. Meine Absicht ging zugleich dahin, zu verhindern, daß nicht alles weggeschleppt würde, den Leuten durch Gefangennehmung des Gouverneurs mehr Muth zu machen, hauptsächlich aber zu verhindern, daß nicht die jungen Leute, die an dem Aufstand theilnehmen wollen, ganz ungebunden ihren eigenen Weg gehen wollen. So werden sie sich aber leicht an dieses Häuflein schließen, bis von dort mehr kommt und eine andere Verfügung gemacht wird. Wollte man bis zur Ankunft der Expedition warten, so würde der Zweck verfehlt, weil die Franzosen zu schnell von allem unterrichtet werden. Sie hätten dann Zeit genug, mit allem vorher zu entkommen." Sehr unangenehm sei es ihm, fuhr Werſebe fort, daß es nach so langer Zeit in Helgoland noch an allem fehle. Kanonen seien vorhanden, aber keine Flinten, keine Uniformen oder sonstige Effecten. Auch habe Nicholas von

---

[1]) A. D. — [2]) Bekanntlich hatte Werſebe schon in seinem Promemoria vom 11. Mai den Plan erörtert, den Gouverneur mit seinem Anhange aufzuheben.

dem englischen Ministerium noch keine Vollmacht erhalten, ihm, Wersebe, etwas zu verabfolgen. Der Consul habe sich aber doch bereit erklärt, so viel als möglich zu thun, wenn es auch leider an den Hauptsachen gebreche, und solches zu verantworten. Wenn die Expedition nicht zu lange ausbleibe, hoffe er sich mit seinen Gefährten bis dahin zu halten und Unordnungen zu verhüten.

Wenige Tage darauf benachrichtigte Wersebe den Grafen Münster (1. Juli), [1] er gehe „mit einiger Unterstützung an Waffen und 1500 Thl. an Gelde [2]) ab, um den bereits gemeldeten Plan, dessen Ausführung wahrscheinlich am nächsten Mittwoch [3]) vor sich gehen werde, ins Werk zu setzen. Er schloß daran die Bitte, ihn nicht im Stiche zu lassen. „Die fernere Unterstützung an Waffen, Kleidungsstücken und Geld wird auch nach der Ausführung unumgänglich nothwendig sein. Herr Nicholas hält sich aber nicht ermächtigt, ohne Ordre von dem Minister Canning weiter zu gehen als 5000 £ an Gelde herzugeben, wenn die Insurrection ausgebrochen. Meine gehorsamste als dringendste Bitte geht dahin, das Fehlende uns sobald als möglich zu verschaffen. Vorzüglich sind Kleider und Waffen ganz unumgänglich nothwendig."

Eben im Begriffe sich einzuschiffen, erhielt Wersebe am Morgen des 2. Juli durch Nicholas den uns bereits bekannten Brief Münsters vom 23. Juni.[4]) Münster warnte ihn darin, wie wir wissen, vor übereilten Schritten und erklärte weiterhin, er könne vorjetzt so wenig zu einer Unternehmung rathen, daß er nicht einmal dazu beitragen möge, von der englischen Regierung die Vollmacht auszuwirken, die Wersebe für den Consul Nicholas erbeten habe.

Der bremische Landrath glaubte indessen bereits zu weit vorgegangen zu sein, um noch von seinem Plan zurücktreten zu können. Schon war etwas von den Effecten abgegangen, die Montierungsstücke und Gewehre befanden sich an Bord, eine Anzahl entschlossener Leute waren in Helgoland angeworben und zur Abfahrt

---

[1]) A. D. — [2]) (Hormayr), Lebensbilder aus dem Befreiungskriege (I, 67) verzehnfacht diese Summe. — [3]) 5. Juli. — [4]) Es war die Antwort auf Wersebes Schreiben vom 3. Juni.

bereit, am festen Lande wurde er erwartet, überdies lauteten die Nachrichten von dort, „nicht so ungünstig“. Dieses hat Werſebe später als die Gründe angegeben, die ihn bewogen hätten, trotz Münsters Abrathen vorwärts zu gehen.[1] Auch die Abmahnungen Nicholas' fanden bei Werſebe keinen Eingang mehr. Als der englische Consul ihn bat, sich wenigstens vor der Ausführung seines Handstreiches mit Anderen zu berathen und namentlich den Kriegsrath von Kielmansegge von Münsters Schreiben in Kenntniß zu setzen, wies Werſebe jenem ein soeben von Kielmansegge erhaltenes Schreiben vor, aus welchem hervorzugehen schien, daß auch dieser entschlossen war, nicht länger zu warten.[2] Bei solcher Sachlage hielt Nicholas, der in seinem Herzen dem kühnen Unternehmen des Landraths günstig war, es nicht für rathsam, ihm im letzten Momente Hindernisse in den Weg zu legen, oder ihn gar mit Gewalt von der Ausführung seines Vorhabens abzuhalten; vielmehr beharrte er bei seiner Zusage, die Insurrection, falls sie wirklich ausbreche, zu unterstützen. Indem er diese Umstände Münster unter dem 2. Juli mittheilte und seiner Ueberzeugung Ausdruck gab, daß die Insurrection trotz Münsters Schreibens vom 23. Juni am 7. oder 8. Juli in Hannover ausbrechen werde, gestand er ein, einige Verantwortlichkeit auf sich genommen zu haben, rechtfertigte dieses aber damit: er habe es für allzu grausam gehalten, Werſebe und seine Anhänger in der Noth zu verlassen.

Ob Graf Kielmansegge um Werſebes Pläne gewußt hat und mit ihm im Einverständnis gewesen ist? Wahrscheinlich ist dies nicht; denn der Kriegsrath hatte erst Mitte Juni einen Förster Namens Allershausen nach England gesandt, um Münster mündlich mitzutheilen: „Man habe von einer bevorstehenden Expedition gehört. Man bitte einige hundert Mann sofort nach Hannover zu poussieren. Dann wolle Graf Kielmansegge

[1] Werſebe an Münster, 24. Nov. 1810. — [2] Nicholas an Münster, 2. Juli 1809. Münster an Kielmansegge, 14. Juli. Näheres über den Inhalt des Kielmanseggeschen Schreibens an Werſebe verlautet nicht.

sofort 200 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie sammeln und damit an der Weser herunterrücken, um mehr an sich zu ziehen. Es wären unter dieser Mannschaft etwa 50 Mann von der reitenden Artillerie, die gute Cavalleristen abgeben würden. Auch wären noch vier Kanonen in Hannover, nur fehle es für diese an Munition."[1]) Daß in diesen Mittheilungen Wersebes überhaupt nicht gedacht wird, deutet nicht darauf hin, daß eine detaillierte Verabredung zwischen ihm und Kielmansegge bestanden habe. Auch würde letzterer es kaum unterlassen haben, in solchem Falle den Minister Bremer, mit dem er im engsten Einvernehmen stand, von den Plänen des bremischen Landraths zu unterrichten. Bremer hat es aber ausdrücklich bezeugt, daß das Wersebe'sche Project ihm ganz unbekannt geblieben ist; er nannte es sogar, als er nachher davon erfuhr, „äußerst leichtsinnig angelegt". [2])

Wersebe dürfte also lediglich auf eigene Faust gehandelt haben. Nicht einmal seine „Associés" wußten um seine Pläne;[3]) selbst der Kaufmann Wedekind, der ihn nach Helgoland begleitet hatte, ahnte nicht, was jener im Schilde führte. Erst als Wersebe mit seinen Militäreffecten an der bremischen Küste gelandet war, eröffnete er Wedekind und dem Hauptmann von der Decken, „welche Geschäfte er eigentlich betreibe und ferner betreiben wollte".[4])

Wedekind hatte inzwischen in Helgoland von dem dortigen Commandanten, Major Kenzinger, die Versicherung empfangen, es sei keinem Zweifel unterworfen, daß die Compagnie bei eintretender Landung die Verpflegung des englischen Corps erhalte, sobald sie nur „die Billigkeit der Preise beobachte".[5]) Auf die Frage Wedekinds, ob er in Helgoland bleiben und dort die Flotte erwarten, oder ob er nach dem

---

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 6. Juli. A. D. Allershausen, der wahrscheinlich Wersebe auch das Schreiben Kielmanseggs überbracht und die Briefe Wersebes und Nicholas' vom 1. bezw. 2. Juli an Münster befördert hat, kam am 6. Juli in London an. — [2]) Bremer an Münster, 16. Juli. A. D. — [3]) Wersebe an Münster, 8. Nov. 1810. A. D. — [4]) Eingabe Wedekinds und Deckens vom 21. Sept. 1810. A. D. — [5]) Das.

Continente zurückkehren sollte, hatte der Commandant zu letzterem gerathen und zu ungesäumtem Ankauf von Früchten, Vieh, Fourage 2c. aufgefordert, damit die Armee sogleich Vorräthe finde. Daraufhin war Wedekind nach dem Festlande zurückgeeilt, wo er einen Tag nach Werfebe anlangte und sogleich gemeinschaftlich mit dem Hauptmann von der Decken daran ging, „überall in Bremen, Lande Wursten und mehreren Orten" große Vorräthe an Korn, Branntwein und Schlachtvieh aufzukaufen.[1])

Der Hauptmann von der Decken scheint sich alsdann Werfebe auf seinem Zuge angeschlossen zu haben. Ihm war es auch zu danken, daß das Unternehmen nicht gleich Anfangs scheiterte. Denn die französischen Douaniers hatten von der Landung eines Waffentransports Wind bekommen und eilten herbei, um denselben aufzuheben. Unglücklicherweise fehlte es Werfebe, der die von Nicholas erhaltenen 1500 Thlr. bereits für die Anwerbung seiner Mannschaft und für den Transport zu Schiffe verausgabt hatte, an Geld, um dem weiteren Transporte „die gehörige Schnelligkeit zu geben". In dieser Noth streckte ihm Hauptmann von der Decken eine Summe von ca. 800 Thlr. vor, mit der Werfebe durch einen Vorsteher Allers vier schnelle Gespanne und eine Anzahl Leute behufs rascheren Vorwärtskommens miethen ließ. So entkam man den Douaniers, die kaum noch zehn Minuten von dem Zuge entfernt gewesen sein sollen.[2]) Am 5. Juli konnte Werfebe von Dorum aus an Münster schreiben: „Ich bin glücklich mit den Sachen gelandet und werde sofort zur Ausführung des Werkes schreiten. Hoffentlich ist es den Mittwochen (12. Juli) ausgeführt! Wenn es vollbracht, so bitte ich gehorsamst, daß ich unterstützt werde, und daß mir von Seiten des Civils keine Hindernisse gelegt werden. Dieses zu verhindern, ist nur in Ihrer Macht."[3])

Graf Münster wurde durch die ihm am Abend des 6. Juli zugehenden Schreiben Werfebes vom 1. und Nicholas' vom 2. Juli begreiflicherweise in lebhafte Unruhe versetzt.

---

[1]) Das. — [2]) Das. — [3]) A. D.

Er schwebte in peinlichster Ungewißheit, ob Hake noch rechtzeitig angekommen sei, um dem Ausbruche der Insurrection vorzubeugen. Seine Besorgnis war um so größer, als er aus Wersebes Mittheilungen ersehen mußte, daß weder Waffen noch Uniformen in Helgoland seien, um die Insurrection, falls sie nicht mehr aufzuhalten sei, unterdrücken zu können. Münster hatte ja bereits unmittelbar nach der fälschlichen Meldung von dem Ausbruche des Aufstandes im Mai am 23. d. M. von Canning die positive Zusicherung empfangen, daß 10000 Uniformen und ebenso viel Gewehre für die hannoverschen Insurgenten bereit lägen. Am 29. Mai war die Benachrichtigung gefolgt, daß die Uniformen am Tage darauf nach Helgoland abgehen würden.[1]) Aber als ob die englische Regierung es sich im Jahre 1809 zur Regel gemacht hätte, auch nicht die geringste ihrer Zusagen zu erfüllen, unterblieb jegliche Absendung; ja man fügte zu dem Wortbruche die Unwahrheit hinzu, indem man Münster den Abgang der Effecten versicherte.[2]) Die Mittheilung Wersebes von dem Mangel an Waffen und Montierungen in Helgoland kam Münster sowohl als auch dem Könige völlig überaschend. Am 8. Juli wandte sich Münster von neuem mit der dringenden Bitte um deren unverzügliche Absendung an Canning. Gleichzeitig plaidierte er für den Fall, daß die Erhebung ungeachtet seiner Gegenmaßregeln ausbrechen sollte, dafür, den Hannoveranern beizustehen. „Sollte wirklich ein Aufstand Platz gegriffen haben," äußerte er sich darüber,[3]) „so würde es nicht rathsam sein, zu seiner Unterdrückung beizutragen; vielmehr würde es dann meine einzige Pflicht sein, mich zu bemühen, diejenigen, welche die Waffen ergriffen haben, zu unterstützen." Canning antwortete noch an demselben Tage zustimmend und verband damit die Mittheilung, daß sofort 10000 Gewehre nach Helgoland abgehen würden, und daß Nicholas autorisiert sei, die hannoverschen Insurgenten vorerst bis zu dem Betrage

[1]) Aufzeichnungen Münsters vom 29/30. Mai. A. D. — [2]) Münster an Kielmansegge, 14. Juli: „Ich habe mich von Neuem über diese Gegenstände, deren Abgang mir längst versichert worden war, an den Minister gewandt." — [3]) An Canning, 8. Juli. A. D.

von 10 000 £ zu unterstützen. Er bat Münster bei dieser Gelegenheit, ihm eine Persönlichkeit zu bezeichnen, auf deren Anweisung der englische Consul Geld und Waffen zu verabfolgen habe, damit sie nicht in unrechte Hände geriethen.

Es hätte nahe gelegen, hierzu Wersebe, als den entschlossensten unter den hannoverschen Patrioten zu bestimmen. Münster überging ihn jedoch, unter der Motivierung, daß er ihn nicht genug kenne, und von seinem Eifer eine größere Meinung als von seiner Discretion habe.[1]) Statt seiner machte Münster den Minister Bremer namhaft, außerdem noch den Kriegsrath Kielmansegge, im Fall ersterer es für rathsam erachten sollte, „sich noch nicht in Evidenz zu setzen."[2]) Am 14. Juli konnte Münster dem Grafen Kielmansegge durch den an diesem Tage seine Rückreise antretenden Förster Allershausen mittheilen, daß 10000 Montierungen abgegangen seien, und daß am Tage darauf, spätestens Sonnabend, den 22. Juli 10000 Gewehre nebst Munition folgen würden.[3])

Noch wäre es ja auch Zeit gewesen, den Entschluß, die Expedition nach der Schelde gehen zu lassen, zurückzunehmen; denn widrige Winde, wie es heißt,[4]) hatten bisher das Auslaufen der Transportflotte verhindert. Ihre Bestimmung war selbst in England ein undurchdringliches Geheimnis geblieben. „Die höchsten Wetten wurden darüber eingegangen. Die Küste von Frankreich, Holland, die Nordküste von Deutschland waren die Punkte, an welchen die politischen Köpfe ihren Scharfsinn und ihre Divinationsgabe erschöpften." [5]) Eingeweihte wie der Herzog von York hielten es noch am 13. Juli für möglich, daß die Bestimmung der Expedition geändert würde.[6]) Auch Graf Waldstein empfing in einer Unterredung, die er Mitte Juli mit Canning hatte, den Eindruck, daß es vielleicht noch nicht unmöglich sei, Gehör zu finden.[7]) Graf Münster freilich hatte sich zu sehr von der Abneigung der

---

[1]) Münster an Canning, 12. Juli. A. D. — [2]) Münster an Kielmansegge, 14. Juli. — [3]) Es ist nicht ersichtlich, ob letztere wirklich abgegangen sind. — [4]) Lebenserinnerungen Omptedas. Ompteda, Politischer Nachlaß I, 449. — [5]) Das. — [6]) Aufzeichnungen Münsters vom 13. Juli. A. D. — [7]) Waldstein an Münster, Mitte Juli.

englischen Minister gegen Hannover überzeugen müssen, um sich in dieser Beziehung noch irgend welchen Hoffnungen hinzugeben. „Man hat die Bestimmung der Expedition nicht geändert“, schrieb er am 15. Juli an Graf Hardenberg in Wien, „und ich kann mein Urtheil über sie nicht ändern.“

Gewiß traf Münster das Richtige, wenn er eine Umkehr der englischen Minister zu dem Plane, die Expedition nach dem nördlichen Deutschland zu senden, bei ihrer Denkungsart für ausgeschlossen hielt. Eine andere Frage aber war es, ob ein Aufstand in dem Kurfürstenthum, wenn er von Seiten der Engländer vorerst auch nur mit Geld und Waffen unterstützt worden wäre, nicht in seinen Folgen solche Dimensionen hätte annehmen können, um bei den entscheidenden Welthändeln in die Waagschale zu fallen. Münster war dieser Ansicht nicht. „Ohne Unterstützung von regulären Truppen“, schrieb er darüber in seinem vielerwähnten Briefe an Kielmansegge vom 14. Juli, „halte ich eine Insurrection, situiert wie wir es sind, für gefährlich und unnütz, zumal wenn, wie ich sehe, ihre Hilfsmittel sehr eingeschränkt sind.“ In demselben Sinne hatte sich Minister Bremer am 17. Juni gegenüber Münster erklärt: „Im Ganzen bleibe ich immer bei meiner alten Theorie, daß ich nur solche Handelsspeculationen liebe, die zu rechter Zeit und mit hinlänglichem Capital unternommen werden. Bei kleineren Entreprisen ist ein erheblicher Gewinn nie zu erwarten, hingegen der Ruin en détail unvermeidlich.“ [1])

Ob die Häupter der hannoverschen Regierung mit dieser Anschauung im Rechte waren? Das Schicksal hat es zu einer Entscheidung dieser Frage nicht kommen lassen; denn die Bemühungen Münsters, den Ausbruch der Insurrection zu hintertreiben, haben — man ist versucht zu sagen leider! — Erfolg gehabt. Hake, dem dieser Auftrag geworden war, kam am 4. Juli in Helgoland an. Von hier aus kündigte er Münster (4. Juli) [2]) seine Absicht an, in einer Stunde nach Ostfriesland abzusegeln, um womöglich noch vor dem nächsten Freitage (7. Juli), dem zum Beginn der Er-

[1]) A. D. — [2]) A. D.

hebung bestimmten Tage, [1]) in Hannover zu sein. „Sollte meine Absicht aber vereitelt werden, und ich erst nach dem Ausbruche der Insurrection nach Hannover kommen, so werde ich sogleich hierher zurückkehren, um Mr. Nicholas davon zu benachrichtigen, der mir versprochen hat, alsdann mit allen Kriegsschiffen, Waffen, Munition ꝛc. selbst nach Ritzebüttel zu gehen, um die Insurgenten unterstützen zu können". Über den Weg, welchen Hake nahm, sind wir nicht weiter unterrichtet; nur so viel erhellt, daß er unterwegs durch Krankheit genöthigt wurde, seine Aufträge durch jemand anders und zwar durch den Amtsschreiber Palm aus Verden befördern zu lassen. Bremer bemerkt in einem Briefe an Münster vom 16. Juli, [2]) er habe dessen Schreiben vom 30. Juni am 8. erhalten, [3]) aber durch einen Dritten, weil der Überbringer sehr krank geworden sei.

Jedenfalls war Bremer früh genug in den Besitz der Contreordre gelangt, um die Ausführung des Wersebeschen Handstreiches zu verhindern. In welcher Weise dieses geschah, ergiebt ein Brief des Landraths an Münster d. d. Verden, 10. Juli, [4]) der ganz hierher gesetzt zu werden verdient. [5]) „Leider", so beginnt das Schreiben, „erhielt ich in dem Augenblicke, wo ich alle Gefahr überstanden,

---

[1]) Aus Wersebes Bericht d. d. Dorum 5. Juli wissen wir, daß nicht der 7. sondern der 12. Juli für seinen Handstreich in Aussicht genommen war. Irrthümlich ist jedenfalls Münsters Angabe in seinem Billet an Ompteda, vom 9. Juli (Politischer Nachlaß I, 447), wonach der 6. Juli für den Losbruch bestimmt gewesen wäre. — [2]) A. D. — [3]) Nach einem Schreiben Roschers an Münster vom 21. Juli (A. D.) wäre der Brief des letzteren an Bremer bereits am 7. Juli in Hannover gewesen. Roscher selbst erhielt Münsters Briefe vom 23. und 29. Juni erst am 8. Juli, den vom 30. Juni erst am 10. Juli. „Den Hauptinhalt der beiden ersteren, die nothwendige Verhinderung schädlicher Voreiligkeit", meldete Roscher sofort nach deren Empfang nach Hannover, wo seine Mittheilungen am 10. eintrafen. Roscher an Münster, 14. Juli A. D. — [4]) A. D. — [5]) Die Wiedergabe dieses Briefes giebt zugleich einen Beleg dafür, wie sehr Hormayr, der denselben Brief (Lebensbilder I, 67) verkürzt veröffentlicht hat, die von ihm mitgetheilten Actenstücke verstümmelt und willkürlich verändert hat.

im Namen des Königs den Befehl, nicht weiter zu gehen, den der Herr von Hake überbracht haben soll, und den ich wieder durch den Amtsschreiber Palm erhielt, und der durch den Drost von Buch bestätigt wurde. Er wurde mir durch den gedachten Herrn auf Befehl der Minister entgegengeschickt, wie schon ein Theil meiner Leute in der Nähe von Hannover waren. Ohne den bestimmten Willen des Königs zu wissen, würden mich keine Bitten und Vorstellungen abgehalten haben, weiter zu gehen. So aber, wo ich alle Verantwortung auf mich laden, wenn ich es am nöthigsten hatte, ohne Unterstützung bleiben (muß), und von vielen als ein Räuber angesehen — (das) muß jeden bedenklich machen. Was das Beste gewesen, wird die Folge lehren. Ich sehe freilich nicht ab, wenn der Zeitpunkt kommen soll, da doch die wesentliche Unterstützung von England zurückbleibt. Ich war gewiß, Alles, was in Hannover und Braunschweig war, aufzuheben. Schmerzhaft ist es, dann wieder zurückzutreten. Mit der größten Mühe konnte ich die Leute besänftigen, was ich durch Geld und gute Worte mit bewirken mußte. Die Waffen habe ich, so gut ich konnte, verborgen. Für mich ist jetzt die Gefahr größer, also wenn ich meinen Plan verfolgt. Doch werde ich nicht eher fliehen, bis die Noth mich zwingt."

Aus anderen Quellen erfahren wir noch, daß Werfebe mit seiner aus zwei hannoverschen Offizieren und einiger Mannschaft bestehenden Begleitung und seinem auf 3 bis 4 Wagen verladenen Vorrath an Waffen und Montierungsstücken bis Hademstorf unweit Walsrode gelangt war, als ihn Palm mit der Contreordre erreichte.[1] Werfebe blieb bei der Bestimmtheit und Gemessenheit derselben nichts anderes übrig, als die Spuren seines Unternehmens so viel als möglich zu verwischen. Er suchte daher ein Versteck für die mitgeführten Militäreffecten und fand solches bei dem Gastwirth Rodewald in Eickeloh dicht bei Hademstorf, von wo sie später zu dem Postmeister Mohlfeld in Hademstorf geschafft wurden. Werfebe selbst eilte über Verden nach Bremen, wo er den

[1] Vgl. Innere Zustände I, 435.

Befehl gab, die im Hinblick auf eine englische Landung aufgekauften Vorräthe an Korn, Branntwein u. s. w. sofort zu veräußern. Von dort begab er sich auf sein Gut Neuenhausen, entschlossen, hier in Ruhe sein Schicksal abzuwarten. Auf das Drängen der hannoverschen Minister, die seinen Aufenthalt im Lande für compromittierend hielten, mußte er sich jedoch dazu verstehen, wieder nach England zurückzugehen, wo er nach Münsters Tagebuch am 5. August anlangte.[1])

[1]) Werſebe an Münster, Helgoland, 24. November 1810: „Freiwillig war es nicht, daß ich vorigen Sommer wieder nach England ging. Ich sah voraus, da ich nicht besondere Aufträge von dort hatte, man würde sich nicht verpflichtet halten, mich zu entschädigen, und auf die Unterstützung des englischen Gouvernements konnte nur auf einen wirklich erfolgten Ausbruch gerechnet werden .... Da kamen aber Briefe über Briefe, ich möchte abreisen, und am Ende suchte Herr von Beaulieu mich auf höhere Veranlassung auf, traf mich bei meinem Schwager; alle drangen in mich abzureisen, ohne nur einmal Zeit zu geben, meine Sachen zu arrangieren. Ich ließ mich am Ende willig finden, man versicherte mich, die Minister von Bremer und von Decken würden schreiben; auch händigte ich Ew. Excellenz einen Brief von dem Herrn von Beaulieu ein; in allem diesem, sagte man mir, würde man um Entschädigung bitten, und zwar glaubte man, daß solches nicht von Seiten des englischen Gouvernements sondern von Seiten Sr. Majestät geschehen würde." In der That erhielt Werſebe durch Münsters Vermittelung nach und nach 300 £ als Entschädigung ausgezahlt. Als aber auch der Kaufmann Wedekind und der Hauptmann von der Decken, nachdem sie vergeblich versucht hatten, die übrigen Mitglieder der Compagnie und speciell Werſebe zur Tragung der von ihnen verausgabten Summen heranzuziehen, von dem Grafen Münster einen Schadenersatz von 5000 Thlr. verlangten, lehnte es dieser begreiflicherweise ab, sich auf die übertriebene, von Werſebe als „Apothekerrechnung" bezeichnete Forderung, die nur unter dem Gesichtspunkte einer fehlgeschlagenen Privatspeculation betrachtet werden konnte, einzulassen. Wedekind, ein junger Anfänger, wurde dadurch zur Verzweiflung getrieben und drohte aller Welt, wenn er das Geld nicht erhielte, seine Associés denuncieren und alles, was er über die Aufstandsprojecte des Jahres 1809 wüßte, anzeigen zu wollen. Er scheint diese Drohung auch ausgeführt zu haben, denn während den Franzosen der gegen sie gerichtete Anschlag bis Ende 1810 ein absolutes Geheimniß geblieben ist, erhielt Anfang März 1811 der Marschall Davout, der als Höchstcommandierender der sogen. „Hansea-

Mit dem nothgedrungenen Verzicht Wersebes auf die weitere Verfolgung seines Planes fiel die letzte Möglichkeit für eine selbständige Erhebung der Hannoveraner hinweg, die darin gelegen hatte, daß eine durch Entschlußfreudigkeit und Opfermuth hervorragende Persönlichkeit sich unbekümmert um die Folgen an die Spitze der Bevölkerung gestellt und sie durch kühne Thaten mit sich fortgerissen hätte. Wersebe ist der einzige unter den hannoverschen Patrioten jener Zeit, der einen solchen rücksichtslosen Wagemuth an den Tag gelegt hat. Keine andere Persönlichkeit, am wenigsten unter den hannoverschen Ministern und übrigen höheren Beamten hat sich im Jahre 1809 eines solchen fähig gezeigt; keiner unter ihnen besaß auch das erforderliche Vertrauen der hannoverschen Bevölkerung. „Alle unsere oberen Behörden," bekennt in dieser Hinsicht ein Mitglied der hannoverschen Aristokratie im Juli 1809, „haben das allgemeine Zutrauen verloren; auch ist außerdem kein einzelner Mensch, der in diesem Augenblicke irgend ein etwas allgemeines Zutrauen einflößte. Die oberen Autoritäten sowohl als die einzelnen Individuen sind durch das nunmehro sechsjährige ewige Pliieren so von aller Energie abgekommen, daß irgend kräftige und aus dem alten Geleise herausgehende Maßregeln durchaus nicht von ihnen zu erwarten sind"![1])

---

tischen Departements" in Hamburg residierte, Kenntnis von dem Versteck der englischen Waffen in Hademstorf. Gewaltthätig, wie er war, ließ Davout den Postmeister Mohlfeld sogleich verhaften und nach Hamburg abführen, obwohl Hademstorf seit 1810 zum königlich westphälischen Gebiete gehörte. Vorstellungen, die König Jerome durch seinen Pariser Gesandten bei der französischen Regierung wegen dieses völkerrechtswidrigen Schrittes erheben ließ, scheinen indeß Mohlfeld vor dem traurigen Loose bewahrt zu haben, vor den berüchtigten französischen Specialgerichtshof gestellt zu werden. — Auch Wersebes Antheil an den Aufstandsprojecten des Jahres 1809 dürfte durch Wedekinds Verrath an den Tag gekommen sein; denn der Chef der westfälischen Polizei Bongars erließ am 1. Juli 1812 an seine Untergebenen den Befehl, Wersebe, der das Haupt der hannoverschen Insurrection im Jahre 1809 gewesen sei, zu verhaften.

[1]) v. Bülow, Helgoland 19. Juli 1809 an Münster. Über die Persönlichkeit v. Bülows läßt sich nur ersehen, daß er in der

Eine Ironie des Schicksals hat es gewollt, daß es eben in dem Augenblicke von Wersebes Zurücktreten und ohne ihn zu unruhigen Auftritten im Hannoverschen kam, den einzigen, die während des Jahres 1809 stattgefunden haben. Der Verlauf dieser Unruhen beweist aber zugleich aufs Klarste, daß ohne eine Persönlichkeit wie Wersebe an der Spitze[1]) jeder

---

Gegend von Harburg ansässig war und mit Münster auf dem vertrautesten Fuße stand. Vgl. u.

[1]) Es ist hier der Ort, der ferneren Schicksale Wersebes zu gedenken, über die wir aus seinem Briefwechsel mit Münster (A. D.) einigermaßen unterrichtet sind. In England, wo Wersebe, wie oben erwähnt ist, am 5. August 1809 eintraf, war seines Bleibens nicht; schon am 12. August verzeichnet Münster in seinem Tagebuche die lakonischen Worte: „Abschied von Wersebe". Anscheinend begab W. sich nun nach Helgoland, wo er ja am ersten eine Gelegenheit abwarten konnte, nach Hannover zurückzukehren. Zweimal ist W. von hier aus heimlich nach der Heimath gereist, um Ordnung in seine zerrütteten Vermögensverhältnisse zu bringen. Offenbar, um den Zumuthungen Wedekinds, der ihm einen beträchtlichen Antheil an den Kosten der verunglückten Speculation aufhalsen wollte und mit gerichtlicher Klage drohte, zu entgehen, ließ W. sein väterliches Gut Neuenhausen in Concurs erklären und die Administration desselben seinem Schwager (von der Decken) übertragen. Er selbst faßte den Plan, sich in Helgoland anzukaufen und hier zu bleiben, bis die Verhältnisse ihm die dauernde Rückkehr in die Heimath gestatten würden. „Hier wollte ich wohnen" schrieb W. darüber an Münster d. d. Helgoland, 24. November 1810, „und ich war unglücklich. Meine (offenbar auf dem Festlande zusammengezimmerten) Gebäude gingen beim Heraustransportieren verloren. Ich erwartete etwas Geld vom festen Lande und wollte damit Grundstücke, die ich zu 300 £ angekauft, bezahlen; solches blieb aus, und ich soll doch bezahlen! Für ein Gebäude Holz bekomme ich jetzt zuletzt, aber woher wieder die Mittel zum Aufbauen? Mit Ruhe ist es ohnmöglich, daß ein Mensch alle diese Schicksale ertragen kann." Unter so traurigen Umständen kam W. vorübergehend auf den Gedanken, sich in Canada eine neue Existenz zu gründen, wo die englische Regierung nach den Versicherungen des Gouverneurs von Helgoland „bedeutende Vortheile" zugestehen sollte. Auf Münsters Abrathen (16. Nov.) ließ Wersebe diesen Gedanken, in dem er ohnedies nur ein letztes Auskunftsmittel gesehen hatte, wieder fallen. Sein brennender Wunsch war nach wie vor darauf gerichtet, zur Befreiung seines Vaterlandes mitwirken zu können. „Wenn das Geringste dadurch zu erreichen ist", erklärte er Münster am 24. October,

Erfolg ausgeschlossen war. Die Unruhen wurden dadurch veranlaßt, daß in der Nacht vom 9. auf den 10. Juli sich in der Hauptstadt des Landes plötzlich das Gerücht von der Landung der Engländer in Cuxhaven verbreitete. In Wirk-

„so scheue ich keine Gefahr und ich reise durch ganz Deutschland". Das sich seit Ende 1810 anbahnende Zerwürfnis zwischen Rußland und Frankreich belebte W's Muth von neuem. Am 8. Februar 1811 schrieb er darüber an Münster: „Es war hier Jemand, der sprach von Verbindungen auf dem festen Lande, die zu Stande wären und bei nächster sich darbietender Gelegenheit losbrechen würden. Es ist möglich, daß sich noch einmal eine günstige Gelegenheit wieder zeigen wird, aber wird eine solche auch benutzt werden? Für meine Person bin ich immer bereit, von allen Verbindungen aber habe ich zur Genüge". Und am 16. Mai äußerte er sich des weiteren: „Sehr wünschte ich in der jetzigen Krisis gebraucht zu werden und glaube auch, daß ich nicht ganz unnütz sein würde.... Ich würde glauben, daß wenn ich in der Ostsee entweder auf Bornholm oder Gothland mich aufhielte, die Correspondenz von dort geführt werden könnte, die eine über Eutin, wo ich Verwandte habe, die andere über Colberg. Auch würde ich mich nicht scheuen, sobald es erfordert würde, nach dem Continent herüberzugehen." Als auf diese Anerbietungen kein Bescheid erfolgte, entschloß Wersebe sich im Einverständnis mit Nicholas, auch ohne Auftrag zwecks Herstellung einer Communication zwischen England und dem Festlande nach Holstein zu gehen. Am 5. Juni theilte er Münster mit, er reise in den nächsten Tagen dorthin ab. „Mit Herrn Nicholas und dem Agenten Schulz habe ich oft überlegt, wie die Communication wieder herzustellen wäre. Mit Berathschlagungen ist jetzt nicht viel auszurichten, da man nicht leicht jetzt Leute findet, die solches ausführen wollen. Ich entschloß mich daher, selbst hinüberzugehen, wenn H. Nicholas die Unkosten stehen wollte. Darüber sind wir denn einig geworden, wobei er denn auch versprach, der englischen Regierung meinen Namen zu nennen und zu empfehlen. Da ich mit keinem Auftrag und Instruction von Ew. Excellenz beehrt bin, so werde ich nicht weiter darin gehen, als daß ich die Papiere, die etwa zur Absendung liegen, befördere. Sollte etwas Mehreres von Ew. Excellenz verlangt werden, so erwarte ich darüber erst nähere Befehle." Dieser Brief an Münster ist das letzte Lebenszeichen, welches wir von Wersebe besitzen. Er sollte seine Hoffnungen auf eine Befreiung seines Vaterlandes nicht mehr verwirklicht sehen. Noch im Laufe des Jahres 1811 ist er zu Friedrichstadt an der Eider gestorben, ohne daß etwas Näheres über die Umstände seines Todes überliefert wäre.

lichkeit handelte es sich nur um einen Handstreich, den der Capitän eines englischen Kriegsschiffes mit einigen hundert Mann am 7. Juli auf die von den Franzosen bei Cuxhaven aufgeworfenen Strandbatterien erfolgreich ins Werk gesetzt hatte.[1]) Aber die englischen Offiziere und Mannschaften hatten diese Gelegenheit benutzt, um mit der größten Bestimmtheit und Umständlichkeit die Mär in Umlauf zu setzen, daß ihnen eine große englische Expedition von 50000 Mann auf dem Fuße folge. Mit Windeseile verbreitete sich die Kunde hiervon. Bis nach Berlin und Wien drang das Gerücht, daß 36 englische Bataillone gelandet und in Eilmärschen auf Hannover begriffen seien. Selbst die hannoverschen Minister wurden einen Augenblick unsicher, ob nicht der Inhalt von Münsters Schreiben vom 30. Juni durch neuere Entschließungen der englischen Regierung überholt worden wäre.[2]) Doch wurden sie zeitig genug von der geringen Anzahl der gelandeten Truppen in Kenntnis gesetzt, um der unausbleiblichen Erregung der Bevölkerung entgegentreten zu können. Vermuthlich im Auftrage Bremers begab sich der von der Ausrichtung seines Auftrages an Wersebe zurückgekehrte Amtsschreiber Palm in der Frühe des 10. Juli zu dem hauptstädtischen Polizeidirector Meyer, einem bewährten Patrioten,[3]) der vermöge seiner Stellung am ersten die Mittel in Händen hatte, um den drohenden Auftritten zu begegnen. Meyer hat in seinen hinterlassenen handschriftlichen Aufzeichnungen Mittheilungen über die Vorgänge des 10. Juli gemacht. „Kaum war das Publikum erwacht," heißt es dort, „so sprach es von 60000 Mann gelandeter Engländer, und es fing an unruhig zu werden. Ich ging zum Postmeister Meyer, der der Hauptverbreiter der Nachricht war, er wollte mich aber in seiner Freude nicht verstehen, und deutlicher durfte ich nicht reden. Die beim Ausziehen des Floßholzes in der Leine arbeitenden alten Soldaten und ihre Instigators, die wohl zu spät mit der Contreordre bearbeitet sein mochten, rotteten sich zusammen, durchzogen die Stadt

[1]) Vgl. darüber Innere Zustände I, 442. — [2]) Roscher an Münster, 21. Juli 1809. A. D. — [3]) Vgl. über ihn Innere Zustände I, 377 f.

und beschlossen endlich, sich des Payeurs Morell Kasse zu bemächtigen. Die Polizeiagenten, welche Ruhe und Ordnung wiederherstellen wollten, wurden mißhandelt und mußten sich zurückziehen. Gegen die Abenddämmerung wurde der Tumult am bedenklichsten. Da erschien Patje[1]) und haranguierte das Volk von dem Balkon des Morellschen Quartiers auf dem Brande[2]) mit so glücklicher Wirkung, daß es von der Kassenspoliierung abstand. Unterdessen hatte mich der Gouverneur (Lasalcette) rufen lassen, und ich ging mit ihm und dem Intendanten (Belleville) von der Esplanade über den Brand mitten durch den Pöbel nach dem Fürstenhofe, ohne daß uns, wie ich besorgte, irgend eine Beleidigung zugefügt wurde. Die Herren konnten sich der Bemerkung nicht enthalten, daß der deutsche Pöbel sehr gutmüthig sei."[3])

Es könnte nach Meyers Erzählung scheinen, als ob die in Bremers und Roschers Briefen übereinstimmend „unbedeutend" genannten Auftritte, die sich im abgeschwächten Maße in den folgenden Tagen wiederholten und an verschiedenen anderen Orten wie in Hameln, Peine, im Bremischen u. s. w. ein Echo fanden, auf verborgene Urheber zurückzuführen und vielleicht mit Wersebes Projecten in Zusammenhang zu bringen

---

1) Der Präsident der Gouvernementscommission. — 2) Eine Straße in Hannover. — 3) Nähere Mittheilungen über diese Vorgänge s. Innere Zustände I, 442 ff., Bremers und Roschers Briefe an Münster bestätigen, daß der bei den unruhigen Scenen des 10. Juli allein betheiligte Pöbel der städtischen Bevölkerung sich sehr „gutartig" benommen habe. Bremer an Münster, 29. August: „Im ganzen hat sich selbst der Pöbel mit vieler Mäßigung betragen" (A. D.) Roscher an Münster 21. Juli: „Der Pöbel, besonders die am Floßholze arbeitenden Invaliden und Soldaten haben sich versammelt und die Wegführung des Geldes hindern wollen, sind auch erst beruhigt worden, als ihnen Patje versprochen hat, das Geld solle bleiben, und es stehe ihnen frei zur Sicherheit deshalb das Haus mit Posten zu besetzen. Dies ist geschehen und alles ruhig geblieben. Gegen die Personen der anwesenden Franzosen hat man sich keine Mißhandlungen erlaubt..... Die Franzosen selbst sollen es einräumen, daß sich der große Haufe bei der Sache mit seltener Mäßigung betragen hat, und daß man in solchem Zeitpunkte das Geld nicht hätte wegzuführen versuchen sollen."

wären. Bremer, der es wissen mußte, versichert indessen, „es habe nichts dabei zu Grunde gelegen, sondern die Efferveſcenz sei durch die von den Franzosen selbst verbreitete Nachricht von einer englischen Landung und damit verbundenen Verschickung der vorhandenen Barschaften veranlaßt worden.“[1])

Dieser Mangel an Directive erklärt es hinreichend, daß die Unruhen, welche durch die kleinen im Laufe des Juli noch oft wiederholten Landungen der Engländer hervorgerufen wurden, nur vereinzelt blieben und nirgends weiter um sich griffen. Überall hatten die hannoverschen Behörden mit ihren Bemühungen,[2]) die Ruhe wieder herzustellen, leichtes Spiel. Selbst in den Küstengegenden, wo die Erregung begreiflicherweise am größten und nachhaltigsten war, gelang es dem Chef der Stader Regierung, dem Minister von Hake unschwer, die Freiheitsluft der Bevölkerung im Zaum zu halten. „Ew. Excellenz kennen“, schrieb Hake darüber d. d. Otterndorf, 20. Juli[3]) an Münster „meinen treudevotesten Eifer für Sr. Kgl. Maj. Dienst. Indessen habe ich geglaubt, den höchsten Absichten und dem Besten des Landes am gemäßesten zu handeln, wenn ich auf alle Art bemüht wäre, alle möglichen Unruhen im Lande zu verhindern und einen jeden zu bewegen, in stiller Hoffnung einer baldigen Wiederherstellung unserer vorigen glücklichen Zeiten dem Feinde keine Gelegenheit zu geben, neue Drangsale zuzufügen. Hier sowohl im Lande Hadeln als auch im Bremischen, so viel mir bekannt, ist daher alles ruhig geblieben. Einige Personen, so einen unvorsichtigen Diensteifer bezeugen wollten, sind zur Ruhe verwiesen. Wäre eine wirkliche Besetzung unseres Landes durch englische Truppen erfolgt, dann würden wir gewiß gezeigt haben, daß wir echte Hannoveraner sind. Aber anjetzt, wo man täglich die Rückkunft der französischen Truppen erwarten muß, hätte man durch ein gegenseitiges Betragen sich Unglück zuziehen können.“

---

[1]) Bremer an Münster, 29. August. — [2]) Vgl. über dieselben Innere Zustände I, 443 ff. Vgl. das. über die von den Franzosen wegen der Vorgänge des 10. Juli angestrengte Untersuchung. — [3]) A. D.

Kamen die hannoverschen Minister und Patrioten so immer wieder auf den Refrain zurück: wenn England eine Expedition nach Hannover geschickt hätte, so würde eine allgemeine Erhebung der Bevölkerung erfolgt sein, so pflegten die Engländer diesen Satz umzukehren. Ein Gutsbesitzer von Bülow aus der Gegend von Harburg, der auf die Nachricht von der Landung der Engländer nach Cuxhaven geeilt war, in der Hoffnung, Münster daselbst zu treffen, erhielt von dem Commandanten der dort vor Anker liegenden englischen Fregatte Aimable auf seine Frage, wo das Gros der Expedition landen würde, zur Antwort: es hätte eine große Expedition nach Hannover abgehen sollen, wenn das Kurfürstenthum sich zuvor erhoben hätte; allein der Aufstand wäre fehl geschlagen, und so stehe dahin, ob die Expedition dennoch stattfinden werde. In Helgoland, wohin Bülow sich dann begab, um wenn irgend möglich, etwas Gewisses zu erfahren, hielt ihm Consul Nicholas „äußerst empfindlich" vor, „England würde sein Geld und seine Menschen nicht hergeben, um für das nördliche Deutschland etwas zu thun, welches schon so lange unter dem Druck wäre, ohne dem edelmüthigen Beispiele von Spanien zu folgen und für Erkämpfung der Freiheit eine großmüthige Anstrengung zu machen."[1])

Auch die englischen Minister waren nur zu geneigt, den Hannoveranern aus ihrer Passivität einen bitteren Vorwurf zumachen, und um so weniger erwiesen sie sich den Bemühungen Münsters, Waldsteins rc., noch in letzter Stunde eine Änderung in der Bestimmung der Expedition herbeizuführen, zugänglich. Vollends als am 21. Juli die Nachricht über die Niederlage der Österreicher bei Wagram und am 26. die von dem am 12. Juli zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossenen Waffenstillstand in London eintraf, mußten auch die zähesten Optimisten alle Hoffnung aufgeben.[2]) Einen Tag nach dem Bekanntwerden des Waffenstillstandes, am 27. Juli, ging die

---

[1]) Bülow an Münster, d. d. Helgoland, 19. Juli. — [2]) Münster an Hardenberg, 29. Juli: „Hélas! La nouvelle de l'armistice met fin à toutes nos espérances."

englische Expedition nach der holländischen Küste ab, um dort bekanntlich elend zu Grunde zu gehen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Nachricht, verbunden mit den Unglücksbotschaften aus Österreich wiederum in Hannover den niederschlagendsten Eindruck machten. Schon im Juni hatte der in England weilende Rittmeister a. D. von Hake einen Brief aus Hannover erhalten, der eine sehr ungünstige Schilderung von der dortigen Stimmung entwarf und u. a. den Passus enthielt: „Es scheint, daß man sich von England verlassen glaubt und daher sehr geneigt ist, sich bei dem wahrscheinlichen Ausbruch des Krieges zwischen Preußen und Frankreich an Preußen anzuschließen.“ [1]) Seitdem hatten sich Enttäuschung und Erbitterung gegen England tagtäglich gesteigert; selbst der Minister von Bremer brach auf die Kunde von der Ablenkung der Expedition nach Holland in die klagenden Worte aus: „Mit Wehmuth habe ich das Ende meiner Hoffnungen von der Seite kommen sehen, woher ich solches am wenigsten erwarten konnte.“ [2])

Bei solcher Stimmung im Lande war auch der kühne Zug des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Öls nicht im Stande, eine Volkserhebung gegen die Franzosen zu bewirken. Auch waren die äußeren Umstände dieses Zuges nicht beschaffen, um den gesunkenen Muth der Bevölkerung zu beleben. Der Welfenfürst mit seiner todesmuthigen Schaar befand sich ja auf der Flucht vor den auf ihn eindringenden Feinden, deren er sich eben erst bei Ölper nur mit Mühe und Noth erwehrt hatte. Niemand konnte verborgen sein, daß selbst ein Aufstand des Volkes dem Herzoge nicht die Mittel gewähren konnte, dem übermächtigen Feinde mit Erfolg zu widerstehen. Bremer nannte es daher einen „äußerst glücklichen“ Umstand, daß der Durchzug des Herzogs in eine Zeit gefallen sei, wo „einestheils der österreichische Waffenstillstand schon allgemein bekannt war, und anderntheils die englische Expedition vom Publico in den hiesigen Gegenden nicht mehr erwartet wurde“. [3]) Der Welfenfürst seinerseits

[1]) Hake an Münster, 20. Juni. A. D. — [2]) Bremer an Münster, 16. Juli. — [3]) Bremer an Münster, 29. August.

trug diesen Umständen Rechnung und erwarb sich dadurch einen Anspruch auf die Dankbarkeit des hannoverschen Volkes, daß er „weder das Land im Ganzen, noch einzelne Behörden durch Maßregeln compromittierte, die, ohne ihm wesentlich zu nützen, nach seinem Abzuge geschadet hätten, sondern daß er sich auf dasjenige beschränkte, was zur Erleichterung seines für ihn so ehrenvollen Durchzuges erforderlich war“.[1]) Überdies hätte der Herzog, selbst wenn es in seiner Absicht gelegen hätte, nicht so lange in den Kurlanden verweilen können, um auch nur nothdürftig einen Aufstand zu organisieren. Nach flüchtigem Aufenthalte in der Hauptstadt des Landes (3. August)[2]) zog er, ohne den geringsten Zuzug seitens der Bevölkerung erhalten zu haben, eilends der Wesermündung zu, wo er, glücklicher als Schill, durch den vorausgeeilten Dörnberg bestellte englische Fahrzeuge fand, die ihn mit den Seinen aufnahmen und gen England führten. In Hannover aber, wo nunmehr wieder holländische und westphälische Truppen einrückten, war hinfort alles still von Aufstandsplänen.

Der einzige Hannoveraner der trotz allem Vorhergehenden noch immer die Hoffnung auf eine Befreiung seines Vaterlandes nicht fahren ließ, war Graf Münster. Wohl war er trostlos, wenn er daran dachte, welche bedeutenden Resultate die Expedition nach der Schelde, deren Trümmer Anfang September nach England zurückkehrten, bei anderer Verwendung gehabt haben würde.[3]) Aber er klammerte sich an die Zusage der englischen Minister aus dem Juni, die Expedition oder doch einen Theil derselben nach ihrer Rückkehr zur Unterstützung des nördlichen Deutschlands verwenden zu wollen, und ward nicht müde, in diesem Sinne auf das Ministerium einzuwirken, (wobei freilich Voraussetzung war, daß Österreich nach dem

[1]) Das. — [2]) Über die Vorgänge bei seinem Aufenthalte in Hannover vgl. Innere Zustände I, 446. Bremer bemerkt in seinem Schreiben an Münster vom 29. August: „Auch bei der Anwesenheit des Herzogs von Braunschweig soll es nicht so unruhig zugegangen sein, als man wohl hätte erwarten können.“ — [3]) Münster an Hardenberg, 5. Sept.

Ablauf des Waffenstillstandes den Kampf von neuem beginne). Münster ward bei seinen Bemühungen durch die glühende Beredsamkeit Gneisenaus unterstützt, der seit Mitte August auf englischem Boden weilte. Was ihn mit besonderer Hoffnung erfüllte, war das Versprechen Gneisenaus, daß ein Theil der preußischen Armee bei dem Erscheinen einer englischen Expedition in Norddeutschland zu dieser übergehen würde, falls der König von Preußen dann noch zögern sollte, sich gegen Frankreich zu erklären.[1]) Auch der älteste Sohn des Generals von Blücher, Major Franz von Blücher, scheint dem Grafen Münster eben damals namens seines Vaters gleiche Zusagen überbracht zu haben.

Gegen eine derartige preußische Einmischung in die Befreiung Hannovers hatte Münster, der sich überhaupt unter Gneisenaus Einfluß mehr und mehr von seiner ursprünglichen Abneigung gegen Preußen losmachte, nichts einzuwenden. Wir lernen seine damaligen Gedanken und Pläne aus einer Denk-

---

[1]) In einer Denkschrift vom 29. Aug. 1809 (s. U.) spricht Münster von „propositions made by some Prussian officiers in the name of their fellow officiers" und von „those Prussians who promise to cross the Elbe". Daß sich diese Äußerungen auf Gneisenau beziehen, geht aus dem Begleitschreiben (30. Aug.) hervor, mit dem Münster diese Denkschrift an Canning übersandte. Dort heißt es: „J have seen Colonel Gneisenau again to-day. He appeared to me less positive in his promise in regard of the Prussian Army being decided to join an Expedition from England, in case the King of Prussia should hesitate to declare himself against France.... It is not impossible that Gneisenau may have been embarrassed by the presence of Major of Blücher whom he met at my house." Vgl. das Schreiben Münsters an Hardenberg vom 11. Mai 1811. Innere Zustände I, 433, Anm. 1. Ein anderes Schreiben Münsters an denselben vom 2. December 1811 enthält den Passus: „Il y a deux ans qu'une partie de l'armée prussienne avait formé le plan de tenter, si elle pourrait contribuer à sauver sa patrie en passant du côté des Anglais au cas qu'une expédition eut paru sur la côte. — Die Thatsache, daß Gneisenau 1809 in England versprochen hat, im Falle einer englischen Expedition nach Norddeutschland einen Theil der preußischen Armee auch gegen den Willen seines Königs zu den Engländern überzuführen, war bisher unbekannt.

schrift kennen, die er unter dem 29. August für Canning aufsetzte. In derselben wiederholte er im Auftrage des Königs seine früheren Anträge auf eine Landung im nördlichen Deutschland. Die Wiederaufnahme dieser Anträge motivierte er mit den unausgesetzten dringenden Bitten Österreichs und den Anerbietungen der preußischen Offiziere. Mit besonderem Nachdruck drang er darauf, daß, falls England dem Gedanken einer Expedition überhaupt näher trete, die österreichische Regierung davon schleunigst in Kenntnis gesetzt werden müsse. Wie groß die nach Deutschland zu entsendende Truppenmacht sein müsse, ließ Münster dahingestellt; voraussichtlich, meinte er, werde ein Theil der Scheldeexpedition genügen, um im Verein mit den übergegangenen Preußen und der zu entfesselnden Insurrection den Franzosen im nördlichen Deutschland die Spitze zu bieten. Als erste Aufgabe der englischen Expedition bezeichnete er es, die legitime Autorität in Hannover wiederherzustellen und solchergestalt einen Centralpunkt zu schaffen, von dem aus die weiteren Operationen geleitet werden könnten. Da Münster das aus der bisherigen Unthätigkeit der Bevölkerung hergeleitete Vorurtheil der englischen Staatsmänner gegen die Deutschen und speciell gegen die Hannoveraner[1]) nur zu gut kennen gelernt hatte, so unterließ er nicht zu betonen, daß der Herzog von Braunschweig-Öls, der an die Spitze des Unternehmens gestellt zu werden wünschte, die Stimmung im nördlichen Deutschland nur wenig unter seiner Erwartung gefunden habe.

Muß es erst noch gesagt werden, daß auch diesesmal die Bitten Österreichs, die Wünsche des Königs und die Vorstellungen Münsters, Gneisenaus und Waldsteins[2]) keinerlei Eingang bei der englischen Regierung fanden, daß letztere Österreich auch nicht die entfernteste Hoffnung zu einer Cooperation, geschweige denn zu einer Diversion nach Norddeutschland machte? Durch diese schwere Unterlassungssünde hat die englische Regierung es mit verschuldet, daß Österreich sich zu dem Frieden mit

[1]) Vgl. auch Pertz, Gneisenau I, 576. — [2]) Vgl. dessen ausführliche Denkschrift d. d. London, 16. October 1809. Lebensbilder aus dem Befreiungskriege II, 39 ff.

Frankreich schrecken ließ. Graf Waldstein hat, nachdem er nach Österreich zurückgekehrt war und einen Einblick in die dortigen Verhältnisse gewonnen hatte, Münster heilig versichert (27. December 1809), die Entscheidung über Krieg und Frieden habe nur an einem Haar gehangen, und er könne ihm ehrenwörtlich versichern, wenn er dem Wiener Hofe das eventuelle Versprechen, um welches er in London nachgesucht habe, hätte überbringen können, so würde dieser unglückselige Friedensschluß nicht stattgefunden haben.[1] — Wer dächte dabei nicht an das Urtheil Gneisenaus aus dem Spätherbst 1809: „Mehr als einmal hätte diese Nation Europa retten können und nichts ist geschehen", und an das andere: „In diesem Lande werden die Regierungsangelegenheiten auf die erbärmlichste Art betrieben. Unwissende und leidenschaftliche Menschen stehen am Ruder, und durch ihre Ungeschicklichkeit müßte auch dieses Volk zu Grunde gehen, wenn solches nicht dessen geographische Lage schützte. Die größten Kräfte an Menschen und Geld hat man aus Unkenntnis verschleudert und dadurch den Triumph seiner Feinde vermehrt."[2]

Der ganze Verlauf unserer Untersuchung hat ergeben, daß diese scharfen Urtheile vollauf berechtigt waren!

---

[1] „La décision de la paix n'a tenu qu'a un cheveu, et je puis donner ma parole d'honneur a V. E. que, si j'avais pu apporter à temps la promesse éventuelle que je sollicitais à Londres ce malheureux traité n'aurait point eu lieu." A. D. Auch Wertheimer (II, 408) bestätigt, wie sehr die Hoffnung auf Englands Hilfe bei den Friedensverhandlungen in Totis in die Wagschale fiel. Vgl. auch das. S. 430 nebst Anm. 4. — [2] Pertz, Gneisenau I, 575 f.

VIII.

Niedersächsische Litteratur 1896/97.

Gesammelt von **Eduard Bodemann.**

I. Hannover.

1. Karten, Topographie und Geographie.

Baumann. Wanderkarte der Lüneburger Heide 1 : 300 000. Bremen, Heinsius. 2 *M.*

Berlepsch. Karte von Göttingen und Umgegend 1 : 25 000. Göttingen, Deuerlich. 12 *M.*

Gaebler. Heimathkarte der Provinz Hannover, physikalisch und politisch 1 : 1 750 000 = G.'s Schulatlas.

Karte der Umgegend von Hannover für Radfahrer und Touristen 1 : 300 000. Hannover, Borgmeyer. 50 *ℌ.*

Müller. Spezialkarte des Wesergebietes Minden-Hameln-Holzminden und des Teutoburger Waldes 1 : 150 000. Oeynhausen, Ibershoff. 1 *M* 50 *ℌ.*

Probst. Karte des Regierungsbezirks Aurich 1 : 150 000. 3. Aufl. Aurich, Friemann. 1 *M.* 80 *ℌ.*

Puritz. Hannoverscher Tourist. 8. Aufl. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf. 2 *M.*

Ringklib. Statistisches Handbuch der Provinz Hannover. 6. Ausg. Hannover, Klindworth. 10 *M.*

Sello. Des Dav. Fabricius Karte von Ostfriesland. Norden, Brams. 3 *M.*

Wanderkarte der Umgegend von Hannover für die Gebiete der Weser, Leine, Innerste und des Teutoburger Waldes 1 : 200 000. Schmorl & v. Seefeld Nachf. 1 *M.*

2. Naturbeschaffenheit.

Buchenau. Flora der ostfriesischen Inseln (einschließlich der Insel Wangeroog). Leipzig, Engelmann. 3 ℳ 60 ₰.

Freudenthal. Heidefahrten IV: Ausflüge in die Wurster Heide, in das Land Uelzen 2c. Bremen, Hinsius Nachf. 2 ℳ 25 ₰.

Halbfaß. Erdfälle bei Dannenberg an der Elbe. = „Globus", Bd. 72, Nr. 3—5.

Kusthardt. Führer auf und um den Wohldenberg. Hildesheim, Lax. 50 ₰.

Lang. Die Bildung des Harzgebirges. = „Wissenschaftl. Vorträge". Herausg. von Virchow u. Wattenbach. N. F. 236, 237. Hamburg, Verlagsanstalt. 1 ℳ 20 ₰.

Richter's Führer: Der Harz. 4. Aufl. 2 ℳ.

Schneider. Die Thierwelt der Insel Borkum mit besonderer Rücksicht auf thiergeographisch wichtige Beobachtungen. = „Die Natur", Jahrg. 46, Nr. 26.

Timm. Vier Wochen im Steigerthal am Harz. = „Deutsche botanische Monatsschrift", Jahrg. 14, Nr. 10—12.

3. Land- und Forstwirthschaft.

Bericht über die Thätigkeit des milchwirthschaftlichen Instituts in Hameln im J. 1895. 1896. Hameln, Brecht. à 1 ℳ.

Gerding. Die Heide-, Moor- und Waldbrände in der Lüneburger Heide. Leipzig, Twietmeyer. 75 ₰.

Jahresbericht über die Beobachtungs-Ergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des Königr. Preußen, des Herzogth. Braunschweig und dem Landesdirektorium der Provinz Hannover eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Herausgeg. v. Müttrich. Das Jahr 1895. Berlin, Springer. 2 ℳ.

Mündener forstliche Hefte. Heft 9. Berlin, Springer. 4 ℳ.

Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft; Central-Verein für die Provinz Hannover. Hefte 69. 70. Celle, Schulze. 2 ℳ 50 ₰.

Putensen. Jahresbericht über die landwirthschaftliche Winterschule in Lüneburg 1896/97. Lüneburg, Herold & Wahlstab. 50 ₰.

4. Bergbau und Hüttenwesen.

Müller. Der Georgs=Marien=Bergwerks= und Hüttenverein. Th. 1. 2. Osnabrück, Rackhorst. 12 ℳ.

5. Handel und Verkehrswesen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1895. Hannover, Schulbuchhandlung. 75 ₰.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1895. Emden, Haynel. 1 ℳ.

6. Kunstgeschichte.

Neumeister & Häberle. Deutsche Konkurrenzen. Bd. 5. Heft 11: Listerthurm in Hannover; Heft 12: Provinzial=Museum in Hannover; Bd. 6, Hefte 5 und 6: Preisbewerbung um das Rathhaus in Hannover, Leipzig, Seemann. 5 ℳ 40 ₰.

7. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

v. Diebitsch. Die Königl. Hannoversche Armee auf ihrem letzten Waffengange im Juni 1866. Bremen, Heinsius. 8 ℳ.

Gutbier. Der Kampf bei Langensalza, am 27. Juni 1866. 2. Aufl. Langensalza, Wendt & Klauwell. 2 ℳ.

v. Lettow=Vorbeck. Geschichte des Krieges von 1866, Bd. 1 (Langensalza). Berlin, Mittler & Sohn. 8 ℳ 50 ₰.

v. Reitzenstein. Ehrengedächtniß der im Kriege von 1866 gebliebenen Offiziere und Mannschaften der Königl. Hannoverschen Armee. Leipzig, Ruhl.

v. Reitzenstein. Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover von 1365 bis zur Gegenwart. Leipzig, Ruhl.

8. Kirche und Schule.

Blanckenhorn. Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben ꝛc. in Schulsachen für die Provinz Hannover unter Berücksichtigung aller Confessionen bearbeitet. L. 1. Hannover, Helwing.

Das Hannoversche Disciplinargesetz für Geistliche. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung“ 1897, Nr. 32.

Die Entwicklung der inneren Mission in der lutherischen Landeskirche Hannovers im Jahre 1894/95. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung“ 1896, Nr. 1.

Die Generalversammlung des evangelischen Vereins in Hannover. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung 1896, Nr. 49.

Kolde. Briefwechsel zwischen Urbanus Rhegius und Markgraf Georg von Brandenburg. = Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte. Bd. 2. Erlangen, Junge. 4 *M*.

Kühlewein. Die Zinsheberolle des Prämonstratenser-Klosters S. Mariä in Ilfeld (c. 1300). = Programm der Klosterschule Ilfeld 1896.

Lemmens. Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Hildesheim, Lax. 2 *M*.

Die hannoversche Missionsconferenz in Celle. = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung“ 1896, Nr. 45.

Der Monatsbote aus dem Stephanstift. Jahrg. 1896. 1 *M*.

Die 55. lutherische Pfingstconferenz in Hannover = „Allgem. evangel.-luther. Kirchenzeitung“ 1897, Nr. 27.

Tschackert. Magister Joh. Sutel (1504—1575), Reformator von Göttingen, Schweinfurt und Nordheim, erster evangelischer Prediger an der heutigen Universitätskirche zu Göttingen. Braunschweig, Limbach.

9. Gerichtswesen und Verwaltung.

Bullermann. Die Realgemeinden in der Provinz Hannover auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1888 und vom 2. April 1887. Berlin, Heymann. 1 *M*.

Ebert. Handbuch für Gemeindebeamte in der Provinz Hannover. Bd. 2 (Wegegesetzgebung). 4. Aufl. Hannover, Meyer. 2 ℳ 50 ₰.

Das hannoversche Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 in seiner jetzigen Gestalt nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1894. Mit Erläuterungen von E. v. Brünneck. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 1 ℳ 80 ₰.

Schmidt-Scharff. Die Steuerleistung des bäuerlichen Besitzes. Aus einem hannoverschen Landkreise. Berlin, Heymann. 80 ₰.

Stelling. Das heutige Gewohnheitsrecht der freien Pürsch in der Provinz Hannover. Hannover, Hahn. 2 ℳ 50 ₰.

10. Landesgeschichte.

R. Allmers. Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jahde. = „Münchener volkswirthschaftl. Studien" 19. Stuttgart, Cotta. 3 ℳ.

Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer aus der Provinz Hannover. Herausgeg. von der Provinzial-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler in der Provinz Hannover. Wandtafel mit erläuterndem Text. Hannover, Schulze. 1 ℳ.

Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Bearbeitet von Schuchhardt. Hannover, Hahn. 5 ℳ.

Berold. Geschichte der Burg Lutterberg bei Lauterberg (Harz) nebst einem geschichtlichen Anhang: Die Grafschaft Lutterberg bis 1596. Bad Lauterberg, Mittag. 1 ℳ.

Bertram. Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniß der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim. Mit Bildnissen von 18 Bischöfen und 173 Abbildungen von Kirchen ꝛc. Hildesheim, Lax. 25 ℳ.

Engelhard. Das Steingrab zu Thuine nebst Beiträgen zu den prähistorischen Alterthümern des Kreises Lingen. Lingen, van Acken. 2 ℳ.

Franz. Ostfriesland zur Zeit der Regentschaft Alba's 1567—1573. Emden, Schwalbe. 4 ℳ.

Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes II (Meyer. Die Burg Honstein), III (Meyer. Das Kloster Ilfeld). Leipzig, Franke. 1 M 50 ₰.

Geschichte südhannoverscher Burgen und Klöster VI (Eckart. Salzderhelden), VII (Cuno. Die Plesse). Leipzig, Franke. 1 M 60 ₰.

Landes- und Provinzialgeschichten. Heft 8: Viereck. Die Provinz Hannover und das Herzogth. Braunschweig. Leipzig, Voigtländer. 20 ₰.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Haasegaues, Heft 5. Lingen, van Acken. 75 ₰.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Bd. 21. Osnabrück, Meinders. 6 M.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte 2c. Niedersachsens. 2. Jahrg. 1897. Bremen, Schönemann. 6 M.

Philippi. Die Osnabrücker Laischaften. Eine wirthschaftsgeschichtliche Studie. Osnabrück, Rackhorst. 60 ₰.

Steinberg. Wir lust'gen Hannoveraner. Kriegs- und Friedenserlebnisse eines hannov. Jägers. Nienburg, Busse. 3 M.

Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim. Herausgeg. von Janicke. Th. 1 (bis 1221). = Publikationen aus den Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 65. 22 M.

Osnabrücker Urkundenbuch. Herausgeg. von Philippi. Bd. 2 (1201—1250). Osnabrück, Rackhorst. 12 M.

v. Uslar-Gleichen. Das Kloster Reinhausen bei Göttingen. Nach archival. Quellen. Hannover, Meyer. 75 ₰.

11. Städte-Geschichte.

Die Bilder lebender Personen an der Garnisonkirche zu Hannover. = „Kirchliche Monatsschrift“, Jahrg. 16, H. 4.

Böhr. Geschichte des evangelischen Volksschulwesens der Stadt Osnabrück. = Mittheil. d. Hist. V. zu Osnabrück.

Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471—1528. Herausgeg. von Hänselmann. Hildesheim, Gerstenberg. 13 M 50 ₰.

Fischer. Die Stadt Hildesheim während des 30jährigen Krieges. Hildesheim, Gerstenberg. 1 M 80 ₰.

Götting. Ortsgesetze der Stadt Hildesheim. Hildesheim, Gerstenberg. 6 *M*.

Hölscher. Verzeichnis der in der Marktkirche zu Goslar aufbewahrten alten Druckwerke. Mit einem Verzeichnis der im Archiv zu Goslar vorhandenen alten Handschriften und einem Vorworte über die Geschichte der Marktkirchen-Bibliothek. = Programm des Goslarer Realgymnasiums 1896.

Jahresbericht des Museums-Vereins in Celle (Haus- und Denkinschriften in Celle, gesammelt von Nöldeke. — Springer: Ilse Schmidichen). Celle, Schulze. 75 *ℬ*.

Jostes. Der Rattenfänger von Hameln. Bonn, Hanstein. 1 *M*.

Kaufmann. Über die Errichtung von Sanitätswachen in der Stadt Hannover. Hannover, Meyer. 50 *ℬ*.

Merkel. Erinnerungen an meine 25jährige Thätigkeit als Bürgermeister von Göttingen. Göttingen, Horstmann. 2 *M*.

Pannenborg. Des Göttinger Universitäts-Professors und Gymnasial-Direktors Rudolf Wedekind Tagregister von dem gegenwärtigen Kriege. Beitrag zur Geschichte Göttingens im 7jährigen Kriege. = Programm des Göttinger Gymnasiums 1896.

Pflümer. Die Münzen der Stadt Hameln (in 8 Lichtdruck-Tafeln). Hameln, Brecht. 16 *M*.

Protokolle über die Sitzungen des Vereins für die Geschichte Göttingens 1895/96. Göttingen, Peppmüller. 2 *M*.

Schlecht. Der Hildesheimer Fasching 1545. = Röm. Quartalschrift für christl. Alterthumskunde II, 1. 2.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Herausgeg. von Doebner, Th. 6 (Stadtrechnungen II; 1416—1450). Hildesheim, Gerstenberg. 24 *M*.

Urkundenbuch der Stadt Goslar, bearbeitet von Bode, Th. 2 (1251—1300). = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 30. Halle, Hendel. 16 *M*.

12. Biographien.

Lissignolo. General v. Goeben. = „Allgem. militär. Zeitung", Jahrg. 71, Nr. 43 f.

Petri. D. L. A. Petri, weiland Pastor zu St. Crucis in Hannover. Ein Lebensbild. Bd. 2. 5 M.

13. Schöne Litteratur.

Göttinger Musenalmanach für 1896. Herausgeg. von Göttinger Studenten. Göttingen, Dieterich. 2 M 50 ₰.

[Honig.] Aus dem Göttinger Bürgerleben. Erzählungen in Göttinger Mundart von Schorse Spültenbürjer. 2. Aufl. Göttingen, Peppmüller. 1 M.

Tödter. Heidebilder. Natur und Menschenleben aus der Lüneburger Heide. Bd. 2. Bremen, Heinsius. 1 M 50.

II. Braunschweig.

Andree. Braunschweiger Volkskunde. Braunschweig, Vieweg. 7 M.

Beiträge zur Statistik des Herzogth. Braunschweig. Heft 13 (Die Ergebnisse der Berufs- u. Gewerbezählung 1895), Braunschweig, Schulbuchhandlung. 75 ₰.

Blasius. Der Gesundheitszustand der Städte des Herzogthums Braunschweig in den Jahren 1893. 1894. = „Monatsblatt für öffentl. Gesundheitspflege". Braunschweig, Meyer. 20 ₰.

Blasius. Die Vögel des Herzogthums Braunschweig. Braunschweig, Meyer. 1 M.

Donalies. Der Antheil des Secretärs Westpfalen an den Feldzügen des Herzogs Ferdinand von Braunschweig. Th. 2 (1750—1762). = Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Geschichte VIII.

Elster. Die historische schwarze Tracht der braunschweigischen Truppen. Leipzig, Zuckschwerdt. 1 M 50 ₰.

Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Herzogth. Braunschweig für das Jahr 1896. Braunschweig, Meyer. 1 M 50 ₰.

Das 150jähr. Jubiläum der herzogl. technischen Hochschule zu Braunschweig 1895. Braunschweig, Vieweg. 1 M 20 ₰.

Knoll. Topographie des Herzogth. Braunschweig. Mit Abbildungen und Karten. Braunschweig, Wollermann. 3 M 60 ₰.

Koldewey. Geschichte der klassischen Philologie auf der Universität Helmstedt. Braunschweig, Vieweg. 6 M.

Koldewey. Die Stellung der Gemeinde in der braunschweigischen evangel.-luther. Landeskirche. = „Protestant. Kirchenzeitung" 1896, Nr. 52.

Leyser. Joach. Heinr. Campe. Ein Lebensbild. 2. Aufl. Braunschweig, Vieweg. 6 M.

Ortschafts-Verzeichnis des Herzogth. Braunschweig. Braunschweig, Schulbuchhandlung. 60 ₰.

Pfeifer. Das Kloster Riddagshausen bei Braunschweig. Mit 112 Abb. Wolfenbüttel, Zwissler. 7 M 50 ₰.

Schaarschmidt. Die mittleren Bürgerschulen zu Braunschweig. Braunschweig, Appelhans. 1 M 60 ₰.

Scherrer. Joach. Heinr. Campe. = „Allgemeine Zeitung", Beilage Nr. 182—187".

Sonnenburg. Herzog Anton Ulrich von Braunschweig als Dichter. Berlin, Simion. 2 M.

Nochmals die Braunschw. Thronfolgefrage. Ein Wort zum Frieden von einem Braunschweiger. Wolfenbüttel, Zwissler. 50 ₰.

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Herausgeg. von Hänselmann II, 2 (1300—1316). Braunschweig, Schwetschke. 10 M 80 ₰.

Zimmermann. Fr. W. Zachariä in Braunschweig. Wolfenbüttel, Zwissler. 4 M.

IX.

Bericht über die Aufnahme und Untersuchung vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen im Jahre 1897.

Von **Dr. C. Schuchhardt.**

Die Aufnahmen und Ausarbeitungen wurden so weit gefördert, daß im Laufe des Winters das VI. Heft des Atlas ausgegeben werden kann mit dem Text für Heft V und VI und folgenden Tafeln:

XL. Barenburg bei Eldagsen.
XLI. Hallermundskopf im Saupark und Galgenberg bei Hildesheim.
XLII. Obensburg bei Hastenbeck und Ützenburg bei Hameln.
XLIII. Amelungsburg bei Hessen-Oldendorf.
XLIV. Hünenburg bei Todenmann.
XLV. Hohensyburg bei Hagen i. W.
XLVI. Höhbeck (Hohbuoki) bei Gartow a. d. Elbe.
XLVII. Burgwall b. Hünxe (nächst Wesel).
Die Hügel bei Gartrop ebenda.
Die Gräfte bei Driburg.

Mehrere Ausgrabungen verfolgten den Zweck, die Bauart der Castelle z. Z. Karls des Großen aufzuklären. Sehr wichtig war in dieser Beziehung die Untersuchung des Kastells Hohbuoki, das nach Einhard's Annalen von Karl dem Großen gegen die Wilzen (wahrscheinlich 808) angelegt und von diesen 810 zerstört wurde, 811 aber von Karl dem Großen wieder aufgebaut. Die Schanze liegt wohlerhalten, bei der

Thalmühle, oberhalb Bietze, und ist die erste sichere Befestigung Karls des Großen, welche wir bei uns im Lande nachweisen können. Sie bildet ein Rechteck von rund 70 : 170 m. An der Untersuchung betheiligte sich die prähistorische Abtheilung der Berliner Königlichen Museen durch Entsendung des Directorial-Assistenten Herrn Dr. Götze. Die Ausgrabung zeigte, daß die Umwallung aus einer verbrannten und zusammengefallenen Mauer aus Lehm, Holz und Flechtwerk bestand. Sie war aufgeführt auf einem 4 m breiten Fundament, von dicht neben einander gelegten Stämmen, die jetzt zu Holzkohle verbrannt waren. Über diesen Stämmen lag bis 1½ m hoch der gebrannte Lehm. Einige Klötze zeigten Balkenabdrücke, gelegentlich auch zeigten sich cylindrische Hohlräume mit Massen von weißgrauer Holzasche. Die meisten Lehmstücke kamen als dünne Schichten heraus, waren also zwischen Flechtwerke geklebt gewesen. Wir haben hier offenbar die Bauart vor uns, die nach Ann. Laur. a. 789 Karl der Große in dieser Gegend zur Herstellung zweier Brückenköpfe anwandte: ex ligno et terra: „aus Holz und Lehm"; nicht wie man bisher zu übersetzen pflegte: „aus einem Erdwall mit Holzpallisaden darauf". Innerhalb des Kastells fanden sich außer hochmittelalterlichen nur Scherben, die mit dem auf der Heisterburg und der Wittekindsburg bei Rulle gefundenen übereinstimmen.

Eine zweite Ausgrabung untersuchte fast eine Woche lang das sogenannte Huinensaut und das Tönsberglager, beide bei Oerlinghausen (s. Hölzermann). Das Huinensaut erwies sich nach den Scherbenfunden als eine Hochwarte der karolingischen Zeit. Auf dem Tönsberglager, das in seinen Befestigungsformen den vollendeten Typus eines Sachsenlagers aus Karls des Großen Zeit darstellt — es wird für die Schlacht bei Detmold gebraucht worden sein — kam es darauf an, festzustellen, ob hier schon steinerne Gebäude in der Mitte des Lagers aufgeführt seien und was für Topfscherben sich fänden. Gemauerte Thore hatte ich hier schon 1892 freigelegt (S. diese Zeitschrift 1892 S. 349) genau von dem Grundriß und der Bauart wie ich eins dann 1894 auch auf der Hohensyburg fand. 1892 war dazu ein sehr sorgfältig hergestelltes steinernes

Quellhaus im Tönsberglager zu Tage gekommen. Jetzt fanden wir denn in der That nicht weit vom Westthore Hausmauern von 0,75 m Stärke und stellenweise noch über 1 m Höhe, und konnten wenigstens ein großes Rechteck von 20 zu 6,70 m lichter Weite, das aber jedenfalls noch Innentheilungen gehabt hat, erkennen. Dazu zeigte sich dieselbe schwärzliche, an der Außenseite mehr rothe, dicke rohe Topfwaare mit vielen Kieselstückchen im Thon, wie sie auf Heister- und Wittekindsburg die Hauptmasse bildet.

Nachdem so auf der Hohensyburg und dem Tönsberglager, zwei notorischen Sachsenburgen, die verschiedensten steinernen Bauten derselben Construction gefunden sind wie auf der Heister- und Wittekindsburg, und ferner auf dem Tönsberglager und und dem fränkischen Höhbeck auch dieselbe Topfwaare wie dort, läßt sich die Ansicht, der ich früher selbst zuneigte, daß diese Burgen römisch seien, nicht mehr aufrecht halten. Wir erkennen vielmehr, daß die Sachsen bei ihren Festungsbauten vielfach Mauerungen vollführt haben, welchen denen der Römer zum Verwechseln ähnlich sehen, und erkennen ferner, daß die Topfwaare dieser Burgen, die man nach der in den Museen von Mainz und Homburg ihr verwandten zuerst für ein Produkt der römischen Zeit halten konnte, durch weitere Umschau und Untersuchung in unserer Gegend ebenfalls als sächsisch erwiesen wird.

Freilich bleiben einige Punkte übrig, in denen Heister- und Wittekindsburg der römischen Bauart näher zu stehen scheinen als der sächsischen — soweit diese bisher bekannt ist, — das ist die rechtwinklige Form des Grundrisses, das Profil der Umwallung mit der Berme und dem spitzen Graben und die glatten Thorwangen ohne Vorsprünge. Wir dürfen daraus wohl schließen, daß die Anlage dieser Burgen schon in der langen Periode zwischen den Römern und Karl dem Großen erfolgt ist. In den Sachsenkriegen wurden sie dann weiter benutzt und sind uns so erhalten, wie sie kurz darauf verlassen wurden.

Eine wichtige Bestätigung für diese Auffassung bietet auch die eingehende Untersuchung, welcher die Hünenburg bei Toden-

mann diesen Herbst unterzogen worden ist. Herr Sanitäts-Rath Dr. Weiß (Alterthumsverein Bückeburg) hatte hier eine frühmittelalterliche Dynastenburg mit einer wohlerhaltenen kleinen Kapelle festgestellt. Auf seine Anregung unternahm das Kgl. Preußische Ministerium eine weitere Untersuchung durch Herrn Dr. Plath. Es sind dabei drei Denare Kaiser Heinrichs IV. gefunden worden, nach dem ganzen Befunde dürfte die Burg aber wohl schon wesentlich früher gegründet sein. Die Mauerung entspricht noch durchaus der Heister- und Wittekindsburg, die Topfwaare zeigt zum kleinen Theil noch genau dieselben Scherben wie dort, zum größeren ist sie allerdings härter gebrannt und auf der Drehscheibe hergestellt, behält aber dabei, wie die Randstücke zeigen, noch dieselben Formen bei.

Sind wir nun aber zu der Überzeugung gekommen, daß Heister- und Wittekindsburg in den Sachsenkriegen noch bestanden haben, so kann kein Zweifel sein, daß die Heisterburg das große Lager in septentrionali latere montis Suntal war, in welchem die Sachsen im Jahre 782 sich versammelten, um das zu ihnen stoßende fränkische Heer unter Geilo, Adalgeis und Worad zu vernichten, und die Wittekindsburg bei Rulle wird diejenige sein, von welcher aus Wittekind 783 die Schlacht an der Hase unternahm.

Nach solchen Erfahrungen, besonders nach der Untersuchung des Höhbeck-Lagers, konnte ich bei einem Besuche der Befestigung „Altschieder“ bei Schieder im Emmerthale leicht erkennen, daß es sich hier nicht um eine römische oder, wie Hölzermann gemeint hat, eine altgermanische, von den Römern ausgebaute und von den Sachsen noch benutzte Anlage handelt, sondern um die einheitliche desjenigen Lagers, in welchem Karl der Große im Jahre 784 prope castrum Saxonum Skidroburg — das ist die nur 5 km entfernte hochgelegene „Arminiusburg“ — Weihnachten feierte. Die hier geplanten Ausgrabungen konnten dies Jahr nicht mehr stattfinden; sie sollen im nächsten nachgeholt werden.

Auch in Itzehoe, das ich aufsuchte, läßt sich innerhalb des Stadtgebietes Karls des Großen Kastell Esesfeld nach Lage und Umfang noch genau bestimmen: es ist die heutige

Neustadt, die von der Stör in einer großen ovalen Schleife umflossen wird.

Schließlich habe ich für die Bestimmung der Örtlichkeit der Irminsul Anhaltspunkte gefunden und weiter verfolgt, welche diese Frage in einer ganz anderen Weise als bisher versucht ist, zu lösen versprechen. Das Heiligthum wird nicht auf einer Burg zu suchen sein, etwa der Iburg oder noch viel weniger der Eresburg, sondern dem Höhenkultus jener ältesten bilderlosen Gottesvehrung entsprechend an einer ganz hohen und ganz einsamen Stelle. Bevor aber die näheren Nachforschungen in dieser Sache stattgefunden haben, ist eine weitere Erörterung nicht am Platze.

Nach Beendigung dieser einzelnen noch ausstehenden Untersuchungen habe ich vor, die Volksburgen, Heerlager und sonstigen Befestigungen (Thalsperren, Landwehren) aus den Sachsenkriegen Karls des Großen, welche durch die Annalen sicher bestimmt sind und sich örtlich noch nachweisen lassen, in einer besonderen Veröffentlichung zusammenzufassen.

Mehrere bisher für römisch gehaltene Befestigungen, die weitgehende Schlußfolgerungen veranlaßt haben, werden damit diesen Anspruch endgültig verlieren, wir dagegen einen festen Punkt gewinnen, von dem aus den etwa erhaltenen wirklich römischen Anlagen mit desto größerer Sicherheit beizukommen sein wird. Nur so kann m. E. der andauernden, unermüdlichen Entdeckung von „Varuslagern“ methodisch Einhalt gethan werden.

Eine dritte Ausgrabung, an der sich wieder die königlichen Museen zu Berlin betheiligten, diesmal durch Herrn Professor Dr. Winter vom Antiquarium, betraf die Schanze auf dem Galgenberge bei Hildesheim und sollte feststellen, ob diese Schanze wirklich ein altgermanisches Heiligthum sei und mit dem wenige hundert Schritt abwärts gefundenen Hildesheimer Silberschatze in Beziehung stehe. Bekanntlich hatte Herr Oberst v. Cohausen, der gleich nach dem Funde (1868) die Örtlichkeit im Auftrage des Ministeriums untersuchte, diese Ansicht aufgestellt und sie war allgemein angenommen worden, so daß z. B. Prell's Bildercyclus im Hildesheimer Rathhause

beginnt mit der Darstellung wie „Hermann der Cherusker den in der Varusschlacht erbeuteten Silberschatz den Priestern am Galgenberge übergiebt.“ Die Schanze zeigt im Mittelpunkt einen runden Hügel, darum herum doppelten Wall und Graben und gegen Norden eine kleine viereckige Schanze vorgelegt. Die Anlage ist also im Prinzip genau dieselbe wie bei der Gräfte von Driburg — bei der man ja auch lange an ein Heiligthum gedacht hat — nur daß der Hügel und seine Umwallung auf dem Galgenberge rund, bei der Gräfte quadratisch ist. Das Ergebnis war auch auf dem Galgenberge eine mittelalterliche Warte. Ein Thurmfundament war im Hügel nicht mehr nachzuweisen, da letzterer schon vor langer Zeit fast völlig ausgehöhlt worden ist, aber es fanden sich viele Steine und verbrannter Strohlehm, auf einen Fachwerkbau deutend, dazu Schieferplatten mit Nagellöchern und halbrunde Dachziegel von der Verkleidung und Bedeckung des Wachthauses. Die Scherben waren alle hochmittelalterlich, begannen etwa im 14. Jahrh. und reichten weit bis ins 16. In den Hildesheimer Stadtrechnungen wird im Jahre 1381 ein „Wartmann uppe dem Galchberge“ genannt; ohne Zweifel hat der an dieser Stelle gehaust.

Mit dieser Feststellung ist ein neuer Schritt gethan, um die mittelalterlichen Warten, die so vielfach mit dem Scheine hohen Alters und großer Bedeutung spuken, aus dem Bilde unserer germanisch-römischen Vorzeit auszumerzen.

Die hier besprochenen Untersuchungen werden in dem VI. Heft des „Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ eingehend dargestellt werden.

X.

Die Quellen der stadthannoverschen Geschichte.

Von Dr. O. Jürgens.

(Fortsetzung.)[1])

3. Das Königliche Staatsarchiv zu Hannover.

Nächst dem Stadtarchive ist hinsichtlich der Reichhaltigkeit der Quellen für die Stadtgeschichte an erster Stelle das Königliche Staatsarchiv zu nennen. Hannover stand als fürstliche Stadt von jeher in bald mehr, bald weniger freundlichen, jedoch immer lebhaften Beziehungen zur Landesregierung und ihren einzelnen Behörden. Eine bleibende Aufzeichnung hat dieser Verkehr in den Schriftstücken des Staats- und Stadtarchivs gefunden, welche sich gegenseitig ergänzen. Im Staatsarchive finden sich demnach die Verträge mit der Stadt in Originalausfertigungen, die Briefe des Rathes an die fürstliche Regierung im Originale, Briefe an den Rath im Entwurfe, ferner eine Menge sonstiger, die Stadt bezw. einzelne Einrichtungen oder Personen in ihr betreffende Acten. Der Zeit nach gehört dem Mittelalter und dem 16. Jahrhundert nur der kleinere Theil an. Erst in der Folgezeit wird der Einfluß der Regierung auf die Stadt und damit das Actenmaterial größer. Durch die Verlegung der herzoglichen Residenz nach Hannover i. J. 1636 kommt der Landesfürst in engere Berührung mit der Stadtverwaltung. Nach dem dreißigjährigen Kriege erlangte die fürstliche Regierung hier wie in den anderen Städten eine immer größere Macht über

[1]) Vergl. Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1896. S. 412—442. (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover 1896, S. 10—40.)

die Magistrate und gewann schließlich die Oberaufsicht über deren Amtsführung. Demgemäß befinden sich Acten über die wichtigeren Maßregeln der Stadtverwaltung auch im Staatsarchive. Auf Einzelheiten in den Beständen, die das Staatsarchiv an Urkunden und Acten besitzt, läßt sich bei der hier zu gebenden Übersicht nicht eingehen; es sollen hier nur die Abtheilungen „Handschriften" und „Karten" berührt werden, sofern sie für die Stadtgeschichte in Betracht kommen.

Unter den Handschriften sind mehrere chronikalische Darstellungen der Stadtgeschichte, welche z. Th. mit den im Stadtarchive vorhandenen übereinstimmen.[1]) Dazu gehört zunächst die Handschrift C. 26 (Abschr. 18. Jahrh., Fol.), aus dem Nachlasse E. A. Heiliger's stammend. Sie beginnt mit einem Vorworte an den Leser und einem kurzen Vorberichte von der Stadt Hannover Gelegenheit und Botmäßigkeit. Dann folgt der Titel: Chronologia Hannoverana, darinne verzeichnet, was für Grafen u. s. w.[2]) Dann folgt ein „Prooemium und Eingang dieser Chronologia"; es beginnt: „Von dem Ursprung und Anfang der Stadt Hannover hat man nichts gewisses." Die eigentliche Erzählung (S. 27) fängt an: „Anno Christi 772 hat Carolus Magnus, der Franken König, die Sachsen zum ersten Male geschlagen" und geht bis z. J. 1703. Die Hdschr. C. 26 a, Fol., entspricht der vorigen, ist aber nur bis z. J. 1652 geführt. Sie ist bemerkenswerth wegen der handschriftlichen Bemerkungen, welche besonders gegen Ende des Werkes am Rande nachgetragen sind. So ist (S. 33) bei Besprechung des Steines der Lucke Bekmann auf dem Nikolaikirchhofe hinzugefügt: „Dieser Stein liegt jetzt gegen dem Schützenhause über und ist die Farbe herunter. Testis Samuel Henr. Dedekind, Diaconus zu Pattensen. 1728." Auf S. 463, wo von einer Sendung von 355 Bürgern nach Stolzenau (1582) berichtet wird, heißt es im Texte: „Unter selbigen Bürgern ist damals mein Vater Brandt Gosewisch als ein junger angehender Bürger

[1]) Zeitschr. H. Ver. f. Niedersachsen 1896, S. 438. — [2]) Ebenso wie im Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek Nr. 111, S. 19.

auch gewesen. Vide Jerem. Scheers msc.“ Ebenso wird auf S. 497 und 576 auf Brand Gosewisch's Manuscript verwiesen. Bis S. 977 z. J. 1633 ist die Handschrift die gleiche; von S. 978—996, v. J. 1634—1652, hat eine andere Hand zu den einzelnen Jahren nur kurze Eintragungen gemacht. Auf die Innenseite des Einbandes ist folgende Bemerkung geschrieben: „Dies msc. hat einer mit Namen Gosewisch collegiret, welches pag. 463 erhellet. Als die Copei von diesem Buche sauber abgeschrieben unter den Büchern des seel. H. M. Langen, Pastor ad S. Crucem mit sollte A. 1716 verauctioniret werden, hat solche Senatus zu sich nehmen lassen unter dem Praetext, es wären Heimlichkeiten darinnen enthalten, welche nicht dürften divulgiret werden. Sub consulatu Busmanni et Völgeri Samuel Heinrich Dedekind, Pastor Diaconus Pattens. 1716“. — Die Handschrift C. 25, ein Bruchstück einer Stadtchronik, betrifft auf S. 211—494 und S. 705—846 die Jahre 1437—1570 und 1604—1624. Die Hdschr. C. 27, ex libris E. A. Heiliger 1758, entspricht nach Titel und Inhalt der Hdschr. C. 26, ist aber bis z. J. 1714 fortgeführt. Eingelegt ist ein Doppelblatt, enthaltend eine Bemerkung Heiliger's und eine Aufzeichnung aus den Jahren 1756 und 1757. C. 30 enthält mehrere Abhandlungen; es beginnt mit: „M. Georgii Hilmari Isingii pastoris Hannoverani ad S. Georgii et Jacobi et ministerii ecclesiastici Hann. senioris Chronicon Hannoveranum ex impresso, quod in IV.^{to} prodiit et rarissime occurrit descriptum.“ Auf S. 1 beginnt „Caput I. Von dem Ursprung, Aufkommen und Gelegenheit der Stadt Hannover. (Am Rande ist hinzugesetzt: Chronici hujus auctor Isingius.) Die Stadt Hannover ist für uralten Zeiten zuständig gewesen dem Grafen von Lauenrode, Limber und Wunstorf, da man gezählet n. Chr. Geb. 1000 Jahr und hat ihr Schloß gelegen für dem Städtlein Hannover.“ Der letzte Abschnitt, Caput XVI, handelt von Rectoribus und anderen Schulcollegen und schließt mit: 1692 Justus Hoysenius. Die zweite Abhandlung ist: „Johannis Georgii Bertram pastoris zu S. Martini in Braunschweig han=

noversche Kirchenhistorie; ex manuscripto, quod Ermannus Neumeister pastor Hamburgensis ad S. Jacobum mecum benigne A. 1740 communicavit descripta." S. 1 beginnt „Der erste Theil. Von den Kirchen und Klöstern für und in Hannover. Das 1. Capitel. Von den Kirchen insgemein, insonderheit aber von der Kirche S. Jacobi et Georgii. Es ist anzumerken, daß 9 Kirchengebäude für und in Hannover u. s. w." Am Rande ist hinzugefügt: „Hujus manuscripti eccl. hist. H. auctor Bertramus." Den Schluß, auf Bl. 99, bildet eine Vita M. Heinemanni. Dann folgt noch Bertram's Mindische Kirchengeschichte.

Die Hdschr. C. 31, ex libris Heiliger, ist ein „Extract M. J. H. Langii Hannoveranae chronologiae." Daran schließt sich in demselben Bande eine Continuatio Jubilaei D. M. Meieri. C. 32 „ex libris E. A. Heiliger. Emi ex sectione librorum Försteriana 1771" enthält die „Nachricht von der Reformation der löbl. Stadt Hannover, ex annotatione consulis Anton Berckhusii" und beginnt: Anno 1532 d. 15. Aug. war Ludolf von Lüde Bürgermeister zu Hannover. Da begunten die Bürger zu Hannover zu rumoren, waren Aufrührer u. s. w. — C. 33, ex libris E. A. Heiliger, enthält u. a. Johannis Holstenii pastoris primarii Springensis Tractatus de reformatione ecclesiae Hannoveranae. C. 34 und C. 35 sind Abschriften des „Jubilaeus ecclesiae Hannoverensis, das ist von der christl. evangel. Reformation in Kirchen und Schulen in Hannover jetzo vor 100 Jahren auf den 14. Sept. 1533 geschehen. Durch M. David Meier bei S. Georgen daselbst ministrum" u. s. w. Zu ersterer Hdschr. hat Heiliger auf der Innenseite des Einbandes bemerkt: Ob raritatem impressi calamo descriptus. C. 36 enthält u. a. Auszüge Heiliger's aus Redecker's Chronik. C. 40 ist eine Historia interregni Gallici in urbe Hannovera. Duravit a die V. Id. Aug. 1757 ad kal. usque Martii 1758. Fidem gestorum publicorum secutus quaeque ipse viderat, commentarium fecit E. A. Heiliger. — Ferner sind noch folgende Handschriften zu nennen: C. 40 a: Denkschrift über Einrichtung eines Collegium mathematico-mechanicum

bei der Schule der Altstadt Hannover; 18. Jahrh. C. 41: Polizei-Einrichtungen. C. 42: Hannoversches Krieges-Denkmal.. von E. J. Abelmann; 1763. Ex libris Heiliger; donum auctoris. C. 43: Geographische und historische Beschreibung der Chur-Braunschweigischen Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nach den alten Grafschaften abgetheilet. Angefangen i. J. 1709 (Bemerkung Heiliger's: Possessor libri, cujus haec sunt initia, est Redeker, camerae regiae Hann. scriba). Die Handschrift beginnt: I. Das Fürstenthum Calenberg. 1) Calenberg an sich selbst und die Grafschaft Lauenrode. Hannover, lat. Hannovera, das werthe Haupt des ganzen Landes und die königliche und churfürstliche Residenzstadt, lieget im alten sächsischen pago majore Merstem u. s. w. Dann folgt eine Aufzählung der Orte in diesem Gau, eine Beschreibung der Stadt und ihrer Lage, Ursprung und Etymologie des Namens, Beschreibung der Kirchen, Schulen und anderer Gebäude, Verfassung der Stadt, Verzeichnis der Patricier sowie eine kurze Chronik der Stadt bis 1751. C. 44: Disceptationes et controversiae Hannoverenses oder Verzeichniß gedruckter Ausführungen und Controversschriften, welche die Alt- und Neustadt Hannover oder deren Einwohner angehen, gesammelt von E. A. Heiliger. Hannover 1783. C. 47: Joh. Georg Ekharts Beschreibung, was bei Grabung des Herrenhäuser Canals Curioses in der Erde gefunden. Q. 24: Sammelband, darin: 8) Commerzbericht der Altstadt Hannover v. J. 1773 (verf. von Bürgermeister Alemann). 9) Extract des marktgängigen Kornpreises in Hannover von 1677—1758. Q. 64: Nachrichten über das Kgl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hof-Gericht zu Hannover. Zusammengetragen von E. H.

Aus dem Heiliger'schen Nachlasse, zu dem ein großer Theil der bereits genannten Handschriften gehört, haben folgende Bände eine besonders große Bedeutung für uns: P. 11 „Sigilla Hanoveranae civitatis", eine von Heiliger angelegte Sammlung, z. Th. Zeichnungen von Siegeln, z. Th. Siegellack-Abdrücke von Siegelstempeln enthaltend. Es sind

folgende: Das älteste Stadtsiegel, von einer Urk. d. J. 1266 (s. Urkundenbuch der Stadt Hannover, vor S. 1). Ältestes Secret der Stadt von einer Urk. d. J. 1434. Secret v. 1521. Siegel v. 1534, im geöffneten Stadtthore einen Wappenschild mit dem Kleeblatte zeigend. Secret v. 1534. Siegel v. 1539. Secret v. 1579. Secret ohne Jahresangabe, von welchem der silberne Stempel zu Heiliger's Zeit im Gebrauche war. Kleines Insiegel v. 1731, von welchem der messingene Stempel damals im Gebrauche war. Ein ovales Secretum civitatis Hannover, ohne Jahr, dessen Stempel von Stahl. Kleines Insiegel der Stadt Hannover „behuf der Waaren-Versiegelung in duplo von Messing verfertiget Ostern 1771. Kostet nebst hölzernem Griff das Stück 24 Mgr." „Ein Passir-Stempel bey der sich nähernden Pest A. . . verfertiget; von Stahl nebst hölzernem Stil". Dann folgen noch einige Stempel, das städtische Kleeblatt darstellend, zum Zwecke der hannoverschen Lotterie und als Waagezeichen. Eine zweite Abtheilung der Sammlung enthält Siegel hiesiger Kirchen, eine dritte die Siegel der Innungen. Dann folgt noch eine unvollendete Abhandlung Heiliger's von dem Wappen der Stadt Hannover, ein Brief des Freiherrn Knigge v. 28. Juli 1788 an Heiliger, worin er eine verspätete Zurückgabe von Schriften mit einem „Anfall von der Influenza" entschuldigt und wegen einer stadthannoverschen Münze schreibt, ein Brief des Stadtsecretärs Mertens v. 1802, Bemerkungen über Hannoversche Münzen, sowie ein vom Hofrath v. Reiche gemaltes Stadtwappen.

Die Handschr. C. 37 enthält eine von Heiliger angelegte Sammlung von „Inscriptiones et epitaphia Hanoverensia". Sie enthält: 1) Grabinschriften von der vormaligen Marienkirche auf der Calenberger Neustadt und der Johanniskirche daselbst, Grabinschriften vom St. Andreas-Kirchhofe, Gartenkirchhofe und Nikolaikirchhofe. Ferner einige andere Inschriften, darunter die auf einem Steine an der Herrenhäuser Allee befindliche, welche besagt, daß dort i. J. 1633 Gerd Deters aus Osterwald von einem Reiter ohne einige Ursache plötzlich erschossen wurde.

Die Handschrift C. 38 enthält eine von Heiliger angelegte Sammlung von „Inschriften, welche in den Kirchen, auf den Kirchhöfen, an den Thoren, Mauern, Wasserwerken, Wällen und Geschützen, Thürmen, Kirchen, Klöstern, auch sonstigen öffentlichen und Privathäusern zu Hannover vorhanden gewesen oder noch zu sehen sind.“ Von den hier aufgeführten Inschriften ist ein Theil noch jetzt erhalten, auch viele aus Ising's Chronik, Strubbergs und Barings Werken und Mithoff's Kunstdenkmälern bekannt. Doch sind manche jetzt verschwunden, von denen wir durch Heiliger's Sammlung Kenntniß erhalten. So befindet sich darunter, Heiliger's Brunnen betreffend, ein „Unmaßgeblicher Entwurf zu einer Steinschrift bey dem Brunnen. Ganz oben könnten die bekannten Worte des Horatii: Fies nobilium tu quoque fontium in einer Einfassung von Rohr oder Schilf — oder auch neben dem Bilde eines Wassergottes oder Göttin — angebracht werden, in der Mitte der Säule diese oder dergl. Worte stehen:[1]) Hunc fontem longa vetustate oblimatum detergi et in publica commoda restitui curavit E. A. Heiliger cos. A. C. MDCCLXXXIV,“ „Auf die erste Seite des Obelisci: O fons Eilleriae, splendidior vitro, Dulci digne mero non sine floribus. Auf der zweyten Seite: Fies nobilium tu quoque fontium Me dicente. Horat.[2]) Auf der dritten: Fonti inest numen, hospes venerare liquorem. E. A. H. Unten: Hofraths Heiliger Brunnen. Unde bibens hausit laticem Sanctorius olim.“ Bekanntlich ist dieser Entwurf nur theilweise ausgeführt worden. — Auf der Rückseite eines Gemäldes der Marktkirche stand: „Herr Johann Diedrich Hollwein hat mit Consens seines Herrn Schwiegersohnes Heinrich Racke und dessen Ehefrau Maria Magdalena Racke gebohrener Hollwein dieses Bildniß in hiesige Kirche geschenket.“ — Sehr bezeichnend ist folgende Bekanntmachung: „Hannover. Verschiedene Altar-Zierathe, bestehend in eingefasseten Gemählden mit Bildern und Schnitzwerk wie auch 24 Fach uralte Fenster von ge-

[1]) Am Rande ist bemerkt: ad imit. Suet. Aug. c. 18. — [2]) Horat. Od. III, 13.

brandten Glase mit ächten Farben sind zu verkaufen. Erstere sind in kleine Kirchen und Capellen auf dem Lande brauchbahr und werden das Stück für eine ganze auch halbe Pistole verlassen. Die Liebhabere melden sich bey dem Diacono Wente auf der Schmiedestraße."

C. 39: Abbildungen und Beschreibung der „Wappen und Bilder, so an dem Rathhause der Altstadt Hannover befindlich sind"; von dem Architekten und Mathematiker Fr. Ad. Hoffmann. Der I. Theil enthält die 6 steinernen Figuren, welche sich in den 3 Erkern auf der Seite nach dem Markte befinden, Theil II. 10 Figuren in den 5 Erkern nach der Marktstraße, Theil III—IV die übrigen großen Bilder und Wappen, welche auf allen 3 Seiten des Hauses unterhalb des Daches, sowie am Erker der Rathsapotheke, befindlich sind[1]). Ein Blatt darunter enthält die Darstellung des an der Köbelingerstraße eingefügten fratzenhaften Steinbildes: „Das Wahrzeichen von Hannover. Dieses Bild, welches einen Fratzenkopf mit zweyen Armen und Händen, womit er sich das Maul aufreißet, fürstellet, und welches das eigentliche Wahrzeichen der Stadt Hannover seyn soll, stehet zwischen denen beyden großen Thüren des Rathhauses, neml. zwischen der Thür des Eingangs in die Gallerie und der Thür des Eingangs auf den großen Saal. Unten darunter sind auch 2 kleine in Stein gehauene Rosen. Dieses Bild ist in Stein gehauen und theils roth, theils weiß angemahlet." Der VI. Theil enthält die Wappen und Bilder, welche sich in dem um das Rathhaus sich hinziehenden mittleren Friese befinden.

Von den Copialbüchern ist zu nennen: Cop.-B. III, 286, Folio, Papierhdschr., 558 Seiten. Vorgeheftet ist ein Index chronologicus. S. 1 beginnen die Abschriften von Urkunden der Stadt Hannover aus dem 13. bis 17. Jahrh.; die erste ist de gemeine breff von 1392, von gleichzeitiger Hand geschrieben, die letzte, auf S. 550, eine Urk. d. J. 1661. Angeheftet ist ein Brief Herzog Heinrichs, Sohnes des Herzogs Otto, an den Rath der Stadt Hannover v. J. 1512.

[1]) Ein Theil der letztgenannten nebst der Beschreibung ist von Jugler, Aus Hannovers Vorzeit S. 324 wiedergegeben.

Die Hdschr. C. 52 nebst dem Kartenwerk (Verzeichnis der Karten I, A, b 55), beide von Landersheimer,[1] bildet einen interessanten Versuch einer geschichtlichen Ortskunde der Stadt Hannover. Das Kartenwerk führt den Titel „4 plans oder Grundrisse der Königl. und Churfürstl. Residenz Hannover", die Handschrift: „Erklärung" bezw. „Gründe, worauf die 4 plans der Königl. und Churfürstl. Residenz Hannover beruhen. Entworfen von Pet. Nicol. Landersheimer Anno 1732." Der erste „Plan der Burg Rode oder Leuwenrode und Flecken Hannover" betrifft die Zeit von 786—1156 und giebt ein Verzeichnis der Lehnsherren der Burg und des Fleckens Hannover sowie der Grafen zu Lauenrode. Die Zeichnung stellt einen Grundriß der Burg und des vermeintlich ältesten Stadttheils dar und hebt einzelne Oertlichkeiten durch die beigefügten Buchstaben A—P hervor. Davon möge erwähnt werden: D „Der Wasser-Brunnen auf der Burg Leuwenrode. Ist noch jetzo im Gebrauch und lieget auf den Berge an der Langen Straßen. Von welchen vor langen Jahren bereits gehöret, daß derselbe in Betracht seiner Bauart und Tiefe seines gleichen an Alterthum nicht habe." E „Der Garten an der Burg Leuwenrode. Weil man bey Fortificirung der Neustadt Hannover A. 1636 der Gegend viele Obst- und fruchtbare Bäume wegräumen müssen, so ist zu vermuthen, daß solcher Garten vormals daselbst gelegen. Welcher zwar mit der Burg einerley fata der Verstöhrung gehabt, wegen des guten Erdreichs aber nachher andere Gärten wiederum daselbst angeleget worden." F „Der Teich vor der Burg Leuwenrode hat A. 1609 einen besondern Nahmen erhalten, weil der damahlige fürstl. Vogt Molins an demselben auf dem Berge eine Reihe Häuser bauen lassen und solche denen Juden zu bewohnen übergeben. Von solcher Zeit an hat man diesen Teich den Judenteich genannt. Es ist aber derselbe nachher zugeworfen und auf einen Theil desselben nach der alten Stadt zu 1666 die Neustädter St. Johanniskirche gebaut worden." Im übrigen ist dieser erste

[1] Landersheimer war ein Kaufmann in Hannover. Vgl. Des. Hann. 9 Varia H. 32 im Staatsarchive.

Plan für uns ohne Werth, da Landersheimer von der örtlichen Beschaffenheit Hannovers und der Burg in dieser frühen Zeit nicht mehr Kenntnis hatte wie wir jetzt. Dasselbe gilt auch von dem zweiten Plane, der die Zeit von 1156—1513 betrifft. Er giebt den Grundriß der Stadt, wie er 1732 vorhanden war, doch ohne die vor der Stadtmauer später aufgeführten Wälle, so daß der Plan den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie im Mittelalter bestanden, im Allgemeinen entsprechen wird. Auf dem Plane selbst sind noch angegeben die regierenden Herzöge von Heinrich dem Löwen bis zu Erich d. Ä., sowie die Bürgermeister von 1274—1513. Einzelne Baulichkeiten sind als A—W und 1—12 bezeichnet; eine darauf bezügliche eingehende Erklärung ist in der Handschrift gegeben. Als benutzte Quellen nennt Landersheimer folgende „Auctores, derer mich zu diesen Plans bedienet: 1) Chronol. Hannov. manuscr., welche Jhro Ehrwürden Herr Pastor Flügge an hiesiger S. Georgii et Jacobi-Kirche besitzen. Auf welche sich auch der Herr Mag. Strubberg in seinem Buch Tit. Christl. Reformation in Kirchen und Schulen der alten Stadt Hannover auf S. 10 u. a. beziehet. Davon in Jhro Excell. des seel. Herrn Großvogts von Bülau hinterlassenen Bibliothek ein dergleichen geschriebenes Exemplar sich befindet. 2) Ein gedrucktes Buch in quarto, davor ein geschriebener Tit. Antiquitates Hannoveranae sich befand. 3) Jhro Hochedlen des Herrn Rath und Bürgermeisters Herrn Grupen gehaltene Oration in S. Crucis Kirche A. 1720. 4) Des Herrn Past. P. J. Rehtmeyers Braunschweig- und Lüneburgische Chronik, welche A. 1722 in fol. gedruckt herausgegeben." Da sich Landersheimer auf die Angaben dieser Quellen durchaus verläßt, die Urkunden und Bücher des Archives aber nicht heranzieht, so enthält seine Darstellung im einzelnen einige Unrichtigkeiten. Er nimmt z. B. ein viertes, nach Osten führendes Thor an, das bis z. J. 1297 bestanden haben soll. Auch die Zeichnung je eines Zwingers vor jedem der Stadtthore ist völlig willkürlich. Auf der Insel zwischen den Leinearmen hat er es unterlassen, Häuser

anzugeben, welche in Wirklichkeit dort gestanden haben. Über das große und kleine Wolfshorn, die spätere Gr. und Kl. Packhofstraße, und über Brand Schmeerjohanns Hof, den jetzigen Johannishof[1]), erzählt er, daß die Einwohner der dortigen Gegend „haben 2 Wächter auf den beyden etwa damaligen Höhen, einen an dem großen und einen an dem kleinen Wulfeshorn gehalten, daß dieselben bey anscheinender Gefahr ins Horn blasen und jedermann aufmuntern müssen, und zwar mit diesem Unterschied, wann das große Horn geblasen worden, hat es angezeiget, daß Kriegspartheyen, und wenn das kleine Horn geblasen, Wölfe im Anlauf vorhanden wären. Zu eben besagtem Endzweck, sich keiner Gefahr zu exponiren, haben dieselben auch eine Kirche in besagter Gegend gebauet, welche den Namen S. Emerian und Johannes gehabt. Es hat Herr Pastor Hilpert weyl. an hiesiger S. Georg et Jacobi-Kirche in einer Wochen-Predigt wegen Schmerjans Hof diese Nachricht ertheilet, daß vor Alters eine Kirche im Wulfeshorn gewesen, welche den Namen S. Emerian und S. Johannes gehabt; selbige wäre aber nach der reform. relig. nicht weiter zum Gottesdienst gebraucht, dessen Raum nachher zu bürgerlichen Wohnungen angewandt sey. Nach der Zeit habe man aus S. Emer. et S. Johannes Schmerjans Hof gemacht und genannt, welches er als unbillig bestrafet. Von solcher Zeit ist Schmerjans Hof von der Cantzel nicht mehr gehöret, wird nun S. Johannshof genannt". Über das Kleeblatt als Stadtwappen sagt Landersheimer: „daß von undenklichen Zeiten, so lange Menschen dieses Orts gewohnet, hiesige Gegend wegen der gesunden Weiden zur Viehzucht bequem und nützlich befunden worden und noch bis diese Zeit der Stadt großen Theils Vortheil davon zuwächset, stehet nicht zu leugnen. Dahero, wie bekannt, die Stadt bey derer ersten Entstehung sich des Zeichens des Kleverblades in dem Stadtsiegel zu führen erwählet, denen Nachkommen ein beständiges Zeugniß zu hinterlassen, wodurch sie sich aufgeholfen." — Über die städtischen Schützenfeste berichtet Landers-

---

[1]) Vergl. Grupen, Origines et Antiquitates S. 283 und 288.

heimer, daß ursprünglich vor der Burg Lauenrode eine Stange errichtet gewesen sei, „darauf ein von Holz bemalter Vogel, den man den Papagoy-Vogel nannte, fest gemacht war, wornach die Bürger mit ihren Armbrüsten geschossen.“ „Welcher Pfahl oder Baum bis 1609 zu solchem Dienst daselbst sein Recht gehabt. Nachher ist derselbe an das Schützenhaus vor dem Steinthore transportiret und wird nun dieser Pfahl daselbst zur Lust genützet, daß derselbe bey dem dreitägigen Scheibenschießen noch an jedem Tage aufgerichtet wird; wenn er zuvor mit brauner Seife wohl bestrichen, werden allerley Sachen daran und oben darauf ein Hut genagelt. Woran einer hinauf klettert und das daran Hangende herunternimmt. Nun hat die Stadt noch jetzo 2 Freyschießen, eines nach Pfingsten nach einer Scheibe, welches ohne Zweifel die Zeit ist, wie man vormals nach dem Papagoy geschossen. Das zweyte Freyschießen geschiehet den Montag nach Johannis und wird auch 3 Tage gehalten, an welchen obgenannter Pfahl aufgerichtet wird.“

Ebenso wie die letzterwähnte Nachricht, haben auch die übrigen Erzählungen Landersheimer's nur dann Werth für uns, wenn er sie seiner eigenen Kenntnis damals noch bestehender Verhältnisse entnommen hat. Hiernach sind auch die Pläne Nr. III und IV zu beurtheilen. Plan III betrifft die Zeit von 1513—1634, führt die regierenden Herzöge dieser Periode sowie die Bürgermeister von 1513—1732 auf und giebt ein Verzeichnis der im Plane mit 1—13 bezeichneten Thore und Bastionen und der mit A—Z bezeichneten sonstigen Baulichkeiten. Der Grundriß der Altstadt ist fast ganz derselbe geblieben wie in Plan II, jedoch ist außerhalb der alten Stadtmauer die damals angelegte Wallbefestigung mit Bastionen und Graben angegeben. Ferner ist die Insel zwischen den Leinearmen mit in die Befestigung hineingezogen und in der Neustadt statt der Burg Lauenrode Straßenzüge und einzelne Häuser eingezeichnet. Das Verzeichnis der Thore und Bastionen ist in der handschriftlichen Erläuterung folgendes: 1. Der Cavalier; angeleget 1569, gebessert 1628 und 1633. 2. Das äußere Steinthor, zwischen dem Wall, als das allerzierlichste

von gehauenen Werkstücken dieser Stadt, wird 1592 gebauet. 3. Das Bothfelder Rondel ist gemacht 1575. 4. Das Rondel hinter dem neuen Hause ist gemacht 1575. 5. Das Pulver-Rondel ist gemacht 1522, die Brustwehr darauf 1622 und 1625. 6. Das äußere Ägidienthor zwischen dem Wall ist gebauet 1521; die davor gewesene Zugbrücke ist zuerst gemacht 1560. 7. Das Hornwerk nach dem Rösehof gemacht 1513. 8. Das Hornwerk, vormals Windmühlen-, nun Himmelreich-Rondel genannt, ist gemacht 1544. 9. Das Rondel hinter der Pulver-Mühle ist 1575 gemacht, wird 1625 zum Hornwerk verändert. 10. Das innere Leinthor. 11. Das äußere Leinthor zwischen dem Wall ist gebauet 1544. 12. Der Thurm in der Stadtmauer am Ende der Burgstraße ist 1600 und 1601 durchgebrochen und wieder zugemauret worden. 1682 ist solche alte Öffnung zu einer beständigen Passage der Stadt gemacht und wird von der Zeit das neue Thor genannt. In demselbigen Jahre ward auch die Brücke davor über den Leinestrom nach der Neustadt gemacht. 13. Das Gießhaus, zunächst an diesem Thurm gelegen.

Der vierte Plan enthält den Grundriß der Stadt für die Zeit von 1634—1732. Im Verhältnis zu dem vorigen tritt zunächst eine Verstärkung der Befestigung hervor, die sich besonders darin zeigt, daß nunmehr auch die Neustadt mit ausgedehnten Festungswerken umgeben ist. Dagegen sind Wall und Graben zwischen der Alt- und Neustadt fortgefallen. Die Vertheidigungswerke vor dem Ägidienthore sind erheblich erweitert, vor dem Steinthore die jetzige Steinthorstraße angelegt und die Wälle entsprechend hinausgeschoben. In dortiger Gegend ist auch eine Reihe von staatlichen Gebäuden entstanden. Der Wächtergang ist fortgefallen, so daß die Grundstücke der Bürger nunmehr bis an die Innenseite der alten Stadtmauer reichen. Auf dem Plane sind ferner die regierenden Herzöge bezw. Kurfürsten von 1634—1727 angegeben und die wichtigeren Baulichkeiten als A—Z, die Bastionen und Thore als 1—20 verzeichnet. Die handschriftliche Erklärung zum IV. Plane enthält eine werthvolle Zusammenstellung von Nachrichten, die sich auf die topographische

Entwicklung Hannovers von 1634—1732 beziehen. Da Landersheimer die baulichen Denkmäler dieser Zeit noch selbst vor Augen hatte und auch die Angaben sonstiger Quellen, die er hierfür benutzte, zuverlässiger sind als für die früheren Perioden, so werden die Mittheilungen der handschriftlichen Erklärung im Folgenden dem Inhalte nach annähernd vollständig wiedergegeben werden. Er beginnt mit der Verlegung der Residenz nach Hannover i. J. 1637 und verzeichnet dann die Veränderungen in und an der Stadt seit 1636: „1) Die Fortification um die Neustadt. Dazu wurde der Anfang mit Wegräumung der Gartenzäune und Bäume den 26. Juni 1636 gemacht, womit man 1645 soweit zum Stande kommen, daß der Bezirk der Neustadt geschlossen und befestiget, worauf die völlige Endschaft mit Aufbauung der Thore 1648 und 1650 erfolget ist. 2) Als nun die Neustadt mit 4 Bastions, 2 Ravelinen und mit genugsamen Außenwerken vor denen beiden Thoren versehen, ward der Wall der Altstadt nicht weiter nutzbar befunden; dahero wurde alles, was dazwischen gelegen, der Erde gleich gemachet, also daß der Wall wieder in den Graben geworfen, der Rothe Thurm nebst dem äußeren Leinthor und die am Leinearm liegende Mühle und steinerne Brücke über den Stadtgraben bis auf den Grund aufgenommen und die ganze Gegend applaniret ward. Zu gleicher Zeit ist auch der Judenteich mit Grand und Erde ausgedeichet, wozu man die Erde des Dreckwalles mit genützet. Bey der Gelegenheit die Gangbrücken, nun Sommerbrücken genannt, über die Leine damals gemacht, die Wallerde nach dem Teiche zu schieben einen Anfang haben, welche nachher beibehalten und im Stande geblieben sind. Solche Veränderung daselbst ist dem Vermuthen nach von A. 1646—1680 geschehen, wie denn auch während jetzt gemeldeten Jahren die Häuser auf der Brücke hinter dem Schlosse gelegen, ästimiret, abgerissen und in die Neue Straße wieder gebauet worden. 3) Ferner ist an denen Thoren und dem Wall der Altstadt verbessert zu mehrer Befestigung: von 1632—1634 vor dem Stein- und Ägidienthore die großen Ravelinen, von 1644—1661 wird die vormalige ordinäre Bastion abgefahren zu Anlegung eines

Ravelins daselbst. Zu solcher Zeit ist der Zwinger hinter dem neuen Hause von der Erde wieder frei worden. Solch Ravelin ist aber 1661 wieder an den Wall gehänget, dadurch es nun die größeste Bastion der Außenwerke worden. Das Kronen- und die anderen Außenwerke vor dem Ägidienthor am heiligen Graben sind 1645 aufgeworfen. Das Ravelin am Eingange und Vertheilung des Leinflusses ist 1646 gemacht worden. 4) Als Herzog Johann Friedrich 1665 die Regierung allhier antrat, wurde die vor 1642 zur evangelischen Hofgemeinde gewidmete Schloßkirche wieder zum papistischen Dienst eingeweihet, das Chor unten gewölbet und der darüber stehende Altar in die St. Johanniskirche verwiesen. Inmittelst erwählte besagte Hofgemeinde das Eckhaus an der Osterstraße und Gr. Wulfeshorn zu ihrem Gottesdienst, bis 1680 denen Papisten der Dienst in der Schloßkirche aufgekündiget und daraus wieder verwiesen worden. Von der Zeit bis anhero ist dieselbe beständig zu der evangelischen Hofgemeinde Gottesdienst genützet und das Gewölbe unter dem Chor wird nun zu denen herrschaftlichen Begräbnissen gebrauchet. A. 1695 ist diese Kirche mit Verguldung und Mahlerey prächtig gezieret worden. 5) Ferner haben J. Churfürstl. Durchl. Ernst August bey dero Regierung allhier vieles an Gebäuden zu dero Hofhaltung Bequemlichkeit und der Stadt Ordnung und Zierde errichten lassen. Als 1682 ist der Thurm am Ende der Burgstraße durchgebrochen, die Brücke davor nach der Neustadt, den Stall von da bis an das Zeughaus und das Reithaus daselbst gebauet. Item das Wagenhaus auf dem Brande, an dem Schlosse das Commedien- und folgends das prächtige Opera-Haus, wie denn auch das ganze Schloß mit Stucaturarbeit und Gemählden in und auswendig 1688 gezieret und gebessert, eine massive oder steinerne Brücke von einem Bogen hinter dem Schlosse, wie auch daselbst die Schloß- oder Hofbäckerey anlegen und bauen lassen. A. 1692 ward der Thurm der St. Johanniskirche abgebrochen, und 1693 ist die Fundirung der jetzigen Ihmen-Brücke vorgenommen. 6) Churfürst Georg Ludwig ließ zu Erweiterung der Stadt 1712 das Cleven- und Steinthor nebst den daselbst befind-

lichen Wallwerken weiter hinaus legen und dazu den Cavalier abfahren; auch wurden damals die um die Gegend stehenden alten Gebäude, als vor dem Steinthor das Thor zwischen dem Wall, das Gebäude die Leuchte genannt, der alte Zwinger nebst den Häusern in der Fossabré, worauf nun der jetzige Wall lieget, sämmtlich abgebrochen, und ist hernach daselbst eine Straße, welche nun die neue Steinthorstraße genannt wird, angeleget worden. Wie denn auch das Gießhaus nebst dem dahinterliegenden Reithause weggeräumet worden sind.“

„Es ist inmittelst nicht zu verschweigen, daß in vergangenem Seculo ein Kaufmann Nahmens Johann Duve allhier gelebet, welcher zugleich der 3 hochfürstl. Häuser Braunschweig, Zelle und Hannover Ober-Bergfactor, Baumeister und Rathsverwandter gewesen, welcher ein merkliches zum Zierrath der Neu- und Altstadt Hannover beygetragen hat. Theils auf herrschaftliche, theils auf landschaftliche, theils auf Gemeinde-, großentheils auch auf seine eigenen Kosten ausgeführet. Die von ihm errichteten Gebäude in der Stadt, und was er außerhalb, so viel mir bekannt, machen lassen, sind in der Ordnung folgende. 1642 das Armen- und Waisenhaus. 1645 das Haus neben der Wage auf der Schmiedestraße. 1646 sein Wohnhaus am Markte der Altstadt. 1650 das Haus an der Burg- und Judenstraße auf dem Raum der verfallenen St. Gallenkirche. 1652 S. Crucis Kirchthurm, so der Wind 1630 abgeworfen. 1655 die Capelle an S. Crucis Kirche, an der Südostseite, wodurch man auf das Chor und auf die Canzel gehet, zu seinem und der Familie Begräbnissen. 1661 bauete er auf der Neustadt 50 Häuser in einem Revier. 1662 das Färberhaus am Walle hinter dem Schlosse. Diese 51 Gebäude hat er zu Manufacturen bauen lassen. 1663 ließ er den kostbaren Altar in S. Georgii et Jacobi Kirche errichten, item 1664 ließ er dieselbe weißen und bemahlen. 1664 bauete er das Haus in der Kramerstraße, welches weyl. Herr Schwagheim bewohnet hat. 1666 fundirte er als Baudirector die St. Johanniskirche auf dem vormaligen Judenteiche der Neustadt, welche er 1670 zur völligen Perfection brachte bis zu ferner

Aufführung des Thurms. Nachdem solcher auch zum Stande gebracht, hat er in denselben die Glocke der vormaligen St. Gallenkirche auf der Burgstraße zum Gebrauch aufhängen lassen. A. 1666 um dieselbe Zeit, als obbesagte Kirche fundiret, ist auch der Anfang mit dem Fontainen-Bau auf dem Neustädter Markt gemacht. Welches mühsame und kostbare Werk nach seiner Perfectionirung ein vortreffliches Ansehen gehabt. Denn aus des daraufstehenden Pferdes Ohren soll das Wasser über Piquen hoch gesprungen sein, die Thiere der 4 Welttheile haben das Wasser aus den Rachen bis mitten in den Bassin geworfen, und alle die übrigen Statuen auf und in dem Berge haben ihre besonderen Wasserspielungen gehabt. Es ist aber dieses so ansehnliche als nutzbare Werk nicht allein zur Zierde der Neustadt, sondern vornehmlich zur Nothurft, besonders bey Feuernoth, um einen Überfluß an Wasser zum Löschen sofort bey der Hand zu haben, zumal, wie aus vorhergehenden Zeiten aus Mangel des Wassers etliche Mal diese Gegend abgebrannt ist, Nachricht am Tage lieget. Dieses herrliche Werk hat aber nur wenige Jahre in seiner Arbeit Dienste gethan, weil dessen Mühle hinter dem Schlosse, etwa vor der jetzigen Königl. Canzley an der Leine gelegen, wieder abgebrochen werden müssen, und zwar der Ursach halben, daß dessen Wehr bey Anlauf der Leine das Wasser so hoch gestauet, daß nicht allein die Schloßkeller von Wasser angefüllet worden, sondern auch in einige Orte des Schlosses selbst eindringen wollen. Zuletzt hat obbesagter Duve 1667 das Wehr in der Leine nebst denen daran liegenden Mühlen und die Gebäude auf dem Mühlenhofe zu Döhren gebauet.

Anno 1710 ist die Wasserkunst vor dem Kleven-Thor nebst dem Wehr gebauet; sinket den 22. und fällt den 24. Dec. 1732 zu Boden. 1716 ist die neue Brücke von einem steinernen Bogen am Leinthore gebauet, welche in vorigen Zeiten von Holz gebauet war. 1731 ist die Gangbrücke bey dem neuen Reithause gemacht.

A. Das Schloß ist gebauet 1637. Die vormalige Minoritenkirche wird 1642 zuerst zu der Hof- und Schloß-

kirche in Stand gebracht und gebraucht, wird von 1665—1680 wieder zum papistischen Dienst genützet, von solcher Zeit bis anhero zum evangel. Gottesdienst wieder gebrauchet. — B. Das Rathhaus ist renovirt 1722. — C. S. Georgii et Jacobi Kirche. — D. Die Fontaine oder Kunst zu den Stadtröhren gebessert 1719. — E. S. Spiritus Kirche wird zur Garnison-kirche gebrauchet von 1656; ist auf dem alten Grund von neuem aufgebauet 1731. — F. Das Armen- und Waysen-haus ist 1642 gebauet. — G. Das neue Gießhaus ist 1713 gebauet. — H. Königl. Schmiede-Rademacherey und Wagen-häuser sind 1715 gebauet. — J. Königl. Reithaus ist 1714 vollführet. — K. Königl. Pferdeställe ersten 1682, zweyten 1713 gebauet. — L. Königl. Zeughaus, fundiret 1639, fertig 1649. — M. Die Stadt-Münze. — N. Das Neue Kloster ist 1637 gebauet. — O. Der Raths-Stall. — P. Die Schreib- und Rechenschule. — Q. Das Ballhaus ist 1649 gebauet. — R. S. Crucis Kirche. 1630 wirft dessen Thurm der Windsturm ab, wird 1652 wieder gebauet. — S. Das Landständen-Haus ist 1712 gebauet — T. S. Aegidii-Kirche; dessen Thurm ist fundiret 1703, wird 1717 fertig. — U. Das Königl. Archiv-Haus ist zu bauen angefangen 1712. — V. Die teutsche reformirte Kirche, 1702 gebauet. — W. Die französische reformirte Kirche ist 1696 gebauet. — X. S. Johannis Kirche auf der Neustadt, gebaut 1666, ist fertig 1670; dessen Thurm wird 1692 abgebrochen, und ist 1700 der jetzige wieder zu Stande. — Y. S. Marien-Kirche auf der Neustadt wird von 1670 zur Neustädter Schule ge-nutzet. — Z. Die Römische katholische Kirche 1711 gebauet. — Thore und Bastionen. 1. Das neue Steinthor zwischen dem Wall gemacht 1713. 2. Der Cavalier wird 1712 ab-gefahren. 3. Das Bothfelder Rondel. 4. Das Rondel hinter dem Neuen Hause. 5. Das Pulver-Rondel. 6. Das Aegidii-Thor. 7. Das Hornwerk nach dem Röſehofe. 8. Das Hornwerk „Himmelreich" genannt. 9. Das Hornwerk hinter der Pulvermühle, nun Hornwerk an der Langen Linie ge-nannt. 10. Das Leinthor. 11. Das Calenbergische Thor ist gemacht 1648. 12. Das Rondel hinter dem Holzhofe.

13. Das Windmühlen-Rondel. 14. Das Rondel hinter Molins Hofe. 15. Das Rondel hinter Windheims Hofe. 16. Das Kleven-Thor, das alte 1650, das neue 1713 gebauet. 17. Die 2 Raveline vor den Stein- und Aegidien-Thoren 1632. 18. Das Ravelin an dem Einflusse der Leine 1646. 19. Die Fontaine auf dem Markte der Neustadt ist 1666 angeleget. Deren Statuen sind 1729 weiß angestrichen. 20. Die Jmen-Brücke wird 1693 fundiret, von Steinen aufgeführet, da die vorige bis an diese Zeit nur von Holz gebauet gewesen, womit man 1695 soweit zum Stande kommen, daß diese neue gebrauchet werden können und die alte hölzerne weggebrochen wurde."

Von Landersheimer sind auch, in die Hdschr. C. 52 eingelegt, verfaßt: „Remarquen über einige Antiquitäten, welche in und außerhalb der Königl. und Churfürstl. Residenz Hannover sich befinden und zu der Beschreibung des zweyten Plans beyzufügen nöthig geachtet. Untersucht und übergeben A. 1735 von P. N. Landersheimer." Diese Bemerkungen beziehen sich auf das fürstliche Vogtei-Gebäude in der Calenberger Neustadt, Molins Hof genannt, auf die Gebäude an der Marktkirche und den ehemaligen Hokenmarkt daselbst sowie auf den Grabstein der Lucke Beckmann.

Aus der großen Menge von Acten des Staatsarchivs können hier nur einige wenige durch kurze Inhaltsangabe bezeichnet werden. Es wird sich schon daraus eine Übersicht über den Umfang der Verwaltungsthätigkeit der fürstlichen Behörden ergeben und der Einfluß erkennbar werden, den sie auf die städtischen Angelegenheiten ausübten. Hervorzuheben sind: Gildesachen des 17. und 18. Jahrh. Einquartierung zu Hannover; 1636. Verfügung an den Rath, das Betteln betr.; 1636. Polizeiordnungen über Kleider, Verlöbnisse, Hochzeiten u. a.; 1651—1671. Bau einer Auslage am Hause des Rathsverwandten Chr. Ulrich; 1654. Injurien auf der Kanzel betr.; 1679—1723. 29 c.: Anlegung eines neuen Stadttheiles; 1707. 31: Feuerordnung zu Hannover; 1710. 32: Berichte des Magistrates zu Hannover in Polizeisachen an die Geh. Rathsstube; 1712. Rechtspflege-Streitig-

keiten zwischen Alt- und Neustadt Hannover 1526—1717. Förstersche Buchhandlung; 1706. Die hierselbst errichtete naturhistorische Gesellschaft betr.; 1801. Streit der Prediger zu Hannover gegen Wichmann Schulrabe; 1574. Tilly begehrt Quartier für 2 Compagnien auf der Neustadt; 1627. Erbauung einer Kirche 1746—1747. — Acta inquisit. wider Gesen Hövers wegen Zauberei; 1591. Acta criminalia, Witwe Truntern betr., in puncto abergläubischer Zauberkünste; 1705. Acta criminalia, die Witwe Wehdemeiern und Consorten, cand. theol. Meier und Heidenreich betr.; abergläubische Händel, Schatzgraben, Citirung der Geister im Eggerschen Keller; 1732. — Ueber die Urkunden, welche die Stadt Hannover betreffen, ist ein besonderes Verzeichnis aufgestellt.

Die im Staatsarchive vorhandene Sammlung von Plänen der Stadt Hannover ist, sehr reichhaltig und geeignet, die im Stadtarchive vorhandenen Pläne in vielfacher Hinsicht zu ergänzen. Von Stadtplänen ist, außer dem schon genannten Kartenwerke Landersheimer's, ein Kupferstich zu nennen: Plan de Hannover, à Paris chez le Rouge Ing. Geographe 1757. Im übrigen sind namentlich Pläne solcher Baulichkeiten vorhanden, welche seitens der Regierung errichtet oder für diese von besonderem Interesse waren. Der älteste ist ein vom Herzog Christian Ludwig unterzeichneter Plan, nämlich: „Grundriß und Uffzugk (Aufriß) eines Zeughauses, so in Hannover hinter dem Baginen-Tormb uff die Stadtmauer und zwischen den Wall zu legen; 1644.“ Mehrere Pläne betreffen die Anlage der Georg- und Friedrichstraße, sowie die der Neuen Straße, andere die Calenberger Neustadt. Ferner ein „Plan der Veränderungen am Steinthore nebst einem genauen Entwurfe, welcher Gestalt die Entree dieses Thores durch Verlegung der Wachen und des Thorschreiberhauses wie auch durch Vorbauung schicklicher Gebäude ansehnlich verschönert und durch Masquirung der jetzt ins Auge fallenden alten Hintergebäude allem Übelstande abgeholfen werden könnte; 1781.“ Auf einer Anzahl von Plänen ist das Leineschloß und seine nächste Umgebung dargestellt. So behandelt ein

Plan die Gegend an der Leine von der Klickmühle stromabwärts; ein anderer stellt dieselbe Gegend für die Zeit des Mittelalters dar und fügt bei einzelnen Baulichkeiten die Jahreszahlen der Erbauung hinzu. Ferner ein genauer „Plan von der Lage des Kgl. Residenzschlosses", eine „Ansicht des Opernhauses von der Seite des angebauten Laboratoriums" v. J. 1797. „Grund- und Aufrisse zum Bau des Residenzschlosses an der Leine, von Laves" von 1826 und den nächstfolgenden Jahren. „Plan der Stadt Hannover, wie selbige durch die Condemnirung der noch übrigen Festungswerke vergrößert und verschönert werden könnte. Daß dieser Plan dem Entwurfe der dazu verordneten Commission gemäß sei, solches wird hierdurch attestiret. Hannover, d. 14. Oct. 1779. Du Plat." „Plan der Calenberger Neustadt Hannover. Die durch die letzte Wasserfluth vom 5. Febr. 1775 ganz verwüstete Contrescarpe ist hier im Plan mit allen ihren Einbrüchen gezeichnet, wobei zu bemerken, daß das Wasser von der oberen Inondation durch die Contrescarpe in den Stadtgraben gestürzt und aus dem strömenden und debordirten Stadtgraben wieder durch die Contrescarpe in die Glocksee und Leine gedrungen. Hannover, d. 22. März 1775. Du Plat." Entwürfe zum Umbau der Schloß-Umgebung, Anlage des Paradeplatzes und Waterloomonuments; von Laves. Hauptfaçade des Kgl. Schlosses. Plan der Kgl. Gärten Herrenhausen; von P. R. Landersheimer. Plan von Monbrillant.

4. Die Königliche Bibliothek zu Hannover.

Diejenigen Handschriften der Königlichen Bibliothek, welche sich unmittelbar auf die Geschichte der Stadt Hannover beziehen, sind in dem gedruckten Kataloge unter XXIII Nr. 691—729b verzeichnet.[1] Auf diesen Katalog kann hier mit

[1] Die Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Beschrieben und herausgegeben von E. Bodemann. Hannover 1867. Außerdem vgl. daselbst Hdschr. XXIII, Nr. 660, 847 d. u. a.

dem Bemerken verwiesen werden, daß seit seinem Erscheinen noch eine Hannover betreffende Handschrift, Nr. 693 a, seitens der Bibliothek erworben ist, welche im Folgenden noch Erwähnung finden wird. Von den im Kataloge genannten Handschriften hat Nr. 692 eine besondere Bedeutung für uns. Diesem Quartbande vorgebunden ist ein Holzschnitt von Elias Holwein, Hannover darstellend: Typus civitatis Hannoverae, cui pro insigni est trifolium, et in eam pium et jucundum epigramma etc. 1636. Dann folgt ein Glückwunschgedicht an den Rath: Hoc Brunswigiacae terrae illud dulce triphyllum est: Hannovera a veteri est urbs ea dicta situ etc.; es sind 18 Distichen nebst beigefügter deutscher Übersetzung. Ein anderes besonderes Blatt enthält gedruckt folgende Bemerkung: „Chronica der Stadt Hannover. Diese Chronica ist zu Ausgange des vorigen Seculi von dem H. Kotzebue verfertigt, von dem H. Förster in Verlag genommen und auf dessen Kosten bis auf den Titul und Vorrede gedruckt worden. Allein die damalige churfürstliche Regierung hat auf Anrathen des H. v. Leibniz dieselbe zu divulgiren verboten und ist solche daher sehr rar. Welches zu einer Nachricht hier vorgesetzet. 1740. Johann Carl." Auf einigen anderen Blättern vor dem gedruckten Texte der Chronik sind spätere handschriftliche Zusätze enthalten. Auf Bl. 6 b befindet sich eine Zeichnung des Grabsteines Dietrichs von Rinteln sowie die eines Grabsteines v. J. 1367 in der Kirche zu Wilkenburg, 1799 gezeichnet. Wichtig sind die auf Bl. 6 b und 7 von Heiliger im Gegensatze zu Joh. Carl hinzugefügten Bemerkungen über die Chronik und ihren Verfasser: „Impressum ipsa raritate rarius comparavi ex sectione librorum weyl. Hofschmids Müller, der vormals bei dem Herrn v. Leibniz gedient hatte." „Notitia Hanoverensis, cap. I—XVI, vulgo Chronicon Hanov. impr. Hanoverae a. 1702 sed Leibnitio suadente suppressum. Titulum suo exemplari una cum notula impressa superaddidit ... Carl circa a. 1730. Scripta a. 1695. vid. p. 20." „G. G. Leibnitius suspicatus est pastorem Nicolaum Baringium libri auctorem. Sed

venerabilis quondam Henr. Phil. Gudenins exemplo suo inscripsit „Chronici hujus auctor Isingius“ [1]) atque Isingium pro auctore habuit. Certe Baringius in adp. hist. scholasticae Isingio tribuit, et collineare videtur Erath pag. 38 n. 1167; cf. Grupen in praef. or. Hanov., qui Anonymum vocat, sed diserte a Kotzebuen doctore illo distinguit, cui Joh. Carl hanc opellam falso adscribit, confundens, ut mihi quidem videtur, hocce scriptum cum Chronico Kotzebuenii, cujus 7 plagulae impressae exstant, quod jussu superiorum abruptum, simul praelo destinabatur. Hujus vero chronici partem ex scriniis Bibl. nostrae Regiae recognitam et auctiorem edidit Frid. Car. Moserus in diplomatischen Belustigungen P. IV. et V., ex quibus genius auctoris plane alius elucet. E. A. Heiliger.“ Ferner ist auf ein eingelegtes Blatt von Heiliger geschrieben: „Folgendes hat der seel. Abt Böhmer hinter das Molanische Exemplar notiret: „Quae sequuntur excerpsi a. 1726 aus einem ich weiß nicht wem aus hiesiger Bürgerschaft zukommenden Exemplar dieses Fragments. Ad pag. hujus fragmenti: Hanefus: Error; es sind Grafen von Roda gewesen. Ad pag. 13: Älteste Kirche. Vor und bei Hannover ist Capella S. Mauritii auf der Neustadt, darin die Schule jetzo angerichtet worden der Grafen von Lauenrode Hofcapelle. Ad pag. 40: Scarabaeus. Er muß zu S. Nicolai begraben sein. In der Kirchmauer hat man folgendes gelesen: „A. D. 1558 d. 15. Apr. decessit venerandus vir Dom. Georg. Scarabaeus, cujus anima quiescat in pace“ und folgende Verse: „Qui fuit eximiis Scarabaeus dotibus auctus, sincera docuit“ etc. Er hat kurz vor seinem Ende geheurathet Anna Lauenkophs, gewesene Baguin.“ Dann folgen noch mehrere in dem Molanus'schen Exemplar enthaltene Zusätze. Die nun folgende gedruckte Chronik ist mit Papierblättern durchschossen, auf denen handschriftliche Nachträge zu dem nebenstehenden Texte

[1]) S. Hdschr. des Staatsarchivs C. 30. Vgl. Vaterländisches Archiv, Jahrg. 1833, S. 284—299. In Erath's Conspectus historiae S. 38, Nr. 1167 ist statt Hilmaringii zu lesen Hilmari Isingii.

gemacht sind. So ist zu S. 14 hinzugefügt: „Im Jahre 1745 d. 8. Febr. ist der Anfang gemacht worden, diese alte Kirche oder vielmehr Hospital S. Spiritus abzubrechen“ u. s. w. Ferner finden sich umfangreichere Zusätze zu S. 38, Urbanus Regius betr., zu S. 40 über Scarabaeus, zu S. 48 über Vitus Buscher.

Um die Art, in welcher die Hdschr. XXIII 693 a angelegt ist, in Kürze zu bezeichnen, werden im Folgenden einige Auszüge daraus wiedergegeben.[1] „I. Buch. Chronologia Hannoverana, darinne verzeichnet, was für Grafen u. s. w. Colligiret von Matheus Gosewisch, Brand Gosewisch Sohn, vide p. 212 u. a. Proemium und Eingang dieser Chronika. Von dem Ursprung und Anfang der Stadt Hannover“ u. s. w. Eine Anzahl von Abbildungen ist beigefügt, so zu S. 20 der Stein der Lucke Bekmann, zu S. 66 ein Denkstein von 1411 an der Mauer des Marktkirchhofes sowie eine zweite Zeichnung desselben von Peter Nikolaus Landersheimer. Zu S. 72 ein Plan von Hannover vor 1500, S. 88 eine Ansicht nach Bünting's Chronik, S. 98 der Stein von 1480 (Der Verfasser der Hdschr. las . . LXXX) an der Ägidienkirche. S. 212 heißt es: „Unter selbigen Bürgern ist damals (1582) mein Vater Brand Gosewisch als ein junger angehender Bürger auch gewesen. vide Jerem. Scherers Manuscript“. S. 421: „Beschluß obiges Buches. Gott wolle . . . lange Jahr“. S. 423: II. Buch. Antiquitates Hannoveranae. B. Kotzebue medicinae doctor et archiater aulicus haec annotata ex diversis collegit manuscriptis quae postquam fuere impressa, a Magistratu sunt suppressa. A. 1695 vide p. 20 oder 438 dieses Buchs. — Sam. Henr. Dedekind post Diaconus Pattenhusanus 1716“. S. 424: „A. 1732 hat mir der Herr Kammerschreiber Schlüter, welcher zu gleicher Zeit Bibliothecarius von des seel. H. Großvogts v. Bülow hinterlassenen Bibliothek ist, das gedruckte Exemplar dieses Buchs, doch ohne gedruckten Titel, communiciret, die geschriebene Aufschrift war folgende: Fragmentum Chronici Hannoverani in

[1] Vgl. Hdschr. des Staatsarchivs 26 a.

Verohna (Anagramm für Hannover) 1696 imprimi ceptum sed superiorum jussu abruptum et confiscatum." A. 1734 d. 15. Oct. communicirte mir H. Lose abermals ein gedruckt Exemplar des besagten Buches, welches nach des Autors seel. David Meyers Manuscript als wahrer Autor desselben revidiret worden und liegt die Wahrheit am Tage, wie der seel. H. Strubberg in seiner Reform.-Hist. der Kirchen . . meldet, daß es seine des seel. D. Meyers mscpt. sei". „Cap. 1. Von dem Ursprung" u. s. w. wie in den gedruckten Exemplaren. Ende S. 497: „1692 Justus Hoysenius." Als Fortsetzung folgen einige Bemerkungen bis 1723. S. 499: „Buch III oder Appendix und Vermehrung des I. Buchs von p. 1—421 zu den J. 1600 bis 1646 gehörig. Copiiret aus einem alten Original von der Zeit." S. 565: Kirchen-Ordnung der Stadt Hannover durch D. Urb. Regium gefasset. S. 587: Grupens Oratio de origine et progressu eccl. S. Crucis in H. recit. 1720. Zu S. 592: Abbildung der Marienkirche auf der Neustadt. S. 616: Grupens Oratio de capella S. Galli in castro Lauenrode, 1721. S. 638: Annotata zu D. Meyers mscpt. von Strubberg. S. 649—742: Nachricht von der Reformation der Stadt Hannover, ex annotatione cos. Anton Berkhusen. A. 1532 d. 15. Aug. was Luleff von Lüde borgermester etc. S. 743: Nachhülfe dessen, was der Auctor des confiscirten Buchs p. 423, worin er zwar die Umstände von Änderung der Religion in Hannover p. 486 aus Mag. David Meyers Jubileo das meiste anführet, aber auch vieles ausgelassen, was nun daran fehlet, ist nach dem folgenden gedruckten Exemplar untersucht und hier nachgeholfen. S. 753: Continuation . . H. Past. Flüggen Manuscr. des Hannov. Chronic. bis p. 798. Zu S. 779 ist angeheftet: „Grundriß des Ottenwerders mit Angabe der Häuser, die dort vor der Ueberführung nach der Neuenstraße standen. Braun del." Von späterer Hand ist am Rande hinzugefügt: „Dieser Riß ist H. C.-R. Grupen seinen p. 372 in allen nicht conform, besihe meinen verbesserten Riß." Die S. 803—866 enthalten Auszüge aus Rethmeier's Chronik

und aus Grupen's Schriften sowie Stammbäume Wittekind's, der Grafen von Lauenrode u. a. Dann folgen auf S. 1283 ff. Verzeichnisse von Predigern und Nachrichten über die Kirchen und Schule. Zu S. 1374 ist eine Abbildung des Schnellen Grabens von 1746 angegeben, zu S. 1380 eine solche des 1741 demolierten Steinthores, sowie des inneren Leinthores mit dem Gehrhofe der Schuster und dem Pförtnerhause. Nach einem nochmaligen Ausfall einer Anzahl von Bogen folgt schließlich auf S. 1525 noch eine Reformationshistorie.

Die Hdschr. XXIII 703 nennt sich „Descriptio Hannoverae urbis ejusdemque notabiliorum emblematica. Serenissimo principi ac domino, Domino Johanni Friderico, Brunsvicensium et Luneburgensium duci devotissime dicata". Nach einer Widmung von Joh. Joch. Zeuner folgen 11 in Tuschzeichnung ausgeführte und für uns sehr werthvolle Abbildungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie stellen dar: S. 6 eine Ansicht Hannovers von der Ostseite, S. 8 eine solche von der Südseite, S. 10 Eingang zum Hofe des Leinschlosses, S. 12 das Collegium Capucinorum an der Leinstraße, S. 14 das Zeughaus, S. 16 Neustädter Markt und Kirche. S. 18 Garten der Capuciner, S. 20 Herrenhausen, S. 22 Denkmal für Herzog Albrecht zu Ricklingen, S. 24 Denkmal für Obentraut zu Seelze, S. 26 Wappen der Stadt Hannover. — Die Hdschr. XXIII 728 enthält in ihrem ersten Theile ein Verzeichnis der Bibliothek des Raths, wie sie von Joh. Wiedenburg inventirt d. 24. Febr. 1678, im zweiten Theile eine Übersicht über den Inhalt des Stadtarchivs.

Die Königliche Bibliothek enthält ferner eine große Anzahl von Plänen und Ansichten der Stadt Hannover, welche in dem Verzeichnisse der Karten unter XIX. C. Nr. 65—175 aufgeführt sind. Von ihnen mögen hier folgende genannt werden. Ein „Plan de la ville d'Hannover, avec deux projets pour agrandire la dite ville du cotté du septention. Par le sieur de la Fosse architecte de S. A. S. L." Dieser Plan ist nicht datiert, aber jedenfalls vor 1710 verfaßt, da die katholische Kirche noch nicht darauf angegeben ist.

Er enthält das Project einer Stadterweiterung nach Norden zu, so daß das Nikolaihospital hier mit in die Stadtmauer eingezogen erscheint. Ferner: Schröder, Plan de la ville et forteresse d'Hannover 1727. Plan der Stadt und Situation um Hannover 1731. Kreye, Situation der Stadt Hannover. Ein Kupferstich: Carte von der Gegende um der Stadt Hannover; E. E. Braun 1750. Redecker, Urbis Hannoverae typus choro-topographicus. Mehrere Kupferstiche stellen Ansichten der Stadt dar, so die von Werner (1729), Probst, Engelbrecht und Ramberg. Zwei Holzschnitte, Ansichten von Hannover vorstellend, aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Ein „Plan der communen Hude und Weide zwischen der Altstadt Hannover und denen mit interessirten Dörfern des Amts Langenhagen, wie solches 1775 vermessen und berechnet von Pape und Martens", zwischen Godshorn und Schulenburg ist hier der sog. Pracherbaum und ein Grenzstein mit dem Kleeblatt angegeben. Plan der Holzung der Stadt Hannover, die Eilenriede genannt, nebst einer Vorbemerkung über den Grenzgraben. Von Fr. Ad. Hoffmann gezeichnet ist die „Elevation der Faciata des Rathhauses nach der Köbelingerstraße" sowie die Façaden nach dem Markte und der Marktstraße zu, von 1722.

5. Die Archive der städtischen Kirchen.

Das Archiv des geistlichen Stadt-Ministeriums wird jetzt im Pfarrhause der Aegidienkirche aufbewahrt. Zu den älteren Beständen dieses reichhaltigen und für die Geschichte des kirchlichen Lebens in unserer Stadt überaus wichtigen Archivs gehören die folgenden Handschriften. Das sog. Ministerial-Buch enthält eine vollständige Kirchen-Chronik der Stadt Hannover in neuerer Zeit. Auf den ersten Seiten finden sich Bestimmungen für die städtischen Prediger nebst deren Namensunterschriften von 1627 an bis in die neueste Zeit. Das Buch beginnt auf S. 3 mit einer Notiz des M. Mentho Deichmann, daß er 1643 angefangen habe „in dies Buch zu schreiben und zu protocolliren, was in unserem, des h. Ministerii zu Hannover Kirchenconvente und Colloquiis geschlossen und sonsten getractiret worden ist." Dann folgt

die erste Eintragung: „A. 1643, 13. Jan. haben die Prediger zu Hannover nach Absterben H. M. Henrici Heisii einem ehrenvesten Rath daselbst folgende Punkte durch ihren H. Seniorem M. Nicolaum Ottonis proponirt: 1) daß die jetzo vacirende Stelle, und wenn hernacher dergleichen Todesfälle sich begeben sollten, den hinterlassenen Witwen und Kindern auf ein halb Jahr zum besten unwiederbesetzet verbleiben möchten" u. s. w. Auf S. 62 f. befindet sich ein Verzeichnis der Prediger an den 3 Stadtkirchen sowie der Rectoren an der hohen Schule seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts. Auf S. 234 besagt eine Aufzeichnung z. J. 1757: „Nach der am 26. Julii für uns unglücklich ausgefallenen Schlacht bei Hastenbeck bemächtigten sich die Franzosen am 7. Aug. dieser Stadt. Bei der von ihnen beobachteten guten Ordnung wurde auch unser evangelischer Gottesdienst auf keinerlei Weise gehindert." Besonders ausführlich und auf die allgemeine Landesgeschichte eingehend sind die Eintragungen des Pastor Evers, welche auf S. 361—422 die Ereignisse von 1803 bis Ende 1811 behandeln. So bespricht er auf S. 363 die Proclamation Mortiers, S. 364 die Sulinger Convention, S. 369 die Geburtstagsfeier des ersten Consuls, S. 376 die Feier von Napoleons Krönungsfest, S. 380 die Besetzung des Landes durch die Preußen, S. 392 den Protest dagegen, S. 409 die Proclamation Jerome Napoleons von 1810, S. 411 dessen Anwesenheit in Hannover. Die dann folgenden Aufzeichnungen auf S. 423—452 bis z. J. 1859 sind vom Senior Richter eingetragen.

Die Acten des geistlichen Stadtministeriums sind vom Senior Richter in übersichtlicher Weise nach sachlichen Gesichtspunkten eingetheilt und innerhalb dieser Abtheilungen die einzelnen Schriftstücke chronologisch geordnet. Die Bezeichnungen der Abtheilungen, in welchen sich namentlich Schriftstücke der älteren Zeit befinden, sind folgende: Agende, Diakonen, Jura et privilegia von 1645 an, Senioratswechsel, Ministerialfiscus von 1708 an. Kirchensiegel; Grupen übersandte 1721 dem Senior Rabe einen Kupferstich, der eine Sammlung kirchlicher Siegel darstellt. Grenzen der städtischen

Parochien. Bestimmungen über die Pfarrwahlen; seit 1641. Colloquia und Ordination der Prediger seit der Mitte 16. Jahrhunderts. Streitsache zwischen Berthold Volger und Bürgermeister Heiso Grove, 1585. Proceß gegen Pastor Hemme, 1730. Katechismuslehre, seit 1650; Gesangbuch, seit 1698. Fastenpredigten, seit 1770; Buß- und Bettage, seit 1637. Theologica, von kirchengeschichtlicher Bedeutung; seit 1581, Schreiben Hamelmanns an Buscher, die Furores sacramentariorum betr. Armenwesen; der Rath verbietet Straßenbettel, 1593; Armenhaus 1705. Schulsachen, wichtig für die Geschichte der hiesigen älteren Schulen. Verordnungen wegen der Pest. Sittenpolizei; darunter ein Verbot der Osterfeuer durch den Rath. Kirchenzucht. Streitigkeiten mit Behörden. Ehesachen. Taufen. Beerdigungen. Legate. Garnisonkirche, seit 1694. Hofprediger, seit 1636. Parochie Hainholz 1720. Juden, seit 1578. Pietismus und Separatismus, seit 1741. Reformirte, seit 1705. Convertiten, seit 1662. Katholiken, seit 1680. Kirchliche Gedenkfeiern beim Tode deutscher Kaiser, seit 1705. Anordnung von Buß- und Bettagen bei Kriegsereignissen, Friedensschlüssen u. a. Staatshandlungen, seit dem Beginn des Türkenkrieges v. 1594. Huldigungen, seit 1613. Saecularfeier der Reformation 1717; Saecularfeier der Einführung der Reformation in Hannover, 1733 und 1833. Verhältnis des Consistoriums zum Magistrate und zum Stadt-Ministerium, seit 1601. Fürbitte im Kirchengebete für die in Göttingen angelegte Universität, 1735. Steuerverhältnisse der Prediger, seit 1686. Streit des Mag. Buscher mit dem Rector Strube, 1633—1637. Unterstützung abgebrannter oder vertriebener Geistlicher, desgl. der evangelischen Glaubensgenossen im Auslande, seit 1573. Kirchen- und Hauscollecten für öffentliche Unglücksfälle, Collecten für Kirchenbauten. Kirchengebete, seit 1592. In einem Buche ist aufgestellt ein „Inventarium von einigen alten Schriften, welche in dem Archivo Ministerii Hannoverani verwahret worden, wie solche A. 1715 im Sept. durchgesehen und hierin notiret hat Joh. Rabe, Pastor ad D. Aegidii, rev. Min. Senior.“

Die Registratur der Marktkirche enthält an älteren Registern namentlich die Rechnungsführung über das Schild-Cassel'sche Legat. Ferner ein Memorialbuch für Begräbnisse in der Kirche und auf dem Kirchhofe. Es beginnt mit einer „Copia der v. Walthausen Begrebnussen, so vor der Taufe in S. Georgii Kirchen gelegen, betreffend, 1592. Angefangen einzuschreiben i. J. 1627 per Theodorum Mehlbaum, pro tempore registratore 30. die Julii." Eine Eintragung lautet: „Anno 1607 ist D. Hectoris Mithobii für sich und seine Hausfrau Begrebnisse uf dem Chore bezalt, für 108 Gulden;" eine andere: 1665 den 13. Augusti Herrn Obersten Leutnant Friderich Ludewich Schencken von Winterstedt als Commandanten alhier, dessen Leichnam in der fürstl. Hofkirche begraben lieget, nachgelassene Frau Witwe für die Fahnen und Wapen in unsere Kirchen für dem Chore aufzuhängen, der Kirchen zahlet: 8 Thaler". Die letzte Eintragung, von 1793, besagt, daß damals die Leiche der Frau Oberzahlmeisterin Heiliger in weil. Dr. Holsten Erb- und Familienbegräbnis vor dem Chore beigesetzt ist. Als werthvolle Erläuterung dieses Buches dient ein um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gezeichneter Grundriß der Marktkirche, auf welchem die Lage der einzelnen Begräbnisstellen angegeben ist. In neuerer Zeit ist darauf folgende Bemerkung eingetragen: „Da die auf dieser Zeichnung angegebenen Begräbnisse im Inneren der Kirche so schlecht überdeckt waren, daß einige Male Gewölbe einstürzten, so wurden dieselben vor dem Ausbau der Kirche, 1852, sämmtlich untersucht, und die sich findenden Reste von Leichen, Särgen u. s. w. in einzelne gute Gewölbe gebracht, die nachdem wieder gut verschlossen wurden, während man alle übrigen verschüttete." — In der Registratur befinden sich ferner: Ein Memorialbuch für Austheilung von Armengeldern von 1687—1751. Ein Verzeichnis der zur Parochie der Marktkirche gehörenden Straßen nebst den Hausnummern und den Namen der Hauseigenthümer v. J. 1824. Verzeichnis der Pfarrlehngüter, 1764. Verzeichnis der Ländereien, so denen von Sohden, H. Dr. Limburg, H. Dr. Gesenius und des sel. Kammermeisters

Christiani nachgelassenen Erben zugehören. Beschrieben und gemessen von Baltzer Ernst Weinberg, vormals fürstl. Br.=Lüneb. Bauschreiber; Hannover 1680. Acta betr. das Armen= und Waisenhaus. Darunter eine Schenkung von 1000 Thalern seitens des Hofkramers Bernhard Hausmann v. J. 1764 und eine gleiche Schenkung des Hofraths Fr. W. Dube v. 1773.

Von den Kirchenbüchern der Marktkirche umfaßt das älteste die Zeit von 1611—1685. Es beginnt mit einem Verzeichnisse der Diakonen von 1538—1678. Dann folgt der Catalogus eorum qui matrimonio juncti et in ecclesia DD. Georgii et Jacobi copulati sunt. Ab A. Chr. 1612. Die erste Eintragung ist: Januario copulati d. 8: Marten von Lüde und Anna Türke. Dann folgt Catalogus baptizatorum in ecclesia Georgii et Jacobi ab A. 1613. Er beginnt: Jan. 1 Cordt Bockes Dochter. Die dritte Stelle nimmt ein Catalogus defunctorum in ecclesia Georgii et Jacobi ab A. 1611. Item praecipuorum nonnullorum in caeteris parochiis. 1611 in Martio sepulti d. 13: des Lademachers uff der Brucken kind u. s. w. Bei besonderen Gelegenheiten sind ausführliche Eintragungen gemacht, welche für die Stadtgeschichte von Werth sind. So wird zum Dec. 1626 berichtet über die seit Oct. 1625 herrschende Ueberfüllung der Stadt und das dadurch bewirkte Sterben an Pest u. a. Krankheiten sowie über die Beerdigung dieser Todten. Zum 14. April 1631 ist bemerkt: M. Jeremias Sutler (Sutel), Steinmetzer und Bildhauer, ist durch den Maler in der Nacht umb 10 Uhr vor seinem Hause bödtlich verwundet worden, aetatis 43 Jahr. Zum 23. Juli 1632 ist eine Notiz über die Niedermetzelung der Bürger bei Hainholz eingetragen. Am Schlusse des Bandes folgt noch ein ausführlicher Bericht über die Reformation, ein Verzeichnis der Prediger an der Marktkirche und Nachrichten über die Schule zu Hannover.

Die Registratur der Ägidienkirche enthält in erster Linie die Register und Acten der Rechnungsführung über das Kirchenvermögen. Darunter sind Verpachtungen von Lände=

reien und sonstige Contracte bemerkenswerth. Unter den Legaten ist das von Rupert Erythropel gestiftete zu nennen, über welches die Originalurkunde, von Ostern 1670, vorhanden ist. Andere Acten beziehen sich auf die Predigerwitwen, Diakonen, Küster, Organisten, Kirchenvögte, Glockenläuter, noch andere auf Kirchenstuhl-Angelegenheiten. — Unter den Kirchenbüchern enthält das älteste folgendes: Nach einer Vorrede und Inhaltsangabe folgen geschichtliche Nachrichten über die Ägidienkirche sowie ein Verzeichnis der Prediger an den 3 Stadtkirchen seit 1533 nebst biographischen Notizen. Alsdann ein Verzeichnis der in Hannover Ordinierten, ein Verzeichnis der Diakonen an der Ägidienkirche, sowie der Cantoren, Organisten und Küster. Bürgermeister und Syndici seit 1534, Stadtsecretäre, Rathsherren seit 1578. Rectoren der Schule seit 1536. Conrectoren, Subconrectoren und übrige Lehrer. Pestkrankheiten 1566—1625. Catalogus baptizatorum in der Ägidienkirche von 1574—1710. Trauungen von 1574—1710, daneben anfangs, bis 1614, auch einige aus den beiden anderen Gemeinden. Catalogus patrum et matrum familias, qui in ecclesia Aegidiana vita functi sunt ab. a. D. 1574, item praecipuorum in ceteris parochiis, bis 1710; nebst Nachrichten über bemerkenswerthe Sterbefälle, Verweigerung ehrenvollen Begräbnisses u. a. Darauf folgt ein Verzeichnis derjenigen, welche als Verächter der Sacramente zu M. Langes Zeiten ohne kirchliche Ceremonien begraben sind, A. 1574. Bericht von den Pfarrgärten. Geschichtliche Nachrichten von 1560 bis 1611, von M. Ludolf Lange verfaßt, in 4 Rubriken eingetheilt: 1. Politica, publica. 2. Oeconomica, privata. 3. Ecclesiastica. 4. Scholastica. So wird z. J. 1573 unter Scholastica verzeichnet: In bachanalibus hat der Conrector M. Ludolphus Lange agiret Comediam de divite et Lazaro. Dann folgen noch Nachträge bis 1622.

Außerdem kommen noch die Kirchenbücher folgender Kirchen in Betracht.[1]) Kreuzkirche: Verzeichnis der Taufen

[1]) Krieg, das Alter und der Bestand der Kirchenbücher in der Provinz Hannover. Zeitschr. h. Ver. f. Nds. 1896, S. 43.

und Trauungen seit 1610, Beerdigungen seit 1715. Schloßkirche: Taufen seit 1670, Beerdigungen seit 1749. Johanniskirche: Taufen seit 1638, Trauungen seit 1644, Beerdigungen seit 1735. Gartenkirche seit 1746. Die Kirchenbücher der Parochie Hainholz von 1756—1859 befinden sich jetzt bei der Christuskirche. Kirche zu Linden seit 1665. Ferner sind auch die Acten des Consistoriums in Hannover zu berücksichtigen.

6. Die älteren Schriftstücke der hiesigen Innugen.

Von den im Leibniz-Hause aufbewahrten Gildealterthümern kommen hier diejenigen Handschriften in Betracht, welche die ältere Geschichte der stadthannoverschen Innungen betreffen. Es sind: Protokollbücher, Wander-, Einschreibe-, Meister- und Rechnungsbücher, Geburts-, Lehr- und Innungsbriefe, Privilegien, Verordnungen des Rathes, sowie Gerichtsacten. Im Einzelnen mögen hier folgende Handschriften besonders genannt werden. Das Bäckeramt ist durch eine größere Anzahl von Schriftstücken vertreten, nämlich: Ein Protokollbuch aus dem 14. Jahrhundert; 4 Protokollbücher aus dem 17. und 18. Jahrhundert, 6 alte Rechnungsbücher; ein Einschreibebuch der Bäckerknechte von 1661; eine Vereinbarung mit dem Rathe von 1463, eine Urkunde des Rathes von 1518, den Brotscharren betr.; Innungsbriefe von 1629, 1636, 1707 und 1745; 9 Lehrbriefe aus dem 17. und 18. Jahrh.; Gerichtsacten betr. Eingesessene des Amtes Langenhagen v. 1676. Der Barbier-Innung gehört an: Eine Urkunde des Rathes v. 1473, wonach fortan in Hannover nicht mehr als 4 Barbiere sein sollten. Buchbinder-Innung: Eine Handwerksordnung von 1664 und ein Innungsbrief von 1680. Dachdecker-Innung: Innungsbrief von 1779. Drechsler-Innung: 2 Rechnungsbücher aus dem 17. Jahrh, ein Innungsbrief v. 1719, Acten des 18. Jahrh. Glaser-Innung: Eine Urkunde des Rathes v. 1543, Innungsbriefe von 1664 und 1711, eine Gesellenrolle v. 1750. Goldschmiede: Gewohnheiten der Innung, 15. Jahrh., Innungsbrief des Rathes v. 1598. Hoken-Amt: Innungsbrief

v. 1668. Hutmacher: Innungsbriefe von 1628 und 1743, Kundschaftsbrief von 1661. Kürschner: Das sog. Rothe Buch und das Kleine Buch, Amtsartikel enthaltend, 15. Jahrh.; ein Buch, enthaltend die Gewohnheiten des Kürschner-Amtes, vom Rathe 1592 bestätigt, hat einen Einband in Lederpressung mit Beschlägen und Schließen, auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Hannover, auf der Rückseite das Porträt des Herzogs Heinrich Julius; ferner Amtsartikel v. 1682. Kaufmanns-Innung: Wachstafeln v. 1397[1]); das sog. Rothe Buch aus dem 14. Jahrhundert,[2]) Protokollbücher v. 1527, 1666 und 1695; Verordnungen des Rathes, den Gewandschnitt betr. von 1449 und 1524; herzogliche Privilegien von 1272, 1277, 1282[3]) und 1523; Urkunde des Rathes über 2 ihm von der Kaufmanns-Innung geliehene Geschütze, 1451; Geburtsbrief Johann Duves v. 1642; sonstige Geburtsbriefe; Obligation der Kaufmannsinnung v. 1641; Innungsbriefe v. 1629, 1726 und 1765. Innungsbriefe des Krameramtes v. 1744 und 1766 und Lehrbriefe v. 1720, 1751 und 1806. Korbmacher-Innung: Meisterbuch v. 1708, Innungsbrief v. 1721. Knochenhauer-Amt: Protokollbuch v. 1577, Rechnungsbücher v. 1625 bis 1731, Urkunde des Rathes v. 1375, betr. die Vereinnahmung der Innungsgelder, ferner Innungsbrief v. 1751, Kaufcontracte v. 1697, 6 Lehrbriefe von Schlachtergesellen, 18. Jahrh. Kramer-Amt der Neustadt Hannover: Innungsbriefe v. 1708 und 1776. Kupferschmiede: Protokollbuch v. 1666, Innungsbrief v. 1711. Schlosser: Handwerksgewohnheiten v. 1649, Protokollbuch der Schlosser und Sporer v. 1729. Schmiede: Amtsbuch von 1574,[4]) Protokollbuch v. 1603. Handwerksgewohnheiten der Nagelschmiede

---

[1]) Ad. Ulrich, Die Wachstafeln der Kaufmannsinnung in Hannover (1397—1419). Zeitschr. h. Ver. f. Nds. 1887, S. 154—162. — [2]) Fiedeler, Mittheilungen aus dem Rothen Buche der Kaufmanns-Innung der Stadt Hannover. Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1878, S. 121—150. — [3]) Urkundenbuch der Stadt Hannover S. 35, 40, 42. — [4]) Vgl. die Statuten von 1510. Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1872, S. 126—144.

v. 1642. Schmiede der Neustadt Hannover: Innungsbriefe v. 1658 und 1667, Receß v. 1672, Amtsartikel v. 1720. Schneider-Innungsbriefe v. 1638, 1668 und 1727. Schornsteinfeger-Meisterbuch v. 1778, Lehrbriefe von Gesellen 1775 bis 1807. Schuhmacher- und Lohgerber-Innung: Theile eines Protokollbuches v. 1580, Schuhmacher-Amtsbuch v. 1710, Innungsbriefe v. 1660, 1710 und 1759, Amtsverordnung von Ernst August, 1692; Arbeitsnachweis eines Schuhmachergesellen, 1795. Seiler: Innungsbriefe und Verordnungen v. 1591, 1618, 1662, 1712 und 1740; Gerichtsacten.

Außer den im Leibnizhause verwahrten Schriftstücken befinden sich noch alte Handschriften in den Laden der Innungen selbst. Davon mögen folgende hervorgehoben werden: Verfügung der Regierung wegen der Ausluchten an den Häusern; 1712. Verfügung des Magistrates, betr. das Ein- und Ausschreibegeld der Lehrlinge; 1729. Acten, betr. Streitigkeiten zwischen dem Dachdecker- und Maurer-Amte, nebst Advokaturrechnung für Proceßkosten von H. C. Kestner; 1739—1741. Verfügung des Magistrates gegen den Unfug, daß die Handwerksburschen in den Herbergen „ein entsetzliches Gebölcke und Geschrey machen"; 1752. Verfügung des Magistrates gegen das selbständige Arbeiten der Maurergesellen; 1765. Verfügung der Regierung, daß die Setzung und Ausbesserung von Öfen dem Töpferamte allein zustehe, daß dagegen die Setzung der Fliesen ihm gemeinschaftlich mit dem Maureramte verbleibe; 1773. Das Amtsbuch der Knochenhauer von 1803 enthält auch die älteren Amtsartikel, Privilegien, Verordnungen u. dgl. Dem Schneideramte gehört u. a. eine Urkunde von 1614, eine Vereinbarung des Amtes mit den Gesellen betreffend, ferner ein Amtsbrief für die Schneider der Alt- und Neustadt Hannover von 1745.

7. Auswärtige Bibliotheken und Archive.

Die herzogliche Bibliothek in Wolfenbüttel besitzt mehrere Handschriften, welche, aus der Homeister'schen Büchersammlung stammend, vermuthlich einst zu der Bibliothek

der Kreuzkirche zu Hannover gehört haben.[1]) Zunächst in Betracht kommt hier die Hdschr. Extravagantes 91 Nr. 13: Bernhard Homeisters Chronik. Sie enthält die sehr werthvollen Aufzeichnungen des Bürgermeisters Homeister (gest. 1614) über die Zeit von 784—1614. Außer der stadthannoverschen ist auch die Landesgeschichte berücksichtigt; so findet sich z. B. über die Hameler Rattenfängersage z. J. 1384 die Bemerkung: „Diabolus hat in einem bunten Kleide mit seiner Pfeifen aus der Stadt Hameln 26. Julii 130 Kinder herausgepfiffen und in einen kleinen Berg für der Stadt weggeführet. Rec. Wierus de praestig. daem. lib. 1 column. 80."[2]) Ebenfalls von Bernhard Homeisters Hand geschrieben sind die Hdschr. Extravag. 91.8, 91.9 und 91.11, später mit Nachträgen von anderer Hand versehen. Nr. 91.8 enthält genealogische Nachrichten über einzelne Familien. Auf S. 3 ist ein Brief eingereiht von Melchior von Strombeck und Dietrich von Peine an ihren Schwager, den Bürgermeister Bernhard Homeister zu Hannover; Braunschweig, d. 3. Aug. 1610. S. 91 beginnt ein „Catalogus alphabeticus der Geschlechter vom Adel, welche . . der Graffschaft Dassel und des Stiftes Corvey Belehnte gewesen und noch sind; durch mich aus Joh. Letzneri Chronicon extrahiret A. 1613." S. 105 ff. folgen Briefe an B. Homeister von 1588, 1597 und 1610. S. 194 ist ein alter Holzschnitt, das Wappen der Stadt Hannover darstellend. Auf S. 226 ff. finden sich Nachrichten über Lüneburger und Hildesheimer Patricier; auf S. 304 ein „Almanach auf d. J. 1597, gestellet durch Hectorem Mithobium, der Ertzney Doctorem und Physicum ordinarium der löblichen Stadt Hannober". — Nr. 91.9 enthält Nachrichten über Klöster, darunter S. 137 ff. Loccum, S. 148 St. Michaelis in

---

[1]) Grotefend, Verzeichnis der Handschriften der Stadt-Bibliothek zu Hannover, S. 27. — [2]) Die Stadtbibliothek zu Hannover (Grotefend's Verz. Nr. 130) und die Königliche Bibliothek das. (Bodemann's Verz. Nr. 694) enthalten Abschriften der Chronik. Sie ist im Auszuge abgedruckt von Fiedeler in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1860, S. 193—223.

Lüneburg, S. 153 ff. Marienrode. — Nr. 91.11 enthält Verzeichnisse von Bischöfen; S. 237 ist eingefügt ein Brief des Bischofs Bartold von Hildesheim an den Rath zu Hannover, betr. Sendung des bischöflichen Amtmannes Hermann; Steuerwald 1482.

Außerdem sind unter den Handschriften der Wolfenbüttler Bibliothek noch folgende zu nennen, welche nicht aus Homeisters Nachlasse stammen. Bl. 84, Fol.: Chronica der churfürstl. Braunschw. Lüneb. Residenzstadt Hannover. Aus bewehrten Scribenten und Verzeichnissen in 2 Theilen abgefasset; 1702. Th. I. Von dem hannöverischen gemeinen Stadtwesen und Geschichten. S. 5 folgt ein Vorwort an den Leser, S. 9 ein „Kurzer Vorbericht von der Stadt Hannover Gelegenheit und Botmäßigkeit.“ S. 18, „Weiterer Vorbericht von dem Ursprung und Aufkommen der Stadt Hannover. Von dem Ursprung und Anfang dieser Stadt Hannover hat man eben nichts gewisses“ u. s. w. S. 39: „Incipit seculum VIII. A. Chr. 772 hat Carolus Magnus der Franken König“ u. s. w. Diese Handschrift schließt auf S. 132 mit den Worten: „. . . solch Geld wollte er der Stadt Lüneburg ablehnen“;[1]) auf S. 133 fährt eine andere Hand fort: „weil ihm aber solches versagt . .“ und schließt auf S. 164: „. . und sie auszu-“. Auf S. 165 fährt wieder die erste Hand fort: „-hungern vermeinet“. Dieser erste Theil der Chronik schließt auf S. 633. Daran schließt sich mit neuer Seitenzählung S. 1—313: Der Chronica der Stadt Hannover ander Theil. Von dem Kirchen-, Religion- und Schulwesen. Cap. 1. Von dem Ursprung, Aufkommen u. s. w. wie die bereits erwähnte Jsing'sche Chronik. — Die Hdschr. Bl. 102 Fol. enthält auf S. 85 bis 367 die Chronologia Hannoverana, darinnen verzeichnet, was für Grafen, Fürsten u. s. w. Diese ist bis 1703 fortgeführt und schließt: „Gott der Herr wolle die Stadt Hannover . . liebe lange Jahr“.

---

[1]) Diese Hdschr. entspricht also dem in Bodemanns Verzeichnisse XXIII, 693 erwähnten Drucke.

Die Hdschr. Extrav. 70.5 Fol. enthält lateinisch abgefaßte Annales Hannoverani. Auf S. 1 beginnt Liber I. Saxonum gens, fortitudine insignis et rerum gestarum memoria clara, priscis temporibus vastis terrarum tractibus imperitabat etc. Zum Jahre 770 heißt es: Carolus Magnus, irruptionem in Saxoniam tentans, ad sylvam faginam Saxones insigni clade afficit et, Eresburgo expugnato, nobile inter hanc gentem idolum Irmensulam destruit. Der Überfall d. J. 1490 wird in folgender Weise geschildert: Henricus senior iram in Hannoveranos semel conceptam hactenus semper in animo habebat. Actu rem aggredi decernit, quo urbe potiretur et supplicium de civibus sumeret. Coactis igitur MMM. peditibus et DCCC delectis equitibus nocte Chrysogoni diem praecedente speculam Dörnensem, VIII vigilibus et praefectis interfectis, occupat et absque tumultu ad urbem accedit. Pedites in hortis ad portam D. Aegidii disponuntur et, portis apertis signoque dato, confestim in urbem irrumpere jubentur. Civis vero quidam, qui peregre abfuerat etc. Auf S. 131 endigen die Annales z. J. 1697 mit den Worten: Id. April. Foemina quaedam Turcica ad D. Aegidii baptizatur.

Von den Handschriften der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen kommen für uns folgende in Betracht.[1]) Histor. Nr. 272. A. Chronologia Hannoverana (772 bis 1703), darinne verzeichnet, was für Grafen, Fürsten und Herren u. s. w. B. Hannoversche Chronik (ohne Titel), mit den Supplementa Annalium Hannoverensium (Grotefend Verz. Nr. 123) übereinstimmend. Sie geben zunächst vereinzelte Nachrichten von 782 an und werden mit Bl. 3b

[1]) S. das 1893 im Druck erschienene Verzeichnis der Handschriften der Universität Göttingen B. II, S. 105—108. Der Herausgeber, Prof. W. Meyer, hat hier zugleich die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitgetheilt, welche für die Frage nach dem Verfasser der Handschriften und ihrem Verhältnisse zu einander sehr werthvoll sind. Vgl. den Index in B. III, woselbst noch einige andere die Stadt Hannover betr. Handschriften aufgeführt sind.

von 1629 an zusammenhängender. — Die Hdschr. Histor. 273, Chronologia Hannoverana, 772—1714, ist kürzer gefaßt als Hist. 272. — Histor. 274, Chronologia Hannoverana, 772—1652.[1]) Histor. 275, „Nahmen, Uhrsprung, Fortgang und Fatalia der Stadt Hannover, aus Mag. L. Extract.“[2]) Diese nur kurze Chronik beginnt mit den Worten „Hannover dem Namen nach kommt von der Brücken her“ und ist bis 1705 fortgeführt. Histor. 276 betrifft die Reformation der Stadt Hannover, 277 die Stiftung des Soden'schen Klosters; 278 ist ein Gutachten betr. Anlegung einer Weinschenke in der Neustadt Hannover i. J. 1742, 279 ein Gesuch der Stadt Hannover um Gestattung des Schleusenbaues in der Stadt-Ohe während des Neubaues des Schnellen Grabens, 1740.

Die Bibliothek des Königlichen Oberlandesgerichtes zu Celle enthält den handschriftlichen Nachlaß des Bürgermeisters Grupen zum weitaus größten Theile.[3]) Die meisten der Handschriften betreffen die deutsche Rechtsgeschichte; auf die stadthannoversche Geschichte beziehen sich die folgenden. Nr. 28, die Einführung der Reformation betreffend, Abschr. 18. Jahrhunderts.[4]) In Nr. 31 sind Abschriften von Bestimmungen des Stadtrechtes, sowie von stadthannoverschen Urkunden enthalten. Von der folgenden Abtheilung kommen noch in Betracht: Nr. 3, Origines Hildesienses, Cap. 2 Von den alten Hildesheimschen pagis und Cap. 3 Von den . . . terminis der Hildesheimschen Diöcese. Ferner Nr. 18 Collectanea observationum: a. de comitibus de Roden et de Wunstorf. — Außerdem kommen für die stadthannoversche Geschichte noch die Archive der Hansestädte und der übrigen norddeutschen Städte in Betracht, mit denen Hannover in engerer Verbindung stand.

[1]) Der letzte Theil dieser Chronik, die J. 1635—1652 betreffend, ist in der Zeitschr. d. h. V. f. Nds. Jhg. 1878, S. 43 bis 48 abgedruckt. — [2]) Vgl. Patje, Wie war Hannover, S. XII. — [3]) Katalog der Bibliothek des Kgl. Oberappellationsgerichtes, 1862, S. 647 ff. Vgl. Schwenke, Adreßbuch der deutschen Bibliotheken S. 76. — [4]) S. Zeitschr. h. V. f. Nds. 1883, S. 126—186.

In ihnen sind viele Originalschreiben des Rathes zu Hannover vorhanden, von denen sich die Concepte im hiesigen Archive nicht mehr befinden.

8. Die älteren Darstellungen der stadthannoverschen Geschichte.

Die Geschichtschreibung beginnt in der Stadt Hannover, soweit uns Nachrichten darüber erhalten sind, erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Als erstes Beispiel von Aufzeichnungen größeren Umfanges und kunstgemäßer Form welche in der Absicht geschrieben wurden, das Andenken an bestimmte Thatsachen der Nachwelt zu überliefern, können wir den Bericht über den Überfall der Stadt i. J. 1490 betrachten. Bald nach diesem Ereignisse, wohl noch 1491, ließen Bürgermeister und Rath eine in niederdeutscher Sprache abgefaßte Schilderung des mißglückten Anschlages des Herzogs Heinrich und der darauf folgenden Belagerung Hannovers in das Denkbuch der Stadt schreiben, damit man sich in Zukunft vor Schaden hüten möge.[1]) Anton von Berkhusen, Bürgermeister von 1534—1548, verfaßte Aufzeichnungen über die ältere Geschichte der Stadt[2]) und über die Einführung der Reformation in Hannover.[3]) Der Bürgermeister Bernhard Homeister, der dieses Amt von 1587—1611 verwaltete, schrieb ein Chronicon Hannoveranum, die Zeit von 784—1614 behandelnd, ferner ein Diarium eorum, quae in et circa Hannoveram sunt gesta ab anno 1550 usque ad 1590, sowie einen Catalogus consulum Hannoverensium.[4]) Der Mag. Ludolf Lange, von 1574—1626 Pastor an der Ägidienkirche, schrieb eine Chronik der Stadt

---

[1]) Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jhg. 1845, S. 280. Über die niederdeutsche Sprache in Hannover vergl. Grotefend, Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover, S. 36—41. — [2]) So wird z. J. 1470 eine Annotatio consulis Berckhusii erwähnt. Ztschr. h. V. f. N. 1860, S. 208. — [3]) Ztschr. 1883, S. 125. — [4]) Ztschr. 1860, S. 193. Vgl. Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover, S. 6.

Hannover für d. J. 1560—1617.[1]) Mag. David Meier, Pastor an der Kreuzkirche von 1599—1609, an der Marktkirche von 1609—1640,[2]) verfaßte Deliciae historicae Hannoverenses ad annum usque 1533 deductae[3]) und Jubilaeus ecclesiae Hanoverensis.[4]) Von dem Hofrath Eberhard von Berkhausen wurde ein „Wästen-Bok, Genealogia patriciorum der Stadt Hannover" zusammengestellt.[5])

Seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges beginnt die Zusammenstellung umfangreicher und eingehender Chroniken der Stadt. Die Verfasser benutzten dazu die erwähnten älteren Darstellungen, ferner die Rathsherren-Listen des Archives, sowie die allgemeineren Werke, in denen die Geschicke Hannovers im Zusammenhange mit der übrigen braunschweigisch-lüneburgischen Landesgeschichte behandelt waren. Als solche kamen damals in Betracht: Botes Sachsenchronik, Albert Krantz' Saxonia, Büntings Braunschweigische und Lüneburgische Chronika, Chytraeus' Chronicon Saxoniae, Letzners und Hamelmanns Werke u. a. Matthaeus Gosewisch stellte etwa i. J. 1633 eine Chronologia Hannoverana[6]) zusammen, zu welcher er außer den genannten Quellen auch Aufzeichnungen seines Vaters Brand Gosewisch, des Jeremias Scheer und Hans Meinberg benutzte. In der Folgezeit wurde die Chronologia Hannoverana vielfach abgeschrieben, umgearbeitet, für andere Chroniken benutzt, mit Zusätzen versehen und fortgesetzt, so von Philipp Manecke bis 1684, von anderen bis ins 18. Jahrhundert. Die „Hannoverische Geschichtbeschreibung", deren Verfasser sich nicht genannt hat,

---

[1]) Die Hdschr. befindet sich im Stadtarchive. Vgl. das oben erwähnte Kirchenbuch der Ägidienkirche. Baring, Beitrag zur hannöverischen Kirchen-Historia, S. 48. — [2]) Strubberg, Nachricht von der Reformation, S. 134. Baring, Beitrag, S. 30. — [3]) Grotefends Verzeichnis, Nr. 130. — [4]) Im Druck erschienen 1633. — [5]) Grotefends Verzeichnis, Nr. 136. Bodemann, Hdschr. XXIII, Nr. 712 — [6]) Grotefends Verzeichnis, Nr. 111 ff. Ztschr. d. hist. Ver. f. Nds., 1896, S. 437. Staats-Archiv, Hdschr. C 26. Hdschr. der Kgl. Bibliothek XXIII 693 a. In Nr. 693 liegt ein Druck dieser Hdschr., bis z. J. 1371, vor. Bibliothek zu Wolfenbüttel, Hdschr. 84 Bl. Hdschr. der Göttinger Universitätsbibliothek Histor. 272.

reicht nur bis z. J. 1401, benutzt für die Stadtgeschichte in ausgedehntem Maße das Stadtarchiv und giebt auch die Landesgeschichte, soweit sie für Hannover in Betracht kommt.[1]) Dieses Werk ist dem Leibmedicus Chr. Lud. Kotzebue zugeschrieben worden, von dem auch verdienstvolle Schriften über die Reformation in der Stadt Hannover, den Kaland und die Kirchen daselbst verfaßt sind.[2]) Ebenso ist Kotzebue ein Werk zugeschrieben, welches gedruckt vorliegt und in 16 Capiteln vornehmlich das Kirchenwesen der Stadt behandelt. Nach Heiligers Meinung ist jedoch der Pastor an der Marktkirche, Hilmar Ising der Verfasser dieses Buches, dessen Werth übrigens schon von Grupen sehr bestritten worden ist.[3]) Eine hannoversche Kirchenhistoria ist auch von dem Pastor Bertram in Braunschweig, Abhandlungen über die Reformation und andere einzelne Abschnitte der städtischen Kirchengeschichte von Joh. Holsten u. a. verfaßt.[4]) Joh. Anton Strubberg gab 1731 David Meiers Jubilaeus eccl. Hann. nebst Erläuterungen und Fortsetzung neu heraus, Daniel Eberhard Baring 1748 einen „Beytrag zur Hannöverischen Kirchen- und Schulhistoria".

Anton Corvinus und Joh. Busmann verfaßten Lobgedichte[5]) auf die Stadt Hannover, aus denen allerdings wenig Thatsächliches zu entnehmen ist. Eine Oratio de laude patriae Hannoverae gab 1603 der Mag. Andreas Niemeyer, Pastor an der Kreuzkirche, heraus. Eine andere Oratio de laude urbis Hannoverae wurde 1650 von G. Schrader, Lehrer an der hohen Schule, veröffentlicht. An der Universität Jena hielt 1674 David Rupert Erythropel aus Hannover,

---

[1]) Bodemanns Verzeichnis XXIII 695. Die Handschrift ist abgedruckt in Mosers diplomatischen und historischen Belustigungen B. IV, S. 263—382, B. V, S. 196—432. Vaterländ. Archiv. Jahrg. 1834, S. 171—273. — [2]) Grupen, Orig., Vorrede. Vaterländ. Archiv. Jahrg. 1833, S. 292. Grotefends Verzeichnis. Nr. 129 u. 130. — [3]) Hdschr. des Staatsarchivs C 30. Bodemann, Handschriften XXIII 692. Grupen, Orig., Vorrede. Vaterländ. Archiv. Jahrg. 1833, S. 294—297. — [4]) Hdschr. des Staatsarchivs C 30—35. — [5]) Erath, Conspectus historiae, S. 39. Bahrdt, Geschichte der Reformation der Stadt Hannover, S. 7.

damals noch Student, eine Rede: Amor patriae Hannoverae. Mehr als aus allen diesen stark rhetorisch gefärbten Schriften können wir über den damaligen Zustand der Stadt aus dem Artikel „Hannover" ersehen, welcher in Merians Topographie der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg (1654) auf S. 100 f. enthalten ist.

Der Kammerschreiber Redecker (gestorben 1764) vereinigte die früheren annalistischen Darstellungen und führte sie in seinem außerordentlich reichhaltigen Werke „Historische Collectanea von der Königlichen und Churfürstlichen Residenz-Stadt Hannover" bis z. J. 1762 fort. Wie er den Höhepunkt der chronologischen Behandlung des Stoffes, so bildet Grupen den der systematischen Bearbeitung. Von seinen Werken, in denen er die einzelnen Einrichtungen und Örtlichkeiten der Stadt unter steter Benutzung der im Stadtarchive vorhandenen Quellen behandelte, sind für uns die wichtigsten die 1740 im Druck erschienenen Origines et antiquitates Hanoverenses, die Historische Nachricht von der Stadt Hannover (1748), sowie die Historia ecclesiastica Hannoverana ante reformationem. Die Werke von Redecker und Grupen bilden den Abschluß in der Reihe von Darstellungen stadthannoverscher Geschichte, welche uns noch als Quellen für die ältere Zeit dienen können. Die Werke von Patje und von Spilcker, mit welchen eine neue Entwicklung in unserer städtischen Geschichtschreibung beginnt, fallen schon in die neuere Zeit, in den Beginn unseres Jahrhunderts.

XI.

Die ältere Geschichte Hannovers.

Von Dr. O. Jürgens.

Die Lage Hannovers wird dadurch gekennzeichnet, daß gerade hier Gebiete an einander grenzen, welche sich in mehrfacher Hinsicht von einander unterscheiden. Geographische, politische und kirchliche Grenzen kommen hier in Betracht. Hannover liegt auf der Grenze des mitteldeutschen Berglandes gegen die norddeutsche Tiefebene, und zwar auf dem äußersten nordöstlichen Vorsprunge der dem Deister nach Norden vorgelagerten Hügel.[1]) Hier war in einer früheren Periode der Erdgeschichte die vom Meere bespülte Küste des Festlandes, die durch eine Linie bezeichnet wird, welche etwa die heutigen Städte Magdeburg, Braunschweig und Hildesheim berührt, von hier sich in die Gegend von Nordstemmen zieht, die Leine abwärts bis Hannover verfolgt, dann westlich bis Minden und weiter am Nordabhange des Wiehengebirges verläuft. Südlich von dieser Linie war und ist noch jetzt das Land zunächst hügelig, weiterhin gebirgig und besteht aus festem Gestein, das in den Ebenen mit fruchtbarem Erdboden überdeckt ist; nördlich davon fluthete das Meer. In der Folgezeit hob sich durch unterirdische Kräfte der Boden dieses Meeres, so daß er Festland wurde, während das Meer bis über seine jetzigen Grenzen hinaus zurücktrat. Dieser aus

[1]) Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover, S. 39, 45, 121, 448. Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene, S. 45. Kettler, Niedersächsische Städte, S. 21. Hannover und Umgebung, S. 1. Struckmann, Geognostische Skizze der Umgegend von Hannover. G. F. Grotefend, Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover, S. 8.

der Diluvialzeit hervorgegangene alte Meeresboden hat naturgemäß eine ganz andere Beschaffenheit als das im Süden angrenzende Hügel- und Bergland. Er ist durchweg mit Sand überdeckt, neben dem stellenweise Lehmboden zu Tage tritt, und ohne bedeutende Höhenunterschiede; ausgedehnte Heideflächen und vielfache Moorbildungen geben dem Lande sein Gepräge.

Zu diesem Gebiete gehört die Gegend nördlich und östlich von Hannover; die südöstlich von der Stadt bis nach Hildesheim sich erstreckende Bucht gehört zwar auch dem Flachlande an, ist aber mit Lehm überdeckt und daher fruchtbarer als die angrenzenden Theile des norddeutschen Tieflandes.

In dem Hügellande zwischen Deister und Leine treten mehrere Erhebungen hervor: der Gehrdener und Süerser Berg, der Stemmer Berg, der Gypsberg bei Ronnenberg, der Benther Berg, der Lindener und Tönniesberg, sowie die Anhöhen von Limmer. Am weitesten nach Osten vorgeschoben erscheint der Lauenroder Berg in der heutigen Calenberger Neustadt und die ebenfalls nur geringe Bodenerhebung, auf der die Altstadt Hannover liegt. Hier hat die Leine in zwei Armen das Kreidegestein durchschnitten und sich ein tiefes Bett gegraben. Zwischen den hohen Ufern [1]) ist das Gefälle und die Strömung des Flusses so stark, daß dadurch der Schifffahrt eine Grenze gesetzt wird. Im frühen Mittelalter sollen allerdings Schiffe die Leine aufwärts bis Elze gekommen sein; jedenfalls war dieses später nicht mehr möglich, nachdem der Wasserreichthum der Leine abgenommen hatte und die Größe der Schiffe gewachsen war.[2]) Unter-

[1]) Die Ableitung des Namens Hannover vom hohen Ufer findet sich schon in dem Gedichte des Elias Holwein von 1636: Hannovera a veteri est urbs ea dicta situ. Auch Leibniz hat den Namen Hannover in derselben Weise erklärt. Grupen, Orig. S. 37. — [2]) Grupen, Origines S. 27. Böttger, Chronik der Stadt Hannover, S. 24 (Adreßbuch d. J. 1862). Guthe, Lande Braunschweig und Hannover, S. 438. Kettler, Niedersächsische Städte, S. 23. Frensdorff, Stadtverfassung Hannovers, S. 14. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, B. VII, S. LXXXVI.

halb Hannovers war jedoch die Leine nach ihrer Vereinigung mit der Ihme während des Mittelalters bis zur Aller schiffbar. So bildete Hannover auch für den Lauf der Leine einen Abschnitt; indem die Waaren von den Schiffen auf Lastwagen und umgekehrt verladen wurden, entstand hier ein Stapelplatz. Dazu kommt noch der Gegensatz, den die Bodenerhebung an beiden Seiten der hohen Ufer zu dem übrigen Leinethale bildet. Oberhalb und unterhalb Hannovers sind die Ufer niedrig und den Überschwemmungen durch den Fluß ausgesetzt.[1]) Feste Ansiedlungen konnten ohne den Schutz von Deichen in diesen Niederungen nicht entstehen; dagegen bildeten sich Ortschaften am Rande der Marschen außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Sie hatten den Vortheil, daß von ihnen aus die Wiesen des Leinethales, die durch den jährlich abgelagerten Schlamm eine große Fruchtbarkeit behielten, nutzbar gemacht werden konnten. So wurden oberhalb Hannovers die Dörfer Laatzen, Wülfel, Döhren, Emmer, Wilkenburg, Hemmingen und Ricklingen angelegt, unterhalb Hannovers Limmer, Herrenhausen, Erder (zwischen Linden und Limmer), Alvese und Wevelse; die letzteren drei sind nicht mehr vorhanden. Bei Hannover war auf weite Strecken die einzige Stelle im Leinethale, wo auf beiden Ufern hohes Land unmittelbar an den Fluß herantrat. Hier konnte man demnach zu jeder Jahreszeit sicher an die Leine herankommen, die hier außerdem wegen der Theilung in zwei Arme leichter zu passieren war. Der von Westen nach Osten gehende Verkehr suchte sich also naturgemäß diese Stelle zum Übergange über den Fluß aus. Er traf auf dem rechten Ufer auf eine andere Heerstraße, die im Leinethal abwärts von Süden nach Norden sich hinzog.

Alle diese eben genannten natürlichen Grundlagen bedingten die Anlage und weitere Entwicklung Hannovers. Über die Zeit der ersten Niederlassung und die Art, wie die

[1]) Hannoverische Geschichtbeschreibung. In: Mosers diplomatische und historische Belustigungen, B. IV, S. 268. Böttger, Chronik, S. 26. A. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, S. 13.

Ansiedlung vor sich gegangen ist, fehlt es an jeglichem Anhalte. Es ist zu vermuthen, daß die Örtlichkeit am hohen Leineufer, die so sehr durch die Gunst der Lage ausgezeichnet war, gleich bei der ersten Besiedelung dieser Gegend für den Betrieb von Ackerbau und Viehzucht in Besitz genommen wurde. Daneben bot die Leine verschiedenen anderen Berufsgenossen Veranlassung, sich in ihrer Nähe anzusiedeln. Um den Verkehr zwischen beiden Ufern zu vermitteln, war ein Fährmann nöthig; auch sind Niederlassungen von Fischern wohl schon früh zu vermuthen. Die Anlage von Mühlen wurde durch das starke Gefälle des Flusses begünstigt. Sobald ein Handelsverkehr entstand, der zumal in alter Zeit die Wasserstraßen den überaus mangelhaften Landstraßen vorzog, siedelten sich in der Nähe des späteren Cleverthores Schiffer an, für deren Fahrzeuge die Leine abwärts bis zur Aller schiffbar war. Alle diese Leute konnten in der Nähe ihrer Berufsstätte wohnen und waren doch durch die hohe Lage des Ortes gegen eine Überschwemmung ihrer Häuser gesichert. Die Lage Hannovers als Grenzpunkt zwischen den verschiedenartigsten Gebieten, Heide, Moor, Wald, fruchtbarem Lehm- und Thonboden, Marsch- und Bergland, erleichterte den Austausch der den einzelnen Bodenarten eigenen Erzeugnisse. Der von Westen nach Osten die Leine überschreitende Handelsverkehr nahm allerdings nur zum Theil seinen Weg durch Hannover. Er wurde großentheils nach Süden abgelenkt durch den Helweg vor dem Santforde, eine uralte Heerstraße, die, von Minden kommend, über Bückeburg, Ronnenberg, Pattensen und Sarstedt nach Hildesheim führte.[1]) Doch mündeten eine von Süden her auf dem linken Leineufer sich hinziehende, sowie eine von Nordwesten kommende Straße in Linden und setzten von hier aus Hannover mit dem Lande

[1]) Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover, S. 123 und 133. Kettler, Niedersächsische Städte, S. 24. Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Calenberg, S. 60. Schmidt, Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges. In: Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover. Jahrg. 1896, S. 64 ff. Böttger, Chronik, S. 27.

zwischen Deister und Leine in Verbindung. Die Ihme war in früherer Zeit, bevor sie durch den Schnellen Graben mit der Leine in Zusammenhang gebracht war, nur unbedeutend, so daß sie für die von Linden kommende Verkehrsstraße kein erhebliches Hinderniß war. Bald darauf scheint sich diese getheilt zu haben, indem ein Theil nördlich des Lauenroder Berges in der Richtung der späteren Bäckerstraße in die Gegend des nachmaligen Cleverthores führte und hier unterhalb Hannovers die Leine überschritt, um weiter, entweder im Leinethale abwärts oder aber durch die Lüneburger Heide zu gehen. Auch wird ein Theil der Güter auf Schiffe geladen sein, um auf der Leine weiter verschickt zu werden. Der übrige Verkehr behielt die Richtung der späteren Calenbergerstraße bei, überschritt die beiden Leinearme und traf gleich darauf auf den später sog. Holzmarkt. Es gab für die weitere Verbindung nach Osten im mittelalterlichen Hannover nur schmale Gassen, und ein nach Osten mündendes Thor war auf der ganzen Strecke vom Steinthore bis zum Ägidienthore nicht vorhanden. Dagegen zeigt der Lauf der Straßenzüge, sowie die Lage des Ägidien- und Steinthores, daß im späteren Mittelalter der Hauptverkehr durch Hannover von Süden nach Norden ging. Die Handelsstraße, die ihm diente, kam von Göttingen her, führte im Leinethale oberhalb der Flußmarsch über Northeim und Sarstedt und trat durch das Ägidienthor in Hannover ein. Dann führten vornehmlich die Oster- und Marktstraße zum Steinthore, von wo eine Straße in nordwestlicher, eine andere in nordöstlicher Richtung weiter ging. Der Verkehr zwischen Braunschweig und dem Lande links der Leine nahm seinen Weg durch das Ägidienthor zum Holzmarkte und Leinthore. Es läßt sich annehmen, daß die Richtung des Handelsverkehrs schon in älterer Zeit die gleiche gewesen ist, als Hannover noch ein Dorf war.

Es ist im Vorstehenden versucht worden, unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der Bodenverhältnisse ein Bild davon zu entwerfen, unter welchen natürlichen Bedingungen sich die Anlage und erste Entwicklung Hannovers

vollzogen haben wird. Über einzelne Ereignisse, die sich hier zugetragen und das Geschick der Ansiedlung beeinflußt haben mögen, läßt sich nichts ermitteln, da uns geschichtlich beglaubigte Nachrichten erst aus viel späterer Zeit vorliegen. Hannover war ein nur geringer Bestandtheil des Landes, zu dem es gehörte und nahm nach Maßgabe dieses Verhältnisses Theil an der Geschichte seiner näheren und weiteren Umgebung. Es gehörte zum Lande der Cherusker, die im Westen bis über die Weser hinaus wohnten, im Nordwesten an das Steinhuder Meer, im Osten an die Ocker und den Harz grenzten und im Süden dem Stamme der Hessen benachbart waren. Seit dem Jahre 12 v. Chr. drangen die Römer erobernd im nordwestlichen Deutschland vor und zwangen auch das Volk der Cherusker unter ihre Botmäßigkeit. Die Gefahr einer Romanisierung unseres Landes wurde jedoch durch den Aufstand des Jahres 9 n. Chr., an dessen Spitze der Cheruskerfürst Armin stand, beseitigt. Die einige Jahre darauf unternommenen Feldzüge des Germanicus hatten keinen bleibenden Erfolg. Es sind also nur etwa 20 Jahre, während welcher das Cheruskerland einem unmittelbaren Einflusse der Römer ausgesetzt gewesen ist. Ob und wie weit die Römer in dieser Zeit eine wirkliche Herrschaft auszuüben vermocht haben, läßt sich nicht angeben; unsere Quellen reichen dafür nicht aus. Wenn gleichwohl der Versuch gemacht worden ist, römische Befestigungen an der Leine nachzuweisen, so muß solches als ganz verfehlt bezeichnet werden. Der Verfasser der betreffenden Abhandlung[1]) stellt eine Vermuthung auf, nach welcher auf dem linken Leineufer eine römische Befestigung von Hannover bis nach Ahlem und Letter angelegt gewesen sei. Mit dieser Hauptverschanzung könnten Vorwerke bei Limmer, Letter und auf dem Windmühlenberge bei Linden in Verbindung gestanden haben. Bei der weiteren Ausführung spielen sehr gewagte,

[1]) Über den Aufenthalt der Römer zwischen Deister und Leine, in der Gegend von Hannover. Eine historische Träumerei von F. R. Im Hannoverschen Magazin. Jahrg. 1832, S. 113—131. Als Motto hat der Verfasser den Spruch vorangestellt: „Suchet! — so werdet Ihr finden".

z. Th. unmögliche Etymologien eine wesentliche Rolle. So wird Leine von linea abgeleitet, Fösse von fossa, Limmer von lembus oder limbus, Letter a lintre oder a litore, Ahlem von einer ala, Heeresabtheilung, die hier das Castell besetzt gehalten hätte. Der Name Ricklingen könne herstammen von recta linea oder von ripa Lineae oder von rivulinea, rivulus ad Lineam, vielleicht auch von ratis Lineae. Gegenüber diesen phantasievollen Vermuthungen ist zu betonen, daß die Anlage eines derartigen römischen Werkes in unserer Gegend durchaus unwahrscheinlich ist, und daß sich jedenfalls Spuren eines solchen nicht gefunden haben.

In den nächsten Jahrhunderten nach der Römerzeit verschwinden allmählich die alten Namen der einzelnen Völkerschaften, für welche nunmehr der Gesammtname der Sachsen aufkommt. Der Bund der Sachsen umfaßte, mit Ausnahme der Friesen und der auf dem rechten Rheinufer wohnenden Franken, die Völkerschaften des nordwestlichen Deutschlands, die im wesentlichen in ihren alten Gebieten wohnen geblieben waren. Auch die inneren Verhältnisse Niedersachsens werden im Allgemeinen noch dieselben geblieben sein, wie sie uns von Tacitus geschildert werden. Die Völkerschaften zerfielen damals und noch später in eine Anzahl kleinerer politischer Gemeinwesen, Gaue genannt. Die den westlichen Theil Niedersachsens bildenden Gaue wurden als Westfalen zusammengefaßt, die in der Mitte an der Weser und Leine liegenden als Engern, die östlichen als Ostfalen bezeichnet. Jenseits der Elbe, im heutigen Holstein, gehörten noch die Nordalbingier zu den Sachsen. Die Grenzkriege, welche von den Sachsen gegen die Thüringer, später gegen die Franken geführt wurden, berührten das in der Mitte Engerns gelegene Hannover nicht. Der Ort Runibergun, bei welchem 531 eine Schlacht der Sachsen und Franken gegen die Thüringer stattfand, ist wahrscheinlich nicht das Dorf Ronnenberg im Calenbergischen, sondern die Runeberge an der Unstrut.[1])

[1]) Grupen, Historische Nachricht von der Stadt Hannover, S. 7. Vgl. Hannoverland, Jahrg. 1896, S. 296, woselbst die Quellenstellen angegeben sind.

Eine Sage, die u. a. in Redeckers Chronik wiedergegeben ist, führt den Ursprung Hannovers auf den Sachsenherzog Hanef, Sohn des Herzogs Wilken, zurück. Dieser Hanef hätte nach Redecker „i. J. Christi 76 an dem Ort, da die Stadt Hannover lieget, in einer Schlacht wider den Dänen König Friedeleve Feld und Leben verloren, zu dessen Andenken alda die Stadt zu bauen angefangen und nach seinem Namen benennet worden; andere melden, selbiger Herzog habe nicht weit von da gewohnt; noch andere: er, der Herzog selbst habe die Stadt angeleget". Bereits in Saxos Gesta Danorum, die gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfaßt sind, findet sich die Erzählung, daß die Sachsen unter Hanef[1]) von den Dänen abgefallen, aber von König Frotho bei Hannover besiegt seien.

Redecker fährt in seiner Chronik folgendermaßen fort: „Wiederum andere Historici kommen näher und halten dafür, der Ort, da die Stadt gegründet, habe zum hohen Ufer, so in niedersächsischer Sprache Hohenover exprimiret wird, geheißen, und davon sei ihr Name entstanden. Sie melden aber nicht, zu was Zeit die Stadt den Anfang genommen. Hiebei ist zu gedenken, daß ein Ort am Leinestrom, eine Meile unterwärts der Stadt, im Amt Neustadt am Rübenberge, beim Kloster Marienwerder, noch jetzo zum hohen Ufer benannt und in Weidelande bestehet, auch in der alten Stadt selbst das Ufer an der Leine, in Ansehen der gegenüber daran liegenden Neustadt, ein hohes Ufer genennet werden könne". „Der Braunschweigische Historicus Mag. Heinrich Bünting, aus Hannover bürtig, tritt am nähesten und schreibet, daß zur Zeit Grafen Conrad I. zur Lauenrode, welches Schloß auf dem Platze der Neustadt, so jetzt der Berg heißet, gelegen hat, dessen Bediente bei ihrer Vermehrung ihre Wohnungen über die Leine gerücket und etwa an dem Ort, da das Leinthor und das Neue Thor stehen,

[1]) Hanef. Quem Frotho, trajectis per Albiam copiis, apud vicum Hanofra, taliter ab eo nuncupatum, occidit. Mon. Germ. Script. T. XXIX, S. 54. Vgl. Alb. Krantz, Saxonia, B. I, Cap. 11. Grupen, Origines, S. 38. Büntings Chronica Bl. 8a.

aufgeschlagen. Wann sodann nach jemand, der in seiner Wohnung gewesen, gefraget, sei die Antwort gegeben, he is henover, weil er nämlich über die Leine gegangen; und von diesem Wort henover wäre nachmals, als bei den gedachten Wohnungen ein Städtlein erwachsen, demselben der Name Henover, so mit der Zeit Hanover, auch wohl nach dem obersächsischen Dialect Hanober ausgesprochen, entstanden. Endlich ist der Buchstabe n doppelt genommen und Hannover gesetzet." „Im verblümeten Verstande heißet sie zuweilen Hanofsstadt, von ihrem oberwähntermaßen angegebenen Conditore, zuweilen Leinopolis, von der durch sie strömenden Leine, zuweilen also zu deutsch: Leinestadt, zuweilen Kleeblattstadt, von ihrem Wappen, worin ein grünes Kleeblatt im güldenen Felde sich findet."

Die Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen entschieden auch über die Geschicke des Leinegebietes, welches von den früheren Kämpfen gegen die Franken kaum berührt worden war. Eine Niederlage, welche ein fränkisches Heer 782 am Süntel erlitt, vermochte die fortschreitende Unterwerfung Niedersachsens nicht aufzuhalten. Nachdem 804 der letzte Aufstand in den nordöstlichen Landestheilen unterdrückt war, gehörte ganz Niedersachsen unbestritten dem fränkischen Reiche an und nahm an dessen Schicksalen Theil. An die Stelle der alten Gauverfassung trat nunmehr die Grafschaftsverfassung; in kirchlicher Beziehung wurde das Land in Diöcesen eingetheilt, deren jede mehrere der alten Gaue umfaßte.[1]) Der nördliche Theil von Engern gehörte zu den Bisthümern Bremen und Verden. Zum Bisthum Minden gehörten von Engern folgende Gaue: Derve oder Entergowi westlich der Weser bis nördlich nach Sulingen, Lidbekegowe westlich davon bis zum Dümmersee, südlich bis zum Wiehengebirge, Osterburge südlich davon

---

[1]) Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen Norddeutschlands. Abtheilung I, S. XXXV—LI. Abth. II, S. 202—208, 272—281, 310—322, 407. Hannoverland, Jahrg. 1897, S. 117 und 150. Fromme, Die wüsten Orte im Gebiete des Marsthem. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Nds. Jahrg. 1884, S. 118. Lüntzel, Ältere Diöcese Hildesheim, S. 325.

an beiden Ufern der Weser, Tilithi südöstlich davon an den Ufern der Weser, Bucki um das heutige Bückeburg, Marstem zwischen Deister und Leine, Lohingao nordöstlich davon bis Soltau und Müden. Der südliche Theil Engerns gehörte zu den Bisthümern Paderborn und Mainz. Ostfalen wurde den Bisthümern Verden, Hildesheim und Halberstadt zugetheilt. Östlich an den Lohingao grenzte der zu Verden gehörige Bardengau. Ferner kommt für Hannover namentlich die Diöcese Hildesheim in Betracht, zu der folgende Gaue gehörten: Gretinge südlich vom Bardengau, Flutwidde oder Mulbeze westlich der unteren Ocker, Ostfalen zwischen Leine und Ocker, Guottinga weiter aufwärts an beiden Ufern der Leine, mit den Untergauen Aringon und Flenithi, ferner der Saltza östlich davon, mit den Untergauen Amberga, Densiga und Leriga.

Die Grenzen des Gaues Marstem, der im Allgemeinen der späteren Landschaft Calenberg, dem Lande zwischen Deister und Leine entsprach, waren folgende[1]): Im Süden und Osten grenzte er an die ostfälischen, zum Bisthum Hildesheim[2]) gehörenden Gaue Guottinga, Ostfala und Flutwidde, und zwar ging die Grenzlinie vom Deister bei Springe die Haller abwärts bis zur Leine, folgte dann der Leine bis zu einer Stelle

[1]) v. Alten, Über den Marstem-Gau. Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1860, S. 1—69. v. Bennigsen, Beitrag zur Feststellung der Diöcesan-Grenzen des Mittelalters in Norddeutschland. Ztschr. Jahrg. 1863, S. 66—101. Stedler, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Calenberg. Heft 1, S. 15. Holscher, Beschreibung des Bisthums Minden, S.-A. aus der Zeitschr. für Gesch. Westfalens, B. 33—35, S. 5, 166, 169—235. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen, Abth. II, S. 71—76, 113—120. Wippermann, Beschreibung des Bukki-Gaues, S. 80—87. Brönnenberg, Sammlung, II, S. 36. Böttger, Die allmähliche Entstehung der welfischen Lande, S. 11. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VII, S. LXXXII—LXXXIV; VIII, S. 347. — [2]) Über die alten Grenzbeschreibungen des Bisthums Hildesheim vgl. Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 7—12, 31—35, 39, 42—50. H. L. Ahrens, Tigislege, S. 3. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VII, S. LXXXIII. A. Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit, S. 12. v. Bennigsen, Feststellung der Diöcesangrenzen, Ztschr. f. Nds. 1863, S. 5.

südwestlich von der Altstadt Hannover und wandte sich von hier nordöstlich, so daß das Dorf Emmer und die Gegend vor dem Ägidienthore auf hildesheimischer Seite blieben. Die Grenze folgte von hier aus dem Schiffgraben, zog sich dann zwischen List und Buchholz, weiter zwischen Langenhagen und Isernhagen hin und behielt diese nördliche Richtung bei bis Maspe, südlich von Bissendorf. Von hier aus wandte sie sich nach Westen und lief, im Norden den Lohingao berührend, nördlich der Orte Engelbostel, Osterwald, Bordenau und Klein- und Groß-Heidorn auf das Steinhuder Meer zu, dessen Südufer mit den jetzigen Orten Steinhude, Altenhagen, Hagenburg und Winzlar zum Marstemgau gehörte. Vielleicht gehörte auch die Gegend um Loccum bis westlich zur Weser, nördlich bis zum Angrivarierwall, noch zum Marstemgau. Die Grenzorte gegen den Buckigau sind dann folgende: Bergkirchen, Sachsenhagen, Duendorf, Colenfeld, Groß-Munzel, Landringhausen, Groß-Goltern, Barsinghausen und Wennigsen. Der Deister bildete hier die Grenze gegen den Buckigau; in seinem weiteren südöstlichen Verlaufe gehörte er zum Marstemgau, an den hier südlich der Gau Tilithi, zu dem Münder gehörte, grenzte.

In kirchlicher Beziehung gehörte der Marstemgau zu der Diöcese Minden[1]) und zerfiel in die Archidiakonate Wunstorf, welches den westlichen Theil, und Pattensen, welches den östlichen Theil des Gaues einnahm.[2]) Zu Pattensen gehörten nach einem späteren, nicht ganz vollständigen Verzeichnisse von 1632 die Kirchen in Pattensen, Bennigsen,

---

[1]) Böttger, Diöcesangrenzen, Abth. II, S. 107 und 115. Böttger, Chronik der Stadt Hannover, S. 15. Holscher, Bisthum Minden, S. 131 und 165. — [2]) Vgl. Grupens Historia ecclesiastica Hannoverana ante reformationem (Handschr. im Stadtarchive) B. I, Cap. 3 und 4. Cap. 4 ist im Vaterl. Archiv, Jahrg. 1837, S. 48—132 abgedruckt. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen, Abth. II, S. 116. Holscher, Bisthum Minden, S. 169—226. Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland, B. I, S. 385. Uhlhorn, Die Bekehrung der Sachsen. Ztschr. hist. Ver. für Niedersachsen Jahrg. 1894, S. 377. v. Alten, Ztschr. hist. Ver. für Niedersachsen, 1860, S. 47.

Hiddestorf, Jeinsen, Schulenburg, Gestorf, Springe, Völksen, Leveste, Gehrden, Ronnenberg, Pottholtensen, Wilkenburg, Lüdersen, Linden, Langenhagen, Limmer, Engelbostel, Adensen sowie die drei Kirchen der Altstadt Hannover. Zu Wunstorf gehörten nach demselben Verzeichnisse die Kirchen in Wunstorf, Großgoltern, Nigenstedde bei Idensen, Großmunzel, Landringhausen, Kirchdorf, Garbsen, Altenhagen, Bergkirchen, Hemmendorf bei Bockeloh, Seelze, Osterwald, Kirchwehren, Horst. Seitdem sind noch in manchen anderen calenbergischen Dörfern Kirchen gebaut worden, doch ist außerdem eine große Anzahl kleinerer Dörfer vorhanden, welche zu einem der Kirchdörfer eingepfarrt sind. Immerhin ist früher die Zahl der Dörfer im alten Marstemgau eine noch größere gewesen als jetzt, wie sich aus einem im 14. Jahrhundert aufgestellten Verzeichnisse von Dörfern und Flecken ergiebt, welche zum südöstlichen Theile des Marstemgaues gehörten;[1]) von den dort aufgeführten 85 Ortschaften sind jetzt 24 nicht mehr vorhanden.

Seit der Einführung der staatlichen Einrichtungen Frankens durch Karl den Großen war an die Stelle der altsächsischen Gauverfassung die Grafschaftsverfassung getreten. Wahrscheinlich bildete nunmehr auch der Marstemgau den Amtsbezirk eines Grafen, der als staatlicher Beamter vom Kaiser eingesetzt wurde und sowohl richterliche wie militärische und Verwaltungsbefugnisse hatte. Wie andere größere Gaue zerfiel auch der Marstemgau in mehrere Untergaue, später Gohen genannt; der lat. Ausdruck pagus bezeichnet sowohl den großen Gau wie die kleinere Goh. Als solche Unterabtheilungen werden genannt: 1) die Goh Engelbostel, den rechts-

[1]) Grupen, Historische Nachricht von der Stadt Hannover, S. 11. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VIII, S. 347. Fromme, Die wüsten Orte im Gebiete des Marsthem. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Nds. Jahrg. 1884, S. 118. Fromme führt im gesammten Gebiete des Marstemgaues 96 Ortschaften auf, welche jetzt nicht mehr vorhanden sind. Die frühesten Erwähnungen des Gaues Marstem oder Merstem sind zusammengestellt in Böttgers Diöcesangrenzen, Abth. II, S. 113—115. Vgl. v. Alten, Über den Marstem-Gau. Ztschr. f. Nds. 1860, S. 1—69. Richter und Kohl, Annalen d. fr. R., S. 140. Abel, Jahrb. d. fr. R. unter Karl d. Gr., II, S. 143.

leinischen Theil des Marstemgaues umfassend; 2) Seelze, südlich der Leine, östlich bis zum Dorfe Lenthe und zur Fösse, südlich bis zum Deister; 3) Gehrden, von der Fösse südöstlich bis zur Ihme, südlich bis zum Deister; 4) Pattensen, zwischen Ihme, Schille und Leine; 5) Gestorf, südlich von Pattensen, bis zur Haller. An der Spitze einer jeden Goh stand der vom Volke gewählte Gograf.[1]) Die Gerichtsstätte des Grafen scheint im Allgemeinen ein Platz bei Linden gewesen zu sein. Seine Thätigkeit in einer Gerichtsversammlung bestand darin, daß er den Vorsitz führte und die Verhandlungen leitete; das Urtheil wurde von der Gerichtsgemeinde selbst gesprochen. Unter Vorsitz des Grafen fanden jährlich 3 sog. echte Dinge, Gerichtstage statt, an welchen über alle Sachen von Bedeutung verhandelt werden mußte. Für die minder wichtigen Sachen war das Gericht des Gografen zuständig.

Für die Zeit vor dem Ende des 12. Jahrhunderts liegen uns über die Gerichtsverfassung und sonstigen inneren Einrichtungen unserer Gegend nur sehr wenige Nachrichten vor, aus denen ein klares Bild der damaligen Zustände kaum zu gewinnen ist.[2]) Mit der Grafschaft im Marstemgau war i. J. 954 ein Graf Hermann belehnt; dann gehörte sie den Herzögen aus dem Billungischen Geschlechte. Nach ihrem Aussterben i. J. 1106 wurde Lothar von Supplingenburg Herzog von Sachsen, nach dessen Tode 1137 Heinrich der Stolze aus dem welfischen Hause. Damals waren die Grafen von Schwalenberg mit der Grafschaft im Marstemgau belehnt.

---

[1]) Sächsisches Landrecht; Herausg. von Homeyer, Register unter Gograf und Goscap. Vgl. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, S. 2 ff. — [2]) Die Quellenstellen, welche die Gerichtsverfassung des Gaues Marstem betreffen, sind zusammengestellt in Böttgers Diöcesangrenzen, Abth. II, S. 114, 115 und 118. Vgl. die Darstellungen von Grupen, Origines, S. 38, 112—115, Histor. Nachricht, S. 10. v. Alten, Eine Notiz des Chronicon picturatum (Ztschr. d. hist. Ver. f. Nds. 1859, S. 1 ff.) u. dess.: Über den Marstem-Gau (Ztschr. 1860, S. 36—42). Böttger, Chronik, S. 43. Ahrens, Tigislege, S. 51—55. Sudendorf, Urkundenbuch, VII, S. LXXXIV. Holscher, Bisthum Minden, S. 229—235.

Wir erfahren von einem Gerichtstage, welcher zwischen d. J. 1115 und 1119 unter dem Vorsitze des Grafen Widekind von Schwalenberg und in Anwesenheit des Herzogs Lothar in Linden stattfand.[1]) In der Goh Pattensen lag eine Gerichtsstätte bei dem Dorfe Linderte; hier wird eine Gerichtssitzung unter demselben Grafen Widekind zwischen den Jahren 1120 und 1127 erwähnt.[2]) Zu der Goh Gehrden gehörte eine Gerichtsstätte bei Ronnenberg, wo ein Gerichtstag des Grafen Gerbert aus der Zeit von 1120—1140 erwähnt wird.[3]) Ebenfalls zwischen 1120 und 1140 wird in der Goh Gehrden eine Gerichtsstätte des Grafen Hildebold von Rothen als auf dem linken Ufer der Ihme gelegen genannt.[4]) Dieser Bezeichnung nach kann sie sehr wohl die gleiche gewesen sein wie die vorhin erwähnte bei Ronnenberg belegene. Vor dem Gerichte des Grafen Hildebold an einer nicht mehr nachweisbaren Stätte fand i. J. 1124 die Auflassung eines Gutes statt, das in Bordenau, am rechten Leineufer, gelegen war.[5]) Als Gerichtsort der Goh Seelze, vielleicht mit dem ebengenannten übereinstimmend, wird eine Örtlichkeit Namens Salseken genannt, wo zwischen 1185 und 1206 Graf Conrad von Roden Gericht hielt.[6]) Die Schwalenberger verloren wahrscheinlich im Jahre 1157 die ihnen vom Reiche bezw. vom Herzog von Sachsen übertragenen Lehen und damit auch ihr Grafenamt im Marstemgau. Heinrich der Löwe scheint dieses dann den

---

[1]) In mallum Widekindi comitis in loco Lindem in pago Merstemen ibique coram duce L. multisque nobilibus ac liberis Angarice legis peritis. Böttger, II, S. 114. v. Alten, Ztschr. 1859, S. 21. — [2]) In pago Merstemen, in loco Lindard, in mallo Widekindi de Swalenberg. Böttger, II, S. 115. — [3]) In pago Mersteme, in mallo Gerberti comitis . . . juxta villam Runeberchen, in orientali parte. Das. S. 115. — [4]) In pago Merstemen in occidentali ripa Himene fluminis in placito çomitis Hildeboldi de Rothen. Grupen, Orig. S. 39. — [5]) Predium in Bortenowe. Facta est tradicio in villa . . . . . . e in pago Merstemme sita, in placito comitis Hildeboldi, filii Hogeri de Ripen. Böttger, II, S. 115. — [6]) In mallo Conradi comitis, in pago Selessen, in loco Salseken coram multis . . . Angariae legis ac juris peritis. Das. S. 118.

Grafen von Roden verliehen zu haben, die, wie vorhin erwähnt, bereits früher Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten.[1])

Von den ostfälischen Gauen kommen für Hannover namentlich in Betracht der Guottinga, zu dem die Goh Eldagsen u. a. gehörten, Astfalon, der westlich an die Leine und den Schiffgraben grenzte und Flutwidde, östlich von der Wietze. Im nordwestlichen Theile des Gaues Astfalon lagen die sog. große und kleine Grafschaft, an dem früher sich weit erstreckenden Nordwalde, der sich vermuthlich vom Hämeler Walde zum Bockmer Holze hinzog. Sie zerfielen in mehrere Gohen, deren eine zum Gogericht auf dem Hassel bei Lühnde gehörte. Den am nächsten nach Hannover gelegenen Theil des Gaues Flutwidde bildete die Grafschaft über dem Moore, die spätere Grafschaft Burgwedel; auch wird hier eine Gografschaft zu Burgdorf erwähnt.[2])

In kirchlicher Hinsicht wurden die 3 genannten ostfälischen Gaue folgendermaßen eingetheilt. Der Guottinga zerfiel in die Archidiakonate Eldagsen, Elze, Oldendorf und Wallensen; der Gau Ostfalen in die Archidiakonate Sarstedt, Lühnde, Hohenhameln, Solschen, Schmedenstedt, Denstorf, Hildesheim, Borsum, Nettlingen, Lengede, Stöckheim und Barum; der Gau Flutwidde in die Archidiakonate Sievershausen, Leiferde und Wienhausen.[3]) Zum Archidiakonat Sarstedt gehörten: Sarstedt, Gleidingen, Rethen, Oesselse, Grasdorf, Döhren, Bothfeld, Heisede, Rössing, Nordstemmen, Burgstemmen und Kirchrode. Der Pfarrsprengel von Kirchrode reichte ursprünglich im Westen bis an den Schiffgraben und etwa die jetzige Große

---

[1]) v. Alten, Über eine Notiz des Chronicon picturatum des Botho, die Stadt Hannover betreffend, mit besonderer Beziehung auf die Grafen von Schwalenberg. Ztschr. d. h. V. f. Nds. 1859, S. 1—64. Vgl. A. Ulrich, Zur Geschichte der Grafen von Roden im 12. und 13. Jahrhundert. Zeitschr. 1887, S. 93—153. Sudendorf, UB. VII, S. XCIX. — [2]) Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 84, 110—115, 121, 141. Sudendorf, Urkundenbuch, VII, S. LXXXV. — [3]) Lüntzel, Diöcese Hildesheim, S. 176, 222 bis 225, 325-340. Böttger, Diöcesangrenzen, II, S. 75, 324—328, 338, 341—346, 354. Broennenberg, Sammlung, S. 1—6. Ahrens, Tigislege, S. 10.

Ägidienstraße; zu ihm gehörte das Ägidienthorfeld und die Dörfer Bothfeld, Buchholz, Misburg, Anderten, Wülferode und Bemerode.

Aus der Lage des Dorfes Hannover auf dem rechten Leineufer wird man den Schluß ziehen können, daß es ursprünglich zur Goh Engelbostel gehört hat. Berichtet ist uns über diese Verhältnisse nichts; wir können hier also nur nach der örtlichen Lage Vermuthungen aufstellen und allenfalls aus späteren Zuständen Rückschlüsse machen. Schon seit alter Zeit hatte die Stadt enge wirthschaftliche Beziehungen zu den nächstgelegenen Dörfern der Goh Engelbostel. Hier besaß sie auf der Mecklenheide die Hude- und Weidegerechtigkeit gemeinsam mit der Neustadt und den Dörfern List, Vahrenwald, Hainholz, Herrenhausen mit der Burg, Stöcken, Schulenburg, Vinnhorst, Godshorn und Langenhagen.[1]) Vermuthlich haben auch die später ausgegangenen Dörfer Wevelse und Alvese bei Herrenhausen und Schonenvorde, zwischen Hainholz und Vahrenwald, Antheil an der Mecklenheide gehabt. Auf deren Grenze stand nach einem Plane v. J. 1745 zwischen Herrenhausen und Stöcken ein Grenzbaum, auf dem Wege von Schulenburg nach Godshorn ein Grenzstein und der sog. Pracherbaum.[2])

[1]) Die „stad und gemeynheit tor heyde". Grupen, Orig., S. 103. Vgl. Ahrens, Tigislege, S. 58—60. Die späteren Grenzen der städtischen Hude und Weide sind auf den im Stadtarchiv vorhandenen Plänen Nr. 61, 70 und 72 verzeichnet. — [2]) Grupen sagt darüber i. J. 1740 in seinen Origines, S. 10: „Nachdem nun . . . auf dem Wege von Schulenburg nach Golters-horn ein heiliger Baum, arbor sacrificus, gestanden, wovon der Ort noch bey dem heiligen Baum heisset, und ein Hannoverscher Scheide-Stein gesetzet ist, so sind diese Spuren wohl nicht anders als unter die Zeiten des Gentilismi zu rechnen" u. das. S. 101: „Schulenburg, vor welchem Dorf die Hannoversche Hude und Weide-Schnede auf den heiligen Baum nach Gotteshorn zugehet". An Stelle des heiligen Baums wurde 1750 ein städtischer Grenzstein der Hude und Weide gesetzt, der 1775 (Karten der Kgl. Bibliothek XIX 165) als „Grenzstein mit dem Kleeblatt" bezeichnet wurde und jetzt beim Pferdethurme aufgestellt ist. Vgl. Jugler, Die Eilenriede, S. 18. — In ähnlicher Weise wurde der „Oster-

Schon frühzeitig hat Hannover, durch seine Lage als Grenzort veranlaßt, auch über das Gebiet der Goh Engelbostel hinaus Beziehungen unterhalten, durch welche seine wirthschaftlichen Interessen geschützt wurden. Gemeinsam mit den Dörfern Kirchrode, Debberode und Süßrode besaß es das sog. Hannoversche oder Roder Bruch.[1]) Ebenfalls zu Ostfalen gehörte der Weidedistrict nordöstlich des Pferdethurmes, in welchem Hannover nebst den Ortschaften Kirchrode, Groß- und Klein-Buchholz gemeinschaftlich weideberechtigt war.[2]) Die nördliche Grenze dieses Bezirkes wurde durch die Lüneburger Landwehr gebildet, die von der Eilenriede beim Steuerndiebe ab in nordöstlicher Richtung an der Pinkenburg südlich von Groß-Buchholz vorbei bis zum sog. Hasenwinkel hinzog.[3]) Diese Landwehr bestand aus dem Schiffgraben und einem längs desselben sich hinziehenden Gehölze nebst Erdwällen und Gräben. Im Osten und Süden wurde der Weidebezirk durch den Misburger Kamp, das Misburger Gehege und den Kirchröder Thurm begrenzt.

Im Süden Hannovers reichte die Goh Pattensen nördlich bis an den, hier auch Landwehr genannten Oberlauf der Ihme und vermuthlich bis zu einer zwischen Ricklingen und Döhrener Thurm gedachten Linie; im Nordwesten zwischen Leine und Fösse lag die Goh Seelze. Zwischen beiden dehnte sich nach Westen und Südwesten die Goh Gehrden aus, zu welcher demnach Linden und das Gebiet der späteren Calenberger Neustadt gehört haben werden. Diese unmittelbare Nachbarschaft

---

brink" bei Kirchrode später „Pracherkamp" genannt. Böttcher, Geschichte des Kirchspiels Kirchrode, S. 43.

[1]) Urk. v. 1399. Debberode und Süßrode, später ausgegangen, lagen in der Nähe des Kronsberges. Grupen, Orig., S. 80. — [2]) 1776 trat eine Theilung ein. Kammervergleich v. J. 1782, S. 134; im Stadtarchive. — [3]) „De lantwere to dem Bokholte". Urk. v. 1373. Sudendorf, U.B. IV, S. 247. Vgl. den oben erwähnten Plan der städtischen Hude und Weide sowie Papens Karte des Königreichs Hannover, Nr. 48. In der genannten Urk. wird auch die lantwere to Dornede (Döhren) unde to Roden (Kirchrode) und die lantwere twisschen Middesborch (Misburg) unde Honovere erwähnt. Vgl. Grupen, Orig., S. 159—177.

und mannigfache gemeinsame Interessen erklären die Verbindung, welche zwischen Hannover und dieser Goh seit alter Zeit bestanden hat.[1]) Wir ersehen aus Angaben des 14. Jahrhunderts, daß die Stadt damals zu den Kosten beitrug, welche die Unterhaltung der Landwehren in der Goh sowie die Hut des Deisters erforderten. Auch werden Geschenke der Stadt an Beamte der Goh erwähnt. Eine Landwehr, welche die Grenze gegen die Goh Seelze bildete, ging vom Deister bei Barsinghausen herunter, durch den Steindamm, Ditterker Damm, westlich von Lenthe zur Fösse und an dieser entlang zur Leine; sie wird noch im 16. Jahrhundert erwähnt.[2]) Ausgedehnte Landwehren[3]) aus alter Zeit befanden sich namentlich an der Westgrenze des Marstemgaues. Dagegen sind die Landwehren in der Nähe Hannovers, wo sie in der Eilenriede noch jetzt zu verfolgen sind, erst im späteren Mittelalter angelegt. Burgartige Verschanzungen haben sich in der Nähe Hannovers mehrfach befunden, so die Gernandesburg (die jetzige „Burg" bei Herrenhausen),[4]) die Garkenburg[5]) zwischen Bemerode und Döhren und der Burgberg bei Gehrden.

Die nähere Umgegend Hannovers war, wie wir aus den hier aufgefundenen Alterthümern entnehmen können, schon in heidnischer Zeit von den Einwohnern verschiedener Ansiedlungen bewohnt.[6]) Nach Unterwerfung der Sachsen durch Karl den

---

[1]) Sudendorf hat deswegen angenommen, Hannover habe ursprünglich zur Goh Gehrden gehört. Urkundenbuch, B. VII, S. LXXXV—LXXXVIII u. CXIX—CXXV. — [2]) Sudendorf, UB. VII, S. LXXXIV. — [3]) Grupen, Origines, S. 175—177. Sudendorf, Urkundenbuch, B. VII, S. CLXIII. v. Alten, der Marstemgau. Ztschr. f. Ndf. 1860, S. 60. Müller, Bericht über Alterthümer im Hannoverschen, Ztschr. f. Ndf 1870, S. 354 u. 379. 1871, S. 279, Müller, Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer, S. 321—323. — [4]) Grupen, Orig., S. 27. Urkundenbuch der Stadt Hannover, Nr. 40. Ztschr. f. Ndf. 1870, S. 378. — [5]) Böttcher, Geschichte des Kirchspiels Kirchrode, H. 2, S. 30. — [6]) Verzeichnisse und Beschreibungen von gefundenen Alterthümern in hiesiger Gegend sind zusammengestellt in Redeckers Chronik (Hdschr. des Stadtarchivs), S. 802, 959, 1024 u. 1040, Grupen, Orig., S. 1—25. J. H. Müllers Berichte über Funde von Alterthümern, Ztschr. f. Ndf. 1863.

Großen verbot dieser durch ein Gesetz aus der Zeit zwischen 775—790 die fernere Bestattung der Todten nach heidnischer Weise, die in Verbrennung der Körper und Beisetzung der Asche in Urnen bestand.[1]) Wenn also Urnen mit den Resten verbrannter menschlicher Körper vorkommen, so müssen wir annehmen, daß sie vor Einführung des Christenthums beigesetzt sind. Größere Urnenfriedhöfe sind bei Bemerode, Laatzen, beim Döhrener Thurme, auf dem Engesoder Berge und bei Limmer aufgedeckt; durchweg sind sie erst theilweise ausgegraben, so daß noch jetzt, so namentlich auf dem Buchenberge zwischen Limmer und Ahlem,[2]) von Zeit zu Zeit Urnen zu Tage kommen. Vereinzelt wurden Urnen auch bei Rethen, Wülfel, auf der Bult,[3]) bei Herrenhausen und in Hannover selbst gefunden. Der erste Fund dieser Art wurde i. J. 1717 gemacht, als wegen der neuen Wasserkunst zu Herrenhausen ein Kanal durch die Weide, die sog. Koppel, gegraben wurde, der unterhalb Limmer wieder in die Leine mündet. Hierbei mußte man, nach Redeckers Bericht, den Wallberg, einen niedrigen Hügel, forträumen, „auf welchem, wie einige Leute meinen, eine kleine Burg der ehemaligen Grafen zu Limmer gelegen. Bei der Durchgrabung wurden derselben Grundmauern und die Keller entdecket, deren Steine man wegbrachte. Auch wurden gefunden einige Todtenköpfe und andere Menschenknochen, zwo urnae, ein Hirschgeweihe, viele Spitzen von Flitzbogenpfeilen, ein Beil, ein Schleifstein von 16 Pfunden, welchen Dietrich Schwabe, Einwohner zu Linden, welcher bei dem Graben geholfen, zu sich nahm, und eine Menge kleiner Muscheln. In dem Erdreich waren auch etliche figurierte Kiesel- und Feuersteine, einige Weiden- und andere Bäume, deren Wurzeln z. Th. noch stunden;

S. 377—380; 1864, S. 351. J. H. Müller, Vor- und frühgeschichtliche Alterthümer, S. 37—40.

[1]) Capitulatio de partibus Saxoniae. Mon. Germ. leg. sect. II T. I, S. 68, § 7. Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit et ossa ejus ad cinerem redierit, capitae punietur. § 22. Jubemus ut corpora christianorum Saxanorum ad cimiteria ecclesiae deferantur et non ad tumulus paganorum. — [2]) S. darüber Hannoverland, Jahrg. 1897, S. 254. — [3]) v. Spilcker, Beschreibung der Stadt Hannover, S. 22.

sie aber lagen mit den Gipfeln zwischen Osten und Süden hin." Redeckers Nachricht ist ein kurzer Auszug aus einer ausführlichen Beschreibung des Fundes, welche Joh. Georg Eckhart bald nach erfolgter Ausgrabung verfaßte. Der Kupferstecher Nikolaus Seeländer fügte dieser Beschreibung Anmerkungen hinzu, in denen er die Angaben Eckharts in den meisten Fällen zu widerlegen oder zu ergänzen sucht.[1]) Eckhart beginnt damit, daß er auf die hohen Ufer hinweist, von welchen die Stadt Hohenover oder alta ripa genannt sei. Seeländer fügt dem eine verunglückte Etymologie hinzu, indem er Linden auf Leine-Damm, Lindam zurückführt. Früher habe die Leine ihren Lauf auf der andern Seite des Lindener Berges gehabt; „ehe aber der Leinfluß den Durchbruch zwischen der Linder Höhe und Hannover gemacht, ist gleichsam diese Höhe und Berg vor Linden der Leine Damm gewesen". Über die gefundenen Urnen selbst sagt Eckhart: „Der eine Topf wurde zerschlagen, den andern aber habe ganz gerettet und in mein Cabinet gebracht. Es gehet ein großer Eymer Wasser hinein, der Hals ist enge, der Bauch aber rund und gehet auch unten kugelförmig zu. Der Hals ist, wie man siehet, auf der Scheibe gedrehet, das übrige aber daran gesetzet und mit der Hand, wie man an den Merkmalen der Finger auswendig und inwendig abnehmen kann, ausgedrücket. Sie hat noch die rechte graue Thonfarbe und ist nicht im Feuer ausgebacken, sondern an der Sonnen ausgetrucknet. Von der Asche konnte man nichts darin unterscheiden und war alles nur als Erde anzusehen." Dagegen lautet Seeländers Nota: „Dieser Hügel war von der Höhe, daß man im Davorstehen konte überhin sehen, jede Seite ohngefehr 40 Schuh lang, gerade viereckigt. Die Urnen sind etwas höher als die Erdfläche der Masch gestanden, an

[1]) „Herrn Johann George Eckhardts Beschreibung desjenigen, was bey Grabung des Herrenhäuser Canals am Lein-Strome her curioses in der Erde gefunden worden." In den Leipziger Neuen Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1719, Nr. 24. Jedem der 15 Abschnitte, in welche Eckharts Aufsatz zerfällt, ist die betr. Nota Seeländers beigefügt. Abgedruckt in Grupens Origines, S. 16–25.

der Ecke abwärts nordwestlich, und als der bey der Arbeit commandirende Brigadier Welling Befehl gegeben, ihm alles besondere von gefundenen Sachen in der Ausgrabung des Canals zu verwahren, kommt Eckhart einsmahls dahin, und wird ihm vom besagten Herrn diese Urne gezeiget, welche sich Eckhart zum Geschenke ausgebeten und auch solche erhalten. Die Urne aber ist im Backofen gebrennet, sonst würde sie die Feuchte der Erden längst zertrieben und zu Thon wieder gemachet haben. Es gehet aber kein großer Eymer Wasser darein, ist auch etwas kleiner als die Hannoversche Urne." Eckhart berichtet weiter, es sei dicht dabei verfallenes Gemäuer gewesen sowie ein ordentlicher aber verbrannter Gipsboden in der Erde. Nach seiner Vermuthung habe dort das Schloß Limmer gestanden, welchen Namen er von Lein-Moor ableitet. Seeländer erklärt dieses für unmöglich und leitet dann seinerseits den Namen Limmer von Lein-Meer ab, aus der Zeit, da die Leine noch jenseits des Lindener Berges in einen See oder Meer geflossen sei. Im Folgenden verbreitet sich Eckhart mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit eingehend über die sonstige Beschaffenheit des Fundortes hinsichtlich der Erdart und der dort gefundenen Steine, Muscheln, Bäume sowie Überreste von Menschen und Thieren. Sein Gegner weist einige der aufgestellten Behauptungen zurück und bemerkt einmal: „Alles, was er in seiner ganzen Belesenheit von dergleichen Sachen bemerkt hatte, mußte allhier angewendet werden," ein anderes Mal: „Allhier bringet Eckhart an, was er in dem Leibnitzischen Manuscripto der Protogaea zu der Braunschweig-Lüneburgischen Historie gelesen."

Grupen hat beide Berichte in seinem Werke abgedruckt und bemerkt dazu: „Es sind nun zwar die von Eckhart gemachten Observationes gar curios, allein wie dieser Mann, der mir gar genau bekannt, wenn es aufs conjecturiren ging, ein insignis in rebus comminiscendis artifex war, der eine Sache mit vielen Inventionen zu seinem Endzweck zu exaggeriren wußte, also ist dessen Relation auch von dem Antiquario Seeländer aus dessen eigener besseren Wissenschaft in seiner Anmerkung auf Grund und Wahrheit rectificiret."

Dann wendet er sich gegen einige der von beiden aufgestellten Vermuthungen und stellt fest, daß Limmer in alter Zeit Lembere geheißen hat, daß der Name also nicht in der oben erwähnten Weise gedeutet werden kann. Die Leine könne nicht hinter dem Lindener Berge her gegangen sein, weil davor noch die Ihme fließt. Linden könne daher nicht als Lein-Damm erklärt werden, vielmehr sei es wahrscheinlich von einem Lindenbaum abzuleiten, unter welchem das Grafengericht stattgefunden haben möge. Auf dem nur 5 Fuß hohen Wallberge bei dem erwähnten Leinekanale wird die Burg Limmer nicht gelegen haben, da die ganze Umgegend der Überschwemmung durch die Leine ausgesetzt ist, sondern wahrscheinlich auf der Anhöhe am linken Leineufer, in der Gegend der jetzigen Limmer Kirche. Auf die Zeit des Heidenthums geht, wie Grupen weiter ausführt, der Name des Othfeldes bei Vahrenwald und Hainholz zurück, ferner der Name Hainholz selbst und die Bezeichnung des heiligen Baumes. Die in einer Hildesheimer Grenzbeschreibung des 10. Jahrhunderts genannten Örtlichkeiten Tigislehe und Puttanpathu müssen in nächster Nähe Hannovers gelegen haben. Grupen sagt darüber, er gestehe, daß er „zum öftern bey diesen Örtern in meinen Betrachtungen stille gestanden, um zu erforschen, ob von der memoria nominis dieses Orts eine Spur zu finden, es hat sich aber davon bis dato nichts geäußert, außer daß zwischen Hannover und Herrenhausen ein Ort der Puttenser Berg genannt worden.“ Wo Tigislehe gelegen hat, ist nicht genau festzustellen; wahrscheinlich ist es zwischen Emmer und dem heutigen Waterlooplatze zu suchen.[1]) In derselben Gegend hat auch der Morkamp, der Diestelkamp und die Danzelmasch gelegen.

[1]) Die Grenze der hildesheimischen Diöcese wird, von Süden kommend, zunächst durch die Leine gebildet und geht dann „in locum qui dicitur Tigislehe“. Lüntzel, Diöcese Hildesheim, S. 31 u. 39. H. L. Ahrens, Tigislege. Jahresbericht des Lyceums zu Hannover für 1870/71. Broennenberg, Sammlung zur hanoverisch-braunschweigischen Landesgeschichte, II, S. 10. Böttger, Bemerkungen über den Grenzpunkt Tigislege. Zeitschr. h. Ver. f. Nds. Jahrg. 1872, S. 89—125. Ahrens erklärt das Wort als Tigis lege, Feld des Gottes Tiu (S. 14—36, 49). Ebenso sei Diestelkamp von

Unter dem Pflaster des Marktplatzes, vor den jetzigen Häusern Nr. 12 und 13 am Markte wurde 1734 in der Erde eine Mauer von $3^1/_2$ Fuß Dicke und daneben ein menschliches Gerippe gefunden. Weiter nach dem Eingange der Kirche zu, unter dem Wedekind'schen Hause, fand man 1737 eine große Urne, die unten mit Asche und oben darauf mit Brandschutt angefüllt war, nebst einem kleinen sog. Thränenkruge.[1]) Innerhalb der Altstadt wurde ferner 1744 beim Neubau des Hospitals S. Spiritus eine Urne gefunden, in der Eilenriede, im sog. großen Hohenholze, eine solche i. J. 1747.[2]) Als i. J. 1800 auf dem Grundstücke Köbelingerstraße 50 Ausschachtungen für den Bau der Schule vorgenommen wurden, fand man in einer Tiefe von 15 Fuß 2 Urnen, die der in Grupens Origines S. 1 abgebildeten kleineren Urne ähnlich waren.[3]) Eine von ihnen wurde zerschlagen, die andere dem Magistrat übergeben. Sie waren nicht ganz $^1/_4$ Zoll dick, die Farbe aschgrau, die Erde dazu sehr fein zubereitet. Über ihren Inhalt erfahren wir aus dem Berichte nichts Näheres. —

Hannover hat jedenfalls als Ort schon lange Zeit bestanden, bevor es in einem schriftlichen Zeugnisse erwähnt wird. Soweit uns bekannt ist, wird es zum ersten Male in einer Nachricht genannt, die aus dem 11. Jahrhundert stammt. Nach dem Tode des Bischofs Bernward von Hildesheim (1022) wurde, wie berichtet wird, durch die Wunderkraft seines Grabes

---

Tis-lê abzuleiten, Danzelmarsch von dans-lê, Tanzwiese (S. 39 u. 41); diese sowie Morkamp (Roßfeld) seien wahrscheinlich mit Tigislege identisch gewesen (S. 49).

[1]) Grupen, Orig., S. 3 u. 14. Redeckers Chronik, S. 959. Weigel (im Globus, B. 61, S. 113) wendet sich gegen die Sitte, alle Beigefäße als Thränenkrüge, alle Messer u. dgl. als Opfermesser zu bezeichnen, „gerade als ob die alten Germanen in ihrem ganzen Leben nichts weiter zu thun gehabt hätten, als fortwährend Thränen zu vergießen und ihren Göttern Pferde und Hammel zu schlachten". — [2]) Grupen, Histor. Nachricht, S. 5. Redecker, S. 1024 u. 1040. Nach H. L. Ahrens Ansicht ist Eilenriede abzuleiten von Heinloh (synonym mit Heinholt), Wald, und Ride, Bach. Tigislege, S. 48. — [3]) Nach dem vom Senator G. E. Böttcher erstatteten Berichte. Acten des Magistrats: Stadttöchterschule I, betr. Gründung der Schule 1801.

ein Mädchen aus dem Dorfe Hannover von einem Augenleiden geheilt.[1]) Aus dem 12. Jahrhundert ist uns seitens eines isländischen Abtes Nikolaus eine Beschreibung der Wege erhalten, welche den nach Rom Reisenden empfohlen wurden.[2]) Auf einem derselben berührte man u. A. einen Ort Hanabruinborgar. Wahrscheinlich hat er mit diesem Namen den Ort Hannover bezeichnen wollen; den Zusatz borg fügt er auch anderen Ortsnamen hinzu. Eine nähere Angabe über dieses Hanabruin ist übrigens nicht gemacht; auch aus der sprachlichen Form ist nicht viel zu entnehmen, da der fremde Abt den Namen wohl nicht richtig wiedergegeben hat.[3]) Während des 12. Jahrhunderts muß Hannover an Umfang, Einwohnerzahl und Bedeutung erheblich zugenommen haben, so daß es allmählich aus den früheren dörflichen Verhältnissen herauswuchs. Dafür spricht, daß 1163 Herzog Heinrich der Löwe hier einen Hoftag, wenigstens für Engern abhielt, an dem Bischöfe, Äbte und Grafen theilnahmen.[4]) Im Jahre 1189 wurde dann Hannover vom König Heinrich, dem Sohne des Kaisers Friedrich Barbarossa, der gegen Heinrich den Löwen Krieg führte, niedergebrannt. Bei einem Angriffe gegen Limmer, die Burg des Grafen Conrad von Roden, wurde König Heinrich jedoch zurückgeschlagen.[5]) — Die nächsten

[1]) Quaedam puella in vico Hanovere. Miracula S. Bernwardi, Mon. Germ. Script. IV, S. 782 ff. Vgl. Zeitschr. h. V. f. Ndf. 1860 S. 33. Ulrich, Bilder S. 15. — [2]) Ausgabe von E. Chr. Werlauff, Summa geographiae medii aevi etc. S. 16 (Kopenhagener Universitätsschrift v. J. 1821). Vgl. Neues vaterländ. Archiv 1825 I, S. 161. Broennenberg, Sammlung II, S. 27. — [3]) Die Schreibweise des Namens ist damals, vielleicht in Folge einer mundartlich verschiedenen Aussprache, eine verschiedene gewesen. Die Miracula S. Bernwardi und die Urk. v. 1163 haben die Form Hanovere, eine Urk. v. 1193 Honnovere (Calenberger UB. Abth. I Nr. 2), Urkk. v. 1202 Honovir und Honovere (UB. d. St. Hannover Nr. 2), eine Urk. v. 1225 Honovere (UB. d. St. H. Nr. 4). Vgl. Orig. Guelf. III, S. 53. Grimm, Deutsche Grammatik B. III, S. 422. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch B. II, S. 777. Egli, Nomina geographica (1893) S. 390. — [4]) Curia nostra Hanovere Urkundenbuch der Stadt Hannover, S. 1. — [5]) Toeche, Kaiser Heinrich VI., S. 124, woselbst die Quellenstellen angegeben sind.

Jahrzehnte nach diesen Ereignissen sind die Zeit, in der Hannover nach Ausdehnung, Bauart, Gemeindeverwaltung und sonstigen Einrichtungen seiner Bewohner städtisches Wesen annahm. Diese weitere Entwicklung wird in einem zweiten Abschnitte der Darstellung unserer Stadtgeschichte zu behandeln sein.

Die Zeit des ausgehenden 12. Jahrhunderts bildet auch für die Landesgeschichte den Beginn einer neuen Periode, indem die einheitliche Entwicklung Niedersachsens seit dieser Zeit aufhört. Durch die Vernichtung der Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen i. J. 1180 verloren die weiten Gebiete, die durch seine kräftige Hand zusammengehalten waren, den staatlichen Zusammenhang unter einander. Das Streben geistlicher und weltlicher Herren nach Erweiterung ihrer Macht führte in der folgenden Periode unserer Geschichte zur Ausbildung der Landeshoheit. Die Grundlagen, auf denen sie erwuchs, sind namentlich die Anhäufung von Grundbesitz in den Händen Einzelner, sowie, damit im Zusammenhange stehend, der Verfall der alten Grafschaftsverfassung. Auch im Gebiete zwischen Deister und Leine hatten sich große Veränderungen hinsichtlich der Vertheilung des Grundbesitzes vollzogen. Fürsten, Adelige und Bauern hatten Ländereien an Kirchen und Klöster geschenkt, um so für ihr Seelenheil zu sorgen. Da ferner schon seit Karls des Großen Verfügungen die Kirche den Zehnten der Felderträge zu beanspruchen hatte, so war sie in den Besitz erheblicher weltlicher Machtmittel gelangt. Für das Gebiet des Marstemgaues kam in erster Linie der Bischof von Minden in Betracht, sodann die Kirchen in Pattensen und den anderen damals schon bestehenden Pfarrdörfern. Die meisten der später vorhandenen Klöster wurden erst gegen Ende der hier behandelten Periode gegründet, so daß sie eine Wirksamkeit erst im Laufe des 13. Jahrhunderts auszuüben vermochten. Das älteste ist das Stift Wunstorf, in der Zeit zwischen 853 und 871 durch den Bischof Dietrich von Minden gegründet.[1]) Das Kloster Loccum wurde 1163 durch den

[1]) Mithoff, Kunstdenkmale B. I, S. 185, Holscher, Bisthum Minden, S. 218—223. v. Alten, Ztschr. hist. Ver. Jahrg. 1860, S. 10—14. v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch Abth. 9, S. 1.

Grafen Wilbrand von Hallermund gestiftet und in den nächsten Jahrzehnten vom Bischofe von Minden, vom Erzbischofe von Bremen, von Herzog Heinrich dem Löwen, vom Grafen Adolf von Schauenburg, von den Grafen von Hallermund, von Ludolf von Dassel u. a. beschenkt.[1]) Das Kloster besaß i. J. 1187, abgesehen von anderem Grundbesitz, innerhalb des Gaues Marstem Ländereien in den Feldmarken von Hüpede, Sorsum, Letter, Heitlingen und Wittenburg. Von auswärtigen Klöstern war namentlich das Kloster Corvey zwischen Deister und Leine begütert; es hatte Besitzungen in „Johanreder", Pattensen, Munzel, Hiddestorf und „Liukiungen".[2]) In ähnlicher Weise lagen auch die einzelnen Bestandtheile der meisten anderen damaligen Großgrundherrschaften weit von einander entfernt, so daß sich für eine einheitliche Bewirthschaftung und die Verwerthung der Erträge große Schwierigkeiten ergaben.

Unter den Grundherrschaften weltlicher Fürsten ist zunächst die der Welfen zu nennen, welche sich aus den ehemaligen Besitzungen der Billinger, Brunonen, Northeimer, Katlenburger und Supplingenburger zusammensetzten.[3]) Sie wurden durch Heinrich den Stolzen vereinigt, der sie theils ererbte, theils durch seine Heirath mit der Tochter Kaiser Lothars erwarb. Zu der Hinterlassenschaft der Brunonen gehörte wahrscheinlich auch Hannover und Umgebung;[4]) es wurde dann den Grafen von Lauenrode und Wunstorf zu Lehn gegeben. Diese besaßen außerdem Limmer und weiter westlich zahlreiche Güter bis zum Steinhuder Meere hin.[5]) Zwischen Leine und Weser

[1]) Grupen, Orig., S. 116, 303—311. Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum. v. Alten, Ztschr. h. Ver. 1860, S. 66. Ahrens, Ztschr. 1872, S. 1—47; 1874/75, S. 372—423. v. Alten, Ztschr. 1874/75, S. 216—260. Uhlhorn, die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen, Ztschr. 1890, S. 84—110. Calenberger UB. Abth. 3, S. 21. Mithoff, Kunstdenkmale B. I, S. 122. — [2]) Traditiones Corbejenses, herausgeg. von Wigand. — [3]) Grote, Stammtafeln, S. 39 und 42—45. Böttger, die allmähliche Entstehung der jetzigen welfischen Lande, S. 14. — [4]) UB. der Stadt Hannover, S. 2. Grupen, Orig., S. 43, Böttger, Ztschr. h. Ver. 1860, S. 73; Geschichte der Brunonen-Welfen S. XVI. — [5]) Havemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg B. I, S. 350 u. 361. Calenberger UB. Abth. 9, S. 5. Wippermann, Bukkigau, S. 414—419.

waren auch die Grafen von Schwalenberg[1]) und die Grafen von Schauenburg[2]) begütert. Im Norden des ehemaligen Marstemgaues besaßen die Grafen von Welpe großen Grundbesitz, im Süden die Grafen von Hallermund und von Spiegelberg in der Gegend des Deisters, die Grafen von Everstein südwestlich davon an der Weser, die Herren von Homburg um Lauenstein und Salzhemmendorf.[3]) Ein anderer Theil des Grundes und Bodens war in den Händen von ritterlichen Geschlechtern, unter denen die Herren von Ricklingen, von Sperse und von Adensen zu nennen sind.[4]) Der Bauernstand war rechtlich und wirthschaftlich sehr verschiedenartig gestellt. Schon seit der Urzeit hatte es neben freien Bauern auch Hörige gegeben; die letzteren werden seitdem an Zahl noch erheblich zugenommen haben. Auch waren viele sonst freie Leute durch die Ungunst der Verhältnisse gezwungen worden, von den Erträgen ihres Ackers Zins an geistliche oder weltliche Herren abzugeben. In welcher Weise das Land damals bewohnt und bebaut gewesen ist, läßt sich nicht mehr feststellen; eine Anzahl Namen von Dörfern ist uns aus dem Gebiete des alten Marstemgaues für das 12. Jahrhundert überliefert.[5]) Wunstorf und Pattensen scheinen unter ihnen die ansehnlichsten gewesen zu sein. Im Gegensatze zu letzterem blühte Hannover seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf und entwickelte sich in der Folgezeit zum bedeutendsten Orte der Landschaft Calenberg.

---

[1]) Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1859, S. 54. Grote, Stammtafeln, S. 188. Stedler, Beiträge I, S. 84. — [2]) Sudendorf, UB. VII. S. XCVII. Grote, Stammtafeln S. 208. — [3]) Havemann B. I, S. 341—349. Guthe, Lande Braunschweig und Hannover, S. 440 ff. Grote, Stammtafeln, S. 189 u. 244. Dürre, Regesten der Edelherren von Homburg. Ztschr. f. Nds. 1880, S. 1 ff., 1881 S. 1—38. — [4]) Grupen, Origines, S. 40, 113—115. v. Alten, die Edelherren von Ricklingen. Ztschr. des h. Ver. f. Nds. 1858, S. 1—53. Frh. v. Schele, der Adel in Sachsen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Ztschr. des h. Ver. f. Nds. 1867, S. 123—130. — [5]) Grupen, Orig. S. 107. v. Alten, Ztschr. h. Ver. f. Nds. 1860, S. 43. Stedler, Calenberg, S. 28—59.

XII.

Sanitäre Einrichtungen im alten Hannover.

Von Generalarzt a. D. Dr. **Wüstefeld.**

Die erste Erwähnung Hannovers wurde durch die Heilung einer Krankheit veranlaßt; Thankmar, Vorsteher der Hildesheimer Domschule, erzählt in den Miracula St. Bernwardi, ein Mädchen aus dem vicus Honovere wäre von Augenschmerzen so geplagt gewesen, daß sie gemeint habe, die Augäpfel würden ihr aus den Höhlen gerissen; nachdem sie am Grabe des heiligen Bernward zu Hildesheim eine Gabe gelobt, wäre der Schmerz auf der Stelle gehoben.

Der Bericht von dieser und anderen durch die Wunder des heiligen Bernward geschehenen Heilungen giebt ein Bild von der damaligen Lage der Kranken, ihrer Ärzte und ihrer Heilungen. Laienärzte gab es kaum in den Städten, gewiß nicht in so unbedeutenden Orten wie das Dorf Honover; das kranke Mädchen wandte sich an die Geistlichkeit und fand die gesuchte Hülfe bei dem heiligen Leichnam.

Wie alle Künste und alle Schätze des damaligen Wissens im fast alleinigen Besitz der Geistlichkeit waren, so lag auch die Ausübung der Arzneikunst nicht weniger als die Schule, in ihren Händen; die niederen Kleriker waren freilich meistens sehr unwissend, und es war wohl mit Recht ein Wunder zu nennen, wenn nach Anwendung der Heilkräuter ihrer Klostergärten einmal ein Kranker genas. Eine rühmliche Ausnahme machte der Orden der Benedictiner. In ihren Klöstern auf dem Monte Cassino und in der Schule von Salerno wurde von ihnen die Kenntnis der griechischen und römischen Ärzte wach erhalten und auch die arabischen Ärzte wurden nicht vernachlässigt. Aus der Quelle ihrer salernitanischen Schule

schöpften wieder die vielen Hochwürdenträger der Kirche ihr ärztliches Wissen: Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, die sich eines weitverbreiteten ärztlichen Rufs erfreuten, und deren Rath von Kaisern, Königen und Päpsten begehrt wurde. Unter ihnen war gleich Wigbert, seinem Vorgänger auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl, auch Bischof Bernward, der gelehrte Lehrer Kaiser Otto III., der hervorragende Erzpriester, Baumeister und Maler, auch als Arzt erfahren und erfolgreich; es wird von ihm erzählt, er habe viele Krankheiten der Körper wie der Seelen geheilt (multos curavit languores corporum et animarum) und Kaiser Otto schickte seinem Lehrer durch den bereits erwähnten Thankmar aus Italien Pigmentfarben zu seinen Malereien und Arzneikörper zur Heilung seiner Kranken. Das Vertrauen aber, das man Bernwards ärztlicher Kunst bei seinen Lebzeiten schenkte, wurde nach seinem Tode zum Wunderglauben an seinen heiligen Leichnam. Eine große Anzahl der von Thankmar aufgeführten 24 Wunder Bernwards ist an Kranken geschehen, die an hysterischen Nervenschmerzen oder Lähmungen litten oder von einem Dämon besessen, also wohl geisteskrank waren, und nach der bekannten heilenden Einwirkung der Suggestion auf derartige Nervenkrankheiten kann man dem Bericht von allen jenen wunderbaren Heilungen, auch der des Mädchens aus Honover, das ohne Zweifel an einer hysterischen Neuralgie gelitten hat, unbedingten Glauben schenken.

Machtlos aber stand der hohe, wie der niedere Klerus, der Wunderglaube, wie die ärztliche Kunst den verheerenden Volkskrankheiten gegenüber, die das ganze Mittelalter hindurch bis in das vorige Jahrhundert hinein Europa heimsuchten: Lepra und Pest.

Durch Kreuzfahrer, die aus dem Orient heimkehrten, wo er seit unvordenklichen Zeiten heimisch war, wurde der Aussatz, Lepra, in den Occident eingeschleppt und verbreitete sich mit dem zunehmenden Verkehr von Stadt zu Stadt, von Land zu Land bis in den hohen Norden hinauf, wo die Lepra in Island, in Norwegen, wie an den Küsten der Ostsee auch heute noch nicht erloschen ist.

Die Gefahr der Ansteckung machte eine Absonderung der von Lepra Befallenen um so mehr erforderlich, als die unheilbaren Kranken erst nach einem langen Siechthum von 10—20 Jahren ihrem Leiden erlagen; das Entsetzen erregende Aussehen der Kranken aber, ihr löwenartiges Antlitz, die schrumpfliche, knotige, mißfarbige Haut, die gleich Elephantenbeinen geschwollenen Gliedmaßen, die zu der Bezeichnung Elephantiasis Veranlassung gaben, mußte die Kranken selbst wünschen lassen, sich dem Anblick ihrer Angehörigen und der Welt zu entziehen. Wieder war es die Kirche, die sich dieser Unglücklichen annahm und ihnen in meistens dem heiligen Georg geweihten Hospitälern, wo sie in klösterlicher Abgeschiedenheit lebten, eine Zuflucht verschaffte. Im Weichbilde vieler deutscher und französischer Städte, stets außerhalb der alten Ringmauern finden sich noch heute Örtlichkeiten und Gebäudegruppen als Siechenhäuser, Sondersiechenhäuser, Siechenhöfe, Leprosenhäuser (in Frankreich Leproseries) bezeichnet. Sie dienten ehemals als Pflegeanstalten für die zum Schutz der Gesunden Abgesonderten, Ausgesetzten, für die Aussätzigen; zugleich aber um zuwandernde, der Krankheit etwa verdächtige Fremde und Pilger zu beherbergen und sie nicht in die Stadt einzulassen, bevor ihr Freisein von ansteckenden Krankheiten, namentlich vom Aussatz festgestellt war; sie waren also zugleich Beobachtungssperren, Quarantäne-Anstalten.

Es gab im 13. Jahrhundert in den europäischen Kulturländern nicht weniger als 19000 solcher Leprosenhäuser, in Frankreich allein 2000, ein Beweis für die damals weite Verbreitung der Krankheit.

Auch für die Stadt Hannover war ein solches Siechenhaus nöthig geworden; wann es entstanden, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Auf sein Vorhandensein wird zuerst in einer Urkunde vom 12. Februar 1284 hingedeutet, durch die Bischof Volquin von Minden aus der Parochie der Marktkirche einen neuen Pfarrbezirk St. Spiritus, die noch heute bestehende Kreuzkirchenparochie abzweigt und ihm die außerhalb der Mauern und des Brühls im Norden der Stadt wohnenden Anbauer mit der Capella leprosorum zuweist.

Als Capella leprosorum wird in dieser Urkunde die Kapelle bezeichnet, die als Gotteshaus der am Stapel verladenden Leineschiffer dem Schutzpatron der Schiffer, dem heiligen Nicolaus geweiht, wohl schon länger als ein Jahrhundert bestanden hatte. In unmittelbarer Nähe dieser Kapelle wird sich also schon im Jahre 1284 die erst im Jahre 1325, also 40 Jahre später erwähnte Curia oder Domus leprosorum, das Siechenhaus befunden haben, nach eben dieser Kapelle später Nicolai-Hospital oder Nicolai-Stift genannt.

Da die Krankenpflege in jener Zeit ausschließlich in den Händen der Kirche war, so ist wohl anzunehmen, daß wie in anderen Städten, so auch in Hannover die erste Anregung zur Gründung eines Siechenhauses von der Kirche ausging, und dieses vielleicht im Anschluß an die Behausung des neben der Kapelle wohnenden Kapellans oder Altaristen auf einem von der Stadt oder von einem Edelmanne geschenkten Grundstücke erbaut wurde. Einer Sage nach soll ein am Aussatz erkrankter Graf von Roden im Jahre 1105 diese Stiftung des ältesten Krankenhauses Hannovers gemacht haben, um selbst seine Tage darin zu beschließen; noch im Anfange des vorigen Jahrhunderts wurde im alten Nicolai-Stift an der Goseriede von der letzten Siechenfrau das angebliche Wohn- und Sterbezimmer jenes Grafen gezeigt.

Die Lage des Siechenhauses war gut gewählt; außerhalb der Stadt, nahe dem Stapel, an der Wasserstraße der Leine, sowie an den Landstraßen, die von Bremen und Lüneburg zum Steinthor führten, konnte das Haus zugleich seinen Zweck als Quarantäne-Anstalt für die von Norden Zureisenden erfüllen; eine Kapelle aber, ohne die die Kirche solche Stiftungen nicht zu machen pflegte, war in der Nicolai-Kapelle bereits vorhanden.

Die erste Erwähnung eines Leprosenhauses als solchen geschieht erst im Jahre 1325 in einer Urkunde, durch die der Abt Lefhardus und der Convent des Klosters Loccum dem Rathe der Stadt Hannover für die Armen der Domus leprosorum zu gleichen Theilen mit dem inzwischen gegründeten St. Spiritus-Hospital für 90 Mark Bremer Silber einen Meierhof und 4 Hufen Land zu Schliekum an der Leine abtritt.

Wie die Nicolai-Kapelle in dem nun folgenden Jahrhundert mit Indulgenzen, Abläſſen, Reliquien und Altären begabt wurde — außer dem Hauptaltar wurden in der kleinen Kapelle noch 3 andere Altäre geſtiftet — ſo erfreute ſich die Curia leprosorum, das Siechenhaus, zahlreicher Legate, Vermächtniſſe, Schenkungen und Belehnungen von Klöſtern, von den Braunſchweiger Herzögen, von Rittern und Knappen. Außer vielen Stiftungen von Gefällen an Korn, Malz, Brennholz und Schenkungen an baarem Gelde „zu Nutzen der armen Siechen“ außer der ſchon erwähnten Verleihung eines Meierhofs in Schliekum wurden von der Äbtiſſin und dem Convent des Kloſters Eſcherde ein Hof und die Fiſcherei zu Gravestorf (Grasdorf) zu gleichen Theilen mit dem Heiligen Geiſthoſpital überlaſſen, von der Wittwe Dietrichs von Rinteln und ihren Söhnen ein Theil des Ertrages einer Wieſe im Herbergskamp zu Ricklingen „to genaden des vorbenömden Dietrichs Seele,“ von den Gebrüdern Berthold, Wilbrand und Segeband von Reden 3 Kothſtellen zu Bothfeld, vom Ritter Dietrich von Alten einige Äcker Landes hinter dem Nicolai-Hoſpital, genannt Herwegskamp, von den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunſchweig ein Hof zu Vinnhorſt zu gleichen Theilen mit dem Heiligen Geiſt-Hoſpital. Die Gebrüder von Jlten ſchenkten die Rodepohlwieſe in der Ägidien-Maſch und Herzog Wilhelm mit dem langen Bein trat im Jahre 1354 dem Rathe 2 Plätze ab, außerhalb des Steinthors gegen Weſten gelegen, dicht am Stadtgraben, zur Erbauung eines neuen Hoſpitals St. Nicolai behufs der Kranken und reiſenden Leute.

In demſelben Jahre wurde nun das neue Hoſpital in honorem St. Nicolai vom Bürgermeiſter und Rath zu bauen angefangen, und wie in einem Indulgenzbriefe des Biſchofs Wedekind von Minden v. J. 1371 anerkannt wird, für leprosi, infirmi, debiles, patientes et languentes, alſo nicht mehr einzig und allein für Ausſätzige und Sieche, ſondern auch für andere Kranke, Arme und Elende fundiert. Es iſt jedoch nicht wahrſcheinlich, daß das vom Herzog Wilhelm zur Erbauung des neuen Hoſpitals geſchenkte Grundſtück auch zu dieſem Zwecke benutzt wurde, wenigſtens iſt nicht bekannt, daß weit

entfernt vom alten Siechenhause, dicht am Stadtgraben je ein Hospital gestanden hätte, das ja auch für die Vertheidigung der gerade um diese Zeit erbauten Stadtmauer ein Hindernis, für den Angreifer ein erwünschter Stützpunkt gewesen sein würde; es ist daher wohl anzunehmen, daß das neue Hospital neben und hinter dem alten Siechenhause, auf einem Theile des im Jahre 1334 von Dietrich von Alten geschenkten Herwegskampes erbaut ist, das vom Herzog Wilhelm überlassene Grundstück aber eine andere Verwendung gefunden hat.

Schon in dem alten Siechenhause waren außer den Leprosen wohl auch einzelne andere kranke und sieche oder alte Leute aufgenommen und verpflegt, in dem neuen Hospital beabsichtigten nun Bürgermeister und Rath arme Kranke, Reisende und Pilger entweder zeitweilig zu verpflegen oder alten unvermögenden Leuten gegen ein Almosen oder eine Gabe für die Siechen des Hospitals neben freier Wohnung auf Lebenszeit eine Präbende oder Pröve zu gewähren; man konnte das jetzt um so eher, da bei den erweiterten Räumlichkeiten die der Ansteckung wegen zu fürchtenden Leprosen leichter von den übrigen Bewohnern des Hospitals abzusondern waren.

Während man früher Leprose oder Aussätzige, Sieche von den Armen kaum unterschieden hatte, und die Bewohner des alten Hospitals in den Stiftungs- und Vermächtnisurkunden bald als „arme Lüde, pauperes, degentes“, bald als „Elende, seke Lüde, Kranke, leprosi, infirmi, patientes“ bezeichnet wurden, wird von jetzt ab, wenigstens in der Verwaltung des Stifts ein strengerer Unterschied gemacht zwischen den Elenden, Siechen, personae languentes, die in der alten domus leprosorum wohnen und den Prövenern, personae praebendatae, die in dem neuen Hospitale untergebracht wurden.

Nach dieser Erweiterung, durch die das für Aussatzkranke gegründete Nicolai-Stift zugleich eine Versorgungsanstalt für alte Leute geworden war, wurden von Bürgermeister und Rath noch ein Kothhof zu Ricklingen (1394) und im Jahre 1398 von Martin von Heimburg und Anno seinem Sohne

ein Garten bei der Brüeler Brücke „up dem Grüttemakerschen Kampe“ durch die Vorsteher des Stifts zugekauft; die Zuwendungen aber von Klöstern, Herzogen und Rittern an Meierhöfen, Ländereien oder Wiesen wurden seltener und hörten ganz auf, nachdem die Verwaltung des Stifts mehr und mehr aus den Händen der Kirche in die von Bürgermeister und Rath überging; dagegen wurden nun in den nächsten Jahrhunderten zahlreiche Vermächtnisse, Legate, Schenkungen und Verschreibungen von Bürgern der Stadt gemacht. Sie bestanden theils in baarem Gelde oder in Hypotheken auf Bürgerhäuser, deren vom Stifte zu hebende Renten, (der Zinsfuß meist zu 5 % gerechnet) zur Pflege der Kranken, zur Verbesserung der Pröven oder zur baulichen Erneuerung (ad fabricam oder ad structuram St. Nicolai) bestimmt wurde, theils in Naturalleistungen von Korn, Malz, Öl, Holz zur Heizung der Zimmer und Bäder.

Die Verwaltung dieser Besitzthümer des Stifts lag vier aus der Zahl der Diakonen der Kreuzkirche vom Rathe gewählten Vorstehern, provisores, procuratores, Vormündern oder Olderlüden ob. Sie hatten auch über die Aufnahme und Entlassung der Leprosenkranken zu entscheiden, und zu dem Zwecke waren sachverständige Geschworene bestellt, die nach bestem Wissen und Gewissen zu befinden hatten, ob Jemand mit der Seuche behaftet war oder nicht. Manchmal wurden zu solchen Geschworenen Leute ausersehen, die selbst an Aussatz litten und aus eigener Erfahrung sich ein Urtheil gebildet hatten; so berichtet die Sage von dem angeblich ersten Aussätzigen des Nicolai-Stifts, dem Grafen von Roden, er wäre, um festzustellen, ob Jemand am Aussatz leide, mit ihm in den unter der Stiftsküche befindlichen Keller hinabgestiegen, hätte dessen Haut dort im Dunkeln geleuchtet, wie „olmichtes“ Holz, so habe er ihn für aussätzig erklärt.

Hatte nach der Untersuchung eines der Krankheit Verdächtigen sich der Verdacht als unbegründet erwiesen, oder konnte ein Kranker als geheilt aus dem Siechenhause entlassen werden — ungleich dem auch heute noch für unheilbar geltenden Knotenaussatz heilt der Fleckenaussatz

(Morphaea) manchmal von selbst — so erhielt er ein Gesundheitsattest. So stellten z. B. im Jahre 1486 die Oldermänner Hermann von Windheim und Harm Diekmann dem im Nicolai-Hospital geheilten Dietrich Warmbeck eine Bescheinigung darüber aus, daß er nach dem „eidlich bekräftigten Urtheil der dazu bestellten Geschworenen der Seuche anitzt ledig und los wäre".

Auch über die Aufnahme der Pröbener hatten die Olderlüde des Stifts zu beschließen; als Pröbener wurden aufgenommen arme, alte Bürger oder Personen „die Alters oder Vermögens halber gemeine Last nicht mehr tragen und ihren Erwerb sich nicht mehr verschaffen konnten". Zur Aufnahme war aber ein Attest vom Beichtvater des Aufzunehmenden und außerdem die Bestätigung des Raths erforderlich. Auch nicht ganz Unbemittelte erwarben sich auf Lebenszeit eine Pröbe nebst Wohnung im Stifte für eine dem Stift gemachte Schenkung oder ein nach ihrem Tode zugewiesenes Legat. So wird 1452 Lübecke Vorenwolde und Ilsebe seiner Hausfrau von den Vorstehern der armen Lüde zu St. Nicolai „um Gotteswillen" zu ihrer beider Lebzeiten eine Pröbe zugesprochen, für die Summe von 10 ℔ Hannov. Pfennige und Überlassung ihres beiderseitigen Nachlasses an das Stift, und i. J. 1487 wird von Hermann von Windheim und Harm Diekmann dem Hans Wernecke gegen ein genügendes Almosen an das Stift eine Wohnung im Stift auf Lebenszeit urkundlich verbürgt.

Die ökonomische Verwaltung des Stifts, seiner Baulichkeiten und anliegenden Gärten und seiner Grundstücke war dem Hofmeister übertragen, der seine Wohnung in der der Nicolai-Kapelle gegenüber liegenden Hofmeisterei hatte und wie der mit der Bedienung der Kapelle und des Kirchhofs beauftragte Glockenmann und Todtengräber an den Pröben seinen Antheil hatte. Eine Hülfe und Mitwirkung bei der im Stifte nöthigen Krankenpflege fanden die Vorsteher an der dem Nicolai-Hospial sich anschließenden Nicolai-Brüderschaft, einer jener frommen Vereinigungen von Geistlichen und Laien, Männern und Frauen, die nach dem Vorbilde der ältesten dieser Brüderschaften, der Calandsbrüder, im 13. Jahr-

hundert in vielen deutschen Städten sich gebildet hatten, Vereine, die unter der Aufsicht des Diöcesanbischofs, aber unter selbstgewähltem Vorsteher oder Dechanten der Befriedigung des religiösen Bedürfnisses, der Armen= und Krankenpflege sich widmeten, Almosen sammelten, die Geselligkeit pflegten, für die Bequemlichkeit und Unterkunft der Reisenden, wie für die Beerdigung der Todten sorgten und für die Verstorbenen Messen und Vigilien hielten. Wie die Nicolai=Brüderschaft bei der Nicolai=Kapelle, so bestanden noch 8 andere Brüderschaften oder Fraternitäten bei den übrigen Gotteshäusern der Stadt; bei der Marktkirche allein drei. Nach Einführung der Reformation lösten sie sich auf, ihr Vermögen fiel an die betreffenden Kirchen und wurde zum Besten der Kirchen= und Schuldiener, zur baulichen Erhaltung der Kirchen, sowie zu Almosen und Spenden verwandt. Das Vermögen der Nicolai=Brüderschaft verblieb dem Nicolai=Hospital und wurde mit dem der Prövener vereinigt.

Auch der Orden der Beginen ist, insofern er sich an der Krankenpflege betheiligte, hier zu erwähnen. Unter einer von ihnen selbst gewählten Meisterin ihres Convents, in fast klösterlicher Zucht nach der dritten Regel des heiligen Franciscus lebend bewohnten die Beginen das Süsternhaus in der nach ihnen benannten Beginenstraße (jetzt Pferdestraße) an der Ecke des Klostergangs, außerdem aber scheinen sie auch noch Wohnungen in den beiden Eckhäusern der Beginenstraße am Holzmarkt und an der Burgstraße in der Nyenstove, sowie seit dem Jahre 1448 im Rodeherrenhause am Nordende der Osterstraße (der Kopperschlägerstraße) gehabt zu haben. Erst im Jahre 1520 bezogen sie ein neues, neben ihrem Baum=garten gelegenes Convent= oder Süsternhaus, an dessen Stelle später das Zeughaus erbaut wurde. In das alte Süsternhaus wurde der Rathsstall verlegt.

Die Kirche hat dem Orden der Begharden und Beginen nie viel Gunst erwiesen, sie standen bei der Curie im Geruch der Ketzerei, wiederholt wurden sie von Päpsten und Concilien in den Bann gethan; in Magdeburg und Erfurt wurden sie vom Inquisitor haereticorum verfolgt und in letzterer Stadt

mußten sogar zwei Beginen den Scheiterhaufen besteigen. Auch in Hannover wurden sie vom Guardian der Minoriten angefeindet, weil sie angeblich nicht nach der 3. Regel des heiligen Franciscus lebten, sondern mehr zu den Augustinern neigten; diesen Angriffen gegenüber wurden sie aber vom Propst Johann Busch von der Sülte in Hildesheim erfolgreich vertheidigt. Bei der Bürgerschaft standen sie in gutem Ansehen, und von Bürgermeister und Rath wurden sie stets wohlwollend und rücksichtsvoll behandelt. Sie sollen, so lautete eine Verfügung des Raths, „vor Andern mit temlicher und gebohrlicher Vorehrung umgethan und vorgünstigt werden und in allen, gütlichen, ehrlichen und billigen saken unde anliegenden na der billigkeit gefördert werden.“ Sie hatten sich dem Rath verpflichtet ihr Haus und ihre Grundstücke zu verschossen, mehrmals aber wurden sie vom Schoß befreit; so im Jahre 1357 wegen des Ungemachs und Schadens, den sie litten „do men den torn buwede“ nemlich den in diesem Jahre an ihrem Baumgarten vollendeten Beginenthurm; auch sollte man einen Zaun oder eine Planke schlagen, zwischen der Mauer und ihrem Baumgarten nach dem neuen Thurm zu, um den hinter der Mauer laufenden Wächtergang frei zu halten und von ihrem Baumgarten abzuschließen. Auch im Jahre 1462 wurden sie vom Schoß befreit. Der Grund dieses Wohlwollens seitens des Raths war wohl nicht allein der Umstand, daß unter den Beginen viele Töchter und Wittwen von Patriciern und angesehenen Bürgern waren — eine Tochter von Erasmus von Berkhusen und Margarethe von Luden, eine sehr reiche Begine, werden neben anderen genannt — mehr noch das Verdienst, das sie sich um die Bürgerschaft durch Erziehung und Unterricht der Kinder erwarben, sowie durch die den Armen unentgeltlich geleistete Krankenpflege. Ein besonderer Zweig ihrer Thätigkeit war die Besorgung der Frauenbäder in der Leinstove und Nyenstove.

Der Gebrauch der Bäder war durch Vermittelung der Klöster dem Mittelalter aus altrömischer Zeit überkommen, und die Furcht vor dem Aussatz und anderen ansteckenden Krankheiten hatte zu seiner allgemeinen Verbreitung wesentlich

beigetragen; regelmäßiges Baden galt für ein nothwendiges Lebensbedürfnis, in jedem Kloster, in allen Städten befanden sich viel benutzte Badeanstalten, sogenannte Badestoven. In der Stadt Hannover gab es drei solcher Stoven; die nur zum Bade für Frauen bestimmte Leinstove lag auf dem sogenannten Redenwerder, am westlichen Leinearme, nahe seiner Vereinigung mit dem östlichen Arme unterhalb des Beginenthurmes; der Zugang zu ihr war von der Leinebrücke am Leinethore durch den Stovenweg, die jetzige Rademacherstraße. Eine zweite nur für Männer bestimmte Stove, die sogenannte Osterstove, lag auf der Osterstraße; sie wird schon 1352 erwähnt, 1389 wurde sie neu erbaut.

Um auch den Armen, die das Badegeld nicht bezahlen konnten, die Wohlthat der Bäder zu verschaffen, stiftete man Freibäder, sogenannte Seelenbäder, zum Heil der Seele und zur Ehre Gottes.

So gab Richard von der Linde i. J. 1393 dem Rathe eine Summe Geldes zur Errichtung der Nyen Stove an der Beginenstraße, in der alle arme, nothdürftige Leute, die nicht aussätzig waren und zur Ehre Gottes sich baden und reinigen wollten, freies Bad haben sollten alle Donnerstage für ewige Zeiten. Jährlich zweimal sollte das Bad vom Predigtstuhl der Marktkirche und der Minoritenkirche verkündet werden.

Aber wie in anderen Städten, so schlichen sich auch in Hannover mit der Zeit Mißbräuche und mancherlei Unzuträglichkeiten in die Badestoven ein. Es wurde nicht mehr zur Ehre Gottes gebadet, und die Seelenbäder kamen außer Gebrauch, nachdem die Beginenschwestern im Jahre 1534 sich dem Rath verpflichtet hatten, ihr Ordenskleid abzulegen, sich der Reformation anzuschließen, ihr Süsternhaus aber und ihre Renten nach ihrem Aussterben dem Rathe zu überlassen.

Wie einst im Mittelalter der Aussatz die allgemeine Verbreitung öffentlicher Bäder gefördert hatte, so gab die im Anfange des 16. Jahrhunderts epidemisch auftretende Syphilis Veranlassung, daß man die Benutzung der öffentlichen Badeanstalten vermied. Auch in Hannover kamen die Badestoven in Verruf; aus der Leinstove wurde eine Färberei, die Oster-

stove war schon i. J. 1479 auf fünf Jahre an Heinrich Trümper überlassen für 2 Pfund hannoversche Pfennige, mit der Verpflichtung, daß Trümper „die Kieserlinge stehen solle,“ nemlich die Kieselsteine, durch deren Erhitzung und Übergießung mit Wasser der zu den Schwitzbädern erforderliche Dampf erzeugt wurde. Das Haus der Osterstove, das zu Bürgermeister Grupen's Zeit noch ein Bader Hase bewohnte, lag auf der Osterstraße nördlich an das ehemalige Brauergildehaus grenzend und ist erst in der Mitte dieses Jahrhunderts abgebrochen.

Wenn aber auch der häufige und allgemeine Gebrauch der Bäder allmählich abgekommen war, so hatte doch die größere Reinlichkeitspflege wie überall, so auch in Hannover einen so günstigen Einfluß auf die Verminderung des Aussatzes gehabt, daß, als Grupen die seit dem dreißigjährigen Kriege in Verwirrung und Verfall gerathenen Vermögensverhältnisse des Nicolai-Hospitals geordnet hatte und i. J. 1732 den Bau des jetzt verlassenen Gebäudes an der Goseriede für 8000 Rthlr. veranlaßte, nur noch eine einzige sieche, für aussätzig gehaltene Frau, die Wittwe Margarethe Schlieffers in dem alten baufällig gewordenen Leprosenhospital vorhanden war, und auch diese „am weinigsten dazu qualificirt war“. Es konnten daher, da keine Leprosen mehr zu verpflegen waren, die Erträge der für diese bestimmten reichen Legate für die weniger reich bedachten Prövener verwandt und 16 ganze und 24 halbe Pröven davon gebildet werden. Für die im Stifte erkrankenden Prövener und für ausnahmsweise etwa aufzunehmende arme Kranke aus der Stadt blieb in dem neuen Hospital nur ein Zimmer mit 4 Betten bestimmt. Das Nicolai-Stift hatte damit also aufgehört ein Krankenhaus zu sein; es blieb von nun an allein eine Versorgungsanstalt für gebrechliche, bedürftige alte Frauen.

Eine zweite Krankenanstalt war das Hospital St. Spiritus; während das Nicolai-Hospital aber ursprünglich nur für Aussätzige gestiftet war, wurde das Heilige Geist-Hospital vom Rath gleich bei seiner Stiftung für arme Kranke, sowie für Blinde und Lahme bestimmt, auch sollten nach einer späteren

Verfügung des Raths keine anderen Kranke darin Aufnahme finden, als die aus Schwachheit weder gehen, noch stehen könnten, und nicht länger, als bis zu ihrer Genesung. Zugleich aber sollte diese Stiftung armen Reisenden zur Herberge dienen; im Jahre 1366 wurden auch noch Pröven angeordnet, die wie beim Nicolai-Stift entweder an arme Leute verschenkt wurden — „de skullet de prövende hebben, dewile se levet, idt denn were, dat se idt med unfoghe verwochten" — oder auf Lebenszeit für eine angemessene Summe und für die Überlassung des Nachlasses der Prövener an das Hospital verkauft wurden. Auch Rathsverwandte wie die Stadtbaumeister — magistri civium, magistri structurae — die die Aufsicht über die städtischen Gebäude und Befestigungswerke hatten, sowie die Olderlüde des Stifts, wenn sie in Armuth geriethen und sich eine Pröve im Heiligen Geist-Hospital ausbaten, sollten für sich und ihre Frauen, gleichwie die Wittwen von Rathsverwandten sich einer Pröve zu erfreuen haben.

Das Heilige Geist-Hospital, welches demnach Krankenhaus, Gasthaus und Altersversorgungsanstalt in sich vereinigte, wurde im Jahre 1256 zu bauen angefangen auf dem Dreieck zwischen dem neuen Steinweg (der jetzigen Knochenhauerstraße), in den Schmeden (Schmiedestraße) nnd dem Brenschenhagen (Kaiserstraße). An der Spitze dieses Dreiecks dem Steinthore zugewandt stand die Kirche St. Spiritus, die vom Bischof Volquin 1284 zur Pfarrkirche erhoben wurde. Nachdem die Pfarre an die im Jahre 1333 neu erbaute Kreuzkirche übergegangen war, wurde die Heil. Geist-Kirche seit der Reformation als Kirche nicht mehr benutzt bis sie 1656 zur Garnisonkirche eingerichtet wurde. Der Haupteingang zum Hospital lag am Steinwege. An der Basis des Dreiecks, am Brenschenhagen, befand sich der Bauhof des Hospitals; später auf dessen Grunde erbaute Bürgerhäuser zahlten an das Hospital einen Zins von jährlich 4 Schillingen.

Das 1256 angefangene Hospital war aber i. J. 1258 noch nicht geeignet, Arme und Kranke zu verpflegen; es wurde daher vom Herzog Albrecht in den Städten und Dörfern des Braunschweig-Lüneburger Landes eine Collecte

für das Hospital angeordnet, und Bischof Wedekind von Minden ersuchte die Erzbischöfe und Bischöfe zur Vollendung des Baues das Hospital mit Indulgenzen zu begaben. Diesem Gesuch wurde denn auch vom Erzbischof von Bremen und von den Bischöfen von Hildesheim im nächsten Jahrhundert wiederholt entsprochen; der Bischof von Minden selbst ertheilte i. J. 1289, nachdem das neugegründete Hospital durch eine Feuersbrunst Schaden gelitten hatte, allen Wohlthätern des Hospitals einen 40tägigen Ablaß. Aber auch von den Herzogen und dem Adel des Landes fielen im Laufe des nächsten Jahrhunderts dem Hospital reiche Gaben zu; außer den Meierhöfen, die ihm in gemeinschaftlichem Besitz mit dem Nicolai-Hospital zu Theil wurden, verlieh Herzog Johann i. J. 1274 dem Heiligen Geist-Hospital die Gernandesburg bei Herrenhausen mit allen Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern, Johanns Enkel, Otto und Wilhelm verliehen 1340 sechs Häuser auf der Brücke von der Zugbrücke bis zum Stovenwege (Rademacherstraße), mit denen Dietrich von Alten belehnt war, und der jüngere der beiden Brüder, der freigebige, aber auch oft in Geldverlegenheiten befindliche Herzog Wilhelm, der schon für das Nicolai-Hospital 1354 jene zwei Plätze vor dem Steinthore geschenkt hatte, verlieh zwei Jahre darauf dem Heiligen Geist-Hospital den Otten-Werder zwischen Leinthor und Brückmühle mit den dazu gehörigen Gebäuden und anliegenden Grundstücken zur Erbauung und Gründung eines Hospitiums für Arme, Kranke und Pilger auf eben diesem Werder, wie es ausdrücklich in der Schenkungsurkunde lautet; aber ebenso wenig wie auf den dem Nicolai-Hospital geschenkten Plätzen ist auch hier auf dem Otten-Werder ein Hospital gebaut; man hat die Erträge der Schenkung wohl für das bereits bestehende Heilige Geist-Hospital verwandt. Zum Otten-Werder gehörte auch die auf ihm liegende Brückmühle, die im Jahre 1386 von den Herzogen Wenzeslaus, Friedrich und Bernhard dem Heiligen Geist-Hospital zugeeignet wurde; außer dieser kamen noch mehrere andere Mühlen durch Ankauf oder Schenkung in den Besitz des Hospitals: die Danzelmühle, die Hamelmühle und

die Ihmemühle. Otto von Roden, der den nach ihm benannten Ottenwerder von den Herzogen zu Lehn trug, überließ drei neben der Brückmühle auf den Speken gelegene Buden dem Hospital; viele andere Buden auf den Speken am östlichen Leinearme kamen durch Schenkung oder Kauf ebenfalls in dessen Besitz, so daß nach dem Stadthausbuche vom Jahre 1428 von den 42 auf dem Werder belegenen Buden nicht weniger als 18 an das Heilige Geist-Hospital den Worthzins zu zahlen hatten. Die Grafen von Wunstorf und von Schaumburg, die Edlen von Roden, von Reden, von Alten, von Schulenburg und von Golthorn schenkten dem Hospital Hufen Landes und ganze Meierhöfe und Kothstellen in List, Puttensen, Wevelse, Limbere, Ronnenberg und Schulenburg, so daß das Heilige Geist-Hospital sich weit größerer Besitzthümer erfreute, als das Nicolai-Hospital. Trotzdem wurde im Anfang des 15. Jahrhunderts die Zahl der Pröven von Rathswegen auf 24 beschränkt, abgesehen von den 4 Fürstenpröven, über die wegen der von den Herzogen dem Heiligen Geist-Hospital gemachten Schenkungen vom Landesherrn verfügt wurde. Im vorigen Jahrhundert aber, als nach Eröffnung des städtischen Krankenhauses im Jahre 1737 auch das heilige Geist-Hospial von den darin aufzunehmenden Kranken entlastet wurde, und seine eigenen Räumlichkeiten durch das an der Schmiedestraße 1745 neu erbaute Haus sich sehr erweiterten, blieb die Zahl der Rathspröven neben den Fürstenpröven auf 15 beschränkt, wozu noch 48 sogenannte kleine Pröven kamen, die in der Benutzung der großen Stube, einer Schlafstelle und wöchentlichen Gaben an Geld, Brod, Butter und Speck bestanden.

Ein zweites Heiliges Geist-Hospital, das Johann von Edingerode nach Vereinbarung mit dem Rathe (12. April 1349) vor dem Ägidienthore (buten vor sünte Ilgenes Dore) für 13 Personen bauen wollte mit einer Kapelle für 4 Altaristen, kam nicht zu Stande; nur die Kapelle mit dem Kirchhofe zu unserer lieben Frauen wurden auf den vom Kloster Marienwerder dem Rathe verkauften Plätzen vor dem Ägidienthore hergestellt.

Es ist wohl anzunehmen, daß die ärztliche Hülfeleistung in den auf Anregung und unter Mitwirkung der Kirche

gegründeten und zur Kirche in dauernden Beziehungen bleibenden Hospitälern, die im heutigen Sinne wohl keine Krankenanstalten waren, aber doch Sieche und Kranke beherbergten, anfänglich von heilkundigen Geistlichen ausgeübt wurde. Wie schon erwähnt, wurde von den Provisoren des Nicolai-Stifts der Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Aussätzigen das Urtheil von dazu bestellten Geschworenen zu Grunde gelegt; es waren also bereits Sachverständige vorhanden, und als solche wurden außer den erfahrenen Kranken selbst vorzugsweise wohl solche Geistliche und Mitglieder der Nicolai-Brüderschaft herangezogen, die durch ihren berufsmäßigen Verkehr mit den Kranken sich ein Urtheil über die Krankheit und deren Heilung gebildet hatten.

Die vom Rathe der Stadt nachweislich zuerst in Dienst genommenen Laienärzte waren Wundärzte; im Jahre 1475 stellte der Rath einen Stadtchirurgen, Chirurgum civitatis, an; er erhielt jährlich 30 Schillinge zur Wohnungsmiethe, einen frießenen Rock und war frei von Schoß, Wachdienst und dem für die Wohlfahrt der Gemeine erforderlichen Tagewerk, dem Meinewerk; dafür hatte er die besoldete Mannschaft der Stadt ärztlich zu behandeln. In seiner Kunst mag dieser Chirurgus civitatis wohl nicht auf einer viel höhern Stufe gestanden haben, als die Zunftgenossen der Barbiere, deren Zahl im Jahre 1473 durch einen Rathsbrief auf 4 beschränkt wurde. Diese 4 Barbiere waren gegen eine jährliche Abgabe von 1 ℔ Lübisch berechtigt zum Bartscheeren, Schröpfen und Aderlassen nach einer vom Rathe gegebenen Lohntaxe; sie durften ihr Gewerbe überall in der Stadt ausüben, was den Badern, die nur in ihren Badstuben rasieren und schröpfen durften, nicht gestattet war.

Der Umstand, daß schon im Jahre 1475 ein Stadt-Chirurg für die bewaffneten Söldner der Stadt angestellt war, läßt darauf schließen, daß nach dem Beispiel anderer deutscher Städte zu jener Zeit auch schon ein Stadtarzt angenommen war. Das häufige Auftreten pestartiger Krankheiten machte es ja für die Städte erforderlich, ärztlicher Kräfte sich dauernd zu versichern, und da seit Gründung der deutschen

Universitäten und medicinischen Facultäten zu Prag, Leipzig und Heidelberg im 14. Jahrhundert an Laienärzten kein Mangel mehr war, so war dieser Forderung leicht zu genügen. Hatten andere Städte aber schon im 13. und 14. Jahrhundert Stadtärzte angenommen, so wird als erster Stadtarzt Hannovers erst im Jahre 1567 Hektor Mithoff namentlich erwähnt. Magister Germanus, ein anderer Arzt, der wenige Jahre vor Mithoffs Anstellung von Neustadt a. R. nach Hannover übergesiedelt war, hat wohl zum Rath nicht in dienstlichen Beziehungen gestanden.

Hektor Mithoff gehörte einer aus Neustadt a. R. stammenden Familie an, aus der eine große Anzahl hochverdienter Männer, tüchtiger Bürger, Gelehrter, Staats- und städtischer Beamten hervorgegangen ist. Hektors ältester Sohn, ebenfalls Hektor genannt, wurde später Syndikus der Stadt Hannover, dann Canzler des Herzogs von Sachsen-Lauenburg und im Jahre 1639 vom Kaiser Ferdinand III. geadelt; er war der Begründer der sogenannten Canzlerlinie des Mithoff'schen Geschlechts, während sein jüngerer Bruder, Conrad, Leibarzt der Lüneburger Herzöge, wie sein Vater und Großvater die sogenannte Doctorlinie fortpflanzte.

Im Jahre 1566 wurde Hektor Mithoff, der bereits sich eines weit verbreiteten Rufs als Arzt, als Mathematiker und Astronom erfreute, von Münden, wo er als Leibarzt der Kalenberger Herzöge bisher thätig gewesen und berühmt geworden war, vom Rathe der Stadt Hannover als ärztlicher Beirath berufen und pro ordinario physico bestellt, kurz nach der großen Pest, wie es in der Chronologia hannoverana heißt. Als physicus ordinarius war Hektor Mithoff verpflichtet unter Mitwirkung der verordneten Apotheken-Herren genaue Aufsicht über die nach seinen Anweisungen zu errichtende Apotheke zu führen, und die Bürger mit seinen Gaben um billige Gebühr zu bedienen. Seine volle jährliche Besoldung betrug 100 Thlr., und 16½ Thlr. Miethgeld wurden aus dem Apothekenregister für seine Wohnung „an die Windheimsche" gezahlt. Im Jahre 1572 steigerte die Frau von Windheim die Miethe um 4 Thlr., aber schon 1580 konnte Mithoff eine

für ihn eingerichtete Dienstwohnung beziehen. Im Jahre 1582 wurde seine Besoldung um 20 Thlr. vermindert; es ist nicht ersichtlich, wodurch diese Kürzung seines Gehalts begründet war; vielleicht geschah sie, weil die Gefahr der Pest mehr zurückgetreten war, denn als im Jahre 1597 die Seuche wieder drohte, wurden, „weil allerhand Krankheiten sein häufig eingefallen, wohlmeintlich aus Beschluß eines ehrbaren Raths dem Herrn Doctori 20 Thlr. verehret, damit er sich nicht zu weidt verduhe, sondern daß die Bürger, reich und arm, seiner im Nothfalle kunnten mechtig sein".

Wie Hektor Mithoff die besondere Gunst seines Herzogs Wilhelm genoß, der 1582 bei dem sehr gelehrten Stadtphysikus zu Gast war, so wurde sein ärztlicher Rath auch von den Grafen Bernhard zu Lippe, Otto von Hoya und Otto von Schauenburg begehrt; unter seinen Mitbürgern in Hannover aber wurde sein Ruhm nur durch den einer Naturärztin verdunkelt, der Wisselschen, die sich mit ihren Arzneien bei einigen Prädikanten der Marktkirche der Hexerei verdächtig machte; „denn sie habe Melchior Halsband kuriert, dem selbst Dr. Hektor nicht habe helfen können". Hektor Mithoff starb 1607, seines Alters 73 Jahr; er wurde auf dem Chor der Marktkirche beigesetzt; eine damals seine Grabstätte bezeichnende Metalltafel mit einer vom fürstlichen Hofrath Hausmann in lateinischen Versen verfaßten Grabschrift befindet sich jetzt in der Thurmhalle der Kirche.

Die erste Aufgabe, die dem neuen Stadtphysikus nach seinem Eintreffen in Hannover gestellt wurde, war die Einrichtung und Beaufsichtigung der Rathsapotheke. Nach einigem Widerstreben hatte das Schuhmacheramt seinen alten südlich vom Rathhause an der Köbelingerstraße gelegenen Schuhhof räumen müssen, wurde aber durch einen Platz am Klostergange, nahe dem Leinthore und dem Geerhofe des Schuhmacheramts entschädigt. An der Stelle des alten Schuhhofs entstand nun in den Jahren 1565 und 1566 der schöne, reich verzierte Holzbau, der bis zum Jahre 1844 erhaltene sogenannte Apothekenflügel des Rathhauses, in dem 1567 die Rathsapotheke eröffnet wurde. Für allerlei von Antwerpen

bezogene Trockenkräuter (Drogen), Gewürze und Weine waren 680 Thlr. zu zahlen. Dr. Mithoff erhielt 24 Thlr. 8 Gr. für etliche aus seinem eigenen Arzneischatze überlassene Materialien, und die alte Apteikerin, eine Kräuterhändlerin, die bis dahin allein die Pharmacie in der Stadt vertreten hatte, 8 Thlr. 8 Gr. für ihre Kräutervorräthe. Als erster Apoteiker wurde Hermann Schrader mit 60 Thlr. Besoldung angenommen, aber schon im folgenden Jahre wurde für ihn ein Nachfolger in Hamburg und Braunschweig gesucht. Der Stadtarzt Dr. H. Mithoff reiste selbst nach Braunschweig, „allda sich um einen guten Apoteiker zu erkundigen und zu bewerben", und im Jahre 1569 wurde Johann Homberger mit 70 Thlr. Besoldung angenommen.

Außer der Einrichtung und Beaufsichtigung der Rathsapotheke fiel dem Stadtphysikus die Fürsorge für die Gesundheitsverhältnisse zu, vor Allem der Schutz vor der Pest, der verheerendsten und am meisten gefürchteten aller Krankheiten. Es ist eine ziemliche Anzahl von den Stadtärzten verschiedener Städte, sowie von medicinischen Facultäten pflichtmäßig verfaßter sogenannter Pestordnungen oder „Pestordinanzen" erhalten geblieben, in denen gewöhnlich dreierlei Ursachen der Pest angegeben werden; als theologische: Gottes gerechter Zorn über der Welt Sünde und unbußfertiges Leben, als mathematische: die Conjunctio planetarum maleficorum, z. B. des Saturn mit dem Jupiter im Wassermann, eine Conjunction, die für die große Pest des Jahres 1350 Veranlassung gegeben haben sollte, und endlich als natürliche oder nächste Ursachen: Fäulung oder Ansteckung der Luft oder böse Diät oder der Genuß faulender Speise, verlegenen Getraides u. s. w. Gegen diese natürlichen Ursachen werden dann auch ganz zweckmäßige hygienische Maßregeln empfohlen: Lüftung und Reinigung der Wohnungen, rasche Beseitigung der Abfälle, Reinigung der Kloaken, selbst eine Art von Desinfection in der Form von Räucherungen. Außerdem werden seitenlange Recepte angeblicher Heilmittel, Zusammensetzungen von wiederum vielfach zusammengesetzten Arzneikörpern empfohlen und endlich das Beten des 91. Psalms,

der vom göttlichen Schutz und Errettung von der Pestilenz handelnd auf dem Herzen getragen als beste Verwahrung und sehr bewährtes heilsames Amulet gegen die Pest galt, auch von der Helmstädter Facultät in ihrer Pestordnung empfohlen und abgedruckt wurde.

Von den Pestordnungen der Stadt Hannover ist die von Dr. Hektor Mithobius, sowie die seines Sohnes Konrad erhalten. In den Apothekenregistern werden die Druckkosten für die von Mithoffs Nachfolger, dem Stadtphysikus Dr. Christian Hast verfaßte Pestordnung mit 4 Gulden 6 Groschen, sowie das Copialgeld einer Pestordnung des Stadtphysikus Lücke mit 1 1/2 Rthlr. angeführt. Einen auf die Pest bezüglichen kurzen „Bericht, wie man sich in diesen Sterbensläuften verhalten soll" hatte bereits der Arzt Magister Germanus i. J. 1561 seinem jungen Freunde, dem spätern Bürgermeister Bernhard Hofmeister gewidmet und darin auch die Meinung vertreten, daß die Pest die Folge einer bestimmten Constellation der Planeten und Ausdruck des göttlichen Zorns sei und daher nur durch Besserung der Sünder Verzeihung und damit auch Besserung der Kranken zu erwarten sei. In diesem frommen Sinne empfahl nun auch Hektor Mithoff in seiner Pestordnung, die auf großen Bogen gedruckt, offenbar dazu bestimmt war, zur Unterweisung des Volks an öffentlichen Orten ausgehängt zu werden, als bestes Remedium, sich zu Gott zu bekehren, ihn mit reinem Herzen anzurufen und hinfüro von Sünden abzustehen; und wenn sich nun ein Jeder zu Gott dem Herrn gewendet und sich in desselbigen Schutz befohlen, alsdann solle man eines freien Gemüths sein, Traurigkeit, Angst, Furcht und Schrecken der giftigen Pestilenz aus dem Sinne schlagen; „denn diese Imaginationes machen vielmahls bei den Kleinmüthigen Impressiones, bereiten auch solche Leute desto eher das Gift zu empfangen. Nöthig zu wissen, wie man solchem Gift vorkommen kann, das erfordert erstlich eine Veränderung des Lufts in den Häusern und deren Gemächern, danach Mäßigkeit des Leibes im Essen und Trinken und andere Ungebührlichkeiten, zum dritten will sie auch mit gut bewehrten Arzneien geheilt sein.

Belang der Luft soll man die Häuser mit guten Räucherkerzen, Kugeln und Pulver, Kräuter und Blumen beräuchern, sie mögen auch darzu nehmen Wachholderbeeren, -holz und -wurzeln, item an Wermuth, Lorbeer, Salbei. Die des Vermögens seien, sollen auch vor dem Kamin helle Feuer haben und halten. In den Gemächern, darin die inficierten Personen, Kranke oder Leichen gelegen, soll man ein helles Feuer von dürrem Wachholder, Kien, Lorbeer und Eichenlaub machen, hernach über dem Bette, darauf der Kranke gelegen ein Theil warmes, neugebackenes, mitten von einander geschnittenes Brod hängen. Es soll aber dieses Brod, weil sich alles Gift darin zeucht, hernach tief, außerhalb der Stadt in die Erde begraben werden. Zum andern wird auch die Luft verändert, wenn man einen drucken Ostwind durch die Häuser und Gemächer wehen läßt und von allem Stank sauber und rein hält. Hernach mag man wieder ein helles Feuer anzünden, und soll man in die 4 Örter (Ecken) des Gemachs ungelöscht Kalk legen, denselben über 2 Tage wegnehmen und begraben wie das Brod, und zuletzt ein Rauch im Hause machen von dem verordneten Rauchpulver zur Reinigung der Kranken, Häuser und Gemächer, welches das Gift ganz verzehren soll, wie etliche dafür halten.“

Daß man in dieser Hinsicht sich täuschte, sollte die schon im Jahre 1580 wieder auftretende Pest, sowie eine zweite im Jahre 1598 noch verheerender wüthende erweisen. Diese furchtbare Seuche, die orientalische oder Bubonenpest, hat das ganze Mittelalter hindurch von 10 zu 10 Jahren, oft mehrmals in einem Jahrzehnt unseren Erdtheil heimgesucht und entvölkert oder doch eine raschere Zunahme der Bevölkerung verhindert. Wohl mögen nicht alle von den Chronisten als Pest bezeichnete Seuchen wirkliche Bubonenpest gewesen sein; man nannte aber jede viele Menschen gleichzeitig hinraffende Seuche Pestilenz, und wie die im Anfang des 16. Jahrhunderts von England aus Frankreich und dann auch Deutschland heimsuchende englische Seuche oder der englische Schweiß, so mag auch manche Epidemie von Typhus, Influenza oder Blattern mit dem allgemeinen Namen als Pestilenz bezeichnet sein.

Die in Hannover am verheerendsten wüthende Pest war der in den Jahren 1348—1350 in ganz Europa herrschende schwarze Tod, der große Tigertod oder das geschwinde Sterben genannt. Sie hat, wie ein Chronist sich ausdrückt, „hier so weidlich rumort und die Menschen mit Haufen weggefressen, daß Niemand seines Lebens eine Stunde sicher war." Haufenweise warf man die Todten in die Kuhlen, und Manche, die noch nicht todt gewesen waren, kamen andern Tags wieder in die Stadt zurück. Auf einer früher in der Sacristei der Marktkirche befindlichen, auf den Bau des Marktthurmes sich beziehenden Tafel wird für den Beginn des Thurmbaues das Jahr 1350 angegeben mit dem Zusatze, daß dies dasselbe Jahr sei, in welchem die binnen drei Tagen tödtlich verlaufende Pest in der Zeit von 6 Monaten 3000 Einwohner der Stadt Hannover dahingerafft habe. Hohe Sterblichkeitsziffern werden bei dieser Pest auch von anderen Städten angegeben, von Lübeck 9000 Todte, von Erfurt 12000, von Florenz 60000 und von den während des Jubeljahres 1350 nach Rom wandernden Pilgern soll von 100 Kranken nur einer am Leben geblieben sein. Außer vielen anderen Pestjahren wird namentlich das Jahr 1462 als besonders unheilvoll für Hannover angegeben. An der englischen Seuche starben im Jahre 1546 an einem Tage 26 und im Jahre 1566 sollen wieder 4000 Menschen an der Pest gestorben sein; man nannte später diese Epidemie, die Veranlassung zur Berufung Mithoffs gab, die große Pest, im Gegensatz zu der im Jahre 1580 herrschenden Pest, welche die kleine Pest genannt wurde, da die höchste Zahl der an einem Tage Gestorbenen nur 21 war.

Im Jahre 1598 vom Neujahrstage bis in den Monat November herrschte wieder eine sehr schwere Pest, an der im Ganzen 2164 Einwohner, darunter der Pastor Niemeyer von der Ägidien- und Pastor Heizo Buschius von der Kreuzkirche starben; diese Pest war es auch, der nach Angabe des Magister Crado von 400 Lateinschülern 200 zum Opfer fielen. Die Menge der Leichen machte eine Erweiterung des Nicolai-Kirchhofs erforderlich, und infolge der bei den beeilten und zahlreichen

Beerdigungen stattfindenden Unordnungen entging dem Todtengräber, sowie dem Nicolai-Stift ein großer Theil ihres Einkommens aus den Begräbnisgeldern. Weniger heftig war die Pest vom Jahre 1609, es starben daran der Pastor Garben von der Marktkirche und der oben als Verfasser einer Pestordnung erwähnte Stadtsyndikus Dr. Christian Hast. In den Jahren 1623—1626, während die Dänen in Hannover lagen, starben wieder einige Tausend Einwohner an der Pest, darunter mehrere durch ihre Berufspflichten ja am meisten gefährdete Geistliche: Die Prediger Funccius von der Kreuzkirche, Lange von der Ägidien- und Erythropel von der Marktkirche. Zum letzten Mal, jedoch nur in einigen Häusern zeigte sich die Pest im Jahre 1636; in den Jahren 1657 und 1658, während in den Nachbarstädten Hildesheim, Braunschweig uad Bremen die Krankheit sich verbreitete, blieb Hannover verschont. Als in den Jahren 1711 und 1712 eine von Süden und Osten vordringende Pestepidemie das Kurfürstenthum und die Stadt Hannover bedrohte, wurde das bei der verbündeten Armee in Brabant stehende 5. Dragoner-Regiment von Hahn ins Land zurückbefohlen, um gegen die im Süden bereits bis zum Harz vorgedrungene Seuche eine Grenzabsperrung zu bilden; der Magistrat Hannovers baute außerhalb der Stadt ein Pestlazareth, das später fast 2 Jahrhundert lang als Kaffeehaus benutzte „Neue Haus". Beide Maßregeln erwiesen sich jedoch als unnöthig; die Pest drang nicht weiter vor, ihre Herrschaft war von nun an im ganzen Occident beendigt; an ihre Stelle aber trat die Blatternkrankheit, die unter dem Namen „Heiliges Feuer" als Pestilenz wohl schon in früheren Zeiten bisweilen aufgetreten war, jetzt aber zur wahren Pest des 18. Jahrhunderts wurde und von 5 zu 5 Jahren wiederkehrend Millionen Menschen dahinraffte, bis Jenner's segensreiche Entdeckung auch ihrem Wüthen ein Ende machte.

Durch die Erhebung Hannovers zur Residenz der Herzöge wurde dem während des dreißigjährigen Krieges gesunkenen Gewerbe neue Anregung gegeben, und mit dem zunehmenden Aufschwung des Handels wuchs auch allmählich der allgemeine Wohlstand wieder. Der Glanz des Hofes zog namentlich

nach Erlangung der Kurwürde zahlreiche Fremde, Italiener und Franzosen herbei, die nicht ohne Einfluß auf die Anschauungen der Einwohner aller Stände blieben. Nachdem das Haus Hannover den englischen Thron bestiegen hatte, kam dann durch die Verbindung mit England auch englisches Wesen in Aufnahme; englische Sitten wurden von den Hofleuten angenommen und die Gelehrten, unter ihnen die Ärzte, blieben nicht unberührt von den jüngsten großen Erfolgen englischer Forscher; hatte doch im Laufe des Jahrhunderts Newton in seiner Gravitationslehre das für den Kreislauf im Weltall ewige Gesetz gefunden, und William Harvey durch seine Lehre vom Blutkreislauf die Lehre von den Lebensbedingungen des Mikrokosmos begründet.

Der durch die angeführten Umstände in Hannover veranlaßte Aufschwung der ganzen Lebensführung und besonders des Geisteslebens dehnte sich allmählich auch auf weitere Kreise aus, auch die Stadtwundärzte oder Amts-Chirurgen, deren Zahl nach Gründung der Neustadt von vier auf acht erhöht war, wollten bei dem allgemeinen Fortschritt nicht zurückbleiben.

Der wenig angesehenen Zunft der Bader gegenüber, denen im Mittelalter bei den Frohnleichnamsprocessionen unter den 17 Zünften die letzte Stelle angewiesen war, hatten die aus der Zunft der Barbiere hervorgegangenen Stadtwundärzte oder Amts-Chirurgen von jeher gewisse Vorrechte beansprucht; sie allein durften die Messingbecken vor ihren Officinen aushängen und ihr Gewerbe in der ganzen Stadt ausüben, während die Bader damit auf ihre Badstuben beschränkt waren. Ein hohes Standesbewußtsein spricht sich auch in der von sämmtlichen Barbiermeistern vereinbarten und am 5. December 1645 von Bürgermeister und Rath bestätigten Amtsordnung aus, in der sie die von ihnen vertretene Kunst der Medicin und Chirurgie nächst der Theologie und Philosophie für die edelste, heilsamste und ersprießlichste Kunst erklärten, die den Menschenkindern mitgetheilt wäre. Lange Zeit freilich sträubten sie sich noch das einträgliche Geschäft des Bartscheerens den Badern zu überlassen, mit denen sie bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts in Wettbewerbstreitigkeiten

lagen, die durch gerichtliche oder landesherrliche Erkenntnisse entschieden werden mußten; allmählich aber machte die Bezeichnung Barbier der vornehmeren als Amts-Chirurg oder Stadtwundarzt für sie Platz. Mit dem anerkennenswerthen Bemühen, ihre Gilde zu heben, verbanden sie ein reges Streben, sich wissenschaftlich zu fördern. Unter Leitung des Stadtarztes Ernst Christoph Ebell errichteten sie im Jahre 1716 ein Collegium chirurgo-anatomicum, dem durch kurfürstliches Privilegium Leichen zugewiesen und die Erlaubnis ertheilt wurde, aus der Zahl der in Hannover ansässigen Ärzte sich einen Director oder Demonstrator zu wählen, wobei der Stadtphysikus ohne erhebliche Ursachen nicht übergangen werden sollte. Um das Land und das Heer mit tüchtigen Chirurgen zu versehen, sollten den Schülern des Collegs Anatomie und Chirurgie publice und gratis vorgetragen werden. Als Demonstrator wurde ein geschickter Chirurg und Anatom, der damalige Generalstabschirurg Johann Ernst Wreden gewählt, der mit dem Hof- und Feldmedikus Wolf und dem Generalhospital-Chirurg Kannengießer ein Collegium bildete zur nöthigen Instruction, sowie zur Prüfung der Regiments-Chirurgen und der Chirurgen als Gesellen, bevor sie in Dienst genommen wurden.

Das im Jahre 1721 eröffnete „Theatrum anatomicum oder die privilegierte Anatomiekammer“ befand sich zuerst im Thorthurm des Steinthors, dann in den Thürmen des Ägidien- und des Calenberger Thores, bis sie im Jahre 1753 in das alte Stadtzeughaus verlegt wurde, dessen Grundmauern vor einigen Jahren auf der Georgstraße dem Theatergebäude gegenüber aufgefunden wurden. Im Jahre 1789 bei Anlegung der Georgstraße wurde das alte Stadtzeughaus abgebrochen und das Anatomie-Collegium in das aus den Bautheilen des abgebrochenen Hauses am Ende der Georgstraße am Gießhofe, gegenüber der Steinthorstraße neu erbaute Anatomie-Gebäude verlegt.

Das privilegierte Colleg erlangte unter Wredens geschickter Leitung bald nach seinem Entstehen Ruf und Bedeutung. Wie die großen Ergebnisse englischer und holländischer Naturforschung die Beachtung der gebildeten Kreise in ganz

Deutschland gefunden hatten, so war auch in Hannover eine regere Theilnahme an naturgeschichtlichen Dingen erwacht. Auch Laien und Liebhaber der jetzt in Hannover Mode werdenden Anatomie betheiligten sich an den anatomischen Demonstrationen und wurden nach jedesmaliger Ankunft einer Leiche durch öffentliche von sämmtlichen Amtschirurgen unterzeichnete Bekanntmachung dazu eingeladen, gegen Erlegung von 12 Mgr. und von 24 Mgr. bei die Wißbegierde oder Neugierde besonders reizenden Leichen.

Eine dieser Einladungen lautet folgendermaßen:

Demnach instehenden Mittwochen, als den 14. Januar, Nachmittags 3 Uhr der Anfang wird gemachet werden auf hiesiger privilegierter Anatomie-Kammer an einem Cadavere foeminino die Anatomie und insonderheit die Muskulatur zu zeigen, welche Demonstrationes in denen folgenden Tagen werden continuieret werden, als wird solches hiermit den Liebhabern der Anatomie bekannt gemacht, und sollen diejenigen, welche diesen Demonstrationibus beizuwohnen Belieben tragen gegen Erlegung von 12 Mgr. vor jede Demonstration oder 2 Thlr. vor sie zusammen admittieret werden.

Hannover, den 9. Januar 1722.

Sämmtliche privilegierte Chirurgen.

Dieser Einladung schloß sich eine andere des Demonstrators Wreden an:

Durch dieses Programm erweiset mit wenigem den unentbehrlichen Nutzen der Myologie in der Chirurgie und ladet zur Anatomie eines Cadaveris foeminini den nach Standes Gebühr hochzuverehrenden Leser dienstlich ein Johann Ernst Wreden, Anatomiae & Chirurgiae demonstrator.

Hannover, den 12. Januar 1722.

Geschickte und wissenschaftlich gebildete Amts-Chirurgen gingen aus diesem Chirurgisch-anatomischen Collegium hervor; aber auch berühmt gewordene Ärzte; unter Letzteren ist vor Allen zu nennen: Johann Ernst Wichmann, einer der ersten Ärzte des auf Veranlassung des Bürgermeisters Grupen im Jahre 1736 gegründeten Krankenhauses. Am 23. Mai dieses Jahres wurde dieses dem Beginenthurm gegenüber dicht an

der Sommerbrücke neu erbaute Krankenhaus vom Prediger der Marktkirche, Pastor Flügge feierlich eingeweiht.

Es sollten in dem Hause arme Kranke aus der Altstadt, vorzüglich Bürger, wenn es aber der Raum gestattet, auch Gesinde und Bediente, auch kranke Fremde, die sich nicht unterhalten und nicht weiter geschafft werden können, entweder umsonst oder gegen leidliche Bezahlung aufgenommen und verpflegt werden. Arme Kranke aus der Neustadt werden nur gegen Bezahlung aufgenommen; da diese daher meistens in ihren Wohnungen durch die Bezirksarmenärzte behandelt werden mußten, so war die Neustadt lange Zeit darauf bedacht, sich ein eigenes Krankenhaus zu schaffen; es war auch bereits eine Summe von 15 000 Thlr. zusammengebracht, wozu der König Georg III. 5000 Thlr. hergegeben hatte; ein Haus zwischen Steinthor und Cleverthor, das Kleeblatt, war zur Benutzung als Krankenhaus im Jahre 1802 schon gekauft, als durch die Kriegsereignisse im Anfange des Jahrhunderts die weitere Ausführung des Unternehmens unterbrochen wurde.

Das im Jahre 1736 gegründete Krankenhaus der Altstadt konnte 25 Betten in 2 größeren und 3 kleineren Zimmern stellen. Jeder Kranke hatte sein eigenes Bett, bei Überfüllung des Hospitals aber mußten 2 Kranke ein Bett theilen. Badevorrichtungen waren nicht vorhanden, obgleich das Wasser der Leine so nahe. Erst im Jahre 1785 wurden auf dringenden Antrag des damaligen Krankenhausarztes Dr. Lodemann zwei Bäder in zwei abgesonderten Zimmern eingerichtet, deren sich außer den Kranken auch Einwohner der Stadt gegen Erlegung von 9 Mgr. für jedes Sommerbad bedienen konnten. Der Magistrat war Patron des Krankenhauses, dem ein Rechnungsführer (meistens ein Senator), ein Verwalter und ein Lazarethprediger vorstanden; letztere beide wohnten im Krankenhause. Die Krankenpflege besorgte ein Arzt, ein Wundarzt und eine Krankenwärterin. Die Mittel des Hospitals waren sehr beschränkt; bei seiner Stiftung hatte es einen Fond von 1037 Thlr. Der Bürgermeister Grupen vermachte im Jahre 1766 dem Krankenhause 100 Thlr., die aber vergessen und erst 1794

ausgezahlt wurden. Nach dem Testament eines Fräulein von Schilden erhielt das Hospital 5000 Thlr., und durch Geschenke und Vermächtnisse wurde allmählich das Vermögen so vermehrt, daß über 500 Thlr. jährlicher Zinsen verfügt werden konnte. Davon aber war zu zahlen an Gehalt für den Lazarethprediger 80 Thlr. für den Verwalter 50 Thlr., für den Arzt 20 Thlr., für den Wundarzt 40 Thlr. und für Arzneien, Wäsche, Feuerung, Beleuchtung soviel, daß die Gesammtausgaben im Jahre 1772 sich auf 485 Thlr. beliefen, dann aber die auf 500 Thlr. berechnete Beköstigung der Kranken noch nicht gedeckt war.

Der damalige Lazareth-Rechnungsführer, Senator Lemke schlug daher vor, da bereits mehrere Hundert Thaler von den nicht beträchtlichen Fonds des Lazareths aufgenommen waren, und bei der damals herrschenden Theuerung und Erhöhung der Speisekosten — es war das Hungerjahr 1771/72 — das Krankenhaus in der Einnahme seit einigen Jahren merklich gelitten hätte, die Erträge aus den Nachmittags-Klingebeuteln der drei Kirchen der Altstadt dem Krankenhause zuzuweisen. Dieser Vorschlag fand den Beifall des Magistrats, aber die Noth scheint durch seine Annahme nicht wesentlich gelindert zu sein; denn um die Kosten der erwähnten Badeeinrichtung zu bestreiten und schadhaft gewordene Thüren und Fenster auszubessern, wurde 1785 der durch eine eintretende Vacanz zur Verfügung stehende Gehalt des Lazareth-Predigers verwandt, nachdem die Pastoren der Marktkirche Lehzen und Hagemann sich bereit erklärt hatten, die Dienstleistungen des Lazareth-Predigers einstweilen unentgeltlich zu übernehmen.

Im Jahre 1792 wandte sich der Lazareth-Rechnungsführer, Senator Schmidt, da seit drei Jahren die Arznei-Rechnung nicht abgetragen und auf 798 Thlr. gestiegen wäre, um eine Unterstützung für das Krankenhaus an die Landesregierung. Schließlich erfolgte im Jahre 1833 die Übersiedelung der Kranken aus dem Hause an der Sommerbrücke in das städtische Krankenhaus in Linden.

XIII.

Geschäfts-Bericht
des
Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

Der Verein ist auch im vergangenen Jahre bestrebt gewesen, den Zielen, welche er sich in seinen Statuten gesetzt hatte, näher zu kommen. Besonderer Werth wurde wiederum auf die Vorträge gelegt, deren folgende gehalten wurden: Von Oberlehrer Dr. Herm. Schmidt über Handelswege und Handel Hannovers im Mittelalter; Oberlehrer Dr. Erdmann über die Einführung der Reformation in der Stadt Hannover; Pastor Nutzhorn über Gottfr. Aug. Bürgers Beziehungen zu Hannover; Rechtsanwalt Hans Bojunga über die Hexenprozesse in Alt-Hannover; Archäologe Fr. Tewes über die Geschichte des Münzwesens der Stadt Hannover; Kupferstecher H. Leisching über Kunstdenkmäler der Stadt Braunschweig; Prof. Dr. Kettler über die Entwickelung des Schulwesens in der Stadt Hannover in den letzten dreißig Jahren. Bei dem Vortrage des Herrn Tewes war die Sammlung stadthannoverscher Münzen des Freiherrn W. Knigge ausgestellt; bei dem Vortrage des Herrn Leisching eine Sammlung von Abbildungen der im Vortrage berührten Kunstdenkmäler; bei den übrigen Vorträgen Abbildungen aus der Sievertschen Sammlung, welche sich auf die vom Vortragenden behandelte Zeit bezogen. An mehrere der Vorträge schloß sich eine Besprechung an.

Die Sitzungen der Abtheilung für niedersächsische Stammeskunde fanden von October 1896 bis April 1897 monatlich einmal statt. Oberlehrer Dr. Bunte trug vor über den Zu-

sammenhang der deutschen Ortsnamen mit den alten Völkernamen. Herr Tewes berichtete in 2 Vorträgen über Urnenfunde in der Stadt Hannover und deren Umgebung sowie über Steingräber. Dr. Jürgens trug vor über die Stammesgrenzen Niedersachsens im Verhältnis zu den jetzigen Sprachgrenzen sowie über die Geschichte Niedersachsens in fränkischer Zeit. Ferner berichtete Dr. Schuchhardt über seine Aufnahmen altsächsischer Befestigungen, Herr Ulrich über einige Urnenfunde, Dr. Jürgens über das Werk von Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Germanen. Die Vorträge und Berichte bildeten den Ausgangspunkt für Besprechungen, welche einige vom Vortragenden berührte Einzelheiten zum Gegenstande hatten.

Durch einige vom Vereine veranstaltete Ausflüge nach anderen Städten Niedersachsens wurde den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, die Sehenswürdigkeiten dieser Städte unter der Führung von geschichtskundigen und kunstverständigen Herren zu besichtigen. Am 25. October 1896 wurde eine Fahrt nach Hildesheim unternommen und dort eine Wanderung durch die Stadt ausgeführt, unterbrochen von einer Frühstückspause und einem gemeinsamen Mittagsmahle in der Domschenke. Eingehend besichtigt wurden das Rathhaus, der Dom, die St. Michaeliskirche, die Magdalenenkirche und das Museum in der Andreaskirche. Ein Ausflug nach Braunschweig fand am 9. Mai statt. Mehrere Mitglieder des dortigen Ortsvereins für Geschichte und Alterthumskunde hatten in liebenswürdiger Weise die Führung bei einem Rundgange durch die Stadt und die Erklärung der Sehenswürdigkeiten übernommen, von denen namentlich der Dom, die Katharinen- und die Martinikirche, die Burg Dankwarderode und das Rathhaus besichtigt wurden. Über die reichen Schätze des herzoglichen Museums wurde unter sachverständiger Führung ein Überblick gewonnen; von den einzelnen Kunstgegenständen konnten nur die wichtigsten eingehend betrachtet werden. Morgens und Nachmittags vereinigte je eine Erholungspause im Deutschen Hause unsere Braunschweiger Führer und die Mitglieder. — Im Herbste wurde dann noch ein zwei-

tägiger Ausflug nach Lüneburg unternommen. Auf der Hinfahrt, am 4. September, unterbrachen einige Mitglieder in Ülzen die Reise, fuhren nach Ebstorf, um das dortige Kloster zu besichtigen und setzten nach einer Wanderung durch die Heide Abends von Ülzen aus die Fahrt fort. In Lüneburg trafen sie mit den übrigen Vereinsmitgliedern wieder zusammen. Abends fand eine gesellige Vereinigung in Wellenkamps Hotel statt, zu der sich auch eine größere Anzahl von Mitgliedern des Lüneburger Museumsvereins einfand. Am folgenden Morgen wurde bei einer Wanderung durch das alte Lüneburg die Johanniskirche, das Rathhaus und das Museum eingehender besichtigt. Nach einem gemeinsamen Mittagsmahle in Wellenkamps Hotel wurde das nahe Lüne besucht und das dortige Kloster nebst Kirche in Augenschein genommen. Bis zur Rückkehr nach Lüneburg blieben wir im Klosterkruge mit den Lüneburger Herren zusammen. Als wir uns auf dem Bahnhofe von ihnen verabschiedeten, geschah es in dem Bewußtsein, daß wir ihrer aufopfernden Freundlichkeit einen ebenso lehrreichen wie genußreichen Tag zu verdanken hatten.

Der Umstand, daß der Saal im Kestner-Museum, in welchem die Vorträge stattfinden, räumlich mit dem Stadt-Archiv und der Bibliothek in Verbindung steht, hat sich als für die Zwecke des Vereins sehr förderlich erwiesen. Die Ausstellung von Abbildungen, Handschriften und Büchern, welche den Gegenstand des jedesmaligen Vortrags zu veranschaulichen geeignet sind, wird dadurch wesentlich erleichtert. Die im Archive befindliche Sammlung von Abbildungen älterer stadthannoverscher Gebäude ist in diesem Jahre erheblich vermehrt durch Zeichnungen von Grund- und Aufrissen sowie Photographien solcher Häuser, welche bei dem Durchbruche nach der Schmiedestraße und in einzelnen anderen Fällen abgebrochen worden sind. Der Verein ist auch bemüht gewesen, einzelne Architekturtheile dieser Gebäude, welche kunstgeschichtlich von Interesse sind, zu erhalten. Von den städtischen Alterthümern, welche sonst noch für uns in Frage kommen, ist im Geschäftsberichte des vorigen Jahres sowie im ersten Theile des Aufsatzes über die Quellen der stadthannoverschen Geschichte im Zusammen-

hange die Rede gewesen. Bei dem wohlwollenden Interesse, welches seitens der städtischen Collegien den Bestrebungen unseres Vereins entgegengebracht wird, dürfen wir hoffen, daß bei den bevorstehenden baulichen Veränderungen des Kestner-Museums eine städtische Alterthums-Sammlung eingerichtet werden wird. Durch eine Verbindung der Vorträge mit einer Ausstellung von Alterthümern, Abbildungen und Schriften würde es möglich sein, eine deutliche Vorstellung von dem Zustande unserer Stadt in der Vergangenheit zu erhalten. Eine Geschichte der Stadt Hannover wird gegenwärtig bearbeitet; die vorliegende Vereinsschrift enthält die Einleitung dazu. Die weitere Darstellung wird die Stadtgeschichte im Zusammenhange mit der Landesgeschichte und unter besonderer Berücksichtigung der Topographie sowie der Entwickelung der Verfassung und Verwaltung zu behandeln haben.

XIV.

Geschäftsbericht

des

des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

(September 1897.)

Seit der vorjährigen Berichterstattung hat der Verein einen überaus erfreulichen Fortschritt insofern zu verzeichnen gehabt, als im Verlauf des letzten Jahres die Zahl seiner Mitglieder um mehr als 200 sich vermehrt hat und so auf die Höhe von 355 gestiegen ist. Dagegen hatte der Vorstand auch diesmal das Ausscheiden eines seiner Mitglieder, nämlich des Herrn Seminardirectors Schlemmer in Folge von Amtsversetzung, zu bedauern, so daß zu der bereits im vorigen Bericht erwähnten Vacanz dieser Art noch eine neue hinzutrat. Jedoch ist die eine dieser beiden Vacanzen inzwischen wieder ausgefüllt worden, da der Vorstand in seiner Sitzung vom 24. April 1897 Herrn Landgerichts-Präsidenten von Schmidt-Phiseldeck, vorbehaltlich der Bestätigung seitens der nächsten Generalversammlung, zum Vorstandsmitgliede erwählte, und auch die gegenwärtig im Vorstand noch vorhandene Lücke dürfte in kurzer Zeit ihre wünschenswerthe Ergänzung finden.

In ähnlicher Weise wie früher hat die Bibliothek des Vereins durch Ankauf und besonders durch Schriftenaustausch mit auswärtigen Instituten ihren Umfang beträchtlich ver-

größert, und soweit sich Gelegenheit dazu bot, wurden auch der Sammlung der Münzen Neuerwerbungen zugeführt. Bezüglich des Museums alterthümlicher Gegenstände ist zu erwähnen, daß ihm die letzten Theile des altgermanischen Anzugs, welcher seiner Zeit in Oberaltendorf bei Ausgrabung eines Sceletts gefunden wurde, in der von dem Römisch-Germanischen Centralmuseum in Mainz vorgenommenen Reconstruction einverleibt werden konnten, und daß eine anderweitige Vermehrung der betreffenden Sammlung durch eine Anzahl von Geschenken stattgefunden hat, über welche das als Anlage Nr. 2 folgende Verzeichnis Auskunft giebt.

Die Vorbereitungen für das in früheren Berichten schon mehrfach erwähnte litterarische Unternehmen, zu welchem der Historische Verein sich mit dem hiesigen Bürger- und Gewerbeverein verbunden hat und welches in der Herausgabe einer gemeinverständlich geschriebenen Geschichte der Stadt Stade besteht, sind jetzt soweit vorgeschritten, daß das Erscheinen des Werkes im Buchhandel, wenn nicht ganz unvorgesehene Zwischenfälle eintreten, mit Sicherheit zu Ende des laufenden Jahres erwartet werden kann. Wenn seine Veröffentlichung etwas später erfolgt, als ursprünglich angenommen war, so erklärt sich das aus der Erweiterung, die der für die Herausgabe aufgestellte Plan in doppelter Hinsicht erfahren hat; denn einerseits wird der von Herrn Major Bahrfeldt verfaßte Text nicht, wie früher in Aussicht genommen war, zehn Druckbogen, sondern ungefähr 15 umfassen, und andrerseits soll die Schrift mit einer erheblichen Reihe interessanter Abbildungen versehen werden, welche die früheren und die jetzigen Verhältnisse der Stadt Stade in anschaulicher Weise zu illustrieren vermögen. Diese reiche Ausstattung dürfte dem Buche zu um so größerem Schmucke gereichen, als die publicierenden Vereine in liberalster Weise von der städtischen Behörde, vom Vaterländischen Vereine und von verschiedenen Privatpersonen unterstützt wurden, um nicht nur ansprechende und charakteristische Orginalbilder zu gewinnen, sondern auch deren Vervielfältigung in möglichst vollkommener Technik ausführen zu lassen.

Noch einem anderen seit längerer Zeit erstrebten Ziele ist der Verein im verflossenen Jahre erheblich näher gekommen. Seit Jahren war es sein Wunsch, daß die merkwürdigen Steindenkmäler aus prähistorischer Zeit, welche sich innerhalb des Vereinsgebietes bei Grund-Oldendorf befinden, im Interesse ihrer Conservierung aus dem bisherigen Privatbesitz in öffentlichen Besitz übergehen möchten. Nachdem infolge der mancherlei Schwierigkeiten, die dem Erwerb entgegenstanden, die Angelegenheit eine Zeit lang geruht hatte, wurden vor mehreren Monaten die Verhandlungen von neuem aufgenommen und nahmen diesmal einen günstigeren Verlauf. Obwohl dieselben noch nicht völlig zu Ende geführt sind, gewähren sie doch die feste Aussicht auf einen vollbefriedigenden Abschluß und so werden voraussichtlich die erwähnten Denkmäler demnächst von dem Landesdirectorium der Provinz Hannover übernommen werden, wobei die Kosten dieser Erwerbung von der Provinzial-Verwaltung und zum größeren Theil von dem Verein getragen werden sollen.

Außer den im Vorstehenden berührten Angelegenheiten wurde noch eine Reihe anderer von mehr interner Natur in den vierteljährlichen Vorstandsversammlungen verhandelt. So kam in einer dieser Versammlungen die Vervollständigung des Katalogs der im Alterthumsmuseum vereinigten Gegenstände zur Sprache; nachdem im vorigen Jahre über den prähistorischen Theil des Museums ein genauer Katalog aufgestellt war, schien es wünschenswerth, auch die übrigen Antiquitäten in gleicher Weise katalogisieren zu lassen, und es wurde ein dementsprechender Beschluß gefaßt, dessen Ausführung der Conservator des Museums übernahm.

Da der Stand der finanziellen Verhältnisse des Vereins sich aus der Rechnung pro 1896 ergiebt, welche nachfolgend als Anlage Nr. 1 abgedruckt ist, bleibt uns hier nur noch die Pflicht, dem Landesdirectorium der Provinz Hannover für die auch diesmal gütigst gewährte Jahresunterstützung von 700 Mark den verbindlichsten Dank des Vereins auszusprechen.

Anlage Nr. 1.

Rechnung
für das Jahr 1896.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1895 ..... — M — ₰

B. Ordentliche Einnahmen:

a. Beiträge 1. v. 106 Mitglieder à 3 M — ₰ = 318 M
2. „ 102 „ à 1 „ 50 „ = 153 „ 471 „ — „

b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern .... 170 „ 36 „

C. Außerordentliche Einnahmen:

An Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1896/97 .... 700 „ — „

Summa der Einnahme 1341 M 36 ₰

Ausgabe.

A. Vorschuß der Rechnung vom Jahre 1895 .... 68 M 52 ₰

B. Für die Bibliothek und das Archiv:

1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Nov. 1891,

a. für 125 Exempl. der Zeitschr. à 3 M = 375 M
b. „ 150 „ des Geschäftsberichts 5 „ 380 „ — „

2) Zur Anschaffung von Büchern .... 168 „ 75 „

C. Für das Museum und die Münzsammlung .... 108 „ 60 „

D. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:

1) Hausmiethe .... 150 „ — „

2) Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w. 204 „ 40 „

Summa der Ausgabe 1080 M 27 ₰
„ „ Einnahme 1341 „ 36 „

Bleibt Überschuß 261 M 09 ₰

Anlage Nr. 2.

Verzeichnis

der eingegangenen Geschenke.

Dem historischen Verein in Stade wurde verehrt von:

1) Frau Major von Dassel 1 altdeutscher bemalter Teller. 2) Herrn Chaussee-Aufseher Homann in Hagenah 1 Hellebarde. 3) Herrn Kottmeyer in Rotenburg 1 Steinaxt von gelbem Feuerstein. 4) Herrn Kaufmann Zierenberg 1 Hamburger Chronik. 5) Herrn Med.-Rath Dr. Rusack 1 Rüstung eines japanischen Kriegers. 6) Frau Ww. Hahn 1 altes Kaffeeservice und 1 Pompadour. 7) Herrn Justizrath Dr. Freudentheil 1 im Schölisch gefundener Steincelt. 8) Herrn Agent Pastels 1 Originalurkunde des Stader Buchdruckerprivilegiums. 9) Herrn Buchbinder Bennemann 1 Stollberger Groschen. 10) Herrn Leopold von Borries 1 „Hannoverscher Volks-Advocat." 11) Herrn Assessor Roscher 1 auf dem Domkirchhof zu Verden gefundene große Urne. 12) Herrn Hofbesitzer Kröger in Schwinge 1 dort gefundener kleiner Aschentopf. 13) Herrn Kaufmann Tomforde 1 Siegelstempel des Seidenkrämeramts 14) Herrn Major Kämmerer 1 altdeutsche bemalte Schüssel. 15) Herrn Rentner Rosenbrock ein in Stade 1732 gedruckter „Herzensspiegel." 16) Herrn Consistor. Bate Rust 1 Conversations-Lexikon von 1760, 1 gedruckte Urkunde der Schiffer-Gesellschaft. 17) Herrn Buchdrucker Müller Einnahme-Verzeichnis des Stader Scharfrichters Zippel von 1766 bis 1781 über 32 Torquirungen und Vollstrecken von Todesurtheilen und über gezahltes, meistens nicht bezahltes Honorar, vor safft, Tingtur, Glaß zu smieren, Hundeschmaltz, vor in der Cuhr genommen 2c.

Anlage Nr. 3.

Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Vorsitzender: Regierungs-Präsident Himly.
2. Stellvertretender Vorsitzender: Senator Holtermann.
3. Bibliothekar: Professor Reibstein.
4. Schriftführer: Prof. Bartsch.
5. Conservator der Münzen: Uhrmacher Jarck.
6. Generalsuperintendent Steinmetz.
7. Rittergutsbesitzer E. v. Marschalck.
8. Landgerichts-Präsident von Schmidt-Phiseldeck.

b. Ehrenmitglieder.

1. Herr Oberstabsarzt Dr. med. Weiß in Meiningen.
2. Herr Major Bahrfeldt in Brieg.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. In Stade.

Die Herren:

1. Bartsch, Professor.
2. Bennemann, Buchbinder.
3. Borchers sen., Tischlermstr.
4. Brandt, Professor.
5. Brauer, Fr., Gastwirth.
6. Büttner, Canzleirath.
7. Bösch, J., Zimmermstr.
8. Borcholte, Senator.
9. v. d. Borstel, Major a. D.
10. Brackmann, Landgerichtsrath.
11. Bültzing, H., Maurermstr.
12. Bayer, Regierungsassessor.
13. Cornelsen, Dr. jur., Regierungs-Referendar.
14. Caemmerer, Gendarmerie-Major.
15. v. Düring, Amtsgerichtsrath.
16. Eichstaedt, Apotheker.
17. Freudentheil, Dr. jur., Justizrath.
18. Freise, L., Rentier.
19. Fromme, Pastor.
20. Fritsch, Professor.
21. Grube, Weinhändler.
22. Grothmann, Mühlenbauer.
23. Heimberg, Buchdruckereibesitzer.
24. Heyderich, H. W., Senator.
25. Holtermann, H., Senator.
26. Himly, E., Reg.-Präsident.
27. Hain, F., Malermstr.
28. Hagedorn, Oberstlieutenant.
29. Jarck, Uhrmacher.
30. Jürgens, Zimmergeselle.
31. Kerstens, Ziegeleibesitzer.
32. Kohrs, W., Bankier.
33. Kruse, Lehrer.
34. Körner, Bankier.
35. Leeser, A., Bankier.
36. Müller, Uhrmacher.
37. Müller, W., Oberlehrer.
38. Müller, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
39. v. Marschalck, Baron.
40. Nagel, J., Rechtsanwalt.
41. Naumann, A., Ober-Reg.-Rath.

42. Oppermann, Dr., Landschaftsrath.
43. Plate, H., Kaufmann.
44. Pockwitz, Buchhändler.
45. Pockwitz, Buchdruckereibesitzer.
46. Reibstein, Professor.
47. Rechten, Gymnasiallehrer.
48. Roth, Landgerichts-Präsident.
49. Roscher, Regierungs-Assessor.
50. Sander, Dr. phil., Gymnasial-Oberlehrer.
51. Schaumburg, Buchhändler.
52. Schröder, Seminarlehrer.
53. v. d. Schulenburg, Freiherr und Landschaftsrath.
54. Schwägermann, Baurath.
55. Söhl, Mandatar.
56. Spreckels, Rentier.
57. Stecher, Apotheker.
58. Steinmetz, Generalsuperintend.
59. Sternberg, Kaufmann.
60. Streuer, Seminarlehrer.
61. Stubbe, Hotelbesitzer.
62. v. Staden, Pastor.
63. Spickendorff, Regierungsrath.
64. Stelling, Staatsanwalt.
65. Stümcke, Gymnasial-Oberlehrer.
66. Sattler, Pastor emer.
67. Spreckels, Juwelier.
68. Suche, Regierungs-Assessor.
69. v. Schmidt-Phiseldeck, Landgerichts-Präsident.
70. Thölecke, Uhrmacher.
71. Tibcke, Photograph.
72. Tiedemann, Dr., Sanitätsrath.
73. Tiedemann, Dr. Fr., Arzt.
74. Vogelei, Oberger.-Secret. a. D.
75. Vogel, Dr., Sanitätsrath.
76. Walter, Herm., Mandatar.
77. v. Wangenheim, Freiherr, Landgerichtsrath.
78. Wedekind, Major a. D.
79. Wyneken, J., Justizrath.
80. Woltmann, Senior.
81. Willemer, A., Rentier.
82. Weise, Dr., Stabsarzt a. D.
83. Dankers, H., Senator.
84. Erythropel, Dr., Arzt.
85. Werner, Taubstummenlehrer.
86. Steinbach, Stadtbaumeister.

2. **Außerhalb Stade.**

Die Herren:

87. v. d. Decken, Rittergutsbes., Schwinge.
88. Kolster, Cl., Gutsbes., Stadersand.
89. Lemcke, Lehrer, Campe.
90. Eylmann, Gutsbes., Döschof.
91. Nagel, C., Hofbes., Bassenfleth.
92. v. Stemmen, Hofbes., Brunshausen.
93. v. Borstel, Fr., Hofbesitzer, Brunshausen.
94. Jöhnck, Fabrikbesitzer, Brunshausen.
95. Rathjens, Gemeindevorsteher, Dollern.
96. Tamcke, J. C., Brennereibes., Dollern.
97. v. Riegen, H., Vollhöfner, Dollern.
98. Vollmer, Mühlenbes., Dollern.
99. Dreyer, Lehrer, Dollern.
100. Steffens, Mühlenbesitzer, Deinstermühle.
101. Klindworth, Lehrer, Klein-Fredenbeck.
102. Bremer, H., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
103. Hoops, Gemeindevorsteher, Kl.-Fredenbeck.
104. Tomfohrde, J., Vollhöfner, Kl.-Fredenbeck.
105. Ropers, Lehrer, Kutenholz.
106. Kröger, J., Gemeindevorst., Schwinge.
107. Tiedemann, H., Lehrer, Schwinge.
108. Tomforde, Cl., Vollhöfner, Schwinge.
109. Klöfkorn, H., Hofpächter, Schwinge.
110. Cordes, Joh., Gastwirth, Schwinge.
111. Meyer, Carl, Gastwirth, Schwinger-Steindamm.
112. Thaden, G., Apotheker, Achim.
113. v. Kemnitz, Landrath, Achim.
114. Rieckenberg, Dr. med., Achim.
115. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Achim.
116. Blohme, Fr., Baumann, Hagen.
117. Wendt, Hinr., Baumann, Baden.
118. Bischoff, Brüne, Baumann, Baden.
119. Wolff, W., Brauereidirector, Hemelingen.

120. Wilkens, H., Fabrikbesitzer, Hemelingen.
121. Mindermann, C., Baumann, Bassen.
122. Blanken, L. Baumann, Fischerhude.
123. Schumacher, G., Baumann, Magen.
124. Osmers, D., Braumann, Hemelingen.
125. Schwerdtfeger, C, Gemeindevorsteher, Hemelingen.
126. Gellner, H., Gemeindevorst., Giersdorf.
127. Müller, C. H., Bürger, Ottersberg.
128. Schmidt, Pastor, Assel.
129. Lepper, C. W., Gutsbesitzer, Warningsacker.
130. Degener, Pastor, Balje.
131. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer, Hörne.
132. Sibbern, Pastor, Basbeck.
133. v. Estorff, Forstassessor, Bederkesa.
134. v. Issendorf, Pastor, Wremen.
135. Hahn, Dr. phil., Berlin.
136. Kyllmann, Reg.-Referendar, Berlin.
137. zur Nieden, Reg.-Referendar, Berlin.
138. Gaehde, Dr., Kreisphysikus, Blumenthal.
139. Dunker, A., Kreisausschuß-Mitglied, Blumenthal.
140. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, St. Magnus.
141. Seekamp, Gemeindevorsteher, Burgdamm.
142. Wieting, E., Kaufmann, Rönnebeck.
143. Michelsen, C. H., Fabrikbesitzer, Grohn.
144. Dubbers, Fr., Kaufmann, Schönebeck.
145. Albrecht, G., Consul, St. Magnus.
146. Heumann, Joh., Hofbesitzer, Stendorf.
147. Wahls, G. H., Hofbesitzer, Rade.
148. v. Wersebe, A., Ritterschafts-Präsident, Meyenburg.
149. Römermann, L. Gemeindevorst. Lüssum.
150. Seebeck, Gemeindevorsteher, Vorbruch.
151. Seegelken, Gemeindevorsteher, Lesum.
152. Ahlers, C., Gemeindevorsteher, Schukamp.
153. Mahlstedt, Gemeindevorsteher, Hinnebeck.
154. Bischoff, D., Kreisausschuß-Mitglied, Rekum.
155. Wolde, Georg, Kaufmann, St. Magnus.
156. Rebstje, Gemeindevorsteher, Grohn.
157. Biermann, Dr. phil., Oberlehrer, Brandenburg.
158. Hagenah, Senator, Bremervörde.
159. Schmidt, Bürgermeister, Bremervörde.
160. Wolters, Apotheker, Bremervörde.
161. Brackmann, Dr. med., Bremervörde.
162. Ocker, Pastor coll., Bremervörde.
163. Scherf, Dr med., Bremervörde.
164. Brockhoff, Landrath, Bremervörde.
165. Ritter, R., Dr. med., Bremervörde.
166. v. Wick, Ger.-Assessor, Bremervörde.
167. Dr. Höltje, Gerichts-Assessor, Bremervörde.
168. Matthias, Kreissekretär, Bremervörde.
169. Clausen, Steuerinspektor, Bremervörde.
170. Fortmann, Dr., G., Chemiker, Bremervörde.
171. v. Gruben, Gutsbes., Niederochtenhausen.
172. Höpfner, Pastor, Oese.
173. Quick, Lehrer, Oese.
174. Paristus, Pastor, Bevern.
175. Mahler, Pastor, Kirchwistedt.
176. Sanne, Lehrer, Basdahl.
177. Möseritz, Lehrer, Mulsum.
178. Brenning, Landschaftsrath, Buxtehude.
179. Magistrat Buxtehude.
180. Peper, Gastwirth, Buxtehude.

181. v. Weyhe, Amtsrichter, Buxtehude.
182. Kuntze, Baurath, Buxtehude.
183. Gempt, Dr., Kreisphysikus, Buxtehude.
184. Frank, Amtsrichter, Buxtehude.
185. Jünemann, Lehrer, Gräpplingen.
186. Dankers, Fr., Hofbesitzer, Buchholz.
187. Buchholz, G., Dr., Universitäts-Professor, Leipzig.
188. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer, Götzdorf.
189. Neubourg, Professor an der Cadettenanstalt, Bensberg am Rhein.
190. Bröhan, Ziegeleibesitzer, Cranz a. E.
191. Richter, Dr., Oberlehrer, Hamburg-Eilbeck.
192. Walker, Dr. theol., Professor, Rostock i. M.
193. Ruge, Dr. phil., Professor, Dresden.
194. Spreckels, Agnes, Miß, Dresden A.
195. Ruete, Schulrath, Frankfurt a. O.
196. Langelotz, Pastor, Drochtersen.
197. Kröncke, Joh., Rentier, Sietwende.
198. Ahrens, Dr. med., Drochtersen.
199. Kröncke, H., Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
200. Heinsohn, Gutsbesitzer, Wolfsbruch.
201. v. Schulte, Baron, Estebrügge.
202. Wedekind, Superintendent, Oederquart.
203. Wonneberg, Oberstlieutenant, Freiburg i. Breisgau.
204. Bade, W., Geestemünde.
205. Wiebalck, Dr. med., Geestemünde.
206. Dyes, Dr., Landrath, Geestemünde.
207. Barckhausen, Amtsgerichtsrath, Geestemünde.
208. Waßmann, Regierungs-Baumeister, Geestemünde.
209. Voigt, Dr., Arzt, Hamburg.
210. Müller, J., Lehrer, Hamburg.
211. Goetze, A., Geh. Reg.-Rath, Hannover.
212. Mügge, Landgerichtsrath, Hannover.
213. Alpers, Rector a. D., Hannover.
214. Seekamp, Pastor, Hamelwörden.
215. Prüßing, Fabrikdirector, Hannover.
216. Pfannkuche, Dr. med., Harburg.
217. Winter, Alfred, Harburg.
218. Katt, Kaufmann, Harsefeld.
219. König, Apotheker, Harsefeld.
220. Lübs, Pastor, Harsefeld.
221. Glawatz, Dr. med., Harsefeld.
222. Behrendt, Oberförster, Harsefeld.
223. Günther, Fleckensvorsteher, Harsefeld.
224. Schulte, Dr. med., Harsefeld.
225. Wiedemann, Superintendent a. D., Buxtehude.
226. Leyding, Superintendent, Harsefeld.
227. Vogelsang, Superintendent, Bargstadt.
228. Arfken, Pastor, Ahlerstedt.
229. Lemmermann, Organist, Ahlerstedt.
230. Tomforde, J., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
231. Schreiber, W., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
232. Bammann, Joh., 1/4-Höfner, Ahlerstedt.
233. Alpers, Cl., Anbauer, Ahlerstedt.
234. Benecke, M., 1/2-Höfner, Ahlerstedt.
235. Meinke, Joh., Vollhöfner, Apensen.
236. Weseloh, Fritz, Gastwirth, Apensen.
237. Willers, J., Gemeindevorst., Apensen.
238. Schmidt, H., Dr. med., Ohrensen.
239. Fittschen, Ch., Mühlenbesitzer, Bokel.
240. v. Düring, Major a. D., Horneburg.
241. Ruge, Sanitätsrath, Horneburg.
242. Schulze, E., Kaufmann, Horneburg.

243. Schultze, Aug., Kaufmann, Horneburg.
244. Heitmann, Bürgermstr. a. D., Horneburg.
245. Meiners, Pastor, Horneburg.
246. Mattfeld, Hauptlehrer, Horneburg.
247. Schering, Kaufmann, Horneburg.
248. Martinins, Kaufmann, Horneburg.
249. Müller, Thierarzt, Horneburg.
250. Moje, Lehrer, Horneburg.
251. Arp, Lehrer, Horneburg.
252. Schulz, Lehrer, Horneburg.
253. Plötzky, Kaufmann, Horneburg.
254. Rabbe, Apotheker, Horneburg.
255. Kaufherr, Kaufmann, Horneburg.
256. Jobmann, Gemeindevorsteher, Hedendorf.
257. Becker, Kurhotelbesitzer, Neukloster.
258. Dammann, J., Kurhotelbes., Nottensdorf.
259. Albers, J., Gemeindevorsteher, Altkloster.
260. v. d. Heyde, G., Buchhalter, Altkloster.
261. Jank, Mart., Maurermeister, Altkloster.
262. Peters, W., Gastwirth, Altkloster.
263. Sauer, H., Fabrikant, Altkloster.
264. Christ, C., Director, Altkloster.
265. Kück, F., Director, Altkloster.
266. Ehlers, Chaussee-Aufseher, Börnberg.
267. Dröge, Ober-Reg.-Rath a. D., Hildesheim.
268. Wittkopf, Landgerichtsrath, Hildesheim.
269. Henkel, Dr. med., Himmelpforten.
270. Sinang, Revierförst., Himmelpforten.
271. Möller, Postverw., Himmelpforten.
272. Wehber, Mühlenbes., Himmelpforten.
273. v. Lovtzow, A., Kaufmann, Himmelpforten.
274. Arfken, Pastor, Himmelpforten.
275. Bösch, M., Kaufmann, Himmelpforten.
276. Bösch, Mandatar, Himmelpforten.
277. Sonnenkalb, Stat.-Vorsteher, Himmelpforten.
278. Hinrichs, H., Lehrer, Himmelpforten.
279. Hancken, M., Gastwirth, Himmelpforten.
280. Thom. Fonde, Lehrer em., Himmelpforten.
281. Dömland, Lehrer, Himmelpforten.
282. Witt, Lehrer, Horst.
283. v. Marschalck, Major, Karlsruhe.
284. v. Düring, Frhr., Hauptmann i. Inf.-Reg. 107, Leipzig.
285. Riper, Jac., Hofbes., Jork.
286. Olters, P. jun., Hofbes., Jork.
287. Schmidt, Amtsgerichtsrath, Jork.
288. Teßmar, Landrath, Jork.
289. Köster, Gutsbesitzer, Vogelsang.
290. Havemann, Superintendent, Jork.
291. Buhrfeind, cand. theol., Krautsand.
292. Zechlin, Dr., Schuldirector, Lüneburg.
293. Mahlstedt, Hofbesitzer, Lesum.
294. Kronenschröder, Pastor, St. Jürgen.
295. Ruckert, Dr. med., Lilienthal.
296. Krull, Superintendent, Trupe.
297. Kunze, Ed., Kaiserl. Rechn.-Rath, Mölln.
298. Nutbohm, Lehrer, Neuenfelde.
299. Brüning, Lehrer, Lüdingworth-Seehausen.
300. Beyme, Rittergutsbesitzer, Eichenhorst.
301. Wyneken, Dr., Edesheim.
302. Hahn, Bauunternehmer, Osten.
303. Wölber, A., Lehrer a. D., Osten.
304. Goldbeck, Pastor, Großenwörden.
305. Borchers, Pastor, Osterholz.
306. Franzius, Geh. Reg.-Rath und Landschaftsrath, Osterholz.
307. Ulrichs, Hofbesitzer, Buschhausen.
308. Hottendorf, J. G., Gutsbes., O. E. Otterndorf.

309. v. Seth, Ferd., Gutsbesitzer, O. E. Otterndorf.
310. Sostmann, Landrath, O. E. Otterndorf.
311. Wettwer, Kreissecretair a. D., O. E. Otterndorf.
312. Kottmeier, Superintendent, Rotenburg.
313. Stelling, Amtsgerichtsrath, Rotenburg.
314. Röhrs, Dr. med., Kreisphysikus, Rotenburg.
315. Wattenberg, O., Weinhändler, Rotenburg.
316. Heidmann, F., Landrath, Rotenburg.
317. Helmke, Fr., Hofbesitzer, Schwitschen.
318. Wichers, D., Hofbesitzer, Rindorf.
319. Meyer, G., Hofbesitzer, Juershof b. Hildingen.
320. Wittkopf, Pastor, Neuenkirchen.
321. Allmers, Herm., Gutsbesitzer, Rechtenfleth.
322. Garbade, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
323. v. Gröning, Rittergutsbesitzer, Ritterhude.
324. Degener, Pastor, Ritterhude.
325. Büttner, Sanitätsrath und Kreisphysikus, Ritterhude.
326. Schlemmer, H., Seminar-Director, Sagan i. Schl.
327. v. Hodenberg, Frhr., Geh. Reg.-Rath a. D. und Rittergutsbesitzer, Sandbeck.
328. Ehlers, Thierarzt, Soltau.
329. Müller, W., Oekonomierath, Scheeßel.
330. v. Roden, A., Apotheker, Scheeßel.
331. Müller, Fr., Gutsbes., Veerse.
332. Dieckmann, Superintendent, Verden.
333. Schorcht, Landschaftsrath, Verden.
334. Brandes, Seminarlehrer, Verden.
335. Jerxsen, Dr., Professor, Verden.
336. Stüncken, Dr. med., Verden.
337. v. Roth, Hauptmann, Verden.
338. Seiferth, Dr., Landrath, Verden.
339. v. Ortenberg, Professor, Verden.
340. Fedderken, Heinr., Rathsherr, Visselhövede.
341. Schröder, Fr., Bürgermeister, Visselhövede.
342. Zollikofer, E., Winterschuldirector, Visselhövede.
343. Brandes, W., Rathsherr, Visselhövede.
344. Steinecke, Spark.-Rechnungsführer, Bürgermeister a. D., Visselhövede.
345. Meyer, H. C., Lehrer, Visselhövede.
346. Rohlfs, Dr. med., Wiesbaden.
347. Koll, Amtsgerichtssecretair, Winsen a. L.
348. Reimers, Hofbes. und Landtagsabgeordneter, Worpswede.
349. Goebel, F., Dr. phil., Zeven.
350. Meyer, Superintend., Zeven.
351. Bellermann, Kgl. Oberförster, Zeven.
352. Freudenthal, Kaufm., Zeven.
353. Lessing, Dr., Landrath, Zeven.
354. Meyer, Gemeindevorsteher, Wilstedt.
355. Schröder, Lehrer, Hepstedt.
356. Müller, H., Archäol., Brauel.

XV.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des Historischen Vereins für Niedersachsen (15. Novbr. 1897).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahre 18 Mitglieder durch den Tod oder Austritt verloren und 38 Mitglieder neu gewonnen, so daß er jetzt 382 Mitglieder zählt.

Im geschäftsführenden Ausschuß hat an Stelle des Herrn Buchhändler Georg Herr Archivrath Dr. Doebner das Schatzmeisteramt übernommen. Im übrigen ist der Vorstand (Herr Abt D. Uhlhorn-Präsident, Herr Professor Dr. Köcher-Sekretär) unverändert geblieben.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Museumsdirector Dr. Schuchhardt über die im 5. Heft unseres Atlas kartierten Befestigungen Niedersachsens; 2. Herr Archivrath Dr. Doebner über drei niedersächsische Geschichtsschreiber des 15. und 16. Jahrhunderts; 3. Herr Kupferstecher Leisching über die kunsthistorischen Denkmäler im weiteren Umkreise von Hannover. 4. Herr Professor Dr. Köcher über den Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen; 5. Herr Dr. Thimme über die hannoverschen Aufstandspläne gegen die Fremdherrschaft im Jahre 1809; 6. u. 7. Herr Oberst z. D. von Steinwehr über die Feldzüge der Römer in Deutschland.

Die Aufnahmen vorgeschichtlicher Befestigungen sind in diesem Jahre vornehmlich durch Ausgrabungen auf dem Hexentanzplatz, dem Höhbuck, dem Tönsberge, dem Galgenberge bei Hildesheim gefördert worden, wodurch weitgreifende Feststellungen über altgermanische, fränkische, sächsische und mittelalterliche Befestigungsart gewonnen worden sind; der in der diesjährigen Vereinszeitschrift vorliegende Aufsatz des Herrn Dr. Schuchhardt giebt darüber näheren Bescheid. Das 6. Heft des Atlas wird in nächster Zeit ausgegeben werden.

Von der Geschichte des Klosters Ebstorf hat Herr Dr. Schulz den urkundlichen Theil in der Hauptsache druckfertig gestellt und mit der Ausarbeitung des darstellenden Theils begonnen. Als vierter Band der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ ist eine Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calenberg in der Periode 1495—1584 von Herrn Archivar Dr. Krusch in Angriff genommen. Ferner ist eine Fortsetzung des bis 1221 vorliegenden Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim eingeleitet und eine Fortsetzung des bis 1407 geführten Hamelner Urkundenbuchs angeregt.

Die Sammlungen der historischen Abtheilung des Provinzialmuseuems konnten seit October 1896 in sehr erfreulicher Weise vermehrt werden. Geschenkt wurden von Herrn Goldarbeiter Wild in Ahlden a. d. Aller ein Gewichtstück aus Bronze mit der Jahreszahl 1693; von Herrn Chaussee-Aufseher Alms aus Winsen eine eiserne La Tène-Nadel; von Herrn Schriftsteller Löns hier frühgeschichtliche Netzsenker; von Herrn Chaussee-Aufseher Ohde in Geestemünde ein gut erhaltenes Bronzeschwert; von Frau Wittwe Brenn hierselbst ethnographische Gegenstände aus Ostafrika und von Herrn Capitain Berndt hierselbst eine auserlesene Sammlung ethnographischer Gegenstände vom Nyassa-See.

Durch Ankauf wurden erworben aus der Klosterkirche in Iburg 7 schöne Holzfiguren und eine Steinfigur, sowie ein mit vorzüglichem Eisenbeschlag versehener Sakristeischrank, aus dem 15. Jahrhundert; aus der Fleckenskirche daselbst ein

dreisitziger und ein fünfsitziger Chorstuhl mit reicher Schnitzerei des 15. Jahrhunderts; aus der abgebrochenen Kirche in Peine eine Kanzel, zwei Kronleuchter, vier Evangelistenfiguren, eine Emporenbrüstung und zwei große Consolen, alles aus der Zeit um 1700, von ganz hervorragender Arbeit; von der Gemeinde Meckelstedt wurde ein hervorragender Grabfund, Schwert, Dolch und Kelt von Bronze; vom Anbauer Friedrich Masemann in Eystrup 2 große Bronze-Ringe und 18 Bernstein-Perlen, sowie vom Gutsbesitzer Rhode eine bei Neustadt a. R. gefundene Merowinger Goldmünze erworben.

Am 27. Juni unternahm der Verein zur Feier des vierhundertjährigen Geburtstages Herzog Ernst des Bekenners einen Ausflug nach Celle. Nach einem Frühstück in Wahlfelds Gesellschaftshause wurde das Schloß und die Stadtkirche mit der Fürstengruft besichtigt. Ein Gang durch die Stadt schloß mit dem neugeschaffenen städtischen Museum, in dem insbesondere die vollständige Sammlung der Uniformen der ehemals kgl. hannoverschen Armee sowie die zu einer altlüneburgischen Bauernstube und Diele combinierte Sammlung bäuerlicher Alterthümer allgemeine Anerkennung fanden. Nach dem Mittagsessen in der „Union“ wurde eine Ausfahrt nach dem Kloster Wienhausen unternommen, in dessen kunstgeschmücktem Nonnenchor die Frau Äbtissin die berühmten alten Teppiche und andere Alterthümer des Stifts hatte auslegen lassen. Nach Celle zurückgekehrt, vereinigten sich die Vereinsmitglieder mit einer zahlreichen Festversammlung in der Stadtkirche, um den Bahnbrecher der Reformation in den lüneburgischen Landen durch den auf Seite 22 ff. dieser Zeitschrift publicierten Vortrag des Herrn Abt D. Uhlhorn zu feiern. Eine gesellige Vereinigung im Garten des Allerclubs schloß den dank der liebenswürdigen Bemühungen des Cellenser Localcomités in jeder Beziehung anregungsreichen Tag.

Mit den anderen deutschen Geschichtsvereinen ist unser Verein dadurch in nähere Beziehung getreten, daß er die an die deutschen Historikertage angeschlossenen Conferenzen von Vertretern der landesgeschichtlichen Publikationsinstitute beschickt hat. Die vom Vereinssecretair im Namen des Vereins ange-

regte Ergänzung der Walther-Konerschen Repertorien von 1850 bis zur Gegenwart hat auf dem Innsbrucker Historikertage zur Niedersetzung dreier Commissionen für das Deutsche Reich, für Österreich und für die Niederlande geführt, um eine allgemeine Betheiligung sämmtlicher Geschichtsvereine an diesem Unternehmen zu organisieren. Mit der Organisation innerhalb Deutschlands ist unser Vereinssecretair Herr Professor Dr. Köcher zusammen mit den Herren Professor Dr. Prutz in Königsberg und Geheimen Rath Dr. v. Weech in Karlsruhe betraut, und am 30. September d. J. ist von ihnen der Aufruf zur Mitarbeit an die Vorstände sämmtlicher deutschen Geschichtsvereine erlassen.

Über die Vermehrung der Vereinsbibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf giebt die Anlage A. nähere Auskunft. Die Benutzung der Bibliothek war sehr rege. Während im Vorjahre nur 250 Bände ausgeliehen wurden, sind vom 1. October 1896 bis 1. October d. J. 505 Bände ausgeliehen.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Wie im vorigen Jahre hat uns wieder der Provinzialausschuß durch 1500 ℳ für die frühgeschichtlichen Befestigungen, die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft durch 500 ℳ für unsere wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Die thatkräftige Weiterführung der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" ist dadurch ermöglicht worden, daß der Director der Königlichen Staatsarchive Herr Geheimer Oberregierungsrath Dr. Koser sich bereit erklärte, dem Vereine auf fünf Jahre je 1000 ℳ für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen, falls die Provinzialverwaltung für den gleichen Zeitraum jährlich 3000 ℳ bewilligen würde. Beiden hohen Behörden sprechen wir unseren wärmsten Dank dafür aus, daß sie uns für das erste Jahr diese reichen Mittel

bereits zugesichert und begründete Aussicht auf die weiteren Zuschüsse eröffnet haben.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1896, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4627 ℳ 20 ₰ steht eine Ausgabe von 3967 ℳ 14 ₰ gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 600 ℳ 6 ₰ ergiebt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publikationen des Vereins mit einem Baarbestande von 296 ℳ 23 ₰ und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 1700 ℳ ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahre die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Anlage A.

Verzeichnis
der
Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth.

8915. Meyer, Ch. Quellen zur alten Geschichte des Fürstenthums Bayreuth. 2. Band. Bayreuth, 1897. 8.

Von dem historischen Verein zu Brandenburg a. H.

8924. Dullo, Beiträge zur Communalgeschichte der Stadt Brandenburg. Brandenburg a. H., 1896. 8.

Von der Königlichen Universität zu Christiania.

8936. Barth, J., Norrønaskaller. Crania antiqua in parte orientali Norvegiae meridionalis inventa. Christiania, 1896. 8.
8937. Schjøtt, P. O., Sameede Philologiske Afhandlingar. Christiania, 1896. 8.

Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.

8614. Crecelius, W., Oberhessisches Wörterbuch. 2. Lieferung C. H. (I. Band). Darmstadt, 1897. 8.

Von dem historischen Verein zu St. Gallen.

8928. Götzinger, E. Das Leben des heiligen Gallus. St. Gallen, 1896. 8.
8929. Hardegger, A. St. Johann im Turtal. St. Gallen, 1896. 4.
8930. Dierauer, J. Ernst Götzinger. Ein Lebensbild. St. Gallen, 1897. 4.

Von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

8916. Jecht, R. Codex diplomaticus Lusatiae superioris II. Heft 2, umfassend die Jahre 1424—1426. Görlitz, 1897. 8.

Von der rügisch-pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Greifswald.

8547. Pyl, Th. Nachträge zur Geschichte der Greifswalder Kirchen. Heft 1. Greifswald, 1898. 8.

Von dem Hanauer Geschichtsverein zu Hanau.

8938. Suchier, R. Die Münzen der Grafen von Hanau. Hanau, 1897. 4.

Von dem Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.

8938. Suchier, R. Die Münzen der Grafen von Hanau. Hanau, 1897. 4.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

8934. Albrich, C. Geschichte des evangelischen Gymnasiums A. B. in Hermannstadt. Hermannstadt, 1896. 4.

Von dem Magistrat der Stadt Hildesheim.

7675. Doebner, R. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 6. Theil. Stadtrechnungen von 1416—1450. Hildesheim, 1896. 8. Glossar von Hermann Brandes. Hildesheim, 1897. 8.

Von dem Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

8841. Dobenecker, O. Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. 2. Halbband (1120—1152). Jena 1896. 4.

Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel.

8935. Gundlach, Fr. Das Casseler Bürgerbuch. Cassel, 1895. 8.

Von dem historischen Verein für den Niederrhein zu Köln.

8926. Tille, A. Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz.
1) Die Kreise Köln-Land, Neuß, Krefeld-Stadt und Land, St. Goar. Köln 1896. 8.

Von dem Genealogisk Institut zu Kopenhagen.

8933. Dobte in St. Petri tydske Kirke i Kjobenhavn for Ildebranden 1728. o. O. u. J. 4.

Von dem städtischen Archiv zu Kronstadt.

8573. Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. III. Band. Kronstadt, 1896. 8.

Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

8946. Hasse, P. Miniaturen aus Handschriften des Staatsarchivs in Lübeck. Lübeck, 1897. Fol.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

3636. Hoogeweg, H. Westfälisches Urkundenbuch. VI. Band Die Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201—1300. 1.—3. Heft. Münster, 1896/97. 4.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands zu Riga.

8920. Katalog der Ausstellung zum 10. archäologischen Kongreß in Riga 1896. Riga, 1896. 8.

8921. Buchholtz, A. Bibliographie der Archäologie Liv-, Est- und Kurlands. Riga, 1896. 8.

Von dem Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien.

6956. Topographie von Niederösterreich. 4. Band. Wien, 1896. 4.

Von dem Alterthumsverein zu Worms.

8944. Koehl, C., Neue Prähistorische Funde aus Worms und Umgegend. Worms, 1896. 8.

8945. Soldau, H., Beiträge zur Geschichte der Stadt Worms. Worms, 1896. 8.

Von dem historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen zu Zürich.

8925. Lang, R. Die Thätigkeit der Schaffhauser Scholarchen im 16. und 17. Jahrhundert. Zürich, 1896. 8.

II. Privat-Geschenke.

Von dem Inspector H. Ahrens hier.

8940. Ahrens, H. Die Wappen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Hannover, 1897. 8.

8941. Ahrens, H. Die Wappen der Provinzen des Königreichs Preußen. Hannover, 1897. 8.

Von dem k. k. Oberlieutenant Reichsfreiherrn von Blittersdorff zu Salzburg.

8932. v. Blittersdorff, Ph., Frhr. Kurzer Abriß der Geschichte der Herren und Reichsfreiherren von Blittersdorff. Wien, 1897. 4

Von dem Pastor von Bötticher zu Echte.

8922. v. Bötticher. Ein Rechtsstreit aus Niedersachsen betr. Ansprüche der geistlichen Stellen an die Almend. Freiburg i. B. und Leipzig, 1896. 8.

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

2519. Monumenta Germaniae historica. Scriptorum rerum Merovingicarum tom. III. Hannover, 1896. 4.
Libelli de Lite imperatorum et pontificum Saeculis XI et XII conscripti. Tom. III. Hannover 1897. 4.

Von dem Hauptmann a. D. J. Frhr. v. Reitzenstein zu Baden-Baden.

8899. Reitzenstein, Fr. Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover, 2. Theil von 1631—1803. Leipzig, 1897. 8.

Von Professor H. Schaper in Marienburg.

8942. Eichendorff, J., v. Die Wiederherstellung des Schlosses der deutschen Ordensritter zu Marienburg. Paderborn, 1866. 8.
8943. Steinbrecht, C. Schloß Marienburg in Preußen. Führer durch seine Geschichte und Bauwerke. Berlin, 1897. 8.

Von dem Amtmann a. D. v. Unger in Hameln.

8923. Unger, A. v. Geschichte der Familie v. Unger. (Hameln), 1896. 8.
Karten Nr. 77. Güssefeld, Karte der Fürstenthümer Grubenhagen, Calenberg, Göttingen und Wolfenbüttel. Nürnberg, 1786. 8.

Von E. Freiherr von Uslar-Gleichen, hier.

8931. Uslar-Gleichen, E. v. Das Kloster Reinhausen bei Göttingen. Hannover, 1897. 8.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover 1897 nebst Nachtrag dazu. Hannover, 1897. 8.
5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 25. Band. Hannover, 1896. 8.
7715. Berner, E. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 18. Jahrgang 1895. Berlin, 1897. 8.
5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel). 77., 78. Band. München und Leipzig, 1896. 8.
8901. Miller, K. Die ältesten Weltkarten. V. Heft. Die Ebstorfkarte (nebst coloriertem Plan). Stuttgart, 1896. 4.
8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Neue Folge. 1. Jahrgang. Vierteljahrshefte 1—4. Monatsblätter 1—12. Freiburg i. B. und Leipzig, 1896. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1896.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung	1323 ℳ	10 ₰
„ 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen	— „	— „
„ 3.	Rückstände aus Vorjahren	— „	— „
„ 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1477 „	50 „
„ 5.	Ertrag der Publikationen	631 „	60 „
„ 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Grubenhagenschen Landschaft	500 „	— „
„ 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein	— „	— „
„ 8.	Beitrag des Stader Vereins	375 „	— „
„ 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover	320 „	— „
	Summa aller Einnahmen	4627 ℳ	20 ₰.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung		— ℳ	— ₰
„ 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen		— „	— „
„ 3.	Nicht eingegangene Beiträge		— „	— „
„ 4.	Büreaukosten:			
	a. b. Remunerationen	682 ℳ — ₰		
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale	8 „ 45 „		
	e. Benutzung des Vortragssaales	20 „ — „		
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten	294 „ 99 „		
			1005 „	44 „
„ 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben		120 „	— „
„ 6.	Behuf der Sammlungen: Bücher und Dokumente	— „ — „		
			177 „	60 „
„ 7.	Behuf der Publikationen		2636 „	90 „
„ 8.	Außerordentliche Ausgaben		27 „	20 „
	Summa aller Ausgaben		3967 ℳ	14 ₰

Bilance.

Die Einnahme beträgt	4627 ℳ	20 ₰
Die Ausgabe dagegen	3967 „	14 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	660 ℳ	06 ₰

Dr. Doebner,
als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat-Conten

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins für Niedersachsen

vom Jahre 1896.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar-Ueberschuß der letzten Rechnung	710 M. 26 ₰
Zinsen-Einnahme	87 „ 90 „
Anleihe vom Separat-Conto	908 „ 87 „
Summa...	1707 M. 03 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 2608 M 87 ₰ theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	1410 M. 80 ₰

Bilance.

Einnahme	1707 M. 03 ₰
Ausgabe	1410 „ 80 „
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	296 M. 23 ₰.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens 1700 M. in Werthpapieren:

4 % Pfandbriefe der Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank ..... 1700 M. — ₰

Dr. Doebner.

Anlage D.

Verzeichnis
der
Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

1. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath u. Professor in Göttingen.
2. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
3. v. Heinemann, Prof. Dr., Oberbibliothekar in Wolfenbüttel.
4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.

2. Geschäftsführender Ausschuß.

Die Herren:

a. In Hannover.

1. Blumenbach, Oberst a. D.
2. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
3. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath: Vereins-Schatzmeister.
4. Hase, Geh. Regierungsrath und Professor.
5. Haupt, Dr., Architekt, Professor.
6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
7. von Knigge, Freiherr W.
8. Köcher, Dr., Professor: Vereins-Sekretär.
9. König, Dr., Schatzrath a. D.
10. Müller, Landesdirektor.
11. Müller, Dr., Geh. Regierungs-Rath, Gymnasial-Direktor a. D.
12. Osann, F., Civil-Ingenieur und General-Agent.
13. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
14. Schaer, Dr., Oberlehrer.
15. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
16. Uhlhorn, D., Abt und Oberconsistorialrath: Vereins-Präsident.

b. Außerhalb Hannover.

1. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit zwei ** bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Adlum bei Hildesheim.

1. Wieker, Pastor.

Baden-Baden.

2. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

3. Holscher, Pastor.

Bentheim.

4. Hacke, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor a. D.

Berlin.

5. Königliche Bibliothek.
6. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
7. von Hammerstein-Loxten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
8. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
9. v. Kuhlmann, General-Lieutnant und Inspekteur der I. Fuß-Artillerie-Inspektion, Exc.
10. v. Meier, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath.
11. Zeumer, Dr., Professor.

Bisperode.

**12. Röpke, Lehrer.

Blankenburg am Harz.

13. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

14. v. Borries, Landrichter.

Braunschweig.

15. Blasius, Prof., Dr.
16. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
17. Magistrat, Wohllöblicher.
18. Museum, Herzogliches.
19. Rhamm, Landsyndikus.
20. Sattler, Buchhändler.

Bremen.

21. Eggers, Major a. D.

Breslau.

22. Heye, Gymnasiallehrer.
23. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

Bückeburg.

24. v. Alten.
25. Meyer, Redakteur.
26. Sturtzkopf, Bernh.
27. Weiß, Dr., Sanitätsrath.

Bültum bei Bockenem.

28. Bauer, Lehrer.

Bütow (Hinter-Pommern).

**29. Wiebel, Seminardirektor.

Buxtehude.

30. Brenning, Bürgermeister.

Calenberg.

31. Bandel, Amtsrath.

Celle.

32. Bibliothek des Realgymnasiums.
33. Bomann, Fabrikant.
34. Bibliothek der höheren Töchterschule.
35. Brendecke, Buchhalter.
**36. Denicke, Oberbürgermeister.
**37. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.
38. Kreusler, Pastor.
39. Langerhans, Dr. med., Kreisphysikus.
40. Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
41. Noeldeke, Dr., Ober-Appellationsrath a. D.
42. v. Reden, Oberlandesgerichtsrath.
**43. v. Rose, Gerichts-Referendar.
**44. Wittrock, Professor.

Charlottenburg.

45. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.

Chemnitz i. S.

46. v. Dassel, Hauptmann und Comp.-Chef.

Coeslin.

47. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.

Colmar im Elsaß.

48. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor und Archivrath.

Corvin bei Clenze.

49. v. d. Knesebeck, Werner.

Dannenberg.

50. Deicke, Superintendent.
51. Windel, Senator.

Danzig.

52. v. Strauß u. Tornen, Reg.-Assessor.

Diepholz.

53. Prejawa, Bauinspektor.

Döbeln in Sachsen.

54. v. Uslar-Gleichen, Freiherr, Oberst.

Dresden.

**55. v. Hodenberg, Frhr., General der Infanterie a. D.
**56. v. Klenck, Major a. D.

Echte.

57. v. Bötticher, Pastor.

Eime.

58. Bauer, Pastor.

Einbeck.

59. Jürgens, Stadtbaumeister.
60. Rumann, Rechtsanwalt und Notar.

Eisenach.

61. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

62. v. Schack, Rittmeister a. D.

Endorf bei Ermsleben.

63. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

64. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.

Eschershausen i. Braunschweig.

65. Cohrs, Pastor prim.

Esteburg b. Estebrügge.

**66. v. Schulte, Baron, Rittergutsbesitzer.

Fallersleben.

67. Schmidt, Amtsrichter.

Fahrenhorst bei Brome.

68. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fiume (in Ungarn).

69. Wickenburg, Graf, Kgl. ungar. Minist.-Sekretär.

Frankfurt a. O.

70. Transfeldt, Lieutenant.

Gadenstedt bei Peine.

71. Bergholter, Pastor.

Geestemünde.

72. Schmidt, A., Senator.

Godelheim b. Wehrden a. d. Weser.

73. Graf von Bocholtz-Asseburg.

Goslar.

74. Both, Dr., Gymnas.-Direktor.

Göttingen.

75. v. Bar, Professor, Geheimer Justizrath.
76. v. Bobers, Fräulein.
77. Kayser, Superintendent.
78. v. Limburg, Hauptmann und Comp.-Chef.
79. Müller, R., Referendar.
80. Priesack, Dr. phil.
81. Schwalm, Dr., Mitarbeiter der Monum. Germ.
82. Woltmann, Legge-Inspektor.
83. Wrede, Dr. phil.

Grasdorf bei Derneburg.
**84. Schloemer, Pastor.

Grone bei Göttingen.
85. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Ilde bei Bodenburg.
86. Ehlerding, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.
87. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hamburg.
88. Alpers, Lehrer.
89. von Ohlendorff, Freiherr, Heinrich.
90. Stade, Fräulein.

Hameln.
91. Brecht, Buchhändler.
92. Dörries, Dr., Gymnasial-Direktor.
93. Forcke, Dr., Professor.
94. Görges, Professor.
95. Hübener, Regierungsrath.
96. Leseverein, historischer.
97. v. Unger, Amtmann a. D.
98. Meißel, F., Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.
99. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.[1])
100. Ahrens, Inspektor.*
101. v. Alten, Baron Karl.
102. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.
103. Asche, Lehrer.
104. Bartling, Hauptmann der Landwehr.
105. v. Bennigsen, Dr., Ober-Präsident der Prov. Hannover, Exc.
106. v. Berger, Consistorialrath.
107. Berthold, Dr., Stabsarzt a. D. und Fabrikbesitzer.
108. Blumenbach, Oberst a. D.
109. v. Bock-Wülfingen, Regierungsrath a. D.
110. Bodemann, Dr., Geh. Reg.-Rath u. Ober-Bibliothekar.
111. Börgemann, Architekt.
**112. v. Bothmer, Major a. D.
113. v. Brandis, Hauptm. a. D.
114. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.*
115. Busch, Rendant.
116. v. Campe, Dr. med.
117. Doebner, Dr., Staatsarchivar und Archivrath.*
118. Domino, Ad., Kaufmann.
119. Dommes, Dr. jur.
120. Dopmeyer. Prof., Bildhauer.
**121. Ebeling, D., Dr., Gymnasial-Director a. D.
122. Ebert, Geh. Regierungsrath.
123. Ebhardt, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.
124. Elwert, Rentier.
125. Ey, Buchhändler.*
126. Fastenau, Präsident der General-Commission.
**127. Feesche, Friedr., Buchhdlr.
128. Franke, C., Fabrikant.
129. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
130. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
**131. Friederich, C., Architekt.
132. Friedrichs, Postdirektor a. D.
133. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.*
134. Gaeßner, Professor.
135. Georg, Buchhändler.*
136. Goedel, Buchhändler.
137. Göhmann, Buchdrucker.
**138. Greve, Kunstmaler.
139. Groß, Professor.
140. Guden, Dr., Ober-Consistorialrath.
141. de Haën, Dr., Commerzrath.
142. Hagen, Baurath.
143. Hanstein, Wilhelm.*
144. Hantelmann, Architekt.
145. Hase, Geheimer Reg.-Rath, Professor.*
146. Haupt, Dr., Professor.
147. Havemann, Major a. D.
148. Heine, Paul, Kaufmann.
149. Heinzelmann, Buchhändler.
150. Herwig, Präsident der Klosterkammer.
151. Hilmer, Dr., Pastor.

---

[1]) Die mit einem Stern hinter dem Namen bezeichneten Herren sind zugleich Mitglieder des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.

152. Hillebrand, Stadtbau-Inspektor a. D.
153. Höpfner, Pastor.
154. Hoogeweg, Dr. Archivar.
155. Hornemann, Professor.
156. v. Hugo, Hauptmann a. D.
157. Jänecke, G., Geh. Commerzienrath.
158. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
159. Jänecke, Max, Dr. phil.
**160. Jüdell, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.
161. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.*
162. Kayserling, Dr.
**163. Kiel, Dr., Professor.
164. Kindermann, Decorationsmaler.
165. Kniep, Buchhändler.
166. v. Knigge, Freiherr, Wilh.
167. v. Knobelsdorff, Generalmajor z. D.
**168. Koppe, Landgerichtsrath.
169. Köcher, Dr., Professor.*
170. Köllner, Amtsgerichtsrath.
171. König, Dr., Schatzrath a. D.
172. Krusch, Dr., Archivar.
173. Kugelmann, Dr. med.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.*
**176. Lengner, Landrichter.
177. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule.*
178. Liebsch, Kunstmaler.
179. v. Limburg, Rentier.
**180. Lichtenberg, Schatzrath.
**181. Lindemann, Landgerichtsrath.
182. Lindemann, Justizrath.
183. List, Dr., General-Agent.
**184. Loomann, Gymnasial-Oberlehrer.
185. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
186. Mackensen, Professor.
187. Merx, Dr, Archiv-Assistent.
188. Meyer, Emil L., Banquier.
189. Mohrmann, Dr., Professor.
**190. Mohrmann, Hochschul-Professor.
191. Müller, Landesdirektor.
192. Müller, Dr., Geh. Sanitätsrath.
193. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
194. Müller, Dr., Geh. Regierungsrath und Gymnasial-Director a. D.
195. v. Münchhausen, Börries, Freiherr.
196. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
197. v. Oeynhausen, Freiherr, Major a. D.
198. Osann, Civil-Ingenieur.
199. Prinzhorn, Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
200. Rambohr, Realgymnasial-Direktor.*
201. Redepenning, Dr., Professor.
202. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
203. Reinecke, Fahnen-Fabrikant.
204. Reissert, Dr., Oberlehrer.
205. Renner, Kreis-Schulinspektor.
206. Rheinhold, Armeelieferant.
207. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Consistorial-Rath.
208. Rohrmann, Dr., Oberlehrer.
209. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath.
210. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.*
**211. Rudorff, Amtsgerichtsrath.
**212. Rump, W., Kaufmann.
213. v. Sandrart, General, Exc.
214. Schaer, Dr., Oberlehrer.*
215. Schaper, Prof., Historienmaler.
216. v. Schaumberg, Pr.-Lieut.
217. v. Schele, Frhr., Major a. D.
218. v. Schimmelmann, Landrath.
219. Schlöbcke, Regierungs-Baumeister.*
220. Schlüter, H., Buchdruckereibesitzer.
221. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
222. Schmidt, Dr., Oberlehrer an d. höh. Töchterschule III.*
**223. Schröder, Landmesser.
**224. Schrader, Dr., Stadtsyndicus von Linden.
225. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.*
226. Schultz, O., Weinhändler.
227. Schulze, Th., Buchhändler.
228. Seume, Dr. Oberlehrer.
229. Siegel, Amtsgerichtsrath.
230. Stadt-Archiv.

231. Steinberg, Oberlehrer an der höheren Töchterschule I.
232. v. Steinwehr, Oberst z. D.
233. Struckmann, Dr., Amtsrath.
234. Tewes, Archäolog.*
235. v. Thielen, Herbert.
236. Thimme, Dr. phil.*
237. Tramm, Stadtdirektor.
238. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-Consistorialrath.
239. Ulrich, O., Lehrer.*
240. v. Uslar-Gleichen, Edm., Freih.
241. v. Voigt, Hauptmann a. D.
**242. Voigts, Präsident d. Landes-Consistoriums.
243. Volger, Consistorial-Sekretär a. D.*
244. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
245. Waitz, Pastor.
246. Wallbrecht, Baur., Senat.*
247. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.*
248. Wecken, Pastor.
249. Weise, Dr., Oberlehrer.
250. Wendebourg, Architekt.
251. Westernacher, Rentier.
252. Willecke, Amtsrichter.
253. Wolff, Buchhändler.
254. Wundram, Buchbindermeister.

**255. Albrecht, Referendar.*
256. Becker, Rentier.*
257. Bojunga, Justizrath.*
258. Bojunga, Rechtsanwalt.*
**259. Brandt, Pastor.*
260. Busse, Landgerichtsrath.*
**261. v. Diebitsch, Oberstlieutenant z. D.*
262. Erdmann, Dr., Oberlehrer.*
263. Gerbers, Pastor.*
**264. Göbel, Dr.*
265. Gooß, Actuar.*
266. Gundelach, Bildhauer.*
267. Hovedissen, Dr.*
268. v. Issendorff, Rechtsanw.*
269. Lenzberg, Dr., Rechtsanw.*
270. Lüer, Architekt.*
271. Mertens, Dr., Senator.*
272. Meyer, Karl, Dr.*
273. Nutzhorn, Pastor in Bissendorf.*
274. Pech, Antiquar.*
275. Pfeiffer, Rechtsanwalt.*
276. Rehse, Apotheker.*
277. Ritter, Dr., Schuldirektor a. D.*
278. Schlöbcke, Kunsthändler.*
279. Schuster, Geh. Baurath.*
280. Sievers, Rentmeister a. D.*
**281. v. Windheim, Major in Berlin.*
282. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.*
**283. Zuckermann, Lehrer.*

Haustedt bei Winsen a. d. L.

284. Wecken, Pastor.

Harburg a. E.

285. Hotzen, Kreisbauinspektor.

Heiligenbruch b. Syke.

286. Eggers, cand. hist.

Heidelberg.

287. Bloch, cand. med.

Heiligenkirchen b. Detmold.

**288. Rötteken, Schriftführer des Lippeschen Fischereivereins.

Heiligenrode b. Bremen.

289. Borée, Pastor.

Herzberg a. Harz.

290. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

291. Beverin'sche Bibliothek.
292. Bertram, Dr., Domcapitular.
293. Braun, W., Grossist.
294. von Hammerstein-Equord, Freiherr, Landschaftsrath.
295. Kraut, Landgerichtsdirektor.
296. Niemeyer, Dr., Landrichter.
297. Ohnesorge, Pastor.
298. Stadt-Bibliothek.

Höver b. Ahlten.

299. Dühel, Lehrer.

Homburg v. d. Höhe.
300. Ziegenmeyer, Forstmeister a. D.

Hornsen bei Lamspringe.
301. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.
302. v. Behr, Werner, Rittergutsbesitzer.
303. Heye, Baurath.

Hülseburg, Mecklenburg-Schwerin.
304. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.
305. v. d. Bussche-Ippenburg, Graf.

Jüterbog.
306. v. Bardeleben, Lieutenant.

Karlsruhe in Baden.
307. v. Grone, Generallieutenant v. d. Armee, Exc.

Kiel.
308. Ratjen, Landger.-Präsident.

Kirchhorst.
309. Uhlhorn, Pastor.

Klausenburg.
310. v. Mansberg, Freiherr.

Knutbühren b. Dransfeld.
**311. Mecke, Lehrer.

Schloß Langenberg bei Weißenburg im Elsaß.
312. v. Minnigerode-Allerburg, Freiherr, Major a. D., Majoratsherr.

Lauban in Schlesien.
313. Sommerbrodt, Dr., Gymnasial-Direktor.

Lauterberg, Bad.
314. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.
315. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.
316. Helmolt, Dr. phil.
317. v. Dincklage, Frhr., Reichsgerichtsrath.

Lemberg.
318. v. Mandelsloh, Major und Landwehr-Commando-Adjutant.

Lemmie b. Weetzen.
319. v. Hattorf, Major a. D. und Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bodensee.
320. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.
321. Hinrichs, Eisenb.-Büreauassistent.

Lüneburg.
322. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.
323. Rabius, Oekonomie-Commissions-Rath.
324. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Lützburg bei Norden.
325. v. Knyphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.
326. v. Stoltzenberg, Rittergutsbesitzer.

Marburg.
327. Haeberlin, Dr., Bibliothekar.
328. Ribbeck, Dr., Archivar.

Mülhausen im Elsaß.
329. Grote, Frhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.

München.

330. von Dachenhausen, Prem.-Lieut. a. D.
331. Verlage, Theilhaber der Verlagshandlung Ackermann.

Nette bei Bockenem.

332. Spitta, Pastor.

Neuhaus a. E.

333. Twele, Superintendent a. D.

Neustadt a. R.

334. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Nienburg a. d. Weser.

335. Hintze, Dr., Notar.

Nieste bei Oberkaufungen.

336. v. Roden, Forstaufseher.

Nordhausen.

337. Landsberg, Forstassessor.

Nordstemmen.

338. Windhausen, Postverwalter.

Nörten.

339. v. Roden, Forstaufseher.

Northeim.

340. Falkenhagen, Amtsrath.
341. Kricheldorff, Landrath.
342. Röhrs, Redakteur.
343. Stein, Kaufmann.
344. Vennigerholz, Rektor a. D.
345. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Obernigk b. Breslau.

346. Gudewill, A. W.

Ohr bei Hameln.

347. v. Hake, Landschaftsrath.

Oldenburg.

348. Narten, Direktor des Gewerbemuseums.
349. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

350. Bär, Dr., Archivar.
351. Grahn, Wegbau-Inspektor.
352. v. Hugo, Landgerichtsrath.

Peine.

353. Heine, Lehrer.

Preten bei Neuhaus.

354. v. d. Decken.

Rathenow.

355. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.

356. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.

Haus **Rethmar** b. Sehnde.

**357. Schulenburg, Graf.

Ringelheim, Kreis Liebenburg.

358. v. d. Decken, Graf.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

**359. Diedelmeier, Metropolitan und Pastor.
360. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Salzhausen im Lüneburgschen.

361. Meyer, Pastor.

Schellerten bei Hildesheim.

362. Loning, Pastor.

Schmalkalden.

363. Engel, Bürgermeister.

Springe.

364. v. Bennigsen, Landrath.

Steinhude.

365. Helmke, Gymnasiallehrer.
**366. Willerding, Dr. med., prakt. Arzt.

Stuttgart.

367. Kroner, Dr., Direktor.

Taltal in Chile.

368. Braun, Julius.

Uslar.

369. Hardeland, Superintendent.

Vegesack.

370. Bibliothek des Realgymnasiums.

Volpriehausen bei Uslar.

371. Engel, Pastor.

Rittergut Oberhof bei Wahlhausen a. d. Werra.

372. v. Minnigerode-Rositten, Freiherr.

Walsrode.

373. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

374. von Alten, Baron, Rittmeister und Kammerherr.

Wichtringhausen bei Barsinghausen.

375. von Langwerth-Simmern, Freiherr.

Wiesloch i. Baden.

376. Henkel, Direktor.

Winsen a. L.

377. Keetz, Postassistent.

Wolfenbüttel.

378. Bibliothek, Herzogliche.
379. von Bothmer, Freiherr, Archivsekretär.
380. Schulz, Dr. phil.
381. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.

**382. Marquardt, Seminar-Oberlehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterlandes zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphragist. Verein „Herold" zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
19. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
20. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
21. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
22. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
23. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
24. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
25. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
26. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
27. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
28. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
29. Königliche Universität zu Christiania. St.
30. Westpreußischer Geschichtsverein zu Danzig.
31. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
32. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
33. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
34. Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht

35. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
36. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
37. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
38. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
39. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
40. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
41. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
42. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
43. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
44. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
45. Historischer Verein zu St. Gallen.
46. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
47. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
48. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
49. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
50. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz. St.
51. Akademischer Leseverein zu Gratz.
52. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
53. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
54. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
55. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
56. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
57. Handelskammer zu Hannover.
58. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
59. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
60. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
61. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
62. Verein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
63. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
64. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
65. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
66. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahla (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
67. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
68. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.

69. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
70. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
71. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
72. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
73. Historisches Archiv der Stadt Köln.
74. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
75. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
76. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
77. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
78. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
79. Krainischer Musealverein zu Laibach.
80. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
81. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
82. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
83. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
84. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
85. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
86. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
87. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
88. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London
89. Society of Antiquaries zu London.
90. Verein für lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
91. Museumsverein zu Lüneburg. St.
92. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
93. Gesellschaft für Aufsuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
94. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
95. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
96. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
97. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
98. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
99. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
100. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
101. Verein für Geschichte der Stadt Meißen zu Meißen. St.
102. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.

103. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie 2c. zu Mitau (Kurland).
104. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
105. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
106. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
107. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
108. Akademische Lesehalle zu München.
109. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
110. Société archéologique zu Namur.
111. Gesellschaft Philomathie zu Neisse.
112. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
113. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
114. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
115. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
116. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
117. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
118. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
119. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
120. Alterthumsverein zu Plauen i. V.
121. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
122. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
123. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
124. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
125. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
126. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
127. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
128. Reale academia dei Lincei zu Rom.
129. Verein für Rostocks Alterthümer zu Rostock.
130. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
131. Gesellschaft für salzburger Landeskunde zu Salzburg.
132. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
133. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
134. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
135. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
136. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
137. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.

138. Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
139. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
140. Nordiska Museet zu Stockholm.
141. Historisch-Litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
142. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
143. Copernikus-Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
144. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
145. Canadian Institute zu Toronto.
146. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
147. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
148. Humanistiska Vetenskaps Samfundet zu Upsala.
149. Historische Genootschap zu Utrecht.
150. Smithsonian Institution zu Washington. St.
151. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
152. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
153. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
154. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
155. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
156. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
157. Alterthumsverein zu Worms.
158. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
159. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
160. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
161. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Anlage F.

Publikationen des Vereins.

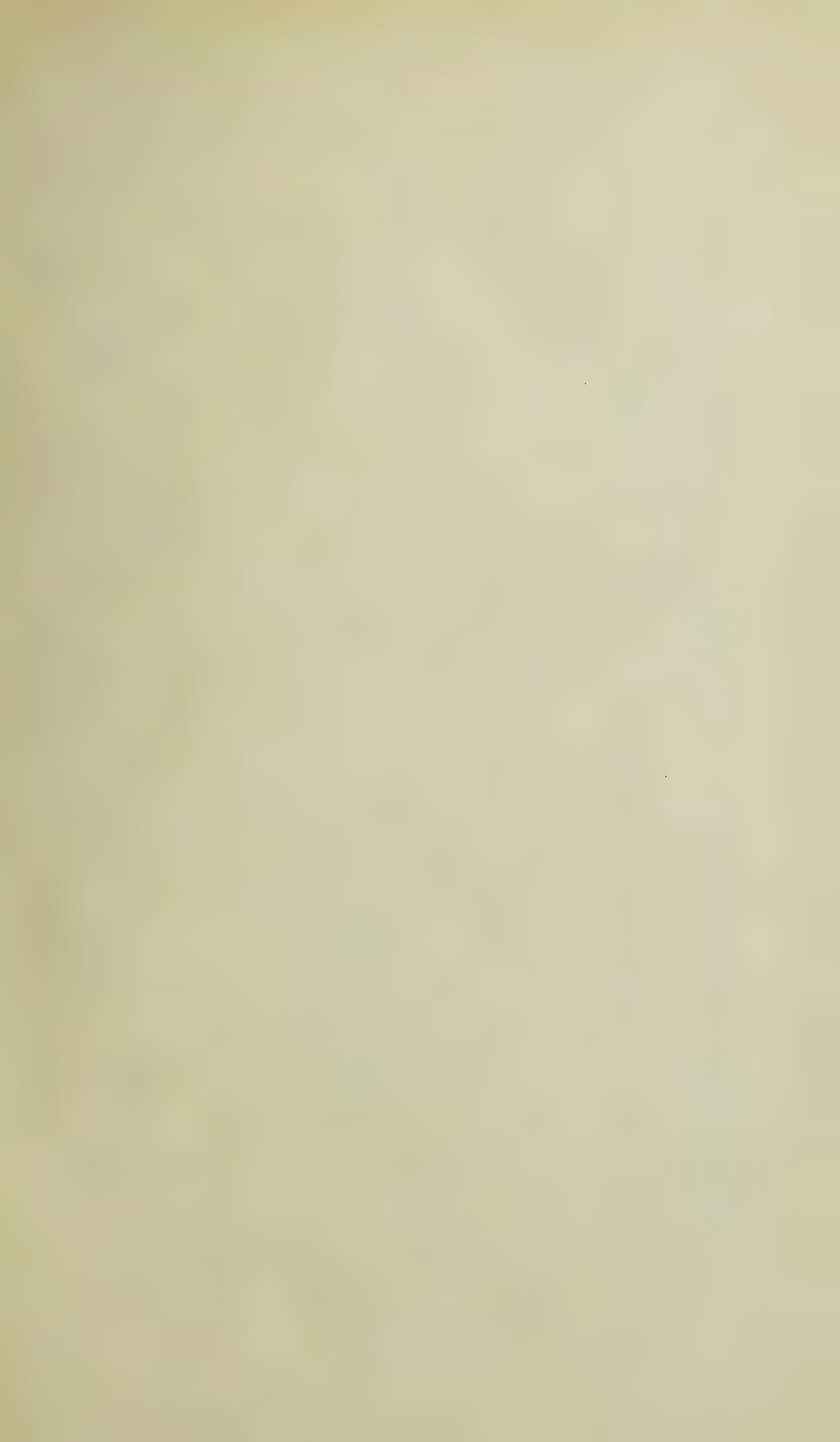
Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

---

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
   1821—1829 .... à Jahrg. 3 ℳ, à Heft — ℳ 75 ₰
   1830—1833 .... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à „ — „ 40 „
   (Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
   1834—1841........... à Jahrg. 1 ℳ 50 ₰, à Heft — „ 40 „
   1842—1844........... à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
   (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
   1845—1849........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1897.
   1850—1858........... à Jahrg. 3 ℳ, à Doppelheft 1 „ 50 „
   (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
   1859—1891, 1893—1897 ....der Jahrgang 3 „ — „
   (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 ℳ. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 ℳ.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Heft. 8.
   Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
   „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 1. 1852.......................... 2 „ — „
   „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch. Abth. 2. 1855 .... 2 „ — „
   „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440. (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hodenberg.) 1859 .... 2 „ — „
   „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 .... 3 „ — „
   „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863...................... 3 „ — „
   „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867..................... 3 „ — „
   „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872...................... 3 „ — „
   „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 370—1388. 1875 .... 3 „ — „

6.	**Lüneburger Urkundenbuch.** Abth. V. und VII. 4.	
	Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Isenhagen. 1870.	3 *M.* 35 *₰*
	Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à	2 „ — „
7.	**Wächter, J. C.,** Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8.	1 „ 50 „
8.	**Grote, J.,** Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8.	— „ 50 „
9.	**von Hammerstein,** Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8.	1 „ 50 „
10.	**Brockhausen,** Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8.	1 „ — „
11.	**Mithoff, H. W. H.,** Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung 2c. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4.	1 „ 50 „
12.	Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4.	— „ 50 „
13.	**Sommerbrodt, E.,** Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4.	1 „ 20 „
14.	**Bodemann, E.,** Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.)	— „ 75 „
15.	**v. Oppermann und Schuchhardt,** Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft	2 „ 50 „
16.	**Katalog** der Bibliothek des historischen Vereins.	
	Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Oeynhausenschen Handschriften. 1888.	1 „ — „
	Zweites Heft: Bücher. 1890.	1 „ 20 „
17.	**Janicke, Dr., K.,** Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889.	1 „ — „
18.	**Jürgens, Dr., O.,** Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891.	2 „ — „
	(Sonderabdrücke aus dem Hannoverschen Städtebuch.)	
19.	**Sommerbrodt, E.,** Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891.	24 „ — „

20.	**Quellen und Darstellungen** zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav.	
	(Verlag der Hahnschen Buchhandlung in Hannover.)	
	1. Band: **Bodemann, Ed.,** Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882.	5 „ — „
	2. Band: **Meinardus, O.,** Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887	12 „ — „



Skizze der Archidiaconate

Einbeck, Nörten u. Heiligenstadt.

HILDESHEIMER DIOECESE

HALBERSTÄDTER DIO…

PADERBORNER DIOECESE

OBER-HARZ



MAINZER ARCHIDIACON.
IECHABURG
MAINZER ARCHIDIAC.
FRITZLAR
HOFGEISMA
MAINZER ARCHIDIAC.
DORLA
Heiligenst.
Duderst.
K. Worbis
Nd. Orsch
Birkgn.
Dingelst.
Ershsn.
Görmar
Ob. Dorla
Bleich.
Holgeism.
Dransf.
Geism.
Seebg.
Sieboldh.
Kirchg.
Eschwege
Wanfried
Werra
Unstrut
Erklärung.
Grenze des Archidiaconates Einbeck.
" " " Nörten.
" " " Heiligenstadt.
Unsichere Grenzen des Archidiac. Heiligenstadt.
Grenze der Decanate.
Die Archidiaconate sind doppelt die Dekanate einfach unterstrichen.

